Digitized by Google

Vall.

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

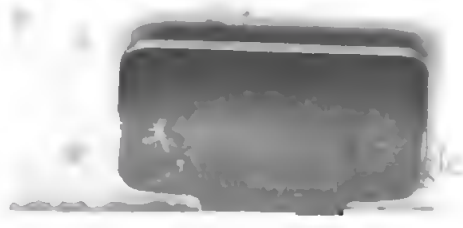

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1901.

KGL. PR. MEDIZINALKOLLEGIUM REGIERUNGSBEZ. HESSEN

Cassel.
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1901

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Freitag den 4. Januar 1901.

☛ Dem Amtsblatt von heute ist die Nummer 1 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1901 beigefügt.

☛ Das **Sachregister** zum Amtsblatt vom vorigen Jahre ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. zu erhalten.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts der Gesetz-Sammlung, des steuerpflichtigen Reineinkommens der Hessischen Staatsbauunternehmung, der Schließung des Regierungsbezirks Erfurt für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter, der Einberufung des Landtags, der Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges, S. 1; der Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses ꝛc., der Abänderung ꝛc. des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, der Zuständigkeit des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Clausthal, der Martini-Marktpreise, S. 2; der Prüfung von Lehrerinnen, der anderweiten Abgrenzung der Standesamtsbezirke Bruchköbel und Hanau, verseuchter Ortschaften des Regierungsbezirks, der Einlösung fälliger Zinsscheine der Landeskreditkasse zu Cassel, der Anleihen der Stadt Hanau, der Besetzung der Pfarreien zu Borken, S. 3; und Sterbfritz, sowie von Schulstellen zu Elgershausen, Altenvers, Gemünden, Niedermeiser, Fulda und Gelnhausen, Personalien, S. 4.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 43 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Dezember 1900 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10245 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, vom 24. Dezember 1900, und unter

Nr. 10246 den Nachtrag zu der Urkunde vom 1. Oktober 1898, betreffend die Stiftung der Rothen Kreuz-Medaille, vom 12. November 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

1. Gemäß §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das Reineinkommen der Hessischen Staatseisenbahnunternehmung, soweit es der Besteuerung durch die abgabeberechtigten Preußischen Gemeinden im Bereiche der Oberhessischen Eisenbahnen (Fulda, Großenlüder, Salzschlirf, Gelnhausen, Lieblos und Oberbimbach) unterliegt, für das Steuerjahr 1900 auf

29946 Mk.

hierdurch festgestellt.

Berlin am 18. Dezember 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

2. Der Regierungsbezirk Erfurt wird bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, am 21. Dezember 1900.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Donner.

3. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 24ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 8. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses hier, Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten hier, Prinz Albrechtstraße Nr. 5,6, am 7. Januar k. J. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 8. Januar k. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin am 27. Dezember 1900.

Der Minister des Innern.
Freiherr von Rheinbaben.

4. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichsgesetzbl. S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die Thaler der im §. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31sten

Digitized by Google

März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin am 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

J. V.: Freiherr von Thielmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

5. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 6. Dezember d. J. beschlossen, daß vom 1. Januar 1901 ab einige Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter in Kraft treten sollen.

Von dem angegebenen Zeitpunkte ab können diese Bestimmungen bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Cassel am 29. Dezember 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

6. Der Bundesrath hat in seinen Sitzungen vom 20. November und 6. Dezember d. J. eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif mit der Maßgabe beschlossen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1901 in Wirkung gesetzt werden sollen.

Von dem angegebenen Zeitpunkte ab können diese Bestimmungen bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden, was unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel am 29. Dezember 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

7. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Clausthal der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse ist vom 1. Januar 1901 an zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Unfällen, welche sich im Oberbergamtsbezirke Clausthal auf der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse zu Halle (Saale) angehörenden Betrieben ereignet haben.

Clausthal am 29. Dezember 1900.

Königliches Oberbergamt. von Detten.

8. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1900 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																		pro 100 kg:			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel . . .	5	61	5	46	5	30	3	42	2	27	10	17	14	58	—	—	8	92	5	90	4	—
2.	Marburg . .	6	12	5	13	5	02	3	50	2	04	6	84	—	—	—	—	—	—	4	25	6	50
3.	Hanau . . .	6	50	5	64	5	65	3	12	1	54	13	64	18	04	10	26	13	20	7	50	4	75
4.	Minden . . .	5	94	5	20	4	67	3	21	2	42	8	30	11	07	—	—	9	24	5	25	3	38
5.	Gotha . . .	5	45	5	62	5	03	3	25	1	94	7	18	—	—	—	—	—	—	5	20	2	60
6.	Fulda . . .	5	81	5	68	5	29	2	94	1	80	9	24	14	40	—	—	12	80	5	80	3	60

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1877 bis 1900, nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	6	80	5	52	5	28	3	29	1	96	9	50	15	79	—	—	12	79
2.	Marburg . . .	7	14	5	62	4	69	3	61	—	—	6	96	—	—	—	—	—	—
3.	Hanau	7	42	5	79	5	45	3	07	1	72	12	46	17	34	10	10	11	35
4.	Minden . . .	6	70	5	44	4	29	3	24	1	95	8	14	14	04	—	—	10	92
5.	Gotha	6	22	5	57	4	96	3	15	1	76	7	08	—	—	—	—	—	—
6.	Fulda	6	94	5	81	5	27	3	13	—	—	10	16	14	22	—	—	12	5

Cassel am 27. Dezember 1900.

Königliche Generalkommission. Kette.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Freitag den 4. Januar **1901.**

1. Obgleich wir unsere Verfügung vom 18. September 1899 (Schulverordnungsblatt 1899 Nr. 4 Seite 16), welche die Lehrer verpflichtete, die Ertheilung jeder körperlichen Züchtigung unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben in einer besonderen Spalte des Lehrberichts einzutragen, unter dem 21sten Februar 1900 (Schulverordnungsblatt 1900 Nr. 2 Seite 5) auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 19. Januar 1900 dahin abgeändert haben, daß die Lehrer und Lehrerinnen jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Nothwendigkeit und unter Angabe des Datums in ein anzulegendes Strafverzeichniß sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen haben, ist diese Anordnung, wie zu unserer Kenntniß gekommen, dennoch vielfach unbeachtet geblieben. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Anlegung eines Strafverzeichnisses den uns unterstellten Lehrern nochmals zur Pflicht zu machen und ihnen aufzugeben, bei den Eintragungen in der obenbezeichneten Weise genau zu verfahren, indem wir zugleich bemerken, daß jede Unterlassung oder Zuwiderhandlung strenge disziplinarische Ahndung zur Folge hat. Die Königlichen Kreis- und Ortsschulinspektoren wollen bei ihren Schulrevisionen die Befolgung vorstehender Anordnung kontrolliren und etwaige Unordnungen rügen bezw. bei uns zur Sprache bringen. (B. 18076.)

Cassel am 18. Dezember 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die sämmtlichen Herrn Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspizienten des Bezirks.

2. Nach Einführung der einjährigen Heeresdienstpflicht der Volksschullehrer ist es erforderlich geworden, daß bei der Anstellung von Lehrern ihre Militärverhältnisse geprüft werden. Die Herren Landräthe und Stadtschuldeputationen wollen deshalb dafür Sorge tragen, daß bei allen Anträgen sowohl auf einstweilige, als auch auf endgültige Anstellung von Lehrern uns eine Angabe darüber gemacht wird, ob der betreffende Lehrer schon eine endgültige Entscheidung über seine Militärverhältnisse erhalten hat, eventuell welche. (B. 18451.)

Cassel am 27. Dezember 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Landräthe als Vorsitzende der Königlichen Schulvorstände und Schulkommissionen, sowie die Stadtschuldeputationen des Bezirks.

3. Infolge einiger kürzlich zu unserer Kenntniß gelangten Fälle in denen seitens der betreffenden Lehrer bezw. Schulvorstände bei dem Schulwechsel von Kindern die aus einem anderen Regierungsbezirk in eine diesseitige Schule aufgenommen worden sind, nicht den hier bestehenden Bestimmungen gemäß verfahren worden ist, sehen wir uns veranlaßt, ausdrücklich hervorzuheben, daß die in Nr. 4 Seite 15 unseres Schulverordnungsblattes vom Jahre 1900 wiederabgedruckten Anordnungen auch für diejenigen Kinder, die aus anderen Bezirken in eine Schule des diesseitigen Bezirkes eintreten wollen, maßgebend sind, was in Zukunft zu beachten ist. (B. 18142.)

Cassel am 19. Dezember 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände und sämmtliche Stadtschuldeputationen.

4. Wir machen auf die kürzlich bei Wilhelm Herz zu Berlin erschienenen Lebenserinnerungen des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathes D. Dr. Schneider, Vater der Allgemeinen Bestimmungen, herausgegeben unter dem Titel: „Ein halbes Jahrhundert im Dienste der Kirche und Schule" aufmerksam. Dasselbe eignet sich ganz besonders zur Anschaffung für Kreislehrerbibliotheken. Preis 6 Mark, elegant gebunden 7 Mark.

Wir zweifeln nicht, daß sowohl die älteren Lehrer, die die Entwickelung unseres Schulwesens in den letzten 40 Jahren miterlebt haben, wie auch ihre jüngeren Kollegen das Buch gern und mit Nutzen lesen werden, da sie in demselben die Entwickelung unserer preußischen Volksschule in den letzten 4 Jahrzehnten interessant und anschaulich dargestellt finden.

Cassel am 23. Dezember 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

5. In der Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt & Sohn zu Leipzig sind zur Feier des 200jährigen Bestehens der preußischen Monarchie am 18. Januar 1901 folgende beachtenswerthe Bücher erschienen:

1) Unser Preußen. Die Entwickelung des Preußischen Staates, insonderheit unter der 200jährigen Königsherrschaft der Hohenzollern von L. Hoffmeyer. Ein starker Oktavband von 368 Seiten mit 165 Abbildungen, Skizzen und Plänen im Text, sowie 7 farbigen Karten. Preis im Prachtband nur 4 Mark. Das Buch ist vorwiegend für die reifere Jugend bestimmt, wird aber

Digitized by Google

auch von Erwachsenen, die zum Studium größerer Werke keine Zeit finden, gern gelesen werden und eignet sich seiner einfachen Sprache wegen besonders für Volks- und Schülerbibliotheken.

2) Preußen unter der Königskrone. Der Jugend und dem Volke gewidmet von Friedrich Tromnau, Stadt- und Kreisschulinspektor zu Königsberg i/Pr. In 2 Ausgaben. Kleine Ausgabe 48 Seiten mit 30 Holzschnitten. In künstlerisch ausgeführtem mattsilbernen Umschlag geheftet. Preis nur 25 Pfennige. Bei Parthien von 20 Exemplaren an 20 Pfg. — Größere Ausgabe 80 Seiten mit Titelbild und 45 Abbildungen im Text Preis 1,25 Mark. Die kleinere Ausgabe eignet sich bei der bevorstehenden Feier besonders zur Massenvertheilung an die Schüler. (B. 17631.)

Cassel am 9. Dezember 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

6. Wir machen auf folgende, zur Anschaffung für Lehrer- und Schülerbibliotheken sich eignende Schrift aufmerksam:

Zweihundert Jahre preußisches Königthum. Volks- und Jugendschrift zur 200jährigen Jubelfeier des preußischen Königthums von Friedrich Polack, Königlicher Schulrath. Mit einem Vorworte vom Königlichen Staatsminister D. Dr. Boße. Herausgegeben von der Rheinischen Pestalozzi-Stiftung. Mit zahlreichen Bildern. Preis 0,40 Mk. Berlin, Verlag von August Scherl, G. m. b. H. (B. 15151.)

Cassel am 2. Dezember 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

7. In der Schriftenvertriebsanstalt „Berlin S. W. 13" ist kürzlich folgendes Werkchen erschienen, das wir zur Anschaffung für die Volks- und Schülerbibliotheken im diesseitigen Bezirke empfehlen:

Die Könige von Preußen in ihrer Fürsorge für ihr Volk. Eine Festschrift zum 200jährigen Jubiläum des Königreichs Preußen von Ernst Hülle. Mit 50 Illustrationen. Der Preis des Buches ist auf 50 Pfennig, bei Entnahme von 100 Exemplaren auf 35 Pfennig, einschließlich Porto, festgesetzt. (B. 11454.)

Cassel am 6. Dezember 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

8. Wir machen bei der besonderen Wichtigkeit dieser Frage auf die vom Deutschen Verein zum Schutze der Vogelwelt im Verlage von Fr. Eugen Köhler, Gera-Untermhaus, herausgegebene Schrift des Freiherrn von Berlepsch, „Der gesammte Vogelschutz", Preis 1 Mk., aufmerksam und empfehlen dieselbe zur Anschaffung für Lehrer und Volksbibliotheken. (B. 12262.)

Cassel am 27 September 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

9. In der Elwert'schen Verlagsbuchhandlung zu Marburg ist zu dem von dem Hauptlehrer Emil Schneider daselbst früher herausgegebenen 1. und 2. Bande: Lehrproben über Deutsche Lesestücke, der 3. Band für die Oberstufe von demselben Verfasser erschienen. Der Preis des broschierten Exemplars beträgt 3,60 Mark, der Einband kostet 0,60 Mark. Indem wir auf dieses Buch aufmerksam machen, bemerken wir, daß dasselbe zur Vorbereitung für den Deutschen Unterricht mit Vortheil benutzt werden kann. (B. 11083.)

Cassel am 26. September 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

10. Wir machen die uns unterstellten Lehrer auf nachstehendes Werk, das dem Lehrer an Volksschulen Grundlage und Anhalt zu einem erfolgreichen Turnunterricht bieten will, hierdurch aufmerksam.

Der Turnunterricht in 20 ausgeführten Uebungsplänen mit 20 Turnspielen und 8 Turnreigen. Im Anschluß an den amtlichen Leitfaden vom Jahre 1895 für Volksschulen bearbeitet von Albert Geyer, Lehrer, zu Blankenbach, A. Steins, Verlagsbuchhandlung, Potsdam 1900, Preis gebunden 1,50 Mark. (B. 7776.)

Cassel am 27. September 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

11. Zur Förderung der Thierschutzbestrebungen unter der Schuljugend hat der Posener Thierschutzverein „Gebote des Thierschutzes" in Plakatform herstellen lassen, deren Einführung in den Schulen des Regierungsbezirks Posen zum größten Theil bereits erfolgt ist. Wir machen die Herren Kreisschulinspektoren unseres Bezirks darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, von dem Anerbieten des Posener Thierschutzvereins, die Thierschutzregeln in jeder gewünschten Zahl zum Selbstkostenpreise abzugeben, für die diesseitigen Schulen Gebrauch zu machen. Die Preise stellen sich wie folgt:

1. auf weißem Papier gedruckt	10 Stück	= 0,50	Mk.
	25 „	= 1,00	„
	100 „	= 3,00	„
2. auf Tauenpapier (starkes gelbes Papier) gedruckt	10 „	= 1,00	„
	25 „	= 2,00	„
	100 „	= 6,00	„

Zu beziehen sind die „Gebote des Thierschutzes" durch den Schriftführer des Thierschutzvereins, Herrn Redakteur C. Reißmüller zu Posen, St. Martinstraße Nr 58. (B. 17817.)

Cassel am 15. Dezember 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Hauptlehrer und Kantor Werner zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, und dem Lehrer Rasch zu Vockerode, Kr. Eschwege, anläßlich ihres 50jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, den Lehrern Firle zu Kirchhasel, Kr.

Digitized by Google

Hünfeld und Müller zu Johannesberg, Kr. Fulda, anläßlich ihrer Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Rektor Struck zu Rinteln anläßlich seiner Pensionirung der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Fischer zu Oberkirchen, Kr. Rinteln, über die isr. Schule zu Oberkirchen, die ev. Schulen zu Schaumburg, Rolfshagen und Lieckwegen, der Pfarrer Barchfeld zu Grumbach, Landkr. Cassel, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Stippich zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, über die Schule daselbst, der Pfarrer Kampermann zu Steinbergen, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, über die Schule zu Engern, Kr. Rinteln, der Pfarrer Wagner zu Simmershausen, Kr. Cassel, über die Schulen zu Simmershausen und Rothwesten, der Pfarrer Freund zu Ramholz, Kr. Schlüchtern, über die Schulen seines Kirchspiels, der past. extr. Hochhuth zu Spangenberg, Kr. Melsungen, über die Schule zu Elbersdorf, der Pfarrer Stockhaus zu Schmalkalden über die Schulen zu Weidebrunn, Aue und Haindorf, der Pfarrer Dippel zu Zwesten, Kr. Fritzlar, über die Schulen zu Zwesten und Betzigerode, der Pfarrer Schoenewald zu Spangenberg, Kr. Melsungen, über die Schulen daselbst, der Hülfspfarrer Volkwein zu Niederaula, Kr. Hersfeld, über die Schulen zu Mengshausen und Niederjossa, der Pfarrverweser Hütteroth zu Wasenberg, Kr. Ziegenhain, über die Schule das., der Pfarrer Bode zu Kempfenbrunn, Kr. Gelnhausen, über die Schulen seines Kirchspiels, der Hülfspfarrer Kraft zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, über die Schulen zu Oberschönau und Unterschönau, der Pfarrer Aßmann zu Schmalkalden über die Schulen zu Näherstille, Mittelstille, Breitenbach, Grumbach. Der Superintendent Orth zu Schlüchtern ist zum Stadtschulinspizienten daselbst ernannt. Der Pfarrer Schröder zu Niederaula ist zum Kreisschulinspektor über den Aufsichtsbezirk Hersfeld I und der Pfarrer Bötte zu Friedewald über den Aufsichtsbezirk Hersfeld II.

Ernannt: der Lehrer Auth zu Samter, Reg.-Bez. Posen, zum Lehrer an der Schule zu Lettgenbrunn, Kr. Gelnhausen, der Lehrer Holzhauer zu Wolfenhausen, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Lehrer an der Stadtschule zu Schmalkalden, der Rektor Werner zu Rotenburg a/F. zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes das., der Pfarramts- und Rektorats-Kandidat Nölke zu Helde in Holstein zum Rektor an der Stadtschule zu Hess. Oldendorf.

Bestätigt: die Wahl des Lehrers Waßmuth zu Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel, die endgültige Anstellung der Handarbeitslehrerin Sabine Ebbrecht an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl des Pfarrers Schlitt zu Hanau zum Mitgliede der Stadtschuldeputation das., die Wahl des Rektors Schaafs zu Eschwege zum Mitgliede der Stadtschuldeputation das., die Wahl des Pfarrers Opper zu Cassel zum Mitgliede der Stadtschuldeputation das.

Versetzt: die Lehrer Lippert zu Schmalnau, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule zu Johannesberg, Kr. Fulda, Semmler zu Algesdorf, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Apelern, dess. Kr., Baumgarten zu Oberufhausen, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Kirchhasel, dess. Kr., Manz zu Thalitter, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Unterrosphe, Kr. Marburg, Rüppel zu Kathus, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Rothwesten, Landkr. Cassel, Kohl zu Simtshausen, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Ravolzhausen, Kr. Hanau, Huhn zu Kerzell, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Kämmerzell, Kr. Fulda, Gerth zu Kleinvach, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Elgershausen, Landkr. Cassel, Flach zu Sterkelshausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Niedervorfelden, Kr. Hanau, Albrecht zu Rommers, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Beisförth, Kr. Melsungen, Hain zu Bernbach, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Großauheim, Kr. Hanau, Jörg zu Großauheim, Kr. Hanau, an die kathl. Schule zu Bernbach, Kr. Gelnhausen, Volkwein zu Raufis, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Rengshausen, dess. Kr., Sandrock zu Albungen, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Reichensachsen, dess. Kr., Wegner zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Metzebach, Kr. Melsungen, Jung zu Münderhausen, Kr. Rotenburg, an die Stadtschule zu Frankenberg, Gonnermann zu Carlsdorf, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Fürstenwald, dess. Kr., Mangold zu Gelnhausen, an die ev. Schule zu Langenselbold, Kr. Hanau, Thielemann zu Rudolphshan, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Salzschlirf, Kr. Fulda, Schmidt zu Holzheim, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Speckswinkel, Kr. Kirchhain, Heldel zu Grifte, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Münderhausen, Kr. Rotenburg, Brand zu Oberzwehren, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Algesdorf, Kr. Rinteln, Agricola zu Uerzell, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule zu Kerzell, Kr. Fulda, Fahrenbach zu Laudenbach, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Simtshausen, Kr. Marburg, Hilberg zu Attenvers, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Hatzbach, Kr. Kirchhain, Gernhardt zu Gemünden, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Grifte, Kr. Fritzlar, Wetzel zu Weidelbach, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Albungen, Kr. Eschwege, Dersch zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Oberzwehren, dess. Kr., die einstweilig angestellten Lehrer Schmidt zu Oberbreitzbach, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, Kauth zu Lettgenbrunn, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Schmalnau, Kr.

Digitized by Google

Gersfeld, Kühneweg zu Trubenhausen, an die ev. Schule zu Nieste, Landkr. Cassel.

Endgültig angestellt: die einstweilig angestellten Lehrer Wegner zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, Baupel zu Rentershausen, Kr. Rotenburg, Strack zu Ottrau, Kr. Ziegenhain, Böckler zu Lohne, Kr. Fritzlar, Deuker zu Wolferborn, Kr. Gelnhausen, Deist zu Rautenhausen, Kr. Rotenburg, Greve zu Elm, Kr. Schlüchtern, Korell zu Loshausen, Kr. Ziegenhain, Wörner zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, Goebel zu Großseelheim, Kr. Kirchhain, Haßenpflug zu Rengersfeld, Kr. Gersfeld, Wilhelm zu Rolfshagen, Kr. Rinteln, Hocke zu Wattenbach, Landkr. Cassel, und der einstweilig angestellte Rektor Fett zu Apelern, Kr. Rinteln, sowie die einstweilig angestellte Lehrerin Freys zu Petersberg, Kr. Fulda.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Pape zu Wiesenfeld, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule daf., Ehrlich zu Bendorf, Kr. Koblenz, an der kath. Schule zu Oberufhausen, Kr. Hünfeld, Schäfer zu Schlüchtern, an der ev. Schule zu Burghaun, Kr. Hünfeld, Rüffer aus Niederzell, an der ev. Schule zu Hutten, Kr. Schlüchtern, Ruppel aus Wolfhagen an der ev Schule zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, Braudau aus Braunhausen, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule zu Diemerode, hess. Kr., Kollatschny aus Homberg an der ev. Schule zu Roxhausen, Kr. Homberg, Trieschmann zu Amdnau, Kr. Marburg, an der ev. Schule daf., Müller zu Ippinghausen, Kr. Wolfhagen, an der ev. Schule daf., Kohlhaas zu Sterkelshausen, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule daf., Edel zu Frankfurt a/M. an der kath. Schule zu Horbach, Kr. Gelnhausen, Hufnagel aus Haitz, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule zu Wangershausen, Kr. Frankenberg, die Schulamtsbewerberinnen Nothnagel zu Ellingerode, Kr. Witzenhausen, und Schenk zu Rotenburg an der ev. Schule zu Langenselbold, Kr. Hanau, Brey zu Wiesbaden an der kath. Schule zu Großauheim, Kr. Hanau, Hoßfeld aus Cassel an der Stadtschule zu Hess. Oldendorf, Kr. Rinteln.

Pensionirt: der Rektor Struck zu Rinteln.

Entlassen: die Lehrerin Jasper zu Hess. Oldendorf, Kr. Rinteln, behufs Uebernahme einer Schulstelle zu Begefack, die Lehrer Schwarz zu Ahe, Kr. Rinteln, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Minden, Schäfer zu Höchst, Kr. Gelnhausen, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Trier, ferner der Lehrer Stietz zu Bernsdorf, Kr. Eschwege, und der einstweilig angestellte Lehrer Walther zu Connefeld, Kr. Melsungen.

Gestorben: der Lehrer Haßenpflug zu Schwabendorf, Kr. Kirchhain, der Mittelschullehrer Bachmann zu Cassel und der Lehrer Bölker zu Hersfeld.

Dem cand. theol. Eckhardt zu Jesberg, Kr. Fritzlar, und der Lehrerin Schmidt daf. sind Unterrichtserlaubnißscheine ertheilt worden.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

9. Am 6. Mai 1901 und den folgenden Tagen soll in Cassel vor der dazu ernannten Kommission die Prüfung derjenigen Lehrerinnen abgehalten werden, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind. Der mündliche Theil der Prüfung wird am 9. Mai beginnen.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1sten April k. J. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 334) und bemerken, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers die Lehrerinnenprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Cassel am 22. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

10. Der Gutebezirk der Königlichen Oberförsterei Hanau — früher Bruchköbel — mit dem Forsthaus Neuhof ist vom 1. Januar 1901 ab von dem Standesamtsbezirk Bruchköbel abgetrennt und dem Standesamtsbezirk Hanau zugetheilt worden. (A. I. 9864.) Cassel am 26. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maurer.

11. Im Regierungsbezirke sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Fulda: Zirkenbach.
Kreis Hersfeld: Friedrichshof.
Kreis Hünfeld: Silges.
Kreis Ziegenhain: Wasenberg.

Cassel am 31. Dezember 1900. (A. III. 12342.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

12. Die Einlösung der am 1. März 1901 fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 19. Februar k. J. ab bei der Landeshauptkasse dahier und bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 28. Dezember 1900.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

13. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 28. September 1900. Auszahlung am 31. März 1901.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 %, (XX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 19, 27, 29, 122, 127 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 50, 93, 108, 119, 171, 293 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 38, 51, 212, 270, 377, 476, 481, 517, 597, 674, 702, 703, 731, à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 94 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 2 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 43, 67, 110, 522, 717 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %, (XI. Ziehung):

Lit. A. Nr. 41, 73, 132 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 24, 126, 284, 306 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 31, 46, 66, 115, 132, 286, 305, 417, 586, 707, 735 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 128 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 123 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 102, 731 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ %. (XI. Ziehung):

Lit. A. Nr. 129, 154, 169 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 163, 276 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 239, 262, 328, 339 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 357, 483, 488 à 200 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ %. (IX Ziehung):

Lit. A. Nr. 55, 71 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 94 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 27, 80 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 154, 164, 179 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 9 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 99 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 55 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 90, 127 à 200 Mk.

V. Anlethe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %. (II. Ziehung):

Lit. A. Nr. 85, 98, 99, 118, 181, 182 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 51, 55, 77, 159, 168, 221, 305, 326, 330, 421 à 1000 Mk., Lit. C. Nr 193, 204, 208, 242, 243, 353, 359, 362, 387, 438, 496, 535 à 500 Mk., Lit D. Nr. 139, 184, 216, 261, 262, 270, 403, 460, 474, 581, 672, 691, 692, 708, 721 à 200 Mk.

Hanau am 3. Oktober 1900.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

14. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Borken haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 24. Dezember 1900.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

Digitized by Google

15. Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Sterbfritz in der Classe Schwarzenfels werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten innerhalb 3 Wochen uns zu überreichen.

Cassel am 29. Dezember 1900.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum

16. An der evangelischen Volksschule zu Elgershausen soll eine Lehrerstelle besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mark neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 8 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Armbröster zu Elgershausen einreichen.

Cassel am 24. Dezember 1900.

Der Königl Schulvorstand. v. Dörnberg, Landrath.

17. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Altenvers soll demnächst anderweit besetzt werden. Grundgehalt 1000 Mark, Vergütung für den Kirchendienst 80 Mark, Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark, freie Dienstwohnung. Bewerbungen sind bis zum 20. Januar k. J. bei dem unterzeichneten Landrath einzureichen.

Marburg am 27. Dezember 1900.

Der Königl. Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

18. An der evangelischen Schule zu Gemünden ist in Folge Versetzung eines Lehrers eine der Schulstellen alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1050 Mark. Der Einheitssatz der Alterszulage ist auf 130 Mark festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 16. Januar 1901 an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Kahler zu Gemünden a/Wohra einreichen.

Frankenberg am 25. Dezember 1900.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer, Kreissekretär.

19. Bewerber um die erledigte 2. Schulstelle zu Niedermeiser wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand z. H. des Herrn Ortsschulinspektors zu Niedermeiser einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mark neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Hofgeismar am 29. Dezember 1900.

Der Königliche Schulvorstand. v. Rieß, Landrath.

20. Vom 1. Januar 1901 ist in Folge Pensionirung die Stelle einer Lehrerin an der hiesigen katholischen Mädchenschule zu besetzen.

Bewerberinnen werden aufgefordert, ihre Meldungen alsbald unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 5ten Januar k. J. bei der unterzeichneten Behörde zu bewirken.

Das Grundgehalt ist auf 800 Mark und 267 Mark Wohnungsgeld für einstweilig angestellte Lehrerinnen, für definitiv angestellte Lehrerinnen auf 1000 Mark Grundgehalt und 267 Mark Wohnungsgeld festgesetzt, die Alterszulage beträgt 150 Mark jährlich.

Fulda am 24. Dezember 1900.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Steffens, Landrath.

21. An der hiesigen Mittelschule ist eine Stelle für einen geprüften Mittelschullehrer zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mark, die Miethsentschädigung 300 Mark, persönliche Zulage 300 Mark, Einheitssatz der Alterszulage 150 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen, eines Lebenslaufes und ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 15ten Januar 1901 bei uns einreichen.

Lehrer, welche die Berechtigung zur Ertheilung des Unterrichts im Englischen erlangt haben, erhalten den Vorzug.

Gelnhausen am 27. Dezember 1900.

Die Stadtschuldeputation.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Referendar Freiherr von Müffling zu Frankfurt a/M. zum Regierungs-Referendar zu Cassel,

die Baugewerkschullehrer Walter und Weiske an der Königlichen Baugewerkschule hierselbst zu Oberlehrern,

der Kassirer Haesner zu Steinbach-Hallenberg zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Steinbach-Hallenberg,

die beauftragten Gerichtsvollzieher Kamprad zu Rosenthal, Angelroth zu Bischhausen, August Becker II zu Treysa, Eckold zu Hilders, Ochse zu Rauschenberg, Schmidt zu Bergen, Salzwedel zu Weyhers, Maul zu Naumburg und Riemann zu Volkmarsen zu Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten ihres Wohnorts.

Entlassen: der Gerichtsassessor Schott aus dem Justizdienste in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Cassel,

die Schutzmänner Trömner und Blum bei der Polizei-Direktion zu Cassel auf deren Antrag,

Versetzt: der Schutzmann Berneburg von Cassel als Polizeibote an das Polizei-Präsidium zu Hannover.

Beauftragt: die bisherigen Schutzmänner Trömner und Blum mit Wahrnehmung der Geschäfte der erledigten Kreisbotenstellen zu Rotenburg bezw. Gersfeld.

Verliehen: dem Privatdocenten Dr. phil. Brauer in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg das Prädikat Professor.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 9. Januar 1901.

Das **Sachregister** zum Amtsblatt vom vorigen Jahre ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. zu erhalten.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: der Prüfungs-Commissionen für Mittelschullehrer und Rektoren, der Prüfung solcher Lehrerinnen die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, der Ernennung von Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und derjenigen der französischen und englischen Sprache, der Aufnahmeprüfung, S. 5; und der Entlassungsprüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg, der Ausgabe eines neuen Arzneibuchs, der Ausreichung von Zinsscheinen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Obligationen, S. 6; der Sprechstunden der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, der Abänderung der Unfallversicherungsgesetze und der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, der Sammlung freiwilliger Gaben zum Besten des Verbandes von Rettungshäusern ꝛc., S. 7; verseuchter Orte des Regierungsbezirks, der Prüfung Einjährig-Freiwilliger, der Prüfung zur Aufnahme in die Präparanden-Anstalt zu Homberg, S. 8; der Hufschmiedeprüfung zu Cassel, der Geschäftseintheilung beim Landgericht Meiningen in 1901, S. 9; der Besetzung einer Lehrerstelle an der Schule zu Weidelbach, Personalien, S. 10.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

22. Die Königliche Prüfungs-Kommission für Mittelschullehrer und Rektoren ist für das Jahr 1901 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

1) Provinzial-Schulrath Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) Geheimer Regierungs- und Schulrath Dr. Roß zu Wiesbaden, 3) Regierungs- und Schulrath Hinze hier, 4) Seminar-Direktor Lotz zu Dillenburg, 5) Direktor der hiesigen Oberrealschule Dr. Oniehl, 6) Seminar-Oberlehrer Francke zu Usingen.

Die Prüfungskommission tritt hier zusammen.

Die Prüfungstermine werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium veröffentlicht.

Cassel am 31. Dezember 1900.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

23. Die Kommission für die im Jahre 1901 hier abzuhaltende Prüfung derjenigen Lehrerinnen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, ist in folgender Weise zusammengesetzt:

1) Provinzial-Schulrath Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) Regierungs- und Schulrath Hinze hier, 3) Dr. Krummacher, Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule, 4) Fräulein von Kästner, Schulvorsteherin hier, 5) Professor Kohlschmidt, Oberlehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule, 6) Seminar-Oberlehrer Kramer zu Fulda, 7) Feitel, Professor an der hiesigen Oberrealschule, 8) Rektor Rosenkranz hier, 9) Klein, Lehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule.

Der Prüfungstermin wird von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium veröffentlicht.

Cassel am 31. Dezember 1900.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

24. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, S. 733) im Jahre 1901 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, Vorsitzender, 2) die Inspicientin des Handarbeitsunterrichts an den hiesigen städtischen Mädchenschulen Fräulein Förster, 3) die Handarbeitslehrerin an der hiesigen höheren Mädchenschule Fräulein Busch, 4) Frau Dr. Wachs hier.

Cassel am 28. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

25. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 5ten August 1887 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636) im Jahre 1901 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Provinzial-Schulrath, Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, 3) der Oberlehrer an derselben Anstalt Professor Dr. Hormel.

Cassel am 28. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

26. Die nächste **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 5. März 1901 (schriftliche Prüfung) und auf den 6ten dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim em-

Digitized by Google

pfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 10. Februar 1901 unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Frenzel zu Homberg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel am 29. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

27. Die nächste **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 23. Februar 1901, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 28. Februar ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. Februar 1901 unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872 S. 635 fl.).

Cassel am 29. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

28. Nachstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das Arzneibuch in dem R. von Decker'schen Verlage (G. Schenk) zu Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 Mk. 5 Pf. für ein geheftetes und von 3 Mk. 65 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen ist.

Das Arzneimittelverzeichniß ist bei der Buchhandlung A. Hirschwald — Berlin erschienen und wird in gleicher Weise zum Preise von 60 Pf. abgegeben. (A. II. 14221.)

Cassel am 24. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juni d. J. (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni d. J. Centralblatt f. d. D. R. S. 414) tritt

das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, vom 1. Januar 1901 ab an Stelle der zur Zeit geltenden dritten Ausgabe nebst dem Nachtrag von 1895.

Demgemäß bestimme ich was folgt:

1. Die in der vierten Ausgabe des Arzneibuches neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind auf den Behältnissen in allen Apothekenräumen bei Neueinrichtungen sogleich, in bestehenden Apotheken bis zum 31. Dezember 1902 herzustellen.

2. Die Behältnisse für Arzeimittel, welche nach der vierten Ausgabe des Arzneibuches in die Verzeichnisse der vorsichtig (Tab. C.) oder sehr vorsichtig (Tab. B.) aufzubewahrenden Mittel neu aufgenommen sind oder jetzt in jenen Verzeichnissen fehlen, sind in den jetzt vorgeschriebenen Farben bis zum 31. Dezember 1901 zu bezeichnen.

3. In jeder Voll-, Zweig- und Krankenhaus-Apotheke müssen vom 1. Januar 1901 ab mindestens ein Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, erschienen im Verlage von R. von Decker (G. Schenk) zu Berlin und ein bei A. Hirschwald erscheinendes Arzneimittelverzeichniß vorhanden sein. Dieses Verzeichniß ist bei Apothekenbesichtigungen vorzulegen; die mit einem Stern bezeichneten Arzneimittel müssen in jeder Apotheke vorräthig sein.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind mit dem 1. Januar 1901 aufgehoben.

Berlin am 7. Dezember 1900.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

29. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2726.)

Cassel am 28. Dezember 1900.

Königliche Regierung. Mauve.

Digitized by Google

Die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den 3½prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. C. (1. und 2. Emission) der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Januar 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie zu Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und zu Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 21. Dezember 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

30. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten des Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

der Regierungs- und Gewerberath zu Cassel (Regierungsgebäude I. Stock Zimmer 23), Montags, Vormittags 11 bis 12½ Uhr,

der Gewerbe-Inspektor zu Cassel (Büreau Emilienstraße 1) an jedem 1sten und 3ten Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr und Sonnabends Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

der Gewerbe-Inspektor zu Fulda (Büreau im Schloß) an jedem 1sten und 3ten Sonntag im Monat, von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und an jedem 2ten und 4ten Montag im Monat, Nachmittags von 4 bis 8 Uhr,

der Gewerbe-Inspektor zu Eschwege (Büreau Friedrich-Wilhelmstraße 21) an jedem 1sten und 3ten Sonntag im Monat, von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und an jedem 2ten und 4ten Montag im Monat von 8 bis 11 Uhr Vormittags,

bei vorheriger Vereinbarung auch an anderen Tagen und anderen Stunden.

Soweit die Königlichen Gewerbe-Inspektoren mit Bestimmtheit ihre Anwesenheit in anderen industriereichen Kreisstädten ihres Bezirkes zeitig genug voraus bestimmen können, werden sie auch bei ihren Dienstreisen den Arbeitgebern und Arbeitern an diesen Orten Gelegenheit zu Besprechungen geben.

Zu dem Zwecke werden die Königlichen Landräthe rechtzeitig in dem betreffenden Kreisblatte Tag, Stunde und Ort, wo diese Sprechstunden stattfinden können, bekannt geben. (A. II. 1.)

Cassel am 3. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

31. Nach §§. 3 und 25 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 335), betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze und der Kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1900 (R. G. Bl. S. 1031), betreffend die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, treten an die Stelle der bisherigen nach Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Unfallversicherung vom 1. Januar 1901 ab die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Die mit dem Sitze hierselbst errichteten beiden Schiedsgerichte führen die Bezeichnung:

1) Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Cassel und Fürstenthum Waldeck,

2) Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Cassel.

Sie umfassen:

Zu 1): den Regierungsbezirk Cassel und das Fürstenthum Waldeck und

Zu 2): den Bezirk der Eisenbahndirektion Cassel.

Vorsitzender der Schiedsgerichte ist der Königliche Regierungs-Assessor von Bergen. Das Amtslokal befindet sich in dem Hause Kölnische Straße Nr. 28. (A. II. 14462.)

Cassel am 31. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

32. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 23sten v. Mts. Nr. 10544 genehmigt, daß zum Besten des Verbandes von Rettungshäusern und verwandten Anstalten ꝛc. in dem Großherzogthum Hessen

und der Provinz Hessen-Nassau in den Jahren 1901 und 1902 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimirte Sammler abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß die Sammlungen nicht beanstandet werden. (A. II. 14525)

Cassel am 3. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

33. Im Regierungsbezirke sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Fulda: Zirkenbach.
Kreis Gersfeld: Friedrichshof.
Kreis Hünfeld: Silges.
Kreis Ziegenhain: Wasenberg.

B. Schweineseuche:

Landkreis Cassel: Oberzwehren.

Cassel am 5. Januar 1901. (A. III. 185.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

34. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1901 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1901 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 15. Dezember 1900.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
von Below, Regierungsrath.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .
. . . . . .
. . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . .
der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

35. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Privat-Präparanden-Anstalt findet am 13ten und 14. März d. J. statt. Den bis zum 23. Februar mir einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1) die Geburtsurkunde, 2) Impf- und Wiederimpfungsschein, 3) Schulzeugniß bezw. Führungs-

Digitized by Google

Attest, 4) die Erklärung des Vaters, für die Ausbildungskosten während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die erforderlichen Mittel verfüge, 5) ein nach vorgeschriebenem Formular ausgeführtes, von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugniß. Das Formular kann von mir bezogen werden.

Da die I. und II. Klasse fast besetzt sind, kann die Aufnahme hauptsächlich nur in die III. Klasse erfolgen. Die Bewerber müssen konfirmirt sein und eine gute Volksschulbildung besitzen.

Homberg am 5. Januar 1901.

Der Königliche Seminar-Direktor.
Dr. Frenzel.

36. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst Montag den 18. März d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 4. März d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: a. der Geburtsschein, b. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), c. eine schriftliche Erklärung, ob der Meldende sich der Prüfung schon ein Mal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen.

Vor Ablauf von drei Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 1. Januar 1901.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departements-Thierarzt,
Parkstr. 9.

37. Bei dem Landgericht Meiningen gilt für die Kammerbildung und Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern im Jahre 1901 Folgendes: Es wird

die erste Civilkammer — zuständig für den ganzen Landgerichtsbezirk hinsichtlich derjenigen Geschäfte, deren Erledigung die Zuständigkeit für den ganzen Landgerichtssprengel voraussetzt, (z. B. Entscheidungen als nächst höheres Gericht nach §. 36 der C. P. O.), im Uebrigen für die aus dem Herzoglich Sachsen-Meiningischen Gebietsantheil am Landgerichtsbezirk erwachsenden Sachen — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Präsidenten Kreß am Dienstag (für die Sachen, welche aus den Bezirken der Amtsgerichte Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach anfallen) und Freitag (für die Sachen, welche aus den Bezirken der Amtsgerichte Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild und Themar anfallen),

die zweite Civilkammer — zuständig für den Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburgischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Hertwig am Montag (für die Sachen, welche aus den Königlich Preußischen Amtsgerichtsbezirken Suhl, Schleusingen, Brotterode, Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg anfallen) und Donnerstag (für die Sachen, welche aus dem Herzoglich Sachsen-Coburgischen Antheil des Landgerichtsbezirks anfallen),

die Kammer für Handelssachen zu Coburg — für das Herzogthum Sachsen-Coburg — unter dem Vorsitz des Landgerichtsraths Dr. Höfling zu Coburg am Mittwoch,

die erste Strafkammer — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Sachsen-Coburgischen Theile des Landgerichtsbezirks, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht zu Coburg einzutreten hat, hiernächst für den zweiten gemeinschaftlichen Thüringischen Schwurgerichtsbezirk hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Satz 2, in Verbindung mit §. 99 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 477 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, sowie in ihrem Vorsitzenden für die Handlungen nach §. 83 Abs. 3 des Gerichts-Verfassungsgesetzes — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Wagner am Donnerstag (für die Hauptverhandlungen II. Instanz) und Sonnabend (für die Hauptverhandlungen in I. Instanz),

die zweite Strafkammer — zuständig für den Königlich Preußischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Hertwig am Mittwoch und Freitag und

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht zu Coburg — zuständig für das Herzogthum Sachsen-Coburg und die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichtsbezirke Sonneberg, Schalkau und Steinach als erkennendes Gericht erster und, soweit in Besetzung mit 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter Vorsitz des Landgerichtsraths Dr. Höfling zu Coburg am Montag der Woche öffentlich Sitzung halten.

Als Untersuchungsrichter bei dem Landgericht ist Landrichter Ernst Heyl, als dessen Stellvertreter Landrichter Bernhardt bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10—12 Uhr Vormittags und 4—5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt.

Der Aushang des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammer hier erfolgt am Sonnabend der Woche.

Meiningen am 31. Dezember 1900.

Der Präsident des Landgerichts.
Kreß.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

38. Die Schulstelle zu Weidelbach soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25sten d. Mts. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Vilmar zu Weidelbach einsenden.

Melsungen am 3. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Kahl zu Sterbfritz zum 2. Pfarrer zu Schlüchtern,

der Regierungs-Assessor Freiherr von Dörnberg zum Landrathe des Kreises Hersfeld,

der Referendar Dr. Eisenmann zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Grünebaum und Olderog zu Referendaren,

der Vermessungs-Revisor Quandt zu Cassel zum Oberlandmesser,

der beauftragte Gerichtsvollzieher Weber zum Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht zu Battenberg,

die Unteroffiziere Schulte, Georg und Leitz zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung zu Cassel.

Uebertragen: dem Postsekretär Buse zu Cassel die Vorsteherstelle des Postamts II zu Mettmann, dem Postsekretär Pohlerisch zu Gelnhausen die Vorsteherstelle des Postamts II zu Johannisburg (Ostpr.), dem Postsekretär Ruhl zu Marburg (Bez. Cassel) eine Ober-Postsekretärstelle zu Saargemünd.

Versetzt: der Landmesser Jansen von Niederwildungen nach Cassel, der Wiesenbaumeister Kölsch I von Cassel nach Limburg a/Lahn, der Spezialkommissions-Sekretär Kämmerer von Fulda nach Marburg und der Zeichner Eichmann von Hersfeld nach Cassel,

die Postsekretäre Gies von Konstanz nach Hersfeld, Röse von Fulda nach Hanau, der Oberpostassistent Bialoskorski von Ziegenhain (Bez. Cassel) nach Hünfeld, der Postassistent Paul von Kirchhain (Bez. Cassel) nach Fritzlar,

die Förster Sartoris von Basdorf nach Großentaft und Hümmerich von da nach Basdorf zum 1. April d. J.

Verliehen: dem Postrath Schreiner zu Cassel der Charakter als Geheimer Postrath,

dem Hülfszeichner Groß zu Cassel eine etatsmäßige Zeichnerstelle.

Pensionirt: der Oberregierungsrath Schönian bei der Regierung zu Cassel,

der Schutzmann Pfeil bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Cassel.

Gestorben: der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Siebert zu Marburg,

der Spezialkommissions-Sekretär, Kanzleirath Goetze zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 3. April 1901.

12. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß im diesseitigen Bezirke Schulkinder mehrfach zum Grabgeleite Verstorbener, sowie zum Singen bei Begräbnissen seitens der Lehrer herangezogen werden, ohne daß dabei auf die Krankheiten, welche den Tod herbeigeführt, Rücksicht genommen wird.

Da durch die Theilnahme von Lehrern und Schülern an Leichenbegängnissen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben waren, diese Krankheiten leicht weiter verbreitet werden können und thatsächlich auch weiter verbreitet sind, so sehen wir uns zur Verhütung der Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten durch die Theilnahme von Lehrern und Schülern an Leichenbegängnissen zu folgender Anordnung veranlaßt:

Die Betheiligung von Schülern bei Leichenbegängnissen ist ausgeschlossen, wenn der Verstorbene von einer ansteckenden Krankheit dahingerafft, oder wenn auch nur der Verdacht vorliegt, daß dieses geschehen sei. Vor der Zulassung der Kinder zum Leichenbegräbniß (Eingeleichen) ist der Lehrer verpflichtet, in jedem Falle zuverlässige Nachrichten einzuziehen. Die Lehrer selbst haben sich der Theilnahme an Leichenfeiern, sofern sie am offenen Sarge im Sterbehause abgehalten werden, überhaupt möglichst zu enthalten. Sollte jedoch der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit erlegen sein und der Lehrer ein Betreten des Sterbehauses nicht umgehen können, so hat er vor der Aufnahme des Schulunterrichtes die dabei getragenen Kleider zu wechseln und, sofern eine andere Desinfektion nicht ausführbar ist, sie sogleich im Luftzuge oder in der Sonne zu desinfizieren.

Wir veranlassen die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen innerhalb ihres Schulbezirks Sorge zu tragen und den Ihnen unterstellten Lehrern demgemäß das Erforderliche zu eröffnen. (B. 4100.)

Cassel am 20. März 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren des Bezirks.

13. Nachstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch den Königlichen Herren Kreisschulinspektoren, wie den Königlichen Schulvorständen und Stadtschuldeputationen zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben. (B. 18706.)

Cassel am 30. März 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

In Verfolg meiner vorläufigen Antwort vom 21. Juli d. J. — U. II. Nr. 2002 U. III. A. — theile ich Ihnen im Folgenden das Ergebniß der eingehenden Prüfungen und technischen Untersuchungen mit, zu denen mir die von Ihnen im Dezember 1899 eingereichte Denkschrift über das Verbot der Drahtheftung von Büchern und Heften Anlaß gegeben hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß seit dem Erlasse dieses Verbotes auf Seiten der durch dasselbe betroffenen industriellen Betriebe manches geschehen ist, um die Gründe zu entkräften, welche seiner Zeit zu dem Verbote geführt haben.

Die bei der früheren Mangelhaftigkeit der Drahtheftung unleugbar vorhandene Gefahr von Verletzungen ist inzwischen durch eine verständigere Ausführung, bei der die Enden der Heftspangen verborgen liegen, wenigstens für das Gebiet des Schulgebrauches fast ganz beseitigt worden. Unbedingt zu fordern ist aber, daß dieses Verfahren durchweg bei allen in den Schulen zu benutzenden Büchern und Heften zur Anwendung gebracht wird der Art, daß die Klammerenden nicht offen in der Innenseite liegen, sondern bei Büchern durch den Rücken des Einbandes, bei Heften durch das Aufkleben genügend starker Leinen- oder Tauenpapierstreifen gut verdeckt werden.

Die Anwendung wirklich rostfreien Drahtes ist, wie sich bei der Untersuchung zahlreicher Proben herausgestellt hat, noch keineswegs so allgemein, wie behauptet wird. Selbst besser zugerichteter Draht zeigte, sobald er feucht wurde, an den Biegestellen und an den scharfen Schnittflächen sehr bald Rostflecke. Zu fordern ist in dieser Beziehung eine sorgfältigere und dauerhaftere Herrichtung des Drahtes überhaupt und namentlich an den Enden der Klammern. Diese Bedingung in vollem Umfange zu erfüllen, wird sich die Technik zunächst angelegen sein zu lassen haben.

Von der Annahme ausgehend, daß sich die nächstbetheiligten Industriezweige der Drahtmaschinenfabrikation und der Großbuchbinderei bemühen werden, für die unerläßlichen Verbesserungen in den angegebenen Richtungen gebührend Sorge zu tragen, will ich gestatten, daß bis auf Weiteres auch über den 1. April 1901 hinaus mit Draht geheftete Bücher und Hefte zum Schulgebrauche zugelassen werden, sofern Gewähr dafür geleistet ist, daß bei einer im übrigen zweckmäßigen Ausführung der Heftung zu dieser ausschließlich nichtrostende Metallkompositionen verwendet und die Klammerenden gehörig verdeckt werden.

Digitized by Google

Betreffs der in die Bibliotheken aufzunehmenden Bücher hat es bei den bisherigen Bestimmungen zu bewenden.

Die nachgeordneten Behörden sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

(Unterschrift.)

An den Verband Berliner Buchbindereibesitzer, zu Händen des Vorsitzenden Herrn C. Metschke, hier, Zimmerstraße 94III.

Abschrift mit Bezug auf den Erlaß vom 13. Februar 1898 — U. II. Nr. 280. U. III. A., M. — zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin am 21. Dezember 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Studt.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.

14. Achtzehnter Jahresbericht über die Cassseler Ferienkolonie. 1. Oktober 1899/1900.

Die günstigen Verhältnisse, über die wir im vorigen Jahre berichten konnten, haben Bestand gehabt und uns die Möglichkeit geboten, am 28. Juni 121 Kinder in die Ferienkolnie nach Sooden a. W. zu entsenden. Von ihnen gingen 110 lediglich auf unsere Kosten hinaus, während für 11 von Angehörigen oder Freunden gezahlt wurde.

Die wesentliche Steigerung unserer Einnahmen verdanken wir der regeren Theilnahme unserer Mitbürger an der Haussammlung, vor allem aber unserer Stadtverwaltung, welche ihren Beitrag von 300 Mark auf 700 Mark erhöhte. Allen freundlichen Gebern sagen wir unsern herzlichsten Dank für diese Unterstützung unseres Unternehmens und bitten sie, ihr Wohlwollen für die gute Sache nicht erkalten zu lassen. Wie wichtig und erfolgreich es ist, armen kranken Kindern aufzuhelfen, das wird in immer weiteren Kreisen anerkannt. Und wenn stellenweise der Einrichtung der Ferienkolonie in der Befürchtung widersprochen wird, es könnte dadurch die Unzufriedenheit der Kinder mit ihren häuslichen Verhältnissen und eine bedenkliche Begehrlichkeit erweckt werden, so werden diese Einwendungen dadurch widerlegt, daß die Wohnung in der Kolonie zwar gut und sauber und die Beköstigung schmackhaft und reichlich, dabei aber doch durchaus einfach sind, und daß die Kinder ohne Ausnahme mit Freuden in ihre Familie zurückkehren.

Der Aufenhalt in frischer, gesunder Luft, die gute reichliche Nahrung, das Baden in der heilkräftigen Soole oder im kühlen Wasser der Werra, die Spaziergänge in dem schönen Werrathale und den duftigen, schattenreichen Bergwäldern, daneben die geistige Anregung durch Lektüre und belehrende Unterhaltung, die Erheiterung durch Spiel und Gesang; dies alles hat auch im verflossenen Sommer bewirkt, daß unsere Koloniſten am 26. Juli mit rothen Backen und frohen Herzen heimkehren konnten.

16 Knaben und 18 Mädchen fanden Aufnahme in der Kinderheilanstalt, 42 Knaben und 45 Mädchen in Bürgerhäusern. An Körpergewicht nahmen die Pfleglinge des Internats durchschnittlich um 1,51 kg zu, die des Externats nur um 0,52 kg. Da die letzteren an der guten Kost der ersteren theilnahmen, im vorigen Jahre aber die Gewichtszunahme bei den Externen größer war (das Verhältniß hat von Jahr zu Jahr geschwankt), so können hier nur ganz individuelle Ursachen bestimmend gewesen sein.

Die höchste Gewichtszunahme eines Knaben betrug 3,7 kg, die eines Mädchens 2,5 kg. Die Stuttgarter Ferienkolonie hatte 1899 eine Durchschnittszunahme der Kinder von 1,61 kg gegen 1,82 im Vorjahre. Die größte Zunahme war bei den Knaben, bei uns bei den Mädchen.

Einer Anzahl schwacher Kinder, die in die Kolonie nicht mitgenommen werden konnten, wurde auf unsere Kosten im Diakonissenheim Vollmilch verabreicht.

Für die große Zahl von Kindern sind die Soodener Verhältnisse nicht ausreichend. Wir werden daher, wenn es uns im nächsten Jahre wiederum möglich wird über 100 Kinder auszusenden, auf eine Theilung der Kolonie bedacht nehmen müssen. Um die Beaufsichtigung und Beschäftigung der Kinder dem Kolonieführer, Herrn Lehrer Rohrbach, zu erleichtern, hatten wir ihm die Lehrerin Fräulein Lohmann zur Seite gestellt. Die Schwierigkeiten, die sich aus den unzulänglichen Räumlichkeiten und der Verschiedenheit in Pflege und Behandlung der Kinder ergeben, konnten jedoch dadurch nur gemildert, aber nicht gehoben werden.

Durch die Theilung der Kolonie werden uns freilich erheblich höhere Kosten entstehen, doch vertrauen wir darauf, daß diese Verbesserung uns auch neue Freunde und Helfer zuführen wird.

Cassel im November 1900.

Der Vorstand für Cassseler Ferienkolonien.

15. Nachstehende Verfügung wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel am 30. März 1901.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, bestimme ich, in Ausführung des §. 13 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31), um Impfhinterziehungen der Kinder vorzubeugen, daß die Schulleiter der öffentlichen und privaten Schulen fortan in die Schülerverzeichnisse eine Rubrik aufzunehmen haben: „Nachweis der erfolgten Impfung — Wiederimpfung." Dieser Vermerk ist in die Schülerverzeichnisse für sämmtliche in den Schulen vorhandene Schüler nachträglich einzutragen.

In allen Fällen, in denen der Nachweis der erfolgten Erst- oder Wieder-Impfung nicht erbracht ist, hat der Schulleiter der Ortspolizeibehörde die Namen der betreffenden Kinder nebst Geburtsjahr und Tag, Namen

Digitized by Google

der Eltern (Vormund) und deren Wohnung alsbald zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Ich ersuche die Herren Kreisschulinspektoren, hiernach das Erforderliche zu veranlassen. (A. II. 634.)

Cassel am 21. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

16. Um die Kenntniß des so wichtigen Gesetzes über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger vom 2ten Juli 1900 auch in den Lehrerkreisen zu verbreiten und die Lehrer auf den Werth und die Pflicht ihrer Mitarbeit bei Ausführung und Anwendung dieses Gesetzes aufmerksam zu machen, finden wir uns veranlaßt, für die im Laufe dieses Jahres abzuhaltenden Lehrerkonferenzen folgendes Thema zur Behandlung festzusetzen: Welches sind die Aufgaben, welche das Gesetz vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger den Lehrern an Volksschulen und Erziehungsanstalten stellt?

Cassel am 30. März 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

17. Wir machen auf folgendes Schriftchen empfehlend aufmerksam:

Die Fürsorge für die gefährdete und die verwahrloste Jugend mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900. Vortrag gehalten am 11. Februar 1901 auf der Konferenz der Geistlichen, Presbyter, Verwaltungsbeamten, Lehrer und Lehrerinnen der Kreissynode Dortmund von H. Stückmann, Rektor. Dortmund, Druck und Kommissionsverlag von Krüger. Der Verkaufspreis des 2 Druckbogen enthaltenden Heftchens stellt sich im Buchhandel auf 20 Pf. Bei größeren Bezügen ermäßigt sich der Preis auf 15 Pf. Das Schriftchen ist dazu bestimmt, das Preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 in weiteren Kreisen bekannt und verständlich zu machen un die Erziehungsorgane in Familie, Schule und Kirche aufzurufen, daß alle im Eltern-, Lehr- und Hirtenamte den staatlichen Behörden in der Anwendung und Durchführung des Gesetzes geeignete, kräftige Handreichung thun. (B. 4453.)

Cassel am 30. März 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

18. Wir machen auf folgende Schrift aufmerksam: „Die Gesetze über Ruhegehalt, Diensteinkommen und Hinterbliebenenversorgung der preußischen Volksschullehrer nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sowie den einschlägigen Ministerial-Erlassen und gerichtlichen Entscheidungen."

Herausgegeben von A. Butz, Lehrer zu Koblenz. Preis 1,20 Mk. Heuser's Verlag zu Neuwied a/Rh. 1901. (B. 2516.)

Cassel am 29. März 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

19. Im Verlage von Max Woywod, Breslau 1901 sind erschienen:

Fünf verschiedene Stoffvertheilungspläne für den Rechenunterricht in ein- bis achtklassigen Schulen. Von W. Steuer, Seminar-Oberlehrer. Preis 25 Pf.

Da der Vertheilung die Rechenhefte von Steuer zu Grunde gelegt sind, so bieten diese Pläne denjenigen Lehrern, welche die vorgenannten Rechenhefte in ihren Schulen eingeführt haben, einen guten Anhalt beim Unterricht im Rechnen. (B. 2268.)

Cassel am 30. März 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

20. Als geeignet für Lehrer- und Schülerbibliotheken wird auf nachstehende Schrift aufmerksam gemacht:

Deutsches Flottenbuch für höhere und mittlere Lehranstalten. Herausgegeben von Paul Koch, Geh. Admiralitätsrath und Dr. Heinrich Bock, Professor. Mit einer Karte, mehreren Abbildungen und Zeichnungen. Leipzig, Verlag der Dürr'schen Buchhandlung, 1901. Das Buch will Verständnis und Theilnahme für Seeleben und Seemacht in unsere Jugend hineintragen. Die Verfasser denken sich seinen Gebrauch derartig, daß es neben dem eingeführten Lesebuche Verwendung finde, theils in deutschen Stunden, theils auch einmal in einer geschichtlichen oder geographischen, mathematischen oder physikalischen Unterrichtsstunde.

Cassel am 30. März 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Lehrer Kantor Fernan zu Eichenberg, Kr. Witzenhausen, und dem Lehrer Mainz zu Renda, Kr. Eschwege, der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 anläßlich ihres 50jährigen Dienstjubiläums, dem Hauptlehrer Fritz zu Fulda der Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums, den Lehrern Hölzer zu Eidengesäß, Kr. Gelnhausen, Hempfing zu Bruchköbel, Kr. Hanau, und Kantor Dieterich zu Harleshausen, Landkr. Cassel, der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern anläßlich ihres Uebertritts in den Ruhestand.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Naumann zu Dreihausen, Kr. Marburg, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Reich zu Hochstadt, Kr. Hanau, über die Schule daselbst, der Pfarrer Sartorius zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Kahl zu Schlüchtern über die Schulen zu Klosterhöfe und Niederzell, der Pfarrer Stein zu Marköbel, Kr. Hanau, über die Schule daselbst, der Pfarrer Kranepuhl zu Kirchbracht, Kr. Gelnhausen, über die Schulen des Kirchspiels Kirchbracht, der Pfarrer Gnau zu

Digitized by Google

Naumburg, Kr. Wolfhagen, über die kathl. Schule daselbst, der Rektor Heßler zu Wahlershausen, Landkr. Cassel, über die öffentlichen Schulen daselbst, der Pfarrer Theiß zu Burghaun, Kr. Hünfeld, über die ev. und isr. Schulen seines Kirchspiels.

Zu Kreisschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Fischer zu Oberntirchen, Kr. Rinteln, über die Schulen des Aufsichtsbezirks Oberntirchen II, der Pfarrer Kahl zu Schlüchtern über die Schulen des Aufsichtsbezirks Schlüchtern, der Superintendent Ruhl zu Fulda über die Schulen des Aufsichtsbezirks Fulda-Neuhof.

Beauftragt: der Pfarrer Herchenröther zu Langendiebach, Kr. Hanau, mit den Obliegenheiten eines Hauptlehrers an der ev. Schule daselbst.

Ernannt: der Mittelschullehrer Heßler zu Cassel zum Rektor an der ev. Schule zu Wahlershausen, Landkr. Cassel, der Lehrer Scherp zu Langenreichenbach, Reg.-Bez. Merseburg, zum einstweilig angestellten Lehrer zu Datterode, Kr. Eschwege.

Bestätigt: die Wahl des Pfarrers Aßmann zu Schmalkalden zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl der Lehrer Schmidt zu Winterscheid, Kr. Ziegenhain, Kirchner zu Schlüchtern, Marscheider zu Eisleben, Läuter zu Magdeburg, Dönch zu Witzenhausen, Fleiner zu Kleinborstel, Scheuch zu Bischhausen, Kr. Fritzlar, Malkomeß zu Körle, Kr. Melsungen, Meyer zu Göttingen, Ohle zu Torgau, Röll zu Hess. Lichtenau, Hohlbein zu Halle, Brandau zu Gilsershausen, Kr. Rotenburg und Sturm zu Braunsroda, Reg.-Bez. Merseburg, zu Lehrern an den städt. Bürgerschulen zu Cassel und die Wahl der geprüften Lehrerinnen Stache zu Cassel, Karbiner zu Cassel, Lohmann zu Biebrich und Landgrebe zu Cassel zu einstweilig angestellten Lehrerinnen zu Cassel, die Wahl der Schulamtsbewerberin Maria Mühlhausen aus Speckswinkel zur wissenschaftlichen Lehrerin an der Mädchenmittelschule zu Hanau, die Wahl des Stadtraths, Professor Dr. Lehmann zu Marburg zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl der Lehrerin von Lengerke zu Braunschweig zur Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Marburg, die Versetzung der Lehrer Große und Dörnte von den städtischen Bürgerschulen an die Mädchenmittelschule zu Cassel, die Wahl des Lehrers Becker zu Schmalkalden zum Lehrer an den städtischen Volksschulen zu Marburg, die endgültige Anstellung der Lehrerin an der Mädchenmittelschule zu Hanau Marie Ehlers.

Versetzt: die Lehrer Metz zu Abterode, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Lischeid, Kr. Ziegenhain, Falk zu Beiseförth, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Großenenglis, Kr. Fritzlar, Schrödter zu Völkershain, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Schwabendorf, Kr. Kirchhain, Nau zu Sargenzell, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Bauerbach, Kr. Marburg, Sippel zu Großenenglis, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Beiseförth, Kr. Melsungen, Dietrich zu Berge, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Freund zu Horbach, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Höchst, Kr. Gelnhausen, Meyer zu Röhrda, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Oedelsheim, Kr. Hofgeismar, Sauer zu Binsförth, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Nordshausen, Landkr. Cassel, Markert zu Sand, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Elgershausen, Landkr. Cassel, Größel zu Erkshausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Großenritte, Landkr. Cassel, Fend zu Machtlos, Kr. Rotenburg, an die Stadtschule zu Hess. Lichtenau, Kr. Witzenhausen, Blum zu Enkheim, Kr. Hanau, an die ev. Schule zu Fechenheim, dess. Kr., Gerhardt zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Harleshausen, Landkr. Cassel, Schreiber zu Meerholz, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Langenselbold, Kr. Hanau, Selig zu Oberrode, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Fulda, Schmidt zu Oberbimbach an die kath. Schule zu Fulda, Throm zu Schröck, Kr. Marburg, an die städt. Volksschulen zu Hanau, Stöcker zu Raboldshausen, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Dillich, dess. Kr., Albrecht zu Haarhausen, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Bischhausen, Kr. Fritzlar, Brodt zu Frankenhain, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Bruchköbel, Kr. Hanau, Ritter zu Lembach, Kr. Homberg, an die Stadtschule zu Schmalkalden, Seng zu Mecklar, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Laudenbach, Kr. Schmalkalden, die Lehrerinnen Grebe zu Johannesberg, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Fulda, Juppe zu Giesel, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Großauheim, Kr. Hanau, die einstweilig angestellten Lehrer Gebauer zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Kleinvach, Kr. Witzenhausen, Vogler zu Rommerode, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Bernsdorf, Kr. Eschwege, Schröder zu Malsfeld, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Conneseld, dess. Kr., Frölich zu Datterode, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Haßelbach, Kr. Witzenhausen, Braun zu Rodenhausen, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Thalitter, Kr. Frankenberg, Lichtenberg zu Ahlersbach, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Eidengesäß, Kr. Gelnhausen, Sendke zu Hundsbach, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Sand, Kr. Wolfhagen, die einstweilig angestellten Lehrerinnen Bonderau zu Somborn, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Johannesberg, Kr. Fulda, Leichner zu Hilders, Kr. Hersfeld, an die kath. Schule zu Somborn, Kr. Gelnhausen.

Endgültig angestellt: die einstweilig angestellten Lehrer Dilcher zu Frankenau, Kr. Franken-

Digitized by Google

berg, Müller zu Liebenau, Kr. Hofgeismar, Nolte zu Pilgerzell, Kr. Fulda, Dallwig zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, Lauth zu Schreckbach, Kr. Ziegenhain, Laus zu Hillartshausen, Kr. Hersfeld, Deiß zu Eschenstruth, Kr. Cassel, Krüger zu Hofgeismar, Webert zu Frieda, Kr. Eschwege, Goebel zu Kleinseelheim, Kr. Kirchhain, Brehl zu Höf u. Haid, Kr. Fulda, Schirling zu Rauschenberg, Kr. Kirchhain, Weitzel zu Schlüchtern, Förster zu Soldorf, Kr. Rinteln, Jäger zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, Wüst zu Haselstein, Kr. Hünfeld, Grosch zu Leimbach, Kr. Hünfeld, Teigler zu Rohden, Kr. Rinteln, Ide zu Fambach, Kr. Schmalkalden, Siebert zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, Haus zu Büchenberg, Kr. Fulda, Herbener zu Hermershausen, Kr. Marburg, Throm zu Schröck, Kr. Marburg, Kröhl zu Eimelrod, Kr. Frankenberg, die einstweilig angestellten Lehrerinnen Adele Arnold zu Hanau, Krisch zu Niederklein, Kr. Kirchhain, Hammann zu Neustadt, Kr. Kirchhain, die einstweilig angestellte technische Lehrerin Wangemann zu Hanau.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Caster zu Gelsenkirchen i/W. an der kath. Schule zu Kassel, Kr. Gelnhausen, Hill zur Zeit zu Göttingen an der ev. Schule zu Friedewald, Kr. Hersfeld, Schnell zu Heinebach, Kr. Melsungen, an der ev. Schule zu Haarhausen, Kr. Homberg, Gerlach zu Cassel, an der ev. Schule zu Frankershausen, Kr. Eschwege, Humburg aus Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Schemmern, Kr. Eschwege, Riebeling aus Homberg an der ev. Schule zu Völkershain, Kr. Homberg, Hahn aus Rotterode, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule zu Rommers, Kr. Gersfeld, Töpfer aus Lendorf, Kr. Homberg, an der ev. Schule zu Rommerode, Kr. Witzenhausen, Hartmann aus Röhrda, Kr. Eschwege, an der ev. Schule zu Abterode, hess. Kr., Hildebrand aus Oberkaufungen, Landkr. Cassel, an der ev. Schule zu Hitzerode, Kr. Eschwege, Willig aus Allendorf a/W. an der ev. Schule zu Körle, Kr. Melsungen, Eckhardt aus Schlüchtern an der ev. Schule zu Schlotzau, kr. Hünfeld, Kircher aus Bruchköbel, Kr. Hanau, an der ev. Schule zu Ahlersbach, Kr. Schlüchtern, Blettner zu Homberg an der ev. Schule zu Lobenhausen, Kr. Melsungen, Ries zu Wiershausen, Kr. Hann. Münden, an der ev. Schule zu Nausis, Kr. Rotenburg, Koch zu Nieder-Erlenbach an der ev. Schule zu Meerholz, Kr. Gelnhausen, Hoßfeld aus Frankfurt a/M. an der ev. Schule zu Rodenhausen, Kr. Marburg, die Schulamtsbewerberin Frei zu Großauheim, Kr. Hanau, an der kath. Schule zu Bieber, Kr. Gelnhausen, die Lehrerin Janik zu Gleiwitz, an der kath. Schule zu Marbach, Kr. Fulda, die geprüfte Handarbeitslehrerin Wolf zu Schmalkalden an der städt. Mädchenschule daselbst, die Schulamtsbewerberin Dillmann zu Fulda an der kath. Schule zu Hilders, Kr. Gersfeld, die Schulamtsbewerberin Aull zu Staßfurt an der kath. Schule zu Giesel, Kr. Fulda, die Privatlehrerin Fickenwirth zu Homberg an der Stadtschule zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, die Schulamtsbewerberin Holstein aus Cassel an der Stadtschule zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, die Schulamtsbewerberin Wagner zu Homberg an der Stadtschule zu Kirchhain.

Pensionirt: der Rektor Giese zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, die Lehrer Hempsing zu Bruchköbel, Kr. Hanau, Kantor Dieterich zu Harleshausen, Landkr. Cassel, Bachmann zu Sarnau, Kr. Marburg, Kantor Hölzer zu Eidengesäß, Kr. Gelnhausen, Ebel zu Ungedanken, Kr. Fritzlar, Koch zu Friemen, Kr. Eschwege, Müller zu Olberode, Kr. Ziegenhain, der isr. Lehrer Katz zu Langenselbold, Kr. Hanau, der isr. Lehrer Werthan zu Breitenbach, Kr. Ziegenhain, der Hauptlehrer Herchenröder zu Langendiebach, Kr. Hanau, die Lehrerin Schäffer zu Fulda.

Entlassen: die Lehrer Eckell zu Langenselbold, Kr. Hanau, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Stüber zu Frankershausen, Kr. Eschwege, Schmidt zu Schlotzau, Kr. Hünfeld, und Schellhase zu Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Weishaar zu Cassel behufs Uebernahme einer Zeichenlehrerstelle an der Realschule zu Mühlhausen i/Th., Menz zu Naumburg, Kr. Wolfhagen, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Trier, Traisbach und Rockel zu Cassel, Tönges zu Hilmes, Kr. Hersfeld, Dahl zu Fechenheim, Kr. Hanau, Thill zu Hanau, Roll zu Bebra, Kr. Rotenburg, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, Pabberg zu Veitsteinbach, Kr. Fulda, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Maffie zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, auf Antrag, die Lehrerin Schlemmer an der höheren Mädchenschule zu Marburg auf Antrag, die Lehrerin Hübner zu Gelnhausen, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Trier, die Lehrerin Füller zu Großauheim, Kr. Hanau, auf Antrag.

Gestorben: die Lehrer Walter zu Dillich, Kr. Homberg, und Hempsing zu Allendorf a/W., die Handarbeitslehrerin Berge zu Schmalkalden, der Lehrer Jaeger zu Herges-Vogtei, Kr. Schmalkalden.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 16. Januar 1901.

☛ Das **Sachregister** zum Amtsblatt vom vorigen Jahre ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. zu erhalten.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Packetverkehrs mit Ecuador, der nächsten Turnlehrerinnen-Prüfung, der Rektorats-Prüfung, S. 11; und der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen, der Bergwerke Fritz und Gustav Adolf, der Ausgabe neuer Zinsscheine zu den Preußischen Consols, S. 12; des Erscheinens der Preußischen Arzneitaxe, der anderweiten Abgrenzung der Gemarkung Bracht und der Oberförstereien Bracht und Oberrosphe, der Verloosung von Pferden ꝛc. gelegentlich des Pferdemarktes zu Fulda, des Lehrplans der Maschinen- und Hüttenschule zu Duisburg, S. 13; der Verloosung zum Besten der Ausschmückung des Innern der Kirche zur hl. Familie, der Besetzung einer Lehrerstelle an der Schule zu Eidengesäß, Nordshausen, Niederzwehren und Großenritte, Personalien, S. 14.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

39. Von jetzt ab können Postpäckete ohne Werthangabe bis 5 kg nach Ecuador über Hamburg (auf dem direkten Seewege mit deutschen Schiffen) zur Versendung gelangen. Die Gebühren betragen für Packete bis 1 kg 2 Mk. 40 Pf., für Packete über 1 bis 5 kg 3 Mk. 20 Pf.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W. am 31. Dezember 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

40. Für die **Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche im Frühjahr 1901 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 7. Mai k. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 20. März k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 20. März k. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 20. März k. J. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 14. Dezember 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

41. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 20. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei **uns** zu melden. Die im Amte stehenden Lehrer haben ihre Meldungen im geordneten Instanzenwege durch den Rektor bezw. den Ortsschulinspector und durch den Kreisschulinspector an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung

Digitized by Google

in Preußen, S. 644 fl.) und bemerken, daß die Rektoratsprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerber ihren Wohnsitz haben.

Cassel im Januar 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

42. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 14. Juni d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer haben die Meldungen im geordneten Instanzenwege durch den Rektor bezw. den Ortsschulinspektor und durch den Kreisschulinspektor an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 fl.) und bemerken, daß die Mittelschullehrer-Prüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerber ihren Wohnsitz haben.

Cassel am 9. Januar 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

43. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. Oktober 1900 präsentirten Muthung wird dem Direktor Louis Butschbach zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

„**Fritz**“

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, J, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 969,8 (Zwei Millionen einhundert acht undachtzigtausend neunhundert neunundsechzig und acht zehntel) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Kerbersdorf, Sarrod und Ulmbach, im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohle** hierdurch verliehen“.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 29. Dezember 1900.

Königliches Oberbergamt.

44. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. September 1900 präsentirten Muthung wird dem Direktor Louis Butschbach zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Gustav Adolf

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 890 (in Worten: Zwei Millionen einhundert acht und achtzigtausend achthundert und neunzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Kerbersdorf und Sarrod, des Kreises Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohle** hierdurch verliehen“.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 29. Dezember 1900.

Königliches Oberbergamt.

Berichtigung: der Martini-Durchschnittspreis für Bohnen am Marktorte zu Fulda in dem 24jährigen Zeitraum von 1877 bis 1900 beträgt nicht 12,**05** Mk. wie auf Seite 2 dieses Blattes angegeben, sondern 12,**59** Mk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

45. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2515.)

Cassel am 20. November 1900.

Königliche Regierung. Mauve.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen

Digitized by Google

Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichneten sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 12. November 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

46. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe für das Jahr 1901 in R. Gärtner's Verlag, Hermann Heyfelder zu Berlin, erschienen ist und von der genannten Verlagshandlung, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mk. 20 Pf. zu beziehen ist. (A. II. 14632/1900.)

Cassel am 3. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

47. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 27. Oktober d. J. sind die nachfolgenden Parzellen:

A. Gemarkung Oberförsterei Oberrosphe:

1)	Kbl.	10	Nr.	72	in Größe	von	1	ha	71	a	98 qm,
2)	„	10	„	73	„	„	„	1	„ 37	„	45 „
3)	„	10	„	74	„	„	„	—	„ 52	„	60 „
4)	„	10	„	77	„	„	„	1	„ 26	„	40 „
5)	„	10	„	79	„	„	„	—	„ 82	„	70 „
6)	„	10	„	80	„	„	„	—	„ 32	„	81 „

zusammen in Größe von 6 ha 03 a 94 qm,

aus dem Gemeindebezirk Bracht im Kreise Marburg ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Bracht desselbigen Kreises einverleibt;

B. Gemarkung Oberförsterei Bracht:

1)	Kbl.	2	Nr.	8/1	in Größe	von	—	ha	50	a	13 qm,
2)	„	2	„	9/1	„	„	„	—	„ 33	„	47 „
3)	„	2	„	10/1	„	„	„	—	„ 69	„	30 „
4)	„	2	„	11/1	„	„	„	1	„ 20	„	— „
5)	„	5	„	106,74 ff.	„	„	„	2	„ —	„	— „

zusammen in Größe von 4 ha 72 a 90 qm,

aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Bracht im Kreise und Amtsgerichtsbezirke Marburg ausgeschieden und zu 1) und 2) dem Gemeindebezirke Schwabendorf im Kreise Kirchhain, Amtsgerichtsbezirk Rauschenberg, zu 3)—5) dem Gemeindebezirk Bracht im Kreise und Amtsgerichtsbezirk Marburg einverleibt worden. Die umgemeindeten Grundstücke sind unbewohnt. (A. IV. 10429.)

Cassel am 28. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

48. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 8ten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Magistrat zu Fulda gelegentlich des im März d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Ackergeräthen ꝛc. im Werthe von 8500 Mk. unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 15000 Loose à 1 Mk. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Fulda, Gelnhausen, Gersfeld, Hünfeld, Schlüchtern, Hersfeld, Rotenburg, Eschwege, Cassel (Stadt und Land), Hanau (Stadt und Land) beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden der vorgenannten Kreise wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 327.)

Cassel am 11. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

49. Am 16. März d. J. wird in den beiden Abtheilungen: 1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende; 2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie ein neuer Lehrgang eröffnet.

Digitized by Google

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg am 8. Januar 1901.

Der Direktor
der Königlichen Maschinenbau- und Hütten-Schule.
Beckert.

50. Da noch nicht alle Gewinne aus der Verloosung zum Besten der Ausschmückung des Innern der Kirche zur hl. Familie abgeholt sind, so werden die Besitzer der Gewinn-Loose hiermit aufgefordert, ihre Gewinne bis zum 1. Februar d. J. in Empfang zu nehmen. Die am 1. Februar nicht abgeholten Gewinne sind verfallen.

Der katholische Kirchenvorstand.
Stoff, Dechant.

Erledigte Stellen.

51. Die erste Lehrerstelle an der Schule zu Eisengefäß ist vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 15. Februar cr. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schlott zu Altenhaßlau einreichen.

Gelnhausen am 7. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dr. Schmieder, Regierungs-Assessor.

52. An der evangelischen Volksschule zu Nordshausen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk neben freier Wohnung oder angemessener Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Dieterich zu Nordshausen einreichen.

Cassel am 3. Januar 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

53. An der evangelischen Volksschule zu Niederzwehren ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder angemessener Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 8 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor, Metropolitan Conrad zu Niederzwehren einreichen.

Cassel am 3. Januar 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

54. An der evangelischen Volksschule zu Großenritte ist vom 1. April 1901 ab eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. und die Miethsentschädigung 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Lautemann zu Großenritte einreichen.

Cassel am 7. Januar 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Dörnberg, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Gerichtsassessoren Stamm und Freiherr von Bibra zu Amtsrichtern zu Borken i/H. bezw. Kempen i/Pos.

Beauftragt: der Landrath von Steinmann zu Hünfeld mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Glatz.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor von Löfen zu Cassel die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Löwenberg,

dem Strafanstalts-Direktor Hahn zu Ziegenhain die Stelle des Direktors der Strafanstalt zu Wartenburg.

Ueberwiesen: der Regierungs- und Schulrath Hinze der Regierung zu Cassel.

Verliehen: den Kreisbauinspektoren Becker zu Hanau und Arenberg zu Cassel der Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range der Räthe 4r Classe.

Entlassen: die Referendare Buderus, von Carlshausen und Opper aus dem Justizdienste behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensionirt: die Förster Klenner zu Harmerz und Weber zu Oberroßbach, zum 1. April d. J.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 3. Juli 1901.

21. Durch die Erlasse vom 14. Oktober 1878 — Centralblatt 1885 S. 384 — und 8. Oktober 1890 — Centralblatt 1890 S. 732 — ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, daß Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ihre Gesuche und Anträge in persönlichen, wie in Schulangelegenheiten stets auf dem Instanzenwege einzureichen haben.

Diese Bestimmung ist in neuerer Zeit wiederholt unbeachtet geblieben. Ich sehe mich daher veranlaßt, sie hierdurch in Erinnerung zu bringen und beauftrage die Königliche Regierung, durch die Orts- bezw. Kreisschulinspektoren den Volksschullehrern und Lehrerinnen die Beachtung jener Anordnung erneut zur Pflicht zu machen und sie ausdrücklich anzuweisen, fortan alle Gesuche und Eingaben ohne Ausnahme im vorgeschriebenen Instanzenwege vorzulegen. Es ist ihnen dabei gleichzeitig zu eröffnen, daß unmittelbar vorgelegte Gesuche den Absendern ohne weitere Prüfung durch die Geheime Registratur des mir unterstellten Ministeriums portopflichtig werden zurückgegeben werden.

Andererseits muß ich aber bestimmt erwarten, daß die Rektoren, die Orts- und Kreisschulinspektoren, sowie die Landräthe alle Gesuche und Eingaben von Lehrern und Lehrerinnen, welche ihnen instanzmäßig zur Weiterbeförderung überreicht werden, unverzüglich mit der etwa erforderlichen begleitenden Aeußerung versehen weitergeben, gleichviel ob sie die Eingaben inhaltlich für begründet erachten oder nicht. Denn das Verbot unmittelbarer Vorlegung eines Gesuches darf in keinem Falle dazu führen, daß dem Gesuchsteller das Gehör des Vorgesetzten, dessen Entscheidung er nachsucht, verschlossen wird. (U. III. E. Nr. 1620 U. III. C. U. III. A. U. III. D.)

Berlin W. 64, am 30. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Kügler.

An die Königliche Regierung Cassel.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung. (B. 7441.)

Cassel am 24. Mai 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Rektoren, die Orts- und Kreisschulinspektoren, sowie die Landräthe des Bezirks.

22. Zu den früher erschienenen Realienbüchern von F. Hirt in schulgemäßer Form, herausgegeben von H. Nowack, J. G. Paust, F. Steinweller und H. Sieber ist soeben neu hinzugetreten: Kleinere Ausgabe D. in einem Bande für einfachere Schulverhältnisse unter der Bezeichnung: F. Hirts Realienbuch Nr. 38. — Enthaltend: Geschichte (für evangelische Schulen), Geographie, Naturkunde, deutsche Sprachlehre und Raumlehre. Mit 4 farbigen Karten zur Geschichte, einer farbigen und 9 schwarzen Karten zur Geographie, 40 Abbildungen zur Naturkunde und 26 Figuren zur Raumlehre. Umfang 9 Bogen. Dauerhaft gebunden nur 50 Pf. Dieselbe Form aber ergänzt durch je einen Bilderanhang von 16 Seiten zur Geographie und Geschichte erschien zum Preise von nur 60 Pf. gebunden, als F. Hirts Realienbuch Nr. 39.

Wir machen auf diese beiden Bücher, die in der Königlichen Universitäts- und Verlagsbuchhandlung von Ferd. Hirt zu Breslau erschienen sind, hierdurch empfehlend aufmerksam.

Dieselben zeichnen sich zunächst durch eine sehr gefällige Ausstattung und einen dabei billigen Preis aus.

Die Verfasser dieser Werke sind durch ihre Schriften, in welchen sie die Gabe lebendiger, die Kinder ansprechender Darstellung bekunden, in Lehrerkreisen vortheilhaft bekannt, während die beigegebenen Bilder und Karten dazu dienen, den Schülern den betreffenden Stoff anschaulich zu machen und sie in das tiefere Verständniß desselben einzuführen. (B. 8183.)

Cassel am 27. Mai 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

23. Wir machen hierdurch auf die nachstehenden, im Verlage von A. Asher und Co. zu Berlin erschienenen Schriften, welche sich zur Anschaffung für Kreislehrerbibliotheken eignen, aufmerksam.

1. Einrichtung und Wirkung der Deutschen Arbeiterversicherung,
2. die Heilbehandlung der gegen Unfall und Invalidität versicherten Arbeiter in Deutschland,
3. das Gefahrentarifwesen der Unfallversicherung des Deutschen Reiches,
4. die Leistungen der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches,
5. Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches.

Digitized by Google

Der Bezugspreis dieser 5 Schriften stellt sich für die Schrift zu 1 auf 4 Mk., für die Schrift zu 2 bei einzelnen Heften auf 40 Pf. bei Entnahme von 100 und mehr auf 30 Pf., für die Schrift zu 3 auf 75 Pf., für die Schrift zu 4 bei einzelnen Heften auf 20 Pf. bei 50 auf 18 Pf. und bei 100 auf 14 Pf., für die Schrift zu 5 bei einzelnen Heften auf 25 Pf. bei 50 auf 20 und bei 100 auf 15 Pf. (B. 9196.)

Cassel am 18. Juni 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

24. Im pädagogischen Verlag von Hermann Schrödel zu Halle a./Saale ist erschienen: Neuer methodischer Schulatlas von Dr. Max Eckert in 4. Auflage, die gegen die ersten beiden erst 1898 erschienenen Auflagen viele neue Karten enthält. Der Eckert'sche Atlas bietet für 50 Pfennige 58 gut ausgeführte Karten, 11 astronomische Darstellungen und 8 Landschaftsbilder. Er erscheint daher wegen seines billigen Preises zur Anschaffung für die Schüler der Volksschulen wohl geeignet, weshalb wir auf seine Benutzung bei Ertheilung des geographischen Unterrichts in den uns unterstellten Schulen empfehlend aufmerksam machen. (B. 5726.)

Cassel am 20. Mai 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

25. Im Verlage der Dürr'schen Buchhandlung sind kürzlich nachstehende Werke erschienen, auf die wir empfehlend hinweisen:

1. Geschichte der Pädagogik in Vorbildern und Bildern zusammengestellt von August Schorn, weiland Königlicher Seminardirektor zu Weißenfels. Amtlich empfohlen durch Ministerial-Erlaß vom 12. März 1873. Mit Holzschnitten aus dem orbis pictus und dem Elementarwerk. Zwanzigste, durchgesehene und verbesserte Auflage, herausgegeben von Dr. Julius Plath, Königlicher Regierungs- und Schulrath zu Lüneburg. Preis 4 Mk.

2. Dr. Carl Heilmann, Handbuch der Pädagogik III. Band. Geschichte der Pädagogik. Mit Abbildungen und Kartenskizzen. Preis 2,50 Mk. (B. 17592.)

Cassel am 18. Juni 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

26. In der Verlagsbuchhandlung von Velhagen und Klasing zu Bielefeld und Leipzig ist folgendes Werk erschienen, auf das wir empfehlend hinweisen: „Handbuch der Methodik aller Unterrichtsgegenstände der Volksschule."

Dasselbe ist in Gemeinschaft mit bewährten Schulmännern bearbeitet und herausgegeben von P. Tesch, Seminaroberlehrer zu Petershagen. Mit 1 Schriftafel. X und 664 Seiten, gr. 8°. Preis geh. 6 Mk., in Halbfranz geb. 8 Mk. Die einzelnen Unterrichtsfächer sind allseitig und eingehend bearbeitet. Bei jedem einzelnen Fache ist die Stellung im Lehrplan erörtert und nachgewiesen, welche Aufgabe es im besondern zu erfüllen hat. Für die Stoffauswahl und Stoffordnung geben meist die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872 die Richtungslinien. Für die methodische Bearbeitung sind ausführliche Anweisungen gegeben und in einzelnen Musterbeispielen ist das Lehrverfahren gezeigt. Das Buch soll jüngeren Lehrern ein treuer Wegweiser sein und die älteren Lehrer zu einer Vergleichung ihrer und der in der „Methodik" enthaltenen methodischen Anschauungen anregen. (B. 9362.)

Cassel am 18. Juni 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

27. Auf das im vorigen Jahre im Verlage von L. Schwann zu Düsseldorf erschienene, vom Schulrath Dr. Bartholome, Königlicher Seminardirektor, verfaßte Buch:

„Die Förderung des Schulwesens im Staate der Hohenzollern", Geschichtlicher Ueberblick, machen wir hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe als geeignet zur Anschaffung für die Kreislehrerbibliotheken, sowie für die Lehrer und Freunde der Schule zu empfehlen ist. Die Schrift ist zunächst für Seminarzöglinge bestimmt. Was aber in derselben über die Rahmen des Seminarlehrplanes hinaus geht, ist für den späteren Lehrer und für sonstige Interessenten und Freunde der Schule berechnet, die hin und wieder in die Lage kommen dürften, Aufschluß zu wünschen über Schulverhältnisse, die in dieser Schrift behandelt worden sind. Da dieselbe also nicht allein für theoretische Schulzwecke berechnet ist, sondern auch spätern praktischen Bedürfnissen dienen soll, so sind Allerhöchste Verordnungen über den Unterricht, Gesetze, Erlasse der Centralunterrichtsverwaltung je nach ihrer Bedeutung in größerem oder geringerem Umfange an den betreffenden Stellen, soweit deren Kenntniß im Interesse des Lehrers liegt, wörtlich zum Abdruck gebracht worden. (B. 8773.)

Cassel am 19. Juni 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Lehrer Schäffer zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, dem Lehrer Kranz zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Zu Oriesschulinspektoren ernannt: der Pfarrer extr. Reich zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, über die ev. Schule daselbst, der Pfarrer Ziegler zu Bettenhausen, Landkr. Cassel, über die Schule daselbst, der Pfarrer Kappe zu Helsa, Landkr. Cassel, über die Schulen zu Helsa und Wickenrode, der Pfarrer Raabe zu Ungedanken, Kr. Fritzlar, über die kath.

Digitized by Google

Schule daselbst, der Curatus Guau zu Lettgenbrunn, Kr. Gelnhausen, über die kath. Schule daselbst, der Curatus Weigand zu Birstein, Kr. Gelnhausen, über die kath. Schule daselbst, der Pfarrer Lecher zu Margrethenhaun, Kr. Fulda, über die kath. Schulen seiner Pfarrei, der Curatus Kräuter zu Elters, Kr. Fulda, über die kath. Schule daselbst, der Pfarrer Trappe zu Schmalnau, Kr. Gersfeld, über die Schulen seiner Pfarrei, der Pfarrer Ritter zu Elben, Kr. Wolfhagen, über die Schulen zu Elben, Elberberg und Altendorf, der Pfarrer Grimmell zu Borken, über die Schulen zu Borken, Freudenthal und Pfaffenhausen, der Pfarrer Martin zu Naumburg, Kr. Wolfhagen, über die kath. Schule daselbst, der Pfarrer Linz zu Istha, Kr. Wolfhagen, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrgehülfe Nolte zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, über die Schule daselbst.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: der Pfarrer Landau zu Fronhausen, Kr. Marburg, über den Schulaufsichtsbezirk Fronhausen.

Ernannt: der Lehrer Müller zu Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der mittleren Schule zu Witzenhausen, der Pfarrer extr. Kolbe zu Rinteln zum einstweilig angestellten Rektor an der Stadtschule daselbst, der Lehrer Liebau zu Großgesteritz, Reg.-Bez. Merseburg, zum Lehrer an der städt. Mittelschule zu Gelnhausen, der einstweilig angestellte Lehrer Mütze zu Großwerther, Reg.-Bez. Erfurt, zum einstweilig angestellten Lehrer an der ev. Schule zu Weidelbach, Kr. Melsungen, der Lehrer Levi zu Ottweiler, Reg.-Bez. Trier, zum Lehrer an der isr. Schule zu Breitenbach a/H., der Lehrer Adolf Wilhelm zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, zum Hauptlehrer an der ev. Schule daselbst, der seither mit der Leitung der Lateinschule zu Schlüchtern beauftragte wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Schnegelsberg zum Rektor dieser Schule, der Lehrer Groth zu Laasphe i/W. zum Rektor an der Stadtschule zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, der Lehrer Wolff zu Bingenheim bei Friedberg zum einstweilig angestellten Lehrer an der ev. Schule zu Meckbach, Kr. Hersfeld, die Lehrerin Dedeke zu Rinteln zur Lehrerin an der Stadtschule daselbst, die Lehrerin Im-Hof zu Marien im Reg.-Bez. Arnsberg, zur Lehrerin an der Stadtschule zu Gelnhausen, die Lehrerin Gunkel zu Hillscheid, Unterwesterwaldkreis, zur Lehrerin an der kath. Schule zu Oberrodenbach, Kr. Hanau, die Lehrerin Hawrylnck zu Beuthen O/S. zur Lehrerin an der kath. Schule zu Großkrotzenburg, Kr. Hanau, die Lehrerin Steinhöfel zu Spangenberg, Kr. Melsungen, zur Lehrerin an der Stadtschule daselbst, die Lehrerin an der Bildungs- und Haushaltungsschule zu Radeburg Reinhold zur technischen Lehrerin an den städt. Volksschulen zu Hanau.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmanns Moog zu Melsungen zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Präparandenlehrers Jentzsch zu Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg, zum Lehrer an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl des Schulamtsbewerbers Klepper zu Hersfeld zum einstweilig angestellten Lehrer an den dortigen städt. Volksschulen, die Wahl des Lehrers Hollmann zu Stendal zum Mittelschullehrer an der Knabenmittelschule zu Hanau.

Versetzt: die Lehrer Koch zu Sehlen, Kr. Frankenberg, an die Stadtschule zu Gemünden, hess. Kr., Hartmann zu Wickersrode, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Malsfeld, Kr. Melsungen, Seitz zu Rüdigheim, Kr. Hanau, an die ev. Schule zu Langendiebach, hess. Kr., Hebeler zu Schoenstein, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Sarnau, Kr. Marburg, Killmer zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, an die Stadtschule zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, Hannappel zu Himmelsberg, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule zu Ungedanken, Kr. Fritzlar, Jäger zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Naumburg, Kr. Wolfhagen, Streb zu Oberrodenbach, Kr. Hanau, an die kath. Schule zu Bebra, Kr. Rotenburg, Reinhardt zu Eichenau, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Amöneburg, Kr. Kirchhain, Korell zu Elmshagen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Fechenheim, Kr. Hanau, Fey zu Weißenborn, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Friemen, hess. Kr., Basermann zu Hohenzell, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Enkheim, Kr. Hanau, Knobel zu Lohne, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Bächstädt zu Hauptschwenda, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Unterschönau, Kr. Schmalkalden, Hühne zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, an die Stadtschule zu Grebenstein, hess. Kr., Wittich zu Breitenbach, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Mecklar, Kr. Hersfeld, Henmann zu Liekwegen, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Engern, hess. Kr., Ehreureich zu Wehrda, Kr. Hünfeld, an die isr. Schule zu Langenselbold, Kr. Hanau, Druschel zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Rüdigheim, Kr. Hanau, Hildebrandt zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Bischhausen, Kr. Eschwege, Gerth zu Lingelbach, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Olberode, hess. Kr., Seipp zu Obergeis, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Heinebach, Kr. Melsungen, Klassert zu Sannerz, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule zu Oberrodenbach, Kr. Hanau, Ditzel zu Alsberg, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Sannerz, Kr. Schlüchtern, Fischer zu Schachen, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Herges-Vogtei, Kr. Schmalkalden, Wenzel zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Hauptschwenda, Kr. Ziegenhain, die einstweilig angestellten Lehrer Kühneweg zu Rockensüß, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Gilsershausen, hess. Kr., Lambrecht

Digitized by Google

zu Obergude, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Binsförth, Kr. Melsungen, Lichtenberg zu Eidengeſäß, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Hohenzell, Kr. Schlüchtern, Thiel zu Holzhausen, Kr. Eſchwege, an die ev. Schule zu Obergrenzebach, Kr. Ziegenhain.

Endgültig angeſtellt: die einſtweilig angeſtellten Lehrer Schmauk zu Wüſtenſachſen, Kr. Gersfeld, Vogel zu Melperts, Kr. Gersfeld, Hillenbrand zu Schweben, Kr. Fulda, Kohl zu Neuſchwambach, Kr. Gersfeld, Völkes zu Ebsdorf, Kr. Marburg, die einſtweilig angeſtellten Lehrerinnen Hellwig zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, Dehler zu Hofaſchenbach, Kr. Hünfeld, Vonderau zu Johannesberg, Kr. Fulda, Brey zu Großauheim, Kr. Hanau.

Einſtweilig angeſtellt: die Schulamtsbewerber Ihle aus Berfa, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Oberelſungen, Kr. Wolfhagen, Schormann aus Delliehausen, Kr. Uslar, an der ev. Schule zu Bodes, Kr. Hünfeld, Pabſt aus Fulda, an der kath. Schule zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, Atzert zu Flieden, Kr. Fulda, an der kath. Schule zu Sargenzell, Kr. Hünfeld, Boepel aus Ziegenhagen, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, Steinbach aus Beckerhagen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Arenborn, deſſ. Kr., Knauer zu Eichenau, Kr. Fulda, an der kath. Schule daſelbſt, Thielemeyer zu Oberrode, Kr. Fulda, an der kath. Schule daſelbſt, Sack zu Oberrodenbach an der kath. Schule zu Alsberg, Kr. Gelnhausen, die Schulamtsbewerberinnen Gortzel zu Oppeln O/Schl. an der kath. Schule zu Allendorf, Kr. Kirchhain, Robert aus Caſſel an der ev. Schule zu Rothenditmold, Landkr. Caſſel, Gille aus Nauheim an der ev. Schule zu Ihringshausen, Landkr. Caſſel.

Penſionirt: der Lehrer Kranz zu Grebenſtein, Kr. Hofgeismar, die Handarbeitslehrerin Schmidt zu Eſchwege, der Lehrer Kantor Hocke zu Gudensberg, Kr. Fritzlar.

Entlaſſen: der Lehrer Walter zu Amöneburg, Kr. Kirchhain, behufs Uebernahme einer Lehrerſtelle an der Strafanſtalt zu Caſſel-Wehlheiden, der Lehrer Vögler zu Caßdorf, Kr. Homberg, behufs Uebertritts in den Schuldienſt des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Grunewald zu Lüderbach, Kr. Eſchwege, behufs Uebernahme einer Lehrerſtelle an der Präparanden-Anſtalt zu Schlüchtern, der Lehrer Haßenpflug zu Bebra, Kr. Rotenburg, behufs Uebertritts in den Schuldienſt des Reg.-Bez. Düſſeldorf, der Lehrer Liebermann zu Grebenſtein, Kr. Hofgeismar, behufs Uebertritts in den Schuldienſt des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Sinning zu Philippsthal, Kr. Hersfeld, behufs Uebertritts in den Schuldienſt des Reg.-Bez. Düſſeldorf, der Rektor Ritter zu Wolfhagen auf Antrag, die Lehrerin Schubert zu Allendorf, Kr. Kirchhain, auf Antrag, die techniſche Lehrerin Wangemann zu Hanau auf Antrag, der einſtweilig angeſtellte Lehrer Konze zu Elnrode, Kr. Fritzlar.

Geſtorben: der Lehrer Schinze zu Meckbach, Kr. Hersfeld, der Hauptlehrer Werner zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, der Lehrer Müller zu Heinebach, Kr. Melsungen, der Lehrer Stöcker zu Röhrda, Kr. Eſchwege.

Ein Unterrichtserlaubnißſchein iſt ertheilt dem cand. phil. Leopold Hertweck zu Jesberg.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 23. Januar 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, der Einberufung des Kommunallandtags des Regierungsbezirks Cassel, der Polizei-Verordnung über den Verkehr im Weserhafen zu Rinteln, S. 15; der Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten des diesseitigen Bezirks für den Monat Dezember 1900, S. 17; der Fourage-Durchschnittspreise für den Monat Januar 1901, der Maul-, Klauen- und Schweineseuche, Umgemeindung einer Parzelle zwischen dem Gemeindebezirk Schlotzau und dem Gutsbezirk Oberförsterei Burghaun, der Ernennung des Rechtsanwalts Dr. jur. Thebesius zu Frankfurt a/M. zum Serbischen General-Konsul daselbst, der Prüfung Einjährig-Freiwilliger, S. 18; von neuen Lehrkursen an den Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen zu Dortmund, der Aufnahmen in die Königliche landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1901, der nächsten Hufschmiedeprüfung zu Hanau, S. 19; der Besetzung einer Lehrerstelle an der Schule zu Körle, Bischhausen und Gudensberg, Personalien, S. 20.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. Januar 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2742 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 24. Dezember 1900.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. Januar 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2743 die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 6ten Januar 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

55. Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunallandtages für den Regierungsbezirk Cassel auf Montag den 25. Februar d. J. nach der Stadt Cassel anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Nachmittags 5 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel am 10. Januar 1901.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

56. **Polizei-Verordnung,**
betreffend den Verkehr im Weserhafen zu Rinteln.

Auf Grund des §. 138 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird hiermit folgende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Geltungsbereich. Das Hafengebiet, auf welches diese Polizei-Verordnung Anwendung findet, umfaßt:

1) Das Hafenbecken nebst Einfassungen, Hafendamm, Umschlagsvorkehrungen und Lagerplätze ꝛc., 2) die Hafeneinfahrt, 3) den Hafenbahnhof, 4) das Hafenanschlußgleis.

§ 2. Verpflichtung des Schiffsführers. Die Schiffsführer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften von dem Schiffspersonal befolgt werden.

§. 3. Anmeldung. Jedes Fahrzeug muß bei der Einfahrt in den Hafen bei dem Hafenmeister unter Vorlegung der erforderlichen Begleitpapiere angemeldet werden und darf vor Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben den Hafen nicht verlassen.

§. 4. Ausschluß von der Aufnahme.

I. Von der Aufnahme in den Hafen sind ausgeschlossen:

1. Fahrzeuge, die mit leicht entzündlichen oder explodirbaren Stoffen, als Schießpulver, Nitro-Glicerin, Dynamit, Schwefel, Benzin und dergl. beladen sind.
2. Fahrzeuge, die leck geworden oder wegen sonstiger schlechter Beschaffenheit dem Sinken ausgesetzt sind. Schleppzüge müssen vor dem Einlaufen in den Hafen aufgelöst werden.

II. Fahrzeuge, die mit Petroleum oder Stroh beladen sind, werden nur dann eingelassen, wenn ihnen ein abgesonderter Liegeplatz eingeräumt werden kann.

§. 5. Anlegen am angewiesenen Platz. Jeder Schiffsführer muß sofort, sofern nicht der Hafenmeister im Falle der Noth eine Ausnahme gestattet, sein Fahrzeug an den ihm angewiesenen Lade- oder Liegeplatz bringen und daselbst fest und sicher an den dazu bestimmten Halteringen vertauen.

Die Haltetaue sind bei steigendem oder fallendem Wasser einzuziehen oder zu lüften und zwar so, daß ein Auflaufen des Schiffes auf die Böschungen ausgeschlossen ist. Schürbäume, zur angemessenen Fernhaltung der Schiffe vom Ufer, dürfen nur gegen den Böschungsfuß und gegen die Betonblöcke der Halteringe und Treppen, nicht aber gegen die Böschungen gesetzt werden. Anker dürfen nur in Nothfällen auf die Böschungen geworfen werden.

Das Festmachen der Schiffe an Eisenbahnschienen, Krahnen, Kohlentrichtern und dergleichen ist verboten.

Führt der Schiffer die ihm von dem Hafenmeister oder dessen Vertreter ertheilten Anweisungen betreffend des Anlegens, Verholens und dergleichen nicht sofort

Digitized by Google

aus, so läßt der Hafenmeister das Fahrzeug nach der von ihm bezeichneten Stelle schaffen. Der Schiffer hat in diesem Falle außer der verwirkten Polizeistrafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung zu tragen.

§. 6. Lösen der Haltetaue. Niemand ist befugt, die Haltetaue eines im Hafen liegenden Schiffes zu lösen, sofern er nicht zu dessen Mannschaft gehört oder auf Anweisung des Aufsichtsbeamten handelt.

§. 7. Wechseln der Liegeplätze. Kein Schiffsführer ist berechtigt, den seinem Fahrzeug angewiesenen Platz ohne Genehmigung des Aufsichtsbeamten zu wechseln. Auf Anweisung des Aufsichtsbeamten muß sich dagegen jeder Schiffsführer das Wechseln der Liegestellen gefallen lassen.

§. 8. Fortbewegung im Hafen. Der Gebrauch von Segeln und Zugpferden ist im Hafen untersagt. Dampfer dürfen nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer im Schritt zu folgen vermag.

§. 9. Ueberlegen von Gängen. Wenn mehrere Schiffe vor einem Ladeplatz nebeneinander vorliegen müssen, hat das dem Ufer zunächst liegende Fahrzeug dem Folgenden das Ueberlegen von Gängen zu gestatten.

§. 10. Ueberladen. Das Ueberladen von einem Schiffe in das andere ist nur insoweit gestattet, als dadurch der freie Verkehr nicht gestört wird.

§. 11. Bewachung der Fahrzeuge. Auf jedem im Hafen liegenden Fahrzeuge muß stets ein Mann zur Bewachung anwesend sein. Liegen jedoch 2 Schiffe desselben Besitzers nebeneinander, so ist während der Tageszeit für die Bewachung beider ein Mann ausreichend.

Während der winterlichen Schifffahrtsruhe ist es mit besonderer Erlaubniß des Hafenmeisters gestattet, eine Anzahl von höchstens 6 benachbarten Schiffen durch einen gemeinschaftlichen Wächter bewachen zu lassen.

§. 12. Kochen von Theer u. s. w. Es ist verboten, im Hafen Theer und Oel oder andere leicht entzündliche Stoffe zu kochen, Harz und Pech zu schmelzen, zu schießen und Feuerwerk abzubrennen.

§. 13. Feuer und Licht. Feuer darf nur auf Schiffen mit durchaus sicherer Feuerstätte unterhalten werden. Bei Sturm ist jedes Feuer sofort zu löschen. Brennendes Licht darf nur in vollkommen geschlossener, sicherer Laterne unterhalten werden. Das Halten von Feuer und Licht nach 10 Uhr Abends ist verboten.

§. 14. Loseisen bei Frostwetter. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, bei eintretendem Frostwetter sein Fahrzeug von allen Seiten loszueisen und stets flott zu halten. Ist dies bei großer Kälte nicht zu erreichen, so muß bei jedem Schiffe wenigstens eine Stelle zum Wasserschöpfen im Eise offen gehalten werden.

§. 15. Sicherungsarbeiten bei Gefahr. Bei Gefahren in Folge von Hochwasser, Eisgang, Sturm, Brand u. s. w. müssen die Schiffsführer sofort, mit den nöthigen Werkzeugen und Geräthschaften versehen, zu ihren Schiffen eilen und alle zu deren Sicherung erforderlichen Arbeiten nach Anweisung des Aufsichtsbeamten ausführen.

Dieser ist im Falle der Weigerung oder Nichtanwesenheit der Schiffsführer berechtigt, das Erforderliche auf deren Kosten ausführen zu lassen.

§ 16. Hilfeleistung bei einem Schiffsbrand. Bei einem im Hafen entstehenden Brande sind alle Schiffer (Schiffsführer und Schiffsmannschaft), auch wenn ihre Schiffe nicht unmittelbar bedroht sind, zur unentgeltlichen Hülfeleistung verpflichtet; die zunächst bedrohten Fahrzeuge müssen sofort von ihren gefährdeten Plätzen entfernt werden.

§. 17. Auswerfen von Unrath. Das Auswerfen von Stoffen, die das Wasser verunreinigen oder die Fahrtiefe vermindern könnten, ist verboten. Zur Ablagerung dieser Stoffe dürfen nur die hierzu angewiesenen Plätze benutzt werden.

§. 18. Ausbesserungsarbeiten. An den im Hafen liegenden Schiffen dürfen Ausbesserungsarbeiten nur nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsbeamten vorgenommen werden.

Das Aufholen ausbesserungsbedürftiger Fahrzeuge, Kähne u. s. w., auf die Hafenböschungen sowie das Versenken von Kähnen und Hölzern jeder Art ist verboten.

§. 19. Beschädigung der Hafenanlagen. Das Betreten der Böschungen und des Hafengeländes außerhalb der Wege und Treppen, das Einschlagen von Pfählen in die Böschungen, Wege und Lagerplätze, das Einsetzen eisenbeschlagener Ruder, Staken und dergl. gegen die Kaimauer und deren Reibepfähle und in die Hafenböschungen sowie jede mißbräuchliche Benutzung und Beschädigung der Einrichtungen und Anlagen ist verboten.

§. 20. Unbefugtes Betreten der Hafenanlagen u. s. w. Verboten ist im Hafen:

1. Das unbefugte Betreten und Befahren der gesammten Hafenanlagen. Fuhrwerke dürfen nur im Schritt fahren.
2. Das Baden und das unbefugte Fischen und Krebsen.
3. Das Umherlaufenlassen von Hunden.
4. Die Entnahme von Eis aus dem zugefrorenen Hafenbecken.

§. 21. Ausübung der Aufsicht. Als Aufsichtsbeamter ist der von dem Kreise Minden angestellte Hafenmeister und im Falle seiner Abwesenheit dessen Vertreter anzusehen.

Diesem Beamten steht die Ausübung der Hafenpolizei zu. Seinen Anordnungen bezüglich der Einfahrt in den Hafen, des Anlegens, sowie überhaupt des gesammten Verkehrs im Hafen hat jeder, der in dem Hafengebiet verkehrt oder sich dort aufhält, unbedingt Folge zu leisten.

Der Hafenmeister oder dessen Vertreter ist ferner befugt, die Schiffe und die Laderäume, soweit diese nicht etwa unter Zollverschluß liegen, zu betreten, auch sind ihnen auf Verlangen jederzeit die Schiffspapiere vorzulegen. Beschwerden sind an den Königlichen Wasser-Bauinspektor zu Minden zu richten.

Digitized by Google

Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Dezember 1900. (A. II. 87.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) u. Bohnen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Nicht-Krumm- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch: im Großhandel. ℳ ₰	Rindfleisch: im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch: im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kosten 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	14 97	15 12	14 98	13 04	26 75	25 75	37 38	5 34	4 —	— —	6 —	118 —	1 55	1 40	1 55	1 45	1 30	1 55	2 39	5 55
2	Fritzlar . .	15 25	15 —	16 —	13 —	34 —	36 —	40 —	5 —	3 80	— —	5 —	120 —	1 30	1 20	1 20	1 10	1 10	1 50	2 40	4 80
3	Fulda . . .	15 —	14 75	14 50	12 50	28 —	32 —	32 —	4 50	3 80	3 30	5 80	113 —	1 32	1 10	1 25	1 20	1 —	1 70	2 20	5 40
4	Hanau . .	15 75	14 47	16 56	13 66	30 25	28 63	42 —	3 96	5 34	4 09	7 50	109 —	1 44	1 20	1 55	1 25	1 16	2 —	2 29	4 13
	+	17 33	15 50	17 63	14 66																
5	Hersfeld .	14 50	14 50	15 —	12 50	26 —	28 —	42 —	5 50	5 —	3 —	7 —	124 —	1 60	1 40	1 20	1 20	1 20	1 50	2 —	4 20
6	Hofgeismar	14 48	14 67	14 50	12 92	33 —	29 —	34 —	5 —	3 50	2 20	5 86	108 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 50
7	Marburg .	15 50	15 —	15 50	13 —	18 —	25 —	40 —	5 50	4 25	3 75	7 50	— —	1 40	1 28	1 40	1 33	1 37	1 50	2 13	5 50
8	Rotenburg	15 75	14 75	15 75	14 —	31 —	29 —	39 —	5 50	4 50	— —	6 50	125 —	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 80	2 10	4 20
	Summa .	121 20	118 26	122 79	104 62	227 —	233 38	306 38	40 30	34 19	16 34	51 16	817 —	11 21	10 18	10 65	9 73	9 53	13 15	18 21	38 28
	+	17 33	15 50	17 63	14 66																
	Durchschnittsbetrag	15 15	14 78	15 35	13 08	28 38	29 17	38 30	5 04	4 27	3 27	6 40	116 71	1 40	1 27	1 33	1 22	1 19	1 64	2 28	4 79
	+	17 33	15 50	17 63	14 66																

\+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen. ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen. ℳ ₰	Gerstengraupe. ℳ ₰	Gerstengrütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee: Java, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee: gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 27	— 37	— 26	— 41	— 43	— 34	— 43	2 —	2 90	— 22	1 70
2	Fritzlar	— 23	— 23	— 40	— 36	— —	— 50	— 38	— 50	3 —	3 60	— 24	1 50
3	Fulda	— 32	— 26	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 90	— 24	1 50
4	Hanau	— 34	— 23	— 43	— 47	— —	— 54	— 33	— 46	2 40	2 80	— 20	1 40
5	Hersfeld	— 25	— 24	— 38	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 30	2 60	— 22	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 28	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 43	2 30	2 60	— 22	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 56	— 36	— 38	— 55	— 38	— 56	2 35	2 70	— 24	1 15
8	Rotenburg	32	— 26	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 40
	Summa .	2 37	2 03	3 52	3 01	2 29	4 02	3 06	3 84	19 75	23 90	1 80	11 85
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 44	— 38	— 46	— 50	— 38	— 48	2 47	2 99	— 23	1 48

Cassel am 15. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

§. 22. Strafbestimmungen. Uebertretungen der vorstehenden polizeilichen Bestimmungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze eine andere Strafbestimmung enthalten, mit Geldbuße bis zu 60 Mark eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§. 23. Inkrafttreten der Polizei-Verordnung. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort nach geschehener Bekanntmachung in Kraft.

Hannover am 11. Januar 1901.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung. Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Graf Stolberg.

58. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	85	3	15	2	10
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	85	3	15	2	10
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	01	3	15	1	58
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	01	3	15	1	58
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	83	2	63	2	—
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	83	2	63	2	—
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	83	2	63	2	—
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	3	05	2	—
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	6	83	3	05	2	—
10	„ Geresfeld .	dgl. . . .	6	83	3	05	2	—
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	3	05	2	—
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	54	4	20	2	98
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	54	4	20	2	98
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	54	4	20	2	98
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	56	3	68	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	78	3	08	1	84
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	78	3	08	1	84
18	„ Marburg .	Marburg .	6	83	3	94	2	24
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	83	3	94	2	24
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	83	3	94	2	24
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	35	3	41	2	—
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	41	2	—
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	09	4	20	2	10
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	15	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 365.)

Cassel am 16. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

59. Im Regierungsbezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Hünfeld: Hünhahn, Hünfeld (Stadt).

B. Schweineseuche:

Landkreis Cassel: Niedervellmar.

Cassel am 21. Januar 1901. (A. III. 683.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

60. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hünfeld vom 20. Dezember v. J. ist die in der Gemarkung Schlotzau Kartenblatt U. Nr. 10/3 ꝛc. in Größe von 0,713 ha gelegene Grundstücksparzelle (Wegeabspliß) aus dem Gemeindebezirke Schlotzau ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Burghaun zugetheilt worden. (A. IV. 197.)

Cassel am 16. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

61. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Rechtsanwalt Dr. jur. Louis Thebesius zu Frankfurt a/M. zum Serbischen General-Konsul zu Frankfurt a/M. ernannt worden. (A I. 293.)

Cassel am 16. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

62. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1901 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1901 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 15. Dezember 1900.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

von Below, Regierungsrath.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der

Digitized by Google

Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

63. Am 11. April 1901 beginnen die Lehrkurse für die neuen Schüler.

Abtheilung I: Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Aufnahmebedingungen: Wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Militärdienst; zweijährige praktische Vorbereitung. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abtheilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar anfangs April und anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig und zwar für das Sommersemester spätestens in der ersten Februarwoche, für das Wintersemester spätestens in der ersten Augustwoche schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

Dortmund im Januar 1901.

Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen.

64. Die Aufnahmen in die Königliche landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Sommer-Halbjahr 1901 beginnen am 16. April, die Vorlesungen am 22. April d. J.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt

Der Direktor:
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungs-Rath.

65. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 23. März d. J. statt.

Anmeldungen zu derselben sind bis zum 1sten März d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung sowie einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der Prüfung, auch über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 11. Januar 1901.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königl. Kreisthierarzt.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

66. Die zweite Schulstelle zu Körle soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. Februar d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rudolph zu Wollrode einsenden.

Melsungen am 19. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Heuckeroth, Kreissekretär.

67. Die evangelische Schulstelle zu Bischhausen wird vom 1. April d. J. ab zur Erledigung kommen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 20. Februar d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Scheuermann zu Bischhausen einreichen.

Fritzlar am 17. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Roelbechen, Landrath.

68. Zu Ostern dieses Jahres soll die neue 7. Lehrerstelle der evangelischen Volksschule zu Gudensberg mit einer Lehrerin besetzt werden.

Zum Zwecke der Betheiligung an der städtischen höheren Privatschule wird die Befähigung zu fremdsprachlichem Unterricht verlangt. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., die Alterszulage 110 Mk., die Miethsentschädigung 120 Mk. Meldungen erprobter Lehrkräfte sind mit den erforderlichen Zeugnissen, darunter auch Gesundheitszeugniß, bis zum 1. März an den Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Braunhof zu Gudensberg zu richten.

Fritzlar am 15. Januar 1901.

Der Stadtschulvorstand. Roelbechen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Frantz zum Gerichtsassessor,

der Pfarrer Stein zu Kirchbracht zum Pfarrer zu Markobel,

die außerordentlichen Pfarrer Kienzler und Humburg zu Pfarrgehülfen des Metropolitans von Starck zu Bergen bezw. des Pfarrers Metz zu Herrendreitungen,

der Referendar Opper zu Cassel zum Regierungs-Referendar,

der Kaufmann Kahle zu Rotenburg a/F. zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Droege zu Verden der Königlichen Regierung zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Krüger mit Versehung der Pfarrei Binsförth.

Verliehen: dem Kaufmann und Mühlenbesitzer Vogt zu Cassel der Charakter als Kommerzienrath,

dem Strafanstalts-Inspektor Windemuth zu Siegburg die erste Inspektor- (Vorsteher-) Stelle bei der Strafanstalt zu Ziegenhain,

dem städtischen Förster Schmidt zu Rauschenberg, den Bürgermeistern Pfeffer zu Roth, Kreis Marburg, Eldam zu Holzheim und Fenner zu Obergrenzebach, dem Kreisboten Kraft zu Kirchhain, den Strafanstaltsaufsehern Genzel zu Ziegenhain und Bender zu Cassel sowie dem Strafanstalts-Hausvater Bachmann zu Cassel, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ausgeschieden: der Amtsrichter Schröder zu Bischhausen aus dem Civil-Justizdienst in Folge seiner Ernennung zum Kriegsgerichtsrath.

Entlassen: der Gerichtsassessor Appel aus dem Justizdienste in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Pensionirt: der Kanzlist bei dem Oberlandesgericht, Kanzleisekretär Gries zu Cassel.

Gestorben: der Rentmeister Bachmann zu Fulda.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 30. Januar 1901.

☞ Das **Sachregister** zum Amtsblatt vom vorigen Jahre ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. zu erhalten.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung, der Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges, der Maul- und Klauen- sowie Schweineseuche, der Grenzveränderungen zwischen den hannoverschen Gemeinden Dahlheim und Escherode und den hessischen Gemeinden Windhausen, Heiligenrode und Nieste, S. 21; der Zulassung des ꝛc. Eisenträger zu Wolfhagen als Prozeßagent, des Ludolph'schen Legats, S. 22; der Einziehung einer Wegestrecke im Dorfe Schmalnau, des Sparkassenbuchs Nr. 2259 der Kreissparkasse Rotenburg, der Besetzung einer Lehrerstelle an der Schule zu Obersuhl, Frankershausen, Dillich, Völkersbain, Hess. Lichtenau, sowie einer Lehrerinnenstelle zu Fronhausen, S. 23; und Kirchhain, sowie einer Kanzleigehülfenstelle bei dem Amtsgericht zu Neutershausen, Personalien, S. 24.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. Januar 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr 2744 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1900, vom 14. Januar 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. Januar 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10247 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf und Frankfurt a/M., vom 21. Dezember 1900, und unter

Nr. 10248 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg, vom 27. Dezember 1900.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Januar 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10249 die Urkunde, betreffend die Stiftung des „Verdienst-Ordens der Preußischen Krone", vom 18. Januar 1901, und unter

Nr. 10250 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Saarlouis, vom 10. Januar 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

69. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichsgesetzbl. S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die Thaler der im §. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31sten März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin am 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

J. V.: Freiherr von Thielmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

70. Im Regierungsbezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Hünfeld: Hünhahn, Hünfeld (Stadt), Neukirchen, Burghaun (Klausmarbach).

B. Schweineseuche:

Landkreis Cassel: Niedervellmar.

Cassel am 26. Januar 1901. (A. III. 838.)

Der Regierungs-Präsident. Troti zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

71. Aus Anlaß der Durchführung der Verkoppelung der hannoverschen Gemeinden Dahlheim und Escherode im Kreise Münden sind Grenzregulirungen zwischen den genannten hannoverschen Gemeinden und den hessischen Gemeinden Windhausen, Heiligenrode

Digitized by Google

und Nieste im Landkreise Cassel seitens der Verkoppelungsbehörde in Aussicht genommen.

Das Projekt der Grenzregulirungen ist in den durch die Königliche Spezialkommission zu Münden angefertigten Nachweisungen und Zeichnungen vom Oktober 1899 bezw. März 1900 näher dargestellt.

Der unterzeichnete Kreisausschuß des Kreises Münden, von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 13. Dezember 1899 auf Grund des §. 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 als die zuständige Beschlußbehörde in dieser Angelegenheit bestimmt, ertheilt hiermit zu den nach den Anlagen projektirten Grenzregulirungen seine Genehmigung.

Es fallen danach

A. in die Provinz Hessen:

1) vom Gemeindebezirke Dahlheim an den Gutsbezirk Windhausen 44,22 a mit einem Ertragswerthe von 16,70 Mk.,

2) vom Gemeindebezirk Dahlheim an den Gemeindebezirk Heiligenrode 2,55 a mit einem Ertragswerthe von 0,90 Mk.,

3) vom Gemeindebezirk Escherode an den Gutsbezirk Windhausen 4,00 a mit einem Ertragswerthe von 2,00 Mk.,

4) vom Gemeindebezirke Escherode an den Gemeindebezirk Nieste 4,37 a mit einem Ertragswerthe von 2,33 Mk.,

zusammen 55,14 a mit einem Ertragswerthe von 21,93 Mk.;

B. in die Provinz Hannover:

1) vom Gutsbezirk Windhausen an den Gemeindebezirk Dahlheim 34,30 a mit einem Ertragswerthe von 16,70 Mk.,

2) vom Gemeindebezirke Heiligenrode an den Gemeindebezirk Dahlheim 0,22 a mit einem Ertragswerthe von 0,01 Mk.,

3) vom Gutsbezirke Windhausen an den Gemeindebezirk Escherode 4,00 a mit einem Ertragswerthe von 2,00 Mk.,

4) vom Gemeindebezirk Nieste an den Gemeindebezirk Escherode 4,37 a mit einem Ertragswerthe von 2,33 Mk.,

zusammen 42,89 a mit einem Ertragswerthe von 21,04 Mk.

Mit dieser Grenzregulirung haben sich die betheiligten Gemeinden und zwar:

a. die Gemeinde Heiligenrode durch Beschluß vom 23. Januar d. J.,
b. die Gutsgemeinde Windhausen durch Erklärung vom 21. September d. J.,
c. die Gemeinde Nieste durch Beschluß vom 31. Januar d. J.,
d. die Gemeinde Dahlheim durch Beschluß vom 25. September d. J.,
e. die Gemeinde Escherode durch Beschluß vom 1. Februar d. J.

einverstanden erklärt.

Ferner haben die Landgerichtspräsidenten zu Göttingen und Cassel zu diesen Grenzveränderungen, die auch eine Aenderung der Gerichtsbezirksgrenzen zur Folge haben, ihre Zustimmung ertheilt (Schreiben vom 13. und 16. Oktober d. J.).

Durch die genehmigten Grenzregulirungen erleiden auch die Grenzen der betheiligten Kreise Münden und Cassel (Land), sowie die Grenzen der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau eine entsprechende Veränderung (§. 3 Abs. 3 und 4 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 und §. 4 Abs. 3 und 4 der Provinzialordnung vom 7. Mai 1884).

Dieser Beschluß tritt an die Stelle des Kreisausschußbeschlusses vom 26. Juli d. J. — Nr. 756 K. — der hiermit aufgehoben wird.

Hann. Münden am 14. November 1900.

Der Kreisausschuß. von Stockhausen.

72. Auf Grund der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. September 1899 (J. M. Bl. S. 272) ist dem Büreauvorsteher Conrad Eisenträger zu Wolfhagen die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor den Königlichen Amtsgerichten zu Wolfhagen, Naumburg und Zierenberg als Prozeßagent widerruflich ertheilt worden.

Cassel am 25. Januar 1901.

Königliches Landgericht.

73. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Meiropolitan Caspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher er u. A. den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz Familie, den Zinsengenuß eines Legates von 6300 Mk. vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1. die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
2. die Verwandten weiblichen Geschlechts, sobald sie sich verheirathen, und sofern sie sich nicht verheirathen, in dem Jahre, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden;
3. die studirenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in demselben Berechtigten mit der Maßgabe vertheilt, daß der Antheil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrage von 300 Mk. seine Grenze findet und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die unter 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsenuenuß kommen, können Studirende an demselben nicht theilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahre ein nicht zur Familie gehörender Studirender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält. Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolph'schen Eheleute, deren

Digitized by Google

Berechtigung im Jahre 1900 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 1. Juni d. J. dahier geltend zu machen.

Die Verwandten männlichen Geschlechts, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchen auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen, ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechts, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner haben die Verwandten weiblichen Geschlechtes nachzuweisen, ob und event. wann sie sich verheirathet haben.

Rotenburg o/F. am 5. Januar 1901.

Der Königliche Landrath Tuercke.

74. Die im Dorfe Schmalnau von dem Ortsweg Pl. Nr. 1212/115. in westlicher Richtung an der Südseite des Hauses Nr. 62 nach dem Vicinalweg Schmalnau—Dalherda führende Wegestrecke soll eingezogen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Schmalnau am 27. Januar 1901.

Die Wegepolizeibehörde.
Greis, Bürgermeister.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

75. Das auf den Namen Pfarrkapitalienkasse Rockenfuß lautende Sparkassenbuch Nr. 2259 ist abhanden gekommen, was in Gemäßheit des §. 19 der Statuten mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt, ein neues, als zweite Ausfertigung bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird.

Rotenburg am 23. Januar 1901.

Direktion der Kreissparkasse.
Sartorius. Brinkmann.

Erledigte Stellen.

76. Eine am 1. Februar d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Obersuhl soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., hierneben wird freie Wohnung oder entsprechende Miethsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Jungmann zu Obersuhl oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 24. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

77. Für Fronhausen ist eine 3. evangelische Schulstelle gegründet, welche mit einer Lehrerin besetzt werden soll.

Grundgehalt 900 Mk., freie Wohnung, Alterszulage 100 Mk.

Bewerbungsgesuche sind dem unterzeichneten Landrath bis zum 12. Februar d. J. einzureichen.

Marburg am 17. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

78. Die evangelische zweite Lehrerstelle zu Frankershausen, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gonnermann zu Frankershausen melden.

Eschwege am 22. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrath.

79. Die Schul- und Küsterstelle zu Dillich ist in Folge Ablebens des Stelleninhabers vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen. Homberg am 23. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrath.

80. Die Schul- und Küsterstelle zu Völkershain wird in Folge Versetzung des Stelleninhabers vom 15. Februar d. J. ab vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrathes einzureichen.

Homberg am 26. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Gehren, Landrath.

81. An der evangelischen Stadtschule zu Hess. Lichtenau ist in Folge Versetzung eines Lehrers eine der Schulstellen am 1. April d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen an den mitunterzeichneten Ortsschulinspektor einreichen.

Witzenhausen u. Hess. Lichtenau am 18. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrath. Ritter, Metropolitan.

Digitized by Google

82. An der evangelischen Volksschule zu Kirchhain ist eine neue Schulstelle errichtet worden, welche vom 1. April d. J. ab mit einer geprüften Lehrerin besetzt werden soll.

Das Einkommen der Stelle ist neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung von 120 Mk. auf einen Grundgehalt von 1000 Mk. und Einheitssatz der Alterszulage von 100 Mk. jährlich festgesetzt.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche bis zum 15. März d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fett hierselbst einreichen.

Kirchhain am 25. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

83. Das Amtsgericht sucht auf sofort einen tüchtigen Kanzleigehülfen zur Aushülfe. Aussicht auf dauernde Beschäftigung ist vorhanden.

Neutershausen am 26. Januar 1901.

Königliches Amtsgericht.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Wegener zum Gerichtsassessor,

der Gerichtsvollzieher Credé zu Carlshafen zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Cassel,

die beauftragten Gerichtsvollzieher Hartung zu Eiterfeld, Linz zu Neustadt, Meyer zu Abterode, Lutz zu Orb, Gröll zu Zierenberg, Ritzeler zu Felsberg, Stechert zu Niederaula zu Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten ihres Wohnorts,

der Lehrer Volkwein zu Rengshausen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rengshausen.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Obernkirchen auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Beigeordnete Herzog daselbst.

Uebertragen: dem Oberförster Birner zu Gesel die Oberförsterstelle Grünewalde im Regierungsbezirke Magdeburg vom 1. April d. J. ab.

Verliehen: dem Vice-Marschall der Althessischen Ritterschaft, Rittergutsbesitzer Dr. jur. Hans von der Malsburg auf Escheberg, Kreis Wolfhagen, Allerhöchst der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz",

dem Kreissekretär Schmalenbach zu Wolfhagen Allerhöchst der Charakter als Kanzleirath,

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Koppen zu Hanau der Rothe Adler-Orden 2r Klasse mit Eichenlaub,

den Amtsgerichtsräthen Fenner und Dr. Schmidt zu Cassel der Rothe Adler-Orden 4r Klasse,

dem Gerichtsdiener Klages zu Fulda und dem Ersten Gerichtsdiener bei dem Landgericht, Botenmeister Bernard zu Marburg das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Hegemeister Braun zu Heddersdorf, Oberförsterei Neuenstein, der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse mit der Zahl 50,

dem Lehrer und Kirchendiener Dieterich zu Harleshausen der Kantortitel,

dem Pedellen der Universität Marburg Fischer die Amtsbezeichnung „Oberpedell".

Versetzt: der Schutzmann Georg von der Polizei-Direktion zu Cassel an die zu Hanau.

Gestorben: der Kanzleisekretär Degenhard beim Consistorium zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 6. Februar 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts der Gesetz-Sammlung, der Schließung des Regierungsbezirks Osnabrück (einschließlich Aurich) für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter, des Fortbestehens der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung im Jahre 1898 getroffenen Vereinbarung über Prüfungen im Bausache, der diesjährigen Aufnahme-Prüfung, S. 25; sowie der diesjährigen Entlassungs-Prüfung in dem israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst, der Aufnahme-Prüfung an der Präparanden-Anstalt zu Herborn, der Polizei-Verordnung über die schmalspurige Lokomotivbahn für den Schwerspathtransport von der Schwerspathgrube Münden bei Rentershausen nach der Schwerspathmühle bei Sontra, S. 26; der Errichtung der Allgemeinen Deutschen Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Augusta" zu Berlin, der Transatlantischen Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg, der Versicherungs-Gesellschaft „Rheinland" zu Neuß, von Umgemeindungen zwischen dem Gemeindebezirk Langenschwarz und dem Gutsbezirk Oberförsterei Burgbaun, der Anzeigepflicht bezüglich der Erkrankungen an Scharlach und Diphtheritis im Kreise Wolfhagen, der Maul- und Klauenseuche im Bezirke, des Ladenschlusses in der Stadt Hersfeld, von Vorarbeiten für eine Kleinbahn von Fulda nach Schlitz, der Umgemeindung der Enklave Biehhaus am Meißner, S. 28; der nächsten Hufschmiedeprüfung zu Marburg, der Ausreichung weiterer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Serie 17 der Landeskreditkasse hier, der Anleihen der Stadt Hanau, des Dritten Nachtrags zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken, S. 29; der Besetzung der Pfarrstelle zu Burgbaun, sowie der Schulstellen zu Abterode, Langenselbold, Harleshausen und Rommerode, sowie einer Kanzleigehülfenstelle bei dem Amtsgericht zu Rentershausen, Personalien, S. 31.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Januar 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10251 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Sachsen-Altenburg und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Gera über Söllmnitz, Kayna und Spora nach Meuselwitz und Wuitz-Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube, vom 19. September 1900, unter

Nr. 10252 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz, vom 16. Januar 1901, und unter

Nr. 10253 die Bekanntmachung des Justiz-Ministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1900 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, vom 26. Januar 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

84. Der Regierungsbezirk Osnabrück (einschließlich Aurich) wird bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, am 22. Januar 1901.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Dr. Thiel.

85. Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen unterm 26. September v. J. eine neue Verordnung, die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend, erlassen worden ist, die sich im Allgemeinen den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Königlich Preußischen Staatsdienst im Bausache vom 1. Juli 1900 anschließt, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß an der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen, unter dem 29. Oktober 1898 in Nr. 44 des Centralblatts der Bauverwaltung veröffentlichten Vereinbarung wegen gegenseitiger staatlicher Gleichstellung und Anerkennung der vor einem der beiderseitigen Prüfungsämter bestandenen Vorprüfung und ersten Hauptprüfung im gesammten Bausache nichts geändert ist.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben sich diejenigen Baubeflissenen, welche in Preußen zum Regierungs-Bauführer ernannt zu werden wünschen, an die im §. 26 der preußischen Prüfungsvorschriften vom 1. Juli 1900 bezeichneten Behörden, und diejenigen, welche in Hessen zum Regierungs-Bauführer ernannt zu werden wünschen, an das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen zu wenden. In beiden Fällen sind dem Gesuche beizufügen:

1. der Lebenslauf, in dem auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben ist. (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. die Zeugnisse über die praktische Vorbildung (§§. 5 und 14 der Vorschriften vom 1. Juli 1900 und der Verordnung vom 26. September 1900) und die dabei geführten Geschäftsverzeichnisse.
3. die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

Berlin am 9. Januar 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Schultz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

86. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst ist auf den 27. März d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 28sten dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen,

Digitized by Google

Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 5. März d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Dirigenten, Herrn Dr. Lazarus hier zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel am 29. Januar 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

87. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst ist auf den 20. März d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 25. März ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 25. Februar d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872 S. 635 fl.).

Cassel am 29. Januar 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

88. Am 15. April 1901 beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Kursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 21. März d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 22sten dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. März d. J. unter Beifügung

a) eines selbst angefertigten Lebenslaufes,
b) des Geburtsscheins,
c) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) der Schulzeugnisse,
e) eines Sittenzeugnisses,
f) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf zu Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 29. Januar 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

89. **Polizei-Verordnung**, betreffend die schmalspurige Lokomotivbahn für den Schwerspathtransport von der Schwerspathgrube Münden bei Rentershausen nach der Schwerspathmühle bei Sontra.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des §. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1867, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ꝛc., sowie des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird zur Regelung des Betriebes der von der Schwerspathgrube Münden bei Rentershausen zur Schwerspathmühle bei Sontra führenden Lokomotivbahn im Interesse der öffentlichen Sicherheit die nachfolgende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen:

§. 1. Die Aufsicht und Bewachung der Bahn wird von den durch den Bahneigenthümer dazu besonders bestellten Beamten ausgeübt. Diese Beamten treten in Beziehung auf die ihnen übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte öffent-

Digitized by Google

licher Polizeibeamten und sind für diese Thätigkeit durch den Königlichen Revierbeamten zu vereidigen. Bei Ausübung ihres Dienstes müssen sie ein Schild mit der Aufschrift „Bahnaufseher" tragen. Dieselben sind für die genaue Durchführung der zur Sicherheit des Betriebes auf der Bahn zu treffenden amtlichen Anordnungen verantwortlich. Das Publikum hat den dienstlichen Anordnungen der Bahnaufsichtsbeamten Folge zu leisten.

§. 2. Das gesammte Bahnunternehmen und die Betriebsmittel sind stets in betriebssicherem Zustande zu erhalten.

§. 3. Als Lokomotivführer dürfen in der Regel nur diejenigen Personen zugelassen werden, welche die Qualifikation als solche für normalspurige Bahnen untergeordneter Bedeutung besitzen. Ausnahmsweise können auch andere als die genannten Personen als Lokomotivführer durch den Königlichen Revierbeamten auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden.

§. 4. Zur Ueberwachung der Bahn und Bedienung der Weichen und Barrieren sind nur zuverlässige Personen und diese in genügender Anzahl einzustellen.

Für geeignete Abhülfe der etwa in Betreff der Zahl oder der Befähigung des Bahnpersonals seitens des Königlichen Revierbeamten gerügten Mängel hat der Bahneigenthümer sofort Sorge zu tragen. Jede Aenderung im Bestande des Fahr- und Aufsichtspersonals (der Lokomotivführer, Bahnaufseher und Bahnwärter) ist innerhalb 8 Tagen dem Revierbeamten anzuzeigen.

§. 5. Die Lokomotiven sind außer der Dampfpfeife mit einem Läutewerk zu versehen, welches ein anhaltendes, weit vernehmbares Läuten bewirkt. Dasselbe ist mindestens 60 m vor den Endstationen und vor den zu durchkreuzenden Wegen in Bewegung zu setzen und darin bis zum Zugstillstande bezw. bis nach erfolgtem Ueberführen der Wegekreuzungen zu erhalten.

Die Stellen, an denen das Läuten zu beginnen hat, sind durch neben der Bahn aufgestellte Tafeln, auf welchen eine Glocke abgebildet ist, zu bezeichnen.

Ferner ist zu läuten, wenn auf den neben der Bahn befindlichen Wegen sich Fuhrwerk oder Vieh befindet. Beim Scheuwerden der Pferde solcher Fuhrwerke in Folge des durch den Zug verursachten Geräusches hat der Zug zu halten. Desgleichen muß der Zug halten, wenn sich in einer Entfernung von 30 m vor ihm Menschen, Thiere oder sonstige Hindernisse auf der Bahn befinden und darf erst nach der Beseitigung der Hindernisse wieder in Bewegung gesetzt werden.

§. 6. Die Fahrgeschwindigkeit darf im freien Felde 14 km, da wo die Bahn im Planum öffentlicher Wege liegt, 12 km und innerhalb bezw. in der Nähe der Ortschaft Weißenhasel 6 km pro Stunde nicht überschreiten. Bei dem Passiren der Ortschaft Weißenhasel ist das Läutewerk fortwährend im Gange zu halten.

§. 7. Geheizte Maschinen dürfen nicht ohne Aufsicht des Maschinisten oder Bremsers bleiben. Solange die Lokomotiven sich im Zustande der Ruhe befinden, müssen der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gestellt und die Bremse angezogen sein. Auf der Maschine bezw. den Transportwagen dürfen nur die durch ihren Dienst dazu berechtigten Aufsichtsbeamten des Staates und des Bahneigenthümers mitfahren. Die Mitnahme anderer Personen ist untersagt.

§. 8. Der Gebrauch der Dampfpfeife und das Abblasen der Wasserhähne an den Cylindern ist namentlich in der Nähe öffentlicher Wege thunlichst zu vermeiden.

§. 9. Jeder Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß bei der Fahrt während der Dunkelheit vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen versehen sein.

§. 10. Die Bahnzüge dürfen höchstens aus 10 Wagen bestehen, von denen wenigstens jeder zweite Wagen, mit kräftig wirkenden und zuverlässig bedienten Bremsen versehen sein muß.

Den Schluß eines jeden Zuges muß stets ein Bremswagen bilden.

Ebenso müssen Tenderlokomotiven und Tender mit Bremsen versehen sein.

Die Kuppelungen und Sicherheitsketten der Lokomotiven und sämmtlicher Wagen müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß dieselben nach dem Urtheile des Königlichen Revierbeamten eine genügende Garantie gegen ein Loslösen einzelner Wagen während der Fahrt darbieten. Auch muß vor der Abfahrt eines jeden Zuges die Verbindung der einzelnen Wagen des Zuges genau untersucht werden.

Die Bremser und das übrige Fahrpersonal haben allen Anordnungen der von der Behörde als Bahnaufseher und Zugführer vereideten Beamten Folge zu leisten.

§. 11. Beim Herannahen eines Zuges haben Fuhrwerke und Viehtreiber an allen Uebergängen von Fahrwegen über die Bahn in einer Entfernung von mindestens 15 m von derselben bis nach dem Passiren des Zuges zu halten bezw. die Bahn zu räumen.

Die betreffende Stelle ist durch eine neben dem Wege aufgestellte, das Wort „Halt" tragende Tafel zu bezeichnen.

§. 12. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Einrichtungen mit Einschluß der Telephonanlage, die Herstellung von Betriebshindernissen, insbesondere das Auflegen von sperrenden Gegenständen auf die Bahn, das Nachahmen von Signalen, die Erregung falschen Alarms, das Verstellen der Weichen und überhaupt alle den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlungen sind untersagt.

§. 13. In wieweit Auszüge aus dieser Polizei-Verordnung durch öffentlichen Aushang oder durch Warnungstafeln zur Kenntniß des Publikums zu bringen sind, bleibt der Verfügung des Königlichen Revierbeamten überlassen.

Digitized by Google

§. 14. Zuwiderhandlungen gegen die bergpolizeilichen Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet. Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 mit Geldbuße bis zu 30 Mk. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 15. Diese Polizei-Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Clausthal am 29. Januar 1901.

Königliches Oberbergamt. Bannisa.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

90. Unter der Firma „Allgemeine Deutsche Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Augusta" ist zu Berlin eine Aktiengesellschaft errichtet worden, welcher durch Urkunde vom 24. September v. J. die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist. Den Gegenstand des Unternehmens bilden: Versicherungen von Kapitalien und Renten auf das menschliche Leben für den Fall des Todes, des Erlebens, der Erwerbsunfähigkeit und der Krankheit, sowie Versicherungen von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit. (A. II. 995.)

Cassel am 29. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

91. Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben der Transatlantischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Hamburg die Erlaubniß ertheilt, außer der Feuer- und der Einbruchsdiebstahls-Versicherung auch die Diebstahls-, Glas- und Wasserleitungs-, sowie Unfall- und Haftpflicht-Schäden-Versicherung zu betreiben. (A. II. 1075.)

Cassel am 30. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

92. Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben der Feuerversicherungsgesellschaft „Rheinland" zu Neuß die Erlaubniß ertheilt, außer der Feuer- und Glasversicherung auch die Unfall-, Haftpflicht- und Garantie-Versicherung, sowie Versicherung gegen Wasserleitungsschäden und Einbruchsdiebstahl zu betreiben. (A. II. 996.)

Cassel am 29. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

93. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hünfeld vom 20. Dezember v. J. sind die unbewohnten Grundstücksparzellen:

1)	Kartenblatt	C.	Nr.	309	= 0,5099 ha
2)	„	C.	„	309a	= 0,1274 „
3)	„	C.	„	309b	= 0,1274 „
4)	„	C.	„	310	= 0,4606 „
5)	„	K.	„	73/54	= 0,1734 „
				zusammen in Größe von	1,3987 ha

aus dem Gemeindebezirke Langenschwarz, Amtsgerichtsbezirk Burghaun, Kreis Hünfeld, ausgeschieden und dem in demselben Amtsgerichtsbezirk und Kreise belegenen Gutsbezirke Oberförsterei Burghaun einverleibt worden. (A. IV. 696.)

Cassel am 31. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

94. In Anbetracht der in mehreren Gemeinden des Kreises Wolfhagen vorgekommenen zahlreichen Erkrankungen an Scharlach und Diphtheritis wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt Seite 374) die im §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte und Haushaltungsvorstände auf die genannten Krankheiten für den Umfang des Kreises Wolfhagen ausgedehnt. (A. II. 1034.)

Cassel am 30. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

95. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Hünfeld: Hünhahn, Hünfeld, Neukirchen, Burghaun (Clausmarbach).

Kreis Wolfhagen: Rittergut Bodenhausen.

Cassel am 4. Februar 1901. (A. III. 1079.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

96. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der betheiligten Gewerbetreibenden wird hiermit in Gemäßheit des §. 139f der Reichsgewerbeordnung angeordnet, daß in der Stadt Hersfeld die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) von 9 Uhr Abends bis 5¼ Uhr Morgens und im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) von 9 Uhr Abends bis 6¼ Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im §. 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 13662/00.)

Cassel am 26. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

97. Gemäß §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Regierungs-Präsident hier durch Verfügung vom 18. April v. J. — A. II. 4630 — die Vornahme von Vorarbeiten für eine Kleinbahn von Fulda nach Schlitz genehmigt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 259.)

Cassel am 25. Januar 1901.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Moelle.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

98. Die seither zum domainenfiskalischen Gutsbezirk Germerode gehörige forstfiskalische Enklave, das

Digitized by Google

Viehhaus am Meißner mit Zubehör, zusammen 5,7584 ha, ist durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 22. Oktober v. J. gemäß §. 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 4. August 1897 von dem vorerwähnten Gutsbezirke abgetrennt und dem Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Meißner zugetheilt worden.

Eschwege am 31. Januar 1901.

Der Königliche Landrath. von Kendell.

99. Die nächste Hufschmiedeprüfung wird hierselbst Montag den 22. April d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens 1. April d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Gleichzeitig mit der Meldung sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3) eine schriftliche Erklärung, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist der Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte anzugeben. Vor Ablauf von drei Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Marburg am 25. Januar 1901.

Der Vorsitzende
der Hufschmiedeprüfungs-Kommission.
Melde, Königlicher Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

100. Die Ausreichung weiterer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Serie 17 (3prozentigen), deren Zinsscheinbogen mit dem 1. März laufenden Jahres abläuft, findet in der Zeit von Dienstag den 19. Februar bis zum Sonnabend den 30. März in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei der Landeshauptkasse, Ständeplatz 17, gegen Einlieferung der betreffenden Anweisungen (Talons) statt.

Mit den eingelieferten Talons sind doppelt aufgestellte Verzeichnisse derselben einzureichen, zu denen die erforderlichen Formulare bei der Landeshauptkasse und den Landesrentereien unentgeltlich zu haben sind.

Den außerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel wohnenden Betheiligten wird es freigestellt, die Einreichung der Anweisungen, sowie die Empfangnahme der neuen Zinsscheine auf ihre Gefahr und Kosten bei den Landesrentereien zu bewirken.

Cassel am 1. Februar 1901.

Die Direktion der Landeskreditkasse. v. Sachs.

101. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 28. September 1900. Auszahlung am 31. März 1901.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 %, (XX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 19, 27, 29, 122, 127 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 50, 93, 108, 119, 171, 293 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 38, 51, 212, 270, 377, 476, 481, 517, 597, 674, 702, 703, 731, à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 94 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 2 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 43, 67, 110, 522, 717 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %, (XI. Ziehung):

Lit. A. Nr. 41, 73, 132 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 24, 126, 284, 306 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 31, 46, 66, 115, 132, 286, 305, 417, 586, 707, 735 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 128 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 123 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 102, 731 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ %. (XI. Ziehung):

Lit. A. Nr. 129, 154, 169 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 163, 276 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 239, 262, 328, 339 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 357, 483, 488 à 200 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ %. (IX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 55, 71 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 94 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 27, 80 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 154, 164, 179 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 9 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 99 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 55 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 90, 127 à 200 Mk.

V. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %. (II. Ziehung):

Lit. A. Nr. 85, 98, 99, 118, 181, 182 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 51, 55, 77, 159, 168, 221, 305, 326, 330, 421 à 1000 Mk., Lit. C. Nr 193, 204, 208, 242, 243, 353, 359, 362, 387, 438, 496, 535 à 500 Mk., Lit D. Nr. 139, 184, 216, 261, 262, 270, 403, 460, 474, 581, 672, 691, 692, 708, 721 à 200 Mk.

Hanau am 3. Oktober 1900.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

102. Nachstehender

Dritter Nachtrag
zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken vom 24. Mai 1894.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Oktober 1900 wird hierdurch in Gemäßheit des §. 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nachstehender Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken erlassen.

Einziger Paragraph.

In den Satzungen vom 24. Mai 1894 — Extrabeilage zu Nr. 39/1894 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel — sind

a. zu streichen:	b. darüber zu schreiben bezw. neu einzuschalten:
1)	in §. 5 Zeile 4 hinter dem Worte „Beisitzer", die Worte: „der Magistratsmitglied ist".

Digitized by Google

2)	in §. 19 Zeile 6 hinter dem Worte „Verwaltungskommission", die Worte: „das auch Mitglied des Magistrats ist".
3) in der siebten Zeile des §. 20 das Wort „ist"	hinter dem Worte „eingetragen" der siebten Zeile des §. 20: „oder von dem Einzahler erklärt worden ist, daß es sich um die Anlegung von Mündelgeldern handele. Im letzteren Falle wird das Sparkassenbuch durch den Aufdruck „Sparbuch für Mündel" gekennzeichnet und darf das eingezahlte Geld vor Beendigung der Vormundschaft nur auf den Antrag des Vormundes mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts ausgezahlt werden".
4) Der §. 34.	§. 34. Die in das Eigenthum der Sparkasse gelangenden Inhaberpapiere müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auf den Namen des Garantieverbandes umgeschrieben werden. Abgesehen hiervon sind die bei der Sparkasse befindlichen Werthe feuer- und diebessicher nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen aufzubewahren.
5)	in §. 33 Zeile 7 hinter dem Worte „Reichsbank", „oder kommunalen Sparkassen des Regierungsbezirks Cassel, soweit solche für mündelsicher erklärt sind, ohne Hinterlegung von Sicherheit, bei Bank- oder Geschäftshäusern gegen Bestellung einer nach §. 26 2c ausreichenden Sicherheit."
6) Der §. 26², 2a, 2b u. 2c Absatz 1	2) Gegen eine nach Uebertragung der Forderung erfolgende Hinterlegung und Verpfändung a. von Hypotheken- oder Grundschuldbriefen mit der unter Nr. 3 verlangten Sicherheit und b. von Einlagebüchern kommunaler Sparkassen des Regierungsbezirks Cassel über eine das Darlehn wenigstens um 5 % übersteigende Summe, sowie c. gegen pfandweise Hinterlegung von Werthpapieren in der für die Anlegung von Mündelgeldern im §. 1807 Nr. 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Artikel 74 Nr. 1—4 des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes zugelassenen Art.
7)	Zusatz zu §. 26 (Schluß): 5. Gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht innerhalb des Regierungsbezirks Cassel, sofern die Gesammtheit der Genossen die fünffache Sicherheit des verlangten Darlehns bietet und unter der Bedingung, daß a. ein Auszug aus dem Genossenschaftsregister vorgelegt wird, b. die Genossenschaft zur Einreichung der Bilanz, Anzeige des Mitgliederbestandes und Einreichung jedes Revisionsberichtes sich verpflichtet, c. eine regelmäßige Tilgung des Darlehns stattfindet. Zu Darlehen dieser Art dürfen nicht mehr als 10 % der Sparkassenbestände verwendet werden.
8)	Zusatz zu §. 38 (Schluß): Zur Ausgleichung von Kursverlusten wird ein besonderer Reservefonds (Ueberschußfonds) gebildet, welchem die aus dem Steigen der Kurse sich ergebenden rechnungsmäßigen Gewinne zugeführt werden und aus dem etwaige aus einem Kursrückgang sich ergebende Verluste zunächst zu decken sind.
9)	Zusatz zu §. 35 Absatz 4. Hinter dem Worte „Platz": „jedoch sind auf jeden Pfandschein an Zinsen mindestens zu zahlen: 50 Pf. für Vorschüsse unter 200 Mk. und 1,00 Mk. für Vorschüsse über 200 Mk."
10) in §. 26, 3 Absatz 5 die Worte: „ist"	„kann".
„zu entrichten"	„entrichtet werden".
11) in der fünften Zeile des §. 5 und in der siebten Zeile des §. 19 je das Wort „Stadtsiegel"	„Siegel der Sparkasse".

Borken am 22. Oktober 1900.

Der Magistrat:

W. Müller. Freitag. A. Hahn. Stamm.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Entwurf zu dem vorliegenden III. Nachtrag vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung nach vor-

Digitized by Google

heriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen, vom 15. bis 29. September d. J., zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Borken am 22. Oktober 1900.

(L. S.) Der Magistrat: W. Müller.

Vorstehender dritter Nachtrag zum Statut der städtischen Sparkasse zu Borken wird hiermit auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bestätigt.

Cassel am 5. Januar 1901.

(Nr. 48.) Der Ober-Präsident: Zedlitz.

---

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Borken am 29. Januar 1901.

Die Verwaltungs-Commission:

W. Müller. Mardorf. A. Hahn, i. V.

Erledigte Stellen.

103. Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Burghaun in der Diöcese Fulda fordern wir auf, ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung des Herrn Superintendenten innerhalb 3 Wochen uns zu überreichen.

Cassel am 1. Februar 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

104. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Abterode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1050 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 130 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schimmelpfeng zu Abterode melden.

Eschwege am 1. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrath.

105. An der evangelischen Volksschule zu Langenselbold ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Miethsentschädigung 300 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schulvorstandes, Herrn Pfarrer Hufnagel zu Langenselbold einreichen.

Hanau am 30. Januar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schenck, Landrath.

106. An der evangelischen Schule zu Harleshausen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder angemessener Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer von Lorentz zu Kirchditmold einreichen.

Cassel am 1. Februar 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

107. In Rommerode hiesigen Kreises ist eine Schulstelle alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle ist auf 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen auf 120 Mk. festgesetzt. Außerdem wird freie Wohnung oder Miethsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Brüne zu Walburg einreichen.

Witzenhausen am 4. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrath.

108. Das Amtsgericht sucht auf sofort einen tüchtigen Kanzleigehülfen zur Aushülfe. Aussicht auf dauernde Beschäftigung ist vorhanden.

Neutershausen am 26. Januar 1901.

Königliches Amtsgericht.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Fischer zu Obernkirchen zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Aufsichtsbezirks Obernkirchen II,

der Pfarrverweser Naumann zu Gemünden zum Pfarrer zu Dreihausen,

der außerordentliche Pfarrer Lippe zum Pfarrgehülfen des Metropolitans Klein zu Rauschenberg,

die Postpraktikanten Krnckow aus Cassel zu Hanau und Pauli zu Cassel zu Postsekretären,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Meinert bei dem Landgericht zu Cassel zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft zu Hanau,

der Hülfsgerichtsdiener Sauerwein zu Hersfeld zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht zu Hanau,

der Hülfsgerichtsdiener Zahn zu Witzenhausen zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Windecken.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Ehlich mit der Vertretung des Pfarrers Kümmell zu Caldern in allen Amtsgeschäften,

der Schichtmeister Schmieder zu St. Andreasberg unter Versetzung nach Sooden a. Werra mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kassenrendanten und des Produkten-Verwalters beim Salzamte daselbst.

Verliehen: dem General-Superintendenten Lohr zu Cassel der Kronen-Orden 2r Klasse,

dem Oberst a. D. Kieckebusch zu Cassel der Rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife,

dem Landrath von Bischoffshausen zu Witzenhausen, dem Fabrikant Breithaupt zu Cassel, dem Kaufmann Daltrop zu Cassel, dem Forstmeister

Digitized by Google

Jenner zu Wolfgang, dem Steuer-Inspektor Gieseler zu Marburg, dem Rentner Heydenreich zu Spangenberg, dem Regierungs- und Forstrath John zu Cassel, dem Rentmeister Jost zu Melsungen, dem Regierungs-Rath Dr. jur. Schmidt-Schwarzenberg zu Cassel, dem Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Siebamgrotzky zu Cassel und dem Superintendenten Happich zu Marburg der Rothe Adler-Orden 4r Klasse,

dem Revierförster Reinknecht zu Holzhausen der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse,

dem Lehrer Schnell zu Ziegenhain der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

dem Bürgermeister Rimbach zu Blankenbach das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

den Bürgermeistern Demme zu Berge, Eisenbach zu Rothenkirchen, Gerlach zu Dittershausen, Glebe zu Kohlhausen, Nieding zu Allmershausen, Sieburger zu Ottensen und Schütz zu Lischeid, dem Bürgermeister a. D. Windheim zu Schöttlingen, dem Kreiskommunalkassen-Rendant Dörrbecker zu Kirchhain und dem Parkaufseher Frendenstein in der Carlsaue bei Cassel, sämmtlich das Allgemeine Ehrenzeichen,

den Königlichen Förstern Meister zu Burghaun, Oberförsterei Burghaun, Reiche zu Thalhof, Oberförsterei Marjoß, Hellwig zu Hausen, Oberförsterei Salmünster und Lange zu Neuwirthshaus, Oberförsterei Wolfgang, das goldene Ehrenportepée

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Halle zu Treysa an das Amtsgericht zu Marburg,

der Ober-Postassistent Abt von Hanau nach Frankfurt (Main),

der mit den Geschäften des Kassenrendanten beim Salzamte zu Sooden a. Werra beauftragte Faktor Müller II in gleicher Eigenschaft an die Berginspektion zu Clausthal,

der Förster Gössel von Zollhaus nach Wellerode vom 1. Mai d. J. ab,

der Gerichtsdiener Marschall zu Windecken an das Amtsgericht zu Bieber.

Pensionirt: der Waldwärter Wingenfeld zu Giesel vom 1. April 1901 ab.

Entlassen: der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Kalkstein beim Amtsgericht zu Cassel und der Assistent Schmidt bei der Staatsanwaltschaft zu Hanau aus dem Civiljustizdienste in Folge ihrer Ernennung zum Militärgerichtsschreiber,

die Schutzmänner Wilhelm und Genzer bei der Polizei-Direktion zu Cassel auf ihren Antrag.

Gestorben: der Schichtmeister Geyer zu Sooden a. Werra.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 13. Februar 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: der Einnahmen der Gemeindekassen aus Obstverkauf im Jahre 1900, der Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen für das 2. Halbjahr 1900, der Maul- und Klauenseuche, der Zulassung des Büreauvorstehers Eisenträger als Prozeßagent bei dem Amtsgericht Volkmarsen, der Unterrichtskurse am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau, S. 33; des Dritten Nachtrags zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken, S. 34; der Besetzung einer Pfarrstelle zu Spangenberg, von Schulstellen zu Sargenzell, Saruau, Winterscheid, Allendorf a/Werra, Naumburg, S. 35; Großkrotzenburg, Oberrodenbach und Hersfeld, sowie einer Gehülfenstelle bei der Landes-Rentorei Marburg, Personalien, S. 36.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

109. Zusammenstellung der Einnahmen, welche den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1900 geernteten Obstes zugeflossen sind.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1900 geernteten Obstes. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	7524	35	
2	Eschwege	9188	70	
3	Frankenberg	6712	81	
4	Fritzlar	14486	—	
5	Fulda	1716	11	
6	Gelnhausen	7079	92	
7	Gersfeld	517	25	
8	Hanau	2970	49	
9	Hersfeld	2314	68	
10	Hofgeismar	27900	80	
11	Homberg	4771	18	
12	Hünfeld	925	31	
13	Kirchhain	7291	38	
14	Marburg	9019	23	
15	Melsungen	3437	95	
16	Rinteln	5786	45	
17	Rotenburg	4652	52	
18	Schlüchtern	1975	75	
19	Schmalkalden . . .	2457	44	
20	Witzenhausen . . .	11606	80	
21	Wolfhagen	8969	30	
22	Ziegenhain	5471	98	
	Summa .	146776	40	

(A. III. 33,01.) Cassel am 9. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

110. Im 2. Halbjahre 1900 sind im Regierungsbezirke Cassel von 1808 amtlichen Fleischbeschauern 174796 Schweine untersucht worden. Davon waren 13 trichinös und 56 finnig. Von den in der Stadt Cassel untersuchten 15131 Schweinen waren 2 trichinös und 11 finnig. (A. IV. 812.)

Cassel am 5. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

111. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Hünfeld: Neukirchen, Burghaun (Clausmarbach).

Kreis Wolfhagen: Rittergut Bodenhausen.

Cassel am 11. Februar 1901. (A. III. 1332.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

112. Auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. September 1899 (J. M. Bl. S. 272) ist dem Büreauvorsteher Konrad Eisenträger zu Wolfhagen die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht zu Volkmarsen als Prozeßagent widerruflich ertheilt worden.

Cassel am 4. Februar 1901.

Königliches Landgericht.

113. Am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau finden im Jahre 1901 folgende kürzere Unterrichtskurse im Obstbau statt:

1. für Lehrer in der Zeit vom 18. bis 30. März und vom 14. bis 24. August,
2. für Baumgärtner und Baumwärter in der Zeit vom 4. bis 16. März und vom 5. bis 13. August,
3. für Herrschaftsgärtner, Landwirthe, Gartenliebhaber vom 18. bis 23. Februar und vom 20. bis 25. Mai (verbunden mit einem Kursus über Pflanzenkrankheiten) und vom 4. bis 9. November,
4. für Damen vom 9. bis 11. Mai,
5. für Schulaufsichtsbeamte vom 7. bis 9. Mai,
6. für Kreisbaumeister vom 25. bis 27. Juli,
7. für Forstbeamte vom 26. August bis 1. September.

Die Termine für einen noch abzuhaltenden Kursus über Blaubeerweinbereitung, sowie für einen Obstweinbereitungskursus werden besonders bekannt gegeben werden. Andere als vorstehend aufgeführte Kurse werden nach Bedürfniß eingelegt. Diesbezügliche Anträge sind an den Direktor des oben

genannten Instituts zu richten. Die Theilnahme an allen oben angeführten Kursen ist kostenlos.

Der Hauptkursus für fachliche Ausbildung von jungen Gärtnern dauert 2 Jahre. Aufnahmebedingung: Zeugniß für Obertertia bezw. Aufnahmeprüfung, zurückgelegtes 16. Lebensjahr, zweijährige gärtnerische Praxis, gesunder Körper.

Proskau am 29. Januar 1901.

Der Direktor:

Professor Dr. Stoll, Oekonomie-Rath.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

114. Nachstehender

Dritter Nachtrag

zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken vom 24. Mai 1894.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Oktober 1900 wird hierdurch in Gemäßheit des §. 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nachstehender Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken erlassen.

Einziger Paragraph

In den Satzungen vom 24. Mai 1894 — Extrabeilage zu Nr. 39/1894 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel — sind

a. zu streichen:	b. darüber zu schreiben bezw. neu einzuschalten:
1)	in §. 5 Zeile 4 hinter dem Worte „Beisitzer", die Worte: „der Magistratsmitglied ist".
2)	in §. 19 Zeile 6 hinter dem Worte „Verwaltungskommission", die Worte: „das auch Mitglied des Magistrats ist".
3) in der siebten Zeile des §. 20 das Wort „ist"	hinter dem Worte „eingetragen" der siebten Zeile des §. 20: „oder von dem Einzahler erklärt worden ist, daß es sich um die Anlegung von Mündelgeldern handele. Im letzteren Falle wird das Sparkassenbuch durch den Aufdruck „Sparbuch für Mündel" gekennzeichnet und darf das eingezahlte Geld vor Beendigung der Vormundschaft nur auf den Antrag des Vormundes mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts ausgezahlt werden".
4) Der §. 34.	§. 34. Die in das Eigenthum der Sparkasse gelangenden Inhaberpapiere müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auf den Namen des Garantieverbandes umgeschrieben werden. Abgesehen hiervon sind die bei der Sparkasse befindlichen Werthe feuer- und diebessicher nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen aufzubewahren.
5)	in §. 33 Zeile 7 hinter dem Worte „Reichsbank", „oder kommunalen Sparkassen des Regierungsbezirks Cassel, soweit solche für mündelsicher erklärt sind, ohne Hinterlegung von Sicherheit, bei Bank- oder Geschäftshäusern gegen Bestellung einer nach §. 26 [2c] ausreichenden Sicherheit."
6) Der §. 26[2], [2a, 2b u. 2c] Absatz 1	2) Gegen eine nach Uebertragung der Forderung erfolgende Hinterlegung und Verpfändung a. von Hypotheken- oder Grundschuldbriefen mit der unter Nr. 3 verlangten Sicherheit und b. von Einlagebüchern kommunaler Sparkassen des Regierungsbezirks Cassel über eine das Darlehn wenigstens um 5 % übersteigende Summe, sowie c. gegen pfandweise Hinterlegung von Werthpapieren in der für die Anlegung von Mündelgeldern im §. 1807 Nr. 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Artikel 74 Nr. 1—4 des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes zugelassenen Art.
7)	Zusatz zu §. 26 (Schluß): 5. Gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht innerhalb des Regierungsbezirks Cassel, sofern die Gesammtheit der Genossen die fünffache Sicherheit des verlangten Darlehns bietet und unter der Bedingung, daß a. ein Auszug aus dem Genossenschaftsregister vorgelegt wird, b. die Genossenschaft zur Einreichung der Bilanz, Anzeige des Mitgliederbestandes und Einreichung jedes Revisionsberichtes sich verpflichtet, c. eine regelmäßige Tilgung des Darlehns stattfindet. Zu Darlehen dieser Art dürfen nicht mehr als 10 % der Sparkassenbestände verwendet werden.
8)	Zusatz zu §. 38 (Schluß): Zur Ausgleichung von Kursverlusten wird ein besonderer Reservefonds (Ueberschußfonds) gebildet, welchem die aus dem Steigen der Kurse sich ergebenden rechnungsmäßigen Gewinne

	zugeführt werden und aus dem etwaige aus einem Kursrückgang sich ergebende Verluste zunächst zu decken sind.
9)	Zusatz zu §. 35 Absatz 4. Hinter dem Worte „Platz“: „jedoch sind auf jeden Pfandschein an Zinsen mindestens zu zahlen: 50 Pf. für Vorschüsse unter 200 Mk. und 1,00 Mk. für Vorschüsse über 200 Mk.“
10) in §. 26, 3 Absatz 5 die Worte: „ist“	„kann“.
„zu entrichten“	„entrichtet werden“.
11) in der fünften Zeile des §. 5 und in der siebten Zeile des §. 19 je das Wort „Stadtsiegel“	„Siegel der Sparkasse“.

Borken am 22. Oktober 1900.

Der Magistrat:

W. Müller. Freitag. A. Hahn. Stamm.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Entwurf zu dem vorliegenden III. Nachtrag vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen, vom 15. bis 29. September d. J., zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Borken am 22. Oktober 1900.

(L. S.) Der Magistrat: W. Müller.

Vorstehender dritter Nachtrag zum Statut der städtischen Sparkasse zu Borken wird hiermit auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bestätigt.

Cassel am 5. Januar 1901.

(Nr. 48.) Der Ober-Präsident: Zedlitz.

---

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Borken am 29. Januar 1901.

Die Verwaltungs-Commission:

W. Müller. Mardorf. A. Hahn, i. V.

Erledigte Stellen.

115. Die erste Pfarrstelle zu Spangenberg ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 31. Januar 1901.

Königliches Consistorium.

v. Altenbockum.

116. Die Schulstelle zu Sargenzell im Kreise Hünfeld ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15ten d. Mts. an den Ortsschulinspektor, Herrn Dechanten Herbener hier einreichen.

Hünfeld am 7. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Trotha, commissarischer Landrath.

117. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Sarnau soll zum 1. April d. J. anderweit besetzt werden.

Das Einkommen beträgt: Grundgehalt 1050 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 120 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., freie Wohnung.

Bewerbungen sind bis zum 5. März d. J. bei dem Landrath zu Marburg einzureichen.

Marburg am 6. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: v. Hedemann, Regierungs-Assessor.

118. Die Schulstelle zu Winterscheid kommt mit dem 1. April l. J. zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. März d. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hooß zu Lischeid einreichen.

Ziegenhain am 6. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Brunner, Kreissekretär.

119. Mit dem 1. Juni d. J. wird eine hiesige Schulstelle in Folge Ablebens eines Lehrers frei.

Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche alsbald, spätestens bis zum 10. März d. J. bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., das Wohnungsgeld 200 Mk. für Verheirathete, 150 Mk. für Unverheirathete und der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Allendorf a/Werra am 7. Februar 1901.

Die Stadtschuldeputation. Müller.

120. Die dritte katholische Schulstelle zu Naumburg soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. Februar d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Pauly zu Naumburg, Bezirk Cassel, einsenden.

Welsthagen am 9. Februar 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

Digitized by Google

121. An der katholischen Volksschule zu Großkrotzenburg ist die neu gegründete 4. Schulstelle mit einer geprüften Lehrerin zu Ostern d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk. für eine definitiv angestellte Lehrerin. Außerdem wird eine Miethsentschädigung von 120 Mk. gewährt.

Bewerberinnen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 2 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Krämer zu Großkrotzenburg einreichen.

Hanau am 8. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schenck, Landrath.

122. An der katholischen Volksschule zu Oberrodenbach ist die neu gegründete zweite Schulstelle mit einer geprüften Lehrerin baldmöglichst zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk. für eine definitiv angestellte Lehrerin. Mit der Stelle ist freie Wohnung verbunden.

Bewerberinnen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 2 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Kuratus Bergmann zu Oberrodenbach einreichen.

Hanau am 5. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schenck, Landrath.

123. Am hiesigen städtischen Schulkörper ist die Stelle eines evangelischen Lehrers zu besetzen. Meldungen binnen 2 Wochen.

Hersfeld am 4. Februar 1901.

Der Magistrat: Strauß.

124. Ein zuverlässiger, mit den Geschäften vollständig vertrauter 1. Gehülfe für sofort oder 1. März gesucht. Meldung mit Angabe der Gehaltsansprüche.

Landes-Renterei Marburg.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Sezekorn zu Philippsthal zum Oberförster zu Mackenzell,

der Pfarrer Sartorius zu Burghaun zum Pfarrer zu Sterbfritz,

der Regierungs-Sekretär Homburg zu Cassel und der Rentenbankrendant Newiger zu Münster Allerhöchst zu Rechnungs-Räthen,

der Pfarrgehülfe Kranepuhl zu Fechenheim zum Pfarrer zu Kirchbracht,

der Bürgermeister Freudenstein zum Standesbeamten und der Schöffe Froehlich zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Grifte,

der Stadtrechner Bornemann zu Obernkirchen zum Standesbeamten und der Bürgermeister Herzog daselbst zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Obernkirchen,

der Schreiner Ganß zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kleinschmalkalden,

der Forstaufseher Suchier zum Förster zu Zollhaus,

der beauftragte Gerichtsvollzieher Reichardt zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Jesberg,

der Straßenmeister Rudloff zum Straßenmeister zu Hess. Oldendorf.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor v. Hedemann zu Mülheim a./d. Ruhr die Vertretung des Landraths zu Marburg während der bevorstehenden Landtagssession.

Ueberwiesen: die Regierungs-Assessoren Hassel zu Danzig und Dr. Schmieder zu Gelnhausen den Regierungen zu Cassel bezw. Königsberg zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Toermer zu Orb die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Orb.

Verliehen: dem Rentmeister Faßbender zu Lüben vom 1. April d. J. ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Fulda,

dem Kirchendiener, Lehrer Hölzer zu Eibengefäß der Kantortitel,

dem Oberwärter Mohr bei der Irrenheilanstalt zu Marburg, dem Hospitalwärter Kahl zu Haina, den Straßenmeistern Stebert zu Herzhausen und Geschwindner zu Schlüchtern, den Holzhauern Bätz zu Oberkaufungen und Ebbrecht zu Gottsbüren sowie dem Waldarbeiter Metz zu Kehrenbach das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Kesselschmied Beste zu Cassel die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr.

Pensionirt: der Förster Linz zu Kehrenbach vom 1. April d. J. ab.

Gestorben: der Förster Sorg zu Altengronau, Oberförsterei Sterbfritz.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 20. Februar 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts der Gesetz-Sammlung, der 2. (praktischen) Lehrer-Prüfungen in den Königlichen Schullehrer-Seminaren zu Schlüchtern bezw. Fulda, S. 37; der Verleihung eines Bergwerkseigenthums an die Gewerkschaft Arnsbach zu Cassel, der Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, der Ausreichung von Zinsscheinen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Obligationen, S. 38; der Umgemeindung einer Parzelle zwischen dem Gemeindebezirk Kleinlüder und dem Gutsbezirk Oberförsterei Großenlüder, der Verlosung von Wagen, Pferden ꝛc. Seitens des Komitees für den Luruspferdemarkt zu Marienburg, des landwirthschaftlichen Vereins zu Frankfurt a/M. und des Komitees für den Stettiner Pferdemarkt, der Benutzung von Brücken mit eisernem Oberbau, S. 39; der Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten des Bezirks für den Monat Januar 1901, S. 40; der Maul- und Klauenseuche, des Auswanderungs-Agenten Appell zu Wächtersbach, der Hufschmiedeprüfung zu Fulda, der Führung von Annahmebüchern durch die Landbriefträger, von abhanden gekommenen Sparkassenbüchern, der Besetzung einer Rektorstelle an der Stadtschule zu Grebenstein, von Schulstellen zu Allendorf a/W., S. 41; Breitenbach, Bebra, Malsfeld, Hilmes, Ungedanken und Gelnhausen, S. 42.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Februar 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10254 die Verordnung, betreffend Anlagen zur Herstellung von Zement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren, vom 14. Januar 1901, und unter

Nr. 10255 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 28. Januar 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

125. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 9. Mai d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 13. Mai ihren Anfang.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. März d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift;

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen alsbald an die hiesige Königliche Regierung einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 9. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Reinert zu Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872, S. 638 fl.)

Cassel am 9. Februar 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

126 Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 20. Mai d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 23. Mai ihren Anfang.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 25. März d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand

Digitized by Google

4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen alsbald an die hiesige Königliche Regierung einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 20. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Schulrath Dr. Ernst in Fulda, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel am 11. Februar 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

127. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. Februar 1900 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Arnsbach zu Cassel unter dem Namen

Moritz

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G, H, J

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 793,0 qm (in Worten: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig tausend siebenhundert drei und neunzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Singlis, Gembeth, Borken und Pfaffenhausen, des Kreises Homberg, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 4. Februar 1901.

Königliches Oberbergamt.

128. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1901 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

Litt. F. à 3000 Mk: Nr. 1, 3, 9, 18, 22, 29, 30, 33, 36, 45, 48, 57, 62, 65, 66, 85, 87, 88, 90, 94, 104, 108, 113.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1901 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II. Nr. 4 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1901 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 16. Februar 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

129. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2726.)

Cassel am 28. Dezember 1900.

Königliche Regierung. Maude.

Die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den 3½ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. C. (1. und 2. Emission) der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Januar 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie zu Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Digitized by Google

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und zu Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 21. Dezember 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

130. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 5. September d. J. ist die in der Gemarkung Kleinlüder Kartenblatt K. Nr. 6 gelegene 1 ha 2 ar 6 qm große unbewohnte Waldparzelle aus dem Gemeindebezirk Kleinlüder ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Großenlüder einverleibt worden. (A. IV. 823.)

Cassel am 13. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

131. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 5ten d. Mts. dem Komitee für den Luxuspferdemarkt zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen, am 7./8. Mai stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 200000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. (A. II 1541.)

Cassel am 16. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

132. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 4ten d. Mts. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst d. J. dort stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mk. in der ganzen Monarchie zu vertreiben. (A. II. 1502.)

Cassel am 16. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

133 Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 4ten d. Mts. dem Komitee für den am 7., 8. und 10. Juni d. J. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. (A. II. 1501.)

Cassel am 16. Februar 1901.

Der Regierungs Präsident. J. A.: Schenk.

134. Auf Grund des §. 4 der in Nr. 8 S. 32 des Amtsblattes vom Jahre 1889 veröffentlichten Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1888 wird das Verzeichniß der Brücken mit eisernem Oberbau wie nachstehend weiter ergänzt:

A. Von schweren Fuhrwerken und mehreren Reitern nur im Schritt, von leichten Fuhrwerken und einzelnen Reitern nur im Schritt oder Trabe zu überschreiten:

Kreis Frankenberg.

1) Brücke über den Mühlengraben der Schiefermühle bei Rödenau.

B. Von Fuhrwerken jeder Art und Reitern nur im Schritt zu überschreiten:

Stadtkreis Cassel.

2) Brücke über die kleine Fulda im Zuge der Albrechtstraße.

3) Brücke über die kleine Fulda im Zuge der Landaustraße.

Kreis Rotenburg.

4) Brücke über die Ulle zu Ulfen in Station 7,9 + 44,5 der Sächsischen Nebenstraße.

Kreis Eschwege.

5) Brücke über den Mühlgraben zu Reichensachsen im Landwege von der Allendorferstraße nach dem Bahnhofe Reichensachsen.

Kreis Hofgeismar.

6) Brücke über die Weser bei Gieselwerder im Landwege Gieselwerder—Lippoldsberg.

Kreis Fritzlar.

7) Brücke über die Gilfa im Dorfe Gilfa im Landwege Zimmersrode—Jesberg.

Kreis Homberg.

8) Brücke über die Geiß zu Saasen.

Kreis Rinteln.

9) Brücke über die Weser bei Hessisch-Oldendorf im Landwege Oldendorf—Fahlen.

C. Nur von leichten Fuhrwerken und einzelnen Reitern und zwar im Schritt zu überschreiten:

Kreis Eschwege.

10) Brücke über die Werra bei Heldra.

Digitized by Google

Kreis Gersfeld.

11) Brücke über die Fulda an der Schneidemühle bei Gersfeld.

D. Nur von Fuhrwerken mit einem Raddrucke bis zu 1500 kg und von einzelnen Reitern im Schritt zu überschreiten:

Kreis Schlüchtern.

12) Brücke über die Jossa bei Marjoß.

Kreis Gersfeld.

13) Brücke über die Fulda bei Altenfeld.

Kreis Hünfeld.

14) die Sachsenbrücke über die Haune bei Hünfeld.

15) Die Siechenbrücke über die Haune bei Hünfeld.

(A. III. 1233.)

Cassel am 16. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

135. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1901. (A. II. 1303.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) p. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel von Bauche.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Ged, geräuchert.	Eier 60 Stück.	Butter.	Eier 1 Stück.	Butter.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
1	Cassel	15 02	15 09	13 20	26 75	25 —	37 35	5 40	4 18	— —	6 35	118 —	1 55	1 40	1 55	1 45	1 30	1 55	2 20	5 55	1 —	2 —	5 —
2	Fritzlar	15 13	14 88	13 38	34 —	36 —	40 —	5 —	4 25	— —	5 —	120 —	1 30	1 20	1 30	1 10	1 20	1 50	2 40	6 00	1 —	2 —	5 —
3	Fulda	15 19	14 75	12 69	28 —	32 —	32 —	5 —	3 60	3 34	5 60	113 —	1 32	1 10	1 25	1 20	1 —	1 70	2 20	5 40	1 —	2 —	5 —
4	Hanau	15 90	14 36	13 66	36 —	30 —	42 —	4 41	5 75	4 81	7 70	109 —	1 44	1 20	1 55	1 25	1 16	2 —	2 05	4 05	1 —	2 —	5 —
	+	17 70	15 32	13 94																			
5	Gersfeld	15 —	16 —	12 75	26 —	28 —	42 —	5 54	5 50	3 —	7 50	124 —	1 60	1 40	1 20	1 20	1 20	1 50	2 —	4 20	1 —	2 —	5 —
6	Hofgeismar	14 73	14 79	12 85	29 —	31 —	30 —	6 25	3 65	2 20	5 90	122 —	1 34	1 30	1 21	1 10	1 20	1 60	2 20	4 20	1 —	2 —	5 —
7	Marburg	16 —	15 —	13 17	17 50	26 30	48 —	6 —	5 50	4 50	9 —	— —	1 40	1 28	1 40	1 33	1 37	1 50	1 75	5 90	1 —	2 —	5 —
8	Rotenburg	15 75	14 75	14 —	31 —	29 —	39 —	5 50	4 50	— —	6 50	125 —	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 80	2 10	4 20	1 —	2 —	5 —
	Summa	122 72	118 68	121 16	105 70	228 25	237 50	310 38	43 09	37 13	17 81	52 80	831 —	11 21	10 18	10 75	9 83	9 78	13 15	17 20	48 30		
	+	17 70	15 32	17 84	14 94																		
	Durchschnittsertrag	15 34	14 84	15 15	13 21	28 53	29 69	38 80	5 39	4 64	3 56	6 60	119 —	1 40	1 27	1 34	1 22	1 22	1 64	2 15	4 79		
	+	17 70	15 32	17 84	14 94																		

+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Roggen.	Gersten-Grütze.	Buchweizen-grütze.	Hafer-grütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java, mittlerer (roh).	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisefett.	Schweine-schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 27	— 37	— —	— —	— 34	— 43	2 —	2 90	— 22	1 70
2	Fritzlar	— 23	— 23	— 40	— —	— —	— 38	— 50	3 —	3 60	— 24	1 50
3	Fulda	— 32	— 26	— 48	— —	— —	— 43	— 46	2 90	3 90	— 24	1 50
4	Hanau	— 34	— 23	— 43	— —	— —	— 33	— 46	2 30	2 80	— 26	1 50
5	Gersfeld	— 26	— 24	— 39	— —	— —	— 40	— 50	2 30	2 60	— 22	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 44	— —	— —	— 38	— 49	2 30	2 60	— —	— —
7	Marburg	— 32	— 26	— 56	— —	— —	— 38	— 56	2 30	2 70	— 21	1 20
8	Rotenburg	— 32	— 26	— 40	— —	— —	— 40	— 50	2 50	2 60	— 22	1 40
	Summa	2 37	2 —	3 46	3 —	2 19	4 10	3 04	3 69	19 60	23 90	1 58	10 40
	Durchschnittspreis	— 30	— 25	— 43	— 38	— 44	— 51	— 38	— 49	2 45	2 99	— 23	1 49

Cassel am 13. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

Digitized by Google

136. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Eschwege: Reichensachsen.
Kreis Hünfeld: Burghaun (Eichenmarbach).
Kreis Kirchhain: Kleinseelheim.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Bodenhausen.

Cassel am 18. Februar 1901. (A. III. 1511.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

137. Die dem Auswanderungs-Agenten Carl Appell zu Wächtersbach auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 unter dem 13 Juli 1898 — A. II. 6996 — ertheilte Erlaubniß, bei der Beförderung von Auswanderern seitens der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungs-Vertrages gewerbsmäßig mitzuwirken, ist erloschen.

Etwaige Ansprüche an die für Appell bestellte Kaution sind innerhalb eines Jahres, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden. (A. II. 1071.)

Cassel am 12. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident J. V.: Maude.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

138. Am 28. März d. J. findet vor der hiesigen Prüfungskommission in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 eine Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 15. März d. J. an den Unterzeichneten einzureichen. Gleichzeitig sind 1) der Geburtsschein, 2) etwaige Nachweisungen über die erlangte technische Ausbildung, 3) eine Erklärung, ob sich der Schmied bereits einer Prüfung unterzogen hat, zutreffendenfalls wann und wo, auch wie er sich seitdem in seinem Berufe beschäftigt hat, und 4) die Prüfungsgebühren (zehn Mk.) kostenfrei einzusenden.

Fulda am 1. Februar 1901.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Hufschmiede daf.
Kreistierarzt Froehner.

139. Jeder Landbriefträger führt auf seinen Bestellgängen ein Annahmebuch, in welches er die angenommenen Sendungen mit Werthangabe, die Einschreibsendungen, die Postanweisungen und gewöhnlichen Packete, sowie die Nachnahmesendungen und die für Zeitungen vorausbezahlten Beträge einzutragen hat. Wünscht der Absender die Eintragung selbst zu bewirken, so ist diesem das Annahmebuch vorzulegen. Auch kann der Absender die Vorlegung des Buches verlangen, um von der seine Sendung betreffenden Eintragung des Landbriefträgers Kenntniß zu nehmen.

Cassel am 7. Februar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Schreiner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

140. Die auf nachstehende Namen lautenden Sparkassenbücher:

a. Katharina Pfingst — Conto Nr. 104257 — über 80 Mk,
b. Hermine Israel — Conto Nr. 8082 — über 78 Mk.,

sind angeblich abhanden gekommen.

Gemäß §. 19 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß neue als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 12. Februar 1901.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

141. Die auf nachstehende Namen lautenden Sparkassenbücher:

a. Christian Flohr — Conto Nr. 13297 — über 18,30 Mk.,
b. Martha Gernhardt, geb. Glänzer, — Conto Nr. 51202 — über 18,78 Mk,

sind angeblich gestohlen worden.

Gemäß §. 19 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß neue als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 13. Februar 1901.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

142. Das auf den Namen Christine Eichenberg, geb. Wehr, lautende Sparkassenbuch Nr. 521 über 394 Mk ist angeblich abhanden gekommen.

Gemäß §. 19 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß ein neues als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 14. Februar 1901.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

Erledigte Stellen.

143. An der Stadtschule zu Grebenstein soll die mit dem 3. April d. J. zur Erledigung kommende Rektorstelle neu besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1800 Mk. nebst freier Wohnung mit Hausgarten, die Vergütung für den Kirchendienst (Leichenbegleitung) 50 Mk. und die Alterszulage 140 Mk.

Bewerber, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Stadtschulvorstand zu Grebenstein, z. H. des Herrn Ortsschulinspektors Pfarrer Köbrich daselbst einreichen.

Hofgeismar am 13. Februar 1901.

Der Landrath. v. Rieß.

144. Mit dem 1. Juni d. J. wird eine hiesige Schulstelle in Folge Ablebens eines Lehrers frei.

Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche alsbald,

Digitized by Google

spätestens bis zum 10. März d. J. bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., das Wohnungsgeld 200 Mk. für Verheirathete, 150 Mk. für Unverheirathete und der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Allendorf a/Werra am 7. Februar 1901.

Die Stadtschuldeputation. Müller.

145 Die neu gegründete (2.) Schulstelle zu Breitenbach soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schrader zu Breitenbach oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 13. Februar 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

146. Die vom 1. April d. J. ab zur Erledigung kommende katholische Schulstelle zu Bebra soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 140 Mk., hierneben wird freie Wohnung oder entsprechende Miethsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Martin zu Rotenburg oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 12. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

147. Die 2. Schulstelle zu Malsfeld soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 15. März d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kempf zu Malsfeld einsenden.

Melsungen am 14. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Heucheroth, Kreissekretär.

148. Die Schulstelle zu Hilmes wird in Folge Versetzung des jetzigen Inhabers derselben vom 1. April d. J. ab frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen bis spätestens zum 8. März d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heil zu Hilmes oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 13. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geh. Regierungsrath

149. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle zu Ungedanken wird in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab frei.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 250 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 6. März d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sondergeld zu Ungedanken einreichen

Fritzlar am 14. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

Roelbechen, Landrath.

150. An der hiesigen Mittelschule ist die Stelle für einen geprüften Mittelschullehrer zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 300 Mk. für einen verheiratheten, 200 Mk. für einen unverheiratheten Lehrer, die persönliche Zulage 300 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen, eines Lebenslaufes und ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis Ende dieses Monats bei uns einreichen.

Es wird bemerkt, daß auch solche Lehrer Berücksichtigung finden können, welche sich verpflichten, binnen Jahresfrist die Mittelschullehrerprüfung abzulegen.

Gelnhausen am 13. Februar 1901.

Die Stadtschuldeputation.

151. Für die hiesige Bürgerschule wird zum sofortigen Eintritt eine für Volksschulen geprüfte Lehrerin gesucht.

Das Grundgehalt beträgt für endgültig angestellte Lehrerinnen 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk., der Wohnungsgeldzuschuß 200 Mk.

Bewerberinnen, welche auch die technische Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten besitzen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und Physikatsattestes über ihren Gesundheitszustand, spätestens bis zum 1. März l. J. bei uns melden.

Gelnhausen am 14. Februar 1901.

Die Stadtschuldeputation.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 27. Februar 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: der Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges, der Ertheilung der Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels, der Fouragedurchschnittspreise für Februar 1901, S. 43; der Ausgabe neuer Zinsscheine zu den preußischen Consols, der Vorlesungen an der Universität Greifswald, der Maul- und Klauenseuche, des Beginns des Sommersemesters an der Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, der Einziehung eines Weges im Gemeindebezirk Herges-Hallenberg, des abhanden gekommenen Sparkassenbuchs Nr. 4328 der Sparkasse Frankenberg, der Besetzung der Pfarrstelle zu Wetter, S. 44; sowie von Schulstellen zu Gelnhausen, Berge, Erkshausen, Schlotzau, Lohrhaupten, Oberelsungen, Sand, Rodenhausen, Münchhausen, S. 45; Immenhausen, sowie einer Rendantenstelle bei der städtischen Sparkasse zu Treysa und einer Büreaugehülfenstelle bei dem Landrathsamt zu Weilburg, Personalien, S. 46.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

152. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichsges. Bl. S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die Thaler der im §. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31sten März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin am 8. November 1900.

Der Reichskanzler

J. V.: Freiherr von Thielmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

153. Der Firma „Chemische Werke Fürstenwalde Dr. B. Hecker & W. Zeidler G. m. b. H." zu Fürstenwalde a./d. Spree ist die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels gemäß §. 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung ertheilt worden.

Cassel am 21. Februar 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

154. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	93	3	33	2	19
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	93	3	33	2	19
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	22	3	15	2	10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	22	3	15	2	10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	02	2	63	2	24
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	02	2	63	2	24
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	02	2	63	2	24
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	88	3	05	2	—
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	7	88	3	05	2	—
10	" Geresfeld .	dgl. . . .	7	88	3	05	2	—
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	88	3	05	2	—
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	53	4	20	3	15
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	53	4	20	3	15
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	53	4	20	3	15
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	70	3	94	2	89
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	75	3	08	1	92
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	75	3	08	1	92
18	" Marburg .	Marburg .	6	83	4	20	2	89
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	83	4	20	2	89
20	" Frankenberg	dgl. . . .	6	83	4	20	2	89
21	" Rotenburg	Rotenburg .	7	35	3	41	2	36
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	41	2	36
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	4	20	2	63
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	15	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 1195.)

Cassel am 19. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maure.

Digitized by Google

155. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2515.)

Cassel am 20. November 1900.

Königliche Regierung. Mauve.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichneten sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 12. November 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

156. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1901 ist erschienen und wird auf Wunsch durch die Universitätskanzlei kostenlos zugesandt. (A. I. 1219.)

Cassel am 22. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

157. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Eschwege: Reichensachsen.
Kreis Hünfeld: Burghaun (Klausmarbach).
Kreis Kirchhain: Kleinseelheim.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Bodenhausen.

Cassel am 24. Februar 1901. (A. III. 1746)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

158. Das Sommersemester 1901 beginnt am 15. April.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion.

Hannover am 14. Februar 1901.

Königliche Thierärztliche Hochschule.
Dr. Dammann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

159. Es wird diesseits beabsichtigt, den parallel der Suhlerstraße führenden Weg an der sogenannten langen Seite behufs Ermöglichung eines zweckmäßigen Wiederaufbaues der durch den Brand vom 29. Dezember vorigen Jahres zerstörten Anwesen einzuziehen, da derselbe für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.

Auf Grund des §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß. Einsprüche sind binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Herges-Hallenberg am 23. Februar 1901.

Der Bürgermeister Gießler.

160. Das auf den Namen der Kinder des Reinhard Schreiber von hier namens: a. Georg, b. Elise und c. Anna Catharine lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 4328 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß, wenn binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, kein gültiger Einspruch erfolgt, das vorbezeichnete Buch für ungültig erklärt und den Eigenthümern ein neues, als II. Ausfertigung besonders bezeichnetes ausgestellt werden wird.

Frankenberg am 19. Februar 1901.

Die Direktion der Sparkasse.
Dertz. Schade. Gercke.

Erledigte Stellen.

161. Die 2. Pfarrstelle zu Wetter, Kreis Marburg, ist durch Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen dahier überreichen.

Wetter am 16. Februar 1901.

Der Bürgermeister Wessel.

Digitized by Google

162. An der hiesigen Mittelschule ist die Stelle für einen geprüften Mittelschullehrer zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 300 Mk. für einen verheiratheten, 200 Mk. für einen unverheiratheten Lehrer, die persönliche Zulage 300 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen, eines Lebenslaufes und ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis Ende dieses Monats bei uns einreichen.

Es wird bemerkt, daß auch solche Lehrer Berücksichtigung finden können, welche sich verpflichten, binnen Jahresfrist die Mittelschullehrerprüfung abzulegen.

Gelnhausen am 13. Februar 1901.

Die Stadtschuldeputation.

163. Für die hiesige Bürgerschule wird zum sofortigen Eintritt eine für Volksschulen geprüfte Lehrerin gesucht.

Das Grundgehalt beträgt für endgültig angestellte Lehrerinnen 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk., der Wohnungsgeldzuschuß 200 Mk.

Bewerberinnen, welche auch die technische Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten besitzen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und Physikatsattestes über ihren Gesundheitszustand, spätestens bis zum 1. März l. J. bei uns melden.

Gelnhausen am 14. Februar 1901.

Die Stadtschuldeputation.

164. Die Lehrer- und Küsterstelle zu Berge wird am 16. April d. J. frei werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1225 Mk. einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des höheren und 75 Mk. wegen des niederen Kirchendienstes verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Habicht zu Berge einreichen.

Witzenhausen am 25. Februar 1901.

Der Königliche Schuloorstand.
Bischoffshausen, Landrath.

165. Die vom 1. April d. J. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Erksdausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Corell zu Seifertshausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 23. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

166. Die evangelische Schule zu Schlotzau ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Schulstelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. Die Entschädigung für den mit der Stelle verbundenen Kirchendienst beträgt 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. März d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Riemenschneider zu Langenschwarz einsenden.

Hünfeld am 18. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trotha, commissarischer Landrath.

167. Die erledigte Schulstelle zu Lohrhaupten ist vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heyde zu Lohrhaupten einreichen.

Gelnhausen am 12. Februar 1901.

Der Königliche Schuloorstand. v. Baumbach, Landrath.

168. Die 2. Schulstelle zu Oberelsungen soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 15ten k. Mts an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Clement zu Oberelsungen einsenden.

Wolfhagen am 19. Februar 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

169. Die 3. Schulstelle zu Sand soll vom 1. April d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 15. März d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Braun zu Sand einsenden.

Wolfhagen am 22. Februar 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

170. Die Schul- und Küsterstelle zu Rodenhausen soll vom 15. März d. J. anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1000 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 150 und 30 = 180 Mk., 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung.

Bewerber wollen sich bis zum 5. März d. J. bei dem Landrathsamt Marburg melden.

Marburg am 18. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Hedemann, Regierungs-Assessor.

171. Die neu gegründete Lehrerinnenstelle zu Münchhausen soll demnächst besetzt werden.

Grundgehalt 800 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk., freie Dienstwohnung.

Bewerbungen sind bei dem Landrathsamt Marburg bis zum 5. März d. J. anzubringen.

Marburg am 19. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Hedemann, Regierungs-Assessor.

Digitized by Google

172. Bewerberinnen um die neu gegründete Lehrerinnenstelle an der Stadtschule zu Immenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 2 Wochen an den Schulvorstand z. H. des Kreis- und Ortsschulinspektors zu Immenhausen einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk. und die Miethsentschädigung 100 Mk.

Hofgeismar am 16. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrath.

173. Die Rendantenstelle bei der hiesigen städtischen Sparkasse wird infolge Versetzung des Stelleninhabers in ein anderes Amt vom 1. April d. J. ab vakant.

Der Anfangsgehalt der Stelle beträgt 1500 Mk. jährlich, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2100 Mk.

Die Anstellung erfolgt vorerst auf 6monatliche Kündigung, später voraussichtlich auf Lebenszeit.

Im Kassendienst bewährte Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 10. März d. J. an uns einreichen.

An Kaution sind 2400 Mk. zu stellen.

Treysa am 20. Februar 1901.

Der Magistrat.

174. Eingearbeiteter Büreaugehülfe für das Steuerbüreau zum 1. April d. J. gesucht. Erfahrung in Bearbeitung von Steuersachen. Anfangsgehalt 50 Mk. monatlich. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen an Landrathsamt (Steuerverwaltung) Weilburg.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor an der Universität Würzburg Dr. med. Schenck zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der Pfarrer Kahl zu Schlüchtern zum Kreisschulinspektor über den Schulaufsichtsbezirk Schlüchtern,

der Forstassessor Derichsweiler zu Burghaun zum Oberförster zu Giesel,

der Baugewerksschullehrer, Kreisbauinspektor und Stadtbaurath a. D. Keil zu Cassel zum Oberlehrer,

der Referendar Redden zum Gerichtsassessor,

der Bürgermeister a. D. Bößer zu Ziegenhain zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

die Forstaufseher Pfeffer zu Liebenau und Ritter zu Weimar zu Förstern zu Neustadt bezw. Licherode, Forsthaus Mehlkaute,

der beauftragte Gerichtsvollzieher Holtzscherer zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Rentershausen,

der Vizefeldwebel Füllgrabe zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der Ackermann Dilling zu Weißenborn zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weißenborn.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor von Trotha zu Magdeburg die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Hünfeld.

Versetzt: der Ober-Regierungs-Rath Behrendt von der Regierung zu Marienwerder in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Cassel,

der Oberförster Birner von Giesel nach Grünewalde, Regierungsbezirk Magdeburg,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Pfleging zu Burghaun an das Amtsgericht zu Treysa,

die Förster Wenzel vom Forsthaus Mehlkaute nach Rautenhausen, Rimy von Gotthards, Oberförsterei Thiergarten, nach Harmerz, Oberförsterei Giesel, Pfetzing von Neustadt nach Kehrenbach und Beier von Meckbach, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, nach Roßbach, Oberförsterei Witzenhausen.

Verliehen: dem Hauptmann a. D. von Buttlar zu Hanau, dem Kreisausschuß-Sekretär Deibert zu Hünfeld, dem Großkaufmann Hupfeld zu Cassel, dem Oberstleutnant z. D. von Lengerke zu Marburg, dem Geheimen Justizrath Mackeldey zu Fulda und dem Regierungs-Sekretär Mösta zu Cassel die Rothe Kreuz-Medaille 3r Klasse,

dem Förster König zu Lamboybrück in der Oberförsterei Wolfgang der Titel „Hegemeister",

dem Kirchendiener der Altstadt Rotenburg, Lehrer Schmidt, der Kantortitel.

Pensionirt: Forstmeister Franz zu Mackenzell zum 1. April d. J.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 6. März 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts der Gesetz-Sammlung, der Ausführung des Kommunalsteuer-Gesetzes, der Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, S. 47; des Tarifs für den Kreishafen zu Rinteln, S. 48; der Verlosung Seitens des Komitees der Künstlerkolonie zu Darmstadt, der Einrichtung und des Betriebs der Roßhaarspinnereien, der anderweiten Abgrenzung der Gemarkungen Marbach, Lehnerz, Kämmerzell und der Oberförsterei Fulda, versenchter Orte im Regierungsbezirk Cassel, der Gestattung der beschränkten Forttragung der bisherigen Uniform des Forstmeisters Franz zu Mackenzell, des Ausbaus des Stadtfernsprechnetzes zu Rinteln, S. 49; der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1901 am landw. Institut der Universität Halle, der Anleihen der Stadt Hanau, des abhanden gekommenen Sparkassenbuchs Nr. 4328 der Sparkasse Frankenberg; der Besetzung der Pfarrstelle zu Großnenndorf, sowie von Schulstellen zu Machtlos, Entheim, S. 50; Schmalkalden, Witzenhausen, Niedenstein, Binsförth, Beitzeinbach, Amöneburg und Rothenditmold, der Rendantenstelle bei der städtischen Sparkasse zu Treysa, einer Försterstelle für den Stadtwald Amöneburg, S. 51; und der Bürgermeisterstelle zu Naumburg, Personalien, S. 52.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. Februar 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10256 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Treffurt nach Hörschel (Eisenach), vom 3. Mai 1899, unter

Nr. 10257 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Katzenelnbogen und Wallmerod, vom 12. Februar 1901, und unter

Nr. 10258 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Eltorf, Waldbröl, Hennef, Bensberg und Lindlar, vom 14. Februar 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

175. Auf Grund des §. 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bleibt hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a. besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,
b. Abweichungen von den im §. 54 a. a. O. vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,
c. Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§. 55 a. a. O.) angeordnet werden,

für Stadtgemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern auf den zuständigen Königlichen Oberpräsidenten und für Landgemeinden auf den zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten auch weiterhin übertragen.

Ferner wird hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche eine Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken (Umsatzsteuer) oder eine Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- oder Geflügelsteuer eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden soll, auf den zuständigen Königlichen Oberpräsidenten auch für Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern übertragen.

Die Zahl der Einwohner einer Stadtgemeinde im Sinne der vorstehenden Ermächtigung bestimmt sich nach der ortsanwesenden Bevölkerung bei der letzten Volkszählung.

Berlin am 3. Dezember 1900.

Der Finanzminister. Miquel.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

176. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1901 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

Litt. F. à 3000 Mk.: Nr. 1, 3, 9, 18, 22, 29, 30, 33, 36, 45, 48, 57, 62, 65, 66, 85, 87, 88, 90, 94, 104, 108, 113.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1901 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II. Nr. 4 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1901 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Ueber-

Digitized by Google

sendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 16. Februar 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

177. **Tarif**
für den Kreishafen zu Rinteln.

Es ist zu zahlen:

I. Hafengeld

von Fahrzeugen, die sich im Hafengebiet aufhalten, ohne an das Ufer zu löschen oder vom Ufer zu laden und von solchen Fahrzeugen, welche über die zur Vornahme des Lösch- und Ladegeschäfts nothwendige Zeit hinaus in dem Hafen verweilen, und zwar für je sieben Tage Liegezeit:

A. von Lastschiffen ausschließlich der Güterdampfer für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . . 2 Pf.,

B. von Dampfern und Motorbooten für einen eingenommenen Flächenraum
1) bis zu einschließlich 100 qm . . . . 2 Mk.,
2) von über 100 bis einschließlich 300 qm 3 Mk.,
3) von über 300 qm . . . . . 4 Mk.,

C. von Flößen-, Fähr- und Baggerprähmen sowie allen vorstehend nicht aufgeführten Fahrzeugen und Schwimmkörpern für jedes Quadratmeter des eingenommenen Flächenraumes . . . . . 2 Pf.

Anmerkungen:

1) Der eingenommene Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

2) Die Hafengeldpflicht für Fahrzeuge, die weder löschen noch laden, beginnt mit dem auf den Tag des Anlaufens folgenden Tage. Die Festsetzung des Beginnes der Hafengeldpflicht für Fahrzeuge, die über die zur Vornahme des Lösch- und Ladegeschäfts nothwendige Zeit hinaus im Hafen verweilen, erfolgt gegebenenfalls durch die Hafenverwaltung.

II. Ufergeld

von Gütern, die über das Ufer des Hafengeländes aus- oder eingeladen werden, und zwar:
1) von allen Gütern, die nicht unter 2—6 besonders aufgeführt sind, für 100 kg . . . . 2 Pf.,
2) von Zucker, Chilisalpeter, Guano (roh oder präparirt), Superphosphaten für 100 kg 1 Pf.,
3) von Kohlen, Salz, Kali, Kalk, Thomasmehl, Mergel, Bruch- oder Pflastersteinen für die Tonne . . . . . 7 Pf.,
4) von Backsteinen für 1000 Stück . . 20 Pf.,
5) von Brennholz für 1 cbm . . . . . 4 Pf.,
6) von Kies für 1 cbm . . . . . 10 Pf.

III. Krahngeld

für Benutzung des Dampfkrahns neben dem Ufergelde:
1) von allen Gütern für die Tonne . . 20 Pf.,
2) bei Ueberlassung des Krahns auf Zeit für die Stunde . . . . . 4 Mk.

Anmerkung: Den Maschinisten zur Bedienung des Krahns stellt in allen Fällen die Hafenverwaltung.

IV. Lagergeld

für das Lagern von Gütern:
1) im Freien für jeden Tag und jedes Quadratmeter belegte Fläche . . . . . 1 Pf.,
2) in gedeckten Räumen für jeden Tag und jedes Quadratmeter belegte Fläche . . . 10 Pf.

Anmerkung: Die Lagergeldpflicht beginnt bei Lagerung im Freien mit dem auf den Tag der Anlieferung folgenden Tage,
bei Lagerung in gedeckten Räumen mit dem Tage der Niederlegung.

V. Kohlentrichtergeld

für die Benutzung der Kohlentrichter bei dem Entladen der Eisenbahnwagen für jede Tonne Gut 2 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Angefangene Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung für voll.
2) Der Abgabenberechnung wird das Bruttogewicht der Güter zu Grunde gelegt.
3) Die zu erhebende Gesammtabgabe wird auf 10 Pf. abgerundet, wobei überschießende Beträge unter 5 Pf. nicht, solche von 5 Pf. und darüber für 10 Pf. in Ansatz kommen;

in jedem Falle sind mindestens 10 Pf. zu zahlen.

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, die dem Könige, dem preußischen Staat oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von allen Gebühren mit Ausnahme des Krahngeldes befreit.

Dieser Tarif tritt am 8. Tage nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel in Kraft.

Berlin am 18. Februar 1901.

Der Finanzminister. Der Minister
In Vertretung: der öffentlichen Arbeiten.
Lehnert. Im Auftrage:
Fleck.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Digitized by Google

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig mache ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers sowie der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe bekannt, daß für den alten staatlichen Schutzhafen zu Rinteln einstweilen der Abschnitt I Hafengeld des vorstehenden Tarifs nebst den in Betracht kommenden zusätzlichen Bestimmungen und Befreiungsvorschriften zur Anwendung kommt.

Hannover am 3. März 1901.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Graf Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

178. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. Mts. dem geschäftsführenden Komité der Künstler-Kolonie zu Darmstadt die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Verloosung von kunstgewerblichen Gegenständen, welche in Verbindung mit der im laufenden Jahre unter dem Protektorate Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen zu Darmstadt stattfindenden Kunstausstellung veranstaltet werden soll, auch in den Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen und Sachsen Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 2064.)

Cassel am 28. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

179. Nachstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anweisung vom 16. Juni 1899 auf Seite 223 des Amtsblatts von 1899 veröffentlicht ist. (A. II. 1050.)

Cassel am 18. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Die Anweisung vom 16. Juni 1899 zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien u. s. w., (M. Bl. S. 115) erhält

1) in der Vorschrift unter Ziffer 1 Absatz 1 den Zusatz: „in der Regel" zwischen den Worten „erfolgt" und „nur",
2) hinter der Vorschrift unter Ziffer 4 folgende neue Bestimmung:

„4a. Der Landrath (im Bereich der Hohenzollernschen Lande der Oberamtmann, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) ist ermächtigt, die Firmen derjenigen Händler, die ihre aus dem Auslande bezogenen Haare, Borsten und Schweinswolle ordnungsmäßig und so desinficiren, daß die Polizeibehörden eine genügende Kontrole darüber auszuüben vermögen, alljährlich am 1. April öffentlich bekannt zu machen.

Die von diesen Firmen in Mengen von nicht mehr als 20 kg bezogenen Haare, Borsten und Schweinewolle sind von der Desinfektion befreit, ohne daß es des besonderen, in Ziffer 1 der Anweisung vorgeschriebenen Genehmigungsantrages bedarf. Die Gewerbeunternehmer bleiben aber auch in den Fällen dieser Art verpflichtet, in der durch §. 8 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 vorgeschriebenen Weise über die von ihnen bezogenen Materialien Buch zu führen."

Berlin am 15. Januar 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Neuhaus.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Förster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bischoffshausen.

180. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda sind: 1) die Parzelle Kartenblatt 3 Nr. 23/9, in Größe von 14,0392 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Fulda, 2) die Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 6, in Größe von 1,3929 ha aus dem Gemeindebezirk Marbach, 3) die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 45/3, in Größe von 0,6396 ha und daselbst Nr. 46/3 in Größe von 9,1476 ha aus dem Gemeindebezirk Kämmerzell ausgeschieden und zu 1) dem Gemeindebezirk Lehnerz, zu 2) und 3) dem Gutsbezirk Oberförsterei Fulda zugetheilt worden. (A. IV. 1703.)

Cassel am 4. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

181. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:
Kreis Eschwege: Reichensachsen.
Kreis Hünfeld: Burghaun (Clausmarbach).
Kreis Kirchhain: Kleinseelheim.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Bodenhausen.

Cassel am 3. März 1901. (A. III. 1967.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

182. Dem vom 1. April 1901 ab pensionirten Forstmeister Franz zu Mackenzell ist durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Februar d. J. das Wettertragen seiner bisherigen Dienstuniform im Pensionsstande jedoch ohne den Adler an der Kopfbedeckung, gestattet worden. (O. F. O. 707.)

Cassel am 25. Februar 1901.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

183. Um rechtzeitig die Vorbereitungen zu dem im Frühjahr beginnenden weiteren Ausbau des Stadt-Fernsprechnetzes zu Rinteln treffen zu können, werden diejenigen Personen, welche an das Stadt-Fernsprech-

Digitized by Google

netz angeschlossen zu werden wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche recht bald bei dem zuständigen Kaiserlichen Postamt einzureichen.

Alle nach dem 1. Mai eingehenden Gesuche können erst im Herbst, in der zweiten Bauperiode, berücksichtigt werden, es sei denn, daß die Antragsteller die Mehrkosten übernehmen, welche die Ausführung der Anschlußleitungen ꝛc. außerhalb der eigentlichen Bauzeit verursacht.

Minden (Westf.) am 21. Februar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

184. Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1901 beginnen am 23. April. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der specielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Institus, Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S. im Februar 1901.

Geh. Ober-Regierungsrath Prof. Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

185. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 28. September 1900. Auszahlung am 31. März 1901.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 %, (XX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 19, 27, 29, 122, 127 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 50, 93, 108, 119, 171, 293 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 38, 51, 212, 270, 377, 476, 481, 517, 597, 674, 702, 703, 731, à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 94 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 2 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 43, 67, 110, 522, 717 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %, (XI. Ziehung):

Lit. A. Nr. 41, 73, 132 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 24, 126, 284, 306 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 31, 46, 66, 115, 132, 286, 305, 417, 586, 707, 735 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 128 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 123 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 102, 731 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ %. (XI. Ziehung):

Lit. A. Nr. 129, 154, 169 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 163, 276 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 239, 262, 328, 339 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 357, 483, 488 à 200 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ %. (IX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 55, 71 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 94 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 27, 80 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 154, 164, 179 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 9 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 99 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 55 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 90, 127 à 200 Mk.

V. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %. (II. Ziehung):

Lit. A. Nr. 85, 98, 99, 118, 181, 182 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 51, 55, 77, 159, 168, 221, 305, 326, 330, 421 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 193, 204, 208, 242, 243, 353, 359, 362, 387, 438, 496, 535 à 500 Mk., Lit D. Nr. 139, 184, 216, 261, 262, 270, 403, 460, 474, 581, 672, 691, 692, 708, 721 à 200 Mk.

Hanau am 3. Oktober 1900.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

186. Das auf den Namen der Kinder des Reinhard Schreiber von hier namens: a. Georg, b. Elise und c. Anna Catharine lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 4328 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß, wenn binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, kein gültiger Einspruch erfolgt, das vorbezeichnete Buch für ungültig erklärt und den Eigenthümern ein neues, als II. Ausfertigung besonders bezeichnetes ausgestellt werden wird.

Frankenberg am 19. Februar 1901.

Die Direktion der Sparkasse.

Dertz. Schade. Gercke.

Erledigte Stellen.

187. Die lutherische Pfarrstelle zu Großnenndorf, Classe Obernkirchen, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 22. Februar 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

188. Die zum 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Machtlos soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gerth zu Iba, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 4. März 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

189. An der evangelischen Volksschule zu Enkheim ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Miethsentschädigung 350 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem Herrn Lokalschulinspektor, Metropolitan von Starck zu Bergen einreichen. Hanau am 4. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Schneider, Kreissekretär.

Digitized by Google

190. An der städtischen Elementarschule zu Schmalkalden ist am 1. April d. J. eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 300 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 170 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Lebenslauf, Zeugnissen und einem Attest über den Gesundheitszustand spätestens bis zum 12. März d. J. bei uns einreichen.

Schmalkalden am 2. März 1901.

Die Stadtschuldeputation. Nordmeyer.

191. An der hiesigen mittleren Schule ist die Stelle eines Volksschullehrers zum 1. April l. J. zu besetzen.

Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1200 Mk. und eine Miethsentschädigung von 230 Mk. verbunden. Die Alterszulagen von je 150 Mk. werden nach den Grundsätzen des Lehrerbesoldungsgesetzes gewährt.

Bewerber, die in Musik und Zeichnen besonders gute Leistungen nachweisen, werden bevorzugt.

Die Anstellungsgesuche sind mit den Zeugnissen dem Königlichen Landrathsamt hier einzureichen.

Witzenhausen am 27. Februar 1901.

Das Kuratorium.

192. Die neu gegründete 2. Lehrerstelle zu Niedenstein soll zum 1. April d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 16. März d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eisenberg zu Niedenstein einreichen. Fritzlar am 2. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Baumgart, Kreissekretär.

193. Die Schulstelle zu Binsförth, Kreis Melsungen, ist in Folge Versetzung des Inhabers vom 1. April an wieder zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen an mich einreichen.

Cassel am 28. Februar 1901.

Der Patron:
von Baumbach, ritterschaftlicher Obervorsteher.

194. Die katholische Schulstelle zu Weitsteinbach ist zum 15. April d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 50 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 20. März d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Flügel zu Mittelkalbach melden. Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militär-Verhältnisse beizufügen.

Fulda am 26. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

195. Durch Versetzung des Inhabers ist die erste katholische Schulstelle zu Amöneburg vom 1. April d. J. an erledigt.

Das Einkommen der Schulstelle ist neben freier Wohnung bezw. Miethsentschädigung auf einen Grundgehalt von 1100 Mk. und 150 Mk. für Kirchendienst festgesetzt. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. März d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Krah zu Amöneburg einreichen.

Kirchhain am 27. Februar 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Nelle.

196. Meine Bekanntmachung vom 28sten v. Mts., das Ausschreiben der Schulstelle von Amöneburg betreffend, wird dahin berichtigt, daß nicht die erste sondern die dritte Schulstelle durch Versetzung des Inhabers erledigt ist.

Das Grundgehalt dieser Stelle beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. März d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Krah zu Amöneburg einreichen.

Kirchhain am 1. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Nelle.

197. An der evangelischen Volksschule zu Rothenditmold ist eine Stelle für eine Lehrerin zu besetzen.

Lehrerinnen, welche auch befähigt sind, den Turnunterricht zu ertheilen, wollen ihre Bewerbungen unter Vorlage der Zeugnisse bei dem Ortsschulinspektor, Rektor Henk zu Rothenditmold, innerhalb 14 Tagen einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 900 Mk., die Alterszulage 100 Mk., die Miethsentschädigung 150 Mk.

Cassel am 25. Februar 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

198. Die Rendantenstelle bei der hiesigen städtischen Sparkasse wird infolge Versetzung des Stelleninhabers in ein anderes Amt vom 1. April d. J. ab vakant.

Der Anfangsgehalt der Stelle beträgt 1500 Mk. jährlich, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2100 Mk.

Die Anstellung erfolgt vorerst auf 6monatliche Kündigung, später voraussichtlich auf Lebenszeit.

Im Kassendienst bewährte Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 10. März d. J. an uns einreichen.

An Kaution sind 2400 Mk. zu stellen.

Treysa am 20. Februar 1901.

Der Magistrat.

199. Die Stelle eines Försters für den Stadtwald Amöneburg (367 Hektar) ist neu zu besetzen. Das monatlich zahlbare Jahresgehalt beträgt 900 Mk. Eine Steigerung des Gehalts wird nicht beabsichtigt. Dienstwohnung und sonstige Nebenbezüge irgend welcher Art werden von Seiten der Stadt nicht gewährt. Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger haben bei

Digitized by Google

der Bewerbung den Forstversorgungsschein oder den Militärpaß und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse und eine schriftliche Erklärung einzureichen, daß sie durch die Anstellung als Stadtförster ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 1. Mai d. J. an den Magistrat der Stadt Amöneburg einzureichen.

Neustadt am 25. Februar 1901.

Der Königliche Oberförster Groß.

200. Die erste Wahlperiode des Bürgermeisters und Standesbeamten dahier ist abgelaufen und hat infolge dessen eine Neuwahl stattzufinden.

Die pensionsfähige Besoldung beträgt 1500 Mark.

Bewerber, welche die Befähigung zur Bekleidung dieses Amtes nachweisen können, wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen unter Darlegung ihres Lebenslaufes bis zum 1. April d. J. an den Magistrat dahier einreichen.

Naumburg (Rgbz. Cassel) am 4. März 1901.

Der Magistrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Kappe zu Elben zum Pfarrer zu Helsa,

die Gerichts-Assessoren Rübsam und Klemme zu Amtsrichtern, ersterer zu Netra, letzterer zu Bischhausen,

der Gerichtsschreibergehülfe Heitz zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Burghaun,

der beauftragte Gerichtsvollzieher Legner zum Gerichtsvollzieher zu Hess. Lichtenau,

die Forstaufseher Spörer und Fennel zu Förstern zu Meckbach-Süd bezw. zu Schwarzbach, Oberförsterei Thiergarten, vom 1. April d. J. ab,

der Stadtkämmerer Wiegand zu Treysa zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Schneider zu Neukirchen an das Amtsgericht zu Cassel,

der Förster Nethe von Altengronau (Nord) nach Altengronau (Süd), vom 1. Mai d. J. ab.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath z. D. Doru zu Fritzlar der Rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife und der Zahl 50.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Ost zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 13. März 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, der Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Fritzlar, der Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in den offenen Verkaufsstellen, der Anlage zur Herstellung von Cement ꝛc., S. 53; der Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten, S. 54; der Bedingungen zur Aufnahme in die Hebammen-Lehranstalt zu Marburg, S. 60; der anderweiten Abgrenzung der forstfiskalischen Gutsbezirke Germerode und Meißner, der Gemarkungen Melgershausen und Forstgutsbezirk Felsberg, der Gemarkungen Weidelbach, Günsterode, Bockerode, Bergheim und Forstgutsbezirk Spangenberg, sowie der Gemarkungen Lettgenbrunn und der Forstgutsbezirke Kassel und Burgjoß, der Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für das Standesamt II Cassel, der Gesellenprüfungsordnungen für die Handwerke im Bezirke der Handwerkskammer zu Cassel, der Genehmigung zur Ertheilung von Abonnements für Pflegeschwestern, S. 61; der verseuchten Ortschaften im Regierungsbezirk Cassel, des abhanden gekommenen Sparkassenbuchs Nr. 4328 der Sparkasse Frankenberg, des Sparkassen-Guthabens Conto Nr. 25579 des ꝛc. Dupont, des abhanden gekommenen Sparkassenbuchs des ꝛc. Göbel, der Besetzung der Pfarrstelle zu Ihha, sowie von Schulstellen zu Niederelsungen, Olberode, Pfieffe und Ahlersbach, S. 62; Friemen und Oberfuhl, der Bürgermeisterstelle zu Naumburg und einer Schreiberstelle beim Amtsgericht Witzenhausen, Personalien, S. 63.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Februar 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2745 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900, vom 25. Februar 1901.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2746 die Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal, vom 1. März 1901.

Landesherrliche Erlasse.

201. Auf den Bericht vom 11 Februar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Stadt Fritzlar auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) das Recht verleihen, das zur Erweiterung des Exerzierplatzes daselbst auf etwa 80 ha erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben.

Homburg v. d. H., den 18. Februar 1901.

Wilhelm. R.

von Goßler. Frhr. von Rheinbaben.

An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

202. Auf Grund von §. 139h Abs. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in den offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Komtoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

   Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.
2. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§. 139g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§. 139h Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.
3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin um 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

203. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. November v. J. (R. G. Bl. S. 1036) werden die betheiligten Kreise darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren laut der in Nummr 4 der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 14ten v. Mts. dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern dem Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstand) übertragen worden ist. (A. II. 1489.)

Cassel am 26. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Digitized by Google

204. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. (1) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verdingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-Anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

(2) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung (1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2) Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

§. 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen. (1) Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Aebeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen, für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

(2) Auch die Gestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

(3) Etwaige Patentgebühren trägt der Uniernehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

§. 4. Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen. (1) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungs-Anschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

(2) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Uniernehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 5. Mindererarbeiten oder Mindertieferungen. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge den von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§. 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen. (1) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

(2) Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen.

(3) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§. 12).

(4) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§. 7. Vertragsstrafe. (1) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§. 339 bis 341 B. G.-B's.

(2) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(3) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(4) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibi für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 8. Behinderungen der Bauausführung. (1) Glaubt der Uniernehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

(3) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Digitized by Google

(4) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 9. Unterbrechung der Bauausführung. (1) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(2) Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der Verwaltung zugetragen haben.

(3) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

(4) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die, die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben (§. 13).

(5) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadensersatz nicht beanspruchen.

(6) Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Theilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§. 10. Güte der Arbeiten oder Lieferungen. (1) Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

(2) Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

(3) Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

(4) Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Verwaltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

(5) Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen; widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

(6) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

(7) Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

(8) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§. 11. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. (1) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

(2) Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer, Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§. 12. Fristen für die Beseitigung von Mängeln. Wenn

a) die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind, oder

b) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder

c) der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß §. 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,

so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§. 7).

Digitized by Google

§ 13. Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen. (1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch §. 10 Absatz 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§. 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder
b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder
c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a) oder b), so theilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c) entschieden habe.

(2) Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 9 entsprechende Anwendung.

(4) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

(5) Abschlagszahlungen (§. 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§. 14. Ordnungsvorschriften. (1) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

(2) Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im Uebrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfiziren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

(3) Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§. 618 B. G.-B's.)

(4) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

§. 15. Mitbenutzung von Rüstungen. Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 16. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten. (1) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

§. 17. Krankenversicherung der Arbeiter. (1) Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§. 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen

Digitized by Google

Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im §. 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

(2) Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absatze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

(3) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

(4) Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

(5) Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

§. 18. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte Dritter. (1) Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme oder Auflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

(2) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 19. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. (1) Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

(2) Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

(3) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

(4) Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

(5) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

(6) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

(7) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§. 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

(8) Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 20. Rechnungs-Aufstellung. (1) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2) Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§. 21. Tagelohnrechnungen. (1) Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers

Digitized by Google

Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens acht Tagen mitzutheilen.

(2) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.

§. 22. Abschlagszahlungen. (1) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (§. 13 Abs. 5).

(2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§. 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§. 23. Schlußzahlung. (1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§. 20).

(2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§. 24. Zahlende Kasse. Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§. 25. Gewährleistung. (1) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

(2) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 26. Sicherheitsleistung. (1) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(2) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

(4) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

(5) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher über Wechsel.

(6) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

(8) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

(9) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

Digitized by Google

(11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

(12) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14) Zins-, Renten- und Gewinnantheils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

(15) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelooſt oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

(16) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§. 27. Uebertragbarkeit des Vertrages. (1) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 13 sinngemäß Anwendung.

(4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§. 28. Gerichtsstand. Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 29. Schiedsgericht. (1) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

(3) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§. 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

(5) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Digitized by Google

(9) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10) Wird der Schiedsspruch in den im §. 1041 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 30. Kosten und Stempel. (1) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3) Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last. (A. III. 1971.) Cassel am 6. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

205. Nachstehende Aufnahme-Bedingungen werden hiermit veröffentlicht. (A. II. 2256.)

Cassel am 6. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, nur, wenn die Bewerberin dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

Um die Aufnahme-Erlaubniß zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen unter Einsendung eines **Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes** und **Wiederimpfungsscheines** an die Königliche Regierung zu Cassel oder Wiesbaden zu wenden und in ihrem Gesuche bestimmt anzugeben, in welchem Orte sie sich nach erfolgter Ausbildung niederzulassen gedenken.

In dem Sittenzeugniß muß bemerkt sein, daß die Bewerberin nicht unehelich geboren hat. Im Falle einer vorausgegangenen unehelichen Geburt kann die Königliche Regierung Dispens bewilligen.

Die Bewerberin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahre stehen. Ausnahmen hiervon sind mit Erlaubniß der Königlichen Regierung gestattet.

Es ist dringend zu empfehlen, daß schon einige Zeit vor dem Eintritte in die Hebammenlehranstalt die Hände für ihren zukünftigen Zweck vorbereitet und gepflegt werden. Warzen an den Händen sind vor dem Eintritt in die Anstalt zu beseitigen.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahme-Erlaubniß nöthigen Verhandlungen von dem Gemeindevorstand und dem zuständigen Landrathsamte geführt.

Haben die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen die Aufnahmeerlaubniß von Seiten der Königlichen Regierung erhalten, so ist die unterzeichnete Direktion alsbald hiervon unter Einsendung der Papiere und eines Gesuchs zu benachrichtigen, worauf die Bewerberin nähere Mittheilung über die Einberufung erhält. Dieses Gesuch an die Direktion der Hebammenlehranstalt hat die Bewerberin **selbst** zu schreiben.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, die auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (halbe Freistelle) — das ist Erlaß der Verpflegungskosten des zweiten Quartals und des Lehrgeldes — werden nur Schülerinnen zugelassen, die von Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau gewählt sind und zwar entscheiden über die Verleihung von Freistellen die Königlichen Regierungen zu Cassel und zu Wiesbaden. Ist einer Gemeinde eine halbe Freistelle zugesichert, so hat sie der Schülerin bei ihrem Eintritt in den Kursus für Verpflegung im 1. Quartal 108 Mark mitzugeben oder vorher einzuzahlen. Nur nach Zahlung dieses Betrages wird der Genuß einer halben Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen, sobald sie der Provinz Hessen-Nassau angehören, erhalten, gleich wie die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung in der Anstalt, haben aber das volle Verpflegungsgeld (pro Quartal 108 Mark), sowie für den Unterricht 30 Mark zu zahlen.

Die auf **eigene Kosten** lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung und Verpflegung in der Anstalt.

Die Kosten für die Ausbildung ꝛc. setzen sich zusammen aus folgenden Posten:

Verpflegung pro Quartal . . .	108,00 Mk.
Wohnungsmiethe für Schülerinnen, die auf eigene Kosten lernen oder auf Kosten einer Gemeinde, die nicht der Provinz Hessen-Nassau angehört, pro Kursus .	20,00 Mk.
Unterrichtshonorar pro Kursus .	30,00 Mk.
Lehrbuch	3,30 Mk.
Tagebuch	0,70 Mk.
Stempelmarke	1,50 Mk.
Waschkleider und Schürzen . .	30,00 Mk.

Diese Beträge sind mit Beginn des Kursus im Voraus zu zahlen.

Waschkleider (3 Stück) und weiße Schürzen (6 Stück) werden, wenn die Aufnahmeprüfung bestanden, hier angefertigt und von Seiten der Anstalt in Rechnung gestellt.

Alle Schülerinnen müssen sich vor Beginn des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Wer diese nicht besteht, wird entlassen.

Die Direktion beschafft allen Schülerinnen am Schlusse des Kursus ein vollständiges Instrumentarium. Die Kosten hierfür werden den Schülerinnen bezw. den Gemeinden durch besondere Rechnung mitgetheilt.

Denjenigen Gemeinden, die nachweisen, daß sie noch brauchbare Hebammengeräthschaften im Besitz haben, werden diese in Anrechnung gebracht.

Die Direktion der Hebammenlehranstalt.

Digitized by Google

206. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 22. Oktober v. J. sind die Parzellen:

Kbl. 2.	Nr.	28/12.	in Größe von	4,1987	ha,
„ 2.	„	30/13.	„ „	0,0267	„
„ 2.	„	14.	„ „	0,0082	„
„ 2.	„	15.	„ „	0,0226	„
„ 2.	„	16.	„ „	0,1612	„
„ 2.	„	29/17.	„ „	1,3410	„
			zusammen in Größe von	5,7584	ha,

genannt „das Viehhaus" der Gemarkungskarte Schwalbenthal von dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Germerode abgetrennt und nebst den darauf befindlichen Gebäulichkeiten (Wohnhaus, Stall und Backhaus) dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Meißner einverleibt worden. (A. IV. 421 II. Ang.)

Cassel am 8. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

207. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Melsungen vom 23. November v. J. ist das Grundstück in der Gemarkung Oberförsterei Felsberg Kbl. 1. Nr. 31/15. in Größe von 8 a 43 qm vom 1. April d. J. ab aus diesem Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Melgershausen einverleibt worden. Das Grundstück ist nicht bewohnt. (A. IV. 1763.)

Cassel am 8. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

208. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Melsungen vom 22. November v. J. sind auf Grund des §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897

1) das Grundstück in der Gemarkung Weidelbach, Kbl. 10. Nr. 176. in Größe von 13,5841 ha aus diesem Gemeindebezirke ausgeschieden,

2) das Grundstück in der Gemarkung Günsterode Kbl. 20. Nr. 22/2. in Größe von 6,6906 ha aus letzterem Gemeindebezirke ausgeschieden,

3) die Grundstücke in der Gemarkung Bockerode

Kbl. 12.	Nr.	18/4.	in Größe von	5,3481	ha,
„ „	„	21/6.	„ „	2,8959	„
„ „	„	25/10.	„ „	10,0457	„
„ „	„	26/11.	„ „	10,9824	„
„ „	„	28/17.	„ „	0,2412	„
„ „	„	29/15.	„ „	0,2254	„
„ „	„	31/14.	„ „	0,0800	„
			zusammen	29,8187	ha,

aus dem Gemeindebezirke Bockerode ausgeschieden,

4) das Grundstück in der Gemarkung Bergheim Kbl. 4. Nr. 119. in Größe von 29,0952 ha aus dem Gemeindebezirke Bergheim ausgeschieden und zu 1) bis 4) dem Gutsbezirke Oberförsterei Spangenberg einverleibt worden. Sämmtliche Grundstücke sind unbewohnt. (A. IV. 1764.)

Cassel am 8. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

209. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Gelnhausen vom 7. Dezember v. J. sind die nachverzeichneten, im Eigenthum des Königlichen Forstfiskus stehenden Grundstücke nebst nachstehenden Gebäulichkeiten:

Gemarkung Lettgenbrunn:

Karte 1.	Nr.	249	in Größe von	0,1172	ha,
„ 1.	„	585/250	„ „	34,3846	„
„ 1.	„	586/250	„ „	0,0979	„
„ 1.	„	587/250	„ „	0,0958	„
„ 1.	„	251	„ „	0,4031	„
„ 1.	„	482	„ „	87,8173	„
				122,9159	ha,

von dem Gutsbezirk Oberförsterei Kassel abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Burgjoß einverleibt worden. (A. IV. 1176.)

Cassel am 6. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

210. Der dem Hauptmann a. D. Werlitz hier s. Z. ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte als Standesbeamtenstellvertreter für das Standesamt II Cassel ist zurückgezogen. Der bisherige 2. Standesbeamtenstellvertreter Bezirksvorsteher Naundorf versieht dieses Amt nunmehr allein. (A. I. 1619.)

Cassel am 5. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

211. Auf Grund des §. 131b des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 habe ich im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Cassel Gesellenprüfungsordnungen für folgende Handwerke im Bezirke der Handwerkskammer erlassen:

1) Bäcker, 2) Tischler, 3) Schornsteinfeger, 4) Schmiede, 5) Maler, Anstreicher, Weißbinder und Lackirer, 6 Dachdecker, 7) Schlachter, 8) Schneider, 9) Stellmacher und Wagner, 10) Buchbinder, 11) Barbiere, Friseure und Perrückenmacher, 12) Drechsler, 13) Sattler, 14) Schuhmacher, 15) Konditoren, Pfefferküchler und Bonbonkocher, 16) Maurer, 17) Zimmerer, 18) Orgelbauer und Instrumentenmacher, 19) Tuchmacher, Weber und Wirker, 20) Färber, 21) Seiler, 22) Töpfer, 23) Pflasterer.

Ich werde alsbald nach Vervielfertigung der Gesellenprüfungsordnungen jeder Aufsichtsbehörde ein Exemplar der für ihren Bezirk in Frage kommenden Gesellenprüfungsordnungen und jedem Prüfungsausschuß einen Abdruck der für ihn bestimmten Prüfungsordnung übermitteln.

Die Prüfungsordnungen liegen vom 1. April d. J. an bei den Aufsichtsbehörden zu Jedermanns Einsicht aus und werden außerdem bei der Handwerkskammer zu Cassel käuflich zu haben sein. (A II. 2690.)

Cassel am 11. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

212. Der Direktion der Großen Casseler Straßenbahn habe ich im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion die Genehmigung er-

Digitized by Google

theilt, solchen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche statutengemäß in freier Liebesthätigkeit der Krankenpflege gewidmet und in den von der Großen Casseler Straßenbahn berührten Gemeinden ansässig sind, auf Antrag unpersönliche Abonnements für Pflegeschwestern zum Preise von je 30 Mk. für das Kalenderjahr zu gewähren. (A. II. 2191.)

Cassel am 6. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

213. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Eschwege: Reichensachsen.

Kreis Kirchhain: Kleinseelheim.

Cassel am 9. März 1901. (A. III. 2184)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

214. Das auf den Namen der Kinder des Reinhard Schreiber von hier namens: a. Georg, b. Elise und c. Anna Catharine lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 4328 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß, wenn binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, kein gültiger Einspruch erfolgt, das vorbezeichnete Buch für ungültig erklärt und den Eigenthümern ein neues, als II. Ausfertigung besonders bezeichnetes ausgestellt werden wird.

Frankenberg am 19. Februar 1901.

Die Direktion der Sparkasse.

Dertz. Schade. Gercke.

215. Die Verzinsung des Sparkassen-Guthabens Conto Nr. 25579 auf den Namen August Dupont von Brüssel lautend in Höhe von 55,36 Mk. hört nach §. 30 der Satzungen der Sparkasse vom 1. Januar d. J. ab auf, da Gläubiger sich seit 20 Jahren bei der Sparkasse nicht gemeldet hat.

Die Erben des ꝛc. Dupont werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach Ablauf von weiteren 10 Jahren, wenn bis dahin keine Ansprüche an das Guthaben seitens der Berechtigten geltend gemacht werden, der ganze Betrag zu Gunsten der Sparkasse verfällt.

Cassel am 6. März 1901.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

216. Das auf den Namen Ferdinand Göbel, Just. Heinr. Sohn, zu Baumbach lautende Sparkassenbuch Nr. 3922 ist abhanden gekommen, was in Gemäßheit des §. 19 der Statuten mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt, ein neues als zweite Ausfertigung bezeichneies Sparkassenbuch ausgestellt werden wird.

Rotenburg am 5. März 1901.

Direktion der Kreissparkasse.

Sartorius. Brinkmann.

Erledigte Stellen.

217. Die Pfarrstelle zu Isthha, Classe Wolfhagen, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 4. März 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum

218. Die 1. Schulstelle zu Niedereisungen soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 28. März d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lucke zu Niederelsungen einsenden.

Wolfhagen am 6. März 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

219. Die Schulstelle zu Olderode kommt mit dem 1. April l. J. infolge Versetzung des seitherigen Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche i nerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dippel zu Oberaula einreichen.

Ziegenhain am 8. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schwertzell. Landrath.

220. Die Schulstelle zu Pfieffe ist vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 5. April d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Gerlach zu Pfieffe einreichen.

Melsungen am 5. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Bernus, Regierungs-Referendar.

221. Infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers ist die evangelische Schulstelle zu Ahlersbach anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., daneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Pfeiffer zu Hohenzell einreichen.

Schlüchtern am 9. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goerz.

Digitized by Google

222. Die evangelische Lehrerstelle zu Friemen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist in Folge Pensionirung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse alsbald bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer extr. Hufschmidt zu Waldkappel melden.

Eschwege am 8. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrath.

223. An der evangelischen Volksschule zu Oberfuhl ist vom 1. April d. J. ab eine erledigte Schulstelle durch eine geprüfte Lehrerin auf die Dauer eines Jahres vertretungsweise zu versehen.

Die Vergütung für Vertretung der Stelle beträgt 700 Mk. jährlich, neben freier Wohnung oder einer Miethsentschädigung von 120 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Jungmann zu Oberfuhl, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 9. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

224. Die erste Wahlperiode des Bürgermeisters und Standesbeamten dahier ist abgelaufen und hat infolge dessen eine Neuwahl stattzufinden.

Die pensionsfähige Besoldung beträgt 1500 Mark.

Bewerber, welche die Befähigung zur Bekleidung dieses Amtes nachweisen können, wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen unter Darlegung ihres Lebenslaufes bis zum 1. April d. J. an den Magistrat dahier einreichen.

Naumburg (Rgbz. Cassel) am 4. März 1901.

Der Magistrat.

225. Ein Schreiber zur vorübergehenden Aushülfe gesucht.

Witzenhausen am 4. März 1901.

Königliches Amtsgericht.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Grimmell zu Istha zum Pfarrer zu Borken,

der außerordentliche Pfarrer Dellit zum Verweser der 1. lutherischen Pfarrstelle zu Gemünden,

der Hülfspfarrer Römheld zu Schlierbach, Classe Gelnhausen, zum Pfarrer zu Burghaun,

der Rechtskandidat Müller aus Hersfeld zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht Rodenberg,

die Rechtskandidaten Fenner und Gerntholz zu Referendaren,

die beauftragten Gerichtsvollzieher Arnold und Sielaff zu Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten zu Netra bezw. Meerholz.

Uebernommen: der Referendar Führer aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cöln in den Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Melsungen auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Königliche Rentmeister a. D. Karthaus zu Wiesbaden.

Verliehen: dem Ober-Postdirektor Hoffmann zu Cassel der Charakter als Geheimer Ober-Postrath mit dem Range eines Rathes zweiter Klasse,

dem Holzhauermeister Johannes Ackermann zu Retterode das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Ober-Postassistent Schwer von Witzenhausen nach Ziegenhain (Bez. Cassel).

Gestorben: der Ober-Postassistent Weidmann zu Hanau, der Postverwalter Ickenhans zu Adorf (Waldeck).

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.

IV. A. 1211.
III. 8986.

Berlin W., den 4. März 1901.
Wilhelmstraße 79.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (G.-S. S. 515), bestimme ich, daß der Gebührenberechnung für die durch Staatseisenbahnbeamte auszuführenden Kesseluntersuchungen der Betriebsmaschinen der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen sowie der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen an Stelle der durch Erlaß vom 3. Juli 1900 — IV. A. 4925 III. 11729 — (E.-V.-Bl. S. 301) eingeführten, der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 beigegebenen Gebührenordnung vom 1. April d. J. ab bis auf Weiteres die nachfolgend abgedruckte Gebührenordnung zu Grunde zu legen ist.

Bezüglich der Zuständigkeit der Königlichen Eisenbahnkommissare und Königlichen Eisenbahndirektionen verweise ich auf die Absätze III und IV im §. 1 der oben erwähnten Anweisung.

gez. **von Thielen.**

An
die Herren Eisenbahnkommissare und die
Königlichen Eisenbahndirektionen.

Gebührenordnung

für

die durch Staatseisenbahnbeamte auszuführenden Untersuchungen von Kesseln der Betriebsmaschinen der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen, der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm		
	0—20	über 20—50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	11	13	15
2. für die Abnahmeprüfung ohne Prüfung der Bauart und Druckprobe .	7	8	9
3. für die Abnahmeprüfung, verbunden mit Prüfung der Bauart und Druckprobe	18	21	24

Digitized by Google

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm		
	0—20	über 20—50	über 50
Für jeden Kessel	8	10	12

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahres oder nur während eines Theils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

   Für außer Betrieb gestellte Kessel, deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt und den zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die in Betracht kommenden Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden spätestens bis zum 1. April des betreffenden Etatsjahres angezeigt worden ist, werden die Gebühren nicht erhoben.

2. Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland im Laufe des Etatsjahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

3. Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren hat seitens der zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die in Betracht kommenden Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden zu erfolgen.

   Beim Uebergang eines Kessels aus einem Aufsichtsbezirk in einen anderen oder beim Wechsel des Besitzers eines Kessels im Laufe des Etatsjahres werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

4. Eine Verrechnung von Gebühren, die aus der Kesselüberwachung durch staatliche Beamte der Staatskasse zufließen, findet zwischen einzelnen Staatskassen nicht statt.

   Geht die Kesseluntersuchung im Laufe des Etatsjahrs von der zur eisenbahntechnischen Aufsicht berufenen Eisenbahnbehörde auf geeignete Angestellte von Privateisenbahnen oder Kleinbahnen über [vergl. Erlasse vom 5. Oktober 1889 — IV. 2859 —, vom 8. Januar 1891 — I. 51 — und vom 28. Mai 1897 — IV. A. 1771 III. 8079 — (E.-V.-Bl. S. 158)], so sind gleichwohl die vollen Jahresgebühren zu berechnen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

5. Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahrs eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatze, nachweislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Etatsjahrs durch neue gleicher Größe und Bauart ersetzt werden.

   Für Kessel, die nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer wieder in Betrieb genommen werden sollen und daher der inneren Untersuchung und Wasserdruckprobe unterworfen werden müssen, sind die Jahresbeiträge nach Abschnitt II zu entrichten. Weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr werden nicht berechnet.

6. Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten, werden nicht besonders berechnet.

Digitized by Google

7. Für außerordentliche Untersuchungen, welche auf Anordnung der zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die in Betracht kommenden Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden stattfinden, sowie für Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

8. Sofern die vorgeschriebenen Untersuchungen, Wasserdruckproben oder besonders vereinbarten Untersuchungen am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theil ausgeführt werden können und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Ausbesserung zu unterziehen.

   Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Theils der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 20. März 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung, der Landmesser-Prüfungsordnung, der Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, S. 65; der Ausreichung der Zinskoupons Serie IV zu Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, der Ausspielung von Gegenständen der Kunst ꝛc. durch den Militär-Hülfsverein zu Berlin, der Verloosung von Wagen ꝛc. durch den Verein zur Förderung der Pferde- ꝛc. Zucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg, der Mittel zur Unterscheidung des ächten vom unächten Honig, der Ernennung eines Konsularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 66; der Fourageпreise im Monat März 1901, der Regulirung der Grenzen zwischen den Gemeinde- und Gutsbezirken Wendershausen, sowie zwischen den Gemarkungen Wellerode und Oberförsterei Gutsbezirk Wellerode, der im Rechnungsjahre 1901 von den Gemeinden ꝛc. zur Alterszulagekasse für Lehrer ꝛc. an den Volksschulen zu leistenden Beiträge, der Einführung der Verfassung der Stadt Kirchhain ohne Magistrat, der Hufschmiede-Prüfung zu Cassel, des Aufgebots eines Sparkassenbuchs des ꝛc. Schilling zu Niedermöllrich, S. 67; der Erhöhung des Zinsfußes bei der Sparkasse zu Kirchhain, der Besetzung einer Lehrerstelle an den Schulen zu Rabolds hausen und Gilfershausen, Personalien, S. 68.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2747 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 4. März 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10259 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 1. März 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

226. Nachtrag
vom 21. Februar 1901 zur Landmesserprüfungsordnung.

Artikel 1. Die Vorschriften unter b der Ziffer 3 im §. 5 der abändernden Bestimmungen vom 12. Juni 1893 zur Landmesserprüfungsordnung vom 4. September 1882 werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß die bisherigen Vorschriften über die Berechtigung der Besucher von Fachklassen noch für alle Schüler in Geltung bleiben, die vor dem 1. April 1901 in die Anstalt eingetreten sind.

Artikel 2. Die Vorschriften unter Ziffer 3 a. a. O. erhalten fortan folgende Fassung:

„3. als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie solche durch die Erfüllung eines siebenjährigen Lehrganges einer höheren Lehranstalt erworben wird, das Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule mit neunstufigem Lehrgange."

Berlin am 21. Februar 1901.

Der Finanz-Minister. Miquel. — Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Der Minister für Landwirthschaft ꝛc. Hammerstein. — Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Althoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

227. Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1901 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

Litt. F. à 3000 Mk.: Nr. 1, 3, 9, 18, 22, 29, 30, 33, 36, 45, 48, 57, 62, 65, 66, 85, 87, 88, 90, 94, 104, 108, 113.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1901 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II. Nr. 4 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1901 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen

Digitized by Google

Rentenbriefe mit den Litiera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Talons von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 16. Februar 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

228. Vom 1. April d. J. ab findet die Ausreichung der Zinskoupons Serie IV Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Vom 1. April d. J. ab sind die betreffenden Talons mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

a. in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b. von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Koupons sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Koupons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Talons dagegen mit der Post eingesandt, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinskoupons und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinskoupons an einen Anderen auf Grund der Talons erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. April 1901 ausgelooften Rentenbriefen sind neue Zinskoupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster am 9. März 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

229. Der Herr Minister des Innern hat dem Militär-Hülfsverein zu Bertin durch Erlaß vom 4ten d. Mts. — II a 1864 — die Genehmigung ertheilt, für die im §. 1 seines revidirten Statuts vom 9. November 1898 bezeichneten Unterstützungszwecke im Jahre 1901 eine Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes im Gesammtwerthe von 3000 Mk. zu veranstalten und die Loose — 4000 Stück zum Preise von je 3 Mk. — im Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die nachgeordneten Behörden werden angewiesen dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 2704.)

Cassel am 13. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

230. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1500 im Gesammtwerthe von 23000 Mk.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Loose nicht entgegen getreten wird. (A. II. 2705.)

Cassel am 13. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

231. Der Herr Minister des Innern hat dem Verlage der Leipziger Bienenzeitung im Einvernehmen mit den betheiligten Herren Ressortministern für den Umfang der Preußischen Monarchie die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung freiwilliger Beiträge behufs Beschaffung der Mittel für ein Preisausschreiben, die Unterscheidung des echten von dem gefälschten Honig betreffend, einen Aufruf in der Leipziger Bienenzeitung zu erlassen. (A. II. 2543.)

Cassel am 13. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

232. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der zu Wiesbaden wohnhafte Herzoglich Braunschweigische Kommerzienrath Carl Holtmann zum Konsularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika im Ressort des Amerikanischen Generalkonsulates zu Frankfurt a/M. ernannt worden. (A. I. 1865.)

Cassel am 14. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Digitized by Google

233. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7 06	3 43	2 23
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7 06	3 43	2 23
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7 22	3 15	2 10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7 22	3 15	2 10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7 29	2 89	2 36
6	" Homberg .	dgl. . . .	7 29	2 89	2 36
7	" Ziegenhain	dgl. . .	7 29	2 89	2 36
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7 06	3 94	2 89
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	7 06	3 94	2 89
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7 06	3 94	2 89
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7 06	3 94	2 89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7 62	4 46	3 41
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7 62	4 46	3 41
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7 62	4 46	3 41
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6 96	3 94	3 15
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	6 77	3 05	2 03
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	6 77	3 05	2 03
18	" Marburg .	Marburg .	7 35	4 20	2 89
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7 35	4 20	2 89
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7 35	4 20	2 89
21	" Rotenburg	Rotenburg .	7 09	3 41	2 36
22	" Melsungen	dgl. . . .	7 09	3 41	2 36
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7 35	4 20	3 15
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7 88	3 15	1 68

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 1964.)

Cassel am 16. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

234. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Witzenhausen vom 30. Januar d. J. sind die Grundstücke Kartenblatt 3 Parzelle 109 bis 113 der Gemarkung Wendershausen, Kreis Witzenhausen, von dem Gemeindebezirk Wendershausen abgetrennt und mit dem Gutsbezirke gleichen Namens vereinigt worden. (A. IV. 1711.)

Cassel am 15. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

235. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Cassel vom 1. Februar d. J. sind die nachbezeichneten, im Gemeindebezirke Wellerode belegenen Grundstücke und zwar: 1) Kartenblatt 10 Parzelle 20 in Größe von 0,1573 ha, 2) Kartenblatt 17 Parzellen 10, 11, 13 und 22 in Größe von zusammen 4,2722 ha (0,5634 ha + 1,2418 ha + 0,8966 ha + 1,5704 ha) aus dem Gemeindebezirk Wellerode ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode zugelegt worden. (A. IV. 1926.)

Cassel am 16. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

236. Auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897, §. 8 (Ges. S. S. 25) — betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen — werden durch die angeschlossene Nachweisung die „Beiträge der Gemeinden bezw. Schulverbände zur Alterszulagekasse für das Rechnungsjahr 1901" hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (B. 3015 II. Ang.)

Cassel am 7. März 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

237. Mit Genehmigung des Bezirksausschusses ist in der Stadt Schweinsberg die städtische Verfassung ohne Magistrat gemäß §. 83 der Städteordnung vom 4. August 1897 eingeführt worden. (A. IV. 1712.)

Cassel am 9. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

238. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst Montag den 20. Mai cr. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 10. Mai an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen- oder Meisterbrief u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon ein Mal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen.

Vor Ablauf von drei Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 10. März 1901.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departements-Thierarzt,
Parkstr. 9.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

239. Das auf den Namen des Ernst Heinrich Schilling von Niedermittlau lautende Sparkassenbuch Nr. 5174 ist abhanden gekommen.

Digitized by Google

Es wird dies gemäß §. 21 der Statuten für die Kreis-, Spar- und Leihkasse vom 23. Februar / 12. April 1888 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Sparkassenbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues Sparkassenbuch ausgestellt werden wird.

Gelnhausen am 14. März 1901.

Für das Direktorium der Kreis-, Spar- und Leihkasse.
von Baumbach, Landrath.

240. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom 20. Februar bezw. 7. März d. J. wird der Zinsfuß:

a. für sämmtliche Einlagen von 3½ auf 3¾ %,

b. für Handschein-Darlehen von 4 auf 4½ %

vom 1. Juli 1901 ab erhöht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kirchhain am 14. März 1901.

Die Verwaltungs-Deputation.
Prediger.

Erledigte Stellen.

241. Die 2. Schulstelle zu Raboldshausen kommt vom 1. Mai d. J. ab zur Erledigung.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 16. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Gehren, Landrath.

242. Die zum 1sten k. Mts. zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Gilfershausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.; hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gerth zu Iba oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 16. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrath Goedecke auf Lebenszeit zum zweiten Mitgliede des Bezirks-Ausschusses zu Cassel unter Enthebung des Regierungs-Assessors Serto von diesem Amte,

der Landrichter Stoll zu Hanau zum Landgerichtsrath,

der Amtsrichter Steinhauß zu Naumburg i/H. zum Amtsgerichtsrath,

der Rechtskandidat Wendt zum Referendar,

der beauftragte Gerichtsvollzieher Robes zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Wanfried,

der Oberförster vom Hof zu Fetsberg zum Forstamtsanwalt,

der Bürgermeister Burckhardt zu Dillich zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dillich,

die Sergeanten Meinecke und Walkerling und die Unteroffiziere Diedrich und Haack zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung zu Cassel.

Uebertragen: dem kommissarischen Kreisthierarzte Hirsch zu Gersfeld die Kreisthierarztstelle für den Kreis Gersfeld.

Beauftragt: der Superintendent Ruhl zu Fulda mit Wahrnehmung der Seelsorge für die evangelische Militärbevölkerung daselbst,

der Hülfspfarrer Theis zu Frankfurt a/M.-Bockenheim mit Versehung der Hülfspfarrstelle zu Schlierbach, Classe Gelnhausen.

Ueberwiesen: der Regierungsrath Michaelis zu Cassel der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Bertin zur Beschäftigung als Juftitiar.

Versetzt: die Gerichtsschreiber, Sekretäre Bickel zu Amöneburg an das Amtsgericht zu Kirchhain und Schedtler von da an das Amtsgericht zu Amöneburg.

Verliehen: dem katholischen Pfarrer Georg Schell zu Großentüder der Rothe Adler-Orden 4r Klasse mit der Zahl 50.

Entlassen: der Kreisbauinspektor Fitz zu Kirchhain auf Nachsuchen aus dem Staatsdienste.

Gestorben: der Kreisphysikus, Geheimer Sanitätsrath Professor Dr. von Heusinger zu Marburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 27. März 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: der Durchschnittsmarktpreise für Vergütungen bei Landlieferungen, der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze, S. 69; des geschäftlichen Verkehrs in der Stadt Hofgeismar, ausführlicher Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Münder nach Nenndorf, der baldigen Liquidirung aller dem Etatsjahre 1900 angehörigen Forderungen zu die Staatskasse, eines Kursus für Turnlehrer an der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin, S. 72; der Verseuchung einzelner Ortschaften im Regierungsbezirk Cassel, der Markt- und Ladenpreise im Monat Februar 1901, S. 73; der Ernennung des ꝛc. Murphy zu Frankfurt a/M. zum Amerikanischen General-Deputy-Consul, der Ausspielung von Pferden ꝛc. Lied den Verein für Landespferdezucht zu Darmstadt, einer Fahrplanänderung der Eisenbahn-Direktion zu Hannover, der Erhöhung des Zinsfußes bei der Sparkasse zu Kirchhain, des Aufgebots des Sparkassenbuchs des ꝛc. Katzenstein zu Oberaula, der Besetzung einer Rektorstelle an der Stadtschule zu Grebenstein, sowie von Schulstellen zu Unterschönau, Frankenhain, Pfieffe, S. 74; Oberzell, Wickenrode, Ehringen, Grebenstein und der Bürgermeisterstelle zu Oberkaufungen, der Errichtung von Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer zu Cassel, S. 75; Personalien, S. 76.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

243. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1901 bis Ende März 1902 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	8	05	9	69	7	25	9	42	7	28	3	13	2	21
2	Landkreis Cassel	„	8	05	9	69	7	25	9	42	7	28	3	13	2	21
3	Kreis Eschwege	Eschwege	7	70	9	46	7	09	9	23	6	84	2	78	1	95
4	„ Witzenhausen	„	7	70	9	46	7	09	9	23	6	84	2	78	1	95
5	„ Fritzlar	Fritzlar	7	96	9	48	7	04	9	05	6	96	2	67	2	12
6	„ Homberg	„	7	96	9	48	7	04	9	05	6	96	2	67	2	12
7	„ Ziegenhain	„	7	96	9	48	7	04	9	05	6	96	2	67	2	12
8	„ Hersfeld	Hersfeld	8	46	10	21	7	68	10	00	7	12	2	98	2	48
9	„ Rotenburg	Rotenburg	8	48	10	69	7	37	9	74	7	33	2	84	2	14
10	„ Melsungen	„	8	48	10	69	7	37	9	74	7	33	2	84	2	14
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	09	9	91	7	41	9	61	7	56	3	16	2	37
12	„ Wolfhagen	„	8	09	9	91	7	41	9	61	7	56	3	16	2	37
13	„ Fulda	Fulda	8	14	9	93	7	31	9	47	6	85	2	88	2	40
14	„ Hünfeld	„	8	14	9	93	7	31	9	47	6	85	2	88	2	40
15	„ Gersfeld	„	8	14	9	93	7	31	9	47	6	85	2	88	2	40
16	„ Schlüchtern	„	8	14	9	93	7	31	9	47	6	85	2	88	2	40
17	Stadtkreis Hanau	Hanau	8	32	10	44	7	18	9	82	7	32	3	39	2	18
18	Landkreis Hanau	„	8	32	10	44	7	18	9	82	7	32	3	39	2	18
19	Kreis Gelnhausen	„	8	32	10	44	7	18	9	82	7	32	3	39	2	18
20	„ Marburg	Marburg	8	68	10	47	7	58	9	90	7	43	3	17	2	33
21	„ Kirchhain	„	8	68	10	47	7	58	9	90	7	43	3	17	2	33
22	„ Frankenberg	„	8	68	10	47	7	58	9	90	7	43	3	17	2	33
23	„ Rinteln	Rinteln	8	17	10	10	7	19	9	29	7	44	2	99	1	90
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	49	10	35	7	88	10	18	8	29	2	92	2	38

Cassel am 11. März 1901.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

244. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 8ten d. Mts. den nachstehenden Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze die Genehmigung ertheilt hat.

Cassel am 25. März 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Umrechnung fremder Währungen.

1. Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe allgemein zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	= 20,40	Mk.,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Leu, finnische Mark	= 0,80	Mk.,
1 österreichischer Gulden (Gold) .	= 2,00	Mk.,
1 österreichischer Gulden (Währung)	= 1,70	Mk.,
1 österreichisch-ungarische Krone .	= 0,85	Mk.,
1 Gulden holländischer Währung .	= 1,70	Mk.,
1 skandinavische Krone	= 1,125	Mk.,
1 alter Goldrubel	= 3,20	Mk.,
1 Rubel } 1 alter Kreditrubel }	= 2,16	Mk.,
1 türkischer Piaster	= 0,18	Mk.,
1 Peso (Gold)	= 4,00	Mk.,
1 Dollar	= 4,20	Mk.,
1 alter japanischer Goldyen . .	= 4,20	Mk.,
1 japanischer Yen	= 2,10	Mk.,
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	= 1,35	Mk.

Zu §§. 13 und 14 des Gesetzes.

Art und Vertrieb der Stempelzeichen.

2. Zum Zwecke der Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken über 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 1, 1,50, 2, 2,50, 3, 3,50, 4, 4,50, 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 50 Mark und gestempelte Wechselvordrucke (Blankets) über 0,10 Mark ausgegeben. Die Verwendung aus solchen Vordrucken entfernter Stempelzeichen wird als eine Entrichtung der Abgabe nicht angesehen.

Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Im Betrage von 0,10 bis 0,50 Mark sind sie in grüner, im Betrage von 1 bis 5 Mark in blauer Farbe hergestellt. In der linken oberen Ecke dieser Marken befindet sich ein Schild mit dem Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inschrift: „Deutscher Wechsel-Stempel" zieht. Die Marken im Betrage von 10 bis 50 Mark sind in grüner und rother Farbe hergestellt; sie sind mit dem Reichsadler und über dem letzteren sowie mehrfach am Rande mit der erwähnten Inschrift versehen. Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrags und der entsprechenden Wechselsumme enthalten sämmtliche Marken den Vordruck: „den" zur Anbringung des Entwerthungsvermerkes gleichfalls in schwarzer Farbe.

Die Wechselvordrucke tragen einen mit Verzierungen umgebenen Stempel in grüner Farbe, welcher, abgesehen von dem fehlenden Vordrucke für den Entwerthungsvermerk, dem Muster der Wechselstempelmarken entspricht.

3. Der Vertrieb der Wechselstempelmarken und gestempelten Vordrucke erfolgt durch die Postanstalten. Wechselstempelmarken zum Werthe von 10, 20 und 30 Pf. werden bei allen Postämtern und bei denjenigen sonstigen Poststellen, bei welchen sich ein Bedürfniß hierfür herausstellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Wechselstempelmarken von höherem Werthe und für gestempelte Vordrucke werden nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Entwerthung der Marken.

4. Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande dieser Seite, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Es ist gestattet, zur Entrichtung der Abgabe mehrere, zusammen den erforderlichen Betrag darstellende Wechselstempelmarken zu verwenden. Ferner ist es zulässig, bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Vordrucke den an dem vollen gesetzlichen Betrage der Abgabe etwa noch fehlenden Theil durch vorschriftsmäßig auf der Rückseite zu verwendende Stempelmarken zu ergänzen.

Kommen zur Entrichtung der Abgabe mehrere Marken zur Verwendung, so sind sie an dem gewählten Rande zunächst neben einander aufzukleben; reicht der hierzu zur Verfügung stehende Raum nicht mehr aus, so sind die weiteren Marken unmittelbar unter den bereits angebrachten aufzukleben.

5. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Ueberschreibung an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Auch kann der Verwendungsvermerk auf der Marke ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordrucks bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken, nicht auch der eingedruckte Werthstempel der Entwerthung.

6. Das erste inländische Indossament, welches auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, oder der erste sonstige inländische Vermerk ist — abgesehen von dem Falle der Steuerentrichtung durch Verwendung eines den ganzen gesetzlich fälligen Betrag

Digitized by Google

darstellenden Wechselvordrucks — unterhalb der zur Entrichtung der Abgabe entwertheten Wechselstempelmarken niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments oder Vermerkes und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er eine Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die erforderlichen Marken unter dem letzteren aufzukleben.

7. Die Bestimmung des §. 14 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Thatbestand einer nach §. 15 zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwerthung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Marke an unrichtiger Stelle aufgeklebt ist. Die Beibringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn aus der unrichtigen Art der Entwerthung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergiebt, daß die Marken schon früher zu einem anderen Wechsel gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwerthung einer Marke dem späteren Inhaber des Wechsels frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwerthung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

Zu §. 22 des Gesetzes.

Abgabenerstattung.

8. Für verdorbene Stempelmarken oder Vordrucke und für Marken, mit welchen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens eine Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen oder den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen eine Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

9. Der Erstattungsanspruch ist bei der Postanstalt des Bezirkes innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Beifügung der verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke anzumelden. Ueber die Anträge entscheidet, falls sie einem Postamt erster oder zweiter Klasse unterbreitet sind, der Postamtsvorsteher. In zweifelhaften Fällen sowie allgemein seitens der übrigen Postanstalten ist die Entscheidung der in Ziffer 12 genannten Behörden einzuholen.

10. Die Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch dann als gewahrt anzusehen, wenn die Erstattung bei einer nicht zuständigen Postanstalt oder einer Steuerstelle beantragt worden ist. Die Amtsstellen haben in diesem Falle den Antrag der zuständigen Behörde (Ziffer 9 Satz 1) zur Entscheidung vorzulegen.

11. Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Abgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Betrags der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen.

Die verdorbenen Stempelzeichen sind in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.

12. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheiden im Reichspostgebiete die Oberpostdirektionen, in Bayern das Oberpostamt, in Württemberg die Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Zu §. 24 des Gesetzes.

Steuerfreiheit der Platzanweisungen.

13. Im Sinne der Vorschrift im §. 24 Ziffer 1 des Gesetzes werden als ein Platz betrachtet die nachstehend aufgeführten Nachbarorte:

Aachen und Burtscheid,
Annaberg und Buchholz,
Aschaffenburg und Damm,
Berlin und die im Postverkehr als dessen Nachbarorte geltenden Ortschaften,
Bremerhaven, Geestemünde und Lehe,
Danzig, Langfuhr und Neufahrwasser,
Elberfeld und Barmen,
Hamburg, Altona und Wandsbek,
Hannover und Linden,
Mainz und Castel,
Mannheim, Ludwigshafen und Rheinau,
Nürnberg und Fürth,
Regensburg und Stadtamhof,
Saarbrücken und St. Johann,
Stuttgart und Cannstatt,
Thorn und Mocker,
Ulm und Neu-Ulm.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

14. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft

Die der Beschreibung in Ziffer 2 nicht entsprechenden älteren Stempelzeichen dürfen noch bis zum 1. Oktober 1901 weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ihre Verwendung nicht mehr

Digitized by Google

zulässig, doch ist es gestattet, sie bis zum 1. April 1902 bei den mit dem Verkaufe beauftragten Postanstalten gegen vorschriftsmäßige Stempelzeichen umzutauschen.

15. Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Vertriebs der Stempelmarken und gestempelten Vordrucke sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelzeichen Erstattung zulässig ist, anderweite Anordnungen zu erlassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

245. Auf Antrag von mehr als Zwei Dritteln der betheiligten Gewerbetreibenden wird hiermit in Gemäßheit des § 139f der Reichsgewerbeordnung angeordnet, daß in der Stadt Hofgeismar die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige — mit Ausnahme derjenigen der Bäcker und Metzger — in der Zeit zwischen 5 und 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im §. 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 2009.)

Cassel am 16. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Manve.

246. Unter Bezugnahme auf §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Februar 1898 (Amtsblatt Nr. 104) weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beabsichtigt wird, mit den ausführlicheren Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Münder nach Bad Nenndorf gegen Ende dieses Monats zu beginnen.

Die unmittelbare Leitung der Vorarbeiten hat die Königliche Eisenbahn-Direktion Hannover dem Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Köhler zu Hannover übertragen.

Die zur Ausführung der Vorarbeiten erforderlichen Vermessungen bedingen das Betreten und die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke in den Gemarkungen Rovenberg, Klein-Nenndorf, Horsten und Groß-Nenndorf des Kreises Rinteln.

Die betheiligten Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 1010)

Cassel am 18. März 1901.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

247. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle Diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1900 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zu liquidiren.

Insbesondere werden die Herren Landräthe, Bau- und Forstbeamten, Kreisphysiker, Kreisthierärzte, Bürgermeister ꝛc. daran erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — 15. April d. J. — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 405.)

Cassel am 11. März 1901.

Der Regierungs-Präsident J. V.: Manve.

248. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 15. Mai 1894, wovon jedem Bewerber nach erfolgter Meldung ein Abdruck von hier aus zugestellt werden wird, sind zur Theilnahme an dem Kursus geeignet: Lehrer höherer Lehranstalten, Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Der Anmeldung, die bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis spätestens zum 25. Mai d. J. einzureichen ist, sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der namentlich auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft giebt,
2) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3) das Zeugniß über die abgelegte Lehramtsprüfung,
4) ein Zeugniß eines an einer öffentlichen Schule angestellten, staatlich geprüften Turnlehrers durch welches derselbe auf Grund eigener Ueberzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in den Kursus erforderliche, bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und -strecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung und dergl.) wirklich besitzt.

Digitized by Google

250. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Februar 1901. (A. II. 2351.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) u. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
1	Cassel . . .	15 25	15 29	14 93	13 43	26 75	25 —	37 25	6 38	4 20	— —	6 53	118 —	1 55	1 45	1 55	1 45	1 30	1 55	2 20	4 76
2	Fritzlar . .	15 38	15 —	16 —	13 88	34 —	36 —	40 —	5 50	4 50	— —	5 50	120 —	1 30	1 20	1 30	1 10	1 20	1 50	2 40	3 60
3	Fulda . . .	15 69	14 75	14 50	13 12	28 —	34 —	34 —	5 —	5 50	4 —	7 50	120 —	1 32	1 10	1 45	1 20	1 15	1 70	2 20	4 50
4	Hanau . .	15 97	14 31	15 80	13 91	33 50	30 —	40 75	4 39	6 —	4 72	8 —	109 —	1 44	1 20	1 55	1 25	1 16	2 —	2 07	4 16
	+	17 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Hersfeld .	15 50	15 —	15 —	13 25	26 —	28 —	40 —	5 50	6 —	4 —	7 50	124 —	1 60	1 40	1 30	1 20	1 20	1 50	1 60	4 20
6	Hofgeismar	14 76	14 79	13 75	12 90	29 —	31 —	30 —	6 25	3 85	2 40	5 80	121 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 03	2 10
7	Marburg .	16 33	15 50	15 50	14 17	18 —	26 50	48 —	6 —	5 50	4 50	8 —	— —	1 40	1 28	1 40	1 33	1 37	1 70	1 88	4 50
8	Rotenburg	15 25	14 25	14 75	13 50	31 —	27 —	37 —	5 50	4 50	— —	6 50	125 —	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 80	2 40	4 20
	Summa .	124 13	118 91	120 23	108 16	226 25	237 50	307 —	44 52	40 03	19 92	55 33	837 —	11 21	10 13	11 05	9 83	9 78	13 35	16 79	32 02
	+	17 60	— —	— —	— —																
	Durchschnittsbetrag	15 52	14 86	15 03	13 52	28 28	29 69	38 38	5 57	5 01	3 92	6 92	119 57	1 40	1 27	1 38	1 23	1 22	1 67	2 10	4 —
	+	17 60	— —	— —	— —																

+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java-, mittlerer (roh).	Kaffee. Java-, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
1	Cassel	— 28	— 27	— 37	— 26	— 41	— 43	— 34	— 43	2 —	2 90	— 22	1 70
2	Fritzlar	— 23	— 23	— 40	— 36	— —	— 50	— 38	— 50	3 —	3 60	— 24	1 50
3	Fulda	— 32	— 26	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 90	— 24	1 50
4	Hanau	— 32	— 23	— 43	— 47	— —	— 54	— 36	— 46	2 30	2 80	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 25	— 24	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 22	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 44	— 33	— 50	— 58	— 38	— 48	2 30	2 60	— 22	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 56	— 36	— 38	— 55	— 38	— 56	2 30	2 70	— 24	1 20
8	Rotenburg	— 31	— 26	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 40
	Summa .	2 34	2 —	3 46	3 —	2 19	4 10	3 07	3 89	19 70	23 90	1 80	12 —
	Durchschnittspreis .	— 29	— 25	— 43	— 38	— 44	— 51	— 38	— 49	2 46	2 99	— 23	1 50

Cassel am 21. März 1901. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

249. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:
Kreis Gelnhausen: Wächtersbach.
Kreis Ziegenhain: Rittergut Hausen.

Cassel am 25. März 1901. (A. III. 2634.)

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Mauve.

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Die sämmtlichen Anlagen des Anmeldungsgesuches (zu einem Hefte vereinigt einzureichen. (B. 4121.)

Cassel am 24. März 1901. Königliche Regierung.

251. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Amerikanische Bürger George H. Murphy, welcher früher bereits als Amerikanischer Vize- und Deputy-General-Konsul zu Berlin, sodann als Vize- und Deputy-Konsul zu Bremen und zuletzt als Vize- und Deputy-Konsul zu Magdeburg gewirkt hat, neuerdings zum Vize- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Frankfurt a/M., an Stelle des Herrn Simon W. Hanauer, ernannt worden, welch letzterer seinerseits weiter zu Frankfurt a/M. als Amerikanischer Deputy-General-Konsul (an Stelle des bereits seit einer Reihe von Jahren ausgeschiedenen Herrn Charles P. Vaughn) amtiren wird. (A. I. 2277.)

Cassel am 23. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

252. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 7ten d. Mts. II a. 1875 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Landespferdezuchtverein zu Darmstadt die Erlaubniß ertheilt, zu den öffentlichen Ausspielungen von Pferden, Fohlen und landwirthschaftlichen Geräthen, die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit den im Frühjahr und Herbst d. J. zu Darmstadt stattfindenden Pferde- und Fohlenmärkten veranstaltet werden sollen auch in dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a/M. und Hanau Loose zu vertreiben. (A. II. 3029.)

Cassel am 25. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

253. Vom 16. April d. J. verkehren bis auf Weiteres Werktags zwei neue Personenzüge Nr. 545 und 544 Rinteln—Hameln und zurück mit 2. bis 4. Wagenklasse wie folgt: Nr. 545 Rinteln ab 6^{05} Vorm., Deckbergen ab 6^{14}, Oldendorf ab 6^{28}, Fischbeck ab 6^{31}, Hameln an 6^{40}; — Nr. 544 Hameln ab 4^{22} Nachm., Fischbeck ab 4^{32}, Oldendorf ab 4^{40}, Deckbergen ab 4^{49}, Rinteln an 4^{57}.

Hannover am 16. März 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

254. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom 20. Februar bezw. 7. März d. J. wird der Zinsfuß:

a. für sämmtliche Einlagen von $3\frac{1}{2}$ auf $3\frac{3}{4}$ %,

b. für Handschein-Darlehen von 4 auf $4\frac{1}{2}$ %

vom 1. Juli 1901 ab erhöht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kirchhain am 14. März 1901.

Die Verwaltungs-Deputation.

Prediger.

255. Das vom Vorschußverein zu Rotenburg im Januar 1874 dem Meier Katzenstein zu Heinebach ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 1252 ist angeblich verloren gegangen. Der dermalige Inhaber desselben wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb 3 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls wird ein neues Buch ausgefertigt werden.

Rotenburg a/F. am 25. März 1901.

Vorschußverein zu Rotenburg, eingetr. Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht.

G. Müller. Schmidt.

Erledigte Stellen.

256. An der Stadtschule zu Grebenstein soll die mit dem 3. April d. J. zur Erledigung kommende Rektorstelle neu besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1800 Mk. nebst freier Wohnung mit Hausgarten, die Vergütung für den Kirchendienst (Leichenbegleitung) 50 Mk. und die Alterszulage 140 Mk.

Bewerber, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Stadtschulvorstande von Grebenstein z. H. des Herrn Ortsschulinspektors, Pfarrer Köbrich daselbst einreichen.

Hofgeismar am 25. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Rieß, Landrath.

257. Die neuerrichtete zweite evangelische Lehrerstelle zu Unterschönau, mit welcher neben freier Wohnung im neugebauten Schulhause ein Grundgehalt von 1150 Mk. und Alterszulagen mit dem Einheitssatze von 130 Mk verbunden sind, soll mit Beginn des neuen Schuljahres besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis zum 12. April d. J. an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kraft zu Oberschönau einreichen.

Schmalkalden am 22. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

258. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Frankenhain kommt mit dem 1sten k. Mts. zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Seybert zu Rommershausen einreichen.

Ziegenhain am 21 März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schwertzell, Landrath.

259. Die unter Nr. 220 des Regierungs-Amtsblattes vom 13ten d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend Neubesetzung der Schulstelle zu Pfieffe wird hierdurch zurückgezogen.

Melsungen am 18. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Bernus, Regierungs-Referendar.

Digitized by Google

An der evangelischen Schule zu Oberzell ist alsbald eine Stelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stoppel zu Oberzell, einreichen.

Schlüchtern am 22. März 1901.

Der Königl. Schulvorstand. J. V.: Goerz.

261. An der evangelischen Volksschule zu Wickenrode ist die neu gegründete 3. Lehrerstelle alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark. Der Einheitssatz der Dienstalterszulagen ist 120 Mark. Außerdem wird freie Wohnung oder entsprechende Miethsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungen und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ziegler zu Helfa, einreichen.

Witzenhausen am 25. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischofshausen, Landrath.

262. Die neugegründete 2. Lehrerstelle zu Ehringen ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Führer zu Ehringen einreichen.

Wolfhagen am 16. März 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

263. An der Stadtschule zu Grebenstein ist eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Koebrich zu Grebenstein einzureichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Hofgeismar am 21. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand. v. Rieß, Landrath.

264. Die 2. katholische Schulstelle zu Schröck wird zum 1. April frei.

Bewerbungen sind bis zum 12. April d. J. an den unterzeichneten Landrath zu Marburg einzureichen.

Grundgehalt der Stelle 1050 Mk., gesetzliche Alterszulage 130 Mk., freie Dienstwohnung.

Marburg am 20. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Voß.

265. Die Stelle eines Bürgermeisters hiesigen Orts ist zu besetzen. Dieselbe ist mit einem pensionsberechtigten Gehalt von 1800 Mk. verbunden. Ferner werden gewährt: freie Wohnung, 150 Mk. Dienstaufwandskosten, ca. 80 Mk. Besoldungsholz. Nähere Bedingungen gegen 2 Mk. Schreibgebühr. Geeignete Bewerber wollen sich bis längstens den 15. April d. J. schriftlich bei dem Unterzeichneten melden.

Oberkaufungen am 23. März 1901.

Der Beigeordnete. Leitheußer.

Sonstige Bekanntmachungen.

266. Auf Grund des §. 131 Abs. 1 d. G. O. hat die Handwerkskammer für die Abnahme der Gesellenprüfung, soweit für diese nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen gesorgt ist, folgende besondere Prüfungsausschüsse errichtet:

A. Prüfungsausschüsse, die sich auf den ganzen Handwerkskammer-Bezirk erstrecken:

für die Handwerke:	Sitz des Prüfungsausschusses.
1. Müller.	Cassel.
2. Kürschner, Hut- und Mützenmacher.	"
3. Seiler.	Hersfeld.
4. Tuchmacher, Weber und Wirker.	Marburg.
5. Schornsteinfeger.	Cassel.
6. Goldarbeiter.	"
7. Gelbgießer, Zinngießer und Gürtler.	"
8. Nadler und Siebmacher.	"
9. Orgelbauer und Instrumentenmacher.	"
10. Töpfer.	Marburg.
11. Bürstenmacher.	Cassel.
12. Kupferschmiede.	"
13. Konditoren, Pfefferküchler und Bonbonkocher.	"

B. Prüfungsausschüsse, die sich auf einen größeren Theil des Kammer-Bezirks erstrecken:

Sitz des Prüfungsausschusses.	Bezirk des Prüfungsausschusses. die Kreise:
Cassel.	Cassel Stadt und Land, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Homberg und das Fürstenthum Waldeck.
Marburg.	Marburg, Frankenberg, Kirchhain und Ziegenhain.
Eschwege.	Eschwege, Witzenhausen und Rotenburg a. F.
Fulda.	Fulda, Hersfeld, Gersfeld und Hünfeld.
Hanau.	Hanau, Schlüchtern und Gelnhausen.

für folgende Handwerke:

1) Barbiere, Friseure und Perrückenmacher, 2) Sattler, 3) Färber, 4) Gerber, 5) Steinmetzen, 6) Steinsetzer (Pflasterer), 7) Stukkateure, 8) Dachdecker, 9) Tapezierer, Polsterer und Dekorateure, 10) Glaser, 11) Böttcher,

Digitized by Google

12) Drechsler, 13) Mechaniker, Optiker und Elektrotechniker, 14) Uhrmacher, 15) Buchbinder, 16) Buchdrucker, 17) Gärtner, 18) Photographen.

C. Prüfungsausschüsse, die sich auf einen oder mehrere Kreise erstrecken:

Sitz des Prüfungsausschusses.	Bezirk des Prüfungsausschusses:
Arolsen.	Fürstenthum Waldeck.
Fritzlar.	Stadt und Kreis Fritzlar.
Borken.	Amtsgerichtsbezirk Borken.
Homberg.	Kreis Homberg und Ziegenhain.
Marburg.	Kreis Kirchhain, Frankenberg und Marburg.
Witzenhausen.	Kreis Witzenhausen.
Allendorf.	Allendorf a. W.
Eschwege.	Stadt und Kreis Eschwege.
Bebra.	Kreis Rotenburg und Melsungen.
Hersfeld.	Kreis Hersfeld und Hünfeld.
Fulda.	Stadt Fulda, Kreis Fulda und Gersfeld.
Gelnhausen und Schlüchtern.	Kreis Gelnhausen und Schlüchtern, die Städte Schlüchtern, Steinau und Salmünster.
Hanau.	Stadt- und Landkreis Hanau.
Wolfhagen.	Amtsgerichtsbezirk Wolfhagen, Stadt Wolfhagen.
Volkmarsen.	Amtsgerichtsbezirk Volkmarsen.
Hofgeismar.	Stadt Hofgeismar, Amtsgerichtsbezirk Hofgeismar und Carlshafen.
Grebenstein.	Stadt Grebenstein, Amtsgerichtsbezirk Grebenstein (Orte: Calden, Hohenkirchen, Udenhausen und Burguffeln).

für die Handwerke:

1) Bäcker, 2) Fleischer, 3) Schneider, 4) Schuhmacher (Sattler und Lohgerber), 5) Maurer, 6) Zimmerer, 7) Maler, Anstreicher, Weißbinder und Lackirer, 8) Tischler, 9) Stellmacher und Wagner, 10) Schlosser, 11) Schmiede, 12) Klempner und Installateure.

Außer diesen 12 Prüfungsausschüssen sind für Cassel noch folgende errichtet:

13) Dachdecker, 14) Buchbinder, 15) Gold- und Silberschmiede.

Die Errichtung weiterer Prüfungsausschüsse im Bedürfnißfalle bleibt vorbehalten. Diejenigen vorstehend aufgeführten besonderen Prüfungsausschüsse, deren Bildung durch Verleihung des Prüfungsrechtes an Innungen zur Abnahme von Prüfungen auch der nicht der Innung angehörigen Lehrlinge sich als nicht nothwendig erweist, kommen in Fortfall.

Cassel am 22. März 1901.

Der Vorstand der Handwerkskammer.
Carl Hochapfel.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Consistorialrath Goßner zu Cassel zum Regierungsrath, Justitiar und Verwaltungsrath bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz,

der Superintendent Ruhl zu Fulda zum Kreisschulinspektor über den Kreisschulinspektionsbezirk Fulda-Neuhof,

der Hülfspfarrer Theiß zu Frankfurt a/M.-Bockenheim zum Pfarrer zu Burghaun unter Zurückziehung der Ernennung des Hülfspfarrers Römheld zu Schlierbach auf dessen Antrag,

der Hülfspfarrer Römheld zu Schlierbach, Classe Gelnhausen, zum Pfarrer daselbst,

die Anwärter Göll zu Ziegenhain und Becker zu Sontra zu Straßenmeistern.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Meinecke zu Cassel dem Oberpräsidium zu Hannover zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Uebertragen: dem Regierungsrath Friedberg zu Recklinghausen der Vorsitz in der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission und den Steuerausschüssen der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Stadtkreis Cassel,

dem Oberförster Hartmann zu Kassel bei Gelnhausen vom 1. Mai d. J. ab die kommissarische Verwaltung einer Forstrathsstelle bei der Regierung zu Erfurt und dem Forstassessor Backhaus vom gleichen Zeitpunkte ab die kommissarische Verwaltung der Oberförsterstelle Kassel bei Gelnhausen,

dem Stadtkämmerer Pfeifer zu Orb widerruflich die nebenamtliche Verwaltung der Forstkasse zu Orb vom 1. April d. J. ab,

dem 3. Beamten der Landesbibliotheken Dr. Scherer zu Cassel die Verwaltung der Landesbibliothek zu Fulda,

dem Landesrentmeister Röhre zu Fritzlar die Verwaltung der Landesrenterei Cassel I — Stadt —,

dem Landesrentmeister Heidelbach zu Cassel die Verwaltung der Landesrenterei Cassel II — Land — und

dem Sekretär Stietz zu Cassel probeweise die Verwaltung der Landesrenterei zu Gersfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 3 „Außenseite" ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken" nachzutragen:

Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§. 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Im §. 7 „Postkarten" sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger" bis „des Absenders." — zu streichen.
3. Im §. 8 „Drucksachen" ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag": die Zeit.
4. Im §. 12 „Packete" erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.

5. Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" sind in der fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten" zu streichen.
6. In demselben §. (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. Im §. 42 „Abholung der Postsendungen" ist unter Abs. I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden." zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschieben:

II Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§. 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 ℳ bei gewöhnlicher Größe und 18 ℳ bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche

Digitized by Google

Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. antheilmäßig zurückgezahlt.

Sodann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 8. April 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 4. April 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

II. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	

A. Reichs-Postgebiet.

Annen	Crengeldanz	Bracken (Kr. Schwelm)	Barmen
Barmen	Bracken (Kr. Schwelm)	Buer	Beckhausen (Bz. Münster)
Beckhausen (Bz. Münster)	Buer (Westf.)	Cassel	Niederzwehren
"	Horst (Emscher,	Chemnitz	Harthau (Erzgeb.)
"	Hugo	Crengeldanz	Annen
Bommern	Crengeldanz	"	Bommern

Namen der Nachbarpostorte.	
Crengeldanz	Heven
Delstern	Hagen (Westf.)
Diemitz	Wörmlitz (Saalkreis)
Dittmannsdorf . . . (Kr. Neustadt, Oberschl.)	Riegersdorf (Oberschl.)
Dittmannsdorf . . . (Bz. Breslau)	Reußendorf
Essen (Ruhr)	Kray
Eutingen (Baden) . .	Pforzheim
Frohse (Elbe) . . .	Großsalze
Gräfrath (Kr. Solingen)	Solingen
" "	Wald (Rheinland)
Großsalze	Frohse (Elbe)
Hagen (Westf.) . . .	Delstern
Halle (Saale) . . .	Wörmlitz (Saalkreis)
Harthau (Erzgeb.) . .	Chemnitz
Heven	Crengeldanz
Höchst (Main) . . .	Nied (Kr. Höchst, Main)
Horst (Emscher) . . .	Beckhausen (Bz. Münster)
Hugo	"
Königsberg (Pr.) . .	Tragheimsdorf (Bz. Königsberg)
Kray	Essen (Ruhr)
Langenbrück (Oberschl.)	Wiese (gräflich)
Marburg (Bz. Cassel) .	Ockershausen
Mittelhusen	Tragheimsdorf (Bz. Königsberg)

Namen der Nachbarpostorte.	
Nied (Kr. Höchst Main)	Höchst (Main)
Niederzwehren . . .	Cassel
Ockershausen	Marburg (Bz. Cassel)
Pforzheim	Eutingen (Baden)
Reinickendorf (Ost) . .	Wilhelmsruh b. Berlin
" (West) .	"
Riegersdorf (Oberschl.) .	Dittmannsdorf (Kr. Neustadt, Oberschl.)
Reußendorf	Dittmannsdorf (Bz. Breslau)
Rosenthal b. Berlin .	Wilhelmsruh b. Berlin
Rudolstadt	Volkstedt
Solingen	Gräfrath (Kr. Solingen)
Tragheimsdorf . . . (Bz. Königsberg)	Königsberg (Pr.)
" . . .	Mittelhusen
Volkstedt	Rudolstadt
Wald (Rheinland) . .	Gräfrath (Kr. Solingen)
Wiese (gräflich) . . .	Langenbrück (Oberschl.)
Wilhelmsruh b. Berlin .	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rosenthal b. Berlin
Wörmlitz (Saalkreis) .	Diemitz
" .	Halle (Saale)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 3. April 1901.

☛ Wegen des bevorstehenden Osterfestes erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. erst am 11. d. M.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 2 des **Schulverordnungsblattes** beigefügt.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Reichs-Gesetzblatts bezw. der Gesetz-Sammlung, der Versendung von Packeten während der Osterzeit, der Einführung einer dritten Abtheilung bei dem Stempel- ꝛc. Steueramt zu Münster, S. 77; derjenigen Steuerstellen, welche zur Erhebung von Abgaben zuständig sind, der baldigen Liquidirung aller dem Etatsjahre 1900 angehörigen Forderungen an die Staatskasse, S. 78; der Ausreichung von Zinsscheinen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Obligationen, der Gemeindebeiträge zu der Elementar-Witwen- ꝛc. Kasse, der Ausstellung von Geräthen für Feuerschutz ꝛc. zu Berlin, S. 79; der Verloosung von Vieh ꝛc. zu Arolsen, des Verbots des Hausirhandels mit Rindvieh ꝛc. im Kreise Schlüchtern, eines Kursus für die Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg, der Verseuchung einiger Ortschaften, der Schreibweise des Ortes Rockshausen, der Errichtung eine Postagentur zu Remsfeld, der Uebertragung der Landwegestrecken der Stadt Hersfeld, der Besetzung einer Lehrerstelle an der Schule zu Niederzwehren, S. 80; und Mecklar, sowie einer Gehülfenstelle bei dem Landrathsamt bezw. bei der Landes-Renterei zu Fritzlar, Personalien, S. 81.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 15. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2748 das Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358), vom 11. März 1901.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2749 die Bekanntmachung, betreffend eine VII. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 11. März 1901, und unter

Nr. 2750 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 16. März 1901.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2751 die Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz, vom 22. März 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10260 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung vollspuriger Nebeneisenbahnen von Schöningen über Hötzum nach Gliesmarode und von Mattierzoll nach Hötzum, vom 19. Dezember 1900, unter

Nr. 10261 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl, vom 11. März 1901, und unter

Nr. 10262 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Dillenburg, Frankfurt a. M., Höchst a/M., Nassau und Idstein, vom 14. März 1901.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10263 die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899, vom 4. März 1901, und unter

Nr. 10264 die Verfügung des Justiz-Ministers, wegen Aufhebung des Hypothekenamts in St. Johann, vom 16. März 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

267. Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 31. März bis einschl. 7. April im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Berlin W. 66, am 23. März 1901.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

268. Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt zu Münster wird am 1. April 1901 eine dritte Abtheilung errichtet. Das Amt führt die Bezeichnung

„Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I (II, III,)." Von demselben Zeitpunkt ab werden die Geschäftsbezirke der alsdann bestehenden drei Abtheilungen wie folgt bestimmt.

Es umfaßt:

1) Die Abtheilung I den Regierungsbezirk Münster und vom Regierungsbezirk Arnsberg den Kreis Altena, den Stadt- und Landkreis Hagen, die Kreise Iserlohn und Schwelm, sowie den Stadtkreis Witten;

2) Die Abtheilung II den Regierungsbezirk Minden, den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen Kreis Rinteln und vom Regierungsbezirk Arnsberg die Stadt- und Landkreise Bochum und Gelsenkirchen und den Kreis Hattingen, außerdem das Fürstenthum Lippe-Detmold für Reichsstempelabgaben;

3) Die Abtheilung III den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausschluß des Kreises Altena, der Stadt- und Landkreise Bochum, Gelsenkirchen und Hagen, der Kreise Hattingen, Iserlohn, Schwelm und des Stadtkreises Witten, außerdem das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont für Reichsstempelabgaben.

Münster am 27. März 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Rißmann.

269. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich zur öffentlichen Kenntniß diejenigen Steuerstellen, welche zur Erhebung der in den Tarifnummern 4, 5 und 6 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 angeordneten Abgabe mit der nachstehenden Maßgabe zuständig sind:

Die Befugniß

a. umfaßt den Verkauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schlußnoten sowie die Verabfolgung ungestempelter Formulare zu Schlußnoten (Tarifnummer 4 des R. St. G.; Ziffer 26 Absatz 1, 2, 3 (ausschließlich Nr. 2) und Ziffer 27 der Ausführungsbestimmungen zum R. St. G.);

b. erstreckt sich auf die Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken der Tarifnummer 4 zum verlangten Betrage (Ziffer 26 Absatz 3 unter 2 und Ziffer 28 Absatz 1, 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen) und auf die Abstempelung von Vertragsurkunden (§. 15 R. St. G. und Ziffer 38 der Ausführungsbestimmungen);

c. ist beschränkt auf den Verkauf von Reichsstempelmarken der Tarifnummer 4 und auf die Verabfolgung ungestempelter Formulare zu Schlußnoten;

d. umfaßt den Verkauf von Stempelmarken zu Lotterieloosen und Ausweisen über Spieleinlagen (Tarifnummer 5 des R. St. G. und Ziffer 50 der Ausführungsbestimmungen);

e. erstreckt sich auf den Verkauf von Stempelmarken zu Schiffsfrachturkunden (Tarifnummer 6 des R. St. G. und Ziffer 61 der Ausführungsbestimmungen).

Die Befugniß, Anmeldungen zur Stempelung von Privatformularen durch die Reichsdruckerei anzunehmen (Ziffer 28 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen), steht sämmtlichen mit den Befugnissen unter a. bis e. ausgestatteten Steuerstellen zu.

Laufende Nr.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle		
		Bezeichnung.	Amtssitz.	Befugniß (a, b, c, d, e).
1.	Hessen-Nassau.	Haupt-Steueramt.	Cassel.	a. b. d. e.
2.		Steueramt I.	Eschwege.	a. b.
3.		„ I.	Witzenhausen	a. b.
4.		„ I.	Homberg.	a. b.
5.		Haupt-Steueramt.	Hanau.	a. b. e.
6.		Steueramt I.	Fulda.	a. b.
7.		„ I.	Hersfeld.	a. b.
8.		„ I.	Gelnhausen.	a. b.
9.		Haupt-Steueramt.	Marburg.	a. b. e.
10.		Steueramt II.	Frankenberg.	a. b.

Cassel am 28. März 1901. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

270. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle Diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 feststehende Beträge an

Digitized by Google

Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1900 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zu liquidiren.

Insbesondere werden die Herren Landräthe, Bau- und Forstbeamten, Kreisphysiker, Kreisthierärzte, Bürgermeister ꝛc. daran erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — 15. April d. J. — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 405.)

Cassel am 11. März 1901.

Der Regierungs-Präsident J. V.: Mauve.

271. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2726.)

Cassel am 28. Dezember 1900.

Königliche Regierung. Mauve.

Die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den 3½ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. C. (1. und 2. Emission) der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Januar 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie zu Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und zu Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 21. Dezember 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

272. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß §. 19 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (Ges. S. S. 587), die von den zu unserem Amtsbereiche gehörigen Schulverbänden auf Grund des §. 18 der Satzungen der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse unseres Bezirks vom 13. Januar 1871 an diese Kasse zu leistenden Gemeindebeiträge von jährlich 12 Mark für jede Lehrerstelle vom 1. April 1901 ab von Jahr zu Jahr um 1 Mark herabgesetzt werden. Demgemäß kommen im Etatsjahre 1901 nicht 12, sondern 11 Mk. und in jedem weiteren Jahre 1 Mk. weniger als im vorhergehenden Jahre zur Erhebung, so daß die Gemeinden vom Rechnungsjahre 1912 an von den Abgaben an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse (nicht zu verwechseln mit der infolge des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 gegründeten Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse) vollständig befreit werden.

Von jener Herabsetzung sind jedoch nach den von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu dem bezeichneten Gesetze unter dem 20. Februar 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen diejenigen Gemeindebeiträge ausgeschlossen, die für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten als Volksschulen oder von solchen Personen zu entrichten sind, die das Lehramt niedergelegt haben, ohne in den Ruhestand versetzt zu sein. (B. 3075.)

Cassel am 27. März 1901.

Königliche Regierung, Abthl. II.

273. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14ten d. M. II a. 1899 dem geschäftsführenden Ausschusse der „Internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen Berlin 1901"

zu Berlin die Genehmigung ertheilt, in Verbindung mit der in diesem Jahre daselbst stattfindenden Internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen eine öffentliche Verloosung von Ausstellungs- und anderen Gegenständen nach Maßgabe des eingereichten Planes zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 3239.)

Cassel am 28. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

274. Der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 20sten d. M. II a. 2218 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Komité für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes zu Arolsen mit Genehmigung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verloosung von Vieh, Wirthschafts- und Haushaltungsgeräthen die Erlaubniß ertheilt, zu der diesjährigen Ausspielung auch in den Kreisen Cassel — Stadt und Land —, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar und Frankenberg Loose zu vertreiben.

Die betheiligten Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 3167.)

Cassel am 28. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

275. Das am 19. November v. J. (Amtsblatt S. 316) auf Grund des §. 56 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung für den Kreis Schlüchtern bis zum 1. April d. J. erlassene Verbot des Hausirhandels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen wird hiermit bis zum 1. Oktober d. J. verlängert. (A. III. 1316.)

Cassel am 23. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

276. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag den 1. Juli d. J. festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Braud zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten. (A. II. 3130.)

Cassel am 27. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

277. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Gelnhausen: Wächtersbach.

Kreis Ziegenhain: Rittergut Haufen.

B. Schweineseuche:

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Cassel am 1. April 1901. (A. III. 2850.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

278. Ueber die richtige Schreibweise des Namens der Landgemeinde Rockshausen im Kreise Homberg waren Meinungsverschiedenheiten entstanden. Der Name wurde „Rockshausen" und „Rexhausen" geschrieben.

Auf Anordnung des Herrn Ministers ist dieser Ortsname in Zukunft im amtlichen Verkehr „Rockshausen" zu schreiben. (A. VI. 2082.)

Cassel am 25. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

279. In Remsfeld, Kreis Homberg (Bezirk Cassel), tritt am 1. April eine Postagentur unter der Bezeichnung Remsfeld (Bezirk Cassel) in Wirksamkeit.

Die Postsachenbeförderung von und nach der neuen Postagentur, für welche das Kaiserliche Postamt zu Homberg (Bezirk Cassel) als Abrechnungspostanstalt bestimmt ist, wird durch die Schaffnerbahnposten der Eisenbahnstrecke Treysa—Leinefelde vermittelt.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur wird aus den Orten Stückhof, Schellbach, Reddingshausen, Ulrichsmühle, Hof Baßfeld, Völkershain, Hüttenmühle, Wallenstein, Ober- und Nieder-Appenfeld und Grebenhagen nebst Semmelmühle gebildet.

Cassel am 26. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

280. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom 20. Februar bezw. 7. März d. J. wird der Zinsfuß:

a. für sämmtliche Einlagen von 3½ auf 3¾ %,

b. für Handschein-Darlehen von 4 auf 4½ %

vom 1. Juli 1901 ab erhöht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kirchhain am 14. März 1901.

Die Verwaltungs-Deputation.

Prediger.

281. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund eines diesseits mit dem Magistrate der Stadt Hersfeld abgeschlossenen Vertrages die im Stadtgebiete Hersfeld belegenen Landstraßenstrecken, welche dem Bezirks-Verbande gehörten, mit dem 1. April d. J. in das Eigenthum und die Unterhaltungspflicht der Stadt Hersfeld übergehen.

Hierdurch werden auch gleichzeitig alle bezüglich der in Betracht kommenden Straßenstrecken durch den Abschluß von Verträgen und Ausstellung von Reversen ꝛc. von Behörden und Privaten dem Bezirks-Verbande zugestandenen Rechte der Stadt Hersfeld überwiesen.

Cassel am 23. März 1901.

Der Landeshauptmann in Hessen.

Freiherr Riedesel.

Erledigte Stellen.

282. An der evangelischen Volksschule zu Niederzwehren ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder angemessener Miethsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 8 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Conrad in Niederzwehren einreichen.

Cassel am 26. März 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

283. Die Schulstelle in Mecklar wird am 1. Mai d. J. frei.

Das Einkommen derselben besteht in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. April d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ackermann in Mecklar oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 30. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath und Geheimer Regierungsrath.

284. Gesucht zum 1. Mai d. J. oder früher ein in landräthlichen Büreauarbeiten gewandter Gehülfe. Offerten mit Gehaltsansprüchen zu richten an

Landrath Noeldechen zu Fritzlar.

285. Gesucht ein tüchtiger Büraugehülfe zum sofortigen Eintritt.

Fritzlar am 30. März 1901.

Die Landes-Reuterei.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Leonhard zum Landrichter bei dem Landgericht zu Lüneburg,

an Stelle des Landgerichtsraths Dr. von Spindler der Amtsrichter Bohné zum Mitgliede des Vorsteheramtes des vereinigten evangelischen Waisenhauses zu Hanau,

der Büreauhülfsarbeiter Stübing zu Hanau zum Bausekretär in der allgemeinen Bauverwaltung,

der Forstaufseher Richel zum 1. Mai cr. zum Förster zu Altengronau-Nord,

der Hülfsgerichtsdiener Senning zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Hilders,

die Militäranwärter Engel und Koch zu Gefangenaufsehern bei den Gerichtsgefängnissen zu Marburg bezw. Cassel,

der Stiftsoberförster Schulze-Böring zu Oberkaufungen zum Forstamtsanwalt für die Waldungen des ritterschaftlichen Stifts Kaufungen.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Heße mit Versehung der Hülfspfarrstelle zu Frankfurt a/M.-Beckenheim,

der Regierungs-Baumeister Irmer zu Magdeburg mit der Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle zu Kirchhain.

Zurückgezogen: der dem Dr. phil. Seelig ertheilte Auftrag zur Verwaltung der Landesbibliothek zu Fulda.

Versetzt: der ordentliche Professor Dr. Richarz von Greifswald in die philosophische Fakultät der Universität Marburg,

die Regierungs-Bausekretäre Eschershausen von Schleswig an die Regierung zu Cassel und Wróblewski von da an die Regierung zu Frankfurt a/O.,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Heitz zu Corbach an das Amtsgericht zu Bochum unter Uebernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,

der Landesrentmeister Friedrichs von Hersfeld nach Fritzlar,

der Förster Schneider von Forsthaus Eichelskopf nach Spangenberg zum 1. Juli d. J.

Verliehen: dem zum 1. April d. J. in Ruhestand tretenden Förster Klenner zu Harmerz der Titel Hegemeister,

dem Kanzlisten Bach bei dem Oberlandesgericht der Titel als Kanzleiinspektor.

Pensionirt: der Kriminalschutzmann Grunewald zu Cassel,

der Forstmeister von Marschall zu Spangenberg zum 1. Juli d. J.,

der Förster Walter zu Oedelsheim zum 1. Juli d. J.,

der Förster Benzing zu Spangenberg zum 1. Juli d. J,

der Regierungs-Kanzlei-Inspektor Erbeck zu Cassel,

der Wegebauaufseher Jahn zu Niederkaufungen und der Wegewärter Hanse zu Pfaffenhausen, Kreis Homberg.

Gestorben: der Straßenmeister Schröder zu Altmorschen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Donnerstag den 11. April 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Reichs-Gesetzblatts bezw. der Gesetz-Sammlung, der Beitretung der britischen Kolonie Süd-Rhodesia ꝛc. zum Weltpostverein, des Termins für die diesjährige Prüfung der Vorsteher an Taubstummenanstalten zu Berlin, der Ausreichung der Zinskoupons Serie IV zu Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, S. 83; der Ausdehnung der Behandlung der Civilbeamten der bei der Mobilmachung in das ostasiatische Expeditionskorps eingetretenen Beamten, der anderweiten Abgrenzung der Gemeindebezirke Bischhausen und Hoheneiche, der Errichtung einer Zwangsinnung für einen Theil des Schlosser- ꝛc. Handwerks im Amtsgerichtsbezirk Steinbach-Hallenberg, der Verseuchung einzelner Orte des Regierungsbezirks, der Gebührenordnung der Staatseisenbahnbeamten für Kessel-Untersuchungen der Privateisenbahnen ꝛc., der Unterstellung der Kleinbahn Kirchhain—Schweinsberg unter die Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M., S. 84; des außerordentlichen Jagdschutzes in mehreren Gemarkungen des Kreises Kirchhain, der Theilung der Landesrenterei zu Cassel in die Landesrentereien Cassel I und II, der Besetzung einer Lehrerstelle an der Schule zu Simmershausen, Meckbach, Berge, Hundelshausen, Wickersrode, Herges-Vogtei, S. 85; Rüdigheim und einer Lehrerinstelle zu Ihringshausen, der Bürgermeisterstelle zu Ilmenau, Personalien, S. 86.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2752 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901, vom 22. März 1901, und unter

Nr. 2753 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901, vom 22. März 1901.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2754 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 25. März 1899 und 1. Juli 1899, vom 18. Februar 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10265 die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, vom 2. Februar 1901.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10266 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1901, vom 29. März 1901.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. März 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10267 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahn-Direktionsbezirken, vom 26. März 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

286. Die britische Kolonie Süd-Rhodesia und das britische Schutzgebiet Betschuanaland sind dem Weltpostverein beigetreten. Der Briefverkehr mit diesen Gebieten regelt sich fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W. 66, am 1. April 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

287. Die im Jahre 1901 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 11. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin — W. 64 — am 27. März 1901.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

288. Vom 1. April d. J. ab findet die Ausreichung der Zinskoupons Serie IV Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Vom 1. April d. J. ab sind die betreffenden Talons mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse unentgeltlich verabreicht werden.

Digitized by Google

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:
a. in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
b. von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Koupons sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Koupons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Talons dagegen mit der Post eingesandt, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinskoupons und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinskoupons an einen Anderen auf Grund der Talons erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. April 1901 ausgelooften Rentenbriefen sind neue Zinskoupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster am 9. März 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

289. Nachstehender Staatsministerial-Beschluß wird mit Bezug auf die im Amtsblatt vom Jahre 1888 Seite 182/84 abgedruckten Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (P. 542.)

Cassel am 26. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Auf den Antrag des Kriegsministers vom 29. Dezember 1900 beschließt das Staatsministerium, daß die ostasiatische Expedition als eine Mobilmachung im Sinne des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 anzusehen ist und daß demgemäß die auf Grund des §. 66 dieses Gesetzes vom Reich und von den Bundesstaaten in den Jahren 1888/89 erlassenen Bestimmungen auf die in das Expeditionskorps freiwillig eingetretenen Beamten Anwendung zu finden haben.

Berlin am 19. Januar 1901.

Das Staatsministerium:

Graf von Bülow. von Miquel. von Thielen. Frhr. von Hammerstein. Schoenstedt. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben.

290. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege sind die Parzellen Blatt I. Nr. 21a in Größe von 4 a 62 qm und Nr. a I in Größe von 6 a 14 qm aus dem Gemeindebezirk Bischhausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Hoheneiche zugetheilt worden. (A. IV. 2563.)

Cassel am 3. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

291. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Steinbach-Hallenberg mit Ausnahme der Orte Ober- und Unterschönau das Schlosser- und Schmiede-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath, Herrn Dr. Hagen zu Schmalka den zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 2528.)

Cassel am 25. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

292. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:
Kreis Gelnhausen: Wächtersbach.
Kreis Ziegenhain: Rittergut Hausen.

B. Schweineseuche:
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Cassel am 6. April 1901. (A. III. 3130.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

293. In der Anlage wird die Gebührenordnung für die durch Staatseisenbahnbeamte auszuführenden Untersuchungen von Kesseln der Betriebsmaschinen der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen, sowie der Kleinbahnen und der Privatanschlußbahnen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 2400.)

Cassel am 9. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

294. Die Betriebsführung auf der Kleinbahn Kirchhain—Schweinsberg geht am 1. April d. J. von uns auf die Königliche Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M. über. Die Kleinbahnstrecke wird der Be-

triebsinspektion 1 zu Gießen, der Maschineninspektion und der Verkehrsinspektion zu Fulda zugetheilt.

Cassel am 29. März 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

295. Nach ertheilter Genehmigung Königlicher Regierung sowie im Einverständniß mit dem Königlichen Herrn Oberförster zu Neustadt und unter Aufsicht desselben sind folgende ihm unterstellte Forstschutzbeamten mit Ausübung des außerordentlichen Jagdschutzes in den Gemarkungen Allendorf, Erksdorf, Neustadt und Speckswinkel von mir bis auf Weiteres beauftragt worden:

1. der Königliche Förster Pfeffer zu Forsthaus Neustadt,
2. der Königliche Forstaufseher Keßler zu Neustadt,
3. der Königliche Hilfsjäger Fischer zu Allendorf.

Kirchhain am 29. März 1901.

Der Königliche Landrath.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

296. Vom 1. April d. J. ab wird die hiesige Landesrenterei in zwei Landesrentereien getheilt.

Der Landesrenterei I werden die Landesrentereigeschäfte für den Stadtkreis Cassel und die Kassengeschäfte des Landkrankenhauses dahier,

der Landesrenterei II die Landesrentereigeschäfte für den Landkreis Cassel, die Kassengeschäfte der Landstraßen- und Landwegebau-Verwaltung für den Stadt- und Landkreis Cassel sowie die Kassengeschäfte der Landesbibliothek dahier übertragen.

Die Landesrenterei I wird vom Landesrentmeister Röhre, die Landesrenterei II vom Landesrentmeister Heidelbach verwaltet.

Die Diensträume beider Landesrentereien befinden sich im Erdgeschoß des Landeskreditkassengebäudes, Ständeplatz Nr. 17 dahier, rechts vom Haupteingang.

Cassel am 28. März 1901.

Der Landeshauptmann in Hessen.

Freiherr Riedesel.

Erledigte Stellen.

297. Die neugegründete 2. Lehrerstelle an der Schule zu Simmershausen soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Miethsentschädigung 150 Mk. Der 2. Lehrer muß vorerst bis zur Fertigstellung eines 2. Schulsaales abwechselnd mit dem 1. Lehrer den vorhandenen Schulsaal zum Unterrichten benutzen.

Bewerber wollen bis zum 18. April ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen an den Unterzeichneten einsenden.

Lahrbach bei Tann (Rhön) am 6. April 1901.

Der Königliche Kreisschulinspektor.

Kiel, Pfarrer.

298. Die zweite Schulstelle zu Meckbach, deren competenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt besteht, ist in Folge Ablebens des bisherigen Inhabers frei. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 1. Mai d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ackermann zu Mecklar oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 27. März 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geh. Regierungsrath

299. Die Lehrer- und Küsterstelle zu Berge wird am 16. April d. J. frei werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1225 Mk., einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des höheren und 75 Mk. wegen des niederen Kirchendienstes verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Habicht zu Berge einreichen.

Witzenhausen am 3. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

Bischofshausen, Landrath.

300. An der evangelischen Volksschule zu Hundelshausen wird eine der beiden Lehrerstellen vom 16ten d. Mts. ab frei werden.

Das Grundgehalt der 1. Lehrerstelle, mit welcher der Küsterdienst verbunden ist, beträgt einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des Kirchendienstes, 1150 Mk., das der 2. Lehrerstelle 1000 Mk. Außerdem wird freie Wohnung oder Miethsentschädigung gewährt. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Damm zu Hundelshausen einreichen.

Witzenhausen am 3. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

Bischofshausen, Landrath.

301. Die Lehrer- und Küsterstelle zu Wickersrode wird am 16ten d. Mts. frei werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1175 Mk. einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des höheren und 25 Mk. wegen des niederen Küsterdienstes verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dehnhardt zu Reichenbach einreichen.

Witzenhausen am 6. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

Bischofshausen, Landrath.

302. Die evangelische Schulstelle zu Herges-Vogtei, mit welcher neben freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk. und Alterszulagen mit einem Einheitssatze von 130 Mk. verbunden sind, ist durch den Tod des Inhabers frei geworden und soll zum 1. Juli d. J. wieder besetzt werden.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Gesuche mit zugehörigen Zeugnissen binnen 4 Wochen hierher einreichen.

Schmalkalden am 3. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Falkenthal, Kreissekretär.

303. An der evangelischen Volksschule zu Rüdigheim ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen dem Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Römer zu Rüdigheim einreichen.

Hanau am 9. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schenck, Landrath.

304. An der evangelischen Volksschule zu Ihringshausen ist eine Stelle für eine Lehrerin zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 900 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 8 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Riebeling zu Wolfsanger einreichen.

Cassel am 28. März 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

305. Die durch die Wahl des Unterzeichneten zum Bürgermeister der Stadt Ilmenau demnächst frei werdende hiesige Bürgermeisterstelle soll möglichst mit dem 1. Juni d. J. wieder besetzt werden. Das Gehalt ist vorbehaltlich Genehmigung durch den Kreisausschuß auf jährlich 2000 Mk. festgesetzt, wozu die Einnahmen aus der Verwaltung des Standesamts mit zur Zeit 530 Mk. kommen dürften. Die Wahl erfolgt auf zwölf Jahre nach den Bestimmungen der §§. 46 Abs. 2 und 84 der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau. Nur solche Bewerber, die eine längere Erfahrung in der Gemeindeverwaltung nachweisen können, wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs, sowie etwaiger Atteste bis zum 25. April bei dem Unterzeichneten schriftlich einreichen. Persönliche Vorstellungen sind zunächst nicht erwünscht.

Steinbach-Hallenberg am 4. April 1901.

Der Gemeindevorstand.

Bleymüller, Bürgermeister.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt zu Kreisärzten: der Kreiswundarzt Dr. Rockwitz zu Cassel für den Stadtkreis, der Kreisphysikus Dr. Dreising zu Mühlhausen i/Th. für den Landkreis Cassel, der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr Brill zu Eschwege für den Kreis Eschwege, der Arzt Dr. Scherb zu Fritzlar für die Kreise Fritzlar und Homberg mit dem Amtssitz zu Fritzlar, der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Plitt zu Hofgeismar für den Kreis Hofgeismar, der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Lambert zu Melsungen für den Kreis Melsungen, der Kreisphysikus Dr. Faber zu Rotenburg für den Kreis Rotenburg, der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Eichenberg zu Witzenhausen für den Kreis Witzenhausen, der Kreiswundarzt Dr. Zuelch zu Treysa, Kreis Ziegenhain, für den Kreis Wolfhagen, der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Heinemann zu Frankenberg für den Kreis Frankenberg, der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Merkel zu Ziegenhain für den Kreis Ziegenhain, der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Marx zu Fulda für die Kreise Fulda und Gersfeld mit dem Amtssitz zu Fulda, der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Vietor zu Hersfeld für die Kreise Hersfeld und Hünfeld mit dem Amtssitz zu Hersfeld, der Kreisphysikus, Geh. Sanitätsrath Dr. Snnkel zu Hanau für den Stadt- und Landkreis Hanau, der Kreiswundarzt Dr. Grau zu Hilders, Kreis Gersfeld, für den Kreis Gelnhausen, der Kreisphysikus Dr. Cauer zu Schlüchtern für den Kreis Schlüchtern, der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Knatz zu Schmalkalden für den Kreis Schmalkalden, der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Coester zu Rinteln für den Kreis Rinteln,

der Oberlandmesser Hillebrand zu Cassel zum Vermessungs-Inspektor bei der Generalkommission zu Merseburg,

der Vermessungs-Revisor Hildebrand zu Cassel zum Oberlandmesser,

der ehemalige Schutzmann Blum zum Kreisboten bei dem Landrathsamte zu Gersfeld,

die bisherigen Hülfsschutzmänner Bachmann, Lotze, Klippert, Leinlnger und Titsch zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Fulda,

der Bürgermeister Karthaus zu Melsungen zum Amtsanwalt.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Reich zu Preungesheim mit Versehung der neugegründeten Hülfspfarrstelle zu Salmünster.

Versetzt: der Landmesser Rübesam von Marburg in das kulturtechnische Bureau der Generalkommission zu Cassel, der Landmesser Langer aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel nach Witzenhausen.

Pensionirt: der Oberlandmesser Textor zu Cassel unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath, der Landmesser Reich zu Hanau und der Zeichner Grebe zu Cassel.

Gestorben: der Generalkommissions-Kanzlist Ebert zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 17. April 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Reichs-Gesetzblatts bezw. der Gesetz-Sammlung, der Errichtung einer zweiten Abtheilung bei dem Stempel- ꝛc. Steueramt zu Cassel, der Steuerstellen, welche im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster zur Erhebung der in den Tarifnummern 4—6 des Reichsstempelsteuergesetzes vom 14. Juni v. J. zuständig sind, S. 87; der anderweiten Abgrenzung der Gemeindebezirke Wanfried und Altenburschla, S. 88, sowie der Gemeinde Friedrichsfeld und des Oberförsterei-Gutsbezirks Gottsbüren, der verseuchten Ortschaften des Regierungsbezirks, der Geldlotterie des Preuß. Landesvereins zum Rothen Kreuz zu Berlin, der Besetzung einer Kanzleigehülfenstelle zu Hersfeld, sowie einer Lehrerstelle an der Schule zu Röhrda, Rockenfüß, Schönstein, Heinebach, Oberrodenbach, Uerzell, S. 89; der Bürgermeisterstelle zu Steinbach-Hallenberg, einer Assistentenstelle bei dem Kreisausschuß zu Marburg und der Försterstelle zu Kleinschmalkalden, Personalien, S. 90.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. April 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2755 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß §. 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung, vom 3. April 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. April 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10268 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Gaarden mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Kiel, vom 30. März 1901, und unter

Nr. 10269 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Eckesey, Eppenhausen und Delstern mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hagen i. W., vom 30. März 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

306. Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramte zu Cassel wird mit dem 1. Mai d. J. eine zweite Abtheilung errichtet. Das Amt führt alsdann die Bezeichnung

Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I (II) zu Cassel.

Von demselben Zeitpunkte ab werden die Geschäftsbezirke der zwei je von einem Vorstande zu leitenden Abtheilungen dieses Amtes sowie der Geschäftsbezirk des Stempel- und Erbschaftssteueramtes zu Frankfurt a/M. wie folgt bestimmt:

Es umfaßt:

1) das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I zu Cassel

den Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß der dem Stempel- und Erbschaftssteueramte Abtheilung III zu Magdeburg bezw. dem Stempel- und Erbschaftssteueramte Abtheilung II zu Münster unterstellten Kreise Schmalkalden und Rinteln, sowie der Kreise Hanau (Stadt- und Landkreis), Gelnhausen und Schlüchtern;

2) das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung II zu Cassel

den zur Rheinprovinz gehörigen Kreis Wetzlar, sowie den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a/M. und des Kreises Homburg v. d. Höhe;

3) das Stempel- und Erbschaftssteueramt zu Frankfurt a/M.

den Stadt- und Landkreis Frankfurt a/M., sowie die Kreise Homburg v. d. Höhe, Hanau (Stadt- und Landkreis), Gelnhausen und Schlüchtern.

Berlin am 3. April 1901.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

307. Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster, welche zur Erhebung der in den Tarifnummern 4, 5 und 6 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 angeordneten Abgabe mit der nachstehenden Maßgabe zuständig sind:

Die Befugniß

a. umfaßt den Verlauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schlußnoten sowie die Verabfolgung ungestempelter Formulare zu Schlußnoten (Tarifnummer 4 des R. St. G., Ziffer 26 Absatz 1, 2, 3 (ausschließlich Nr. 2) und Ziffer 27 der Ausführungsbestimmungen zum R. St. G.);

b. erstreckt sich auf die Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken der Tarifnummer 4 zum verlangten Betrage (Ziffer 26 Absatz 3 unter 2 und Ziffer 28 Absatz 1, 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen) und auf die Abstempelung

von Vertragsurkunden (§. 15 R. St. G. und Ziffer 38 der Ausführungsbestimmungen);

c. ist beschränkt auf den Verkauf von Reichsstempelmarken der Tarifnummer 4 und auf die Verabfolgung ungestempelter Formulare zu Schlußnoten;

d. umfaßt den Verkauf von Stempelmarken zu Lotterieloosen und Ausweisen über Spieleinlagen (Tarifnummer 5 des R. St. G. und Ziffer 50 der Ausführungsbestimmungen);

e. erstreckt sich auf den Verkauf von Stempelmarken zu Schiffsfrachturkunden (Tarifnummer 6 des R. St. G. und Ziffer 61 der Ausführungsbestimmungen).

Die Befugniß, Anmeldungen zur Stempelung von Privatformularen durch die Reichsdruckerei anzunehmen (Ziffer 28 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen), steht sämmtlichen mit den Befugnissen unter a. bis e. ausgestatteten Steuerstellen zu.

Laufende Nr.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle: Bezeichnung.	Amtssitz.	Befugniß (a, b, c, d, e).	Bemerkungen.
1.	Münster.	Haupt-Zoll-Amt.	Vreden.	a.	
2.		Neben-Zoll-Amt I.	Bocholt.	a.	
3.		"	Borken.	a.	
4.		"	Gronau.	a.	
5.		Steueramt I.	Coesfeld.	a.	
6.		Haupt-Steuer-Amt.	Bochum.	a. b. d. e.	
7.		Steueramt I.	Gelsenkirchen.	a. b.	
8.		"	Recklinghausen.	a. b.	
9.		"	Witten.	a. b.	
10.		"	Herne.	a. b. e.	
11.		Haupt-Steuer-Amt.	Dortmund.	a. b. d. e.	
12.		Steueramt I.	Hagen (Stadt).	a. b.	
13.		"	Hamm.	a. b.	
14.		"	Schwelm.	a. b.	
15.		Haupt-Steuer-Amt.	Iserlohn.	a.	
16.		Steueramt I.	Siegen.	a.	
17.		"	Lüdenscheid.	a.	
18.		Haupt-Steuer-Amt.	Lemgo.	a.	
19.		Steueramt I.	Paderborn.	a.	
20.		"	Detmold.	a.	
21.		"	Höxter.	a.	
22.		"	Warburg.	a.	
23.		Haupt-Steuer-Amt.	Lippstadt.	a. b. d.	
24.		Steueramt II.	Arolsen.	a.	
25.		"	Corbach.	a.	
26.		"	Niedermarsberg.	a.	
27.		Haupt-Steuer-Amt.	Minden.	a. b. e.	
28.		Steueramt I.	Bielefeld (Stadt).	a. b. e.	
29.		"	Bünde.	a.	
30.		"	Gütersloh.	a. e.	
31.		"	Herford.	a.	
32.		"	Rinteln.	a.	
33.		Haupt-Steuer-Amt.	Münster.	a. b. d. e.	
34.		Steueramt I.	Burgsteinfurt.	a.	
35.		" II.	Lengerich.	a.	

Münster am 30. März 1901. Der Provinzial-Steuer-Direktor. Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

308. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 14. März 1901 sind die Grundstücksparzellen der Gemarkung Wanfried nach den Bezeichnungen auf der Separationskarte Altenburschla: I. 161 c. in Größe von 0,3084 ha, I. 429/10 b. in Größe von 0,0273 ha, I. 414/12 c.

Digitized by Google

in Größe von 0,1204 ha, I. 414/12 b. in Größe von 0,1035 ha, I. 416/12. in Größe von 0,8472 ha, I. 430/e. in Größe von 0,0007 ha, I. 430/f. in Größe von 0,0044 ha und b. q. I. in Größe von 0,0645 ha, zusammen = 1,4764 ha, von dem Gemeindebezirke Wanfried abgetrennt und dem Gemeindebezirk Altenburschla zugelegt worden und ferner die in der Gemarkung Altenburschla belegenen Parzellen nach den Bezeichnungen auf der Separationskarte: I. 9. in Größe von 0,3823 ha, I. 412/13. in Größe von 0,0193 ha, I. 13. in Größe von 0,4063 ha, I. 413/12a. in Größe von 0,0606 ha, I. 415/12. in Größe von 0,3219 ha und I. 417/12. in Größe von 0,2860 ha, zusammen = 1,4764 ha, aus dem Gemeindebezirke Altenburschla ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Wanfried einverleibt worden. (A. IV. 2869.)

Cassel am 12. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

309. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hofgeismar vom 23. Februar d. J. ist das Grundstück Kartenblatt 6 Parzelle Nr. 24/8. in Größe von 1,4042 ha von dem Gutsbezirk Oberförsterei Gottsbüren abgetrennt und dem Gemeindebezirk Friedrichsfeld zugelegt worden. (A. IV. 2829.)

Cassel am 12. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

310. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Ziegenhain: Rittergut Hausen.

B. Schweineseuche:

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Cassel am 13. April 1901. (A. III. 3384.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

311. Der Herr Minister des Innern und der Herr Finanzminister haben sich durch Erlaß vom 28sten v. Mts. M. d. J. IIa 2375 — Fin.-Min. I 3416II — damit einverstanden erklärt, daß die dem Central-Komité des Preußischen Landesvereins vom Rothen Kreuz zu Berlin Allerhöchstenorts für das Jahr 1899 bezw. 1902 genehmigte Geldlotterie nunmehr im Monat Dezember d. Js. veranstaltet werde.

Die Polizeibehörden des Bezirks setze ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. Juli 1899, abgedruckt auf Seite 218 des Amtsblattes vom 19. Juli 1899, hiervon in Kenntniß. (A. II. 3809.)

Cassel am 15. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

Erledigte Stellen.

312. Von dem unterzeichneten Gericht wird ein leistungsfähiger Kanzleigehülfe gesucht.

Hersfeld am 6. April 1901.

Königliches Amtsgericht.

313. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Röhrda ist in Folge Ablebens des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Miethsentschädigung und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Reinhold zu Röhrda melden.

Eschwege am 10. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrath.

314. Die zum 16. April d. J. zur Erledigung kommende 2. Schulstelle zu Rockenfüß soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., hierneben wird freie Wohnung oder entsprechende Miethsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Happich zu Rockenfüß oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 10. April 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

315. Die Schulstelle zu Schönstein kommt mit dem 16ten d. Mts. zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schäfer zu Densberg einreichen.

Ziegenhain am 16. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

316. Die 2. Schulstelle zu Heinebach ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., die Miethsentschädigung 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 10. Mai d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Reinhardt zu Heinebach einsenden.

Melsungen am 11. April 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

317. An der katholischen Volksschule zu Oberrodenbach ist eine mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. und die Kirchendienstvergütung 190 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem Herrn Lokalschulinspektor, Curatus Bergmann zu Oberrodenbach einreichen.

Hanau am 13. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schenck, Landrath.

Digitized by Google

318. Die katholische Schulstelle zu Uerzell ist alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 50 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Huhn zu Ulmbach einreichen.

Schlüchtern am 15. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz.

319. Die durch die Wahl des Unterzeichneten zum Bürgermeister der Stadt Ilmenau demnächst frei werdende hiesige Bürgermeisterstelle soll möglichst mit dem 1. Juni d. J. wieder besetzt werden. Das Gehalt ist vorbehaltlich Genehmigung durch den Kreisausschuß auf jährlich 2000 Mk. festgesetzt, wozu die Einnahmen aus der Verwaltung des Standesamts mit zur Zeit 530 Mk. kommen dürften. Die Wahl erfolgt auf zwölf Jahre nach den Bestimmungen der §§. 46 Abs. 2 und 84 der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau. Nur solche Bewerber, die eine längere Erfahrung in der Gemeindeverwaltung nachweisen können, wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs, sowie etwaiger Atteste bis zum 25. April bei dem Unterzeichneten schriftlich einreichen. Persönliche Vorstellungen sind zunächst nicht erwünscht.

Steinbach-Hallenberg am 4. April 1901.

Der Gemeindevorstand.
Bleymüller, Bürgermeister.

320. Bei dem Kreisausschuß zu Marburg soll ein Assistent des (im Nebenamt thätigen) Kreisausschußsekretärs alsbald angestellt werden. Die Anstellung erfolgt zunächst probeweise auf 1 Jahr, danach bei guten Leistungen endgültig. Das Diensteinkommen ist auf 1800 Mk. bemessen, spätere Aufbesserung, sowie im Falle anderer Einrichtungen, Umwandlung der Stelle in die eines Kreisausschußsekretärs nicht ausgeschlossen. Bewerber wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen an die unterzeichnete Stelle bis zum 1. Mai einreichen.

Marburg am 6. April 1901.

Der Kreisausschuß des Kreises Marburg.

321. Die frei werdende Gemeindeförsterstelle zu Kleinschmalkalden soll vom 1. Juli d. J. ab neu besetzt werden. Dazu berechtigte Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen bis zum 15. Mai d. J. bei dem Bürgermeisteramt hier einreichen. Größe des Schutzbezirks ca. 600 ha. Pensionsberechtigtes Baargehalt 1000 Mk. und Bezug des Brennholzes gleich einem Gemeinde-Nutzungsberechtigten. Probejahr vorbehalten.

Kleinschmalkalden am 11. April 1901.

Das Bürgermeisteramt.
Dellit, Beigeordneter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdocent in der theologischen Fakultät der Universität Marburg Lic. theol. Dr. phil. Kraetzschmar zum außerordentlichen Professor,

die Referendare Bergmann und Erwin Hölzerkopf zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Beck zum Referendar,

der Stationsvorsteher 2. Klasse Schmidt zu Bestwig zum Stationsvorsteher 1. Klasse zu Eschwege,

die Güterexpedienten Strünkmann zu Göttingen, Ricken zu Cassel und Heinemann zu Münden zu Güterexpeditions-Vorstehern zu Cassel bezw. Paderborn und Cassel,

der Postsekretär Hüne zu Cassel zum Ober-Postdirektionssekretär,

die Postpraktikanten Rüppel aus Magdeburg zu Cassel und Schotte zu Cassel zu Postsekretären,

die Postassistenten Burger zu Cassel, Grandjot zu Frankenberg (Hessen-Nassau), Gimbel aus Fulda zu Hanau, Heße zu Marburg (Bez. Cassel), Knecht zu Cassel, Krüger aus Mansbach zu Treysa (Bezirk Cassel), Möhl aus Hersfeld zu Fulda, Ritter zu Allendorf (Werra), Rosenstock zu Cassel, Schutz zu Fulda, Stückrath und Vollgraf zu Cassel zu Postassistenten,

die Postassistenten Lotz zu Cassel, Osterheld aus Cassel zu Gelnhausen zu Telegraphenassistenten,

der Lehrer Walther zu Amöneburg zum Lehrer bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse zu Cassel-Wehlheiden,

der Bürgermeister Karthaus zu Melsungen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Melsungen,

der erste Schöffe Klinge II. zu Heisebeck zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Heisebeck.

Beauftragt: der Gerichtsassessor Henrici zu Cassel mit Versehung der Stelle eines weltlichen Mitgliedes bei dem hiesigen Konsistorium.

Uebertragen: dem Postinspektor Pormann zu Cassel eine Stelle für Geheime expedirende Sekretäre im Reichs-Postamt zu Berlin, dem Postkassirer Walther zu Cöln (Rhein) eine Postinspektorstelle zu Cassel, den Ober-Postdirektionssekretären Groß und Schulz zu Cassel Kassirerstellen bei den Telegraphenämtern I zu Barmen und Essen (Ruhr), dem Ober-Postdirektionssekretär Buscherbruck eine Kassirerstelle bei dem Postamt 1 zu Cassel, dem Postsekretär Bickel zu Frankfurt (Main) die Vorsteherstelle des Postamts II zu Treysa (Bez. Cassel).

Versetzt: die Amtsrichter Lattmann zu Freiburg a/E. an das Amtsgericht zu Schmalkalden und Dr. Laves zu Gladenbach an das zu Hannover,

der Postmeister Colloseus von Treysa (Bez. Cassel) nach Costrop, die Postsekretäre Eckhardt von Essen (Ruhr) nach Cassel, Gies von Cassel nach Frankfurt (Main), Diebel von Cöln (Rhein) nach Cassel, Klinthammer von Düsseldorf nach Cassel, Münster von Hanau nach Hofgeismar,

Schlarbaum von Cassel nach Gelnhausen, die Ober-Postassistenten Beyer von Hofgeismar nach Cassel, Eimer von Treysa (Bez. Cassel) nach Eschwege, Kaufhold von Cöln-Ehrenfeld nach Hanau, Lohmann von Sulzbach (Kr. Saarbrücken) nach Cassel, Teppe von Hofgeismar nach Fulda, der Ober-Telegraphenassistent Bott von Cassel nach Hanau, die Postassistenten Brunst von Grimmen nach Gelnhausen, Eckhardt von Frankfurt (Main) nach Cassel, Kuinski von Wreschen nach Rotenburg (Fulda), der Telegraphenassistent Eckhardt von Frankfurt (Main) nach Cassel,

der Stationsvorsteher 2. Klasse Lindner von Eschwege nach Salzkotten,

die Güterexpeditionsvorsteher Klauß von Nordhausen nach Cassel und Wilken von da nach Marburg,

die Güterexpedienten Schwennigke von Treysa nach Paderborn und Stieler von Marburg nach Soest,

der Strafanstaltssekretär Huver von Ziegenhain an die Strafanstalt zu Naugard,

der Förster Dux von Blankenbach nach Wichmannshausen zum 1. Juli d. J.

Verliehen: dem Privatdocenten Dr. Buchholz in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg das Prädikat „Professor",

dem diätarischen Wiesenbaumeister Thielmann zu Schlüchtern vom 1. April d. J. ab eine etatsmäßige Meliorationsbauwartstelle,

dem Lehrer und Kirchendiener Schäffer zu Westuffeln der Kantortitel,

dem Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht, Kanzlei-sekretär Gries zu Cassel beim Uebertritt in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gerichtsvollzieher Ost zu Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen,

den Förstern Linz zu Kehrenbach und Weber zu Oberroßbach der Kronen-Orden 4r Klasse,

dem Waldwärter Wingenfeld zu Giesel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Scheele aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,

der Schutzmann Hoffmann bei der Polizeiverwaltung zu Cassel auf Antrag.

Pensionirt: der Ober-Telegraphenassistent Petschick zu Cassel unter Verleihung des Titels „Telegraphensekretär",

der Förster Stumpf zu Wichmannshausen, der Hegemeister Braun zu Heddersdorf und der Förster Denecke zu Machtlos zum 1. Juli d. J.

Gestorben: der Katasterzeichner Brück an der Regierung zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 24. April 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts der Gesetz-Sammlung, der Amtsbezeichnung etatsmäßiger und diätarischer Wiesenbaumeisterstellen, der Verleihung der 3. Meliorationsbaubeamtenstelle in Hessen-Nassau an den Regierungsbaumeister Schüngel zu Fulda, der Verseuchung einiger Ortschaften im Regierungsbezirke, S. 93; der Fouragepreise im Monat April 1901, der anderweiten Abgrenzung des Gemeindebezirks Roda und des Gutsbezirks Oberförsterei Rosenthal, der Gemarkungen Sterzhausen, Amönau, Oberndorf und des Oberförsterei-Gutsbezirks Treisbach, sowie der Gemarkung Neuengronau und dem Gutsbezirk Oberförsterei Sterbfritz, der Mitglieder der Kommission zur Prüfung der Apothekergehülfen, S. 94; der Beiträge der Schulverbände zur Ruhegehaltskasse im Rechnungsjahre 1901, der Sommerfahrpläne der Eisenbahn-Direktionen zu Cassel und Hannover, der Errichtung von Telegraphenanstalten zu Herzhausen und im Kreise Hanau, der künftigen Amtsbezeichnung des Postamts Cassel-Wehlheiden, der Hufschmiedeprüfung zu Hanau, des Aufgebots von Sparkassenbüchern der Gemeinde Helfersdorf und des ꝛc. Boyer zu Asmushausen, S. 95; der Besetzung einer Lehrerstelle an der Schule zu Niederurff, Gudensberg, Hohenzell, Eichenau und Oberrode, sowie der Stadtförsterstelle zu Rotenburg a/F., Personalien, S. 96.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 3. April 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10270 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie wegen des Eintritts der schwarzburgischen Unterherrschaften in den thüringischen Zoll- und Steuerverein, vom 20. November 1900, unter

Nr. 10271 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Homburg vor der Höhe und Frankfurt a/M., vom 26. März 1901, und unter

Nr. 10272 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Herborn, Wallmerod, Branbach, Sankt Goarshausen und Langenschwalbach, vom 27. März 1901.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. April 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10273 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Landesgrenze gegen das Großherzogthum Oldenburg am Großen Plöner See, vom 20. August 1900, und unter

Nr. 10274 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster a. St. nach Scheldt, vom 13./16. November 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

322. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat bestimmt, daß vom 1. April d. J. die Inhaber der bisherigen etatsmäßigen und diätarischen Wiesenbaumeisterstellen im Bereiche der landwirthschaftlichen Verwaltung und der Gestütverwaltung in dieser ihrer Staatsstellung die Amtsbezeichnung als Königlicher Meliorationsbauwart zu führen haben. Diejenigen Beamten, die von einer Wiesenbauschule das Diplom als Wiesenbaumeister erhalten haben, dürfen auch in Zukunft neben der vorgeschriebenen staatlichen Amtsbezeichnung den diplommäßigen Titel als Wiesenbaumeister führen.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 9. April 1901.

Der Ober-Präsident. J. V.: Fromme.

323. Der Herr Minister für Landwirthschaft Domänen und Forsten hat den bisherigen Leiter der Meliorations-Bauabtheilung Fulda, Königlichen Regierungs-Baumeister Schüngel zu Fulda, zum Meliorations-Bauinspektor ernannt und ihm die neu errichtete Stelle des dritten Meliorations-Baubeamten für die Provinz Hessen-Nassau zu Fulda verliehen.

Zum Geschäftsbereiche des Königlichen Meliorations-Bauamts Fulda gehören die der bisherigen Meliorations-Bauabtheilung daselbst als Dienstbezirk bestimmten Kreise Eschwege, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Fulda, Gersfeld, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau und Schmalkalden, welche damit aus dem Amtsbereiche des Meliorations-Bauamts Cassel ausscheiden.

Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 9. Februar v. J. — Nr. 738 — bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 10. April 1901.

Der Ober-Präsident. J. V.: Fromme.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

324. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Ziegenhain: Rittergut Hausen.

Kreis Fulda: Keulos.

Cassel am 22. April 1901. (A. III. 3662.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Digitized by Google

325. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	25	3	44	2	31
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	25	3	44	2	31
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	42	3	15	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	42	3	15	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	35	3	15	2	36
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	35	3	15	2	36
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	35	3	15	2	36
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	4	46	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	35	4	46	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	4	46	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	4	46	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	86	4	53	3	33
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	86	4	53	3	33
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	86	4	53	3	33
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	21	3	94	3	29
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	09	3	20	2	13
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	09	3	20	2	13
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	4	20	2	89
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	4	20	2	89
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	4	20	2	89
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	61	3	81	2	36
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	61	3	81	2	36
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	61	4	20	3	15
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	3	68	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 2941.)

Cassel am 15. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

326. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Frankenberg vom 1. Februar d. J. ist die im Gemeindebezirke Roda belegene Grundstücksparzelle Kartenblatt 6 Nr. 64 in Größe von 0,3834 ha aus dem Gemeindebezirk Roda ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsteret Rosenthal einverleibt worden. (A. IV. 2985.)

Cassel am 15. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

327. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 26. Januar d. J. sind nachstehende, in der Gemarkung Oberförsterei Treisbach belegenen Parzellen und zwar:

1) Kartenblatt 1 Nr. 21 groß 0,1175 ha,
2) „ 1 „ 22 „ 0,0672 „
3) „ 1 „ 23 „ 0,1110 „

zusammen groß 0,2957 ha,

aus dem Gemeindebezirk Sterzhausen,

4) Kartenblatt 1 Nr. 9 groß 0,2328 ha,
5) „ 1 „ 10 „ 0,0912 „
6) „ 1 „ 11 „ 0,0283 „
7) „ 1 „ 12 „ 0,1303 „
8) „ 1 „ 20 „ 0,4117 „
9) „ 1 „ 42 „ 0,8781 „
10) „ 1 „ 67 „ 0,2903 „

zusammen groß 2,0627 ha,

aus dem Gemeindebezirk Amönau,

11) Kartenblatt 1 Nr. 71 groß 0,4825 „
12) „ 2 „ 45 „ 0,1082 „
13) „ 2 „ 46 „ 0,5674 „

zusammen groß 1,1581 ha,

aus dem Gemeindebezirk Oberndorf ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Treisbach zugetheilt worden. Keine der in Betracht kommenden Parzellen ist bewohnt. (A. IV. 2084.)

Cassel am 13. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

328. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 15. Dezember v. J. ist die Grundstücksparzelle Nr. 14 Kartenblatt G II. der Gemarkung Neuengronau in Größe von 0,1625 ha aus dem Gemeindebezirk Neuengronau ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Sterbfritz zugetheilt worden. (A. IV. 2946.)

Cassel am 16. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

329. Unter Abänderung meiner Verfügung vom 10. Januar v. J. (Amtsblatt S. 35) bringe ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1875 (Amtsblatt 1876 S. 2) zur öffentlichen Kenntniß, daß die Apothekergehülfen-Prüfungs-Commission dahier für die Jahre 1901, 1902 und 1903 wie folgt zusammengesetzt sein wird:

Vorsitzender: Regierungs- und Medizinalrath Dr. Siedamgrotzky.

Stellvertreter: Kreisarzt Dr. Dreising.

Mitglieder: Medizinal-Assessor Apotheker Looff, Hofapotheker Nagell, hier.

Stellvertreter: Apotheker Thomas hier.

Die vierteljährlichen Apothekergehülfen-Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember stattfinden.

Gesuche um Zulassung zu denselben sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875 bezw. der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1876 (Amtsblatt 1876 S. 2 und 1879 S. 27) bezeichneten Nachweisungen von den Lehrherren spätestens bis zum

Digitized by Google

10. des der Prüfung vorhergehenden Monats an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten einzureichen. (A. II. 3540.)

Cassel am 6. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

330. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges.-S. S. 194), betreffend die Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden die in der angeschlossenen Nachweisung aufgeführten Beiträge der Schulverbände zur Ruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1901 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (B. 5366.)

Cassel am 18. April 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

331. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pfennig das Stück sind spätestens vom 1. Mai ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben.

Deckblätter für inzwischen eintretende Fahrplanänderungen werden von den Verkaufsstellen unentgeltlich abgegeben.

Sommerzüge werden gefahren:

a. An Sonn- und Festtagen:
zwischen Cassel-Münden,
" Cassel-Volkmarsen,
" Cassel-Gudensberg,
von Hümme nach Cassel,
" Laasphe " Marburg,
zwischen Wabern und Wildungen,
" Eschwege " Allendorf,
" Scharzfeld " Lauterberg,
" Paderborn " Büren,
" Paderborn " Detmold,
" Halle " Nordhausen;

b. An Sonn- und Festtagen sowie Mittwochs:
von Nörten nach Göttingen.

Die Fahrpläne dieser Züge sind aus besonderen, auf den betheiligten Stationen zum Aushang kommenden Plakaten und aus den Taschenfahrplanbüchern zu ersehen.

Cassel am 13. April 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

332. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan unseres Bezirkes in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 29sten d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 14. April 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

333. In dem Orte Herzhausen im Kreise Frankenberg wird am 20sten d. Mts. in Vereinigung mit der Posthülfstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb (Unfallmeldedienst) und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 19. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

334. In den Orten Kilianstädtermühle, Oberdorfelden und Niederdorfelden sämmtlich im Kreise Hanau wird am 23. April in Vereinigung mit der Posthülfstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 21. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

335. Das Kaiserliche Postamt Cassel-Wehlheiden führt fortan die Bezeichnung Cassel 5.

Cassel am 21. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

336. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am Samstag den 29. Juni d. J. statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 8. Juni d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Gleichzeitig sind dabei der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, eine Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung und der berufsmäßigen Beschäftigung hiernach, einzureichen, sowie die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark zu entrichten.

Hanau am 10. April 1901.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

337. Die auf den Namen der Gemeinde Helfersdorf lautenden Sparkassenbücher Nr. 1756 und 2071 sind abhanden gekommen.

Es wird dies gemäß §. 21 der Statuten für die Kreis-Spar- und Leihkasse vom 23. Februar/12. April 1888 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, die fraglichen Sparkassenbücher für ungültig erklärt und der Gemeinde Helfersdorf zwei neue Sparkassenbücher ausgestellt werden.

Gelnhausen am 18. April 1901.

Für das Direktorium der Kreis-Spar- und Leihkasse.
von Baumbach, Landrath.

338. Dem Bauunternehmer Poyer jetzt zu Asmushausen bei Bebra ist vom Vorschußverein zu Rotenburg unter Nr. 5056 ein Sparkassenbuch ausgestellt worden, welches verloren gegangen ist.

Der dermalige Inhaber desselben wird aufgefordert, seine etwaigen Rechte alsbald hier geltend zu machen. Nach Ablauf von 4 Wochen soll ein neues Buch ausgefertigt werden.

Rotenburg am 22. April 1901.

Vorschußverein zu Rotenburg,
eingetr. Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht.
G. Müller. Schmidt.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

339. Die neugegründete 2. evangelische Schulstelle zu Niederurff ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Steinbock zu Niederurff einreichen.

Fritzlar am 15. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Roelbechen, Landrath.

340. An der Stadtschule zu Gudensberg wird eine der Schulstellen vom 1. Mai cr. ab zur Erledigung kommen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Braunhof zu Gudensberg einreichen.

Fritzlar am 19. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Roelbechen, Landrath.

341. Die Schulstelle zu Hohenzell ist alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Pfeiffer zu Hohenzell einreichen.

Schlüchtern am 22. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goerz.

342. Die katholische Schulstelle zu Eichenau ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. Mai l. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schell zu Großenlüder einreichen.

Den Bewerbungsgesuchen ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 15. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

343. Die katholische Schulstelle zu Oberrode ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. Mai l. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schneider zu Haimbach einreichen.

Den Bewerbungsgesuchen ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 15. April 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Steffens, Landrath.

344. Die Stadtförsterstelle zu Rotenburg a./d. Fulda soll neu besetzt werden. Berechtigte Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen bis spätestens den 10. Juni l. J. bei dem Magistrate einreichen.

Der Schutzbezirk umfaßt ca. 750 ha. Jährliches Gehalt beträgt 900 Mk. Probejahr wird vorbehalten.

Die Anstellung erfolgt nur unter der Bedingung, daß die Bewerber in ihrer Bewerbung ausdrücklich erklären, daß sie durch etwaige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Rotenburg am 22. April 1901.

Der Magistrat Wetzel.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der bisherige Rektor, außerordentlicher Pfarrer Ritter zu Wolfhagen zum Pfarrer zu Elben,

der außerordentliche Pfarrer Walther zum Gehülfen des Pfarrers Walther zu Harle,

der Regierungs-Assessor Droege hier zum Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen I und II des Regierungsbezirks Cassel,

der Meliorationsbauinspektor, Baurath Hennings zu Cassel zum Regierungs- und Baurath,

der Referendar Ruckert zum Gerichtsassessor,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Wessel zu Schmalkalden zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Corbach,

die beauftragten Gerichtsvollzieher Lotz und Voigt zu Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten zu Steinau bezw. Carlshafen,

der Büreauhülfsarbeiter Czudnochowski zu Düsseldorf zum Strafanstalts-Sekretär zu Ziegenhain,

der bisherige charakterisirte Schutzmanns-Wachtmeister Heyde bei der Polizeiverwaltung zu Fulda zum etatsmäßigen Schutzmanns-Wachtmeister,

der 1. Schöffe Brößel zu Amönau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Amönau.

Beauftragt: der Baurath Hennings zu Oppeln an Stelle des Regierungs- und Bauraths Danckwerts mit der Verwaltung des Meliorationsbauamts zu Cassel.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Rohde zu Schwarzenfels an das Amtsgericht zu Eschwege.

Verliehen: dem Rittergutsbesitzer Rexrodt zu Röhrda der Charakter als Oekonomierath,

dem Schutzmann a. D. Grunewald zu Cassel das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Nachweisung

über

die von den nachstehenden Schulverbänden im Etatsjahre 1901 zur Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel nach Maßgabe der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges. S. S. 194) zu leistenden Beiträge.

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ.	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ.
Stadtkreis Cassel.		Kirchbauna . .	108	**Kreis Eschwege.**		Grebendorf . .	225
Cassel	36168	Kirchditmold . .	747	Eschwege . . .	4253	Heldra . . .	63
Landkreis Cassel.		Knickhagen . .	36	„ (isr.)	180	Herleshausen .	216
		Mönchehof . .	171	Waldkappel . .	441	„ (isr.)	108
		Niederkaufungen	234	Wanfried . .	639	Hetzerode . . .	99
Altenbauna . .	189	Niedervellmar .	270	„ (kath.)	90	Hitzelrode . .	135
Altenritte . .	90	Niederzwehren .	1053	„ (isr.)	162	Hitzerode . . .	45
Bergshausen . .	162	Nieste	45	Abterode . . .	207	Hoheneiche . .	99
Bettenhausen .	783	Nordshausen .	135	„ (isr.)	108	Holzhausen . .	36
Breitenbach . .	135	Oberkaufungen .	450	Alberode . . .	135	Jestädt . . .	99
Crumbach . .	171	Obervellmar . .	153	Albungen . .	72	Kirchhosbach .	117
Dennhausen . .	144	Oberzwehren .	243	Altenburschla .	54	Langenhain . .	63
Dörnhagen . .	162	Ochshausen . .	198	Archfeld . . .	36	Lüderbach . .	36
Eiterhagen . .	45	Rengershausen .	189	Ane	135	Mäckelsdorf . .	36
Elgershausen .	153	Rothenditmold .	2223	Bernsdorf . .	36	Markershausen .	36
Elmshagen . .	45	Rothwesten . .	36	Bischhausen . .	135	Mitterode . .	36
Eschenstruth . .	216	Sandershausen .	414	„ (isr.)	72	Motzenrode . .	36
Frommershausen	144	Simmershausen .	288	Burghosen . .	72	Nesselröden . .	126
Großenritte . .	342	Vollmarshausen .	279	Breitzbach . .	63	„ (isr.)	45
Guntershausen .	171	Wahlershausen .	1134	Datterode . .	171	Netra	144
Harleshausen .	531	Wahnhausen . .	63	Eltmannshausen	126	„ (isr.)	81
Heckershausen .	108	Waldau . . .	243	Frankenhain . .	99	Neuerode . .	72
Heiligenrode . .	324	Wattenbach . .	63	Frankershausen .	162	Niddawitzhausen	135
Helsa	279	Weimar . . .	243	„ (isr.)	126	Niederdünzebach	72
Hertingshausen .	99	Wellerode . .	153	Frieda . . .	72	Niederhone . .	216
Hoof	216	Wilhelmshausen	63	Friemen . . .	117	Oberdünzebach .	81
„ (isr.)	90	Wolfsanger . .	540	Germerode . .	189	Oberhone . .	45
Ihringshausen .	387			Grandenborn .	45	Oetmannshausen	81

Anmerkung. Die bei den Kreisen Eschwege, Fritzlar, Gelnhausen, Marburg und Ziegenhain zuletzt in fetter Schrift aufgeführten Schulverbände sind Mittelschulverbände, die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Ges. S. S. 109) der Ruhegehaltskasse beigetreten sind.

Digitized by Google

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Rambach	99
Rechtebach	36
Reichensachsen	405
" (isr.)	90
Renda	135
Rittmannshausen	36
Rodebach	36
Röhrda	*171
Schemmern	72
Schwebda	216
Stadthosbach	36
Thurnhosbach	36
Unhausen	72
Vockerode	135
Völkershausen	108
Weidenhausen	252
Weißenborn	90
Wellingerode	36
Wichmannshausen	144
Willershausen	36
Wipperode	63
Wolfterode	99
Wommen	72
Eschwege	990
Kreis Frankenberg	
Frankenberg	891
" (isr.)	135
Frankenau	189
Gemünden	351
" (isr.)	45
Rosenthal	414
Böhl	198
" (isr.)	117
Allendorf	27
Altenlotheim	36
Asel	81
Basdorf	135
Battenhausen	36
Birkenbringhausen	54
Bottendorf	171
Buchenberg	27
Dainrode	27
Deisfeld	27
Dodenhausen	63
Dorfitter	45
Edderbringhausen	45
Eimelrod	45
Ellershausen	27
Ernsthausen	153
Friedrichshausen	99
Geismar	153

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Grüßen	135
Haina	36
Heine	99
Halgehausen	54
Haubern	27
Herbelhausen	45
Herzhausen	117
Hommershausen	27
Höringhausen	144
Kirchlotheim	36
Lehnhausen	27
Löhlbach	90
Louisendorf	27
Marienhagen	81
Mohnhausen	36
Obernburg	45
Oberorke	27
Oberwerba	99
Rengershausen	117
Roda	117
Röddenau	162
Schmittlotheim	45
Schreufa	135
Sehlen	63
Somplar	27
Thalitter	45
Viermünden	90
Wangershausen	27
Wiesenfeld	36
Willersdorf	36
Willershausen	27
Kreis Fritzlar.	
Fritzlar	963
" (isr.)	171
Gudensberg	747
" (isr.)	99
Niedenstein	90
" (isr.)	135
Besse	225
Betzigerode	45
Bischhausen	45
Cappel	135
Densberg	45
Dissen	135
Dorheim	108
Dorla	45
Ellnrode	36
Ermetheis	45
Geismar	171
Gilsa	117
Gleichen	45

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Grifte	234
Großenenglis	99
Haddamar	90
Holzhausen	36
Hundshausen	117
Jesberg	144
" (isr.)	45
Kerstenhausen	45
Kirchberg	135
Kleinenglis	126
Lohne	117
Maden	81
Metze	81
Niederurff	135
Obermöllrich	99
Oberurff	90
Obervorschütz	162
Reptich	27
Rothhelmshausen	36
Schlierbach	90
Udenborn	54
Ungedanken	144
Uttershausen	126
Wabern	360
Waltersbrück	126
Wehren	108
Wenzigerode	36
Werkel	99
Wichdorf	135
Zennern	144
Zimmersrode	81
" (isr.)	36
Zwesten	135
" (isr.)	27
Fritzlar	369
Kreis Fulda.	
Fulda	5022
" (isr.)	252
Almendorf	63
Allmus	117
Blankenau	117
Büchenberg	27
Buchenrod	27
Dietershan	72
Dietershausen	90
Dipperz	81
Dorfborn	27
Eichenau	36
Eichenried	45
Eichenzell	135
Elters	135

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Finkenhain	27
Flieden	180
" (isr.)	36
Florenberg	90
Giesel	117
Großenlüder	306
Haimbach	162
Hainzell	99
Hattenhof	135
Hauswurz	117
Höf u. Haid	27
Hofbieber	117
Horas	207
Hofenfeld	171
Johannesberg	153
Jossa	27
Istergiesel	81
Kämmerzell	45
Kerzell	81
Keulos	117
Kleinlüder	117
Kohlhaus	126
Künzell	99
Langenbieber	108
Lüdermünd	27
Maberzell	99
Magdlos	36
Marbach	153
Margretenhaun	99
Mittelkalbach	198
Müs	135
Neuenberg	135
Neuhof	144
" (kath.)	279
Niederkalbach	99
Oberbimbach	126
Oberrode	81
Petersberg	207
Pilgerzell	54
Pfaffenrod	27
Rommerz	189
Rönshausen	18
Rothemann	126
Rückers	180
Salzschlirf	198
Schletzenhausen	27
Schweben	27
Steinhaus	72
Steinau	36
Stork	99
Treisbach	99
Ufffhausen	27

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Beitsteinbach	45
Weidenau	45
Welkers	90
Kreis Gelnhausen.	
Gelnhausen	693
„ (kath.)	
(Parochialschule)	54
Orb	1107
Wächtersbach	423
Alsberg	27
Altenhaßlau	207
Altenmittlau	144
Aufenau	91
„ (kath.)	90
Bernbach	72
Bieber	81
„ (kath.)	63
Birstein	288
„ (kath.)	81
„ (isr.)	135
Bösgesäß	36
Breitenborn A. B.	126
do. A. W.	36
Burgjoß	90
Eidengesäß	153
Fischborn	108
Flörsbach	63
Gassen	90
Geislitz	27
Gettenbach	27
Gondsroth	144
Großenhausen	27
Haller	162
Haitz	126
Helfersdorf	36
Hellstein	36
Hesseldorf	81
Hettersroth	90
Höchst	63
Horbach	45
Kassel	162
Kempfenbrunn	135
Kath.-Willenroth	36
Kirchbracht	36
Lanzingen	81
Leisenwald	126
Lettgenbrunn	36
Lichenroth	99
„ (isr.)	63
Lieblos	207
Lohrhaupten	153

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Lützelhausen	45
Mauswinkel	36
Meerholz	207
„ (isr.)	135
Mernes	36
Mosborn	81
Neuenhaßlau	189
Neuenschmidten	36
Neuses	198
Niedergründau	144
Niedermittlau	153
Oberndorf	126
Oberreichenbach	54
Pfaffenhausen	27
Radmühl	36
Roßbach	27
„ (kath)	27
Roth	153
Rothenbergen	99
Schlierbach	207
Somborn	342
Spielberg	45
Streitberg	126
Udenhain	36
Unterreichenbach	81
Untersotzbach	36
Völzberg	36
Waldensberg	108
Wettges	36
Wirtheim	162
Wittgenborn	90
Wolferborn	72
Wüstwillenroth	36
Gelnhausen	1701
Kreis Gersfeld.	
Gersfeld	675
Tann (einschl. 135 Mk. Nacherhebung)	747
Abtsroda	54
Batten	90
Brand	45
Dalherda	72
Dietges	36
Dörmbach	36
Ebersberg	36
Eckweisbach	117
Eichenbach	18
Günthers	117
Habel	45
Hettenhausen	171

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Hilders	189
Hundsbach	27
Kleinsassen	99
Lahrbach	108
Lütter	144
Maiersbach	27
Melperts	27
Mosbach	27
Neuschwambach	27
Neuswarts	135
Obernhausen	27
Poppenhausen	288
Rengersfeld	27
Reulbach	153
Ried	45
Rodenbach	27
Rommers	27
Sandberg	27
Schachen	36
Schlitzenhausen	36
Schmalnau	243
Seiferts	117
Simmershausen	72
Stellberg	27
Thaiden	99
Thalau	99
Theobaldshof	45
Wendershausen	126
Weyhers	135
Wickers	45
Wüstensachsen	135
„ (isr.)	27
Stadtkreis Hanau.	
Hanau	7137
Landkreis Hanau.	
Windecken	459
Bergen-Enkheim	1323
„ (isr.)	171
Bischofsheim	352
Bruchköbel	324
Dörnigheim	441
Eichen	315
Erbstadt	99
Fechenheim (einschl. 90 Mk. Nacherhebung)	1935
„ (kath.)	387
Gronau	90
Großauheim	189
„ (kath.)	972

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Großkrotzenburg	306
„ (isr.)	144
Hochstadt	216
Hüttengesäß	234
Kesselstadt	414
Kilianstädten	412
Langendiebach	819
Langenselbold	1386
„ (isr.)	144
Marköbel	180
Mittelbuchen	315
Neuwiedermuß	144
Niederdorfelden	171
Niederissigheim	189
Niederrodenbach	243
Oberdorfelden	144
Oberissigheim	171
Oberrodenbach	90
Ostheim	202
Pulverfabrik bei Hanau	162
Ravolzhausen	117
Roßdorf	189
Rückingen	302
Rüdigheim	234
Wachenbuchen	288
„ (isr.)	153
Kreis Hersfeld.	
Hersfeld	2988
„ (isr.)	144
Allendorf	36
Asbach	198
Aua	108
Ausbach	36
Biedebach	36
Eitra	63
Friedewald	153
Friedlos	234
Frielingen	36
Gershausen	135
Gethsemane	36
Gittersdorf	36
Goßmannsrode	54
Hattenbach	36
Heenes	36
Heimboldshausen	72
Hersa	135
Heringen	153
Hillartshausen	45
Hilmes	45
Holzheim	27

Digitized by Google

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Kallobes	135	Burguffeln	72
Kathus	36	Calden	162
Kemmerode	36	Carlsdorf	108
Kerſpenhauſen	135	Deiſel	180
Kirchheim	108	Eberſchütz	135
Kleba	90	Ehrſten	108
Kleinenſee	99	Erſen	63
Kohlhauſen	117	Friedrichsdorf	126
Kruspis	72	Friedrichsfeld	54
Lautenhauſen	36	Fürſtenwald	36
Lengers	108	Gewiſſenruh	36
Malkomes	36	Gieſelwerder	180
Meckbach	141	Gottsbüren	135
Mecklar	126	Gottstreu	36
Mengshauſen	126	Haueda	126
Motzfeld	135	Heiſebeck	135
Niederaula	216	Hohenkirchen	108
„ (isr.)	72	Holzhauſen	198
Niederjoſſa	135	Hombreſſen	153
Obergeis	99	Hümme	153
Oberhaun	135	Kelze	90
Philippsthal	144	Lamerden	36
Ransbach	81	Langenthal	108
Reckerode	54	Lippoldsberg	72
Rohrbach	36	Mariendorf	81
Rothenſee	117	Meimbreſſen	72
Schenklengsfeld	324	„ (isr.)	90
„ (isr.)	45	Niedermeiſer	81
Solms	36	Obermeiſer	36
Sorga	117	Oedelsheim	135
Tann	99	Oſtheim	81
Untergeis	54	Schachten	36
Unterhaun	36	Schöneberg	135
Unterweißenborn	63	Sielen	36
Wehrshauſen	36	Stammen	63
Widdershauſen	63	Udenhauſen	90
Willingshain	36	Vaake	99
Wippershain	81	Beckerhagen	279
Wölfershauſen	135	Vernawahlshauſen	216
Wüſtefeld	36	Weſtuffeln	162
		Zwergen	81
Kreis Hofgeismar.			
Hofgeismar	1179	**Kreis Homberg.**	
„ (isr.)	126	Homberg	801
Carlshafen	846	Borken	288
Grebenſtein	648	„ (isr.)	135
„ (isr.)	135	Allmuthshauſen	135
Helmarshauſen	189	Arnsbach	135
Immenhauſen	387	Berge	144
Liebenau	153	Berndshauſen	135
Trendelburg	216	Casdorf	81
Arenborn	27	Dillich	144

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Ellingshauſen	36	Burghaun (kath.)	144
Falkenberg	54	„ (isr.)	81
„ (isr.)	72	Dammersbach	54
Freudenthal	72	Eiterfeld	108
Gombeth	90	„ (isr.)	117
Grebenhagen	36	Erdmannrode	135
Haarhauſen	36	„ (isr.)	36
Hebel	144	Gotthards	117
Holzhauſen	162	Großenbach	144
Lembach	45	Großenmoor	36
Lendorf	135	Großentaft	81
Leuderode	135	Grüßelbach	45
Lützelwig	144	Haſelſtein	45
Mardorf	108	Hofaſchenbach	72
Mörshauſen	135	Hünhan	135
Mosheim	108	Kirchhaſel	144
Mühlbach	45	Körnbach	117
Mühlhauſen	135	Langenſchwarz	108
Naſſenerfurth	54	Leimbach	27
Neuenhain	108	Mackenzell	117
Niederbeisheim	144	Mansbach	81
Oberappenfeld	27	„ (isr.)	36
Oberbeisheim	72	Mahlerts	27
Oberhülſa	162	Michelsrombach	135
Pfaffenhauſen	45	Neukirchen	135
Raboldshauſen	162	Rüſt	27
Remsfeld	99	Oberbreitzbach	27
Römersberg	99	Oberuffhauſen	144
Roppershain	36	Oberſtoppel	36
Roxhauſen	36	Odenſachſen	126
Salzberg	36	Rasdorf	171
Schellbach	54	Rhina	135
Singlis	90	„ (isr.)	126
Sipperhauſen	126	Roßbach	72
Sondheim	135	Rothenkirchen	135
Stolzenbach	81	Rudolfshan	27
Trockenerfurth	45	Rückers	45
Unshauſen	99	Sargenzell	108
Verna	99	Schwarzbach	99
Völkershain	45	Schlotzau	72
Wallenſtein	27	Silges	27
Waßmuthshauſen	99	Soisdorf	81
Welferode	63	Steinbach	207
Werneswig	135	Wehrda	45
		„ (isr.)	63
Kreis Hünfeld.		Wetzlos	54
Hünfeld	684	Wölf	54
„ (isr.)	81		
Bodes	27	**Kreis Kirchhain.**	
Buchenau	36	Kirchhain	603
„ (kath.)	81	„ (kath.)	63
Burghaun	108	„ (isr.)	159

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Amöneburg	270	Betziesdorf	153
Neustadt	180	Bortshausen	45
„ (kath.)	414	Bracht	54
„ (isr.)	153	Bürgeln	180
Rauschenberg	396	Caldern	153
„ (isr.)	36	Cappel	324
Schweinsberg	144	Cölbe	351
Albshausen	108	Cyriaxweimar	90
Allendorf	360	Dilschhausen	45
Anzefahr	126	Dreihausen	270
Burgholz	54	Ebsdorf	117
Emsdorf	126	Elnhausen	54
Erfurtshausen	99	Fronhausen	297
Ernsthausen	99	Ginseldorf	126
Erksdorf	171	Goßfelden	153
Großseelheim	189	Göttingen	27
Halsdorf	36	Hachborn	225
„ (isr.)	99	Hassenhausen	90
Hatzbach	54	Hermershausen	36
Hertingshausen	36	Heskem	99
Himmelsberg	72	Kernbach	45
Holzhausen	144	Kirchvers	144
„ (isr.)	99	Leidenhofen	153
Josbach	63	Lohra	297
Kleinseelheim	54	Marbach	108
Langendorf	27	Mellnau	90
Langenstein	144	Michelbach	81
Marborf	225	Moischt	72
Momberg	171	Münchhausen	216
Niederklein	180	Niederasphe	162
Niederwald	90	Niederwalgern	72
Roßdorf	153	Niederweimar	126
Rüdigheim	63	Niederwetter	36
Schiffelbach	45	Norbeck	63
Schönbach	90	Oberndorf	36
Schwabendorf	45	Oberrosphe	108
Sindersfeld	81	Oberwalgern	126
Speckswinkel	117	Oberweimar	72
Stausebach	54	Ockershausen	216
Wohra	90	Reddehausen	117
Wolferode	81	Rodenhausen	45
Kreis Marburg.		Roßberg	36
Marburg	4149	Roth	81
„ (isr.)	126	Ronhausen	54
Wetter	414	Sarnau	144
Allna	45	Schönstadt	135
Altenvers	126	Schröck	144
Amönau	54	Schwarzenborn	54
Bauerbach	63	Sichertshausen	144
Bellnhausen	81	Simtshausen	63
Beltershausen	153	Sterzhausen	144
		Treisbach	108

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Todenhausen	117	Hilgershausen	72
Unterrosphe	54	Kehrenbach	36
Warzenbach	144	Kirchhof	108
Wehrda	306	Körle	180
Wehrshausen	72	Landefeld	36
Weipoldshausen	36	Lobenhausen	36
Weitershausen	81	Lohre	144
Wenkbach	153	Malsfeld	135
Wermertshausen	54	Melgershausen	72
Wiunen	144	Metzebach	36
Wittelsberg	54	Mörshausen	135
Wolfshausen	144	Rausis	54
Wollmar	90	Neuenbrunslar	72
Marburg	2673	Neumorschen	144
		Niedermöllrich	45
Kreis Melsungen.		Niedervorschütz	108
Melsungen	1323	Obermelsungen	135
„ (isr.)	171	Ostheim	135
Felsberg	207	Pfieffe	72
„ (isr.)	63	Röhrenfurth	81
Spangenberg (einschließl. 60 Mk. Nacherhebung)	366	Rhünda	144
„ (isr.)	108	Schnellrode	36
Adelshausen	135	Schwarzenberg	45
Altmorschen	180	Bockerode	45
Beiseförth	126	Weidelbach	36
Bergheim	135	Wichte	90
Beuern	81	Wolfershausen	135
Binsförth	36	Wollrode	144
Bischofferode	72	**Kreis Rinteln.**	
Böddiger	63	Rinteln	1251
Conneseld	36	„ (kath.)	99
Dagobertshausen	36	Obernkirchen	1089
Deute	108	„ (kath.)	54
Elbersdorf	144	„ (isr.)	99
Elfershausen	135	Oldendorf	522
Ellenberg	72	Rodenberg	234
Empfershausen	108	„ (isr.)	144
Eubach	72	Sachsenhagen	189
Gensungen	162	Ahe	27
Grebenau	72	Algesdorf	90
Guxhagen	153	Antendorf	27
„ (isr.)	27	Apelern	99
Günsterode	36	Auhagen	90
Harle	126	Beckedorf	135
Heina	45	Bensen	108
Heinebach	189	Bernsen	54
„ (isr.)	126	Borstel	153
Herlefeld	45	Cathrinhagen	63
Hesserode	126	Deckbergen	162
Heßlar	36	Engern	135
		Escher	27

Digitized by Google

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Exten	234
Fischbeck	216
Friedrichshagen	117
Fuhlen	117
Goldbeck	27
Großenwieden	198
Großhegesdorf	27
Großnenndorf	333
Haddessen	45
Hattendorf	108
Haste	27
Heßlingen	90
Hohenrode	162
Hohnhorst	72
Horsten	27
Krankenhagen	54
Lieckwegen	108
Möllenbeck	171
Ohndorf	27
Ostendorf	135
Pötzen	36
Rannenberg	27
Rehren A. O.	45
Rehren A. R.	54
Reinsdorf	27
Riepen	90
Röhrkasten	90
Rohden	27
Rolfshagen	117
Rumbeck	54
Scheholtensen	27
Segelhorst	81
Soldorf	27
Strücken	36
Todenmann	99
Uchtdorf	135
Volksen	36
Waltringhausen	81
Weibeck	153
Welsede	27
Wennenkamp	27
Westendorf	27
Zersen	27
Kreis Rotenburg.	
Rotenburg	909
„ (kath.)	189
„ (isr.)	108
Sontra	594
„ (isr.)	117
Asmushausen	90
Baumbach	162

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M.
Baumbach (isr.)	36
Bebra	702
„ (kath.)	63
„ (isr.)	90
Beenhausen	72
Berneburg	135
Blankenbach	72
Blankenheim	45
Bosserode	99
Braach	72
Braunhausen	36
Breitau	36
Breitenbach	81
Dankerode	135
Dens	90
Diemerode	36
Erkshausen	45
Ersrode	72
Gerterode	36
Gilfershausen	36
Hergershausen	36
Heyerode	90
Hönebach	171
Hornel	45
Iba	162
Imshausen	36
Königswald	45
Krauthausen	135
Licherode	36
Lispenhausen	153
Machtlos	36
Mönchhosbach	72
Münchhausen	36
Nausis	45
Nentershausen	162
„ (isr.)	72
Nenterode	27
Niederellenbach	90
Niedergude	36
Niederthalhausen	54
Oberellenbach	36
Obergude	36
Oberfuhl	252
Raßdorf	63
Rautenhausen	36
Rengshausen	81
Richelsdorf	36
Rockensüß	162
Renshausen	180
Schwarzenhasel	36
Seifertshausen	135
Solz	135

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Sterkelshausen	45
Süß	135
Ulfen	63
Weißenborn	36
Weißenhasel	36
Weiterode	189
Kreis Schlüchtern.	
Schlüchtern	585
Salmünster	180
„ (kath.)	531
Soden	360
Steinau	522
Ahl	99
Ahlersbach	36
Altengronau	207
Bellings	45
Breitenbach	81
Breunings	27
Eckardroth	36
Elm	90
Gundhelm	126
Herolz	153
Heubach	135
„ (isr.)	54
Hintersteinau	135
Hinkelhof	27
Hohenzell	90
Hutten	162
Jossa	90
Kerbersdorf	19
Klosterhöfe	45
Kressenbach	126
Marborn	117
Marjoß	171
Mottgers	45
Neuengronau	36
Niederzell	36
Oberkalbach	135
Oberzell	81
Rabenstein	18
Ramholz	153
Reinhards	36
Romsthal	81
Sannerz	99
Sarrod	27
Schwarzenfels	99
Seidenroth	126
Sterbfritz	117
„ (isr.)	135
Uerzell	27
Ulmbach	225

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Uttrichshausen	36
„ (kath.)	99
Vollmerz	63
Wallroth	36
Weichersbach	90
Weiperz	63
Zünterbach	99
„ (kath.)	54
Kreis Schmalkalden.	
Schmalkalden	3078
Barchfeld	585
„ (isr.)	117
Brotterode	1116
Steinbach-Hallenberg	1098
Kleinschmalkalden	378
Altersbach	144
Asbach	153
Auwallenburg	261
Bermbach	144
Breitenbach	54
Elmenthal	45
Fambach	243
Floh	306
Grumbach	54
Haindorf	270
Herges-Hallenberg	198
Herges-Vogtei	144
Herrenbreitungen	144
Heßles	117
Hohleborn	45
Laudenbach	36
Mittelstille	99
Näherstille	117
Oberschönau	180
Rotterode	99
Schnellbach	54
Seligenthal	396
Springstille	54
Struth	180
Trusen (einschl. 30 Mk. Nacherhebung)	192
Unterschönau	99
Wahles	36
Weidebrunn	108
Kreis Witzenhausen.	
Witzenhausen	1215
„ (isr.)	117

Digitized by Google

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Allendorf . .	783
Großalmerode .	954
Lichtenau . . .	333
Asbach . . .	36
Berge . . .	99
Bischhausen . .	126
Blickershausen .	99
Dohrenbach . .	108
Dudenrode . .	81
Eichenberg . .	135
Ellershausen .	135
Ellingerode . .	45
Epterode . . .	72
Ermschwerd . .	108
Friedrichsbrück .	117
Fürstenhagen .	234
Gertenbach . .	108
Harmuthsachsen .	72
„ (isr.)	126
Hasselbach . .	36
Hausen . . .	36
Hebenshausen .	108
Hermannrode .	54
Hilgershausen .	99
Hollstein . . .	36
Hopfelde . . .	36
Hubenrode . .	36
Hundelshausen .	72
Kammerbach .	81
Kleinalmerode .	90
Kleinbach . . .	45
Küchen . . .	108
Laudenbach . .	180
Marzhausen . .	54
Oberrieden . .	36
Orferode . . .	135
Quentel . . .	45
Reichenbach . .	36
Retterode . .	72
Rommerode . .	63
Roßbach . . .	63
Sooden . . .	261
St. Ottilien .	81
Trubenhausen .	36

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Uengsterode . .	135
Unterrieden . .	72
Vatterode . .	99
Velmeden . .	54
Walburg . . .	90
Weidenbach . .	36
Weißenbach . .	72
Wendershausen .	135
Wickenrode . .	63
Wickersrode . .	36
Ziegenhagen . .	126
Kreis Wolfhagen.	
Wolfhagen . .	846
„ (isr.)	171
Naumburg . .	504
Volkmarsen . .	513
„ (isr.)	135
Zierenberg . .	468
„ (isr.)	117
Altendorf . .	91
Altenhasungen .	81
Altenstädt . .	72
Balhorn . . .	162
Breuna . . .	162
Bründersen . .	72
Burghasungen .	63
Dörnberg . .	252
Ehlen	162
Ehringen . . .	99
Elben	99
Elberberg . .	36
Heimarshausen .	63
Ippinghausen .	99
Istha	36
Leckringhausen .	36
Martinhagen .	63
Merzhausen . .	36
Niederelsungen .	117
Niederlistingen .	36
Nothfelden . .	99
Oberelsungen .	162
Oberlistingen .	162
Oelshausen . .	72

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Philippinenburg .	81
Riede	36
Sand	153
Viesebeck . . .	63
Wenigenhasungen	90
Wettesingen . .	63
Kreis Ziegenhain.	
Ziegenhain . .	576
„ (isr.)	90
Neukirchen . .	675
„ (isr.)	135
Schwarzenborn .	234
Treysa . . .	846
„ (isr.)	126
Allendorf . . .	144
Althattendorf .	117
Ascherode . . .	54
Asterode . . .	144
Bersa	90
Breitenbach . .	117
„ (isr.)	135
Christerode . .	99
Dittershausen .	144
Florshain . .	144
Frankenhain . .	45
Friedigerode . .	63
Frielendorf . .	243
„ (isr.)	54
Gehau . . .	99
Gilserberg . .	108
„ (isr.)	27
Görzhain . . .	45
Hatterode . .	108
Hauptschwenda .	45
Hausen . . .	144
Heimbach . . .	144
Holzburg . . .	144
Ibra	45
Immichenhain .	81
Itzenhain . . .	45
Leimsfeld . . .	144
Lenderscheid . .	117
Lingelbach . .	72

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Linsingen . . .	99
Lischeid . . .	72
Loshausen . .	180
Machtlos . . .	54
Mengsberg . .	135
Merzhausen . .	108
„ (isr.)	36
Michelsberg . .	72
Moischeid . . .	45
Naufes . . .	144
Niedergrenzebach	126
Oberaula . . .	198
„ (isr.)	144
Obergrenzebach .	72
Oberjossa . .	90
Olberode . . .	144
Ottrau . . .	144
Riebelsdorf . .	81
Röllshausen . .	72
Rörshain . . .	126
Rommershausen	99
Ropperhausen .	126
Rückershausen .	90
Sachsenhausen .	45
Schönau . . .	81
Schönborn . .	36
Schönstein . .	54
Schorbach . .	45
Schrecksbach . .	153
Sebbeterode . .	108
Seigertshausen .	126
Spieskappel . .	72
Steina . . .	54
Todenhausen . .	144
Wahlshausen .	45
Wasenberg . .	171
Weißenborn . .	45
Wiera	63
Willingshausen .	90
Winterscheid . .	45
Zella	90
Ziegenhain . .	108

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 1. Mai 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts bezw. der Gesetz-Sammlung, der Aenderung der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung, der Postanweisungen im Verkehre mit Montenegro und Brasilien, des Preußischen Staatsschuldbuchs, S. 97; der Amtsstellen im Provinzial-Steuer-Direktionsbezirk Münster, die zur Abstempelung von Aktien ꝛc. zuständig sind, der Ausreichung der Zinskoupons Serie IV zu Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, S. 98; der Gesellenprüfungsordnungen für Böttcher ꝛc., der anderweiten Abgrenzungen der Gemarkungen des Oberförsterei-Gutsbezirks Oberrosphe und der Gemeinden Schönstadt und Reddehausen, der Gemarkungen der Oberförstereibezirke Burghaun und Fulda, sowie der Bezirke der Gemeinde Vollmerz und des Gutsbezirks Ramholz, der Versuchung der Ortschaft Keulos, der Errichtung einer Zwangsinnung für Konditoren ꝛc. im beschränkten Bereiche der Handelskammer zu Cassel, S. 99; der Markt- und Ladenpreise des Weizens ꝛc., S. 100; der Errichtung einer Postagentur zu Ehringen, der Eröffnung des Telegraphenbetriebs beim Stadtpostamt Hanau 2, der Wahl der ärztlichen Sachverständigen für das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung hier, des Aufgebots des Sparkassenbuches des ꝛc. Göbel zu Baumbach, der Besetzung der Pfarrstelle zu Altenhaßlau, der Rektorstelle an der Stadtschule zu Wolfhagen, sowie einer Lehrerstelle an der Schule zu Elmshagen, Hauptschwenda, Bischhausen, Weißenborn, S. 101; Lohne und Hundsbach, einer Versammlung der Handwerkskammer hier, Personalien, S. 102.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. April 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2756 die Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti, vom 17. April 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. April 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10275 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Krefeld, vom 10. April 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

345. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 28. März d. J. Aenderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie mit dem 1. April d. J. in Kraft zu treten haben. Die Aenderungen sind in Nr. 14 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 29. März d. J. abgedruckt.

Berlin am 18. April 1901.

Der Finanz-Minister.

346. Vom 1. Mai ab sind im Verkehre mit Montenegro gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 1000 Franken und im Verkehre mit Brasilien gewöhnliche Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 500 Franken zulässig. Zu den Postanweisungen nach Montenegro und Brasilien ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, dessen Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden kann. Der Betrag ist sowohl bei Postanweisungen nach Montenegro als auch bei solchen nach Brasilien in Franken anzugeben; die Auszahlung erfolgt in Montenegro entweder in Franken oder in österreichischem Gelde, in letzterem Falle nach dem amtlichen Kurse; in Brasilien in der Landeswährung unter Berücksichtigung des Tageskurses. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr berechnet sich für Beträge bis 80 Mk. mit 20 Pf. für je 20 Mk. und für überschießende Beträge mit 20 Pf. für je 40 Mk. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. 66, am 20. April 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

347. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März 1899: 22732 über 1292244450 Mk. Kapital,
1900: 26102 „ 1385316900 Mk. „
sie ist bis Ende März 1901 auf
28909 über 1466168250 Mk. Kapital
gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 86,1 % auf Kapitalien bis zu 50000 Mk. und 13,9 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1901 17540 Konten über 649037800 Mk., für juristische Personen 5230 Konten über 552689350 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten für bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1723 auf 1923 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 16979 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 4368 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 13184 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Digitized by Google

Von den Konteninhabern wohnen 25 015 in Preußen, 3599 in anderen Staaten Deutschlands, 227 in den übrigen Staaten Europas, 13 in Asien, 20 in Afrika und 35 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangene 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin am 17. April 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

348. Verzeichniß
der Amtsstellen im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion Münster, welche in Gemäßheit des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 zur Abstempelung von

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1a, 1b, 2 und 3),
II. stempelfreien Aktien (Befreiung zu Tarifnummer 1),
III. Kuxscheinen (Tarifnummer 1c),
IV. Genußscheinen (Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2),
V. Lotterieloosen (Tarifnummer 5),
VI. Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden (Tarifnummer 6)

zuständig sind.

Bemerkung. Die römischen Zahlen in Spalte 5 bedeuten die oben in gleicher Weise bezeichneten Befugnisse.

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Abstempelungsstelle		
		Bezeichnung.	Amtssitz.	Befugniß I., II. u. s. w.
Preußen.	Münster i/W.	Hauptsteueramt.	Bochum.	I., III. und V.
"	"	"	Dortmund.	I., III., V. und VI.
"	"	"	Münster.	I., II., III., V. und VI.

Münster am 17. April 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Rißmann.

349. Vom 1. April d. J. ab findet die Ausreichung der Zinskoupons Serie IV Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Vom 1. April d. J. ab sind die betreffenden Talons mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:
   a. in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
   b. von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Koupons sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Koupons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Talons dagegen mit der Post eingesandt, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinskoupons und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinskoupons an einen Anderen auf Grund der Talons erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. April 1901 ausgelooften Rentenbriefen sind neue Zinskoupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster am 9. März 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

350. Auf Grund des §. 131b des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) habe ich im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Cassel Gesellenprüfungsordnungen für folgende Handwerke im Bezirke der Handwerkskammer erlassen:

1) Böttcher, 2) Bürstenmacher, 3) Gerber, 4) Gold- und Silberschmiede, 5) Klempner und Installateure, 6) Kupferschmiede, 7) Kürschner, Hut- und Mützenmacher, 8) Mechaniker, Optiker und Elektrotechniker, 9) Schlosser, 10) Steinmetzen.

Ich werde alsbald nach Vervielfältigung der Gesellenprüfungsordnungen jeder Aufsichtsbehörde je ein Exemplar der für ihren Bezirk in Frage kommenden Gesellenprüfungsordnungen und jedem Prüfungsausschuß einen Abdruck der für ihn bestimmten Prüfungsordnung übermitteln.

Die Prüfungsordnungen liegen vom 1. Mai d. J. an bei den Aufsichtsbehörden zu Jedermanns Einsicht aus und werden außerdem bei der Handwerkskammer zu Cassel käuflich zu haben sein. (A. II. 4205.)

Cassel am 16. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

351. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 12. März d. J. sind die im Gemeindebezirke Schönstadt, Kreis und Amtsgerichtsbezirk Marburg, belegenen Grundstücksparzellen, Gemarkung Oberförsterei Oberrosphe,

Kartenblatt 11 Nr. 39 in Größe von 0,5908 ha,
und „ 11 „ 40 „ „ „ 0,6580 „
zusammen 1,2488 ha,

und die zum Gemeindebezirke Reddehausen, Kreis und Amtsgerichtsbezirk Marburg, gehörigen Grundstücksparzellen, Gemarkung Oberförsterei Oberrosphe,

Kartenblatt 11 Nr. 41 in Größe von 0,6446 ha,
„ 11 „ 42 „ „ „ 0,3676 „
„ 11 „ 43 „ „ „ 0,4717 „
„ 11 „ 44 „ „ „ 0,5185 „
und „ 11 „ 36 „ „ „ 0,3723 „
zusammen 2,3747 ha,

aus den Gemeindebezirken Schönstadt bezw. Reddehausen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter, zugelegt worden. Ferner sind durch diesen Beschluß die dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe angehörigen Grundstücksparzellen, 1) Gemarkung Oberförsterei Oberrosphe,

Kartenblatt 11 Nr. 113/50 in Größe von 0,5908 ha,
„ 11 „ 115,63 „ „ „ 0,6580 „
zusammen 1,2488 ha,

und 2) Kartenblatt 12 Nr. 14/3 in Größe von 0,6446 ha,
„ 12 „ 13/3 „ „ „ 1,3578 „
und „ 12 „ 12/3 „ „ „ 0,2723 „
zusammen 2,3747 ha,

aus dem genannten Gutsbezirke ausgeschieden und zu 1) dem Gemeindebezirk Schönstadt, zu 2) dem Gemeindebezirk Reddehausen einverleibt worden. (A. IV. 3259)

Cassel am 24. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

352. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 25. Februar d. J. sind die Grundstücksparzellen der Gemarkung Schlotzau Kartenblatt F. Nr. 224/17 in Größe von 6,5719 ha,
„ „ „ 18 „ „ „ 3,8566 „
und „ „ „ 19 „ „ „ 0,2379 „
und die Parzellen der Gemarkung Michelsrombach,
Kartenblatt S. zu 9/1 in Größe von 0,1475 ha,
und „ „ „ 11/1 „ „ „ 0,4541 „
zusammen 11,2680 ha,

sämmtlich zum Gutsbezirke Oberförsterei Burghaun und Amtsgerichtsbezirk Burghaun, Kreis Hünfeld, gehörig, aus dem Gutsbezirke Burghaun ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Fulda, Kreis und Amtsgerichtsbezirk Fulda zugelegt worden. (A. IV. 2974.)

Cassel am 26. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

353. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 1. Dezember 1900 sind die in der Gemarkung Vollmerz gelegenen Parzellen
a) aus D. 37 zu 176/108 ꝛc. in Größe von 0,19 a,
b) „ „ 147/108 „ 176/108 ꝛc. „ „ „ 0,92 „
c) „ „ 147/108 „ 177/108 „ „ „ 0,36 „
d) „ 147/108 „ 185/108 „ „ „ 0,17 „
aus dem Gemeindebezirk Vollmerz ausgeschieden und in den Gutsbezirk Ramholz einverleibt worden, wogegen die im Gutsbezirk Ramholz gelegene Parzelle D. 146/108 zu 182/37 = 0,19 a groß aus diesem ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Vollmerz zugetheilt worden ist. (A. IV. 2215.)

Cassel am 18. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

354. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Fulda: Kenlos.

Cassel am 29. April 1901. (A. III. 3880.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

355. Eine Anzahl Konditoren und Pfefferküchler hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Bezirke der hiesigen Handwerkskammer mit Ausschluß des Fürstenthums Waldeck die genannten Handwerke als stehendes Gewerbe

Digitized by Google

356. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat März 1901. (A. II. 3659.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	1 Hektol. 1 Scheffel = 50 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 62	15 26	15 10	13 80	27 25	25 —	37 25	6 54	4 40	— —	6 56	118 —	1 55	1 35	1 55	1 40	1 30	1 55	2 26	4 14
2	Fritzlar . .	16 —	15 —	16 —	14 —	34 —	36 —	40 —	6 50	4 50	— —	6 —	120 —	1 35	1 30	1 40	1 20	1 20	1 50	2 40	3 —
3	Fulda . . .	16 10	14 95	14 70	13 75	28 —	32 —	32 —	6 —	5 50	4 50	8 50	120 —	1 41	1 10	1 45	1 20	1 15	1 70	1 30	3 30
4	Hanau . .	16 35	14 27	15 64	14 33	32 89	30 —	41 78	5 24	5 98	4 72	8 17	109 —	1 44	1 20	1 55	1 25	1 16	2 —	2 13	3 88
5	Hersfeld .	16 —	16 —	15 —	13 75	26 —	28 —	40 —	6 —	6 25	5 —	7 50	124 —	1 60	1 40	1 30	1 20	1 20	1 50	1 60	3 —
6	Hofgeismar	15 39	14 89	14 75	13 50	29 —	31 —	31 —	6 25	4 05	2 40	6 09	108 —	1 30	1 30	1 30	1 10	1 20	1 60	2 20	3 84
7	Marburg .	16 50	15 50	16 —	14 33	19 —	27 50	48 —	6 50	5 50	4 50	8 —	130 —	1 40	1 28	1 40	1 33	1 37	1 70	1 86	3 73
8	Rotenburg	15 —	14 25	14 75	14 50	31 —	27 —	37 —	5 50	4 50	— —	7 25	125 —	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60
	Summa .	126 96	120 12	121 94	111 96	227 14	236 50	307 03	48 53	40 68	21 12	58 07	954 —	11 35	10 23	11 25	9 88	9 78	13 35	16 15	28 49
	Durchschnittsbetrag	15 87	15 02	15 24	14 —	28 39	29 56	38 38	6 07	5 09	4 22	7 26	119 —	1 42	1 28	1 41	1 24	1 22	1 67	2 02	3 56

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee Javas, mittlerer (roh).	Kaffee Javas, gelber (in gebranntem Bohnen).	Speisesalz.	Schmalz.	Speiseöl.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 27	— 37	— 26	— 41	— 43	— 34	— 43	2 10	2 90	— 22	1 70	
2	Fritzlar	— 24	— 23	— 40	— 36	— —	— 50	— 38	— 50	3 —	3 60	— 24	1 50	
3	Fulda	— 32	— 26	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 90	— 24	1 50	
4	Hanau	— 32	— 23	— 43	— 47	— —	— 54	— 36	— 46	2 30	2 80	— 20	1 50	
5	Hersfeld	— 27	— 26	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 22	1 60	
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 22	— 33	— 50	— 58	— 34	— 48	2 50	2 60	— 22	1 60	
7	Marburg	— 32	— 26	— 56	— 36	— 38	— 55	— 38	— 56	2 30	2 70	— 24	1 20	
8	Rotenburg	— 31	— 26	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 40	
	Summa .	2 37	2 02	3 24	3 —	2 19	4 10	3 03	3 69	20 —	23 90	1 80	12 —	
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 41	— 38	— 44	— 51	— 38	— 49	2 50	2 99	— 23	1 50	

Cassel am 23. April 1901. Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des § 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner hier zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerkstreibenden im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 3844.)

Cassel am 18. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

357. In Ehringen (Kreis Wolfhagen) tritt am 1. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit.

Die Postsachenbeförderung von und nach der neuen Postagentur, für welche das Postamt zu Volkmarsen als Abrechnungspostanstalt bestimmt ist, wird durch die Schaffnerbahnposten der Strecke Cassel-Volkmarsen vermittelt.

Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur nicht zugetheilt.

Cassel am 27. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Schreiner.

358. Bei dem Stadtpostamt Hanau 2 ist am 16. April der Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Die neue Telegraphenbetriebsstelle befaßt sich lediglich mit der Annahme von Telegrammen.

Cassel am 16. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

359 Bei der am 18ten d. Mts. stattgefundenen Wahl der ärztlichen Sachverständigen für das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung hier sind für das Jahr 1901 die nachgenannten hier wohnhaften Aerzte gewählt worden:

1) Dr. med. Fey — Wolfsschlucht Nr. 6,
2) Dr. med. Möhring — Kölnischestraße Nr. 32,
3) Dr. med. W. Krause — Hohenzollernstraße Nr. 30.

Cassel am 22. April 1901.

Der Vorsitzende
des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.
v. Bergen.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

360. Das auf den Namen des Ferdinand Göbel zu Baumbach von der städtischen Sparkasse dahier ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3810 ist angeblich verloren gegangen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, dahier geltend zu machen sind, widrigenfalls die Sparkasse berechtigt ist, nach Ablauf dieser Frist dem legitimirten Verlierer ein neues als II. Ausfertigung zu bezeichnendes Einlagebuch ausgehändigt werden wird.

Rotenburg am 25. April 1901.

Der Vorsitzende der Verwaltungs-Kommission.
Wetzell.

Erledigte Stellen.

361. Bewerber um die Pfarrstelle zu Altenhaßlau in der Klasse Gelnhausen werden aufgefordert, ihre Meldungen durch Vermittlung der Superintendenten innerhalb 4 Wochen zu überreichen. Bemerkt wird, daß dem künftigen Inhaber der genannten Pfarrstelle die Verpflichtung auferlegt werden wird, einen Gehülfen zu halten und demselben neben freier Station im Pfarrhause 600 Mk. Vergütung zu gewähren.

Cassel am 20. April 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

362. Die Rektorstelle an der hiesigen Stadtschule wird durch den Uebertritt des bisherigen Inhabers in das Pfarramt am 16. Mai d. J. erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt einschl. der s. g. Rektorzulage 1800 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 Mk. und die Miethsentschädigung jährlich 200 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen bei den unterfertigten Stellen, denen das Präsentationsrecht zusteht, zu Händen des Metropolitans Jacobi einzureichen.

Wolfhagen am 22. April 1901.

Das geistliche Ministerium. Der Magistrat.
Jacobi. Waßmuth.

363. An der evangelischen Volksschule zu Elmshagen ist vom 1. Mai d. J. an eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung oder angemessener Miethsentschädigung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 8 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Lohr zu Hoof einreichen.

Cassel am 19. April 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

364. Die Schulstelle zu Hauptschwenda kommt mit dem 1sten k. Mts. zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Siebert zu Oberaula einreichen.

Ziegenhain am 26. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

365. Die evangelische zweite Lehrerstelle zu Bischhausen, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1050 Mk. Grundgehalt und 130 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Reiß zu Bischhausen melden.

Eschwege am 29. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrath.

366. Die erledigte evangelische 2. Lehrerstelle zu Weißenborn soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokal-

Digitized by Google

schulinspektor, Herrn Pfarrer Voigt zu Rambach melden.

Eschwege am 26. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Kendell, Landrath.

367. Eine der Schulstellen zu Lohne wird vom 16ten k. Mts. ab zur Erledigung kommen.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fromme zu Lohne einreichen.

Fritzlar am 24. April 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Roelbechen, Landrath.

368. Hundsbach bei Tann a. d. Rhön. Die hiesige Schulstelle, deren Einkommen außer freier Wohnung aus 1000 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Alterszulage besteht, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald zu besetzen und wollen Bewerber um dieselbe ihre an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 15. Mai d. J. bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Tann a. d. Rhön, am 20. April 1901.

Freiherrlich v. d. Tann'sche Sammtrenterei.
F. Barthelmes.

Sonstige Bekanntmachungen.

369. Die Vollversammlung findet Freitag den 3. Mai im Kaufmannshause, Hohenzollernstraße 54, statt und beginnt Vormittags ½11 Uhr.

Tagesordnung.

1) Mittheilungen zur Kenntnißnahme.
2) Geschäftsbericht.
3) Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.
4) Lehrverträge.
5) Dienstanweisung für die Beauftragten.
6) Prüfungsordnungen.
7) Wahl des Berufungsausschusses (§. 33).
8) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (§. 9 d. St.).
9) Dienstvertrag und Dienstanweisung des Sekretärs.
10) Antrag der Bäcker-Innung Marburg: Besprechung des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
11) Antrag Seebinger: Antrag bei den Magistraten bzw. Curatorien der gewerblichen Fortbildungsschulen auf Einführung bezw. Erweiterung des Unterrichts in den wesentlichsten Bestimmungen des Handwerkerorganisationsgesetzes und der damit im Zusammenhang stehenden Verordnungen für die Gesellenprüfungen.
12) Antrag der Schlosser- und Schmiede-Innung Grebenstein: „Den Sitz des Prüfungsausschusses nach Grebenstein zu verlegen."
13) Beschluß über den Beitritt der Handwerkskammer als Mitglied zu dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage.
14) Nachverwilligung von 800 Mk. für Drucksachen, welche von der Kammer in Vorrath zu halten sind.

Cassel am 22. April 1901.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer.
Carl Hochapfel.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Bergmeister Klose an Stelle des bisherigen Bergrevierbeamten, Bergmeisters Duszynski zum Bergrevierbeamten für das Bergrevier Schmalkalden,

der außerordentliche Pfarrer Bockenberg zum Gehülfen des erkrankten Pfarrers Lotze zu Vollmarshausen,

der Unteroffizier Knüppel zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung zu Cassel,

der Kanzleigehülfe Sangmeister zu Rosenthal zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Bürgermeister Maßte zu Niederzwehren zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niederzwehren,

der Schöffe Manns zu Neukirchen, Kreis Hünfeld, zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neukirchen,

der 2. Standesbeamtenstellvertreter, Stadtrechner Röder zu Schlüchtern zum 1. Standesbeamtenstellvertreter und der Sparkassenrendant Weitzel daselbst zum 2. Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Schlüchtern.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Conrad mit Verwesung der neu errichteten Hülfspfarrstelle an der Altstädter-Gemeinde zu Cassel.

Bestätigt: die Wahl des Oberbürgermeisters Dr. jur. Gebeschus zu Hanau auf eine weitere Amtsdauer von 12 Jahren.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Wingenfeld zu Steinbach die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Steinbach.

Verliehen: dem Kirchendiener, Lehrer Mainz zu Renda der Kantortitel,

dem Kammerdiener Johann Georg Reußwig zu Meerholz das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Arbeiter Heinrich August Brill zu Erien das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 8. Mai 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts bezw. der Gesetz-Sammlung, des Ministerialblattes der Verwaltung für Handel und Gewerbe, der Verloosung von landwirthschaftlichen Nutzthieren ꝛc. des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Hofgeismar, der Pferdeverloosung ꝛc. des Pferdezucht-Vereins für Elsaß-Lothringen, der Belobigung des Wirths Köchig von Bettenhausen, der Verseuchung der Ortschaften Keulos und Schlüchtern, S. 103; der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900, S. 104; der Grundstücksumgemeindung vom Gemeinde- in den Gutsbezirk Burgusseln, des gewerbsmäßigen Betriebs von Gutscheinen nach dem sogenannten Hydra-System, des Aushebungsgeschäfts im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade, der Einziehung eines Weges in der Gemarkung Hersfeld, S. 107; der Ungültigkeitserklärung des Sparkassenbuchs Nr. 2259 der Sparkasse zu Rotenburg, der Besetzungen von Schulstellen zu Arenborn, Lüderbach und Obergrenzebach, Personalien, S. 108.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. April 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2757 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 27. April 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. April 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10276 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Herborn, Jostein, Marienberg, Montabaur, Nastätten, Runkel, Usingen, Selters und Weilburg, vom 18. April 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

370. Vom 1sten d. Mts. ab wird von dem Ministerium für Handel und Gewerbe ein „Ministerialblatt der Verwaltung für Handel und Gewerbe" herausgegeben, das mindestens zweimal monatlich — am 1. und 3. Sonnabend im Monat — nach Bedarf aber öfter erscheint. Dasselbe erscheint im Verlage von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 44, und ist zum Preise von 6 Mark für das Jahr durch den Buchhandel oder durch die Post zu beziehen. (A. II. 3687.)

Cassel am 30. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

371. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 20sten v. Mts. dem landwirthschaftlichen Kreisverein zu Hofgeismar die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der am 12. bis 14. Juli d. J. dort stattfindenden Bezirksthierschau eine öffentliche Verloosung von landwirthschaftlichen Nutzthieren, Maschinen und Geräthen im Gesammtwerthe von 45 pCt. der durch den Loosabsatz erzielten Brutto-Einnahme zu veranstalten und die Loose innerhalb des Regierungsbezirks Cassel zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 4440.)

Cassel am 1. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

372. Des Königs Majestät haben dem Pferdezucht-Vereine für Elsaß-Lothringen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10ten d. Mts die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 4577.)

Cassel am 6. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

373. Der Wirth August Köchig, wohnhaft zu Bettenhausen, ist am 6ten v. Mts. in die damals in Folge des hohen Wasserstandes stark strömende Fulda gesprungen in der Absicht den vierjährigen Knaben August Allmeroth vom Tode des Ertrinkens zu retten.

Für diesen mit Muth und Entschlossenheit ausgeführten Rettungsversuch spreche ich dem Köchig hiermit öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 3454.)

Cassel am 3. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

374. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Fulda: Keulos.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern (Stadt).

Cassel am 6. Mai 1901. (A. III. 4089.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Digitized by Google

375. Nachfolgend bringe ich die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Regierungsbezirke Cassel nach den Feststellungen des Königlichen statistischen Büreaus zur öffentlichen Kenntniß. (A. IV. 3574.)

Cassel am 3. Mai 1901. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Kreise. Städte. *Landgemeinden und Gutsbezirke von 2000 und mehr Einwohnern.	Gemeindeverbände: Städte	Gemeindeverbände: Landgemeinden	Gemeindeverbände: Gutsbezirke	Wohnstätten: Wohnhäuser: bewohnte	Wohnstätten: Wohnhäuser: unbewohnte	Wohnstätten: Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen: Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen	Haushaltungen: Anstalten	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900: Männliche Personen	Weibliche Personen	Zusammen 1900	Darunter reichsangehörige aktive Militärpersonen	Ortsanwesende Bevölkerung 1895.	Zunahme (+) Abnahme (−) der Bevölkerung von 1895 bis 1900: überhaupt	vom Hundert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1. Stadtkreis Cassel	1	—	—	4267	57	116	22607	103	52218	53783	106001	5002	90193	+15808	+17,53
2. Landkreis Cassel [1]															
*Rothenditmold	—	1	—	215	1	13	1043	11	2485	2527	5012	1	4003	+1009	+25,21
*Wahlershausen	—	1	—	274	12	—	781	24	1685	2026	3711	13	3056	+ 655	+21,43
*Niederzwehren	—	1	—	348	2	2	569	17	1475	1573	3048	1	2436	+ 612	+25,12
*Vettenhausen	—	1	—	195	2	4	631	2	1515	1490	3005	—	2246	+ 759	+33,79
*Kirchditmold	—	1	—	186	5	—	486	10	1150	1185	2335	—	2004	+ 331	+16,52
*Oberkaufungen	—	1	—	270	1	—	509	8	1078	1171	2249	—	2091	+ 158	+ 7,56
*Wolfsanger	—	1	—	186	1	—	458	1	1008	1041	2049	3	1800	+ 249	+13,83
Kreis	—	50	15	6010	84	43	10860	155	26162	27442	53604	26	47348	+6256	+13,21
3. Kreis Eschwege.															
Eschwege	1	—	—	1182	12	—	2462	15	5175	5942	11117	4	10285	+ 832	+ 8,09
Wanfried	1	—	—	312	—	2	534	10	1137	1211	2348	—	2266	+ 83	+ 3,66
Waldkappel	1	—	—	150	1	—	255	3	492	605	1097	—	1144	— 47	— 4,11
Kreis	3	68	26	6872	69	11	9460	91	20129	23039	43168	7	42808	+ 360	+ 0,84
davon: Städte	3	—	—	1644	13	2	3251	28	6804	7758	14562	4	13691	+ 868	+ 6,34
ländliche Orte	—	68	26	5228	56	9	6209	63	13325	15281	28606	3	29114	— 508	— 1,74
4. Fritzlar.															
Fritzlar	1	—	—	438	17	6	633	15	1638	1590	3228	308	3296	— 68	— 2,06
Gudensberg	1	—	—	276	1	—	450	12	1044	1097	2141	—	1926	+ 215	+11,16
Niedenstein	1	—	—	104	2	—	128	3	256	303	559	—	642	— 83	—12,93
Kreis	3	47	8	4312	49	7	5255	67	12799	13665	26464	318	26607	— 143	— 0,54
davon: Städte	3	—	—	818	20	6	1211	30	2938	2990	5928	308	5864	+ 64	+ 1,09
ländliche Orte	—	47	8	3494	29	1	4044	37	9861	10675	20536	10	20743	— 207	— 1,00
5. Hofgeismar.															
Hofgeismar	1	—	—	436	9	4	866	16	2510	2112	4622	670	4758	— 136	— 2,86
Grebenstein	1	—	—	322	4	—	519	1	1022	1115	2137	1	2221	— 84	— 3,78
Carlshafen	1	—	—	183	2	5	421	5	871	926	1797	8	1724	+ 73	+ 4,23
Immenhausen	1	—	—	243	4	—	354	3	788	883	1671	—	1448	+ 223	+15,40
Helmarshausen	1	—	—	169	3	1	262	3	640	634	1274	—	1304	— 30	— 2,30
Trendelburg	1	—	—	117	3	1	155	3	349	356	705	—	799	— 94	—11,76
Liebenau a/Diemel	1	—	—	95	5	—	119	3	276	283	559	—	593	— 34	— 5,73
Kreis	7	42	20	5660	146	18	7746	87	17792	18315	36107	680	36855	— 748	— 2,03
davon: Städte	7	—	—	1565	30	11	2696	34	6456	6309	12765	679	12847	— 82	— 0,64
ländliche Orte	—	42	20	4095	116	7	5050	53	11336	12006	23342	1	24008	— 666	— 2,77
6. Homberg.															
Homberg (Bez. Cassel)	1	—	—	409	10	1	754	6	1692	1722	3414	1	3321	+ 93	+ 2,80
Borken (Bez. Cassel)	1	—	—	194	2	—	270	7	611	655	1266	—	1290	— 24	— 1,86
Kreis	2	60	10	3559	67	9	4387	40	10236	11157	21393	6	21275	+ 118	+ 0,55
davon: Städte	2	—	—	603	12	1	1024	13	2303	2377	4680	1	4611	+ 69	+ 1,50
ländliche Orte	—	60	10	2956	55	8	3363	27	7933	8780	16713	5	16664	+ 49	+ 0,29

[1]) Das Landrathsamt befindet sich in Cassel.

Digitized by Google

Kreise. — Städte. — *Landgemeinden und Gutsbezirke von 2000 und mehr Einwohnern.	Gemeindeverbände.			Wohnstätten.			Haushaltungen.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900.				Ortsanwesende Bevölkerung 1895.	Zunahme (+) Abnahme (−) der Bevölkerung von 1895 bis 1900	
				Wohnhäuser		Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen	Anstalten	Männliche Personen	Weibliche Personen	Zusammen 1900	Darunter zeitweilig angehörige aktive Militärpersonen		überhaupt	vom Hundert
	Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	bewohnte	unbewohnte										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
7. Melsungen.															
Melsungen	1	—	—	414	2	1	857	7	1715	1922	3637	1	3742	— 105	— 2,81
Spangenberg . . .	1	—	—	232	2	—	384	4	703	819	1522	—	1561	— 39	— 2,50
Felsberg	1	—	—	127	3	—	206	3	416	481	897	—	924	— 27	— 2,92
Kreis . . .	3	61	11	4305	32	7	5665	53	13090	14486	27576	3	27478	+ 98	+ 0,36
davon: Städte	3	—	—	773	7	1	1447	14	2834	3222	6056	1	6227	— 171	— 2,75
ländliche Orte	—	61	11	3532	25	6	4218	39	10256	11264	21520	2	21251	+ 269	+ 1,27
8. Rotenburg in Hessen-Nassau.															
Rotenburg a/F. . .	1	—	—	441	1	1	687	9	1346	1645	2991	1	3007	— 16	— 0,53
Sontra	1	—	—	263	2	1	413	4	988	1022	2010	2	1925	+ 85	+ 4,42
*Bebra	—	1	—	307	1	1	530	4	1360	1380	2740	—	2570	+ 170	+ 6,61
Kreis . . .	2	65	22	4896	77	4	5974	70	14276	16027	30303	3	29992	+ 311	+ 1,04
davon: Städte	2	—	—	704	3	2	1100	13	2334	2667	5001	3	4932	+ 69	+ 1,40
ländliche Orte	—	65	22	4192	74	2	4874	57	11942	13360	25302	—	25060	+ 242	+ 0,97
9. Witzenhausen.															
Witzenhausen . . .	1	—	—	393	17	5	788	12	1729	1804	3533	2	3270	+ 263	+ 8,04
Großalmerode . . .	1	—	—	317	1	2	685	5	1462	1548	3010	1	2726	+ 284	+10,42
Allendorf	1	—	—	507	12	4	668	8	1336	1471	2807	2	2739	+ 68	+ 2,48
Hessisch Lichtenau .	1	—	—	182	3	—	312	5	699	741	1440	—	1368	+ 72	+ 5,26
Kreis . . .	4	56	23	4767	117	11	6616	84	15072	16019	31091	8	29804	+1287	+ 4,32
davon: Städte	4	—	—	1399	33	11	2453	30	5226	5564	10790	5	10103	+ 687	+ 6,80
ländliche Orte	—	56	23	3368	84	—	4163	54	9846	10455	20301	3	19701	+ 600	+ 3,05
10. Wolfhagen.															
Wolfhagen	1	—	—	411	11	2	586	3	1263	1361	2624	—	2932	— 308	—10,50
Volkmarsen	1	—	—	417	5	—	521	5	1072	1138	2210	—	2491	— 281	—11,28
Zierenberg	1	—	—	232	1	—	315	14	647	752	1399	—	1608	— 209	—13,00
Naumburg (Bz. Cassel)	1	—	—	242	5	—	307	5	600	695	1295	—	1314	— 19	— 1,45
Kreis . . .	4	28	14	4093	93	14	4976	56	11135	12830	23965	1	25359	—1394	— 5,50
davon: Städte . . .	4	—	—	1302	22	2	1729	27	3582	3946	7528	—	8345	— 817	— 9,79
ländliche Orte	—	28	14	2791	71	12	3247	29	7553	8884	16437	1	17014	— 577	— 3,39
11. Marburg.															
Marburg	1	—	—	1348	43	6	3422	29	8665	8862	17527	669	16037	+1490	+ 9,29
Wetter	1	—	—	207	—	1	272	2	529	630	1159	—	1153	+ 6	+ 0,52
Kreis . . .	2	88	7	7050	103	22	9701	84	23900	25990	49890	672	48064	+1826	+ 3,80
davon: Städte	2	—	—	1555	43	7	3694	31	9194	9492	18686	669	17190	+1496	+ 8,70
ländliche Orte	—	88	7	5495	60	15	6007	53	14706	16498	31204	3	30874	+ 330	+ 1,07
12. Frankenberg.															
Frankenberg	1	—	—	434	5	1	651	9	1377	1569	2946	3	2793	+ 153	+ 5,48
Gemünden	1	—	—	236	1	—	281	5	651	686	1337	—	1286	+ 51	+ 3,97
Rosenthal	1	—	—	176	—	—	212	4	495	533	1028	—	1077	— 49	— 4,55
Frankenau	1	—	—	180	2	—	228	3	424	518	942	—	941	+ 1	+ 0,11
Kreis . . .	4	61	13	3924	33	2	4584	52	11847	12328	24175	4	23902	+ 273	+ 1,14
davon: Städte	4	—	—	1026	8	1	1372	21	2947	3306	6253	3	6097	+ 156	+ 2,56
ländliche Orte	—	61	13	2898	25	1	3212	31	8900	9022	17922	1	17805	+ 117	+ 0,66

Digitized by Google

Kreise. — Städte. — *Landgemeinden und Gutsbezirke von 2000 und mehr Einwohnern.	Gemeindeverbände.			Wohnstätten.			Haushaltungen.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900.				Ortsanwesende Bevölkerung 1895.	Zunahme (+) Abnahme (−) der Bevölkerung von 1895 bis 1900	
	Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	Wohnhäuser: bewohnte	Wohnhäuser: unbewohnte	Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen	Anstalten	Männliche Personen	Weibliche Personen	Zusammen 1900	Darunter reichsangehörige aktive Militärpersonen		überhaupt	vom Hundert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
13. Kirchhain.															
Kirchhain (Bz. Cassel)	1	—	—	305	—	1	444	7	952	1065	2017	2	1958	+ 59	+ 3,01
Neustadt i. Hessen .	1	—	—	369	11	—	450	7	972	1043	2015	—	2038	— 23	— 1,13
Rauschenberg . . .	1	—	—	210	3	—	238	—	513	538	1051	—	1089	— 38	— 3,49
Amöneburg	1	—	—	178	1	—	211	3	429	396	825	—	855	— 30	— 3,51
Schweinsberg . . .	1	—	—	153	5	—	204	—	379	410	789	—	844	— 55	— 6,52
Kreis . . .	5	33	4	3973	53	2	4505	36	10020	11531	21551	9	21724	— 173	— 0,80
davon: Städte	5	—	—	1215	20	1	1547	17	3245	3452	6697	2	6784	— 87	— 1,28
ländliche Orte	—	33	4	2758	33	1	2958	19	6775	8079	14854	7	14940	— 86	— 0,58
14. Ziegenhain.															
Treysa	1	—	—	310	2	—	537	5	1167	1387	2554	—	2385	+ 169	+ 7,09
Ziegenhain	1	—	—	202	3	—	351	10	1000	830	1830	27	1866	— 36	— 1,93
Neukirchen b. Ziegenh.	1	—	—	255	—	—	395	2	664	777	1441	—	1464	— 23	— 1,57
Schwarzenborn . .	1	—	—	159	4	—	186	—	345	413	758	—	835	— 77	— 9,22
Kreis . . .	4	75	20	5652	162	2	7369	68	15194	17550	32744	28	32701	+ 43	+ 0,13
davon: Städte	4	—	—	926	9	—	1469	17	3176	3407	6583	27	6550	+ 33	+ 0,50
ländliche Orte	—	75	20	4726	153	2	5900	51	12018	14143	26161	1	26151	+ 10	+ 0,04
15. Fulda.															
Fulda	1	—	—	1405	20	15	3400	31	8202	8701	16903	376	14528	+2375	+16,35
Kreis . . .	1	114	12	7427	206	24	10697	86	25131	28292	53423	379	50536	+2887	+ 5,71
davon ländliche Orte	—	114	12	6022	186	9	7297	55	16929	19591	36520	3	36008	+ 512	+ 1,42
16. Hersfeld.															
Hersfeld	1	—	—	702	23	14	1602	14	3895	4016	7911	184	7413	+ 498	+ 6,72
Kreis . . .	1	82	13	5116	76	20	6439	67	15309	17242	32551	186	31939	+ 612	+ 1,92
davon ländliche Orte	—	82	13	4414	53	6	4837	53	11414	13226	24640	2	24526	+ 114	+ 0,46
17. Hünfeld.															
Hünfeld	1	—	—	232	4	3	362	12	944	910	1854	3	1668	+ 186	+11,15
Kreis . . .	1	76	10	3924	120	16	4522	54	10406	12118	22524	4	23278	— 754	— 3,24
davon ländliche Orte	—	76	10	3692	116	13	4160	42	9462	11208	20670	1	21610	— 940	— 4,35
18. Stadtkreis Hanau.	1	—	—	2077	36	57	6631	31	15134	14712	29846	1921	27655	+2191	+ 7,92
19. Landkreis Hanau [1])															
Windecken	1	—	—	280	1	—	413	—	832	792	1624	—	1600	+ 24	+ 1,50
*Fechenheim	—	1	—	555	10	—	1140	14	3697	2711	6408	—	4359	—2049	—47,01
*Bergen	—	1	—	578	5	2	1000	6	2162	2231	4393	—	3915	— 478	—12,21
*Langenselbold . . .	—	1	—	590	9	6	900	5	2155	2121	4276	1	3805	— 471	—12,38
*Groß Auheim . .	—	1	—	583	12	2	923	8	2144	2101	4245	1	3467	— 778	—22,44
*Langendiebach . .	—	1	—	292	2	—	431	—	983	1018	2001	—	1873	— 128	— 6,83
*Kesselstadt	—	1	—	246	1	—	509	—	933	1067	2000	7	1499	— 501	—33,42
Kreis . . .	1	32	11	6852	105	23	10181	70	24708	23714	48422	31	42667	—5755	—13,49
davon ländliche Orte	—	32	11	6572	104	23	9768	70	23876	22922	46798	31	41067	—5731	—13,96
20. Gelnhausen.															
Gelnhausen	1	—	—	593	10	4	1036	9	2190	2398	4588	—	4496	+ 92	+ 2,05
Orb	1	—	—	629	14	—	843	3	1660	1933	3593	—	3440	+ 153	+ 4,45
Wächtersbach . . .	1	—	—	169	3	—	251	6	530	568	1098	—	1110	— 12	— 1,08
Kreis . . .	3	72	13	7187	106	17	8954	100	21655	22139	43794	4	42732	+1062	+ 2,49
davon: Städte	3	—	—	1391	27	4	2130	18	4380	4899	9279	—	9046	+ 233	+ 2,58
ländliche Orte	—	72	13	5796	79	13	6824	82	17275	17240	34515	4	33686	+ 829	+ 2,46

[1]) Das Landrathsamt befindet sich in Hanau.

Digitized by Google

Kreise. Städte. *Landgemeinden und Gutsbezirke von 2000 und mehr Einwohnern.	Gemeindeverbände. Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	Wohnstätten. Wohnhäuser bewohnte	unbewohnte	Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen. Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen	Anstalten	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900. Männliche Personen	Weibliche Personen	Zusammen 1900	Darunter zur Zeit anwesende aktive Militärpersonen	Ortsanwesende Bevölkerung 1895.	Zunahme (+) Abnahme (−) der Bevölkerung von 1895 bis 1900 überhaupt	vom Hundert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
21. Schlüchtern.															
Schlüchtern	1	—	—	347	6	—	563	5	1398	1367	2765	—	2745	+ 20	+ 0,73
Steinau a/Kinzig .	1	—	—	295	8	3	480	1	1058	1036	2094	1	2102	— 8	— 0,38
Salmünster	1	—	—	216	1	—	271	10	639	658	1297	1	1219	+ 78	+ 6,40
Soden	1	—	—	169	8	—	203	5	465	516	981	—	1026	— 45	— 4,39
Kreis . . .	4	42	9	4477	72	5	5621	57	13694	14399	28093	4	28398	— 305	— 1,07
davon: Städte	4	—	—	1027	23	3	1517	21	3560	3577	7137	2	7092	+ 45	+ 0,63
ländliche Orte	—	42	9	3450	49	2	4104	36	10134	10822	20956	2	21306	— 350	— 1,64
22. Schmalkalden.															
Schmalkalden . . .	1	—	—	934	14	—	1988	15	4224	4502	8726	3	7888	+ 838	+10,62
*Steinbach-Hallenberg	—	1	—	546	10	4	867	6	2011	1998	4009	—	3664	+ 345	+ 9,42
*Brotterode	—	1	—	340	2	1	660	—	1347	1519	2866	—	2358	+ 508	+21,54
*Barchfeld	—	1	—	347	16	—	404	6	1096	1188	2284	—	2107	+ 177	+ 8,40
Kreis . . .	1	37	—	5269	109	9	8064	65	18535	19192	37727	11	34795	+2932	+ 8,43
davon ländliche Orte	—	37	—	4335	95	9	6076	50	14311	14690	29001	8	26907	+2094	+ 7,78
23. Rinteln.															
Rinteln	1	—	—	579	5	5	1077	23	2344	2425	4769	2	4399	+ 370	+ 8,41
Obernkirchen	1	—	—	398	23	6	770	2	2025	1717	3742	—	3282	+ 460	+14,02
Oldendorf a/Weser	1	—	—	246	2	4	420	4	864	920	1784	—	1679	+ 105	+ 6,25
Rodenberg	1	—	—	259	5	7	410	4	800	831	1631	—	1659	— 28	— 1,69
Sachsenhagen . . .	1	—	—	145	7	1	179	—	395	439	834	—	867	— 33	— 3,81
Kreis . . .	5	86	13	6900	220	30	9610	99	22132	22685	44817	4	43077	+1740	+ 4,04
davon: Städte	5	—	—	1627	42	23	2856	33	6428	6332	12760	2	11886	+ 874	+ 7,35
ländliche Orte	—	86	13	5273	178	7	6754	66	15704	16353	32057	2	31191	+ 866	+ 2,78
24. Gersfeld.															
Gersfeld	1	—	—	215	6	2	380	4	642	780	1422	—	1476	— 54	— 3,66
Tann a/Rhön . . .	1	—	—	170	3	—	232	2	459	555	1014	—	1052	— 38	— 3,61
Kreis . . .	2	52	4	3579	127	9	4440	51	9871	10969	20840	3	21320	— 480	— 2,25
davon: Städte	2	—	—	385	9	2	612	6	1101	1355	2436	—	2528	— 92	— 3,64
ländliche Orte	—	52	4	3194	118	7	3828	45	8770	9634	18404	3	18792	— 388	— 2,06

376. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hofgeismar vom 23. Februar d. Js. ist die Grundstücksparzelle Kartenblatt 3 Nr. 10 in Größe von 0,1090 ha von dem Gemeindebezirk Burguffeln abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Burguffeln vereinigt worden. (A. IV. 2264.)

Cassel am 1. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

377. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 31. Juli v. J. (Amtsbl. Seite 229/30) mache ich auf das in Nummer 55 des deutschen Reichsanzeigers und Königl. Preußischen Staatsanzeigers vom 5ten v. Mts., Abschnitt Handel und Gewerbe, mitgetheilte Urtheil des Reichsgerichts vom 14ten v. Mts. aufmerksam, wonach der gewerbsmäßige Vertrieb von Gutscheinen nach dem sogenannten Hydra- (Gella-, Schneeball-, Lawinen-) System aus §. 286 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs und den §§. 22 ff. des Reichsstempelgesetzes strafbar ist. (A. II. 3836.)

Cassel am 26. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

378. Das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade im Kreise Rinteln für das laufende Jahr findet am 13. und 14. Mai zu Rinteln und am 15. Mai zu Rodenberg statt.

Hannover am 27. April 1901.

Ober-Ersatz-Kommission
im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

379. Der städtische Weg Karte B. Nr. 627/309 soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Digitized by Google

Es wird dies Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche innerhalb vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses, bei der unterzeichneten Polizeibehörde geltend zu machen.

Hersfeld am 18. Dezember 1900.

Die Polizeiverwaltung. Strauß, Bürgermeister.

380. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. — cfr. Amtsbl. Nr. 5 — wird das Sparkassenbuch Nr. 2259 hierdurch für ungültig erklärt.

Rotenburg am 2. Mai 1901.

Direktion der Kreissparkasse.
Sartorius. Brinkmann.

Erledigte Stellen.

381. Bewerber um die am 16ten d. Mts. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Arenborn wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand z. H. des Ortsschulinspektors zu Heisebeck einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark, die Dienstalterszulage 120 Mark und die Vergütung für Leichenbegleitung 14 Mark, sonstiger Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Hofgeismar am 1. Mai 1901.

Der Königliche Schulvorstand. v. Rieß, Landrath.

382. Die lutherische Lehrerstelle zu Lüderbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mark Grundgehalt, 150 Mark Vergütung für Kirchendienst und 120 Mark Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Weigel zu Lüderbach melden. Eschwege am 1. Mai 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrath.

383. Die neu gegründete 2. Schulstelle zu Obergrenzebach soll baldigst besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mark neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 20sten d. Mts bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ailland zu Obergrenzebach einreichen. Ziegenhain am 2. Mai 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Berginspektor Klose zum Bergmeister zu Schmalkalden,

der Pfarrer Lins zu Kleinalmerode zum Pfarrer zu Istha, Classe Wolfhagen,

der Postsekretär Hinze zu Cassel zum Ober-Telegraphensekretär,

der Revierbüreau-Assistent Achtermann zu Cassel zum Schichtmeister zu Ibbenbüren,

der Büreaudiätar Becker zu Clausthal zum Revierbüreau-Assistenten zu Cassel,

der Stellenanwärter Wilhelm zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichi zu Gladenbach,

der Sergeant Kreutzer zum Pedellen der Zeichen-Akademie zu Hanau,

der Forstverwalter Lichtenberg zu Frielingen zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Niederaula für die von Baumbach'schen Waldungen,

die Postassistenten Funke zu Mansbach und Ströhler zu Elm (Bez. Cassel) zu Postverwaltern, die Postanwärter Eimler zu Bebra und Franke zu Kirchhain (Bez. Cassel) zu Postassistenten.

Uebertragen: dem Schichtmeister Cronjäger die Materialienverwaltung beim Königlichen Salzamte zu Sooden a. d. Werra,

dem Forstaufseher Göbel vom 1. Juni d. J. ab die Försterstelle Schmittlotheim mit dem Wohnsitz zu Altenlotheim,

dem Postsekretär Seybert zu Straßburg (Elsaß) die Vorsteherstelle des Postamts II zu Hünfeld.

Versetzt: der Bergrevierbeamte, Bergmeister Duszynski von Schmalkalden nach Cöln a/Rhein unter Uebertragung der Verwaltung des Bergreviers Brühl-Unkel,

der Postmeister Sauerborn von Hünfeld nach Nassau (Lahn), der Ober-Telegraphenassistent Hippe von Fulda nach Cassel.

Verliehen: dem Berghauptmann von Deiten zu Clausthal das Ehrenkreuz des Ordens der Württembergischen Krone und das Schwarzburgische Ehrenkreuz 1r Klasse,

dem Professor Brünner zu Cassel der Schaumburg-Lippesche Orden für Kunst und Wissenschaft 1r Klasse.

Pensionirt: der Telegraphensekretär Sander zu Cassel unter Verleihung des Titels „Obertelegraphensekretär".

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Alster zu Cassel,

der Referendar Adam.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Überſicht

über

den Vermögensſtand der Landeskreditkaſſe zu Caſſel am Schluſſe des Rechnungsjahres 1900.

Digitized by Google

A. Activa.	Bestand Ende 1899. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1900. Mark.	Pf.
Ausgeliehene Kapitalien:								
a. Ablösungsdarlehen zu 4½ % und 4 % . . .	1.342.314	64	. . .	.	209.902	98	1.132.411	66
b. Darlehen auf Hypothek und an Gemeinden:								
1. aus Serie 15 zu $3\frac{6}{10}$ %	246.495	08	. . .	.	5.466	71	241.028	37
2. „ „ 16 „ „	28.194.461	05	. . .	.	839.523	31	27.354.937	74
„ „ „ „ $3\frac{35}{100}$ % (Verkoppel.-Darlehen) . . .	15.000	—	. . .	.	. . .	.	15.000	—
3. „ „ 17 „ „	4.891.549	21	. . .	.	321.024	41	4.570.524	80
„ „ „ „ $3\frac{1}{10}$ % (Verkoppel.-Darlehen) . . .	290.711	02	. . .	.	12.927	60	277.783	42
4. „ „ 18 „ $3\frac{6}{10}$ %	60.889.530	89	81.950	—	2.625.251	20	58.346.229	69
„ „ „ „ $3\frac{35}{100}$ % (Verkoppel.-Darlehen) . . .	527.574	15	22.000	—	6.382	82	543.191	33
5. „ „ 19 „ $3\frac{35}{100}$ %	1.985.450	—	1.787.150	—	19.854	45	3.752.745	55
„ „ „ „ $3\frac{6}{10}$ % (Verkoppel.-Darlehen) . . .	141.000	—	96.900	—	180	—	237.720	—
6. „ „ 20 „ 4½ %	. . .	.	6.340.500	—	. . .	.	6.340 500	—
„ „ „ „ $4\frac{1}{10}$ % (Verkoppel.-Darlehen) . . .	. . .	.	82.000	—	. . .	.	82.000	—
c. Hypothekarisch sichergestellte Vorschüsse zur Ausgleichung der Kursdifferenz bei den Darlehen zu b, 2 bis 6 — unverzinslich —	. . .	.	239.521	29	. . .	.	239.521	29
In Werthpapieren angelegt	3.653	75	958.655	25	926.495	25	35.813	75
Auf Werthpapiere ausgeliehen	. . .	.	360.800	—	287.300	—	73.500	—
Landeskreditkassen-Gebäude	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
Zugeschlagenes Grundeigenthum	15.186	55	. . .	.	1.892	72	13.293	83
Sonstige Ausstände	11	—	343	—	354	—	. . . .	.
Kassen-Bestand (nach Ablieferung des Betriebsüberschusses an den Reserve-Fonds mit 159.079 Mark 28 Pf.)	39.000	94	434.850	77	. . .	.	473.851	71
Zinsen-Conto	1.813.197	74	3.656.594	81	3.640.456	48	1.829.336	07
Überhaupt Activa . .	100.659.375	95	14.061.265	12	8.897.011	93	105.823.629	14

Digitized by Google

B. Passiva.	Bestand Ende 1899. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1900. Mark.	Pf.
Kapitalien gegen Schuldverschreibungen:								
1. Vor 1870 aufgenommen (gekündigt und außer Verzinsung)	14.250	—	. . .	.	. . .	.	14.250	—
2. Von 1870 an aufgenommen:								
Abtheilung A, a. (gekündigt und außer Verzinsung) .	600	—	. . .	.	. . .	.	600	—
„ C. Serie 1 bis 14 (gekündigt und außer Verzinsung)	21.450	—	. . .	.	12.600	—	8.850	—
„ C. Serie 16 zu 3½ % (gekündigt und außer Verzinsung)	17.900	—	. . .	.	11.300	—	6.600	—
„ C. Serie 16 zu 3½ % (darunter 418.800 M. gekündigt für 1. März 1901) . . .	28.202.800	—	4.500	—	493.900	—	27.713.400	—
„ C. Serie 17 zu 3 %	5.176.900	—	. . .	.	334.900	—	4 842.000	—
„ C. „ 18 „ 3½ %	60.540.600	—	229 200	—	2.415.100	—	58.354.700	—
„ C. „ 19 „ 3½ %	2.637.700	—	1.488.400	—	16.700	—	4.109.400	—
„ C. „ 20 „ 4 %	. . .	.	8.039.000	—	. . .	.	8.039.000	—
Laudemial-Fonds — jetzt Schuld an den ständischen Schatz — zu 4 %	1.600.000	—	. . .	.	300.000	—	1.300.000	—
Deponirte Ablösungs-Kapitalien zu 4 % und 3½ %	119.806	47	. . .	.	. . .	.	119.806	47
Deponirte Grund-Entschädigungen zu 3½ % . . .	4.113	53	. . .	.	. . .	.	4.113	53
Kapitalien auf kurze Kündigung	1.100.000	—	. . .	.	1.100.000	—	. . . .	.
Zinsen-Conto	1.223.255	95	3.437.990	71	3.350 337	52	1.310.909	14
Überhaupt Passiva . .	100.659.375	95	13.199.090	71	8.034.837	52	105.823.629	14
C. Reserve-Fonds.								
Werthpapier-Conto	4.825.287	32	166.460	65	9.441	—	4.982.306	97
Darlehns-Conto	250.338	48	165.969	48	347.375	28	68.932	68
Kassen-Bestand	162.612	21	159.079 Betriebs-Überschuß der Landeskreditkasse	28	58.611	—	263.080	49
Zinsen-Conto	45.069	27	165.807	68	165.082	95	45.794	—
Überhaupt Reserve-Fonds . .	5.283 307	28	657 317	09	580.510	23	5.360.114	14
Ende 1899 bestand der Reserve-Fonds in	. . .	.	. . .	.	. . .	.	5 283.307	28
Mithin Vermögenszuwachs in 1900	. . .	.	. . .	.	. . .	.	76.806	86
An die Central-Verwaltung des Bezirks-Verbandes sind in 1900 abgeliefert	. . .	.	. . .	.	. . .	.	248.000	—
Gesammt-Überschuß des Jahres 1900 .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	324.806	86

Digitized by Google

Übersicht

der im Jahre 1900 ausgeliehenen, zurückgezahlten und verbliebenen Kapitalien.

Ausgeliehen:	Ausstand Ende 1899.			Zugang in 1900.			Abgang in 1900.			Ausstand Ende 1900.			Zinsfuß.
	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.	%
1a. zu Dienstablösungen . (Bis auf 7398 Mk. 70 Pf. auf Serie 16 bezw. 18 übertragen.)	1.174	219.555	23	. .	. . .	.	118	58.398	53	1.056	161.156	70	4
1b. zu Zehnt- 2c. Ablösungen	2.717	1.332.235	52	. .	. . .	.	206	207.222	56	2.511	1.125.012	96	$4\frac{1}{2}$
Überhaupt zu Ablösungen	3.891	1.551.790	75	. .	. . .	.	324	265.621	09	3.567	1.286.169	66	
2. auf Hypothek und an Gemeinden:													
aus Serie 15 . . .	103	246.495	08	. .	. . .	.	. .	5.466	71	103	241.028	37	$3\frac{6}{10}$
„ „ 16 . .	1	15.000	—	. .	. . .	.	. .	. . .	.	1	15.000	—	$3\frac{35}{100}$
	8.315	28.079 250	36	. .	. . .	.	135	808.878	62	8.180	27.270.371	74	$3\frac{6}{10}$
„ „ 17 . .	626	4.891.549	21	. .	. . .	.	22	321.024	41	604	4.570.524	80	$3\frac{35}{100}$
	13	290.711	02	. .	. . .	.	1	12.927	60	12	277.783	42	$3\frac{1}{10}$
„ „ 18 . .	19.347	60.795.265	47	15	81.950	—	783	2.600.177	78	18.579	58.277.037	69	$3\frac{5}{10}$
	51	527.574	15	6	22.000	—	4	6.382	82	53	543.191	33	$3\frac{35}{100}$
„ „ 19 . .	336	1 985.450	—	868	1.787.150	—	10	19.854	45	1.194	3.752.745	55	$3\frac{85}{100}$
	12	141.000	—	9	96.900	—	. .	180	—	21	237.720	—	$3\frac{6}{10}$
„ „ 20 . .	. .	. . .	.	420	6.340 500	—	1	. . .	.	419	6.340.500	—	$4\frac{1}{4}$
	. .	. . .	.	9	82.000	—	. .	. . .	.	9	82.000	—	$4\frac{1}{10}$
Zusammen .	32.695	98.524.086	04	1.327	8.410.500	—	1.280	4.040.513	48	32.742	102.894.072	56	

Aufgestellt, Cassel, am 11. Mai 1901.

Die Landeshauptkasse:
Wißner.

Wird veröffentlicht

Cassel, am 11. Mai 1901.

Die Direktion der Landeskreditkasse:
v. Sachs.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 15. Mai 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, der aufgerufenen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden, S. 109; des Verbots wegen Versendung von Ansichtskarten mit Verzierungen ꝛc., der Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse, der Bekämpfung der Schafräude im Kreise Rotenburg, S. 110; der Pferde- ꝛc. Verloosung zu Fritzlar, der Vertheilung der Ueberschüsse an Staatszuschüssen zu den Alterszulagenkassen für Volksschullehrer, der Umgemeindung von Grundstücken in der Gemarkung Iba, der verseuchten Ortschaften des Regierungsbezirks, der Uebersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1900, der Erhöhung des Zinsfußes bei der Sparkasse zu Neustadt, der Besetzung von Pfarrstellen zu Hersfeld, Hombressen, S. 111; Kleinalmerode und Treisbach, sowie von Schulstellen zu Breitenbach a/H., Caßdorf und der Gehülfenstelle bei der Königlichen Forstkasse zu Königstein i/T., Personalien, S. 112.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. Mai 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2758 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 2. Mai 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

384. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1900 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

I. Konsolidirte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79: Lit. B. Nr. 19635 über 2000 Mk., Lit C. Nr. 39996 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 52674 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 55317 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 18104 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 64269 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 15369 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 37119 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 71520 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 82747 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 82748 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 1715 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 6493 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 11454 über 200 Mk., Lit F. Nr. 11455 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 15475 bis 15477 über je 200 Mk., Lit. F. Nr. 28695 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 54170 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 57470 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 57726 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 57727 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 59595 über 200 Mk.;

von 1880: Lit. D. Nr. 105561 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 125292 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 138097 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 138914 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 138915 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 144772 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 164973 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 168199 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 168200 über 500 Mk., Lit. E Nr. 90743 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 99569 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 120319 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 139117 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 139809 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 164397 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 229168 bis 229171 über je 300 Mk., Lit. E. Nr. 244718 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 292898 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 419584 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 469478 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 115398 über 200 Mk, Lit. F. Nr. 117945 bis 117948 über je 200 Mk., Lit. F. Nr. 119133 über 200 Mk;

von 1881: Lit C. Nr. 171206 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 212519 über 1000 Mk., Lit. F. Nr. 140217 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 145538 über 200 Mk.;

von 1882: Lit. B. Nr. 141322 über 2000 Mk., Lit. B. Nr. 194316 über 2000 Mk., Lit. C. Nr. 365830 über 1000 Mk., Lit. G. Nr. 4686 über 600 Mk., Lit. G. Nr. 4687 über 600 Mk., Lit. D. Nr. 280739 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 322172 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 511259 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 514257 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 534243 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 541844 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 549178 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 549179 über 300 Mk., Lit. 549182 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 575129 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 575130 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 592995 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 634924 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 241813 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 244257 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 244961 über 200 Mk.;

von 1883: Lit. B. Nr. 279634 über 2000 Mk., Lit. D Nr 417753 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 417754 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 669706 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 735963 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 735973 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 735974 über 300 Mk, Lit. H. Nr. 16466 über 150 Mk.;

von 1884: Lit C. Nr 473619 über 1000 Mk., Lit. D Nr 509738 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 521048 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 538086 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 599164 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 664072 bis 664074 über je 500 Mk., Lit. D. Nr. 664077 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 754742 über 300 Mk.,

Digitized by Google

Lit. E. Nr. 760568 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 808151 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 889147 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 291881 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 295854 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 298903 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 326625 über 200 Mk., Lit. H. Nr. 84912 über 150 Mk.;

von 1885: Lit. J. Nr. 42682 über 3000 Mk., Lit. C. Nr. 677685 über 1000 Mk., Lit. D. Nr 669071 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 687362 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 698456 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 706491 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 905103 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 905104 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 905120 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 937194 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1006842 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1010938 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1037458 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1039995 bis 1040004 über je 300 Mk., Lit. E. Nr. 1049300 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1114536 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 348140 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 357361 über 200 Mk., Lit. H. Nr. 129416 über 150 Mk.;

von 1894: Lit. F. Nr. 382075 über 200 Mk.

II. Konsolidirte 3½prozentige Staatsanleihe:

von 1885: Lit. C. Nr. 38670 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 18860 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 19071 über 300 Mk.;

von 1886: Lit. E. Nr. 40475 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 64900 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 21805 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 21806 über 200 Mk.;

von 1887/88: Lit. C. Nr. 91704 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 122030 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 122031 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 160313 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 182080 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 126989 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 156572 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 45245 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 65653 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 72190 über 200 Mk.;

von 1889: Lit. C. Nr. 202730 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 194035 über 300 Mk., Lit. E. Nr 228465 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 228466 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 296484 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 296485 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 297365 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 297366 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 327815 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 80719 über 200 Mk.;

von 1890: Lit. E. Nr. 433920 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 546393 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 629574 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 169651 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 169652 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 171752 über 200 Mk.;

von 1892. 93. 95.: Lit. E. Nr. 660634 über 300 Mk., Lit. F. 224547 über 200 Mk.

III. Konsolidirte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1891: Lit. C. Nr 24234 über 1000 Mk.;

von 1892/94: Lit. C. Nr. 158945 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 153490 über 500 Mk., Lit. E. Nr 116474 über 300 Mk.;

von 1895. 96. 98.: Lit. E. Nr. 174095 über 300 Mk.

IV. Staatsschuldscheine von 1842:

Lit. F. Nr. 199207 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 209456 über 100 Thlr., Lit. G. Nr. 38731 über 50 Thlr., Lit. H. Nr. 10584 über 25 Thlr., Lit. H. 33275 über 25 Thlr.

V. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845:

Serie 2315 Nr. 57867 II. Abtheilung über 20 Thlr.

Berlin am 9. April 1901. (L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Cramer. Haas. Rammow.

385. Vom 1. Juli ab sind im inneren deutschen Postverkehr Ansichtskarten mit Verzierungen ꝛc. aus Mineralstaub, Glassplitterchen, Glaskügelchen, Sand, Metalltheilchen und dergl. wegen der Nachtheile, welche durch abfallende Mineraltheilchen ꝛc. für die Gesundheit der Beamten und den Postbetrieb entstehen, von der offenen Versendung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Verkehr mit der Schweiz; im übrigen Weltpostvereinsverkehre waren solche Karten schon seither unstatthaft.

Berlin W. 66, am 7. Mai 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

386. Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 19. bis einschl. 26. Mai im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Berlin W. 66, am 4. Mai 1901.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

J. V.: Groh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

387. Zur wirksamen Bekämpfung der Schafräude ordne ich auf Grund der §§. 18 und 19 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft ꝛc. für den Kreis Rotenburg bis auf Weiteres Folgendes an:

1) Sämmtliche Schafheerden, in denen sich kranke oder verdächtige Schafe befinden, unterliegen ohne Rücksicht auf die Zahl der kranken oder verdächtigen Schafe dem Badeverfahren.

§. 4 Abs. 4 der Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude im Regierungsbezirk Cassel vom 25. Mai 1888, wonach die ganze Heerde nur dann zu baden ist, wenn über 10 % der Schafe erkrankt sind, wird aufgehoben.

2) Die gebadeten Schafe dürfen erst 8 Wochen nach Beendigung der Badekur ihre Stallungen, die inzwischen vorschriftsmäßig zu desinfizieren sind, wieder betreten.

3) Nach Möglichkeit sind auch diejenigen Weideflächen, die von den verdächtigen Heerden beweidet worden sind, während 8 Wochen nach Beendigung des Badeverfahrens von den gebadeten Schafen zu meiden.

4) Zur Aufnahme fremder Schafe in eine Schafheerde bedarf es der Erlaubniß, welche bei dem Land-

rath zu Rotenburg unter Vorlegung eines Ursprungszeugnisses einzuholen ist.

Sofern es sich um die Einführung von Schafen aus anderen Kreisen handelt, ist außerdem ein von einem beamteten Thierarzt auszustellendes Zeugniß darüber vorzulegen, daß die Schafe räudefrei sind und aus einer Heerde stammen, in welcher die Räude während eines Zeitraums von 3 Monaten vorher nicht geherrscht hat.

5) Zum Durchtreiben von Schafen durch fremde Ortschaften und Gemarkungen des Kreises bedarf es der Erlaubniß des Landraths; diese darf nur ertheilt werden, wenn die Räudefreiheit der Schafe durch einen beamteten Thierarzt bescheinigt wird.

6) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund der §§. 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist. (A. III. 3767.)

Cassel am 4. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

388. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 30sten v. Mts. die Genehmigung zu der von dem Pferdemarktkomité zu Fritzlar gelegentlich des am 10. und 11. Juli d. J. dort stattfindenden Pferdemarkts beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reit-Requisiten ꝛc. im Gesammtwerthe von mindestens 13800 Mk. unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 7000 Loose à 3 Mk. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 4877.)

Cassel am 6. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

389. Der Herr Unterrichtsminister hat durch Erlaß vom 21. März d. J. — U. III. E Nr 80 — aus den nach §. 27 Ziffer VII des Gesetzes vom 3. März 1897 zu vertheilenden Ueberschüssen an Staatszuschüssen zu den Alterszulagekassen für Volksschullehrer die Summe von 82880 Mk. hierher überwiesen, welche zur Deckung des für die gesetzlichen Mindestalterszulagen im Etatsjahre 1901 erforderlichen Mehrbedarfs für diejenigen Lehrerstellen zu verwenden ist, für welche nach §. 27 Ziffer IV a. a. O. ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulagekasse gezahlt wird.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Kreiskassen Anweisung erhalten haben, für jede der vorbezeichneten Lehrerstellen den darauf entfallenden Betrag von 40 Mk. auf die Beiträge der Gemeinden und Schulverbände zur Alterszulagekasse für 1901 in Anrechnung zu bringen bezw. nicht zu erheben. (B. 4477.)

Cassel am 19. April 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

390. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg vom 22. Januar 1901 sind die nachfolgenden Grundstücke der Gemarkung 3ba und zwar:

Kbl. 12 Nr. 315/87 in Größe von 0,0299 ha,
und „ 12 „ 316/87 „ „ „ 0,0207 „

zusammen = 0,0506 ha,

von dem Gemeindebezirk 3ba abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Wildeck zugelegt worden. Ferner ist durch rechtskräftigen Beschluß dieses Kreisausschusses vom 27. März 1901 die Grundstücksparzelle Kartenblatt 12 Nr. 313/18, Gemarkung 3ba, in Größe von 0,0810 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Wildeck ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Machtlos einverleibt worden. (A. IV. 3694.)

Cassel am 10. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

391. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Fulda: Keulos.

Kreis Schlüchtern: Neuengronau.

Cassel am 12. Mai 1901. (A. III. 4281.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

392. In Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, die Landeskreditkasse zu Cassel betreffend, wird in der Anlage die Uebersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1900 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 14. Mai 1901.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
v. Sachs.

393. Durch Beschluß der städtischen Behörden wird vom 1. Juli d. J. ab der Zinsfuß für Darlehn mit Bürgschaft auf 4½ % erhöht.

Neustadt, M.-W.-B., am 6. Mai 1901.

Der Vorsitzende
der Sparkassen-Verwaltungs-Kommission.
Huber.

Erledigte Stellen.

394. Die zweite Pfarrstelle zu Hersfeld ist erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 30. April 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

395. Die Pfarrstelle zu Hombressen, Classe Gottsbüren, ist erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 30. April 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

Digitized by Google

396. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Kleinalmerode, Klasse Witzenhausen, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 2. Mai 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

397. Die lutherische Pfarrstelle zu Treisbach in der Classe Wetter kommt zum 19. Juli d. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 3. Mai 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

398. Die zweite Schulstelle zu Breitenbach a/H. kommt mit dem 1. Juni l. J. zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. An Miethsentschädigung werden jährlich 120 Mk. vergütet. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Spangenberg zu Breitenbach a/H. einreichen.

Ziegenhain am 7. Mai 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

399. Die Schul- und Küsterstelle zu Caßdorf wird vom 1. Juli d. Js. ab vakant.

Das Selleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 4. Mai 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Gehren, Landrath.

400. Einen tüchtigen Gehülfen sucht sofort die Königliche Forstkasse zu Königstein i/T.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Stroh zu Treisbach zum 2. Pfarrer zu Wetter und Pfarrer zu Mellnau vom 19. Juli ab,

der Katasterlandmesser Grein zu Cassel zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Eitorf im Reg.-Bez. Cöln vom 1. Juni d. J. ab,

der Katasterlandmesser Pfeifer zu Cassel zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Grimmen im Reg.-Bez. Stralsund vom 1. Juli d. J. ab.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Naumburg i/H. auf die Dauer von 12 Jahren wiedergewählte Bürgermeister Dorst zu Naumburg,

der zum Bürgermeister der Stadt Steinau, Kreis Schlüchtern, auf die Dauer von 12 Jahren wiedergewählte bisherige Bürgermeister dieser Stadt Fink.

Versetzt: der Hülfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald Dr. Losch in gleicher Eigenschaft an diejenige zu Marburg.

Verliehen: dem Bürgermeister a. D. Degenhardt zu Oelshausen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 22. Mai 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, der kreisärztlichen Prüfung, S. 113; der Verloosung von Pferden ꝛc. des Komités für den Luxuspferdemarkt zu Briesen W./Pr., der Ausspielung von Kunstwerken ꝛc. gelegentlich der VIII. internationalen Kunstausstellung zu München, des Feilhaltens von Mineralwasser auf Straßen ꝛc., der Apotheke zu Sachsenhagen, der Fouragepreise für den Monat Mai d. J., S. 116; der Maul- und Klauenseuche, der Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte bezw. Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900, der Markt- und Ladenpreise des Weizens ꝛc. für den Monat April 1901, S. 117; der Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk zu Hanau und Kesselstadt, der Fahrplanänderung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover, der Errichtung einer Telegraphenanstalt ꝛc. zu Mittelkalbach, der Ergebnisse der Verwaltung des Bezirks-Verbands für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis Ende März 1899, S. 118; des Voranschlags der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Bezirks-Verbands des Regierungs-Bezirks Cassel, S. 120; der Erhöhung des Zinsfußes für Einlagen ꝛc. bei der städtischen Sparkasse zu Amöneburg, der Besetzung der Pfarrstelle zu Sontra, sowie der Schulstellen zu Brotterode, Liebwegen und Somborn, einer Gehülfenstelle bei der Königlichen Forstkasse zu Königstein i/T., S. 121.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. Mai 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2759 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten, vom 6. Mai 1901.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Mai 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2760 das Uebereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, vom 30. Dezember 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

401. Bekanntmachung,
betreffend
die kreisärztliche Prüfung
vom 30. März 1901.

Behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt erlasse ich nachstehende Prüfungsordnung.

§. 1. Das Zeugniß über die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten demjenigen ertheilt, welcher die kreisärztliche Prüfung bestanden hat

§. 2 Die kreisärztliche Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den zuständigen Regierungs-Präsidenten zu richten, welcher darüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet. Dieser entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Die Zulassung zur Prüfung darf, wenn der Kandidat die ärztliche Prüfung mit „gut“ oder „sehr gut“ bestanden hat, nicht vor Ablauf von zwei, in den übrigen Fällen nicht vor Ablauf von drei Jahren beantragt werden.

§. 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

1. Die Approbation als Arzt,
2. die Nachweise über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches.*) Doktordiplom und Inaugural-Dissertation sind in je einem Exemplar beizufügen,
3. der Nachweis, daß der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzeit an einer Universität des Deutschen Reiches
   a) eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,
   b) mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg theilgenommen,
   c) einen pathologisch-anatomischen, einen hygienischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat.

Dieser Nachweis wird durch die Zeugnisse der Leiter der betreffenden Kurse erbracht.

4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation darzulegen ist.

Der Zulassungsverfügung wird ein Exemplar der gegenwärtigen Prüfungsordnung beigefügt.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Theil.

§. 6. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben von der Wissenschaft

*) Vgl. §. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes ꝛc. vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Mai 1900, Nr. 109 d. D. R. u. Preuß. Staats-Anzeigers 1900.

Digitized by Google

lichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung zugestellt werden.

§. 7. Von den beiden Aufgaben ist die eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin oder der Psychiatrie zu entnehmen.

Bei der gerichtlich-medizinischen oder psychiatrischen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles, dessen Gegenstand besonders vorgeschrieben wird, mit vollständigem Obduktions-Protokoll und vorschriftsmäßigem Obduktions-Bericht zu liefern.

§. 8. Die Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benutzung der Literatur selbständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, welche in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen. Der Umfang jeder der beiden Ausarbeitungen soll, ungerechnet das Obduktions-Protokoll und den Obduktions-Bericht, sechszig Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet, mit Seitenzahlen uud einer vollständigen Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel, welche auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein. Sie haben am Schlusse die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung des Kandidaten zu enthalten, daß er, abgesehen von den angeführten literarischen Hilfsmitteln, die Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§. 9. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

Aus dringlichen Gründen kann dem Kandidaten auf seinen durch den zuständigen Regierungs-Präsidenten einzureichenden und gehörig begründeten Antrag von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen gewährt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist werden die Arbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen. Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§ 10. Die Beurtheilung der Probearbeiten erfolgt durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche dieselben mit einem eingehend zu begründenden Urtheil zurückreicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine Arbeit als „ungenügend“ oder „schlecht“ befunden, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Neue Aufgaben dürfen je nach dem Grade der Minderwerthigkeit der Arbeiten nicht vor Ablauf von drei Monaten bis zu zwei Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist bestimmt in jedem Falle der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation. Derselbe bestimmt zugleich den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Ein zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§. 11. Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise die eine oder beide Ausarbeitungen erlassen werden. Auf dahin gehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation.

§. 12. Die praktisch-mündliche Prüfung hat der Kandidat in der Regel binnen sechs Monaten nach Empfang der Mittheilung, daß er die schriftliche Prüfung bestanden hat, abzulegen.

Die Festsetzung eines ihm genehmen Prüfungstermins hat der Kandidat rechtzeitig bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu erbitten.

Wird die sechsmonatige Frist ohne dringliche Gründe versäumt, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Während der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen nicht statt.

§. 13. Die praktisch-mündliche Prüfung findet vor je vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation statt und ist an drei in der Regel aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. Medizinal-Gesetzgebung und -Verwaltung;
II. Oeffentliche Gesundheitspflege;
III. Gerichtliche Medizin;
IV. Gerichtliche Psychiatrie.

§. 14. In keinem Prüfungs-Abschnitt dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

Alle vier Prüfungsabschnitte werden von je einem Examinator, die mündlichen Theile zugleich in dauernder Anwesenheit des Leiters der Prüfung abgehalten.

§. 15. Die Prüfung in der Medizinal-Gesetzgebung und Verwaltung findet in dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten statt. Der Kandidat hat:

1. in Klausur innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Medizinal- und Sanitätspolizei schriftlich zu lösen,

2. in einer mündlichen Prüfung darzuthun, daß er mit der Organisation der Medizinal-Verwaltung, mit der Dienstanweisung für die Kreisärzte, dem Apothekenwesen, Hebammenwesen und den geltenden medizinal- und sanitätspolizeilichen Bestimmungen gründlich vertraut ist.

§ 16. Die Prüfung der öffentlichen Gesundheitspflege und hygienischen Bakteriologie findet in dem Hygienischen Institut der Universität in Berlin statt. Der Kandidat hat:

Digitized by Google

1. unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiet der hygienischen Untersuchungsmethode praktisch zu lösen und den Rang sowie das Ergebniß der Untersuchung mündlich zu erläutern;

2. in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Seuchenbekämpfung einschließlich der Schutzimpfung, gründlich vertraut ist.

§. 17. Die Prüfung in der gerichtlichen Medizin findet im ersten Theil in der chirurgischen Klinik des Charité-Krankenhauses, in den übrigen Theilen in dem pathologischen Institute daselbst statt. Der Kandidat hat:

1. den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann in Klausur innerhalb einer Stunde einen begründeten Bericht über den Befund unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen zu erstatten;

2. an einer Leiche die vollständige gerichtliche Oeffnung mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren;

3. ein Objekt aus der von ihm obduzirten Leiche, welches für die Beurtheilung des Falles wichtig erscheint, auszuwählen, zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern; doch steht es dem Examinator auch frei, dem Examinanden einen anderen frischen Leichentheil zur Untersuchung vorzulegen;

4. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin darzuthun.

§. 18. Die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie findet in der psychiatrischen Klinik des Charité-Krankenhauses statt. Der Kandidat hat:

1. an einem Geisteskranken seine Fähigkeiten zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und in Klausur innerhalb einer Stunde ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zweck zu erstatten;

2. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs darzuthun.

§ 19. Ueber die gesammte Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Zensuren, bei den Zensuren „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen und von sämmtlichen Examinatoren unterschrieben.

§. 20. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte der Prüfung zurückzulegen sind, bestimmt der Leiter.

§. 21. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem Theile eines Prüfungsabschnitts wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5) ertheilt.

§. 22. Ist für einen Prüfungsabschnitt oder für einen Theil eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen darf, wird von dem Leiter nach Benehmen mit dem Examinator für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit derselbe nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wird diese letztere Frist ohne triftige Gründe nicht innegehalten, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§. 23. Hat der Kandidat die sämmtlichen Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus den für die beiden Theile der schriftlichen und die einzelnen Theile der praktisch-mündlichen Prüfung ertheilten Zensuren die Gesammtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Zensuren zusammengezählt und durch 12 getheilt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 24. Der Leiter überreicht binnen drei Tagen die Prüfungsakten dem Direktor der Wissenschaftlichen Deputation, welcher sie bei bestandener Prüfung dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten behufs Ertheilung des Befähigungszeugnisses unterbreitet.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mittheilung hierüber zurück.

§. 25. Die Bestimmung, wonach die Bestallung als Kreisarzt die Ausübung einer fünfjährigen selbstständigen praktischen Thätigkeit als Arzt nach der Approbation erfordert (vergl. §. 2 Ziff. 4 des Ges., betr. die Dienststellung des Kreisarztes vom 16. September 1899 — G.-S. 1899 S. 172 — und §. 3 Ziff. 4 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) wird durch die Vorschriften der gegenwärtigen Prüfungsordnung nicht berührt.

§. 26. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 110 Mk.

Bei Wiederholungen kommen außer den Gebühren für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts noch 10 Mk. Sondergebühren zur Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

§. 27. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1901 in Kraft.

§. 28. Mit diesem Zeitpunkte treten vorbehaltlich der Bestimmung in dem §. 29 die Prüfungs-

Digitized by Google

Ordnung vom 24. Januar 1896 und die Zusatzbestimmung vom 23. Februar 1898 außer Kraft.

§. 29. Diejenigen Aerzte, welche vor diesem Zeitpunkte die Approbation als Arzt erlangt haben und sich spätestens drei Jahre nach Erlangung derselben zur Ablegung der kreisärztlichen Prüfung melden, dürfen dieselbe auf ihren Antrag nach den in dem §. 28 angeführten Vorschriften für die Physikatsprüfung ablegen.

§. 30. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten von Berlin unterstellten Bezirks tritt dieser an die Stelle des Regierungs-Präsidenten.

Berlin am 3 Mai 1901.

Der Minister der Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

402. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1sten d. Mts. dem Komité für den Luxuspferdemarkt zu Briesen W./Pr. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1477 im Gesammtwerthe von 42000 Mk.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 5082.)

Cassel am 15. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

403. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1sten d. Mts. dem Central-Komité der in diesem Jahre zu München stattfindenden VIII. internationalen Kunstausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten öffentlichen Ausspielung von Kunstwerken, Kunstwerkreproduktionen und Erzeugnissen des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Die nachgeordneten Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loose nicht entgegengetreten wird. (A. II. 5176.)

Cassel am 15. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

404. Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen feil gehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden daher die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschanke hiermit angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel, ob die Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 ° Cels. abzugeben. Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genusse eiskalter Getränke überhaupt, also auch des zu kalten Bieres, insbesondere aber der Mineral-Wässer, gewarnt. (A. II. 4785.)

Cassel am 7. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

405. Die Apotheke zu Sachsenhagen, Kreis Rinteln, ist von dem Apotheker Johannes Dorenburg aus Havelberg käuflich erworben. (A. II. 4521.)

Cassel am 7. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

406. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	60	3	59	2	45
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	60	3	59	2	45
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	64	3	15	2	63
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	64	3	15	2	63
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	35	3	68	3	68
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	35	3	68	3	68
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	35	3	68	3	68
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	68	4	46	2	89
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	7	68	4	46	2	89
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	68	4	46	2	89
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	68	4	46	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	91	4	69	3	41
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	91	4	69	3	41
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	91	4	69	3	41
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	61	4	10	3	57
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	54	3	18	2	23
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	54	3	18	2	23
18	" Marburg .	Marburg .	8	14	4	46	2	89
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	14	4	46	2	89
20	" Frankenberg	dgl. . . .	8	14	4	46	2	89
21	" Rotenburg	Rotenburg .	7	61	3	81	2	36
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	61	3	81	2	36
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	4	20	3	15
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	3	68	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 3929.)

Cassel am 19. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Digitized by Google

407. Im Regierungs-Bezirk ist d. Maul- und Klauenseuche: Kreis Schlüchtern: Neuengronau.
Cassel am 18. Mai 1901. (A. III. 4462.)
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

408. In der Anlage werden die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 4. und 8. April d. J., betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Orts-taxe auf Nachbarpostorte bezw. Aenderungen der Post-ordnung vom 20. März 1900 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 3841.)
Cassel am 16. Mai 1901.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

409. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1901. (A. II. 4887.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) u. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	16 29	15 28	15 21	14 48	27 75	25 —	37 25	6 76	4 65	— —	6 83	118 —	1 55	1 35	1 55	1 40	1 30	1 55	2 40	3 56
2	Fritzlar . .	16 43	15 20	16 —	14 —	36 —	36 —	40 —	7 —	7 —	— —	7 —	120 —	1 35	1 30	1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	2 70
3	Fulda . . .	16 69	15 41	15 —	14 37	28 —	32 —	32 —	6 —	5 50	4 50	8 50	120 —	1 41	1 10	1 45	1 20	1 15	1 70	2 30	3 30
4	Hanau . .	16 80	14 44	15 77	14 41	32 —	30 —	43 —	5 17	6 21	4 89	8 44	109 —	1 44	1 20	1 55	1 25	1 15	2 —	2 09	3 37
5	Hersfeld .	17 —	16 —	15 50	14 50	26 —	28 —	40 —	6 —	6 80	5 —	7 80	124 —	1 60	1 40	1 30	1 20	1 20	1 50	2 —	3 —
6	Hofgeismar	15 89	14 56	15 —	14 36	29 —	31 —	31 —	6 —	4 23	2 40	6 05	110 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	1 60	2 30	3 —
7	Marburg .	18 —	15 50	16 —	15 50	20 —	25 —	49 —	6 50	5 50	4 50	8 50	130 —	1 40	1 28	1 40	1 33	1 37	1 70	2 11	3 21
8	Rotenburg	15 —	14 25	14 75	11 50	31 —	27 —	37 —	5 50	4 50	— —	7 25	125 —	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60
	Summa .	132 10	120 64	123 23	116 12	229 75	234 —	309 25	48 93	44 39	21 29	60 37	956 —	11 35	10 23	11 15	9 78	9 77	13 45	18 —	25 74
	Durchschnittsertrag	16 51	15 08	15 40	14 51	28 72	29 25	38 66	6 12	5 55	4 26	7 55	119 50	1 42	1 28	1 39	1 22	1 22	1 68	2 25	3 22

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Javas, mittlerer (roh).	Kaffee. gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweine-schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 31	— 27	— 37	— 26	— 41	— 43	— 34	— 43	2 10	2 90	— 22	1 70
2	Fritzlar	— 26	— 23	— 40	— 36	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 24	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 90	— 24	1 50
4	Hanau	— 32	— 23	— 43	— 46	— —	— 51	— 34	— 46	2 30	2 80	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 29	— 27	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 22	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 43	2 30	2 60	— 22	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 56	— 36	— 38	— 55	— 38	— 56	2 30	2 70	— 24	1 20
8	Rotenburg	— 31	— 26	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 40
	Summa .	2 44	2 03	3 52	3 —	2 19	4 02	3 09	3 84	19 80	23 90	1 80	12 10
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 44	— 37	— 43	— 50	— 39	— 48	2 47	2 99	— 22	1 51

Cassel am 13. Mai 1901.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

410. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in der Stadt Hanau und der Gemeinde Kesselstadt das Bäcker Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Herrn Oberbürgermeister Dr. Gebeschus zu Hanau zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirke der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 4864.)

Cassel am 8. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

411. Zur Herstellung eines Anschlusses an den Schnellzug Nr. 4 D von Hannover (ab 3^{47} Löhne an 5^{05}) verkehrt vom 19. Mai d. J. ab der Personenzug Nr. 533 zwischen Löhne und Hameln 7 Minuten später und zwar Löhne ab 5^{10} statt 5^{03} Nachm., und Hameln an 6^{34} statt 6^{27} Nachm. Die Abfahrtszeiten von den Zwischenstationen sind aus den auf den betheiligten Stationen aushängenden Bekanntmachungen zu ersehen.

Hannover am 12. Mai 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

412. In dem Orte Mittelkalbach wird am 24. Mai in Vereinigung mit der Posthülfsstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 19. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

413. Nachdem der Kommunal-Landtag die Rechnungen des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel, sowie der Anstalten desselben für das 1. Quartal 1898 und das Etatsjahr 1898/99 für abgehört erklärt hat, wird in Gemäßheit des §. 77 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 nachstehender Auszug über die Ergebnisse der Verwaltung des Bezirks-Verbands für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis Ende März 1899 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ergebnisse über die Verwaltung der hier nicht aufgeführten Anstalten und Verwaltungszweige des Bezirks-Verbands bereits nach dem Final-Abschluß des Etatsjahres 1898/99 in dem Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

Cassel am 10. Mai 1901.

Der Landeshauptmann in Hessen. Freiherr Riedesel.

Ordentliche Einnahmen.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1898 Mark	Pf.	Betrag für das Jahr 1. April 1898/99 Mark	Pf.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	375428	63	372403	06
II.	Zinsen von Kapitalien	240532	72	869015	17
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	661	50	2750	—
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	321628	25	1286513	—
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der dem Bezirks-Verbande nach dem Gesetze vom 13. März 1878 obliegenden Unterbringung verwahrloster Kinder	21169	03	20990	56
VI.	Beiträge zu den Kosten der Central-Verwaltung von den einzelnen Anstalten des Bezirks-Verbandes	14812	50	59932	09
VII.	Ablieferung der Ueberschüsse der Anstalten des Bezirks-Verbandes	67850	—	323173	91
VIII.	Bezirkssteuer	—	—	319776	81
IX.	Sonstige Einnahmen	20	46	395	31
	Hauptbetrag aller Einnahmen	1042103	09	3254949	91

Digitized by Google

Ordentliche Ausgaben.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1898 Mark	Pf.	für das Jahr 1. April 1898/99 Mark	Pf.
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—
II.	Ständische Verwaltung:				
	A. Provinzial-Landtag bezw. Provinzial-Rath	—	—	1106	70
	B. Kommunal-Landtag	—	—	8463	84
	C. Landes-Ausschuß	773	64	4405	59
	D. Central-Verwaltung (Persönliche und Sachliche Ausgaben)	56598	49	237700	42
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	173714	03	539513	29
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt zu Homberg	15622	57	67404	29
V.	Zuschuß zur Unterhaltung d. Corrections- u. Landarmen-Anstalt z. Breitenau	1507	38	16815	37
VI.	Zur Fürsorge für das Blindenwesen	625	03	2883	63
VII.	Kosten der Armenpflege	24184	63	117926	12
VIII.	Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	10170	20	41981	11
IX.	Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken:				
	A. Landesbibliothek Cassel	10708	99	37747	90
	B. —"— Fulda	1476	01	6080	18
X.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterstützung des Landwegebaues	227785	09	1368801	60
XI.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten	7531	52	29390	18
XII.	Zur Erhaltung und Beförderung von Kunst und Wissenschaft	3789	80	15378	06
XIII.	Zur Unterstützung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Zwecke des Casseler Fischereivereins	6600	—	26660	—
XIV.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	11250	—	45000	—
XV.	Zuschuß zum Kleinbahnfonds	7500	—	30000	—
XVI.	Zur Durchführung der Kreisordnung, zur Vertheilung an die Landkreise des Regierungsbezirks	22458	25	89833	—
XVII.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Darlehen	929	49	—	—
XVIII.	Zuschuß bezw. Ablieferung an den außerordentlichen Etat	86466	51	—	—
XIX.	Dispositionsfonds	8	40	61	70
XX.	Einmalige ordentliche Ausgaben	—	—	—	—
XXI.	Sonstige Ausgaben	—	—	56	50
	Hauptbetrag aller Ausgaben	669700	03	2687209	48
	Die Einnahmen betragen	1042103	09	3254949	91
	Bleibt Bestand	372403	06	567740	43

Außerordentliche Einnahmen.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. März 1899 Mark.	Pf.
I.	Bestand aus voriger Rechnung	—	—
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—
III.	Ueberschüsse des Bezirks-Verbandes und der Anstalten desselben	86466	51
IV.	Zuschuß des Bezirks-Verbandes	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	44390	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	130856	51

Außerordentliche Ausgaben.

I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Ablieferungen an den Bezirks-Verband	67773	51
III.	Zur Bestrettung außerordentlicher Ausgaben	110573	13
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	178346	64
	Die Einnahmen betragen	130856	51
	Giebt Ueberzahlung	47490	13

Digitized by Google

414. Voranschlag der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1901 (1. April 1901 bis 31. März 1902).

Titel.	A. 1. **Ordentliche Einnahmen.**	Betrag Mark.	Pf.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Zinsen von Kapitalbeständen	862000	—
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	2822	—
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513	—
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder	36000	—
VI.	Beiträge zu den Kosten der Central-Verwaltung seitens derjenigen ständischen Anstalten, welche eigene Vermögensverwaltung haben	127950	—
VII.	Ablieferung der Ueberschüsse der Landeskreditkasse und der Leihanstalten ꝛc.	213680	—
VIII.	Bezirkssteuer	438000	—
IX.	Sonstige Einnahmen	5135	—
X.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—
XI.	Auf kurze Kündigung aufgenommene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Einnahmen	2972100	—

Titel.	A. 2. **Ordentliche Ausgaben.**	Betrag Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Ständische Verwaltung	272254	—
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	638211	—
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt zu Homberg	69240	—
V.	Zuschuß zur Unterhaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau	19030	—
VI.	Zur Fürsorge für das Blindenwesen	3000	—
VII.	Kosten der Armenpflege	138325	—
VIII.	Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	54000	—
IX.	Kosten für Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken	52467	50
X.	Kosten der Verwaltung u. Unterhaltung der Landstraßen u. Unterhaltung des Landwegebaues	1471410	—
XI.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten bezw. zum Unterhalt von Pfleglingen in solchen	25150	—
XII.	Für Kunst und Wissenschaft, kunstgewerbliche Anstalten und Schulen, bezw. Unterhaltung von Pfleglingen in solchen	18600	—
XIII.	Zur Unterstützung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Zwecke sowie des Casseler Fischereivereins	27400	
XIV.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	45000	—
XV.	Zuschuß zum Kleinbahnfonds	—	—
XVI.	Zur Durchführung der Kreisordnung, zur Vertheilung an die Landkreise des Regierungbezirks	89833	—
XVII.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Darlehen	—	—
XVIII.	Zuschuß bezw. Ablieferung an den außerordentlichen Etat	—	—
XIX.	Dispositionsfonds	43279	—
XX.	Einmalige ordentliche Ausgaben	—	—
XXI.	Sonstige Ausgaben	4900	50
XXII.	Angelegte Kapitalien	—	—
XXIII.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Ausgaben	2972100	—
	Die Einnahmen betragen	2972100	—
	Vergleicht sich!		

Digitized by Google

Titel.	B. 1. Außerordentliche Einnahmen.	Betrag Mark.	Pf.
I.	Bestand aus voriger Rechnung	67667	78
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—
III.	Ueberschüsse des Bezirks-Verbandes	60000	—
IV.	Zuschuß des Bezirks-Verbandes	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	—	—
VI.	Aufgenommene Kapitalien	—	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	127667	78
	B. 2. Außerordentliche Ausgaben.		
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Ablieferungen an den Bezirks-Verband	—	—
III.	Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	192000	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
V.	Angelegte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	192000	—
	Die Einnahmen betragen	127667	78
	Bleibt Fehlbetrag	64332	22

Die vorstehenden, in der Sitzung des Kommunal-Landtags vom 4. März d. J. genehmigten Voranschläge werden in Gemäßheit des §. 74 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 veröffentlicht.

Cassel am 10. Mai 1901. Der Landeshauptmann in Hessen. Freiherr Riedesel.

415. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom 20. und bezw. 27. April d. J. wird der Zinsfuß:

a. für sämmtliche Einlagen von 3½ auf 3¾ %,
b. für Hypotheken-Darlehen von 4 auf 4½ %,
c. für Handschein-Darlehen von 4½ auf 5 %,

vom 1. Juli 1901 ab erhöht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Amöneburg am 3. Mai 1901.

Die Sparkassen-Verwaltung.
Weber.

Erledigte Stellen.

416. Die Pfarrstelle zu Sontra ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 7. Mai 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

417. Die evangelische Kantor- und Lehrerstelle zu Brotterode, mit welcher neben freier Wohnung ein Grundgehalt von 1200 Mk., eine Entschädigung für den Kirchendienst von 210 Mk. und Alterszulagen zum Einheitssatze von 140 Mk. verbunden sind, ist am 1. Juli d. J. wieder zu besetzen.

Bewerber lutherischer Confession wollen ihre Bewerbungen mit Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kaul zu Brotterode einreichen.

Schmalkalden am 13. Mai 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

418. Die evangelische Schulstelle zu Liekwegen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 5. Juni d. J. dem Lokalschulinspektor, Pfarrer Fischer zu Obernkirchen einreichen.

Rinteln am 18. Mai 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

419. Die Lehrerinstelle zu Somborn soll vom 1. Juni d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 900 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gigrich zu Somborn einreichen.

Gelnhausen am 10. Mai 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

420. Einen tüchtigen Gehülfen sucht sofort die Königliche Forstkasse zu Königstein i/T.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 29. Mai 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler ꝛc., S. 123; der Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden für 1900, S. 124; der Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen, der Vernichtung von ausgelooften Rentenbriefen, der Auslooſung von Rentenbriefen, S. 125; der Nachträge des Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. März 1901 zur Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zum Gesetze, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 und zur Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1892 zum Gesetze vom 24. Juni 1892 betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, S. 126; der Verloosung von Vieh ꝛc. anläßlich des Viehmarktes zu Bilbel, der Gesellenprüfungsordnungen für Tapezierer ꝛc., der Maul- und Klauenseuche, der Ernennung des Vize-Konsuls Carl von Neufville zum Italienischen General-Konsul zu Frankfurt a/M., der Hufschmiedeprüfung in der Stadt Cassel, S. 128; der Einrichtung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb ꝛc. zu Basdorf bei Böhl, des Aufgebots bezüglich des Sparkassenbuchs Nr. 55053 der städtischen Sparkasse zu Cassel, der Besetzung von Schulstellen zu Niedermittlau, Gudensberg, Lembach, Zwesten, sowie der Stadt- und Polizeidienerstelle zu Melsungen, Personalien, S. 129.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

421. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

Auf Grund des §. 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R. G. Bl. 1900 S. 871) bestimme ich:

1) Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A. eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr u. s. w.) anzugeben.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und die Wohnung Desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch u. s. w.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburts-Orts und Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzusehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waaren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

7. Geht das Geschäft auf einen Anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden äußerlich sichtbaren

Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgeräth, Metallbruch und dergleichen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

10. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Trödlers und Kleinhändlers mit Garnabfällen u. s. w. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5 und 8 des neuen Formulars vorgesehenen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken.

Berlin am 30. April 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w.

Laufende Nummer	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers					Einkaufspreis	Tag des Verkaufs	Des Käufers			Verkaufspreis	Bemerkungen
			Vor- und Zuname	Geburtsort und Datum	Stand	Wohnort / Wohnung	Legitimirt durch	ℳ ₰		Vor- und Zuname	Stand	Wohnort / Wohnung	ℳ ₰	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

422. Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden für 1900“ wird in der Reichsdruckerei hierselbst in den nächsten Wochen fertiggestellt werden. Für den Bezug des Werks ist Folgendes zu beachten:

1) Die Direktion der Reichsdruckerei hat sich bereit erklärt, die bis spätestens zum 2. Juni d. J. unmittelbar bei ihr im Voraus bestellten Exemplare des Werks Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, Landes-Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Ortskrankenkassen ꝛc. zu einem Vorzugspreise von höchstens 7 Pf. für jeden Druckbogen zu 16 Seiten abzulassen. Für Buchbinderarbeiten einschließlich des bedruckten Umschlags werden außerdem in allen Fällen 30 Pf. bei einem brochirten, 60 Pf. bei einem kartonnirten und 1 Mk. bei einem in Ganzleinen gebundenen Exemplare mit Gold- und Schwarzdruck, wie bisher, berechnet werden. Die Kosten für Verpackung und Absendung trägt die Reichsdruckerei, die Portokosten der Sendungen müssen die Besteller übernehmen. Der besonders niedrige Vorzugspreis kann aber nur bei rechtzeitigem Eingange der Bestellungen bei der Direktion der Reichsdruckerei, Oranienstraße Nr. 91 hier S. W. 68 — spätestens am 2. Juni d. J. — gewährt werden. Bei der Bestellung ist zugleich anzugeben, ob brochirte, kartonnirte oder gebundene Abdrücke des Werks gewünscht werden.

2) Nicht rechtzeitig eingehende Bestellungen von Behörden ꝛc. werden, wenn etwas anderes im Bestellschreiben nicht ausdrücklich gesagt wird, dem R. v. Decker'schen Verlage, G. Schenk, Königlichen Hofbuchhändler, hier S. W. 19, Jerusalemerstraße Nr. 56, der den buchhändlerischen Vertrieb des Werks übernommen hat, zur Erledigung überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie aller später von Behörden ohne Vermittelung eines Zwischenhändlers unmittelbar an den bezeichneten Verlag gerichteten Bestellungen ist für jeden Druckbogen des Werks neben den Buchbinder- und etwaigen Portokosten ein Nettopreis von höchstens 10 Pf. zu zahlen.

3) Der Ladenpreis des Werks, der bei Bestellungen Privater und für alle Exemplare zu zahlen ist, die

Digitized by Google

nicht unmittelbar von der Reichsdruckerei oder dem Verlage, sondern im Wege des Buchhandels bezogen werden, beträgt höchstens 14 Pf. für jeden Druckbogen.

Das Werk wird gegenüber dem vorjährigen einen wesentlich geringeren Umfang haben. Bei einem anzunehmenden Umfange von etwa 50 Druckbogen wäre für ein brochirtes Exemplar der

a. Vorzugspreis . . . . . 3 Mk. 80 Pf.
b. Nettopreis . . . . . 5 „ 30 „
c. Ladenpreis . . . . . 7 „ 30 „.

Die Jahresberichte werden auch diesmal mancherlei Mittheilungen über die praktische Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung und beachtenswerthe, durch Beschreibungen und Skizzen näher erläuterte Vorschläge über Unfallverhütung oder Bekämpfung gewerblicher Krankheiten sowie auch für weitere Kreise interessante Mittheilungen aus dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen enthalten.

Berlin W. 66, am 2. Mai 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

423. Am Montag den 17. Juni d. J., Vormittags von 9 Uhr ab und an den folgenden Tagen soll in der hiesigen gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule eine Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen gemäß der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 10. Juni d. J. an uns einzureichen; die vorzulegenden Studienblätter ꝛc. sind bis zu demselben Zeitpunkte unmittelbar dem Direktor der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick hier zuzustellen.

Cassel am 17. Mai 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. Zedlitz.

424. Nachstehende Verhandlung

Verhandelt, Münster am 18. Mai 1901.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften 4 % und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 15ten d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe:

1)	6	Stück	Litt.	A	à 3000	Mk.	= 18000 Mk.
2)	4	„	„	B	à 1500	„	= 6000 „
3)	23	„	„	C	à 300	„	= 6900 „
4)	21	„	„	D	à 75	„	= 1575 „
Sa.	54	Stück	über	. . . . .			= 32475 Mk.

buchstäblich: Vier und Fünfzig Stück Rentenbriefe über Zwei und Dreißig Tausend Vierhundert Fünf und Siebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünf Stück Zinskoupons und Vier und Fünfzig Stück Talons;

II. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1 Stück Litt. O. über . . . . . 75 Mk.

buchstäblich: Ein Rentenbrief über Fünf und Siebenzig Mk. nebst den dazu gehörigen Dreizehn Stück Zinsscheinen und der Einen Anweisung.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

[gez.] Dr. Humfer. Berta.
Pfeffer von Salomon. Honert. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster am 18. Mai 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

425. Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1901 bis 30. September 1901 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 31, 139, 1000, 1100, 1119.

2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 73, 215, 458.

3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 179, 315, 542, 870, 1074, 1219, 1789, 1989, 2625, 2722, 3097, 3129, 4008, 4136.

4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 590, 911, 1064, 1088, 1165, 1428, 1852, 2304, 2525, 2736, 3111.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1901 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV. Nr. 2 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1901 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4 %. Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1894: Litt. D. Nr. 2716.

b. 1. Oktober 1895: Litt. A. Nr. 1040.

c. 1. April 1896: Litt A. Nr. 622. Litt. C. Nr. 36. Litt. D. Nr. 1780. 2233. 2720. 3665.

d. 1. Oktober 1896: Litt. B. Nr. 255.

e. 1. April 1897: Litt. A. Nr. 101. 380. 648. Litt. C. Nr. 1942. 4231. Litt. D. Nr. 529. 1056. 3725.

f. 1. Oktober 1897: Litt. B. Nr. 139. Litt. C. Nr. 4258.

g. 1. April 1899: Litt. D. Nr. 1502.

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfesser von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

426. Nachstehend bringe ich die Nachträge des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. März d. J. zur Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zum Gesetze, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (M. Bl. f. d. i. V. S. 89) und zur Ausführungsanweisung vom 27sten Dezember 1892 zum Gesetze vom 24. Juni 1892, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (M. Bl. f. d. i. V. für 1893 S. 13) zur öffentlichen Kenntniß. (A II. 4899 II. Ang.)

Cassel am 23. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Die Anweisung vom 26. Februar 1892 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (M. Bl. f. d. i. V. S. 89), wird mit Rücksicht auf Artikel 36 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (R. G. Bl. S. 604) dahin abgeändert, daß der Abschnitt „A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse" bei VI, IX, XV und XVI die nachstehende Fassung enthält:

VI. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler unter dem 7. November 1900 festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in jener Einrichtung vorgesehene Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Numerirung bis zur letzten Seite fortlaufen.

Für minderjährige Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe ist das für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuchformular mit der Maßgabe zur Einführung gelangt, daß in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften ist, auf welchem die Bestimmungen der §§. 85b bis 85h, 207a und 207e des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis d zu versehen.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

IX. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§. 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

XV. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten

Digitized by Google

Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§. 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Berlin am 5. März 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Die „Ausführungs-Anweisung vom 27. Dezember 1892 zum Gesetze vom 24. Juni 1892, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865" (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1893, Seite 13) wird auf Grund des §. 85e Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 131) und mit Rücksicht auf Artikel 37 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung S. 177) dahin abgeändert, daß der Abschnitt „A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse" bei III, V, IX und X die nachstehende Fassung enthält:

III. Die Arbeitsbücher werden von den Orts-Polizeibehörden ausgestellt. Bei der Ausstellung sind diejenigen Arbeitsbuchformulare zu verwenden, welche unter A. VI der Ausführungs-Anweisung vom 26sten Februar 1892 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, in der am 5. März 1901 abgeänderten Fassung für gewerbliche Arbeiter vorgeschrieben sind. Indessen ist in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften, auf welchem die Bestimmungen der §§. 85b bis 85h, 207a und 207c Ziffern 1 bis 3 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis 2d zu versehen.

Die hiernach erfolgte Ausstellung von Arbeitsbüchern ist gleichfalls in das von der Orts-Polizeibehörde gemäß A. VII der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zu führende Verzeichniß einzutragen.

V. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Staatsgebietes, der Arbeiter seinen ersten Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§. 85c).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

IX. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 85c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur

Digitized by Google

gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§. 85b).

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

X. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§. 85a) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Berlin am 5. März 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

427. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1sten d. Mts. dem Komité für den im August d. J. zu Vilbel im Großherzogthum Hessen abzuhaltenden Viehmarkt die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Verloosung von Vieh und landwirthschaftlichen Gebrauchsgegenständen, die bei dieser Gelegenheit mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Stadt- und Landkreise Frankfurt a/M. und im Landkreise Hanau, Loose zu vertreiben. (A. II. 5234.)

Cassel am 21. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

428. Auf Grund des §. 131b des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 habe ich im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Cassel Gesellenprüfungsordnungen für folgenden Handwerke im Bezirke der Handwerkskammer erlassen:

1) Tapezierer, Polsterer und Dekorateure, 2) Glaser, 3) Stuckateure, 4) Siebmacher und Nadler (Draht, flechter), 5) Gürtler, 6) Gelb- und Zinngießer, 7) Uhrmacher, 8) Buchdrucker, Lithographen und Steindrucker, 9) Photographen und 10) Müller.

Ich werde alsbald nach Vervielfältigung der Gesellenprüfungsordnungen jeder Aufsichtsbehörde ein Exemplar der für ihren Bezirk in Frage kommenden Gesellenprüfungsordnungen und jedem Prüfungsausschusse einen Abdruck der für ihn bestimmten Prüfungsordnung übermitteln.

Die Prüfungsordnungen liegen vom 15. n. Mts. ab bei den Aufsichtsbehörden zu Jedermanns Einsicht aus und werden außerdem bei der Handwerkskammer zu Cassel käuflich zu haben sein. (A. II. 5316.)

Cassel am 25. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

429. Im Regierungs-Bezirk ist z. Zt. verseucht:
Maul- und Klauenseuche:
Kreis Schlüchtern: Neuengronau.

Cassel am 28. Mai 1901. (A. III. 4632.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

430. Der bisherige Vize-Konsul Carl von Neufville zu Frankfurt a/M. ist zum Italienischen General-Konsul daselbst ernannt worden. (A. I. 4059.)

Cassel am 22. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

431. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Montag den 15. Juli cr. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 6. Juli an den Unterzeichneten zu richten.

Mit dieser Meldung zugleich sind einzureichen: a. der Geburtsschein, b. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), c. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon ein Mal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 13. Mai 1901.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departements-Thierarzt,
Parkstr. 9.

Digitized by Google

432. In dem Orte Basdorf bei Böhl wird am 30. Mai eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 23. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

433. Das auf den Namen Johannes Nolte aus Meimbressen lautende Sparkassenbuch Nr. 55053 über 328 Mk. ist angeblich verbrannt.

Gemäß §. 19 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß ein neues als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 21. Mai 1901.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

Erledigte Stellen.

434. Die Schulstelle zu Niedermittlau soll vom 1. Juni d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sauer zu Niedermittlau einreichen.

Gelnhausen am 21. Mai 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

435. Die an der Stadtschule zu Gudensberg frei gewordene Schulstelle wird auf Anordnung der Königlichen Regierung zur sofortigen Wiederbesetzung wiederholt ausgeschrieben.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche, denen die erforderlichen Zeugnisse beizufügen sind, bis zum 10. Juni d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Braunhof zu Gudensberg einreichen.

Fritzlar am 24. Mai 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Roelbechen, Landrath.

436. Die Schul- und Küsterstelle zu Lembach ist vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und Feuerungsvergütung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen an den Schulvorstand unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 22. Mai 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrath.

437. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Zwesten, Kreises Fritzlar, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb zwei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 20. Mai 1901.

Vorsteheramt der Israeliten.
Dr. Prager.

438. Die Stelle eines Stadt- und Polizeidieners, mit welcher die Geschäfte eines Vollziehungsbeamten und die abwechselnde Controle der Nachtwachmannschaften verbunden, ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers frei geworden und soll anderweit besetzt werden.

Das Gehalt für diese Stelle beträgt 900 Mk. und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk.

Geeignete Bewerber, Militäranwärter bevorzugt, welche das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, vollkommen gesund, nüchtern, energisch, von kräftigem Körperbau und mindestens 1 m 72 cm groß sind, wollen ihre diesbezüglichen Meldungsgesuche unter Vorlage von Zeugnissen, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und eines amtlichen Gesundheitsattestes, eventl. auch Civilversorgungs-Scheins dem Magistrat zu Melsungen bis zum 15. Juni cr. einreichen.

Melsungen am 21. Mai 1901.

Der Magistrat. Karthaus.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Landau zu Fronhausen zum Kreisschulinspektor über den Schulaufsichtsbezirk Fronhausen,

der außerordentliche Pfarrer Angersbach zum Pfarrgehülfen für das Kirchspiel Breitenbach a/F. mit dem Wohnsitz in der Filialgemeinde Weiterode,

der Privatdocent in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Professor Dr. Kühnemann zum außerordentlichen Professor in der genannten Fakultät,

der Amtsrichter Greib zu Neuhof zum Amtsgerichtsrath,

der Rechtsanwalt Berlin zu Schmalkalden zum Notar,

die Rechtskandidaten Olszewski und Bachrach zu Referendaren,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Lenz zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Birstein,

der Assistenzarzt Dr. Jahrmärker zum Oberarzt bei der Irrenheilanstalt zu Marburg,

der Landessekretär Struth zu Cassel zum Obersekretär,

der Hülfslehrer Stolze bei der Taubstummenanstalt zu Homberg zum Taubstummenlehrer,

die Pfleger Rößel und Hoose zu etatsmäßigen Pflegern bei dem Landeshospital zu Haina,

der Gerichtsassessor Volz zum Amtsrichter zu Corbach,

der Gerichtsassessor Wagner zum Amtsrichter zu Gladenbach,

der Rechtskandidat Behring zum Referendar,

Digitized by Google

der Katasterlandmesser Dißel zu Cassel zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Stendal II im Regierungsbezirke Magdeburg vom 1. Juli d. J. ab,

der Sergeant Beyer zum Schutzmann bei der Polizeidirektion zu Hanau,

der Bürgermeister Imkeller zu Oberndorf, Kreis Gelnhausen, zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberndorf.

Ueberwiesen: der Gerichtsassessor Matthaei dem Amtsgerichte zu Rinteln,

der Regierungs-Assessor von Hedemann der Königlichen Regierung zu Danzig zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Regierungs-Assessor Freiherr von Patow dem Landrath des Kreises Prenzlau im Regierungsbezirke Potsdam zur Hülfeleistung.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Battenberg mit Versehung der Pfarrstelle zu Sontra auf die Dauer von 3 Monaten (vom 10. April an).

Versetzt: der Förster Lübeck zu Forsthaus Lammberg nach Oedelsheim vom 1. Juli d. J. ab,

der Schutzmann Rischmüller von Schöneberg an die Polizeidirektion zu Cassel.

Uebertragen: dem Assistenten am Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg Dr. phil. Grundmann die Stelle eines Bibliothekars, Direktionssekretärs und Lehrers für Kunstgeschichte an der Königlichen Zeichen-Akademie zu Hanau vom 1. April d. J. ab,

dem zum Förster beförderten Forstaufseher Röper vom 1. Juli d. J. ab die neue Försterstelle Willersdorf, Oberförsterei Wolkersdorf,

dem zum Förster beförderten Forstaufseher Schneider zu Woschine vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle zu Forsthaus Lammberg, Oberförsterei Spangenberg,

dem zum Förster beförderten Forstaufseher Schaake vom 1. Juli d. J. ab die neue Försterstelle zu Holzhausen in der Oberförsterei Gahrenberg,

dem Forstaufseher Heidmann vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Eichelskopf, Oberförsterei Morschen.

Gestattet: dem Straßenmeister Berner die Verlegung seines Wohnsitzes von Holzhausen nach Immenhausen.

Verliehen: dem katholischen Pfarrer Adalbert Schneider zu Heimbach der Rothe Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Bürgermeister Stichel zu Neuenhaßlau, Kreis Gelnhausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für Jubilare,

dem Kanzleigehülfen Ludovici bei dem Amtsgericht zu Bischhausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50,

dem Förster Heerich zu Hess. Lichtenau der Kronen-Orden 4r Klasse mit dem Abzeichen der Jubilare,

dem Förster Walter zu Oedelsheim der Titel Hegemeister.

Pensionirt: der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Müller zu Meerholz.

Gestorben: der Metropolitan Brauns zu Sontra, der Straßenmeister Danz zu Kautz.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 5. Juni 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung, der Zutheilung des Ortes Seckbach zum Hauptsteueramtsbezirk Frankfurt a/M., der Beschädigung der Reichstelegraphenanlagen, S. 131; der Hufschmiedeprüfung zu Marburg, des Reglements für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger, S. 132; der Einziehung des öffentlichen Fußweges Kartenblatt 5 Nr. 184 der Gemarkung Witzenhausen, der Ungültigkeitserklärung des Sparkassenbuchs Nr. 6864 der Wolfhager Kreissparkasse zu Volkmarsen, der Besetzung von Lehrerstellen zu Bebra, Hundelshausen und der israelitischen Lehrerstelle zu Zwesten, sowie einer Kassengehülfenstelle an der Königlichen Kreiskasse zu Schlüchtern, Personalien, S. 135.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 22. Mai 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2761 das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, vom 12. Mai 1901, und unter

Nr. 2762 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873, vom 14. Mai 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Mai 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10277 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 3. Mai 1901, unter

Nr. 10278 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Euskirchen, vom 3. Mai 1901, und unter

Nr. 10279 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a/M., vom 7. Mai 1901.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Mai 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10280 die Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 in dem Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 9. Mai 1901, unter

Nr. 10281 die Verordnung über den Anschluß der nicht zum ehemaligen Herzogthum Nassau gehörigen Gebietstheile des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausschluß der Städte Frankfurt a/M. und Homburg an die auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 bestehende Lehrer-Pensionskasse, vom 9. Mai 1901, und unter

Nr. 10282 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hadamar, Katzenelnbogen, Königstein, Langenschwalbach, Marienberg, Sankt Goarshausen, Selters und Wiesbaden, vom 13. Mai 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

439. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist der Ort Seckbach vom Bezirke des Haupt-Steueramts Hanau abgezweigt und dem Bezirke des Haupt-Steueramtes Frankfurt a/M. zugetheilt worden.

Cassel am 1. Juni 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

440. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig theils vorsätzlich (Zertrümmern der Isolatoren

Digitized by Google

durch Steinwürfe ꝛc.), theils fahrläſſig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beſchädigt worden ſind, ſo werden die vorſtehenden Beſtimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird Demjenigen, welcher vorſätzliche oder fahrläſſige Beſchädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen ſo zur Anzeige bringt, daß gegen den Thäter mit Erfolg eingeſchritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark hiermit zugeſichert.

Caſſel am 15. Mai 1901.

Kaiſerliche Ober-Poſtdirektion. Hoffmann.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 4148.)

Caſſel am 31. Mai 1901.

Der Regierungs-Präſident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiſerlicher und Königlicher Behörden.

441. Die nächſte Hufſchmiedeprüfung wird hierſelbſt Donnerstag den 1. Auguſt cr. abgehalten werden.

Meldungen zu dieſer Prüfung ſind unter Einſendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis zum 10. Juli an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich ſind einzureichen: 1) der Geburtsſchein, 2) etwa vorhandene Zeugniſſe über die erlangte techniſche Ausbildung, 3) eine ſchriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende ſich der Prüfung ſchon ein Mal erfolglos unterzogen hat.

Iſt Letzteres der Fall, ſo iſt ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, ſowie über die berufsmäßige Beſchäftigung nach dieſem Zeitpunkte zu erbringen.

Marburg am 26. Mai 1901.

Der Vorſitzende
der Hufſchmiedeprüfungs-Kommiſſion.
Melde, Königlicher Kreisthierarzt,
Eliſabethſtr. 9.

Bekanntmachungen communalſtändiſcher Behörden.

442. Reglement
für die Ausführung der Fürſorgeerziehung Minderjähriger.
(§. 17 des Geſetzes vom 2. Juli 1900. G. S. S. 264.)

§. 1.

Die Unterbringung zur Fürſorgeerziehung trägt nicht den Charakter der Strafe, ſondern ſoll vielmehr den der Fürſorgeerziehung überwieſenen jugendlichen Perſonen ein Erſatz für die fehlende Erziehung und Lebensfürſorge des Elternhauſes ſein.

Sie ſoll dieſelben durch Zucht zur Gottesfurcht, Vaterlandsliebe, Arbeitſamkeit, Ordnung und zu guten Sitten zu nützlichen Mitgliedern der menſchlichen Geſellſchaft erziehen und ſie durch geeignete Vorbildung dazu fähig machen, ſich ſelbſtſtändig durch ehrliche Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

§. 2.

Die Ausführung der nach dem Geſetze vom 2. Juli 1900 dem Bezirks-Verbande obliegenden Fürſorgeerziehung erfolgt durch die Organe der Verwaltung des Bezirks-Verbandes nach den Beſtimmungen der Provinzialordnung und den nachfolgenden Vorſchriften.

§. 3.

Nach Zuſtellung eines Beſchluſſes des Vormundſchaftsgerichts hat der Landeshauptmann zu prüfen, ob die Anordnung oder Ablehnung der Unterbringung zur Fürſorgeerziehung den geſetzlichen Beſtimmungen entſpricht und geeigneten Falles die ſofortige Beſchwerde zu erheben.

§. 4.

Sobald ein die Unterbringung anordnender Beſchluß vollſtreckbar geworden iſt, ſendet der zuſtändige Landrath bezw. in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in Stadtkreiſen der Gemeindevorſtand dem Landeshauptmann mit gutachtlicher Aeußerung darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anſtalt zweckmäßiger erſcheint, folgende Papiere und zwar für jeden Zögling beſonders:

1. Perſonalnachweiſung,
2. Geburtsurkunde (nicht Auszug),
3. Taufſchein,
4. Impfſchein (bei Zöglingen im impfpflichtigen Alter) bezw. Wiederimpfſchein,
5. ärztliche Geſundheitsbeſcheinigung, welche ſich auch darüber auszuſprechen hat, daß der Zögling an keiner anſteckenden Krankheit leidet, ſowie ob körperliche oder geiſtige Mängel vorhanden ſind,
6. Vermögensbeſcheinigung bezw. Angabe über die Beitragsfähigkeit der Angehörigen,
7. Lehrerbericht (bei ſchulpflichtigen Zöglingen) und
8. etwa ſonſt noch vorhandene Papiere des Zöglings wie Arbeits- und Dienſtbuch, Quittungskarte, Zeugniſſe.

§. 5.

Der Landeshauptmann beſtimmt darüber, in welcher Weiſe der Zögling unterzubringen iſt.

Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Geſetze und den Ausführungsbeſtimmungen bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Bekenntniſſe gegebenen Vorſchriften je nach dem Geſchlechte, dem Lebensalter, der geiſtigen und körperlichen Beſchaffenheit und dem Grade der Verwahrloſung des Zöglings durch Aufnahme desſelben bei geeigneten Familien, Lehrmeiſtern oder Dienſtherrſchaften nach vorheriger Anhörung des zuſtändigen Geiſtlichen und Gemeindevorſtands, bei ſchulpflichtigen Zöglingen auch des Ortsſchulinſpektors, oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Beſſerungs- und Handwerker-Bildungs-Anſtalten zu erfolgen und zwar möglichſt in größerer Entfernung von dem Heimathsorte des Zöglings.

In beſonderen Fällen kann in Ausführung einer eingeleiteten Fürſorgeerziehung die Unterbringung des Zöglings auch in der eigenen Familie desſelben ſtattfinden, ſofern die Erziehung in einer fremden Familie

Digitized by Google

oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind.

§. 6.

Von der getroffenen Auswahl der Unterbringung wird der Landrath, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in Stadtkreisen der Gemeindevorstand benachrichtigt und um Einlieferung des Zöglings durch die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ersucht.

Bei den vor der ersten Einlieferung flüchtig gewordenen oder verborgen gehaltenen Zöglingen hat die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts deren Ermittelung und Rückführung zu bewirken.

§. 7.

Die Ueberführung hat durch einen zuverlässigen Begleiter zu erfolgen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

Bei der Abholung des Zöglings ist dessen neuer Aufenthaltsort seinen Angehörigen nicht mitzutheilen, vielmehr sind diese mit bezüglichen Anfragen an den Landeshauptmann zu verweisen, damit dieser darüber befinden kann, ob nach Lage der Verhältnisse bei Ertheilung der gewünschten Auskunft der Zweck der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet erscheint.

Die Zöglinge müssen bei der Ueberführung gehörig gereinigt, frei von ansteckenden Krankheiten, wie Krätze, Kopfgrind u. s. w., sowie frei von Ungeziefer und mit einem geeigneten, der Jahreszeit entsprechenden Anzuge einschl. Kopf- und Fußbekleidung versehen sein, widrigenfalls die Reinigung, Heilung und Ausstattung auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes nachträglich vorgenommen werden wird. Sodann muß dem Begleiter eine polizeiliche Abmeldebescheinigung und bei schulpflichtigen Kindern ein Schulentlassungs- (Abgangs-) Zeugniß für den Zögling mitgegeben werden.

§. 8.

Die von den Ortsarmenverbänden nach §. 15 des Gesetzes zu stellende erste Ausstattung hat zu bestehen:

a. für Knaben aus zwei Anzügen (Rock, Hose, Weste), vier Hemden, vier Paar Strümpfen, zwei Paar Schuhen, zwei Halstüchern, drei Taschentüchern, einer Kopfbedeckung;
b. für Mädchen aus einem wollenen und einem leinenen Kleid, zwei Schürzen, drei Halstüchern, vier Hemden, vier Paar Strümpfen, zwei Paar Schuhen, drei Taschentüchern, zwei Unterröcken mit Leibchen, einer Kopfbedeckung.

Sämmtliche Sachen müssen von gutem, derbem Stoff gefertigt, passend und in gutem Zustand sein.

Auf Anordnung des Landeshauptmanns sind die Ortsarmenverbände verpflichtet, an Stelle der Natural-Ausstattung den von dem Landeshauptmanne festzusetzenden Kostenpreis für dieselbe zu zahlen.

§. 9.

Nach erfolgter Einlieferung des Zöglings ist über dessen Unterbringung dem Vormundschaftsgerichte, welches den Ueberweisungsbeschluß erlassen hat, sowie bei den nicht in Anstalten untergebrachten Zöglingen auch der Ortsbehörde und dem Ortsgeistlichen des neuen Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen. Eine gleiche Mittheilung hat auch bei anderweitiger Unterbringung zu erfolgen.

§. 10

Nur solche Familien sind als zur Erziehung geeignet anzusehen, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, in geordneten Verhältnissen leben und Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Zöglinge religiös und gewissenhaft erziehen und angemessen unterbringen und pflegen werden.

Mit dem Vorstande der Familie ist ein der Genehmigung des Landeshauptmanns unterliegender Vertrag abzuschließen, in welchem dem Landeshauptmann das Recht der jederzeitigen Zurücknahme des Zöglings und Lösung des Vertrages vorzubehalten ist.

In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Uebernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, gesunder ausreichender Beköstigung und anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender Krankheit durch Gewährung der nöthigen Heilmittel und ärztliche Hülfe zu verpflichten.

Der Familienvorstand ist ferner zu verpflichten, die Erziehung in Gottesfurcht und guter Sitte gewissenhaft und treu zu führen, die ihm anvertrauten Zöglinge zum regelmäßigen Besuche der Kirche und — soweit nöthig — der Schule, sowie mit Strenge zur Ordnung und Arbeitsamkeit anzuhalten, die Vaterlandsliebe in ihnen zu wecken und sie vom Besuche staats- und kirchengefährlicher Vereine und Versammlungen fern zu halten.

Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

Die Anstalten sollen einen confessionellen Charakter haben. Einer Anstalt sollen, soweit möglich, nur Zöglinge desselben Bekenntnisses anvertraut werden.

Es sind nur solche Anstalten zu benutzen, die entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Doch können Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind. In den mit den Anstaltsvorständen abzuschließenden Verträgen sind dieselben zur genauen Befolgung dieser Vorschriften besonders zu verpflichten. Von der Benutzung solcher Anstalten, die in Mitten großer Städte oder industrieller Bezirke liegen, ist möglichst abzusehen.

Für die Anstaltsvorstände sind die vorstehenden Vorschriften für Familienvorstände ebenfalls maßgebend. Dieselben dürfen ferner die Seelsorge und den Religionsunterricht nur durch Geistliche des be-

Digitized by Google

treffenden Bekenntnisses wahrnehmen lassen und sind verbunden, solche Schuleinrichtungen zu treffen, welche die Erreichung der Ziele und Aufgaben der öffentlichen Volksschule vollständig sichern.

Bei Abschließung von Lehrverträgen sind die Bestimmungen der §§. 126 bis 132a der Gewerbeordnung (Reichsgesetz vom 26. Juli 1897) zu beachten.

§. 11.

Die Beaufsichtigung der untergebrachten Zöglinge erfolgt durch den Landeshauptmann, welcher sich hierbei der Mitwirkung geeigneter Personen als Fürsorger, sowie der Geistlichen, Ortsbehörden, Waisenräthe und Erziehungsvereine bedienen kann.

Die Fürsorger haben den Landeshauptmann in der Ueberwachung der Zöglinge zu unterstützen, ihm Mängel und Pflichtwidrigkeiten, welche bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung oder der Pflege wahrgenommen werden, gewissenhaft anzuzeigen und halbjährlich über die Zöglinge Auskunft zu geben.

Den Fürsorgern ist für die Ausübung ihres Amtes von dem Landeshauptmann eine gedruckte Anweisung unter Aushändigung einer Abschrift der über die Unterbringung der Zöglinge abgeschlossenen Verträge zu geben.

Der Landeshauptmann wird über das sittliche Verhalten, sowie über die geistige und körperliche Entwickelung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen, nöthigenfalls auch durch örtliche Besuche sich von der Zweckmäßigkeit der Unterbringung überzeugen und über die Erziehung, sowie die handwerksmäßige und sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Neigung, Anlagen und Fähigkeiten Entscheidung treffen.

Die Erziehungsanstalten, welche bei der Unterbringung von Fürsorgezöglingen benutzt werden, sind auch auf Grund einer mit den zuständigen Königlichen Kreisärzten zu treffenden Vereinbarung von diesen ein- bis zweimal im Jahre zum Zwecke der Prüfung des Gesundheitszustandes der Zöglinge, sowie des Zustandes der Anstaltsräume in sanitärer Hinsicht zu besuchen und die Berichte über das Ergebniß dieser Besuche dem Landeshauptmann durch Vermittelung des Königlichen Regierungspräsidenten einzusenden.

§. 12.

Während der Dauer der Fürsorgeerziehung steht dem Landeshauptmann hinsichtlich sämmtlicher Pflege-, Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnisse der Zöglinge das alleinige Verfügungsrecht zu. Eingriffe der Angehörigen, insbesondere auch der nicht auf Antrag des Landeshauptmanns bestellten Vormünder sind nicht zulässig. Auch haben diese Personen keinen Anspruch auf Herausgabe der Lohn- oder sonstigen Ersparnisse der Zöglinge.

Um den Zöglingen nach erlangter Großjährigkeit zur Gründung einer gesicherten Lebensstellung behülflich zu sein, kann der Landeshauptmann bei Einziehung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten aus vorhandenem oder später zugefallenen Vermögen der Zöglinge diesen Vermögensbeträge bis zu 300 Mk. belassen. Der Landeshauptmann hat das Erforderliche wegen sicherer Anlegung dieser Beträge und hinsichtlich der Kontrolle über dieselben zu veranlassen.

Der Landeshauptmann hat im übrigen von den zu dem Unterhalt der Zöglinge Verpflichteten, insbesondere von den Eltern derselben, die Kosten für den Unterhalt der Zöglinge mit aller Strenge ganz, oder, sofern die Vermögenslage der Ersatzpflichtigen die Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt erscheinen läßt, wenigstens theilweise im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§. 13.

Der endgültigen oder widerruflichen Aufhebung der Fürsorgeerziehung vor beendigter Minderjährigkeit (vergl. §. 13 Abs 2 des Gesetzes) durch Beschluß des Landeshauptmanns hat bei Familienerziehung die Anhörung des bestellten Fürsorgers, bei Anstaltserziehung die Anhörung des Anstaltsvorstandes vorauszugehen. Die Aufhebung soll in der Regel nur auf Widerruf stattfinden, und nur erfolgen, wenn das Verhalten des Zöglings die Aufhebung rechtfertigt und ein angemessenes Unterkommen sichergestellt ist.

Die Ablehnung der Aufhebung erfolgt durch den Landeshauptmann mittelst eines mit Gründen zu versehenen Bescheides.

Von jeder endgültigen Aufhebung der Fürsorgeerziehung eines Zöglings ist dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Wenn das Verhalten des Zöglings während der Fürsorgeerziehung hinsichtlich seiner zukünftigen ordnungsmäßigen Führung zu erheblichen Besorgnissen Anlaß giebt, so sind der zuständige Landrath bezw. der Gemeindevorstand, sowie das Pfarramt des zukünftigen Aufenthaltsorts des Zöglings von der Beendigung der Fürsorgeerziehung in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Die durch die Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten sind für jeden Zögling besonders zu verrechnen.

Das jährlich zusammenzustellende Verzeichniß derselben ist mit den nöthigen Belegen dem Königlichen Oberpräsidenten behufs Erwirkung des aus der Staatskasse nach §. 15 des Gesetzes zu leistenden Zuschusses bis zum 1. Mai nebst dem zu erstattenden Jahresbericht einzureichen.

Der Landes-Ausschuß wird zur Vereinbarung einer Pauschsumme ermächtigt.

§. 15.

Der Landeshauptmann ist befugt, in allen die Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes betreffenden Angelegenheiten die Geistlichen, die Kreis-, Orts-, Gerichts- und Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen.

§. 16.

Dieses Reglement hat auch auf diejenigen Zöglinge Anwendung zu finden, welche auf Grund des

Digitized by Google

Gesetzes vom 13. März 1878 zur Zwangserziehung untergebracht, aber am 1. April 1901 noch nicht aus dieser ausgeschieden sind. Das Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder vom 6. Dezember 1887 tritt zu dem genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Kommunal-Landtages vom 5. März 1901.

Vorstehendes Reglement wird hiermit in der durch Rescript der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Mai 1901 genehmigten Fassung veröffentlicht.

Cassel am 23. Mai 1901.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

443. Der Theil des alten Fußweges „Kartenblatt 5 Nr. 184, Ueber den Brückenbergen", welcher nördlich des von Buttlar'schen Grundbesitzes liegt, westlich von dem Grundstück Kartenblatt 5 Nr. 117 und östlich von demjenigen Kartenblatt 5 Nr. 126 begrenzt wird, soll auf Antrag des Freiherrn von Buttlar dahier dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dies wird hiermit nach Vorschrift des §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung binnen vier Wochen bei Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Witzenhausen am 29. Mai 1901.

Die Wegepolizeibehörde. v. Lorentz.

444. Das auf den Namen Elisabeth und Theodor Dreisch zu Peppelsdorf lautende Sparkassen-Einlagebuch Nr. 6864 ist abhanden gekommen.

Gemäß §. 25 des Statuts vom $\frac{\text{10. Juni}}{\text{7. September}}$ 1875 für die Wolfhager Kreissparkasse zu Volkmarsen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Sparkassen-Einlagebuch für ungültig erklärt und den Eigenthümern ein neues Sparkassen-Einlagebuch ausgestellt werden wird.

Volkmarsen am 21. Mai 1901.

Die Direktion der Wolfhager Kreissparkasse.
Paulus. Rumpf. Bering.

Erledigte Stellen.

445. Die zum 1. August d. J. zur Erledigung kommende (VI.) Schulstelle zu Bebra soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 140 Mk., hierneben wird eine Miethsentschädigung von 216 Mk. für einen verheiratheten und 115 Mk. für einen unverheiratheten Lehrer gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wackerbarth zu Bebra oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 31. Mai 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

446. An der evangelischen Volksschule zu Hundelshausen ist die II. Schulstelle alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. Außerdem wird freie Wohnung oder Miethsentschädigung gewährt. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Damm zu Hundelshausen einreichen.

Witzenhausen am 2. Juni 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischofshausen, Landrath.

447. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Zwesten, Kreises Fritzlar, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb zwei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 20. Mai 1901.

Vorsteheramt der Israeliten.
Dr. Prager.

448. Bei der Königlichen Kreiskasse zu Schlüchtern wird zum Eintritt auf den 1. August d. J. ein tüchtiger und zuverlässiger 1. Kassengehülfe gesucht.

Meldungen mit Angabe der Gehaltsansprüche werden baldigst erbeten.

Schlüchtern am 3. Juni 1901.

Königliche Kreiskasse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Bestellt: der Pfarrer extr. Kurz zum Gehülfen des Pfarrers Stolzenbach zu Obervorschütz.

Bestätigt: der zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Marburg auf die Dauer von 12 Jahren gewählte bisherige Stadtbaumeister Schimpf zu Rastenburg.

Uebertragen: dem Regierungsassessor Schulin zu Cassel die Geschäfte des Rechtsbeistandes bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Cassel.

Verliehen: dem Polizei-Direktor Dr. jur. Steinmeister zu Cassel der Charakter als Polizei-Präsident.

Pensionirt: der Regierungs-Sekretär, Rechnungsrath Altmannsperger vom 1. Juli d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 12. Juni 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung, der Auslooſung von Rentenbriefen, S. 137; der Ermittelung der Grundlagen für Feſtſtellung des Ernteertrags im Jahre 1901, der Abtrennung des Grundſtücks Kartenblatt 27. Nr. 181/140. vom Gemeindebezirk Münchhauſen und Zutheilung zum Gemeindebezirk Niederasphe, der Maul- und Klauenſeuche, der Errichtung einer Zwangsinnung für das Schloſſer- und Schmiede-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirke Steinbach-Hallenberg, der Einziehung eines Weges in der Stadt Tann a. Rhön, der Beſetzung von Pfarrſtellen zu Wehren, Rinteln, Niedermöllrich, ſowie von Schulſtellen zu Grebenſtein, S. 138; Lippoldsberg, Philippsthal, Müs, Bebra und der israelitiſchen Lehrerſtelle zu Zweſten, der Bürgermeiſterſtelle zu Wolfhagen, ſowie der beiden Kaſſengehülfenſtellen an den Königlichen Kreiskaſſen zu Schlüchtern und Hersfeld, der ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer zu Caſſel, S. 139; Perſonalien, S. 140.

Inhalt des Reichs-Geſetzblattes.

Die Nummer 19 des Reichs-Geſetzblatts, welche vom 29. Mai 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2763 das Geſetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901, und unter

Nr. 2764 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte, vom 20. Mai 1901.

Die Nummer 20 des Reichs-Geſetzblatts, welche vom 1. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2765 das Geſetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britiſchen Reiche, vom 29. Mai 1901, und unter

Nr. 2766 das Geſetz zur Abänderung des Geſetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteiſchiffe, vom 29. Mai 1901.

Die Nummer 21 des Reichs-Geſetzblatts, welche vom 4. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2767 das Geſetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901.

Inhalt der Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

Die Nummer 19 der Geſetz-Sammlung, welche vom 3. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10283 das Geſetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, vom 24. Mai 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

449. Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1901 bis 30. September 1901 ſind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Heſſen-Naſſau:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 31, 139, 1000, 1100, 1119.

2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 73, 215, 458.

3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 179, 315, 542, 870, 1074, 1219, 1789, 1989, 2625, 2722, 3097, 3129, 4008, 4136.

4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 590, 911, 1064, 1088, 1165, 1428, 1852, 2304, 2525, 2736, 3111.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. Oktober 1901 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV. Nr. 2 bis 16 nebſt Talons vom 1. Oktober 1901 ab bei den Königlichen Rentenbankkaſſen hierſelbſt oder in Berlin C, Kloſterſtraße 76 I, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kaſſen poſtfrei einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooſten und bereits ſeit 2 Jahren und länger rückſtändigen

I. 4 %. Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1894: Litt. D. Nr. 2716.

b. 1. Oktober 1895: Litt. A. Nr. 1040.

c. 1. April 1896: Litt A. Nr. 622. Litt. C. Nr. 36. Litt. D. Nr. 1780. 2233. 2720. 3665.

d. 1. Oktober 1896: Litt. B. Nr. 255.

e. 1. April 1897: Litt. A. Nr. 101. 380. 648. Litt. C. Nr. 1942. 4231. Litt. D. Nr. 529. 1056. 3725.

Digitized by Google

f. 1. Oktober 1897: Litt. B. Nr. 139. Litt. C. Nr. 4258.

g. 1. April 1899: Litt. D. Nr. 1502.

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

450. Nach Beschluß des Bundesrathes findet, um eine richtige Grundlage für die Berechnung der Ernteerträge zu schaffen, im Monat Juni eines jeden Jahres die Ermittelung der Anbauflächen ꝛc. statt. Die bei ähnlichen Aufnahmen in den verflossenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittlungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicher Weise nicht getäuscht worden. Dies berechtigt zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittlungen des diesjährigen Anbaues ꝛc. sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als auch sonstige sachkundige und erfahrene Männer ihre thatkräftige Mitwirkung in den Schätzungskommissionen nicht versagen werden. (A. IV. 4559.)

Cassel am 5. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

451. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 26. April d. J. ist das von dem Hermann Heiner zu Untersimtshausen bewohnte Grundstück Kartenblatt 27 Nr. 181/140 in Größe von 97 qm von dem Gemeindebezirk Münchhausen abgetrennt und dem Gemeindebezirk Niederasphe zugetheilt worden. (A. IV. 4677.)

Cassel am 6. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

452. Im Regierungs-Bezirk ist z. Zt. verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Schlüchtern: Neuengronau.

Cassel am 8. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident.

453. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August d. J. eine Zwangsinnung für das Schlosser- und Schmiede-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirke Steinbach-Hallenberg mit Ausnahme der Orte Ober- und Unterschönau, mit dem Sitze zu Steinbach-Hallenberg und dem Namen: Zwangsinnung der Schlosser und Schmiede in dem Amtsgerichtsbezirke Steinbach-Hallenberg mit Ausnahme der Orte Ober- und Unterschönau errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle selbständigen Schlosser und Schmiede in dem genannten Bezirke, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 5972.)

Cassel am 4. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

454. Der zu den Anlagen des General von der Tann-Denkmal verwendete Raum am Marktplatze dahier, wird hiermit als öffentlicher Platz oder Weg eingezogen.

Einsprüche hiergegen sind innerhalb 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Tann a. Rhön am 4. Juni 1901.

Die Wegepolizeibehörde.
Wagner.

Erledigte Stellen.

455. Die Pfarrstelle zu Wehren, Classe Gudensberg, kommt durch die auf Nachsuchen erfolgte Pensionirung ihres seitherigen Inhabers am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 1. Juni 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

456. Die erste reformirte Pfarrstelle zu Rinteln kommt durch die auf Nachsuchen erfolgte Pensionirung ihres seitherigen Inhabers am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 1. Juni 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

457. Die Pfarrstelle zu Niedermöllrich, Classe Felsberg, kommt in Folge nachgesuchter Pensionirung ihres seitherigen Inhabers am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 1. Juni 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

458. An der Stadtschule zu Grebenstein soll die mit dem 1. August cr. zur Erledigung kommende 2. Lehrerstelle neu besetzt werden.

Digitized by Google

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Mit der Stelle ist auch der Organistendienst gegen eine Vergütung von 150 Mk. nebst Dienstwohnung und Hausgarten verbunden.

Meldungen sind binnen 3 Wochen zu richten an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Koebrich zu Grebenstein.

Hofgeismar am 10. Juni 1901.

Der Stadtschulvorstand. v. Rieß, Landrath.

459. Bewerber um die erledigte 1. Schulstelle zu Lippoldsberg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand z. H. des Herrn Ortsschulinspektors, Pfarrer Eckhardt zu Lippoldsberg einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und die Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 3. Juni 1901.

Der Königliche Schulvorstand. v. Rieß, Landrath.

460. Die hiesige 2. Schulstelle ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant geworden. Das competenzmäßige Einkommen beträgt 1100 Mk. Alterszulage 130 Mk.

Meldungen sind baldigst an die Landgräfliche Kanzlei zu Philippsthal einzusenden.

Philippsthal am 10. Juni 1901.

Die Landgräfliche Kanzlei.

461. Die neu gegründete katholische Lehrerinstelle zu Müs ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Kaplan Nitzge zu Müs einreichen.

Fulda am 4. Juni 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Steffens, Landrath.

462. In der Bekanntmachung vom 31sten v. Mts. Amtsblatt Nr. 23, betreffend Wiederbesetzung der (6.) Schulstelle zu Bebra muß es statt 115 Mk. Miethsentschädigung **150 Mk.** heißen.

Rotenburg a/F. am 6. Juni 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

463. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Zwesten, Kreises Fritzlar, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb zwei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 20. Mai 1901.

Vorsteheramt der Israeliten.

Dr. Prager.

464. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist erledigt und soll alsbald auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren besetzt werden.

Das ruhegehaltsberechtigte Einkommen ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses, auf jährlich 2400 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3000 Mk. festgesetzt, der neu zu bestellende Bürgermeister hat die Verpflichtung, die Standesamts- und die Geschäfte als Vorsitzender der Sparkassenverwaltungs-Deputation nebenamtlich mit zu übernehmen, die hierfür festgesetzten und sonstige Nebenbezüge fließen indessen in die Stadtkasse.

Befähigte Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse, Gesundheitsattest und eines Lebenslaufs bis zum 20. Juli 1901 dem Unterzeichneten einreichen.

Persönliche Vorstellung wird vorläufig nicht erwünscht.

Wolfhagen am 9. Juni 1901.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Saacke.

465. Bei der Königlichen Kreiskasse zu Schlüchtern wird zum Eintritt auf den 1. August d. J. ein tüchtiger und zuverlässiger 1. Kassengehülfe gesucht.

Meldungen mit Angabe der Gehaltsansprüche werden baldigst erbeten.

Schlüchtern am 3. Juni 1901.

Königliche Kreiskasse.

466. Erster Kassengehülfe wird von der Unterzeichneten zum 1. Juli cr. event. später gesucht. Meldung mit Angabe der Gehaltsansprüche.

Königliche Kreiskasse Hersfeld.

Sonstige Bekanntmachungen.

467. Die Mitglieder der Anwaltskammer des Oberlandesgerichts Cassel werden auf

Sonnabend den 22. Juni d. J.,
Nachmittags ½3 Uhr,

zur ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer in das Lesemuseum (am Ständeplatz) zu Cassel eingeladen.

Tagesordnung.

1. Prüfung und Abnahme der Rechnung für 1900, welche nach §. 18 der Geschäftsordnung bei dem Schriftführer, Justizrath Scheffer zu Cassel, Wolfsschlucht Nr. 31 und zwar vom 12. Juni d. J. an, zur Einsicht bereit liegen wird. (Referent: Herr Rechtsanwalt Schmuch).

2. Berathung und Beschlußfassung in Betreff der Gerichtsvollzieherfrage.

Referenten: die Herren Justizrath Dr. Harnier, Rechtsanwälte Dr. Weis und Landgrebe.

Die verehrlichen Kammermitglieder werden ersucht, das ihnen bezüglich hervorgetretener Mängel des jetzigen Zustandes zu Gebote stehende Material nach ihren Erfahrungen aus der letzten Zeit rechtzeitig vor der Versammlung dem Herrn Justizrath Dr. Harnier mitzutheilen.

3. Wahl von 7 Vorstandsmitgliedern an Stelle des verstorbenen Justizraths Alster und der nach §. 44 der R. A. O. ausscheidenden Mitglieder:

a. Rechtsanwalt Dörffler,
b. —"— Meinshausen,
c. —"— Uth,
d. Justizrath Dr. Harnier,
e. Rechtsanwalt Schmuch,
f. Justizrath Scheffer.

Digitized by Google

Die verehrlichen Mitglieder werden zugleich eingeladen, sich an der nach der Kammerversammlung beabsichtigten Reise nach Fulda zu einem dorthin vom Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Eccius für den 22. und 23. Juni anberaumten Hessischen Juristentag zu betheiligen.

Cassel am 25. Mai 1901.

Der Vorstand der Anwaltskammer.
Für den Vorsitzenden:
Dr. Renner, Geheimer Justizrath, Stellvertreter.
gez. Scheffer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsreferendar Freiherr von Steinaecker zum Regierungs-Referendar bei der Königlichen Regierung zu Cassel,

der Referendar Heußner zum Gerichtsassessor,

der diätarische Assistent Imming bei der Staatsanwaltschaft zu Marburg zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Meerholz,

der Hülfsgerichtsdiener Gerlach bei dem Amtsgericht zu Cassel zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß zu Cassel,

der Königliche Oberförster Sezekorn zu Mackenzell zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgerichte zu Hünfeld,

der Katasterlandmesser Gottmann zu Cassel zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Steinau im Regierungsbezirke Breslau, vom 1. Juli d. J. ab,

der Ober-Telegraphenassistent Peters zu Cassel zum Telegraphensekretär,

der Forstaufseher Hagelstein zum Förster unter Uebertragung der Försterstelle zu Blankenbach, Oberförsterei Rentershausen, vom 1. Juli d. J. ab,

der Forstaufseher Martin zu Soden bei Salmünster zum Förster unter Uebertragung der Försterstelle zu Heddersdorf in der Oberförsterei Neuenstein, vom 1. Juli d. J. ab,

der Forstaufseher Wehrhahn zum Förster unter Uebertragung der Försterstelle zu Machtlos, Oberförsterei Wildeck, vom 1. Juli d. J. ab,

der Unteroffizier Leimbach vom Infanterie-Regiment Nr. 97 zum Schutzmann zu Cassel,

der Lehrer Berge zu Seifertshausen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Seifertshausen, Kreis Rotenburg,

der Beigeordnete Heinrich Iffert I zu Obervorschütz zum Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Obervorschütz.

Angestellt: der Postassistent Berninger aus Frielendorf zu Marburg (Bez. Cassel), die Postanwärter Bringezu zu Eschwege, Flöther zu Wabern (Bez. Cassel), Jenvreheck zu Carlshafen und Schlerege zu Rotenburg (Fulda) als Postassistenten.

Bestellt: der Pfarrer extr. Waltemath zum Hülfspfarrer zu Oberntirchen,

der Pfarrer extr. Bockenberg, seither in Vollmarshausen, zum Gehülfen des Pfarrers Happich zu Rockenfüß auf die Dauer von etwa 3½ Monaten vom 15. Mai an.

Versetzt: der Regierungs- und Forstrath Cusig von Cassel an die Regierung zu Breslau vom 1. Juli d. J. ab.

Gestattet: dem Landrath von Baumbach zu Gelnhausen die Anlegung des Fürstlich reußischen Ehrenkreuzes 2r Klasse.

Verliehen: den praktischen Aerzten Dr. med. Noll zu Hanau, Dr. med. Abée zu Marburg und Dr. med. Güngerich zu Wetter der Charakter als Sanitätsrath,

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. jur. Schier und Dr. jur. Rothfels zu Cassel und Uth zu Hanau der Charakter als Justizrath.

Entlassen: die Schutzmänner Füllgrabe und Dietsch zu Cassel auf Antrag.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 19. Juni 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: der Abgabe stark wirkender Arzneimittel, des Abgabetarifs für den staatlichen Hafen zu Rinteln, S. 141; der Durchschnittsberechnung der Markt- und Ladenpreise an den Garnison-Orten für Mai 1901, der Grundstücksumgemeindung, Kartenblatt 6 Nr. 126/106 ꝛc. vom Gemeindebezirk Rodemann nach dem Gutsbezirk Oberförsterei Wallenstein, der Errichtung von Telegraphenhülfsstellen mit Fernsprechbetrieb in Gembeck und Massenhausen, S. 142; der Verwaltungs-Ergebnisse der drei Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel für 1900, der Ungültigkeitserklärung des Sparkassenbuchs Nr. 3922 der Kreissparkasse zu Rotenburg, des Rechnungs-Abschlusses pro 1900 der städtischen Sparkasse zu Borken, S. 143; der Besetzung der Pfarrstellen zu Vollmarshausen und Niederissigheim, sowie von Schulstellen zu Niedenstein, Fronhausen, Schemmern, Obergeis, Philippsthal, Wülfrath und der Gehülfenstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Hersfeld, S. 144.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

468. Die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 123 — werden hiermit auf die Farnwurzel und das Farnextrakt ausgedehnt.

Oben gedachte Vorschriften erhalten daher folgende Einschiebungen in dem Verzeichnisse:

1. hinter Resina Scammoniae:
   Rhizoma Filicis-Farnwurzel . . . . . 20 g.
2. und hinter Extractum Digitalis:
   Extractum Filicis-Farnextrakt . . . . 10 g.

Berlin am 20. Mai 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

469.

Tarif
für den staatlichen Hafen zu Rinteln.

Es ist zu zahlen:

Hafengeld:

Von allen den Hafen benutzenden Fahrzeugen für je 7 Tage Liegezeit

A. Von Lastschiffen, ausschließlich Güterdampfern, für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . 2 Pf.

B. Von Dampfern und Motorbooten für einen eingenommenen Flächenraum

1. bis einschließlich 100 qm . . . . 2 Mk.
2. von über 100 bis einschließlich 300 qm 3 „
3. von über 300 qm . . . . . 4 „

C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, sowie allen vorstehend nicht aufgeführten Fahrzeugen und Schwimmkörpern

für jedes Quadratmeter des eingenommenen Flächenraumes . . . . . 2 Pf.

Anmerkung.

1. Der eingenommene Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

Die Hafengeldpflicht für Fahrzeuge beginnt mit dem auf den Tag des Anlaufens folgenden Tage.

2. Fahrzeuge, die in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. März bereits für einen Zeitraum von 6 Wochen für das Liegen in einem oder mehreren der unter fiskalischer Verwaltung stehenden Häfen an der Weser oder an der kanalisirten Fulda Hafengeld entrichtet haben, werden im Hafen zu Rinteln innerhalb jenes Zeitraumes zur Zahlung von Hafengeld nicht weiter herangezogen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Angefangene Tarifeinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als voll.

2. Die zu erhebende Abgabe wird auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet, in jedem Falle sind mindestens 10 Pf. zu zahlen.

Befreiungen.

Fahrzeuge, die dem Könige, dem preußischen Staat oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind vom Hafengelde befreit.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 27. April 1868 am vierzehnten Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel in Kraft.

Berlin am 24. Mai 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Lehnert.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: v. d. Hagen.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover am 12. Juni 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung).
J. V.: Graf Schulenburg.

Digitized by Google

470. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1901. (A. II. 5868.)

Durchschnitts-Preise

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom besten Stücke.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Speck, (geräuchert).	Butter.	Ein Ei kostet 1 Pfennig = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	17 04	15 31	15 45	15 11	27 75	25 —	37 —	6 35	5 41	— —	6 90	118 —	155 —	135 —	150 —	145 —	130 —	155 —	240 —	3 45
2	Fritzlar . .	17 13	15 25	16 —	14 50	36 —	36 —	40 —	7 —	7 —	— —	7 —	120 —	135 —	130 —	130 —	110 —	120 —	160 —	240 —	2 70
3	Fulda . . .	17 69	15 75	15 50	14 62	28 —	32 —	32 —	6 —	5 50	4 50	6 50	120 —	141 —	140 —	145 —	120 —	115 —	170 —	230 —	3 30
4	Hanau . .	17 03	14 70	16 14	14 78	28 —	27 —	41 —	5 —	6 24	5 02	8 44	109 —	144 —	121 —	155 —	125 —	120 —	200 —	227 —	3 21
		17 86																			
5	Hersfeld . +	17 50	16 —	15 50	15 —	26 —	28 —	40 —	6 —	7 —	5 —	8 —	124 —	160 —	140 —	130 —	120 —	120 —	150 —	210 —	2 70
6	Hofgeismar	16 71	14 61	15 —	14 67	29 —	36 —	36 —	6 —	4 38	2 76	6 54	110 —	130 —	130 —	130 —	110 —	120 —	160 —	234 —	2 70
7	Marburg .	18 —	15 50	16 —	15 50	20 —	25 —	40 —	6 50	5 50	4 50	8 50	— —	140 —	128 —	140 —	133 —	137 —	160 —	241 —	3 03
8	Rotenburg	16 —	14 75	14 75	14 75	31 —	27 —	37 —	5 50	4 50	— —	7 50	125 —	130 —	130 —	130 —	120 —	120 —	180 —	240 —	3 60
	Summa .	137 12	121 87	124 34	117 18	225 75	236 —	303 —	48 35	45 57	21 78	61 38	826 —	1135	1023	1100	983	982	1335	1855	24 69
	+	17 80																			
	Durchschnittsbetrag	17 14	15 23	15 54	14 65	28 22	29 50	37 88	6 04	5 70	4 36	7 67	118 —	142	128	138	123	123	167	232	3 09
	+	17 86																			

+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Laden-Preise

für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen.	Gersten-: Graupe.	Gersten-: Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Kaffee. Java, fein (im gebrannten Zustand).	Speisefalz.	Chocolade (Schmelz).
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 10	2 90	— 22	1 70
2	Fritzlar	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	3 60	— 21	1 60
3	Fulda	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 90	3 90	— 24	1 50
4	Hanau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 90	3 90	— 20	1 50
5	Hersfeld	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 30	2 80	— 22	1 60
6	Hofgeismar	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 40	2 60	— 22	1 60
7	Marburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 30	2 60	— 22	1 60
8	Rotenburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 30	2 70	— 24	1 20
	Summa .	— 31	— 27	— 37	— 26	— 41	— 43	— 34	— 43	2 10	2 80	— 22	1 40
	Durchschnittspreis .	— 31	— 26	2 46	2 04	3 52	3 —	2 19	4 01	3 09	3 83	19 80	1 80	12 10
						— 44	— 38	— 27	— 50	— 39	— 46	2 48	— 23	1 51

Cassel am 13. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

471. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Homberg vom 3. Mai d. J. ist die Grundstücksparzelle Kartenblatt 6 Nr. 126/106 ꝛc. in Größe von 0,0890 ha aus dem Gemeindebezirk Rodemann ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein zugelegt worden. (A. IV. 4874.)

Cassel am 15. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

472. In den Orten Gembeck und Massenhausen werden am 17. Juni Telegraphenhülfsstellen mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 14. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

473. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1900 veröffentlicht.

Cassel am 12. Juni 1901. Der Landes-Hauptmann in Hessen. Freiherr Riedesel.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt zu Cassel. Ueberhaupt. ℳ	₰	Leihanstalt zu Fulda. Hauptfonds. ℳ	₰	Reservefonds. ℳ	₰	Ueberhaupt. ℳ	₰	Leihanstalt zu Hanau. Hauptfonds. ℳ	₰	Reservefonds. ℳ	₰	Ueberhaupt. ℳ	₰
	I. Activa.														
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden ꝛc.	—	—	2236342	39	—	—	2236342	39	3953039	23	—	—	3953039	23
2	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegten Kapitalien .	132472	58	333387	90	197441	35	530829	25	437261	41	259678	33	696939	74
3	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	69700	—	156923	60	—	—	156923	60	79000	—	—	—	79000	—
4	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	107189	—	149831	50	—	—	149831	50	101180	—	—	—	101180	—
5	Auf kurze Kündigung ausgeliehene Kapitalien .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Zinsen-Rückstände . .	—	—	27692	18	—	—	27692	18	394	11	—	—	394	11
7	Kassenbestand	—	—	—	—	—	—	—	—	11191	43	712	55	11903	98
	Hauptbetrag I. Activa	309361	58	2904177	57	197441	35	3101618	92	4582066	18	260390	88	4842457	06
	II. Passiva.														
8	Gegen ausgegebene Obligationen u. Sparkassenbücher angelegte Kapitalien	—	—	2488877	14	—	—	2488877	14	4392386	20	—	—	4392386	20
9	Auf kurze Kündigung aufgenommene Kapitalien	25000	—	150000	—	—	—	150000	—	103000	—	—	—	103000	—
10	Nicht erhobene Zinsen .	—	—	10901	59	—	—	10901	59	7666	36	—	—	7666	36
11	Sonstige Ausgabe-Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Ueberzahlung	12317	08	97475	24	22903	82	120379	06	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	37317	08	2747253	97	22903	82	2770157	79	4503052	56	—	—	4503052	56
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	272044	50	156923	60	174537	53	331461	13	79013	62	260390	88	339404	50
	Ende 1899 betrug dasselbe	272044	50	—	—	—	—	328089	90	—	—	—	—	339404	50
	und hat { vermehrt um	—	—	—	—	—	—	3371	23	—	—	—	—	—	—
	sich somit { vermindert um	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

474. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. März d. J. — Amtsblatt Nr. 11 — wird das Sparkassenbuch Nr. 3922 hierdurch für ungültig erklärt.

Rotenburg am 13. Juni 1901.

Direktion der Kreissparkasse.
Sartorius. Brinkmann.

475. Rechnungs-Abschluß pro 1900.

A. Aktiva.

1)	Ausgeliehene Kapitalien Ende 1900	2104689 Mk.	59 Pf.
2)	Guthaben an Zinsen .	4984 „	70 „
3)	Werth der Inventarien (nach Abschreibung von 5 pCt.)	1074 „	07 „
	Summa A. =	2110748 Mk.	36 Pf.

B. Passiva.

1) Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen . .	1974477	Mk.	62 Pf.
2) Schuld auf noch umlaufenden Sparmarken .	38	„	— „
3) Schuld auf Conto-Corrent	3663	„	52 „
Summa B. =	1978179	Mk.	14 Pf.
Reservefonds =	134808	Mk.	76 Pf.

Borken, Bez. Cassel, am 14. Juni 1901.

Städtische Sparkasse:

Müller, Rendant. Marborf, Controleur i. V.

Wird mit Bezugnahme auf §. 12 der Satzungen vom 24. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Borken, Bez. Cassel, am 14. Juni 1901.

Die Verwaltungs-Kommission:

W. Müller. Freitag. J. V.: A. Hahn.

Erledigte Stellen.

476. Die Pfarrstelle zu Vollmarshausen in der Classe Kaufungen ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. Juni 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

477. Bewerber um die Pfarrstelle zu Niederissigheim in der Classe Windecken werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten innerhalb 4 Wochen uns zu überreichen.

Cassel am 8. Juni 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum

478. Die neugegründete 2. Schulstelle zu Niedenstein soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Juli d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eisenberg zu Niedenstein einreichen.

Fritzlar am 12. Juni 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Noelbechen, Landrath.

479. Die neugegründete 3. evangelische Schulstelle zu Fronhausen soll jetzt mit einem Lehrer besetzt werden.

Grundgehalt 1200 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk., freie Dienstwohnung oder ortsangemessene Miethsentschädigung.

Bewerber wollen Gesuche und Zeugnisse bis zum 1. Juli d. J. an den unterzeichneten Landrath einreichen.

Marburg am 12. Juni 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

480. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Schemmern, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Wolff zu Schemmern melden.

Eschwege am 11. Juni 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrath.

481. Die zweite Schulstelle zu Obergeis, mit welcher neben freier Wohnung ein competenzmäßiges Einkommen von 1000 Mk. Grundgehalt (die Alterszulage beträgt 120 Mk.) verbunden ist, wird in Folge Versetzung ihres jetzigen Inhabers vom 1. August d. J. ab frei.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen bis zum 30sten d. Mts. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gamb zu Obergeis oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 14. Juni 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Königl. Landrath, Geh. Regierungsrath.

482. Die hiesige 2. Schulstelle ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant geworden. Das competenzmäßige Einkommen beträgt 1100 Mk. Alterszulage 130 Mk.

Meldungen sind baldigst an die Landgräfliche Kanzlei zu Philippsthal einzusenden.

Philippsthal am 10. Juni 1901.

Die Landgräfliche Kanzlei.

483. An der hiesigen evangelischen Volksschule ist eine Klassenlehrerstelle zu besetzen. Grundgehalt 1100 bezw. 1350 Mk. Alterszulage 9 mal 150 Mk. Miethsentschädigung 150 bezw. 240 Mk.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Annahmeerklärungen sind schleunigst an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Pilgram hierselbst einzureichen.

Wülfrath b./Elberfeld am 13. Juni 1901.

Der Bürgermeister Kirschbaum.

484. Erster Kassengehülfe wird von der Unterzeichneten zum 1. Juli cr. event. später gesucht. Meldung mit Angabe der Gehaltsansprüche.

Königliche Kreiskasse Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 26. Juni 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung, der Versendung von Ansichtspostkarten mit Verzierungen ꝛc., des Postanweisungsverkehrs mit den Karolinen-Inseln, der Einrichtung deutscher Postagenturen in Fes, Alkassar und Meknes, S. 145; der Versendung von Briefen ꝛc. an Angehörige des ostasiatischen Expeditionskorps, der Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft zu Hamburg, der Auslosung von Rentenbriefen, S. 146; der Ernennung des Provinzial-Schulraths, Geheimen Regierungsraths D. Dr. Lahmeyer zu Cassel zum Ober-Regierungsrath, der Uebersendung der Löschungsquittungen über die bis zum 31. März 1901 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien der Rentenbank für die Provinz Westfalen ꝛc., der Fouragepreise für den Monat Juni 1901 im Regierungsbezirk Cassel, der Maul- und Klauenseuche, S. 147; der anderweiten Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter im Regierungsbezirke Cassel, der Kündigung 4 % iger vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen Lit. S. zur Schuldentilgung für das Rechnungsjahr 1901, S. 148; der Einrichtung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb ꝛc. in Wommen, der Herbst-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, S. 149; des Rechnungs-Abschlusses der Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel vom Rechnungsjahre 1900, S. 150; der Einlösung der am 1. September 1901 fälligen Zinsscheine, des Verkaufs eines der Stadt Niedenstein gehörigen Gartens, der Einziehung eines öffentlichen Fußpfads der Gemarkung Hintersteinau, der Ungültigkeitserklärung des Sparkassenbuchs 5295 der städtischen Sparkasse zu Hofgeismar, der Besetzung der Pfarrstelle zu Albungen, sowie von Schulstellen zu Holzhausen, Kesselstadt und Eidengesäß, S. 151; sowie Westuffeln, Personalien, S. 152.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2768 die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 23. Mai 1901, und unter

Nr. 2769 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 30. Mai 1901.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2770 das Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901, und unter

Nr. 2771 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901, vom 3. Juni 1901.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2772 den Zusatzvertrag zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874, vom 28. November 1900, und unter

Nr. 2773 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 11ten Juni 1901.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2774 die Bekanntmachung, betreffend Vervollständigung der Militär-Transport-Ordnung und des Militärtarifs für Eisenbahnen vom 18 Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15 und 108), vom 11. Juni 1901, und unter

Nr. 2775 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 12. Juni 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10284 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Idstein, Langenschwalbach, Montabaur, Nastätten, Selters, Usingen und Wallmerod, vom 3. Juni 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

485. Das Verbot der offenen Versendung von Ansichtskarten mit Verzierungen ꝛc aus Mineralstaub, Glassplitterchen, Glaskügelchen, Sand, Metalltheilchen und dergl. tritt erst vom 1. Oktober ab, und zwar außer im inneren deutschen und deutsch-schweizerischen Verkehr auch im Wechselverkehre mit Oesterreich und Ungarn in Kraft.

Berlin W. 66, am 10. Juni 1901.

Der Staatssekreiär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

486. Fortan sind im Verkehre mit der Postagentur in Ponape (Karolinen) Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 800 Mk. zugelassen. Die Taxen sind dieselben wie für Postanweisungen innerhalb Deutschlands.

Berlin W. 66, am 6. Juni 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

487. In Fes, Alkassar und Meknes (Marocca) sind deutsche Postagenturen eingerichtet worden. Die Postagenturen in Alkassar und Meknes befassen sich lediglich mit der Annahme und Ausgabe von gewöhn-

Digitized by Google

lichen und eingeschriebenen Briefsendungen; die Thätigkeit der Postagentur in Fes erstreckt sich außerdem auf den Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf Nachnahmen bei eingeschriebenen Briefsendungen.

Für die neuen Postanstalten gelten dieselben Versendungsbedingungen wie für die übrigen deutschen Postanstalten in Marocco.

Berlin W. 66, am 8. Juni 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

488. Den Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps werden gewöhnliche Briefe und Postkarten als Feldpostsendungen nach Möglichkeit auch auf der Rückreise in den Anlegehäfen der Transportschiffe zugeführt. Geldbriefe, Postanweisungen und Packete sind von der Beförderung nach den Transportschiffen ausgeschlossen.

Die an die Angehörigen des Expeditionskorps und der in China verbleibenden Besatzungsbrigade gerichteten Sendungen müssen fortan zur Vermeidung von Verzögerungen in der Aufschrift die Angabe enthalten, ob der Empfänger zur Besatzungsbrigade gehört oder ob er heimkehrt; ist dem Absender der Name des Transportschiffs bekannt, so wird auch dieser anzugeben sein. Zur Zeit ist im Einzelnen nur bekannt, welche Offiziere zur Besatzungsbrigade übergetreten sind. Bezüglich der Mannschaften stehen lediglich folgende allgemeinen Anhaltspunkte zur Verfügung. Zur ostasiatischen Besatzungsbrigade treten vom ostasiatischen Expeditionskorps über:

1) alle aus dem Beurlaubienstande bei dem Expeditionskorps eingestellten Mannschaften;
2) die aus dem aktiven Dienststand in das Expeditionskorps eingetretenen Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche bis 1903 dienstpflichtig sind;
3) sonstige Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienststande mit dem Expeditionskorps freiwillig kapitulirt haben. Welche Mannschaften Kapitulationen abgeschlossen haben, ist den Dienststellen in der Heimath nicht bekannt.

Bei dieser Ungewißheit über die Zugehörigkeit und den Aufenthalt der Theilnehmer an der Expedition empfiehlt es sich, mit dem Abschicken von Postsendungen, namentlich von Postanweisungen, Geldbriefen und Packeten an die Angehörigen des Expeditionskorps so lange zurückzuhalten, bis zuverlässige Nachrichten darüber eingetroffen sind, ob die Empfänger bei der Besatzungsbrigade in Ostasien verbleiben oder auf welchem Transportschiffe die Heimkehr erfolgt, und in letzterem Falle, ob noch Zeit zur Entgegensendung von Briefen und Postkarten vorhanden ist.

Die Sammlung und Absendung der an die heimkehrenden Krieger auf den Schiffen gerichteten Briefsendungen geschieht durch das Marine-Postbüreau in Berlin, das unmittelbare Briefposten auf die Schiffe abfertigt. Die Absender können jedoch Nachrichten auch ohne Vermittelung des Marine-Postbüreaus unmittelbar nach den Anlaufhäfen der Dampfer absenden. In diesem Falle müssen die Briefe und Postkarten nach den Sätzen des Weltpostvereins frankirt und mit dem Namen des betreffenden Schiffes deutlich versehen werden.

Berlin W. 66, am 21. Juni 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

489. Der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft zu Hamburg ertheilen wir hierdurch für das Preußische Staatsgebiet die Genehmigung zu der auf Grund des §. 1 des am 7. Dezember v. J. genehmigten Statuts beschlossenen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Unfall-, Haftpflicht- und Einbruch-Diebstahls-Versicherungen mit der Maßgabe, daß bei der Haftpflichtversicherung von Beamten, Rechtsanwälten, Notaren u. a. m. gegen Regreßansprüche Dritter die Versicherten ein Viertel des Schadens selbst zu tragen haben.

Berlin am 3. Juni 1901.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Peters.	von der Hagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

490. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1901 bis 30. September 1901 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 31, 139, 1000, 1100, 1119.
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 73, 215, 458.
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 179, 315, 542, 870, 1074, 1219, 1789, 1989, 2625, 2722, 3097, 3129, 4008, 4136.
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 590, 911, 1064, 1088, 1165, 1428, 1852, 2304, 2525, 2736, 3111.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1901 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV. Nr. 2 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1901 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

Digitized by Google

I. 4 %. Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1894: Litt. D. Nr. 2716.

b. 1. Oktober 1895: Litt. A. Nr. 1040.

c. 1. April 1896: Litt A. Nr. 622. Litt. C. Nr. 36. Litt. D. Nr. 1780. 2233. 2720. 3665.

d. 1. Oktober 1896: Litt. B. Nr. 255.

e. 1. April 1897: Litt. A. Nr. 101. 380. 648. Litt. C. Nr. 1942. 4231. Litt. D. Nr. 529. 1056. 3725.

f. 1. Oktober 1897: Litt. B. Nr. 139. Litt. C. Nr. 4258.

g. 1. April 1899: Litt. D. Nr. 1502.

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

491. Der Provinzial-Schulrath, Geheime Regierungsrath D. Dr. Lahmeyer zu Cassel ist zum Oberregierungsrath ernannt und ihm vom 1. Juli d. J. ab die neu geschaffene Stelle des Direktors bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Cassel übertragen worden.

Cassel am 15. Juni 1901.

Der Präsident
des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.
Zedlitz, Ober-Präsident.

492. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 31. März 1901 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern, an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 15. Juni 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

493. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	94	3	62	2	86
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	94	3	62	2	86
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	75	3	41	2	63
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	75	3	41	2	63
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	61	3	68	3	68
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	61	3	68	3	68
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	61	3	68	3	68
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	81	4	46	2	89
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	7	81	4	46	2	89
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	81	4	46	2	89
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	81	4	46	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	13	4	69	3	51
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	13	4	69	3	51
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	13	4	69	3	51
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	4	20	3	68
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	70	3	44	2	31
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	70	3	44	2	31
18	" Marburg .	Marburg .	8	14	4	46	2	89
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	14	4	46	2	89
20	" Frankenberg	dgl. . . .	8	14	4	46	2	89
21	" Rotenburg	Rotenburg .	6	83	3	94	2	36
22	" Melsungen	dgl. . . .	6	83	3	94	2	36
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	4	20	3	15
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	3	68	2	89

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 4911.)

Cassel am 21. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

494. Im Regierungs-Bezirk ist z. Zt. verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Ziegenhain: Lingelbach.

Cassel am 23. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Digitized by Google

495. Gemäß §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ in Verbindung mit Ziffer 6 der Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juli 1892 (M. Bl. S. 301) setze ich hiermit den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Regierungsbezirk Cassel, wie folgt, anderweit fest:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stadt- bezw. Landkreise	Für erwachsene Arbeiter				Für jugendliche Arbeiter				Für Kinder unter 14 Jahren	
		männlich		weiblich		männlich		weiblich			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel-Stadt	2	50	1	60	1	30	1	10	—	75
2.	Hanau-Stadt										
3.	Hanau-Land und zwar für die Gemeinden Bergen, Bischofsheim, Fechenheim, Großauheim, Großkrotzenburg, Kesselstadt, Wilhelmsbad, Wolfgang und den Gutsbezirk Pulverfabrik	2	20	1	50	1	20	1	10	—	75
4.	Fulda-Stadt										
5.	Marburg-Stadt										
6.	Cassel-Land	2	—	1	40	1	20	1	—	—	75
7.	Eschwege-Stadt										
8.	Eschwege-Land										
9.	Fritzlar										
10.	Fulda-Land										
11.	Gelnhausen										
12.	Hanau-Land und zwar für den übrigen Theil des Kreises (Vergl. 3)										
13.	Hersfeld										
14.	Hofgeismar										
15.	Homberg										
16.	Kirchhain	1	80	1	30	1	10	1	—	—	75
17.	Marburg-Land										
18.	Melsungen										
19.	Rinteln										
20.	Rotenburg										
21.	Schlüchtern										
22.	Schmalkalden										
23.	Witzenhausen										
24.	Wolfhagen										
25.	Ziegenhain										
26.	Frankenberg	1	60	1	20	1	—	—	90	—	75
27.	Gersfeld										
28.	Hünfeld										

Diese neuen Sätze treten mit dem 1. Januar 1902 an die Stelle der unter dem 24. August 1892 festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter (siehe Amtsblatt 1892 Seite 214). (A. II. 5353 I. Ang.) Cassel am 24. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

496. Bei der am 31sten v. M. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1901 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 83, 84, 107, 129, 206, 243, 256, 306, 486, 577 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 823, 838, 1020, 1273, 1734, 1808, 1893, 1972 über je 500 Thlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1902 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Digitized by Google

Die ausgelooften Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1902 fälligen Zinsscheinen (Reih- VII Nr. 3—10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Zugleich wird die bereits früher ausgelooste noch rückständige Hannoversche Staatsschuldverschreibung Litera S Nr. 868 über 500 Thaler Gold aus der Kündigung vom 2ten Januar 1901 nochmals aufgerufen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt und außer Verzinsung getreten sind. Die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten Schuldverschreibungen werden an deren Einlösung bei der hiesigen Regierungshauptkasse nochmals erinnert.

Hannover am 6. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. von Brandenstein.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. E I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. F I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. G I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. H I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

497. In dem Orte Wommen wird am 27. Juni in Vereinigung mit der Posthülfstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernspr chbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 24. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

498. Diejenigen jungen Leute, die sich der Herbst-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1901 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August 1901 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;
2) eine nach dem nachstehenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung.
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 18. Juni 1901.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
J. V.: gez. Dr. von Joeden-Koniecpolski.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne (Mündel)
. . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .
. . . . . .
. . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

499. In Gemäßheit des §. 30 der Ordnung der Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 2. März / 2. April 1900 (Amtsblatt von 1900, S. 150) wird in Nachstehendem der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Rechnungsjahre 1900 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 18. Juni 1901. Der Landes-Hauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	Gegenstand.	Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.							
I.	Bestand aus voriger Rechnung	588	20	588	20	—	—	
II.	Beiträge der Mitglieder	71254	80	71179	68	75	12	
III.	Eintrittsgelder	671	45	671	45	—	—	
IV.	Zinsen von Kapitalien	30904	22	30904	22	—	—	
V.	Eingegangene Kapitalien und Erlös für Werthpapiere .	5300	—	5300	—	—	—	
VI.	Sonstige Einnahmen	4006	75	4006	75	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen .	112725	42	112650	30	75	12	
	B. Ausgabe.							
I.	Ueberzahlung aus voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—	
II.	Witwen- und Waisengeld	73375	—	70077	65	3297	35	
III.	Ablieferungen an den Bezirksverband für Besorgung der Verwaltungsgeschäfte	671	75	671	75	—	—	
IV.	Büreaukosten	540	71	540	71	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien bezw. angekaufte Werthpapiere . .	40685	10	40685	10	—	—	
VI.	Sonstige Ausgaben	1	50	1	50	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben .	115274	06	111976	71	3297	35	
	Die Einnahmen betragen .	—	—	112650	30	—	—	
	Mithin Bestand .	—	—	673	59	—	—	

Digitized by Google

Vermögenslage.	Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1. Das Vermögen in Werthpapieren betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1899	904298	76	
2. Demselben sind im Rechnungsjahre 1900 zugegangen	35443	85	
Mithin Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1900 . .	939742	61	
3. Die Einnahme-Rückstände betragen	75	12	
4. Der Kassenbestand beträgt	673	59	
Summa Guthaben .	940491	32	
Davon gehen ab:			
Die Ende des Rechnungsjahres 1900 verbliebenen Ausgabe-Rückstände	3297	35	
Mithin Gesammt-Vermögen Ende 1900 .	937193	97	
Dasselbe betrug Ende 1899 .	902178	43	
Somit gegen das Rechnungsjahr 1899 eine Zunahme von .	35015	54	

500. Die Einlösung der am 1. September d. J. fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, erfolgt vom 19. August d. J. ab bei der Landeshauptkasse dahier und bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 21. Juni 1901.

Direktion der Landeskreditkasse.
v. Sachs.

501. Montag den 15. Juli 1901, Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Rathhause dahier ein 3,66 a großer Garten, als Bauplatz, der Stadt bei der Verkoppelung als solcher überwiesen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Platz ist am großen Steinweg belegen.

Niedenstein am 19. Juli 1901.

Der Bürgermeister Hillebald.

502. Der Fußpfad, welcher vom Dorf zwischen Haus Nr. 99 und 100 nach den Waldorten Schafbäum und Arzwald führt, soll zu einem Theil und zwar oberhalb der Gemeindetrift, Feldort Steinberg und vor dem Wald, Kartenblatt C, abgestellt werden.

Einwendungen hierzegen sind innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir einzubringen.

Hinterfeinau am 19. Juni 1901.

Die Wegepolizeibehörde.
Lang, Bürgermeister.

503. Das auf den Namen „Die Pfarrer-Witwen-Kasse zu Gottsbüren" lautende Einlagebuch Nr. 5295 der hiesigen städtischen Sparkasse ist angeblich verloren gegangen, was hiermit in Gemäßheit des §. 21 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein neues als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Hofgeismar am 15. Juni 1901.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
Günther. Scheele. J. V.: G. Koppen.

Erledigte Stellen.

504. Die Pfarrstelle zu Albungen in der Klasse Allendorf, mit welcher die Pastorirung der Gemeinde Hitzerode verbunden ist, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 17. Juni 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

505. Die evangelische Lehrerstelle zu Holzhausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Krapf zu Nesselröden melden. Eschwege am 21. Juni 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrath.

506. An der evangelischen Volksschule zu Kesselstadt ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung oder 300 Mk. Miethsentschädigung 1200 Mk., und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen dem Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Hufnagel zu Kesselstadt binnen 2 Wochen einreichen.

Hanau am 19. Juni 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schenck, Landrath.

507. Die Schulstelle zu Eidengesäß soll vom 1. Juli d. Js. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schlott zu Altenhaßlau einreichen.

Gelnhausen am 14. Juni 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

Digitized by Google

508. Bewerber um die am 1. Juli d. Js. zur Erledigung kommende 2. Lehrerstelle zu Westuffeln wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand z. H. des Ortsschulinspektors zu Westuffeln einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 18. Juni 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Habermann zum Amtsrichter zu Schwarzenfels,

der Rechtsanwalt Schmuck zu Cassel zum Notar,

die Referendare Dr. Mosler und Zuschlag zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Stolzenberg zum Referendar,

die Rechtskandidaten Bähr, Erich Mengel und Heyne zu Referendaren,

der beauftragte Gerichtsvollzieher Heyse zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Wetter,

der Gerichtsdiener Thomas zu Neukirchen zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtsdiener Hampel zu Steinbach-Hallenberg zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Großenlüder,

der Forstmeister Kurlbaum zu Berlin zum Regierungs- und Forstrath und technischen Mitgliede der Königlichen Regierung zu Cassel unter Uebertragung der Geschäfte des Inspektionsbeamten für die Forstinspektion Kassel-Hanau vom 1. Juli d. J. ab,

der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Jacob, die Regierungs-Supernumerare Langefeld, Frankenfeld, Jordan und Hartmann, sowie die Büreauhilfsarbeiter Salinger und Marth zu Cassel zu Regierungs-Sekretären,

der Regierungs-Sekretär Jacobi zu Cassel zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter,

der Kanzlei-Diätar Giegling zu Cassel zum Kanzlisten,

der Meldeamts-Diätar Metz zu Cassel zum Meldeamts-Assistenten,

der Bürgermeister Fischer zu Oberkaufungen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberkaufungen,

der Bürgermeister Medler zu Pilgerzell zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pilgerzell,

der Schöffe Sondergeld zu Oberufhausen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberufhausen,

der Schöffe Claus zu Mecklar zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mecklar,

der Schöffe Rehbein zu Hundelshausen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hundelshausen.

Bestellt: der Pfarrer extr. Korff aus Beckedorf zum Hülfspfarrer an der lutherischen Gemeinde zu Marburg,

der Pfarrer extr. Kröger zum Gehülfen des Pfarrers Schäfer zu Densberg,

der Pfarrer Schmidt zu Albungen zum 1. Pfarrer zu Spangenberg vom 1. Oktober d. J. an.

Angestellt: die Postanwärter Grabbe und Knake zu Rinteln als Postassistenten.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Nolte mit Versehung der Pfarrstelle zu Hombressen vom 1. Juli bis zum 1. Oktober d. J.

Uebertragen: dem Meliorationsbaubeamten, Regierungs- und Baurath Hennings zu Cassel die Geschäfte eines Oberfischmeisters für den Regierungsbezirk Cassel vom 5. Juni d. J. ab.

Versetzt: der Oberförster Linck zu Wallau rod, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Spangenberg, Reg.-Bez. Cassel, vom 1. Juli d. J. ab,

der Regierungs-Sekretär Hecht von Cassel an die Königliche Regierung zu Wiesbaden,

der Katasterzeichner Otto zu Tilsit zum Katasterbüreau der hiesigen Regierung.

Entlassen: der Gerichtsassessor Frantz aus dem Justizdienste in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und dem Landgericht zu Greifswald,

der Gerichtsassessor Redden aus dem Justizdienste in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht zu Biedenkopf,

der Schutzmann Gerhard zu Cassel auf Antrag.

Gestattet: dem Steuersupernumerar Euler zu Cassel die Annahme und Anlegung des silbernen Kreuzes des Verdienstordens Philipps des Großmuthigen.

Verliehen: den Förstern Tauber zu Stammen und Feist zu Neukirchen der Titel als Hegemeister,

dem Landgräflichen Hofjäger Nickel zu Dörnigheim, dem Kirchenältesten und Kirchenkastenmeister, Landwirth Lorbach zu Völkershausen sowie dem Holzhauer Thron zu Blankenbach, Oberförsterei Neuterhausen, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Bürgermeister a. D. Ackermann zu Obergude das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Seidenstücker zu Felsberg.

Gestorben: der Referendar Schröder,

der Pfarrer Lotze zu Vollmarshausen, Classe Kaufungen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belageblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 3. Juli 1901.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 3 des **Schulverordnungsblattes** beigefügt.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, der Bestellung entsendeter Kriminalbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, der im Herbst 1901 stattfindenden Turnlehrerinnen-Prüfung, des §. 12 des Abgabentarifs für die kanalisirte Fulda, S. 153; des Erwerbs von Grundeigenthum in den Gemeindebezirken Steinau, Marborn ꝛc. zur Gewinnung von Braunkohlen, der Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk im Kreise Wolfhagen, der Besetzung der Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums, der Maul- und Klauenseuche, der Verlegung der Forstlasse der Oberförsterei Hasle von Hohnhorst nach Hasle, der Errichtung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst ꝛc. zu Adolfseck, der Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds des Bezirksverbandes zu Cassel zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom Jahre 1900, S. 154; der Verlegung eines Feldwegs des Gemeindebezirks Treysa, der Erhöhung des Zinsfußes bei der Sparkasse zu Felsberg, S. 155; der Besetzung von Pfarrstellen zu Preungesheim, Waldkappel und Gemünden, sowie von Schulstellen zu Näherstille, Gewissenruh, Schachen, Münchhausen, einer städtischen Forstaufseherstelle zu Windecken und der Kassengehülfenstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Hersfeld, S. 156.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2776 das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes, vom 18. Juni 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

509. Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 25. April 1901, — betreffend die Bestellung entsendeter Kriminalbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Gemeinschaftliche Verfügung vom 15. September 1879 (Justiz-Minist.-Bl. S. 349).

Werden Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche nach §. 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendet, so werden sie hiermit für die Dauer ihres Auftrags zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft dieser Bezirke bestimmt.

Berlin am 25. April 1901.

Der Minister des Innern.

Der Justizminister. In Vertretung:

Schönstedt. von Bischoffshausen.

510. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1901 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, 25. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 14. Juni 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

511. Die in §. 12 des Abgabentarifs für die kanalisirte Fulda, vom 19. August 1899 enthaltene Frist, innerhalb welcher die nach den älteren Bestimmungen vermessenen Fahrzeuge die Fuldaschifffahrtsabgaben wahlweise entweder nach Tragfähigkeit oder nach Ladung entrichten können, ist in Abänderung der unter dem 14. November v. J. veröffentlichten Bestimmung nunmehr durch Erlaß der Herren Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten bis zum 1. Januar 1902 verlängert worden.

Hannover am 18. Juni 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung).
J. V.: Graf Schulenburg.

Digitized by Google

512. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. Februar 1901 präsentirten Muthung wird dem Generaldirektor Gustav Jüthe zu Magdeburg unter dem Namen

Carl

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, E¹, F, G, H, J, K, L

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188761 (in Worten: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig tausend siebenhundert ein und sechzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Steinau, Marborn, Sarrode und Ulmbach, des Kreises Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Braunkohlen" hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 11. Juni 1901.

Königliches Oberbergamt.

513. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. Februar 1901 präsentirten Muthung wird dem Generaldirektor Gustav Jüthe zu Magdeburg unter dem Namen

Emil

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, A¹, B, C, D, E, F, F¹, G, H

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188608 (in Worten: Zwei Millionen einhundert acht und achtzigtausend sechshundert und acht) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Steinau, Marborn, Sarrode und Ulmbach, des Kreises Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Braunkohlen" hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 14. Juni 1901.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

514. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Kreise Wolfhagen das Bäcker-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath, Herrn von Buttlar zu Wolfhagen zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Bäcker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 6403.)

Cassel am 18. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

515. Durch das Ableben des Oekonomen Heinrich Schröder zu Hohenkirchen ist die Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums erledigt.

Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich innerhalb 8 Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden. (B. 9458 C.)

Cassel am 21. Juni 1901.

Königliche Regierung, Abthl. II.

516. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Ziegenhain: Lingelbach, Breitenbach.

Cassel am 1. Juli 1901. (A. III. 5829.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

517. Die Forstkasse der im Kreise Rintein belegenen Königlichen Oberförsterei Hafte, bisher zu Hohnhorst, ist nach dem Orte Hafte verlegt worden. (A. I. 4850.)

Cassel am 28. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

518. In Adolfseck wird am 28. Juni eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 26. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hoffmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

519. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. §. 12 und folg. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und der Bestim-

Digitized by Google

mungen im Artikel I des Preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1900 veröffentlicht.

Cassel am 18. Juni 1901.

Der Landes-Hauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.		Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe für Pferde. Stück.	ℳ	₰	für Rindvieh. Stück.	ℳ	₰	Rückstände für Pferde. ℳ	₰	für Rindvieh. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.											
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	1365	08	—	96	15	—	—	—	—	
II.	Ausgeschriebene Abgaben . . .	50774	—	—	327586	—	—	—	—	—	—	Im Jahre 1900 sind Abgaben nicht erhoben worden, da die vorhandenen Reservefonds die im §. 9 des Reglements vom 14. Januar 1882 vorgeschriebene Maximalhöhe von 40000 Mk. bei Pferden und Minimalhöhe von 20000 Mk. beim Rindvieh überstiegen.
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	1840	—	—	8319	90	—	—	—	—	
IV.	Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	1955	15	—	1325	11	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen .	—	5160	23	—	9741	16	—	—	—	—	
	B. Ausgabe.											
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II.	Für zu zahlende Entschädigungen .	7	5197	50	82	17393	98	—	—	—	—	
III. 1	Tagegelder und Reisekosten der Thierärzte, welche mit Feststellung des Milzbrandes beauftragt sind	—	12	—	—	278	60	—	—	—	—	
III. 2	Tagegelder und Reisekosten der zur Abschätzung der gefallenen Thiere herangezogenen Schiedsmänner	—	72	—	—	1291	20	—	—	—	—	
IV.	Erhebegebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI.	Verwaltungskosten	—	778	30	—	1564	96	—	—	—	—	
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben .	—	6059	80	—	20528	74	—	—	—	—	
	Die Einnahmen betragen .	—	5160	23	—	9741	16	—	—	—	—	
	Mithin Ueberzahlung .	—	899	57	—	10787	58	—	—	—	—	Die Ueberzahlungen sind durch die im Jahre 1901 erfolgten Versilberungen von Werthpapieren inzwischen gedeckt worden.

520. Der Theil des Feldweges zwischen den Gebäuden des Hessischen Bruderhauses dahier soll auf Antrag des Vorstands desselben verlegt werden und zwar so, daß der neue Weg über die Grundstücke Blatt 51 Nr. 155, 163 und 183 führt.

Dies wird hiermit nach Vorschrift des §. 57 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Einsprüche gegen die beabsichtigte Verlegung binnen 4 Wochen bei Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Treysa am 25 Juni 1901.

Die Wegepolizeibehörde. Ludwig.

521. Vom 1. Januar 1902 ab wird der Zinsfuß aller Einlagen bei unserer städtischen Sparkasse, im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung, von 3½ % auf 3¼ % erhöht.

Felsberg am 20. Juni 1901.

Der Bürgermeister. C. Fenge.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

522. Die Pfarrstelle zu Preungesheim, Klasse Bockenheim, kommt in Folge nachgesuchter Pensionirung ihres seitherigen Inhabers am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 20. Juni 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

523. Die Pfarrstelle zu Waldkappel kommt in Folge nachgesuchter Pensionirung ihres seitherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 22. Juni 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

524. Geeignete Bewerber um die in Folge Pensionirung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene erste lutherische Pfarrstelle zu Gemünden, Classe Rauschenberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 22. Juni 1901.

Königliches Consistorium.
J. V.: Lohr.

525. Die neugegründete zweite evangelische Schulstelle zu Näherstille, mit welcher als Stelleneinkommen ein Grundgehalt von 1150 Mk., Alterszulagen mit einem Einheitssatze von 130 Mk. und freie Dienstwohnung im neuerbauten Schulhause verbunden sind, soll am 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 2 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Aßmann hier einreichen.

Schmalkalden am 26. Juni 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

526. Bewerber um die am 1. Juli d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Gewissenruh wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand z. H. des Herrn Ortsschulinspektors, Pfarrer Eckhardt zu Lippoldsberg einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 26. Juni 1901.

Der Königliche Schulvorstand. v. Rieß, Landrath.

527. Die evangelische Schulstelle zu Schachen, Kreis Gersfeld, kommt durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers am 1. August cr. zur Erledigung.

Grundgehalt 1000 Mk. Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Freie Wohnung.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. Juli ihre Meldungen an den unterzeichneten Kreisschulinspektor einreichen. Fulda am 26. Juni 1901.

Der Kreisschulinspektor. Ruhl, Superintendent.

528. Die neu gegründete Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Münchhausen ist zu besetzen.

Grundgehalt 800 Mk., Alterszulagen 100 Mk. und freie Wohnung.

Bewerbungen sind bis zum 5. August d. J. an den Königlichen Landrath zu Marburg einzusenden.

Marburg am 25. Juni 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

529. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist erledigt und soll alsbald auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren besetzt werden.

Das ruhegehaltsberechtigte Einkommen ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses, auf jährlich 2400 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3000 Mk. festgesetzt, der neu zu bestellende Bürgermeister hat die Verpflichtung, die Standesamts- und die Geschäfte als Vorsitzender der Sparkassenverwaltungs-Deputation nebenamtlich mit zu übernehmen, die hierfür festgesetzten und sonstige Nebenbezüge fließen indessen in die Stadtkasse.

Befähigte Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse, Gesundheitsattest und eines Lebenslaufs bis zum 20. Juli 1901 dem Unterzeichneten einreichen.

Persönliche Vorstellung wird vorläufig nicht erwünscht.

Wolfhagen am 9. Juni 1901.

Der Stadtverordnetenvorsteher.
Saacke.

530. Eine städtische Forstaufseherstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 800 Mk. verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse alsbald bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windecken am 26. Juni 1901.

Der Bürgermeister. Reul.

531. Erster Kassengehülfe wird von der Unterzeichneten zum 1. August gesucht.

Gehalt je nach den Leistungen bis 90 Mk. mon.

Königliche Kreiskasse Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Rechnungs-Abschluß für 1900.

Kapitel		Einnahme. Mark	Pfg.	Ausgabe. Mark	Pfg.
	Bestand aus dem Rechnungsjahre 1899 und zwar:				
	a) für den früheren Betriebsfonds Mk. 1 056 888,46				
	b) für den früheren Reservefonds „ 191,53	1 057 079	99	—	—
I	Beiträge	4 093 898	22	21 255	12
II	Zinsen	902 898	58	4 732	71
III	Miethe und Pacht aus Grundbesitz	1 250	—	—	—
IV	Strafgelder	11 685	—	13	—
V	Renten	548	40	1 484 259	80
VI	Beitragserstattungen	224	68	235 333	84
VII	Heilverfahren	38 863	59	207 404	51
VIII	Invalidenhaus-Pflege	—	—	—	—
IX	Außerordentliche Leistungen	—	—	—	—
X	Allgemeine Verwaltung	117	69	154 203	56
XI	Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und Beitragserstattungen	—	—	13 722	71
XII	Rentenstellen	—	—	—	—
XIII	Schiedsgerichte, Beschwerde-, Berufungs- und Revisionsverfahren	5 805	10	18 520	—
XIV	Beitragserhebung und Kontrole	—	—	41 902	95
XV	Rechtshülfe	—	—	1	—
XVI	Andere nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben	8	90	—	—
XVII	Vermögensanlagen	233 178	17	3 553 965	—
	Summa	6 345 558	32	5 735 314	20

Anmerkung: In Folge des neuen Invalidenversicherungsgesetzes hat vom 1. Januar 1900 ab eine Trennung der Einnahmen und Ausgaben, sowie der Vermögensbestände nach Betriebs- und Reservefonds nicht mehr stattzufinden. Auch ist von da ab die vorstehende neue Titelordnung eingeführt.

Abschluß.

	Mk.	Pfg.
Die Einnahme beträgt	6 345 558	32
Die Ausgabe beträgt	5 735 314	20
Bleibt Bestand	610 244	12*)

*) Von dem Bestande entfallen: 344 456 M. 56 Pfg auf Markenerlös für den Monat Dezember 1900 und 265 788 M. 56 Pfg. auf Zinsen und sonstige Einnahmen des Jahres 1900, welche erst nach dem 31. Dezember 1900 eingegangen und daher für das Jahr 1901 verzinslich angelegt worden sind.

Digitized by Google

Vermögensübersicht.

		Mk.	Pfg.	
	A. Aktiva.			
I	Grundvermögen	192 367	70	
II	Mobiliar- und Inventargegenstände	26 924	—	
III	Kapital-Vermögen:			
	1. In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitalien (Ankaufspreis) und sonstige Kapitalanlagen . .	27 574 785	87	Nennwerth: 27 627 265 Mk. 81 Pfg. einschließlich 4 426 Mk. 93 Pfg. Vorschuß-Guthaben.
	2. Kassen-Bestand	610 244	12	
IV	Einnahme-Rückstände	251	90	
V	Guthaben an noch nicht fälligen Zinsen	32 043	—	
	Summa Activa	28 436 616	59	
	B. Passiva.			
	Nichts!			
	Mithin **Vermögensbestand Ende 1900**	28 436 616	59	darunter Gemeinvermögen 427 398 Mk. 51 Pfg.

Cassel, den 4ten Juli 1901.

Der Vorstand:

Riedesel Freiherr zu Eisenbach,
Landeshauptmann.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 10. Juli 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung, der Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze sowie der Entrichtung der gemäß §. 4 Abs. 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beiträge, S. 157; der im Jahre 1900 von tollen und tollwuthverdächtigen Thieren gebissenen Personen, der Dienstanweisung für die Kreisärzte, der Verloosung von Pferden ꝛc. gelegentlich des im September d. J. in Marburg stattfindenden Pferdemarktes, S. 158; der Umgemeindung der Parzelle Kartenblatt K. Nr. 2 von dem Gemeindebezirke Elters nach dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Thiergarten, der Maul- und Klauenseuche, der Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, S. 159; der Ferien des Bezirks-Ausschusses, der Besetzung der Stelle eines Patrons des Blüsing'schen Familien-Beneficiums, der Moritz Kauffmann'schen Stiftung zu Cassel, der Aufhebung der Sequestration auf der Domäne Heydau-Altmorschen, der Besetzung einer Lehrerstelle an der Erziehungsanstalt zu Wabern, des Beginns der neuen Lehrkurse an den Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen zu Dortmund, S. 160; der Nachweisung über den Stand des der medicinischen und chirurgischen Universitätsklinik zu Marburg von der Frau Gräfin Bose zugewendeten Vermächtnisses am Schlusse des Rechnungsjahres 1900, der Herbst-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, S. 161; der Einziehung von öffentlichen Wegen in den Gemarkungen Hohenzell und Loshausen, der Erhöhung des Zinsfußes bei der Sparkasse zu Felsberg, der Besetzung der Pfarrstelle zu Hanau, sowie von Schulstellen zu Gombeth und Hauswurz, S. 162; einer Stadtsekretärstelle zu Holzeismar, einer Stadtkämmererstelle zu Helmarshausen, sowie der Gehülfenstellen zu Melsungen und Hersfeld, Personalien, S. 163.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2777 das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901, und unter

Nr. 2778 das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2779 die Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 25. Juni 1901.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. Juli 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2780 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, vom 30. Juni 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10285 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Ziffer 8 der Zusätzlichen Vorschriften zu dem durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Februar 1840 für die preußischen Staaten genehmigten Tarife zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 preußischen Ruthen, sowie die Aufhebung einiger in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Gebietstheilen des Regierungsbezirks Wiesbaden geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vom 29. Mai 1901, und unter

Nr. 10286 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Herborn, Höhr-Grenzhausen, Königstein, Limburg a. d. Lahn, Nassau, Rennerod, Sankt Goarshausen und Selters, vom 19. Juni 1901.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Juni 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10287 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1901, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Kreisärzte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

532. Nachstehend bringe ich die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. März d. J., betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze sowie die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 23. März d. J., betreffend die Entrichtung der gemäß §. 4 Abs. 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beträge, zur öffentlichen Kenntniß. (A. II. 6265.)

Cassel am 21. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1901 auf Grund des §. 4 Abs. 2 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (R. G. Bl. 1899 S. 463) beschlossen,

Digitized by Google

„daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, und daß diese Bestimmung vom 1. April 1901 ab in Kraft treten soll."

Berlin am 7. März 1901.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: [gez.] Caspar.

Bekanntmachung,
betreffend
die Entrichtung der gemäß §. 4 Abs. 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beträge.
Vom 23. März 1901. — II. 1889.

Nachdem der Bundesrath durch Beschluß vom 21. Februar 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 78) unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen polnischer Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit vom 1. April 1901 ab von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze befreit hat, werden auf Grund des §. 4 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen erlassen:

1. Jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, welche nach dem vorbezeichneten Beschlusse von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen drei Tagen, vom Inkrafttreten des Beschlusses oder von dem späteren Beginne der Beschäftigung ab gerechnet, dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

2. Der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:

a) Vor- und Familienname des Arbeiters;
b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt;
c) Beginn und Dauer der Beschäftigung;
d) falls der Arbeiter Zwangsmitglied einer Krankenkasse ist, der für die Krankenkassenbeiträge maßgebende Lohnsatz.

Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 176 Abs. 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.

3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Vierteljahr auszufüllen und bis zum 15. des ersten Monats des nächstfolgenden Vierteljahrs (15. Januar, 15. April u. s. w.) dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden, hierbei auch, soweit die Ausfüllung des Musters darüber keinen Aufschluß giebt, anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Ausländer sich über den Beginn des letzteren Vierteljahrs hinaus erstreckt hat.

4. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und sendet eine Abschrift der Nachweisung an den Arbeitgeber zurück mit der Aufforderung, den auf Grund der Nachweisung festgestellten Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzusenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zwecke der Zahlung ist unzulässig.

5. Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invalidenversicherung.
[gez.] Gaebel.

513. Nach den in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gefertigten Zusammenstellungen über die Zahl der von tollen und tollwuthverdächtigen Thieren gebissenen Personen kamen im Jahre 1900 230 Bißverletzungen vor.

Bei keinem der Gebissenen ist Tollwuth zum Ausbruch gekommen. Dieses höchst erfreuliche Ergebniß ist wohl in erster Linie der erhöhten Inanspruchnahme der Tollwuthabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlin seitens der Verletzten zuzuschreiben.

Von den 230 Verletzten wurden 187 = 81,3% (gegen 80,53 % im Vorjahre) in dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin der Schutzimpfung unterzogen.

Die Zahl der in dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin Geimpften im Verhältniß zur Zahl der Verletzungen hat hiernach wiederum eine, wenn auch nur geringe, Steigerung erfahren.

Die Tollwuth ist eine lebensgefährliche Krankheit, welcher wirksam nur durch die Schutzimpfung begegnet wird. Auf das segensreiche Wirken der Tollwuthabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin mache ich wiederholt aufmerksam.

Das Institut sollte von den Verletzten stets in Anspruch genommen werden. (A. II. 5806.)

Cassel am 22. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

534. Als Sonderbeilage liegt der heutigen Nummer des Amtsblattes ein auszugsweiser Abdruck der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 bei. (A. II. 7489.)

Cassel am 8. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

535. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 25sten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Viehmarkt-Komité zu Marburg gelegentlich des im September d. J. dortselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden und Fohlen, Wagen, Reiseeffekten, Fuhr- und Reitrequisiten ꝛc. im Gesammtwerthe von mindestens 8300 Mk. unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 15000 Loose à 1 Mk. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Marburg, Kirchhain, Ziegenhain, Frankenberg und Biedenkopf beschränkt bleibt.

Digitized by Google

Die betheiligten Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 7001.) Cassel am 28. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

536. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 25. Februar d. J. ist die Parzelle Kartenblatt K. Nr. 2 in Größe von 10 a 74 qm von dem Gemeindebezirk Elters abgetrennt und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Thiergarten zugetheilt worden. (A. IV. 5996.)

Cassel am 4. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

537. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Ziegenhain: Lingelbach, Breitenbach.

Cassel am 8. Juli 1901. (A. III. 6090.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

538. Damit die von dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1901 betroffenen Hinterbliebenen die Erfordernisse und den Weg zur Geltendmachung ihres Versorgungsrechts kennen lernen, überflüssige Anträge aber vermieden und Unberechtigte von nutzlosen Gesuchen möglichst abgehalten werden, wird folgendes bekannt gemacht:

1) die nach §. 15 a. a. O. zuständigen Zuschüsse von jährlich

500 Mk. zu der gesetzlichen Witwenbeihülfe von jährlich 1500 Mk., 400 Mk. zu der gesetzlichen Witwenbeihülfe von jährlich 1200 Mk., 300 Mk. zu der gesetzlichen Witwenbeihülfe von jährlich 900 Mk., 276 Mk. zu der gesetzlichen Witwenbeihülfe von jährlich 324 Mk., 248 Mk. zu der gesetzlichen Witwenbeihülfe von jährlich 252 Mk., 220 Mk. zu der gesetzlichen Witwenbeihülfe von jährlich 180 Mk., 50 Mk. zu der jährlichen Erziehungsbeihülfe von 150 Mk., 75 Mk. zu der jährlichen Erziehungsbeihülfe von 225 Mk., 42 Mk. zu der jährlichen Erziehungsbeihülfe von 126 Mk., 60 Mk. zu der jährlichen Erziehungsbeihülfe von 180 Mk., 300 Mk. zu der jährlichen Beihülfe für Eltern und Großeltern von 150 Mk., 124 Mk. zu der jährlichen Beihülfe für Eltern und Großeltern von 126 Mk., werden den zum Bezuge von gesetzlichen Beihülfen bereits anerkannten Personen ohne weiteren Antrag ihrerseits von der seitherigen Zahlstelle vom 1. April 1901 ab (sofern sie an diesem Tage schon bezugsberechtigt waren) gezahlt werden. Bis zur Höhe dieser Zuschüsse fällt die Zahlung der den Betreffenden etwa bewilligten fortlaufenden Unterstützungen und anderweiten Zuschüsse weg.

2) Von Amtswegen werden nach Beendigung der gesetzlich erforderlichen Feststellungen auch bewilligt werden

a. die nach §. 16 des Gesetzes zuständigen höheren Zuschüsse zur Erreichung eines Jahres-Gesammteinkommens von 3000 Mk. für die Witwe eines Generals oder in Generalsstellung stehenden Offiziers und von 2000 Mk. für die Witwe eines anderen Offiziers,

b. die nach §. 17 zuständigen Witwenbeihülfen für solche Witwen anerkannter Kriegsinvaliden, die wegen des ursächlichen Zusammenhanges des Todes ihres Ehegatten mit der Theilnahme am Kriege bisher schon mit einer fortlaufenden Unterstützung bedacht worden sind,

3) Bisher wurden die Hinterbliebenen solcher Kriegstheilnehmer, welche an den Folgen einer nicht durch Kriegsverwundung herbeigeführten äußeren Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, wie die Hinterbliebenen solcher Kriegstheilnehmer versorgt, deren Tod als die Folge einer inneren Kriegsdienstbeschädigung anerkannt worden war. In diesem Falle mußte der Kriegstheilnehmer vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß gestorben sein. Nunmehr ist die äußere Kriegsdienstbeschädigung der Kriegsverwundung gleichgestellt worden. Demnach ist die gesetzliche Versorgung für Hinterbliebene von Kriegstheilnehmern, welche an den Folgen einer Kriegsverwundung oder einer äußeren Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes zuständig. Dagegen muß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen sein.

Hinterbliebene, welche hiernach ein Versorgungsrecht erlangen, haben sich unter Vorlage der Militärpapiere des verstorbenen Kriegstheilnehmers an die Polizeibehörde ihres Wohnortes mit dem Gesuche um Auswirkung der gesetzlichen Versorgung zu wenden. Vergl. Ziffer 6. Von hier aus gehen die vorbereiteten Anträge an das Landraths- oder Bezirksamt zur Weitergabe an die Bezirksregierung.

4) Nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften waren die bedürftigen Eltern und Großeltern von Kriegstheilnehmern nur dann versorgungsberechtigt, wenn sie in dem Verstorbenen ihren einzigen Ernährer verloren hatten. Nunmehr ist die gesetzliche Beihülfe für Eltern und Großeltern zu gewähren, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen zur Zeit seines Todes bestritten worden war und solange die Hülfsbedürftigkeit dauert. Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß der Tod des betreffenden Abkömmlings, sofern er nicht durch Kriegsverwundung oder äußere Kriegsdienstbeschädigung sondern durch innere Kriegsdienstbeschädigung verursacht worden ist, vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten sein muß.

Anträge sind nach Ziffer 3 zu stellen.

5) Die gesetzlich noch nicht versorgten oder noch nicht mit fortlaufender Unterstützung bedachten Witwen von Kriegsinvaliden, denen nach §. 17 des Gesetzes besondere Witwenbeihülfen in der Art zu gewähren sind, daß das jährliche Gesammteinkommen

der Witwe eines Generals oder in Generalsstellung stehenden Offiziers . . .	3000 Mk.
der Witwe eines anderen Offiziers . .	2000 „
der Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	600 „

Digitized by Google

der Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten . . . . . 500 Mk.
der Witwe eines Gemeinen . . . . 400 „
beträgt, haben ihre Anträge nach Ziffer 3 zu stellen.

Diese Witwenbeihülfe wird ohne Rücksicht auf die Ursache und den Zeitpunkt des Todes des Kriegsinvaliden gewährt; jedoch muß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen sein.

6) Wer von den in Ziffer 1 und 2 erwähnten Hinterbliebenen bis zum 1. September 1901 die vermeintlich zuständige höhere Gebührniß noch nicht erhalten hat, mag sich an die Polizeibehörde seines Wohnortes wenden.

Die außerhalb Deutschlands wohnenden Hinterbliebenen sowie die Hinterbliebenen von Offizieren und oberen Beamten können allgemein ihre auf das Gesetz gegründeten Anträge an die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums zu Berlin W. 66, Leipzigerstraße 5, richten.

7) Hinterbliebene von Personen, welche zwar an einem Kriege betheiligt waren, aber nicht als Kriegsinvalide anerkannt worden sind, haben kein Versorgungsrecht und wollen sich aller Anträge enthalten; es sei denn, daß sie ein bisher noch nicht geltend gemachtes Recht auf gesetzliche Versorgung zu begründen vermögen.

8) Etwaigen Berufungen gegen abschlägige Bescheide sind die vorhergegangenen Entscheidungen beizufügen. (A. IV. 5670.)

Cassel am 28. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

539. Die diesjährigen Ferien des Bezirksausschusses hierselbst beginnen mit dem 21. Juli und endigen mit dem 31. August d. J.

Gemäß §. 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 dürfen während der Ferien Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. (B. A. 250 /.)

Cassel am 27. Juni 1901.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
J. V.: Moelle.

540. Durch das Ableben des Oekonomen Heinrich Schröder zu Hohenkirchen ist die Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums erledigt.

Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich innerhalb 8 Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden. (B. 9458 C.)

Cassel am 21. Juni 1901.

Königliche Regierung, Abthl. II.

541. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J. der von dem verstorbenen Privatmann Moritz Kauffmann zu Gunsten bedürftiger Israeliten aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen unter dem Namen „Moritz Kauffmann'sche Stiftung" zu Cassel begründeten Stiftung auf Grund des Statuts vom 1. Oktober 1899 die Genehmigung zu ertheilen geruht. Die Verwaltung der Stiftung führt ein Curatorium, das z. Zt. aus

1) dem Bankier Leopold Plaut, als Vorsitzenden,
2) dem Kaufmann Georg Rosenzweig, als stellvertretenden Vorsitzenden,
3) dem Kaufmann Louis Mosbacher, als Rechnungsführer,

besteht. (A. I. 5197.)

Cassel am 2. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

542. Die unter dem 20. Oktober 1900 auf der Domäne Heydau-Altmorschen eingeleitete Sequestration ist mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben worden. (D. 4665.)

Cassel am 6. Juli 1901.

Königliche Regierung, Abthl. III.

543. Bei der Königlichen Erziehungs-Anstalt zu Wabern ist eine (evangelische) Lehrerstelle demnächst zu besetzen.

Das Anfangsgehalt der Lehrer bei den staatlichen Erziehungsanstalten beträgt 1500 Mark und steigt von 3 zu 3 Jahren bis auf 2700 Mark. Die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalt wird vom Tage der definitiven Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, frühestens jedoch vom zurückgelegten 31. Lebensjahre ab mit der Maßgabe berechnet, daß die anzurechnende Dienstzeit höchstens einen Zeitraum von 9 Jahren umfassen darf.

Musikalische Bewerber um die zur Erledigung kommende Stelle, mit welcher freier Dienstwohnung verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 15. August d. J. bei mir einreichen. (A. I. 5319.)

Cassel am 4. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

544. Am 3. Oktober 1901 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I: Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Aufnahmebedingungen: Wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Militärdienst; zweijährige praktische Vorbereitung. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Digitized by Google

Abtheilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar anfangs April und anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

Dortmund im Juli 1901.

Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen.

---

545. **Nachweisung** über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geborenen Gräfin von Reichenbach-Lessonitz der medizinischen und der chirurgischen Universitäts-Klinik zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse desselben.

Es betrugen:

im	das Stiftungskapital im Nennwerth	Art der Anlage desselben	die zu der Verpflegung verwendeten Zinsenantheile	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder	die hierdurch (pro Tag 1,50 Mk.) veranlaßten Verpflegungskosten
Etatsjahr 1900.	62734 Mk. 05 Pf.	Ausgeliehen sind: auf Privathypothek 13800 Mk. — Pf. in Staatspapieren 48800 „ — „ bei der Sparkasse 134 „ 05 „ Summa = 62734 Mk. 05 Pf.	2204 Mk. 39 Pf.	1469.	2203 Mk. 50 Pf.

Die vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marburg am 25. Juni 1901.

Königliche Universitäts-Deputation. Riese.

---

546. Diejenigen jungen Leute, die sich der Herbst-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1901 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August 1901 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine nach dem nachstehenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 18. Juni 1901.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

J. V.: gez. Dr. von Joeden-Koniecpolski.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . .

meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .
. . . . . .
. . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

547. Es wird beabsichtigt, den Fußweg durch den früher Zipf'schen Garten (Heeg genannt), jetzt Besitzthum des Philipp Muth, Schmied dahier, von dem Ahlersbacher Fußweg ab bis an den Landweg Hohenzell-Schlüchtern als öffentlichen Fußweg einzuziehen.

Einsprüche hiergegen sind binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Hohenzell am 3. Juli 1901.

Die Wegepolizeibehörde.
Schreiber, Bürgermeister.

548. Von dem in hiesiger Gemeinde belegenen öffentlichen Weg Kartenblatt 10 Parcelle 251/146 sollen 4 qm eingezogen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Loshausen, Kreis Ziegenhain, am 4. Juli 1901.

Die Wegepolizeibehörde.
Riebeling, Bürgermeister.

549. Vom 1. Januar 1902 ab wird der Zinsfuß aller Einlagen bei unserer städtischen Sparkasse, im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung, von 3½ % auf 3½ % erhöht.

Felsberg am 20. Juni 1901.

Der Bürgermeister. C. Fenge.

Erledigte Stellen.

550. Die zweite Pfarrstelle an der Johanniskirche zu Hanau kommt in Folge der Pensionirung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. November d. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 2. Juli 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

551. Die Schul- und Küsterstelle zu Gombeth wird vom 1. August d. Js. ab vakant. Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Homberg am 8. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrath.

552. Die neu gegründete Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Hauswurz ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk. und die Miethsentschädigung 100 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 20sten d. Mts. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Golbach zu Hauswurz einreichen.

Fulda am 2. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

Digitized by Google

553. Die Stadtsekretärstelle hierselbst ist in Folge Abgangs des bisherigen Inhabers durch den Tod alsbald neu zu besetzen. Das Anfangsgehalt der Stelle beträgt 1500 Mark und steigt von drei zu drei Jahren um 112½ Mark bis 2400 Mark.

Der definitiven Anstellung hat eine Probedienstzeit bis zu 2 Jahren vorauszugehen. Geeigneten Bewerbern kann diese Probedienstzeit nach Ermessen des Magistrats abgekürzt werden. Im Uebrigen regeln sich die Anstellungs- und Dienstverhältnisse des Einzuberufenden nach der demnächst in Kraft tretenden Anstellungs- und Besoldungsordnung.

Bewerber, welche sich durch längere Dienstzeit in der Staats- oder Communalverwaltung bewährt haben, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines kurzen Lebenslaufs und eines Gesundheitsattestes bis Ende dieses Monats melden. Bei Erfüllung der gestellten Anforderungen haben Civilversorgungs-Berechtigte Bewerber den Vorzug.

Hofgeismar am 3. Juli 1901.

Der Magistrat Günther.

554. Die Stelle eines Stadtkämmerers in hiesiger Stadt ist bis zum 1. August d. J. zu besetzen. Anfangsgehalt 850 Mk. steigend bis 1050 Mk. An Caution sind 1800 Mk. zu hinterlegen. Die Anstellung erfolgt nach 6 monatlicher Probedienstzeit gemäß der Ordnung betreffend Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten der hiesigen Stadt. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15ten d. Mts. an den Unterzeichneten einsenden.

Helmarshausen am 4. Juli 1901.

Der Magistrat. Siedentopf.

555. Ich suche zum 15. Juli oder 1. August einen zur selbständigen Bearbeitung der einschlagenden Sachen befähigten Hülfsarbeiter für das Kreis-Ausschuß-Büreau, welcher bereits in gleicher Stellung thätig war. Gehalt 1000 Mk., bei befriedigenden Leistungen baldige Erhöhung nicht ausgeschlossen. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Melsungen am 20. Juni 1901.

Der Königliche Landrath. von Baumbach.

556. Erster Kassengehülfe zum 1. August event. später von der K. Kreiskasse Hersfeld gesucht. Gehalt je nach Leistungen und Vereinbarung.

Königliche Kreiskasse Hersfeld.
Schultheiß, Rentmeister.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Amtsgerichtsrath Lemmer zu Hildesheim zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht zu Celle,

der Rechtskandidat Winkelseßer aus Detmold zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht zu Rinteln,

der bisherige Rektor und Pfarrer extr. Weitzmann zu Ziegenhain zum Pfarrer zu Kleinalmerode, Classe Witzenhausen,

der Gerichtsassessor Dr. Berner zum ständigen Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu Lüneburg,

die Rechtskandidaten Funk, Kerber und Laymann zu Referendaren,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Bodenbender zu Hilders zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Felsberg,

der beauftragte Gerichtsvollzieher Busche zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Oberaula,

der Hülfsgerichtsdiener Boll zu Langenselbold zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Neukirchen,

der Gerichts-Referendar Graf Detlef von Reventlow zum Regierungs-Referendar,

der Forstaufseher Herrmann zum Förster unter Uebertragung der Försterstelle zu Altengronau, Oberförsterei Marjoß,

der Sergeant Ehlers vom Infanterie-Regiment Nr. 55 zum Schutzmann zu Cassel,

der Sergeant Regenbogen vom 3. Garde-Regiment z. F. zum Schutzmann zu Cassel,

der Sergeant Siebert vom Husaren-Regiment Nr. 14 zum Schutzmann zu Cassel,

der Unteroffizier Eisenacher vom Infanterie-Regiement Nr. 87 zum Schutzmann zu Cassel.

Uebertragen: dem Kassengehülfen Kesper zu Friedewald die nebenamtliche Verwaltung der Königlichen Forstkasse zu Friedewald vom 1. Juli d. J. ab auf Widerruf.

Versetzt: der Polizeisekretär Piske von Cassel nach Hannover.

Verliehen: den Pfarrern Pistor zu Hombressen und Hosbach zu Hersfeld der Rothe Adler-Orden 4r Klasse,

den Oberlehrern Woite und Geyger an der Königlichen Baugewerkschule zu Cassel das Prädikat Professor,

dem Provinzial-Steuer-Sekretär Weckesser zu Cassel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath,

dem Streckenarbeiter Sell zu Gißelberg im Kreise Marburg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Gestorben: Forstmeister Diels zu Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 17. Juli 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, der Abhaltungen der 2. (praktischen) Lehrer-Prüfung im israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel, der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen, S. 165; der Rektorats-Prüfung, der Aufnahme- bezw. der Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern, S. 166; der Aufnahme- bezw. der Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda, der Aufhebung der Brennsteuervergütung für zur Essigbereitung verwendeten oder vollständig denaturirten Branntwein, der Besetzung der Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums, der Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten, S. 167; der Umgemeindung des Forsthauses Lamboybrück nebst den zugehörigen Grundflächen, Gemarkung Hanau, von dem Gutsbezirk der Oberförsterei Hanau nach dem der Oberförsterei Wolfgang, der Markt- und Ladenpreise für den Monat Juni 1901, S. 168; der Fouragepreise im Monat Juli, der Polizei-Verordnung über den Verkehr von Fuhrwerken und Reitern auf öffentlichen Straßen ꝛc., der Ausdehnung der Fischerei-Polizei-Verordnung vom 12. März 1900 auf die Lahn, der Polizei-Verordnung betr. das Verbot das Einlassens von Enten in Fischwässer in den vormals nicht kurhessischen Theilen der Kreise Frankenberg, Gelnhausen und Gersfeld, S. 169; der Zulegung der Oberförsterei Niederaula zum Forstrathsbezirk Cassel-Fulda, der Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg, der Maul- und Klauenseuche, der Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, S. 170; der Aufnahme für das Winterhalbjahr 1901/02 in der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf, des Prozeßagenten Schnarr zu Böhl, der Erhöhung des Zinsfußes bei der Sparkasse zu Felsberg, der Einziehung eines öffentlichen Fußwegs in der Gemarkung Wallroth, der Besetzung einer Rektorstelle zu Ziegenhain, sowie von Schulstellen zu Oberhone, Liekwegen, Eidengesäß und Fulda, S. 171; einer Gehülfenstelle bei der Kreiskasse zu Kirchhain, Personalien, S. 172.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 5. Juli 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2781 die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 2. Juli 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

557. Zur Abhaltung der **2. (praktischen) Lehrer-Prüfung** im israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel haben wir Termin auf den 20. Oktober d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 24. Oktober ihren Anfang.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 25. August d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen alsbald an die Königliche Regierung einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 20. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Dirigenten des hiesigen israelitischen Lehrerseminars persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 638 fl.)

Cassel am 5. Juli 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

558. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 29. November d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. August d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer haben die Meldungen im geordneten Instanzenwege durch den Rektor bezw. den Ortsschulinspektor und durch den Kreisschulinspektor an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;

Digitized by Google

2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 fl.) und bemerken, daß die Mittelschullehrer-Prüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerber ihren Wohnsitz haben. Cassel am 5. Juli 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

559. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 6. Dezember d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. August d. J. schriftlich bei **uns** zu melden. Die im Amte stehenden Lehrer haben ihre Meldungen im geordneten Instanzenwege durch den Rektor bezw. den Ortsschulinspector und durch den Kreisschulinspector an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 644 fl.) und bemerken, daß die Rektoratsprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerber ihren Wohnsitz haben.

Cassel am 5. Juli 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

560. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 10. September (schriftliche Prüfung) und Ilien dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. August d. J. unter Beifügung
a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Reinert zu Schlüchtern zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 fl.)

Cassel am 5. Juli 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

561. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 12. September, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 19ten September ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 20. August d. J. unter Einreichung:
a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 fl.)

Cassel am 6. Juli 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Digitized by Google

562. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 27. September (schriftliche Prüfung) und 28sten desf. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. September d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsatteste, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsatteste von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Atteste über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Schulrath Dr. Ernst zu Fulda, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 fl.)

Cassel am 5. Juli 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

563. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 30. August, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 12. September ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 10. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 fl.)

Cassel am 5. Juli 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

564. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 29. Juni d. J. beschlossen, daß für den nach dem 15. Juli 1901 ausgeführten, zur Essigbereitung verwendeten oder vollständig denaturirten Branntwein Brennsteuervergütungen nicht mehr zu gewähren sind.

Cassel am 12. Juli 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

565. Durch das Ableben des Oekonomen Heinrich Schröder zu Hohenkirchen ist die Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums erledigt.

Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich innerhalb 8 Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden. (B. 9468 C.)

Cassel am 21. Juni 1901.

Königliche Regierung, Abthl. II.

566. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten des Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

der Regierungs- und Gewerberath zu Cassel (Regierungsgebäude I. Stock Zimmer 23), Montags, Vormittags 11 bis 12½ Uhr,

der Gewerbe-Inspektor zu Cassel (Büreau Emilienstraße 1) an jedem 1sten und 3ten Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr und Sonnabends Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

der Gewerbe-Inspektor zu Fulda (Büreau im Schloß) an jedem 1sten und 3ten Sonntag im Monat, von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und an jedem 2ten und 4ten Montag im Monat, Nachmittags von 4 bis 8 Uhr,

der Gewerbe-Inspektor zu Eschwege (Büreau Friedrich-Wilhelmstraße 21) an jedem 1sten und 3ten Sonntag im Monat, von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und an jedem 2ten und 4ten Montag im Monat von 8 bis 11 Uhr Vormittags,

bei vorheriger Vereinbarung auch an anderen Tagen und anderen Stunden.

Soweit die Königlichen Gewerbe-Inspektoren mit Bestimmtheit ihre Anwesenheit in anderen industriereichen Kreisstädten ihres Bezirkes zeitig genug voraus bestimmen können, werden sie auch bei ihren Dienstreisen den Arbeitgebern und Arbeitern an diesen Orten Gelegenheit zu Besprechungen geben.

Zu dem Zwecke werden die Königlichen Landräthe rechtzeitig in dem betreffenden Kreisblatte Tag, Stunde

Digitized by Google

568. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1901. (A. II. 7213.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) u. Bohnen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck (geräuchert).	Eß-Butter.	Schock Stroh à 600 = 1 Tonne Heu.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	17 21	15 26	15 67	15 15	27 75	25 —	37 —	4 91	5 50	— —	6 30	118 —	1 55	1 35	1 55	1 40	1 30	1 55	2 42	3 66
2	Fritzlar . .	17 13	15 25	16 —	15 —	36 —	36 —	40 —	7 —	7 —	— —	7 —	120 —	1 35	1 30	1 30	1 20	1 10	1 60	2 40	3 —
3	Fulda . . .	17 65	15 65	15 50	14 25	28 —	32 —	32 —	6 —	5 50	4 50	8 50	120 —	1 41	1 10	1 45	1 20	1 15	1 70	2 30	3 30
4	Hanau . . .	16 93	14 56	14 58	15 12	28 —	26 —	40 —	4 54	6 44	5 19	8 26	109 —	1 44	1 20	1 55	1 25	1 15	1 90	2 12	3 04
5	Hersfeld . .	17 —	15 75	15 50	15 —	26 —	28 —	40 —	5 50	7 —	5 —	7 —	124 —	1 60	1 40	1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	3 —
6	Hofgeismar	16 52	14 58	15 —	14 83	29 —	31 —	31 —	6 —	4 56	3 —	6 11	110 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 50	3 —
7	Marburg .	18 —	15 50	16 —	15 50	20 —	25 —	40 —	6 50	5 50	4 50	6 50	— —	1 40	1 28	1 40	1 33	1 33	1 66	2 06	3 31
8	Rotenburg	16 —	14 75	14 75	15 25	31 —	27 —	37 —	5 50	5 75	— —	8 25	125 —	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 80	2 10	3 60
	Summa .	136 44	121 20	123 —	120 13	225 75	230 —	297 —	45 95	47 25	22 19	57 92	826 —	11 35	10 23	11 05	9 88	9 67	13 25	18 29	25 91
	Durchschnittsbetrag	17 06	15 16	15 38	15 02	28 22	28 75	37 13	5 74	5 91	4 44	7 24	118 —	1 42	1 28	1 38	1 24	1 21	1 66	2 29	3 24

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Kaffee. Java, gelber (in gebranntem Bohnen).	Speisesalz.	Schweine-Schmalz.	Talglicht.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 31	— 27	— 37	— 26	— 41	— 43	— 34	— 43	2 —	2 70	— 22	1 70	
2	Fritzlar	— 26	— 23	— 40	— 36	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 24	1 60	
3	Fulda	— 32	— 28	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 90	— 24	1 50	
4	Hanau	— 32	— 23	— 43	— 46	— —	— 50	— 33	— 45	2 30	2 80	— 26	1 50	
5	Hersfeld	— 29	— 27	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 22	1 60	
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 43	2 30	2 60	— 22	1 60	
7	Marburg	— 32	— 26	— 56	— 36	— 36	— 55	— 38	— 56	2 30	2 70	— 24	1 20	
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 40	
	Summa .	2 46	2 04	3 52	3 —	2 19	3 98	3 08	3 83	19 70	23 70	1 80	12 10	
	Durchschnittspreis .	— 31	— 26	— 44	— 38	— 44	— 50	— 39	— 48	2 46	2 96	— 23	1 51	

Cassel am 12. Juli 1901. Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

und Ort, wo diese Sprechstunden stattfinden können, bekannt geben. (A. II. 7133.)

Cassel am 8. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

567. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hanau vom 10. Juni d. J. ist das Forsthaus Rembrechtshof nebst den zugehörigen Grundflächen, Gemarkung Hanau, Karte XXX, Parzellen Nummern 8, 9, 10, 11, 18/12, 19/12, 26/13 und 24/16 im Gesammtmaße von 2,2649 ha von dem Gutsbezirk Oberförsterei Hanau abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolfgang zugetheilt worden. (A. IV. 5826.)

Cassel am 8. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

569. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	97	3	31	2	89
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	97	3	31	2	89
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	96	3	41	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	96	3	41	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	88	3	68	3	68
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	88	3	68	3	68
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	88	3	68	3	68
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	61	4	46	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	61	4	46	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	61	4	46	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	61	4	46	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	33	4	59	3	53
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	33	4	59	3	53
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	33	4	59	3	53
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	3	68	3	68
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	79	3	22	2	39
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	79	3	22	2	39
18	„ Marburg .	Marburg .	8	14	4	46	2	89
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	14	4	46	2	89
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	14	4	46	2	89
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	—	4	33	3	01
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	—	4	33	3	01
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	14	4	20	3	15
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	3	68	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 5461.)

Cassel am 13. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

570. **Polizei-Verordnung.** — Auf Grund der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§. 1. Die Benutzung von Signalhuppen durch andere Fuhrwerke als Kraftfahrzeuge ist untersagt.

§. 2. Alle zu Zwecken des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sowie zum Bewohnen durch Personen benutzten Fuhrwerke müssen auf der linken Seite mit einer in die Augen fallenden, deutlich lesbaren, unverwischbaren Inschrift versehen sein, aus der sich der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Besitzers des Fuhrwerks und, wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerks ergiebt.

§. 3. Die Vorschriften des §. 3 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr von Fuhrwerken und Reitern auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, vom 30. März 1887 (Amtsblatt Seite 126) bleiben unberührt.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 5. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft. (A. II. 6190.)

Cassel am 3. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

571. **Polizei-Verordnung.** — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12, 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und mit Bezug auf §. 3 Ziffer 3 und §. 5 der Verordnung vom 8. August 1887 zur Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Cassel bestimme ich unter Zustimmung des hiesigen Bezirksausschusses wie folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 12. März 1890, Regierungs-Amtsblatt Seite 57, durch welche die Fischerei in der Zeit vom Montag Morgen 6 Uhr bis Donnerstag Morgen 6 Uhr während der Frühjahrsschonzeit (vom 10. April Morgens 6 Uhr bis 9. Juni Abends 6 Uhr) verboten ist, wird auf die Lahn, soweit sie im Regierungsbezirk Cassel fließt, ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. (A. III, 5556.)

Cassel am 5. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Rudolph.

572. **Polizei-Verordnung,**
betreffend Verbot des Einlassens von Enten in Fischwässer in den vormals nicht kurhessischen Theilen der Kreise Frankenberg, Gelnhausen und Gersfeld.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 bestimme ich mit Rücksicht darauf, daß in den vormals kurhessischen Theilen des Regierungsbezirks Cassel das Einlassen von Enten in Fischwässer durch §. 13 des Fischstraftarifs vom 30. Dezember 1822 und durch Ministerial-Ausschreiben vom 8. Juli 1825 bei einer Geldstrafe bis zu 15 Mk. verboten ist, unter Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung aller entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften der Bayrischen und Großherzoglich-Hessischen Kreisregierungen wie folgt:

Digitized by Google

§. 1. Für die vormals nicht kurhessischen Gebietstheile der Kreise Frankenberg, Gelnhausen und Gersfeld ist das Einlassen von Enten in fremde Fischwässer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Fischereiberechtigten verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 15 Mk. eventl. mit entsprechender Haft bestraft. (A. III. 5644.)

Cassel am 5. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Rudolph.

573. Die Oberförsterei Niederaula ist vom 1sten Oktober d. J. ab dem Forstrathsbezirk Cassel-Fulda zugelegt worden. (O. F./O. 2948.)

Cassel am 3. Juli 1901.

Königliche Regierung, Abthl. III. B.

574. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag den 5. August, Morgens 8 Uhr, festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42. (A. II. 7271.)

Cassel am 13. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

575. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Ziegenhain: Singelbach, Breitenbach.

Cassel am 15. Juli 1901. (A. III. 6331.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

576. Diejenigen jungen Leute, die sich der Herbst-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1901 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August 1901 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine nach dem nachstehenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 18. Juni 1901.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

J. V.: gez. Dr. von Joeden-Koniecpolski.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Digitized by Google

577. Die Aufnahmen in die Königliche landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Winter-Halbjahr 1901/02 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22. Oktober d. J.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt

Der Direktor:
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungs-Rath.

578. Auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. September 1899 — J. M. Bl. S. 272 — ist dem Sparkassenrechner Carl Schnarr zu Böhl die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht zu Böhl ertheilt.

Marburg am 13. Juli 1901.

Der Landgerichtspräsident.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

579. Vom 1. Januar 1902 ab wird der Zinsfuß aller Einlagen bei unserer städtischen Sparkasse, im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung, von 3½ % auf 3¼ % erhöht.

Felsberg am 20. Juni 1901.

Der Bürgermeister. C. Fenge.

580. Es wird beabsichtigt, den Fußweg von der sog. Hofwiese Parzelle O. Nr. 184/44. des Andreas Druschel nach dem Gehöft des Georg Knöll, Parzelle O. Nr. 157/42., Gemarkung Wallroth, als öffentlichen Weg einzuziehen.

Es wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Hinzufügen, daß Einsprüche hiergegen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Wallroth am 12. Juli 1901.

Die Wegepolizeibehörde.
Leipold, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

581. An dem städtischen Schulorganismus zu Ziegenhain ist infolge Ausscheidens des seitherigen Inhabers mit dem 1. Oktober d. J. die Stelle des ersten Lehrers mit einem Rektor, welcher die Rektoratsprüfung bestanden hat, zu besetzen.

Es werden demselben diejenigen Dienstobliegenheiten übertragen, welche in der Instruktion für die Rektoren der Stadtschulen (Schulverordnungsblatt Nr. 3 und 4 von 1893) enthalten sind. Außerdem ist derselbe verpflichtet, die Leitung einer Mittelschule unentgeltlich zu übernehmen.

Das Diensteinkommen für den Rektor beträgt 1200 Mk. Stellengrundgehalt, 600 Mk. Grundgehalt als Rektor und 170 Mk. Alterszulage. Der Bezug der letzteren regulirt sich nach §. 5 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897; außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt, für welche ein besonderes Haus zur Verfügung steht.

Bewerber, welche den Nachweis der abgelegten Rektoratsprüfung, insbesondere auch die Befähigung zur Ertheilung lateinischen und französischen Unterrichts zu erbringen haben, werden ersucht, unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse sich bis zum 15. August d. J. bei dem unterzeichneten Vorsitzenden schriftlich zu melden.

Ziegenhain am 10. Juli 1901.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

582. Die neugegründete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Oberhone soll vom 1. Oktober d. J. an besetzt werden. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Alterszulage 120 Mk. Daneben wird freie Dienstwohnung bezw. 150 Mk. Miethsentschädigung gewährt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Pfarrer Stübinger zu Niederhone einreichen.

Eschwege am 4. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrath.

583. Die evangelische Schulstelle zu Liekwegen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 25sten d. Mts. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Fischer zu Oberkirchen einreichen.

Rinteln am 11. Juli 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

584. Die 2. Schulstelle zu Eibengefäß soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer extr. Schlott zu Altenhaßlau einreichen.

Gelnhausen am 11. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

585. An den hiesigen katholischen Volksschulen sind zum 1. Oktober d. J. zwei Lehrerstellen anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt jährlich 1200 Mk., die Alterszulage 180 Mk. und 400 Mk. Wohnungsgeld für die definitiv angestellten verheiratheten Lehrer; einstweilig angestellte Lehrer erhalten 960 Mk. Grundgehalt und wie die ledigen Lehrer 267 Mk. Wohnungsgeld.

Bewerber wollen sich bis zum 10. August d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse melden.

Fulda am 8. Juli 1901.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
J. V.: Dr. Antoni.

Digitized by Google

586. Erster Kassengehülfe wird von der Unterzeichneten zum 1. Oktober d. J. gesucht.

Königliche Kreiskasse Kirchhain.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der bisherige Pfarrer Seßler zu Schönstadt, Classe Ranschenberg, zum Pfarrer zu Großnenndorf, Classe Oberkirchen,

die Rechtskandidaten Krücke, Dörnberg, Löhr, Limprecht, Pfläging und von Skopnik zu Referendaren,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Trusheim zu Rotenburg a/F. zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Hilders,

der beauftragte Gerichtsvollzieher Dippel zu Schenklengsfeld zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Schenklengsfeld,

der beauftragte Gerichtsvollzieher Rudolph zu Amöneburg zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Amöneburg,

der Landmesser Deubel zu Treysa zum Oberlandmesser,

der Ober-Postdirektionssekretär Buscherbruck zu Cassel zum Postkassirer, der Postsekretär Diebel zu Cassel zum Ober-Postdirektionssekretär, der Telegraphensekretär Becking zu Hanau zum Ober-Telegraphensekretär, der Postsekretär Bickel zu Treysa (Bez. Cassel) zum Postmeister,

der Postsekretär Schlund zu Schmalkalden zum Ober-Postsekretär,

der Sekretariats-Hülfsarbeiter Gehricke zum Sekretär, der Pfleger Schmidtmann zum Oberpfleger beim Landeshospital zu Haina,

der Wärter Kruse zum etatsmäßigen Wärter beim Landkrankenhaus zu Cassel,

der Sergeant Böhler vom Infanterie-Regiment 166 zum Schutzmann zu Hanau.

Angestellt: die Postassistenten Fricke aus Hamburg zu Bebra und Oelzen zu Cassel, die Postanwärter Gockowiak zu Treysa (Bez. Cassel), Hoberock zu Fritzlar, Lange zu Homberg (Bez. Cassel) und Schäfer zu Fulda.

Uebertragen: dem Postinspektor Bohner zu Cassel die Vorsteherstelle beim Telegraphenamte zu Essen (Ruhr),

dem zum Königlichen Kreisthierarzt ernannten bisherigen kommissarischen Kreisthierarzte Dr. Günther zu Rotenburg a/F. die Kreisthierarztstelle für den Kreis Rotenburg a/F.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Roll zu Großkrotzenburg die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Großkrotzenburg.

Versetzt: der Postinspektor Bergener von Kiel nach Cassel, der Ober-Postassistent Griesel von Eschwege nach Kirchhain (Bez. Cassel), der Ober-Telegraphenassistent Hippe von Fulda nach Cassel,

der Landmesser Werner II von der Spezialkommission Cassel III in das geodätisch-technische Büreau der Generalkommission, die Landmesser Kenck und Dr. Overbrück von Witzenhausen bezw. Wolfhagen nach Arolsen,

der Straßenmeister Umbach von Gensungen nach Flieden,

der Förster Füller zu Altengronau auf die Försterstelle Jossa, Oberförsterei Marjoß, vom 1. Juli d. J. ab.

Ueberwiesen: die Katasterlandmesser Simons, Hoche und Schüller der Königlichen Regierung hier.

Entlassen: der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. von Below aus dem Preußischen Staatsdienst behufs Uebertritts in den des Königreichs Württemberg,

die Schutzmänner Klose zu Fulda und Klesow zu Cassel auf Antrag.

Verliehen: dem Pfarrer, Consistorialrath a. D. Reimann, seither zu Altenhaßlau, der Rothe Adler-Orden 3r Klasse,

den Landmessern Link zu Hersfeld, Euler I zu Eschwege, Ahrendt zu Niederwildungen, sowie dem aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission an die Spezialkommission zu Treysa versetzten Landmesser Gäbler je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle, den Hülfszeichnern Göbel, Ulloth, Ulrich, Dönch I, Paulus, Hüther und Kaufmann, sämmtlich zu Cassel, je eine etatsmäßige Zeichnerstelle, den diätarischen Meliorationsbauwarten Schmidt zu Melsungen, Kölsch II zu Cassel, Schneider zu Schmalkalden und Nödel zu Marburg je eine etatsmäßige Meliorationsbauwartstelle, dem Kanzleidiätar Jordan zu Cassel eine etatsmäßige Generalkommissionskanzlistenstelle,

dem Forstmeister von Marschall zu Spangenberg der Rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife, und

dem Förster Benzing zu Spangenberg der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse,

dem Kettenmacher Lautz zu Kesselstadt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Generalkommissionskanzlist Gräger,

der Wegebauaufseher Rumpf zu Neukirchen, Kreis Ziegenhain.

Gestorben: der Generalkommissions-Sekretär Benzing.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Auf Grund des §. 17 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (Ges. S. S. 173), erlasse ich im Einverständnisse der Minister der Finanzen, des Innern, der Justiz und des Ministers für Handel und Gewerbe nachstehende

Dienstanweisung für die Kreisärzte.

Berlin, den 23. März 1901.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Studt.

Abtheilung I.

Amtliche Stellung und Personal-Angelegenheiten des Kreisarztes.

Abschnitt I.

Dienstliche Stellung im Allgemeinen.

Allgemeine Amtspflichten.

§. 1. Der Kreisarzt ist der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises und als solcher der technische Berather des Landraths, in Stadtkreisen der Polizeibehörde (§. 1 d. G.).*)

Der Kreisarzt ist ferner der Gerichtsarzt seines Amtsbezirkes. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden (§. 9 d. G.). Die besonderen Gerichtsärzte werden als nicht vollbesoldete Kreisärzte angestellt (vgl. §. 25 d. Anw.).

Amtsbezirk und Amtssitz.

§. 2. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist in der Regel der Kreis. Größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirke zusammengelegt, auch einzelne Theile eines Kreises einem benachbarten Kreisarztbezirke zugeschlagen werden (§. 4 d. G.).

Der Amtssitz ist der Sitz des Landraths. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet. Dieser bestimmt auch den Amtssitz des Kreisarztes, wenn der Amtsbezirk mehrere Kreise umfaßt.

*) Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899.

Dienstsiegel, Unterschrift.

§. 5. Der Kreisarzt führt im Bereiche seiner amtlichen Thätigkeit ein Dienstsiegel, welches in der Mitte den heraldischen Adler und die Umschrift:

„Der Königliche Kreisarzt des Kreises . . . . .“

enthält. Der Durchmesser des Dienstsiegels soll 34 mm betragen.

Die besonderen Gerichtsärzte führen ein Dienstsiegel von gleicher Form mit der Umschrift:

„Der Königliche Gerichtsarzt in . . . . . .“

Die Verwendung von Siegelmarken an Stelle des Dienstsiegels unter Schriftstücken ist unzulässig.

Amtliche Schriftstücke sind zu zeichnen:

Der Königliche Kreisarzt (Gerichtsarzt).
N. N.

Abschnitt II.

Vorgesetzte Dienstbehörden.

§. 7. Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt (§. 1 Abs. 3 d. G.). Sein höchster Vorgesetzter ist der Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Gesuche und Eingaben an den Minister in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten sind durch Vermittelung des Regierungspräsidenten einzureichen. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen gestattet und besonders zu begründen.

Abschnitt III.

Verhältniß des Kreisarztes zu anderen Behörden und Beamten.

Im Allgemeinen.

§ 11. Dienstliche Aufträge erhält der Kreisarzt von dem Regierungspräsidenten. Auch Ersuchen anderer Behörden sollen ihm in der Regel durch diesen zugehen, soweit nicht seine unmittelbare Zuziehung entweder allgemein — durch den Landrath, in Stadtkreisen durch die Polizeibehörde (§§. 12, 13 d. Anw.), durch den Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschuß (§§. 15, 16 das.), durch die Gerichtsbehörden (§. 19 das.), die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (§. 20 das.) — oder für bestimmte Fälle — durch die Ortspolizeibehörde (§. 14 das.) durch die Gewerbeaufsichtsbeamten (§. 18 das.) — ausdrücklich zugelassen ist. Doch hat er auch die ihm sonst unmittelbar zugehenden Ersuchen, geeigneten Falls unter Verweisung auf den vorgeschriebenen Geschäftsweg, zu beantworten.

Verhältniß zu dem Landrathe.

§. 12. Der Kreisarzt hat als technischer Berather des Landraths jedem Ersuchen desselben in Angelegenheiten des Gesundheitswesens nachzukommen.

Digitized by Google

Vor Erlaß von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, soll der Landrath den Kreisarzt hören. Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterblieben, so ist der Kreisarzt alsbald von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung in Kenntniß zu setzen (§. 7 d. G.).

Die Berichte des Kreisarztes an den Regierungspräsidenten oder an eine Abtheilung der Regierung sind durch die Hand des Landraths einzureichen. Anderseits werden die Berichte des Landraths an den Regierungspräsidenten oder an eine Abtheilung der Regierung, soweit gesundheitliche Angelegenheiten des Kreises in Frage kommen, vor ihrer Absendung dem Kreisarzte zur Kenntnißnahme vorgelegt. Eine etwaige Aeußerung des Kreisarztes hat der Landrath seinem Berichte beizufügen.

Verhältniß zu der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen.

§. 13. In Stadtkreisen nimmt dem Kreisarzte gegenüber die Orts-Polizeibehörde dieselbe Stellung ein, wie in Landkreisen der Landrath (§. 1 Abs. 2 d. G. und §. 12 der Anw.).

Verhältniß zu den Ortspolizeibehörden in Landkreisen.

§. 14. Der Kreisarzt hat in Landkreisen die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde zu überwachen und ihr in allen hierauf bezüglichen Fragen mit seinem Sachverständigen Rathe zur Seite zu stehen.

Ersuchen der Ortspolizeibehörde sind in der Regel durch Vermittelung des Landraths an den Kreisarzt zu richten. In dringenden Fällen, insbesondere bei der Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten, hat er jedoch dem unmittelbaren Ersuchen der Ortspolizeibehörde nachzukommen.

Anderseits hat die Ortspolizeibehörde dem Kreisarzte bei der Ausübung seiner Amtsthätigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen und seine Vorschläge zur Abstellung von gesundheitlichen Mißständen auszuführen, sofern nicht begründete Bedenken entgegenstehen.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, dem Kreisarzte über die Entschließungen auf die von ihm gemachten Vorschläge und Anregungen Mittheilung zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist ferner verpflichtet, alle bei ihr eingehenden Anzeigen über gemeingefährliche oder sonst übertragbare Krankheiten, unbeschadet der vorgeschriebenen Anzeige an den Landrath, dem Kreisarzte unverzüglich direkt einzusenden und ihn unmittelbar oder durch Vermittelung des Landraths über alle wichtigen, das Gesundheitswesen ihres Bezirkes betreffenden Vorkommnisse in Kenntniß zu setzen und zu erhalten.

Vor Erlaß von Polizeiverordnungen oder sonstigen allgemeinen Anordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens soll die Ortspolizeibehörde den Kreisarzt hören. Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterblieben, so ist dem Kreisarzte alsbald von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung Mittheilung zu machen (§ 7 d. G.).

Verhältniß zu dem Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschusse.

§. 15. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) ausschusses, der Bezirksausschuß und der Magistrat sind berechtigt, zur Erledigung der diesen Behörden gesetzlich übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung den Kreisarzt unmittelbar als Sachverständigen zuzuziehen (vgl. §§. 16, 25, 30, 35, 51—53 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, §§. 109—112, 114, 115, 119, 120 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883).

Verhältniß zu den Organen der Selbstverwaltung (Kreisausschuß, Kreistag).

§. 16. Der Kreisarzt hat auf Ersuchen des Kreisausschusses und des Kreistags oder ihres Vorsitzenden über Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen dieser Körperschaften mit berathender Stimme theilzunehmen (vgl. §. 6 Nr. 1 d. G.). Diese Thätigkeit ist eine ehrenamtliche.

Verhältniß zu den Gesundheitskommissionen.

§. 17. Der Kreisarzt hat das Recht, an allen Sitzungen der Gesundheitskommissionen in seinem Amtsbezirke Theil zu nehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen. Ersuchen um Zusammenberufung der Kommission hat der Kreisarzt unter Angabe der Gründe an den Vorsitzenden zu richten. Den Sitzungen der Kommission an seinem Wohnorte hat er möglichst oft, den Sitzungen der Kommissionen außerhalb seines Wohnortes nur bei wichtigen Fragen, in der Regel mindestens einmal jährlich, beizuwohnen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

Wegen Einladung des Kreisarztes zu den Sitzungen der Kommission und Mittheilung der Sitzungsprotokolle an ihn vgl. §. 12 der Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen.

Verhältniß zu den anderen technischen Beamten des Kreises.

§. 18. Mit den technischen Beamten des Kreises (Kreisbauinspektor, Gewerbeinspektor, Kreisschulinspektor, Kreisthierarzt) hat sich der Kreisarzt über die ihren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens ins Benehmen zu setzen. Ihre Mitwirkung bei Besichtigungen hat er erforderlichenfalls bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen.

Digitized by Google

Den Ersuchen des Gewerbeinspektors um gutachtliche Aeußerung in gewerbehygienischen Fragen hat der Kreisarzt, sofern keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.

Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

§. 19. Wird der Kreisarzt im gerichtlichen oder Verwaltungsstreitverfahren

1. als Sachverständiger,
2. als außerhalb des Wohnortes zu vernehmender Zeuge,
3. als Zeuge über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so hat er unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, dem Regierungspräsidenten sofort Anzeige zu machen, damit dieser rechtzeitig vor dem Termine das ihm gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichenfalls für die Vertretung des Geladenen während der Dauer des Termines sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen der Kreisarzt durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen wird (vgl. §. 219 d. Straf-Prozeß-Ordnung).

Von der Anzeigepflicht ist der Kreisarzt befreit in den Fällen, in welchen er von den ordentlichen Gerichten seines Bezirkes als Sachverständiger oder Zeuge herangezogen wird, es sei denn, daß seine Vernehmung Umstände betrifft, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist der Bezirk, in welchem der Kreisarzt die Kreisarztgeschäfte vertretungsweise wahrnimmt, dem eigenen Amtsbezirke gleichgestellt.

Verhältniß zu dem Reichsversicherungsamte und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung.

§. 20. Bei der Zuziehung als Sachverständiger seitens des Reichsversicherungsamtes oder der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bedarf es einer Anzeige an den Regierungspräsidenten nicht.

Verhältniß zu den Bergbehörden.

§. 21. Die Oberbergämter sind berechtigt, Ersuchen in gesundheitlichen Angelegenheiten unmittelbar an den Kreisarzt zu richten.

Im Uebrigen wird die gesundheitliche Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe seitens der Kreisärzte durch die Oberbergämter in Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungspräsidenten geregelt.

Mit den Bergrevierbeamten des Kreises hat sich der Kreisarzt über die ihren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens ins Benehmen zu setzen. Ihre Mitwirkung bei Besichtigungen hat er erforderlichenfalls bei dem Oberbergamte zu beantragen.

Abschnitt IV.

Verhältniß zu Privatpersonen.

§. 22. Der Kreisarzt hat Anträgen und Ersuchen von Privatpersonen um Vornahme von amtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen nur dann stattzugeben, wenn diese zu seinen Dienstobliegenheiten gehören, z. B. die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen (vgl. §. 115 d. Anw.) und Prüfungszeugnissen. Als staatlicher Gesundheitsbeamter des Kreises soll er jedoch auch Wünsche und Beschwerden von Privatpersonen in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens entgegennehmen und, wenn er sich von deren Berechtigung überzeugt, Erfüllung und Abhülfe innerhalb seiner Zuständigkeit herbeizuführen suchen. Anderenfalls hat er die Gesuchsteller entsprechend zu belehren oder an die zuständigen Behörden (Polizeibehörde u. s. w.) zu verweisen.

Vgl. auch §. 41 Abs. 3 d. Anw.

Abtheilung II.

Art und Umfang der Obliegenheiten des Kreisarztes.

Abschnitt X.

A. Im Allgemeinen.

Allgemeine Dienstobliegenheiten.

§. 34. Als der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises hat der Kreisarzt insbesondere die Aufgabe (vgl. §. 6 d. G.):

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden, insbesondere des Regierungspräsidenten, des Landraths, der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehülfen und anderes Hülfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;
4. Vorschläge zur Abstellung von Mängeln den für ihre Beseitigung zuständigen Behörden zu machen und für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen.

Polizeiliche Anordnungen des Kreisarztes bei Gefahr im Verzuge.

§. 35. Das Recht, gesundheitliche Maßnahmen im Wege obrigkeitlichen Zwanges anzuordnen, steht

Digitized by Google

dem Kreisarzte im Allgemeinen nicht zu. Vielmehr hat er sich mit seinen Ersuchen und Anträgen an die zuständigen Behörden zu wenden.

Bei Gefahr im Verzuge kann er jedoch schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung einer gemeingefährlichen Krankheit zunächst erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Den Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

Die Anordnungen sind dem Landrath und der Ortspolizeibehörde sofort schriftlich mitzutheilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.*)

Beobachtung der gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirkes.

§. 36. Der Kreisarzt soll sich mit dem öffentlichen Gesundheitszustande und den allgemeinen Verhältnissen seines Bezirkes, soweit sie Klima, Boden, Grund-, Trinkwasser-, Wohnungs-, Erwerbs-, Lebens- und sonstige Verhältnisse der Bevölkerung betreffen, bekannt machen und dauernd vertraut erhalten.

Zu diesem Behufe wird der Kreisarzt aus dem Verkehre mit den Aerzten des Bezirkes sich in geeigneter Weise zu unterrichten, auch bei Gelegenheit sonstiger Anwesenheit an einem Orte durch Besichtigungen und Erkundigungen an zuständiger Stelle die einschlägigen Verhältnisse kennen zu lernen suchen. Er wird es sich hierbei zur Aufgabe machen, im lebendigen Verkehre mit den Betheiligten durch entsprechende Belehrung die bestehenden Vorurtheile zu beseitigen und das Interesse für die Anforderungen der Gesundheitspflege zu wecken und zu heben.

Wegen der Vornahme regelmäßiger Besichtigungen der Ortschaften des Bezirkes vgl. §. 69 d. Anw.

Vornahme von Untersuchungen.

§. 37. Einfache physikalische, chemische, mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen hat der Kreisarzt selbst auszuführen.

Anregung zur Beseitigung von Mißständen.

§. 38. Die Vorschläge zur Abstellung von Mißständen (vgl. §. 34 Nr. 4) sind in eingehender und überzeugender Weise zu begründen. Sie müssen den gegebenen Verhältnissen, insbesondere den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln der Gemeinde oder des sonstigen zahlungspflichtigen Verbandes Rechnung tragen und sollen, unter Berücksichtigung vorhandener praktischer Erfahrungen, nicht über das Maß des thatsächlichen Bedürfnisses hinausgehen.

Finden die Vorschläge nicht die erforderliche Beachtung, so ist die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zu unterbreiten.

*) Vgl. §. 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl., S. 306) und §. 8 des Gesetzes vom 16. September 1899.

Besichtigung von Anstalten, Anlagen und Oertlichkeiten des Bezirkes.

§. 39. Der Kreisarzt hat zum Zwecke der Besichtigung Zutritt zu allen seiner Aufsicht unterstellten Anstalten, Anlagen, Räumen und Oertlichkeiten.

Er führt den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft durch eine ihm von dem Regierungspräsidenten auszustellende Ausweiskarte.

Von den Besichtigungen ist, soweit nicht für einzelne Fälle eine Sonderregelung erfolgt ist (z. B. für die Besichtigung von Apotheken, von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, gewerblichen Anlagen), die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, sofern ihre Mitwirkung im Interesse der Sache angezeigt erscheint.

Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung.

§. 40. Gesetzwidrigkeiten und Verstöße gegen die sanitäts- und medizinalpolizeilichen Vorschriften hat der Kreisarzt zur Kenntniß der zuständigen Behörden zu bringen. Bei Unregelmäßigkeiten von geringerer Bedeutung wird er durch geeignete Vorstellungen und Rathschläge Abhülfe zu bewirken suchen.

Amtliche Zeugnisse.

§. 41. Bei der Ausstellung amtlicher Zeugnisse (Gutachten, Befundatteste, Befundscheine) hat sich der Kreisarzt streng an die durch die Ministerial-Erlasse vom 20. Januar 1853 (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 2) und vom 11. Februar 1856 (das. S. 61) vorgeschriebene Form und innerhalb der daselbst festgesetzten Grenzen zu halten.

Die Zeugnisse müssen unter thunlichster Vermeidung von Fremdwörtern in leserlicher Schrift abgefaßt und mit deutlicher Namensunterschrift versehen sein.

Der Ausstellung von Bescheinigungen zum Gebrauche für Personen, welche nicht in seinem Amtsbezirke wohnen, hat sich der Kreisarzt, von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, zu enthalten.

Beachtung der Stempelgesetzgebung.

§. 42. Zu den amtsärztlichen Zeugnissen, Ausfertigungen, Beglaubigungen, soweit sie stempelpflichtig sind, hat der Kreisarzt vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, den vorgeschriebenen Stempel zu verwenden und hierbei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. §§. 15, 16 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, G. S. S. 413, Nr. 10, 77 des Stempeltarifes, Bekanntmachung des Finanzministers, betr. die Ausführung des Stempelgesetzes vom 13. Februar 1896, Centr.-Bl. f. Abgab.-Ges. Geb. u. Verwalt., S. 53).

Gerichtsarzt.

§. 43. Der Kreisarzt ist als öffentlich bestellter, gerichtsärztlicher Sachverständiger verpflichtet, die ihm von den gerichtlichen Behörden aufgetragenen Gutachten in gerichtsärztlichen Angelegenheiten unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu erstatten.

Digitized by Google

Die Oeffnung menschlicher Leichen wird im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich der Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen (vgl. §. 87 Str.-Proz.-Ordn.) Das hierbei zu beobachtende Verfahren regelt sich nach den bestehenden Vorschriften (vgl. Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom $\frac{\text{6. Januar}}{\text{13. Februar}}$ 1875. Min.-Bl. f. d. i. V., S. 69.

Bei mündlichen Vernehmungen vor Gericht und anderen Behörden hat der Kreisarzt seine Auseinandersetzungen so einzurichten, daß sie nicht nur wissenschaftlich und logisch richtig, sondern zugleich möglichst bestimmt, verständlich und auch den Laien zu überzeugen geeignet sind.

B. Im Besonderen.

1. Medizinalpolizeiliche Angelegenheiten.

Abschnitt XI.

Meldepflicht der Medizinalpersonen.

§. 45. Der Kreisarzt hat die An- und Abmeldungen der in seinem Bezirke sich niederlassenden, um- oder abziehenden Aerzte, Zahnärzte, Apothekenbesitzer nebst Gehülfen und Lehrlingen, Hebammen und sonstigen geprüften Heilpersonen in Gemäßheit der darüber bestehenden Bestimmungen (vgl. auch Erlaß vom 11. Dezember 1875, Min.-Bl. f. d. i. V. 1876, S. 5) entgegenzunehmen und die Approbationen, Prüfungszeugnisse, sowie bei der Führung des Doktor- oder eines anderen Titels die Berechtigungsausweise hierfür sich vorlegen zu lassen. Säumige sind zu erinnern und bei erfolgloser Erinnerung der Polizeibehörde anzuzeigen.

Abschnitt XII.

Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen.

§. 46. Der Kreisarzt muß es sich angelegen sein lassen, im Vereine mit den Aerzten des Bezirkes die Bevölkerung in geeigneter Weise über das gemeinschädliche Treiben der Kurpfuscherei aufzuklären und vor Schaden zu bewahren.

Er hat sein besonderes Augenmerk auf diejenigen Personen zu richten, welche, ohne approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, und über sie unter Beihülfe der Ortspolizeibehörden und der Aerzte des Bezirkes ein Verzeichniß zu führen, welches Mittheilungen über Vorleben, Beruf, Heilmethoden und etwaige Bestrafungen enthält. Er hat weiter darauf zu achten,

daß nicht approbirte Personen sich nicht als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson (vgl. Reichs-Gew.-Ordn. §. 147 Nr. 3),

daß sie nicht mit amtlichen ärztlichen Funktionen betraut werden (vgl. daf. §. 29),

daß sie nicht im Umherziehen die Heilkunde ausüben, (vgl. daf. §. 56a Nr. 1; §. 148 Nr. 7a) oder Arznei- und Geheimmittel feilbieten oder an Andere käuflich überlassen (vgl. daf. §. 56 Nr. 9; §. 148 Nr. 7a).

Zuwiderhandlungen sowie Gesundheitsbeschädigungen durch gewerbsmäßige Kurpfuscher bei Ausübung der Heilkunde (vgl. die §§. 222, 230, 232, 367 Nr. 3 des Str. Ges. Bs.) sind sofort der zuständigen Behörde mitzutheilen.

In dem Jahresberichte ist das Erforderliche anzugeben.

Abschnitt XIV.

Ueberwachung des Arzneimittelverkehres sowie des Handels mit Giften und Geheimmitteln außerhalb der Apotheken.

Mitwirkung bei Ertheilung der Genehmigung zum Handel mit Giften.

§. 56. Der Kreisarzt prüft, sei es auf Ersuchen der Konzessionsbehörde oder auf direkte Meldung, diejenigen Personen, welche die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsuchen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Befähigung, insbesondere auf die Kenntniß der bestehenden Bestimmungen über die Aufbewahrung und Abgabe von Giften.

Bei günstigem Ausfalle der Prüfung wird ein Zeugniß ertheilt.

Auf Ersuchen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses hat der Kreisarzt sich auch über die Bedürfnißfrage sowie darüber zu äußern, ob eine Beschränkung der Genehmigung auf bestimmte, genau zu bezeichnende Stoffe geboten ist.

Abschnitt XV.

Hebammenwesen.*)

Beaufsichtigung der Hebammen.

§. 57. Sämmtliche Hebammen des Bezirkes unterstehen der Beaufsichtigung durch den Kreisarzt, bei welchem sie sich vor Beginn ihrer Berufsthätigkeit unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und des Tagebuches persönlich zu melden, und dem sie jeden Wohnungswechsel anzuzeigen haben.

Bei der Meldung hat der Kreisarzt auch darauf zu achten, ob die Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten dieser Verbände

*) Vgl. die Allgem. Verf. des Minist. der Med.-Angel., betr. das Hebammenwesen nebst Ausführungs-Instruktion vom 6. August 1883 (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 211).

Digitized by Google

oder der Provinzen ausgebildet sind, der Verpflichtung, sich auch bei dem Landrathe ihres Bezirkes persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses innerhalb acht Tagen zu melden, nachgekommen sind.

Vgl. die Allg. Verf. vom 6. August 1883 §. 5 und den Min.-Erl. vom 24. Februar 1900.

Der Kreisarzt hat bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Berufsthätigkeit der Hebammen, die gehörige Instandhaltung ihrer Instrumente u. s. w. zu kontroliren, insbesondere darauf zu achten, daß die Hebammen in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis ihm anzeigen und in den Fällen des §. 15 der Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers (Anlage zu dem Min.-Erl. vom 22. November 1888, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 207) Verhaltungsmaßregeln von ihm einholen. Wenn in der Praxis einer Hebamme ein Fall von Kindbettfieber oder ein Todesfall im Wochenbett vorkommt, so hat der Kreisarzt an Ort und Stelle Ermittelungen nach der Richtung hin anzustellen, ob von der Hebamme alle zwecks Verhütung und Weiterverbreitung des Kindbettfiebers erlassenen Vorschriften beachtet worden sind.

Die zu Beginn jeden Jahres von den Hebammen vorzulegenden Verzeichnisse der von ihnen in dem Bezirke geleiteten Entbindungen hat der Kreisarzt sorgfältig zu prüfen und eine Gesammtübersicht in den Jahresbericht aufzunehmen.

Verwarnungen, Bestrafungen.

§. 58. Bei geringen Verstößen sind die Hebammen durch Einschärfung der bestehenden Vorschriften, insbesondere auch der des Hebammenlehrbuches, entsprechend zu belehren, grobe Pflichtwidrigkeiten und Verschuldungen sind zur weiteren Veranlassung der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde, Landrath u. s. w.) anzuzeigen.

Vgl. die §§. 30 Abs. 3, 53 Abs. 2 der Reichs-Gew.-Ordn. und die Ausf.-Anw. vom 9. August 1899 Nr. 49.

Handelt es sich um die Hebamme eines Nachbarkreises, so ist der zuständige Kreisarzt zu benachrichtigen.

Anderseits ist es Sache des Kreisarztes, die Hebammen des Bezirkes bei unverschuldeten Unglücksfällen in ihrer Praxis gegen Vorwürfe und Beschwerden mit Nachdruck in Schutz zu nehmen.

Untersagung der Berufsthätigkeit.

§. 59. Der Kreisarzt ist ermächtigt, falls in der Praxis einer Hebamme Kindbettfieber auftritt, die Berufsthätigkeit derselben zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit auf die Dauer von acht Tagen zu untersagen. Er hat hiervon dem Regierungspräsidenten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Erscheint eine längere Unterbrechung nothwendig, so ist die Anordnung derselben bei dem Regierungspräsidenten unter näherer Begründung zu beantragen (vgl. Min.-Erl. vom 1. April 1899).

Prüfung der zu dem Hebammenberufe sich meldenden Personen.

§. 60. Dem Kreisarzte liegt die Prüfung derjenigen weiblichen Personen ob, welche sich zur Theilnahme an einem Hebammenlehrkursus melden oder von Gemeinden oder sonstigen Berechtigten hierzu in Vorschlag gebracht werden.

Vor der Prüfung ist dem Kreisarzte zur Einsicht vorzulegen:

a) die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, durch welche die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf den Hebammenberuf, die Unbescholtenheit und insbesondere bezeugt wird, daß die Bewerberin nicht außerehelich geboren hat;
b) ein Geburtsschein;
   Personen, welche jünger als 20 und älter als 30 Jahre sind, dürfen nur dann geprüft werden, wenn die Zulassungsbehörde ihre Aufnahme in Aussicht genommen hat.
c) ein Zeugniß über die erfolgte Wiederimpfung.

Der Nachweis zu c kann auch durch die Untersuchung des Kreisarztes auf vorhandene Impfnarben oder durch die Wiederimpfung ersetzt werden.

Sofern ein Dispens hinsichtlich des Alters oder einer außerehelichen Geburt in Frage kommt, hat der Kreisarzt die Betreffende über den Weg zur Erlangung des Dispenses zu belehren und an die zuständige Stelle zu verweisen (vgl. Instruktion zur Ausführung des Erlasses vom 6. August 1883 Nr. 1 und Min.-Erl. vom 16. Mai 1884, Min.-Bl. f. d. i. V. 1884, S. 124).

Die von dem Kreisarzte vorzunehmende Prüfung hat sich auf die körperliche und geistige Befähigung zur Ausübung des Hebammenberufes zu erstrecken (vgl. Allg. Verf. vom 6. August 1883 §. 3 und Ausführungsinstruktion Nr. 3). Bei günstigem Ausfalle ist ein Fähigkeitszeugniß auszustellen.

Einer an ihn ergehenden Aufforderung, an der Prüfung der Hebammenschülerinnen nach Beendigung ihrer Ausbildung in der Hebammenlehranstalt als Examinator Theil zu nehmen, hat der Kreisarzt zu entsprechen.

Nachprüfung der Hebammen.

§. 61. Der Kreisarzt hat die Hebammen des Bezirkes alle drei Jahre den bestehenden Vorschriften gemäß einer Nachprüfung zu unterziehen und diese beim Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen zu wiederholen.

Die Nachprüfung findet in der Regel an dem Amtssitze des Kreisarztes, außerhalb desselben nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten statt.

Die Ladung der Hebammen zur Nachprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Termine durch Vermittelung des Landraths zu veranlassen.

Die Termine für die Nachprüfungen sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen; außerdem ist der ärztliche Leiter der zuständigen Hebammenlehranstalt spätestens 14 Tage vorher einzuladen.

Digitized by Google

Ueber den Ausfall der Nachprüfung ist ein Vermerk in das Tagebuch der Hebamme einzutragen.

Ueber das Ergebniß sämmtlicher Nachprüfungen ist das Erforderliche in den Jahresbericht aufzunehmen.

Diejenigen Hebammen, welche die Nachprüfung bestanden und sich auch sonst als tüchtig bewährt haben, wird der Kreisarzt in ihrem Berufe zu fördern suchen und für sie in geeigneten Fällen Remunerationen zu erwirken bemüht sein. Denjenigen, welche ungenügende Kenntnisse zeigen, ist die Ergänzung und Festigung ihrer Kenntnisse — möglichst durch Theilnahme an einem Wiederholungs- (Nach-) Lehrkursus — aufzugeben. Erweisen sich die Kenntnisse bei mehrmaligen Nachprüfungen als dauernd ungenügend, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses zu veranlassen (vgl. §. 59 der Anw., §§. 5, 6 der Allg. Verf. vom 6. August 1883, Nr. 4, 5 der Ausf.-Instruktion).

Hebammenbezirke, Bezirkshebammen.

§. 62. Der Kreisarzt hat darauf zu achten, daß der Bedarf an Hebammen in seinem Amtsbezirke fortdauernd gedeckt ist; bei eintretenden Vakanzen hat er die rechtzeitige Ausbildung und Anstellung neuer Hebammen anzuregen.

Bei der Bildung und Veränderung von Hebammenbezirken hat der Kreisarzt mitzuwirken und sich über die Entwürfe der Anstellungsverträge zwischen Gemeinden oder Hebammenbezirken und Hebammen auf Erfordern gutachtlich zu äußern.

Er hat darauf hinzuwirken, daß die Anstellung der Hebammen von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, und soweit dies nicht geschieht, nach Möglichkeit dafür einzutreten, daß den Hebammen in den Verträgen mit den Gemeinden und Hebammenbezirken ein angemessenes Diensteinkommen nach Maßgabe der in dem §. 8 der Allg. Verfügung vom 6. August 1883 gegebenen Anweisung gewährleistet wird.

Hebammenpfuscherei.

§. 63. Besondere Aufmerksamkeit hat der Kreisarzt auf die gewerbsmäßige Vornahme geburtshülflicher Handlungen durch nicht geprüfte Personen zu richten, und gegebenenfalls deren Bestrafung aus §§. 30, 147 Nr. 1 der Reichs-Gew.-Ordn. zu veranlassen.

Abschnitt XVI.

Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter und sonstiges niederes Heilpersonal.

Prüfung.

§. 64. Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter u. s. w., welche sich als „staatlich geprüft" bezeichnen wollen, hat der Kreisarzt nach den darüber gegebenen Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen. Zu der Prüfung zuzulassen sind nur solche Personen, welche

a) den Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung,
b) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit

beibringen (vgl. Min.-Erl. vom 27. Dezember 1869, Min.-Bl. f. d. i. V. 1870, S. 74).

Die Verhandlungen über die bestandene Prüfung hat der Kreisarzt behufs Ausstellung des Befähigungszeugnisses dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Lazarethgehülfen, welche ein Zeugniß des vorgesetzten Ober-Militärarztes über eine vorzüglich gute fünfjährige Dienstzeit als Lazarethgehülfe besitzen, wird das Befähigungszeugniß ohne Prüfung ausgefertigt (Min.-Erl. vom 9. Mai 1870, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 158).

Beaufsichtigung.

§. 65. Die geprüften Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter und sonstige geprüfte niedere Heilpersonen unterstehen in Bezug auf ihre Berufsthätigkeit der Aufsicht des Kreisarztes. Dieser hat insbesondere darauf zu achten, daß sie die in dem Befähigungszeugnisse ihrer Thätigkeit gesteckten Grenzen nicht überschreiten.

Entziehung des Befähigungszeugnisses.

§. 66. Wenn die vorstehend bezeichneten Personen in ihrer Berufsthätigkeit die ihnen gesetzten Grenzen überschreiten oder es an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlen lassen, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei dem Regierungspräsidenten in Antrag zu bringen (vgl. Min.-Erl. vom 18. Oktober 1880, M.-Bl. f. d. i. V, S. 272).

Abschnitt XVII.

Desinfektoren und Leichenbeschauer.

Desinfektoren. Ausbildung und Prüfung. Befähigungszeugniß.

§. 67. Der Kreisarzt hat sich die Ausbildung des Desinfektionswesens angelegen sein zu lassen. Er hat die Desinfektoren auf Erfordern vor ihrer Bestallung einer Prüfung zu unterziehen. Zu der Prüfung ist nur zuzulassen, wer sich durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit ausweist.

Die Prüfung hat sich auf die Feststellung der Befähigung und die Kenntniß der Desinfektionsvorschriften zu erstrecken.

Ueber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften auf Verlangen von dem Kreisarzte ein Befähigungszeugniß ausgestellt.

Leichenbeschauer.

§. 68. Auf die Leichenbeschauer finden die Bestimmungen über die Desinfektoren (§. 67 d. Anw.) sinngemäße Anwendung.

---

2. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten.

Abschnitt XVIII.

Allgemeine, das öffentliche Gesundheitswesen betreffende Besichtigungen und Untersuchungen.

§. 69. Der Kreisarzt hat die einzelnen Ortschaften seines Bezirkes in angemessenen Zwischenräumen auf ihre gesundheitlichen Verhältnisse zu besichtigen. In

Digitized by Google

der Regel wird es genügen, wenn die Besichtigung alle fünf Jahre erfolgt. Ortschaften, in denen besondere sanitäre Uebelstände zu Tage getreten sind, müssen vor anderen und in kürzeren Zeiträumen, sowie zu denjenigen Jahreszeiten besichtigt werden, wo die Mißstände am leichtesten und häufigsten auftreten. Anderseits kann für Ortschaften, in welchen die Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, die Besichtigungsfrist über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus verlängert werden.

Ueber die Reihenfolge und die Zeiträume, in denen die Ortschaften der Besichtigung zu unterziehen sind, hat der Kreisarzt im Einvernehmen mit dem Landrathe einen Plan aufzustellen und auf dem Laufenden zu erhalten. Dieser Besichtigungsplan unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten. In den Plan ist nach jeder einzelnen Besichtigung der Tag derselben einzutragen.

Zu Beginn jedes Jahres hat der Kreisarzt dem Regierungspräsidenten ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften zur Genehmigung einzureichen, die er im Laufe des Jahres zu besichtigen gedenkt.

Die Besichtigung ist namentlich bei kleineren Ortschaften zur Vermeidung unnöthiger Kosten und unnöthigen Zeitaufwandes thunlichst gelegentlich der Anwesenheit am Orte aus anderer Veranlassung vorzunehmen.

Zu den Besichtigungen sind die Ortspolizeibehörde, der Gemeindevorsteher, sowie in den Orten, in welchen Gesundheitskommissionen bestehen, auch diese nach Möglichkeit zuzuziehen (vgl. §. 12 der Gesch.-Anweis. f. d. Gesundheitskommissionen vom 13. März 1901). Der Landrath ist rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Die Besichtigung hat sich auf alle für das öffentliche Gesundheitswesen wichtigen Verhältnisse und Einrichtungen zu erstrecken.

Die Maßnahmen zur Beseitigung sanitärer Mißstände sind im unmittelbaren Anschlusse an die Besichtigung eingehend zu erörtern und thunlichst mit den Betheiligten festzustellen.

Ueber das Ergebniß der Besichtigung ist eine Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen und von den Betheiligten zu vollziehen. Das eine Exemplar ist dem Gemeindevorsteher oder der Gesundheitskommission auszuhändigen, das zweite hat der Kreisarzt mit seinen Vorschlägen dem Landrathe zu übersenden, welcher den Gemeindevorstand und die Polizeibehörde mit weiterer Weisung zu versehen und über die Erledigung der erlassenen Anordnungen unter Rückgabe der Verhandlung dem Kreisarzte Mittheilung zu machen hat. Hält der Kreisarzt noch weitere Maßregeln für erforderlich, so hat er die Angelegenheit der Entscheidung des Regierungspräsidenten zu unterbreiten.

Ueber die einzelnen Ortschaften sind besondere Akten anzulegen, in welche die Besichtigungsverhandlungen und sonstige die Ortschaft betreffende Vorgänge allgemeiner Natur einzuheften sind.

Abschnitt XIX.

Wohnungshygiene.

Reinhaltung der Ortschaften und Wohnungen.

§. 70. Der Kreisarzt muß allen Verhältnissen, welche für die Reinhaltung des Bodens und der Luft in Betracht kommen, seine Aufmerksamkeit zuwenden und dies als eine der wichtigsten Aufgaben seiner dienstlichen Thätigkeit ansehen.

Er hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß in den Ortschaften und deren Umgebung, innerhalb und außerhalb der Wohnungen oder sonstiger zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmter Räume gesundheitswidrige Zustände sich nicht entwickeln, und sofern solche vorhanden sind, für ihre Beseitigung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Kreisarzt wird in dieser Hinsicht insbesondere sich zu unterrichten haben über den Verbleib der festen und flüssigen Abgänge, die Beschaffenheit vorhandener Abzugskanäle, der Aborte, Düngerstätten und, sofern in dieser Beziehung Mißstände bestehen, auf die Einführung einer planmäßigen Beseitigung der Schmutzstoffe aller Art im Wege einer geregelten Abfuhr oder Kanalisation (§. 75) hinwirken müssen.

In Betreff der Wohnungen und der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume wird er nach Möglichkeit zu prüfen haben, ob dieselben den gesundheitlichen Anforderungen an Licht und Luft genügen, sowie ob sie den in dieser Hinsicht bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

In erhöhtem Maße hat er seine Fürsorge nach dieser Richtung hin zu bethätigen, falls das Eindringen schwerer Seuchen, wie Cholera oder Pest, droht oder in Folge von Ueberschwemmungen das Auftreten von Massenerkrankungen zu befürchten steht.

Begutachtung von Baupolizeiverordnungen und Ortsbebauungsplänen, Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei.

§. 71. Der Kreisarzt hat die Baupolizeiverordnungen, deren Geltungsbereich nicht über seinen Amtsbezirk hinausgeht, vor ihrem Erlasse und die Ortsbebauungspläne vor ihrer endgültigen Festsetzung vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege zu begutachten und etwaige Ausstellungen zur Sprache zu bringen. Er hat dabei insbesondere auf die Höhe der Häuser im Verhältniß zu der Straßenbreite, die Zahl und Höhe der Stockwerke, die Größe und Gestalt der Höfe, die Lage der Fenster, die Wasserversorgung und Entwässerung der Grundstücke zu achten und bei den Bebauungsplänen auf die Durchführung unterschiedlicher Vorschriften für verschiedene Zonen, die Anlage möglichst vieler Wohnungsstraßen und eine möglichste Verhütung zu großer Wohnungsdichtigkeit hinzuwirken.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 24. Juli 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung, der Aufnahme-Prüfung in der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Fritzlar, der 2. (praktischen) Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg, S. 173; der Aufnahme in dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin, der Maul- und Klauenseuche, der Vorlesungen für das Wintersemester 1901/2 an dem landwirthschaftlichen Institut der Universität zu Halle, des Rechnungsabschlusses für 1900 der Landes-Versicherungs-Anstalt Hessen-Nassau, des Verkaufs eines Theils der Rosenwiese, Gemarkung Hess. Lichtenau, der Einziehung eines Weges in der Gemarkung Niedergrenzebach, der Besetzung der Pfarrstelle zu Böhl, sowie von Schulstellen zu Rentershausen, S. 174; Süß, Dankerode, Weißenhasel, Steinau, Eidengesäß, Argenstein, Holzelsmar und Schmalkalden, sowie einer Gehülfenstelle bei der Kreiskasse zu Kirchhain, S. 175.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. Juli 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2782 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der unter dem 6. Februar 1900 erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 5. Juli 1901, unter

Nr. 2783 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Frankfurter Bank zu Frankfurt am Main, vom 6. Juli 1901, unter

Nr. 2784 die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs, vom 6. Juli 1901, und unter

Nr. 2785 die Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft ꝛc, vom 7. Juli 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. Juli 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10288 die Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, vom 30. Juni 1901, und unter

Nr. 10289 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 29. Juni 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

587. Am 15. Oktober d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 20. September (schriftliche Prüfung) und 21sten deff. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 25sten August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Filthaut zu Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Die aufzunehmenden Aspiranten müssen sich verpflichten, nach bestandener Entlassungsprüfung in das Seminar zu Fulda einzutreten.

Cassel am 5. Juli 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

588. Zur Abhaltung der **2. (praktischen) Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg haben wir Termin auf den 28. Oktober d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 31. Oktober ihren Anfang.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 31. August d. J. bei den

Digitized by Google

betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen alsbald an die hiesige Königliche Regierung einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 28. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Frenzel zu Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 638 fl.).

Cassel am 5. Juli 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

589. Von tollen oder tollwuthverdächtigen Thieren gebissene Personen, welche das Königliche Institut für Infektionskrankheiten, Berlin N. 39, Nordufer, Eingang Fehrerstraße, aufsuchen oder diesem zur Behandlung zugeführt werden, langen daselbst häufig mit ungereinigtem Körper und mit unsauberer Leibwäsche versehen an, auch bringen sie keine Wäsche zum Wechseln mit. Da die Behandlung im Institut in der Regel eine ambulatorische ist, bei welcher die Patienten nicht mit Anstaltswäsche versehen werden, so ist aus Gesundheitsrücksichten darauf zu halten, daß die dem gedachten Institute zugeführten Personen in reinlichem Zustande des Körpers und der Kleidung, namentlich der Leibwäsche und mit genügender Leibwäsche (Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe) zum Wechseln versehen daselbst erscheinen. (A. II. 7026.)

Cassel am 1. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

590. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Ziegenhain: Lingelbach, Breitenbach.

Cassel am 22. Juli 1901. (A. III. 6579.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

591. Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1901/2 beginnen am 24. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der specielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S. im Juli 1901.

Geh. Ober-Regierungsrath Prof. Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

592. Gemäß §. 18 der Satzungen unserer Anstalt wird in der Anlage der Rechnungsabschluß für 1900 veröffentlicht.

Cassel am 4. Juli 1901.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Freiherr Riedesel, Landeshauptmann.

593. Es wird beabsichtigt, einen Theil der Rosenwiese, Verkoppelungskarte Sektion II Nr. 289 a und b, in einer Ausdehnung von ungefähr 3 a zur Verwendung als Bauplatz zu veräußern. Hierzu ist öffentlicher Termin zum 9. August d. J., Mittags 12 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt. Verkaufsbedingungen sind auf dem Bürgermeisteramt einzusehen und werden im Termin verlesen.

Hess. Lichtenau am 17. Juli 1901.

Der Bürgermeister Peier.

594. Der in hiesiger Gemarkung belegene öffentliche Weg, Kartenblatt V. Parzelle 61 1 a 20 qm groß, soll eingezogen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Niedergrenzebach, Kr. Ziegenhain, am 19. Juli 1901.

Die Wegepolizeibehörde:

Schlemmer, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

595. Geeignete Bewerber um die in Folge Pensionirung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Böhl haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 10. Juli 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

596. Die zum 1. Oktober d. J. infolge Pensionirung des seitherigen Inhabers frei werdende 1. Schul- und Küsterstelle zu Rentershausen, über welche der Familie von Baumbach daselbst das Patronat zusteht, soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Mehrbesoldung für den Kirchendienst 150 Mk, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an das Schulpatronat, zu Händen des Herrn Landforstmeister a. D. von Baumbach zu Neutershausen einreichen.

Rotenburg a/F. am 16. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

597. Die vom 1. August d. J. ab zur Erledigung kommende 1. Schul- und Küsterstelle zu Süß soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sunkel zu Süß oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 12. Juli 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

598. Die zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Dankerode soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., hieraeben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Corell zu Seifertshausen oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 19. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: R. Claeßen, Kreisdepatirter.

599. Die vom 1. August d. J. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Weißenhasel soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann zu Neutershausen oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 16. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: R. Claeßen, Kreisdeputirter.

600. An dem Schulorganismus zu Steinau, hiesigen Kreises, wird am 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle vakant.

Die Stelle ist mit 1200 Mk. Grundgehalt, freier Wohnung u. 140 Mk. Einheitssatz der Alterszutage dotirt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Herrn Pfarrer, Lokalschulinspektor Schneider zu Steinau einsenden.

Schlüchtern am 20. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goerz.

601. Die 1. Schulstelle zu Eidengesäß soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., Vergütung für Kirchendienst 100 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schlott zu Altenhaßlau einreichen.

Gelnhausen am 22. Juli 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

602. Die neugegründete einklassige evangelische Volksschule zu Argenstein soll mit einem Lehrer besetzt werden.

Grundgehalt 1000 Mk., Alterszulagen 120 Mk., freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche und Zeugnisse sind bis zum 10. August d. J. bei dem Königlichen Landrath zu Marburg einzureichen.

Marburg am 18. Juli 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

603. Zum 1. Oktober d. J. ist eine Lehrerstelle an hiesiger Stadtschule zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 160 Mk., die Miethsentschädigung für verheirathete Lehrer 275 Mk., für unverheirathete 183 Mk.

Bewerber wollea ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen an die Stadtschuldeputation einsenden.

Hofgeismar am 18. Juli 1901.

Die Stadtschuldeputation.

Günther, Bürgermeister.

604. An den städischen Elementarschulen zu Schmalkalden ist alsbald eiae Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 300 Mk, der Einheitssatz der Alterszulaze beträgt 170 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Lebenslauf, Zeugnissen und einem Attest über den Gesundheitszustand umgehend bei uns einreichen. Umzugskosten werden nicht vergütet.

Schmalkalden am 18. Juli 1901.

Die Stadtschul-Deputation. Engel.

605. Erster Kassengehülfe wird von der Unterzeichneten zum 1. Oktober d. J. gesucht.

Königliche Kreiskasse Kirchhain.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 31. Juli 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung, der Einrichtung einer Postanstalt zu Kaumi, der Eröffnung eines außerordentlichen Präparandenkursus zu Herborn, S. 177; der Aufnahmeprüfung für die Königliche Präparandenanstalt zu Fritzlar, der Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder theilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, S. 178; der Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des Regierungsbezirks für das Jahr 1900, der Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen gemäß §. 31 des Invalidenversicherungsgesetzes, der Ausdehnung der Anzeigepflicht der Aerzte und Haushaltungsvorstände auf Scharlach für den Umfang des Kreises Fulda, der Geldlotterie des Dombau-Vereins zu Metz, der Maul- und Klauenseuche, der Ernennung des Kaufmanns Adolf von Neufville zu Frankfurt a/M. zum Italienischen Vicekonsul daselbst, S. 181; der Einrichtung einer Postagentur zu Ravolzhausen, des weiteren Ausbaues der Orts-Fernsprechnetze im Mindener Ober-Postdirektionsbezirk, der nächsten Hufschmiedeprüfung zu Hanau, der nächsten Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes, der Abnahme der Hanauer evang. Pfarr- Witwen- und Waisenkassen-Rechnung pro 1900, des Verkaufs eines der Stadt Schmalkalden gehörigen Grundstücks, des Verkaufs des Grundstücks Karte O. Nr. 110 der Gemarkung Hersfeld, der Besetzung einer Pfarrstelle zu Breitenbach a/Fulda, S. 182; Obervorschütz und Arnsbach, sowie von Schulstellen zu Gurbagen, Oelshausen, Lautenhausen, Mausbach, Lingelbach und Ockershausen, der Stadtförsterstelle zu Steinau, S. 183; sowie einer Gehülfenstelle bei der Kreiskasse zu Kirchhain, Personalien, S. 184.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. Juli 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2786 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 14. Juli 1901, und unter

Nr. 2787 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 15. Juli 1901.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. Juli 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2788 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern, vom 10. Juli 1901, unter

Nr. 2789 die Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen, vom 10. Juli 1901, und unter

Nr. 2790 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, vom 10. Juli 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Juli 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10290 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869, vom 24. Mai 1901, unter

Nr. 10291 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a/M., vom 8. Juli 1901, und unter

Nr. 10292 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 11. Juli 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

606. In Kaumi, an der im Bau begriffenen Schantung-Eisenbahn, ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst, auf die Annahme und Ausgabe von Packeten mit und ohne Werthangabe und mit und ohne Nachnahme, sowie von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

Für den Verkehr der neuen Postanstalt kommen die gleichen Taxen wie für das Postamt zu Tsingtau zur Anwendung.

Berlin W. 66, am 16. Juli 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

607. Anfangs Oktober d. J. wird bei der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein auf 3 Jahre berechneter außerordentlicher Präparandenkursus eröffnet werden und ist die Aufnahme-Prüfung auf den 29. August d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 30sten dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. August d. J. unter Beifügung

a) eines Geburtsscheines,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,

Digitized by Google

e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises,

f) eines selbst gefertigten Lebenslaufes,

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf zu Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 20. Juli 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

608. In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 5ten d. Mts., betreffend die Aufnahmeprüfung für die Königliche Präparandenanstalt zu Fritzlar, bestimmen wir, daß den Anmeldungen außer den bereits bezeichneten Schriftstücken auch ein von dem Aufzunehmenden selbst angefertigter Lebenslauf beizufügen ist.

Cassel am 24. Juli 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

609. Nachstehend bringe ich die von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern erlassenen Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder theilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Waarenhäuser, Geschäftshäuser u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß. (A. III. 4439).

Cassel am 14. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

I. Kellergeschoß.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und seinen Schaufenstern in neuen Gebäuden feuerfest, in bestehenden feuersicher abzutrennen; Oeffnungen sind nur ausnahmsweise zulässig und feuersicher zu schließen. Es können jedoch bis zum Keller herabreichende Schaufenster zugelassen werden, falls sie gegen die Innenräume des Erd- und des Kellergeschosses feuersicher abgeschlossen sind.

Die Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Das Kellergeschoß ist durch massive Brandmauern von wenigstens 25 cm Stärke oder ausnahmsweise durch feuerfeste Wände in einzelne Abtheilungen zu trennen, deren Grundfläche in der Regel 500 qm nicht überschreiten soll. Jede Abtheilung muß zwei Zugänge erhalten, welche entweder unmittelbar oder durch einen mit Brandmauern eingefaßten Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Oeffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuersichere Thüren zu schließen; die Thürflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur oder in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird.

In den Kellerräumen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abtheilung in voller Ausdehnung führen, thunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind. Diese Keller-Abtheilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.

3. Das Kellergeschoß darf nicht entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Ateliers, Comptoiren, Küchen, Werkstätten u. A.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

Die Maschinen- und Heizräume sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen; etwaige Oeffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

II. Dachgeschoß.

4. Das Dachgeschoß darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Oeffnungen sind feuer- und rauchsicher abzuschließen.

5. Das Dachgeschoß darf nicht entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Küchen, Werkstätten, Ateliers, Comptoirs u. A.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

III. Bauliche Anordnungen.

6. Eiserne Constructionstheile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger u. s. w.) sind gluthsicher einzuhüllen. Eine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Theile ist nicht erforderlich.

7. Decken sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen in lichthofartiger Ausführung und großen Maßen können zugelassen werden; es sind jedoch Entlüftungs-Vorrichtungen in der oberen Decke oder deren Nähe einzurichten, die von einer außerhalb der Verkaufsräume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. Größere Lagerräume müssen in der Regel feuer- und rauchsicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

Digitized by Google

9. Ueber Fenstern, welche zur Ausstellung von Waaren dienen (Schaufenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m feuerfest geschlossen bleiben und der Sturz der Schaufensteröffnung 30 cm unter den Deckenabschluß herabreichen.

Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen wird.

10. In größeren Geschäftsräumen ist behufs Einschränkung eines Feuers der Innenraum an geeigneten Stellen thunlichst mittelst feuersicherer Thüren oder Rolläden, Asbest-Vorhänge u. s. w. in mehrere Abtheilungen zu trennen, die allabendlich beim Schluß des Geschäfts zu schließen sind. An Stelle dieser Sicherungen können auch feste, unverbrennliche, etwa 1,0 m von der Decke herabreichende Trennungsstreifen an geeigneten Stellen angebracht werden.

11. Fenstervorbauten sind oben feuersicher abzudecken.

Behufs thunlichster Verhütung der Uebertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere Räume zur Vereinigung von Menschen sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Ueberdachungen anzubringen. Bei bestehenden Gebäuden sind Ausnahmen zulässig.

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vorzubeugen, sind die Fenster der oberen Geschosse durch Sprossen angemessen zu theilen oder besonders zu sichern.

12. Etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitsraumes muß zu öffnende Flügel mit einer freien Oeffnung von mindestens 0,6/1,10 m erhalten.

IV. Treppen, Thüren und Vorkehrungen zur Entleerung.

13. Die nothwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte feuersichere Verbindungen mit der Straße erhalten. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. In den Wänden, welche den Durchgang bezw. die Durchfahrt nach der Straße von den Geschäftsräumen trennen, dürfen Schaufenster oder Fensteröffnungen nicht hergestellt werden.

Die Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicherstellen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

Verschläge unter den Treppen sind nicht zulässig.

14. Freitreppen im Innenraum an größeren Deckendurchbrechungen bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der nothwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Keller und dem Dachgeschoß in neuen Gebäuden nicht zulässig, können aber für bestehende Gebäude ausnahmsweise gestattet werden.

15. Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere zur Vereinigung von Menschen bestimmte Räume müssen nach einer Treppe entleert werden können, die auch bei völliger Verqualmung der Geschäftsräume und deren Treppen sicher benutzbar bleibt. An diese Treppe muß sich ein feuersicherer Ausgang ins Freie anschließen. Bei bestehenden Gebäuden kann unter besonderen Umständen diese Treppe durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuersicherem Ausgang ins Freie ersetzt werden.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Thüren müssen nach außen aufschlagend und leicht beweglich eingerichtet werden. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; der Verschluß muß von innen leicht zu öffnen sein.

Die von den Innenräumen nach den Treppenhäusern führenden Thüren müssen bei bestehenden Gebäuden, wenn das Treppenhaus zugleich zur Entleerung von Wohnungen, Arbeitsstätten u. s. w. dient, wenigstens auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein.

17. Vorhänge an den nach den Treppen und Ausgängen führenden Thüren sind unzulässig. Zur Verhinderung des Zuges können daselbst Windfänge angebracht werden. Durch die Thürflügel in geöffnetem Zustande darf der Verkehr in den Corridoren, Treppenräumen u. s. w. nicht behindert werden, namentlich dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenlaufbreite hinaus beschränkt werden.

18. Die Thüren und ihre Verschlüsse müssen stets leicht gangbar sein.

19. Die Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen; die nächsten Wege zu ihnen sind, soweit es erforderlich, durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Auch die Rückzugswege (Noth-Ausgänge) sind derartig zu bezeichnen, daß sie leicht aufgefunden werden können.

20. Zur Verhütung der Uebertragung des Feuers von einem Geschoß zum andern muß hinter den durchbrochenen Brüstungen der Gallerien der Lichthöfe ein mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben und dürfen im 1. Stockwerk brennbare Gegenstände, abgesehen von etwaigen stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäfts-Tischen, innerhalb 2,0 m Abstand von den durchbrochenen Brüstungen bezw. von der größten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht aufgestellt werden.

Falls die Oeffnungen feuersicher (durch Drahtglas, Eisenblech u. s. w.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 bezw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig aufgehängt oder hinabgeführt werden, daß dadurch eine Uebertragung des Feuers ermöglicht wird.

V. Beleuchtung.

a) Durch Gas und Mineral-Oel.

21. Petroleum darf in den Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in den Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abel-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abel-Test statthaft.

22. Stehlampen müssen einen breiten und standhaften Fuß haben, dürfen aber nicht in Verkaufsräumen benutzt werden.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennbaren Gegenständen nach oben wenigstens 1 m, unterhalb und seitlich 0,25 m entfernt zu halten. Bei geringerer Entfernung sind etwa 15 cm große Blaker feuersicher anzubringen.

23. Die Gasmesser sind nicht unter Treppen aufzustellen. In großen Waarenhäusern kann gefordert werden, daß für die Gasmesser besondere feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

24. Bewegliche Gasarme sind nicht zulässig.

25. Die Beleuchtungskörper müssen thunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen die Berührung mit brennbaren Gegenständen geschützt werden.

b) Durch elektrische Anlagen.

26. Elektrische Beleuchtungskörper sind thunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in der unmittelbaren Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden oder von solchen Stoffen umhüllt werden.

27. In den Geschäfts-, Lager- und Arbeits-Räumen, sowie in den Schaukästen müssen freiliegende elektrische Leitungen bis zur Decke in Isolirrohre mit Metallüberzug verlegt oder durch sonstige Schutzverkleidungen, welche der Luft den Zutritt gestatten, gegen Beschädigung gesichert werden. Auch die Leitungen unter der Decke sind erforderlichen Falls gegen Beschädigung besonders zu schützen.

Glühlampen, die sich in der Nähe brennbarer Stoffe befinden oder von brennbaren Stoffen berührt werden können, sind durch eine zweite Glocke oder in ähnlich sicherer Weise zu schützen.

28. Bogenlampen müssen wenigstens 10 cm große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohlentheilchen sicher verhüten, gläserne Aschenteller sind unzulässig.

Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrand-Lampen) sind jedoch besondere Aschenteller nicht erforderlich.

29. Im Uebrigen sind für elektrische Einrichtungen z. Zt. die vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheits-Vorschriften maßgebend.

Die elektrische Anlage ist alljährlich der Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen genügt ist, muß auf Erfordern geführt werden.

30. Alle zur Entleerung bestimmten Thüren und Ausgänge müssen mit einer Nothbeleuchtung versehen sein, welche bei eintretender Dunkelheit in Betrieb zu setzen ist. Zur Nothbeleuchtung sind Kerzen, Oellampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine besondere Betriebsquelle gespeist werden, zu verwenden. Auch auf diese Nothbeleuchtung finden die vorstehenden Sicherheitsvorschriften sinngemäße Anwendung.

c) Beleuchtung der Schaufenster.

31. Schaufenster dürfen nur von der Straße oder in der Art beleuchtet werden, daß sich zwischen dem Schaufenster und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe befindet. Leitungen oder Beleuchtungskörper im Innern der Schaufenster sind unzulässig.

Bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, können in dem obersten von brennbaren Stoffen freien Theile Glühlampen und elektrische Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitungen in Rohre verlegt werden.

VI. Heizung.

32. Kachel- oder Ziegelstein-Oefen müssen in der Regel von außen oder von wenigstens 50 cm tiefen, mit feuersicheren Thüren geschlossenen Vorgelegen aus geheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Oefen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. Eiserne Oefen sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken unverrückbar befestigten Ofenschirmen versehen sein.

34. Gasöfen bedürfen wie andere Feuerstätten der baupolizeilichen Genehmigung. Sie müssen durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden werden; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. Gaskocher, Gasplätt-Einrichtungen u. s. w. müssen thunlichst durch feste Rohre mit der Leitung verbunden werden. Wo Schlauchverbindungen sich nicht umgehen lassen, sind mit Metall oder Asbest umsponnene Gummischläuche mit Verschraubung oder Drahtverband an den Hähnen oder Stutzen zu verwenden.

36. Kanäle für die Leitung heißer Luft sind durchweg mit feuersicherem Material zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

In Betriebsstätten und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizrohre gegen deren Berührung zu schützen.

37. Die Feuerungs-Anlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode einer Besichtigung durch

Digitized by Google

einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis hierüber ist auf Erfordern zu führen.

VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungs-Vorschriften.

38. Treppen, Treppenpodeste, Flure und Corridore, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen Verkehrs-Hindernissen, Waaren u. dgl. freigehalten werden; Ausschmückungen an und auf Treppen sind nur aus feuersicherem Material gestattet.

Die für das Publikum bestimmten Gänge des Innenraumes müssen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und thunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge führen.

An den zu den Ausgängen führenden Verkehrswegen des Erdgeschosses dürfen besonders leicht entzündliche Stoffe nicht ausgelegt werden.

Vor den Thüren und Ausgängen dürfen Verkaufs-Tische oder sonstige die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

39. Es sind Pläne in doppelter Ausfertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breite einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswege wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Die Lagerung brennbarer Gegenstände darf nicht höher als 1,5 m unter den Decken erfolgen; bei höherer Lagerung sind in ausgedehnten Räumen behufs Einschränkung des Feuers an geeigneten Stellen etwa 1,0 m hohe Schutzstreifen aus unverbrennlichem Material unter den Decken anzubringen.

41. Beleuchtungs-Gegenstände, Kocheinrichtungen u. dgl. dürfen nur in besonderen Räumen brennend vorgeführt werden.

42. Rauchen ist in den Verkaufs- und Lagerräumen, sowie in den Betriebsstätten verboten. Dies ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe mit deutlicher Aufschrift kenntlich zu machen.

43. Leicht verbrennliche Abfälle dürfen in den Verkaufsräumen und Betriebsstätten nicht angehäuft werden.

44. Die Feuerlöscheinrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten, auch ist auf Erfordern ein Feuermelder anzulegen. Wird die Anlegung eines solchen nicht gefordert, so sind Hinweise betreffs des nächstbelegenen Feuermelders an geeigneten Stellen anzubringen.

45. Es ist auf Erfordern bei sehr ausgedehnten Anlagen eine geeignete Alarm-Vorrichtung herzustellen.

Die Angestellten müssen über das, was sie beim Ertönen der Alarm-Vorrichtung im Interesse der Sicherheit zu thun haben, genau unterrichtet gehalten werden.

46. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine Ueberfüllung der Verkaufsräume nicht stattfindet.

610. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des Regierungsbezirks für das Jahr 1900 veröffentlicht. (A. IV. 6044.)

Cassel am 2. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

611. Nachstehend bringe ich die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Juli 1901, J. Nr. III a 5460 zur Ergänzung der Ziffer 1 Abs. 2 der Anweisung vom 16. Oktober 1899, betreffend die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§. 31 des Invalidenversicherungsgesetzes) zur Kenntniß und Beachtung:

„In Gemeinden, welche für die Zwecke der Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke eingetheilt sind, sind die Vorsteher dieser Bezirke zur Ausstellung der Krankheitsbescheinigungen für solche Erkrankte verpflichtet, welche in dem Bezirke während der Krankheit ihren Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt haben." (A. II. 7626.)

Cassel am 19. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

612. In Anbetracht der im Kreise Fulda unlängst vorgekommenen zahlreichen Erkrankungen an Scharlach wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizeiverordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt S. 374) die im §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte und Haushaltungsvorstände auf die genannte Krankheit für den Umfang des Kreises Fulda ausgedehnt. (A. II. 7099.)

Cassel am 22. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

613. Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Ordre vom 29sten v. Mts. dem Vorstande des Dombau-Vereins zu Metz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der im Laufe dieses Jahres zu veranstaltenden Geldlotterie auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Nach dem Lotterieplan sollen 274725 Loose zu je 4 Mk. ausgegeben und 12567 Gewinne im Gesammtbetrage von 430000 Mk. ausgespielt werden. Die nachgeordneten Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loose nicht entgegengetreten wird. (A. II. 8087.)

Cassel am 26. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

614. Im Regierungs-Bezirk ist z. Zt. verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Ziegenhain: Lingelbach.

Cassel am 27. Juli 1901. (A. III. 6796.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

615. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann

Digitized by Google

Adolf von Neufville zu Frankfurt a/M. zum Italienischen Vicekonsul daselbst ernannt worden. (A. I. 5912.)

Cassel am 29. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

616. In Ravolzhausen (Kreis Hanau) tritt am 1. August eine Postagentur unter der gleichen Bezeichnung in Wirksamkeit.

Die Postsachenbeförderung von und nach der neuen Postagentur, für welche das Kaiserliche Postamt zu Langenselbold als Abrechnungspostanstalt bestimmt ist, wird durch die Schaffnerbahnposten der Eisenbahnstrecke Hanau—Hüttengesäß und die Botenposten zwischen Langenselbold und Ravolzhausen vermittelt.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur wird aus den Ortschaften Rüdigheim und Tiefebornsmühle gebildet.

Cassel am 22. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Schreiner.

617. Um rechtzeitig die Vorbereitungen zu dem im Herbst beginnenden weiteren Ausbau der Orts-Fernsprechnetze im Mindener Ober-Postdirektionsbezirke treffen zu können, werden diejenigen Personen, welche an eines dieser Orts-Fernsprechnetze angeschlossen zu werden wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche recht bald bei den zuständigen Post- und Telegraphenämtern einzureichen.

Alle nach dem 1. Oktober eingehenden Gesuche können erst im Frühjahr 1902 berücksichtigt werden, es sei denn, daß die Antragsteller die Mehrkosten übernehmen, welche durch die Ausführung der Anschlußleitungen außerhalb der eigentlichen Bauzeit verursacht werden.

Minden (Westf.) am 25. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Müller.

618. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am Samstag den 28. September d. J. statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 7. September d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Gleichzeitig sind dabei der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und eine Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls der Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung und der berufsmäßigen Beschäftigung hiernach, einzureichen, sowie die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark zu entrichten.

Hanau am 10. Juli 1901.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.

Collmann, Kreisthierarzt.

619. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Montag den 21. Oktober cr. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 12. Oktober an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon ein Mal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 9. Juli 1901.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departements-Thierarzt,
Parkstr. 9.

620. Die zum Zwecke der Abnahme der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkassen-Rechnung vom Etatsjahr 1900/1901 einzuberufende Delegirten-Versammlung findet dahier am 14. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Herrn Superintendenten Sopp (Diakonissenstraße Nr. 6) statt.

Hanau am 26. Juli 1901.

Die Direktion der evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Sopp.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

621. Das städtische Grundeigenthum Kartenblatt 10 Parzelle Nr. 18 und 39 „Rain am Ziegelrain (Herrenthälchen)" soll öffentlich versteigert werden und ist Termin hierzu auf Donnerstag den 15. August cr., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause (Audienzsaal) anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber damit eingeladen werden.

Schmalkalden am 26. Juli 1901.

Der Magistrat. Engel.

622. Das Armenkasse-Grundstück Karte O. Nr. 110 = 26 a 09 qm, Land im Zellersgrund, soll auf Antrag eines Interessenten am Mittwoch dem 21sten l. Mts., Vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale des Rathhauses öffentlich meistbietend zum Verkauf ausgeboten werden.

Die Verkaufsbedingungen sind vorher im Geschäftszimmer der Hospitalverwaltung einzusehen.

Hersfeld am 23. Juli 1901.

Die Armenverwaltung. Strauß.

Erledigte Stellen.

623. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers am 1. Oktober d. J. vakant werdende Pfarrstelle zu Breitenbach a/Fulda, Classe Rotenburg, haben ihre Meldungsgesuche, durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 24. Juli 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

Digitized by Google

624. Die Pfarrstelle zu Obervorschütz, Classe Gudensberg, kommt durch die auf Nachsuchen erfolgte Pensionirung ihres seitherigen Inhabers zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 24. Juli 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

625. Die Pfarrstelle zu Arnsbach, Classe Borken, wird durch die auf Nachsuchen erfolgte Pensionirung ihres seitherigen Inhabers am 1. November d. J. vakant.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 24. Juli 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

626. Die 3. Schulstelle zu Guxhagen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., die Miethsentschädigung, deren anderweite Festsetzung in Aussicht steht, 90 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. August d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schaffl zu Breitenau einsenden.

Melsungen am 23. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

627. Die Schulstelle zu Oelshausen soll vom 1. August d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann zu Ehlen einsenden.

Wolfhagen am 22. Juli 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

628. Die Schulstelle zu Lautenhausen wird vom 1. September d. J. ab erledigt.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 10. August d. J. bei dem Kreis- und Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Bötte zu Friedewald oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 24. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geh. Regierungsrath.

629. Die zweite Schulstelle zu Mansbach ist vom 1. September d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 10ten k. Mts. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Horst zu Mansbach einreichen. Die erforderlichen Zeugnisse sind beizufügen.

Hünfeld am 23. Juli 1901.

Der kommissarische Landrath. v. Trotha.

630. Die zweite Schulstelle zu Lingelbach kommt mit dem 1. September k. J. infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 15. August bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Paul zu Lingelbach einreichen.

Ziegenhain am 26. Juli 1901.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

631. Die neugegründete dritte Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Ockershausen soll mit einer Lehrerin besetzt werden.

Grundgehalt 1000 Mk., Alterszulage 100 Mk. und freie Wohnung.

Bewerbungen nebst Zeugnissen sind bis zum 1. September d. J. bei dem Landrath zu Marburg einzureichen.

Marburg am 27. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schüler, Kreisdeputirter.

632. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll mit einem technisch qualifizirten Beamten neu besetzt werden.

Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 Raummeter Buchenderbholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 2. Oktober d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufes und beglaubigten Zeugnißabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger haben ihrer Meldung außer den im §. 29 Abs. 3 des Regulativs vom 1. Oktober 1897 aufgeführten Zeugnissen weiter die im §. 30 Abs. 3 daselbst vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch diese Anstellung ihre Versorgungs-Ansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau, Kreis Schlüchtern, am 24. Juli 1901.

Der Magistrat Fink.

Digitized by Google

633. Erster Kassengehülfe wird von der Unterzeichneten zum 1. Oktober d. J. gesucht.

Königliche Kreiskasse Kirchhain.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Direktor der Königlichen Erziehungs-Anstalt zu Wabern Hülsberg zum Strafanstaltsdirektor und Direktor des Gefängnisses zu Wohlau,

der Pfarrer Leonhard zu Genua zum Direktor der Königlichen Erziehungs-Anstalt zu Wabern,

der bisherige Pfarrer Martin zu Binsförth, Classe Spangenberg, zum Pfarrer zu Sontra, Classe gleichen Namens,

der bisherige Pfarrer Schwarzenberg zu Obermeiser, Classe Zierenberg, zum Pfarrer zu Hombressen, Classe Gottsbüren,

der Pfarrverweser zu Großnenndorf Spannuth zum Pfarrer zu Treisbach, Classe Wetter,

der Rechtskandidat Böttcher zum Referendar,

der Stadtschreiber Pritzsche zu Großalmerode zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter und der seitherige Standesbeamten-Stellvertreter, Stadtkämmerer Deichmann daselbst, zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Großalmerode,

Beauftragt: der Pfarrer extr. Schlott mit Versehung der Pfarrstelle zu Altenhaßlau während der voraussichtlich bis zum 20. September d. J. dauernden Vakanz.

Versetzt: der Rentmeister Stiehl zu St. Goarshausen auf die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Gelnhausen und der Rentmeister Loben zu Gelnhausen auf die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Limburg vom 1. August d. J. ab,

der Steuersekretär Apel von Rotenburg an die Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission des Stadtkreises Cassel, der Steuersupernumerar Schäfer von Cassel an die Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission zu Rotenburg und der Steuersupernumerar Euler von der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission des Stadtkreises Cassel an diejenige des Landkreises Cassel.

Ueberwiesen: der Katasterlandmesser Schatz der hiesigen Königlichen Regierung.

Bestätigt: der Bürgermeister von Lorentz zu Witzenhausen auf eine weitere Amtsdauer von 12 Jahren,

der zum Bürgermeister der Stadt Hess. Oldendorf, Kreis Rinteln, auf die Dauer von 12 Jahren wiedergewählte Bürgermeister Brennecke.

Verliehen: dem Prinzen Chlodwig von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Leutnant im Regiment der Gardes du Corps, der Rothe Adler-Orden 1r Classe,

den Kreisphysikern, Sanitätsräthen Dr. Klingelhöfer zu Kirchhain und Dr. Mumm zu Gelnhausen, sowie dem Kreiswundarzt, Sanitätsrath Dr. Fuckel zu Schmalkalden der Charakter als Geheimer Sanitätsrath und den Kreiswundärzten Dr. Fey zu Cassel und Dr. Sippel zu Sooden a/W. der Charakter als Sanitätsrath,

dem Rechnungsrevisor Wiemann bei dem Landgericht zu Hanau der Charakter als Rechnungsrath,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Wiegandt zu Bieber der Charakter als Kanzleirath,

dem Brennhaus-Aufseher Seipel zu Schlierbach das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Thumeyer zu Bergen.

Gestorben: der frühere Kreisphysikus, Geheimer Sanitätsrath Dr. Knorz zu Fritzlar,

der Referendar Cleve zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 7. August 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung, der Verleihung des Bergwerks Sieblos I dem Kaufmann Adolf Freund zu Berlin, der Stutenbedeckung durch Privathengste, der Verloosung zum Besten der Ausschmückung der neu errichteten katholischen Kirche zu Wehlheiden, S. 185; der künstlichen Uebertragung des Ansteckungsstoffs der Maul- und Klauenseuche, der Polizeiverordnung über die Verhütung der Verschleppung von Geflügelseuchen, S. 186; der Verhütung der Einschleppung der Geflügelcholera aus Italien, S. 187; des kommunalabgabepflichtigen Reineinkommens der Lokalbahn Jossa-Brückenau für das Jahr 1900, der Auslooſung von Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden, der Besetzung der Pfarrstellen zu Zwesten und Oberbersfelden, sowie von Schulstellen zu Lüderbach, Hausen, Neuses, S. 188; Sand und Rasdorf, der Ladung der Mitglieder der Handwerkskammer zu Cassel zu einer Vollversammlung, Personalien, S. 189.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Juli 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2791 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für eine Anzahl von der Ober-Postdirektion zu Potsdam auf diejenige zu Berlin, vom 13. Juli 1901, unter

Nr. 2792 die Bekanntmachung, betreffend die Desinfektion der zur Geflügelbeförderung benutzten Eisenbahnwagen im Verkehre mit Belgien, vom 18. Juli 1901,

Nr. 2793 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 20. Juli 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. Juli 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10293 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Camberg, Hadamar, Katzenelnbogen, Limburg a. d. Lahn, Niederlahnstein, Wallmerod, Wehen und Weilburg, vom 17. Juli 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

634. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Mai 1901 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann Adolf Freund zu Berlin unter dem Namen

Sieblos I

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F f, G, H, J, K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188883 (in Worten: Zwei Millionen einhundert acht und achtzigtausend achthundert drei und achtzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Abtsroda und deren Theilen Sieblos und Tränkhof und Schachen, des Kreises Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Braunkohlen" hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 25. Juli 1901.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

635. Die Pferdezucht-Genossenschaften des Regierungsbezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem hier noch in Geltung befindlichen §. 4 der Kurhessischen Verordnung vom 14. November 1827 (Kurh. Ges. Samml. S. 49) die Stutenbedeckung durch Privathengste verboten ist. Durch spätere Verordnungen ist der Landgestüts-Direktion zu Dillenburg die Ermächtigung ertheilt worden, Ausnahmen von dieser Bestimmung zuzulassen. Da nach der Fassung des oben genannten Paragraphen auch die Genossenschaftshengste unter die Verordnung fallen, unterliegen diese der Körung durch den Herrn Landstallmeister zu Dillenburg. Zu diesem Zweck sind ihm die Hengste alljährlich im Januar anzumelden. (A. III. 5378.)

Cassel am 2. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

636. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 24. Juli d. J. die Genehmigung zu der von dem katholischen Kirchenvorstand zu Cassel-Wehlheiden zum

Digitized by Google

Besten der Ausschmückung der neu errichteten katholischen Kirche zu Wehlheiden beabsichtigten Verloosung von Silbergegenständen, Bildern, Teppichen, Schirmen, Stöcken und sonstigen nützlichen Hausgeräthen im Gesammtwerthe von 6750 Mk. mit der Maßgabe ertheilt, daß der Vertrieb der Loose auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 8419.)

Cassel am 31. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

637. Zur Abwehr der aus der künstlichen Uebertragung des Ansteckungsstoffs der Maul- und Klauenseuche auf seuchenfreie Thiere drohenden Seuchenverschleppungsgefahr ordne ich mit der auf Grund des §. 1 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 gegebenen Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemäß §. 20 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ für den Regierungsbezirk Cassel folgendes an:

1) Die künstliche Uebertragung des Ansteckungsstoffs der Maul- und Klauenseuche auf Thiere, die sich nicht in einem Seuchengehöfte befinden, ist verboten.

2) Ausnahmsweise darf die Genehmigung zur künstlichen Ansteckung solcher Thiere (Ziffer 1) von dem Landrathe ertheilt werden, wenn nach dem schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes die Weiterverbreitung der Seuche nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen erscheint und deshalb eine Schädigung der umliegenden Betriebe nicht zu fürchten ist.

3) Künstlich angesteckte Thiere sind vom Zeitpunkte der Ansteckung ab, ohne Rücksicht darauf, ob Erscheinungen der Seuche wahrnehmbar sind oder nicht, den seuchekranken Thieren gleich zu behandeln (§. 59 ff. der Bundesrathsinstruktion).

4) Wenn die künstlich angesteckten Thiere nicht erkrankten, so sind die Gehöfts- oder Stallsperre und die sonstigen Schutzmaßregeln so lange aufrecht zu erhalten, bis die Unverdächtigkeit der Thiere durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist und die zur Unterbringung benutzten Stallräume nach §. 67 der Bundesrathsinstruktion desinfizirt sind. Die Desinfektion ist auch dann erforderlich, wenn die Seuche bei keinem der angesteckten Thiere zum Ausbruch gekommen ist, weil der ihnen einverleibte Ansteckungsstoff mit den Abgängen und dem Speichel zum Theil wieder ausgeschieden wird und die Stallungen verunreinigt. (A. III. 6607.)

Cassel am 31. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

638. Zur Verhütung der in letzter Zeit mehrfach durch Geflügelausstellungen erfolgten Verschleppung von Geflügelseuchen ordne ich auf Grund des §. 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des §. 7 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Cassel Nachstehendes an:

1) Die Geflügelausstellungen sind der Beaufsichtigung der zuständigen Kreisthierärzte unterworfen.

2) Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine genaue Bezeichnung der einzelnen Thiere und die ortspolizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Thiere und dessen Umgebung im Umkreise von 5 km seit mindestens 6 Wochen frei von Geflügelcholera und anderen seuchenartig auftretenden Geflügelkrankheiten sind.

3) Das am Ausstellungsorte eintreffende Geflügel ist beim Ausladen auf der Eisenbahn oder, wenn es auf dem Landwege eingeht, vor der Verbringung nach dem Ausstellungsplatze durch den mit der Aufsicht betrauten beamteten Thierarzt zu untersuchen. Dieser hat dabei die Beachtung der unter Nr. 2 für die Beibringung von Ursprungszeugnissen gegebenen Vorschriften zu prüfen und darf nur für solche Thiere, die auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung unverdächtig erscheinen, die Ueberführung nach dem Ausstellungsplatze gestatten.

4) Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Dies gilt namentlich auch für solche Käfige, die nach Benutzung zum Transport des Geflügels im Ausstellungsraum verwendet werden.

Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß nach Entfernung der Futterreste, des Kothes und sonstiger Unreinigkeiten die Käfige ꝛc. in allen ihren Theilen (auch Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre) mit heißer Sodalauge (3 kg künstliche Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich gewaschen und demnächst mit Kalkmilch bestrichen werden. Statt Kalkmilch können auch andere gebräuchliche Desinfektionsmittel (fünfprozentige Karbolsäure, Kresolwasser, Creolin, Lysol, Lazillol) verwendet werden.

Wenn die Ausstellungskäfige unmittelbar nebeneinander aufgestellt werden, empfiehlt es sich, sie durch dichte Scheidewände (z. B. Glas- oder Blechplatten) von einander zu trennen.

5) In jeder Geflügelausstellung ist ein zur etwaigen Absonderung und näheren Untersuchung kranken oder verdächtigen Geflügels bestimmter, genügend großer und entsprechend ausgestatteter Raum bereit zu stellen, der gegen die sonstigen Ausstellungsräume derart abgeschlossen sein muß, daß eine Uebertragung von Seuchenkeimen nicht stattfinden kann.

6) Das ausgestellte Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend veterinärpolizeilich zu beobachten. Der mit der Aufsicht betraute beamtete Thierarzt hat mindestens einmal am Tage sämmtliche Ausstellungsthiere zu besichtigen. Bei der Ueberwachung ist namentlich darauf zu achten, daß Kadaver gefallener Thiere oder erkranktes Geflügel aus den Käfigen ꝛc. keinesfalls ohne Vorwissen des beamteten Thierarztes entfernt werden.

Digitized by Google

7) Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder eine andere leicht übertragbare Geflügelseuche aus oder wird der Verdacht solcher Seuchen durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Thiere sofort in dem Beobachtungsraum (Nr. 5) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Thierarzte nur den mit der Pflege der Thiere betrauten Personen zu gestatten und diesen der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen zu verbieten.

Vorstehende Anordnungen hat der beamtete Thierarzt schon vor dem polizeilichen Einschreiten zu treffen (§. 17 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes). Zugleich hat er sofort die Ortspolizeibehörde von seinen Feststellungen und Anordnungen in Kenntniß zu setzen und dem Regierungs-Präsidenten, nöthigenfalls telegraphisch, Anzeige zu erstatten.

Derjenige Theil des Ausstellungsplatzes, auf dem das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von dem nach den Umständen angenommen werden kann, daß er durch Koth, Futterreste ꝛc., die von jenem Geflügel herrühren, verunreinigt worden ist, ist sofort gehörig zu reinigen und zu desinfizieren.

8) Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel aus den Ausstellungsräumen nicht entfernt werden, dasselbe gilt nach amtsthierärztlicher Feststellung eines Seuchenausbruches, zu der stets eine bakteriologische Prüfung erforderlich ist, für die Dauer von fünf Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat.

Die Schlachtung gesunden Geflügels und die Ausführung der geschlachteten Thiere können auch vor Ablauf dieser Frist polizeilich gestattet werden, sofern nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung damit nicht verbunden ist.

9) Die Seuche gilt auch innerhalb des Beobachtungsraumes als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Thiere gefallen oder getödtet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Thierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

10) Die Reinigung und Desinfektion (Nr. 7 letzter Absatz und Nr. 9) hat nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 3. März 1898 zur Bekämpfung der Geflügelcholera zu erfolgen. Die Kleider und Stiefel des mit der Bewachung und Pflege des erkrankten und verdächtigen Geflügels betrauten Aufwarteperſonals sind nach §. 8 Ziffer 3 und 4 der Anlage A zur Bundesrathsinstruktion vom $\frac{30.\ \text{Mai}}{27.\ \text{Juni}}$ 1895 zu behandeln.

11) Im übrigen finden die Bestimmungen der zur Bekämpfung der Geflügelcholera erlassenen landespolizeilichen Anordnungen, namentlich über die unschädliche Beseitigung der Kadaver, auch auf Seuchenausbrüche in Geflügelausstellungen Anwendung.

Vorstehende Vorschriften gelten unbeschadet der bereits auf Grund der §§. 18 und 28 des Reichsviehseuchengesetzes erlassenen und der künftig etwa für den Fall und die Dauer einer größeren Seuchengefahr zu erlassenden Verbote der Abhaltung von Geflügelausstellungen. (A. III. 6013.)

Cassel am 24. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

639. Um der Einschleppungs-Gefahr der Geflügelcholera aus Italien, wo diese Seuche zur Zeit in bedrohlichem Umfange herrscht, vorzubeugen, wird zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr lebenden Geflügels aus Italien in den Regierungsbezirk Cassel auf Grund des §. 7, sowie der §§. 17 und 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes, ferner des §. 1 der Bundesrathsinstruktion zu diesem Gesetz und der §§. 1, 3 und 7 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bezw. § 7 des Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 bis auf weiteres nachfolgenden Beschränkungen unterworfen:

1) Sämmtliche aus Italien herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtsthierärztlich untersucht worden sind.

2) Wird durch die amtsthierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der beamtete Thierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe des §. 7 bezw. der §§. 2, 3 und 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 3. März 1898 (Amtsblatt S. 55/57 Nr. 150), betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, zu verfahren.

Im Falle die Thiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der ungetheilten Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth, Streu, Futterresten ꝛc. verhindert.

Von dieser Befugniß ist namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn auf dem Bahnhofe oder in dessen Nähe keine zur Absonderung der Sendung geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich von der Sachlage Kenntniß zu geben.

3) Für die bei der amtsthierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die

Digitized by Google

Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Thierarzte zu machenden Mittheilung über das Ergebniß der Untersuchung zu ertheilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirkes unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Thiere von der Genehmigung des Weitertransports nöthigenfalls telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtsthierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Thiere ergeben hat.

Die Abschlachtung von Thieren und die Ausführung der geschlachteten Thiere ist mit polizeilicher Erlaubniß auch vor Ablauf der Frist und vor amtsthierärztlicher Untersuchung zulässig.

4) Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder in erheblichem Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, sind nach §. 17 des Reichsviehseuchengesetzes einer fortlaufenden amtsthierärztlichen Beaufsichtigung hinsichtlich des gesammten Geflügelbestandes zu unterwerfen. Die Stallungen sind monatlich mindestens 2 mal zu besichtigen.

5) Die Kosten der amtsthierärztlichen Untersuchungen fallen dem Besitzer der Thiere zur Last.

6) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach §. 328 des Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des §. 66 Ziffer 1, 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

(A. III. 6801.) Cassel am 4. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

640. In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Betriebe der Lokalbahn Jossa—Brückenau ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen für das Jahr 1900 nicht erzielt ist.

Frankfurt a/M. am 29. Juli 1901.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

641. Eine Ausloosung von Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden hat im laufenden Jahre nicht stattgefunden, da derartige Scheine im Nennwerthe von 3100 Mk. diesseits angekauft sind.

Schmalkalden am 31. Juli 1901.

Der Magistrat. Engel.

Erledigte Stellen.

642. Die Pfarrstelle zu Zwesten in der Classe Borken ist durch die dem seitherigen Inhaber derselben behufs Uebernahme des Amtes eines Geistlichen am Hessischen Diakonissenhause ertheilte Entlassung erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 26. Juli 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

643. Die Pfarrstelle zu Oberdorfelden, Classe Bergen, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vakant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 31. Juli 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

644. Die lutherische Lehrerstelle zu Lüderbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist erledigt.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Weigel zu Lüderbach melden.

Eschwege am 30. Juli 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Dr. Schweighoffer, Regierungs-Assessor.

645. An der evangelischen Volksschule zu Haufen wird die Lehrer- und Küsterstelle vom 1. September d. J. ab frei werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt, einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des Kirchendienstes, 1150 Mk. Außerdem wird freie Wohnung gewährt. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Mangold zu Velmeden, einreichen.

Witzenhausen am 5. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrath.

646. Die erste Lehrerstelle der katholischen Schule zu Neuses soll vom 1. November d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk. und 150 Mk. Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gigrtch zu Somborn einreichen.

Gelnhausen am 31. Juli 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

Digitized by Google

647. Die 3. Schulstelle zu Sand soll vom 1. September d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Braun zu Sand einsenden.

Wolfhagen am 1. August 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

648. Die neugegründete katholische Lehrerinstelle zu Rasdorf ist zum 1. September d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 800 Mk. nebst freier Wohnung bezw. Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 100 Mk.

Bewerbungsgesuche sind nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen umgehend spätestens aber bis zum 20sten d. Mts. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Pfarrer Herzig zu Rasdorf einzureichen.

Hünfeld am 3. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Trotha, commissarischer Landrath.

Sonstige Bekanntmachungen.

649. Nachdem der Vorstand der hiesigen Handwerkskammer durch Austritt dreier Mitglieder beschlußunfähig geworden ist, berufe ich auf Grund des §. 103h der Reichsgewerbeordnung und des §. 22 des Statuts dieser Kammer hierdurch eine Vollversammlung der Kammermitglieder auf Freitag den 16. August d. J, ½11 Uhr Vormittags, in den Saal des Kaufmannshauses hierselbst, Hohenzollernstraße, und setze folgende Gegenstände auf deren Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden des Vorstandes,
2. Wahl zweier weiteren Mitglieder des Vorstandes,
3. Beschlußfassung über die Vorschläge des Herrn Regierungs-Präsidenten zur Meisterprüfung,
4. Beschlußfassung über Abänderung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Cassel am 3. August 1901.

Der Kommissar bei der Handwerkskammer zu Cassel.

J. V.: v. Below, Regierungsrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsassessor Schulin beim Oberpräsidium zu Cassel zum Regierungsrath,

der Regierungs-Assessor von Wedel-Parlow zu Cassel zum Regierungsrath,

der bisherige Pfarrer Schrader zu Breitenbach a/F., Classe Rotenburg, zum zweiten Pfarrer zu Hersfeld,

der bisherige Pfarrer Hartmann zu Oberdorfelden, Classe Bergen, zum Pfarrer zu Niederissigheim, Classe Windecken,

der Königliche Oberförster Linck zu Spangenberg zum Forstamtsanwalt und

der Gutsbesitzer Carl Nöll zu Jesberg zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Referendar Dr. Eberhard zum Gerichtsassessor,

die Landmesser Krause und Reichert zu Cassel zu Vermessungs-Revisoren,

der Postsekretär Seybert zu Hünfeld zum Postmeister,

der Postanwärter Malkmes zu Hanau zum Postassistent, der Telegraphenanwärter Kienzler zu Cassel zum Telegraphenassistent,

der Polizei-Kommissar Winzer zu Eschwege zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Revierbüreauassistent Schell zu Schmalkalden zum Schichtmeister zu Lautenthal und der Büreaudiätar Arved Pfaul zu Breslau zum Revierbüreauassistenten zu Schmalkalden,

Uebertragen: dem von Frankfurt a/O. in den Geschäftsbezirk der Generalkommission zu Cassel überwiesenen Oekonomiekommissar Metz vom 1. August d. J. ab die einstweilige Verwaltung der Spezialkommission zu Melsungen in Folge Beurlaubung des Regierungs-Assessors Waxmann,

dem zum Förster beförderten bisherigen Forstaufseher Kaufmann vom 1. Oktober d. J. ab die Försterstelle zu Hof Netz.

Uebernommen: von dem Bürgermeister, Postagent Lapp zu Dörnigheim die Geschäfte des Standesbeamten daselbst.

Versetzt: der Amtsrichter Stüve zu Vöhl als Landrichter an das Landgericht zu Osnabrück,

der Postassistent Möhl von Fulda nach Hersfeld,

der Förster Zech zu Hof Netz nach Bauerbach vom 1. Oktober d. J. ab.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Liebenau auf die Dauer von 12 Jahren wiedergewählte Bürgermeister Wittmer zu Liebenau.

Entlassen: der Schutzmann Honig bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Fulda auf Antrag.

Verliehen: dem Regierungs-Sekretär, Rechnungsrath Altmannsperger zu Cassel aus Anlaß seines zum 1. Juli erfolgten Uebertritts in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden 3r Classe,

dem Dechanten Stoff hierselbst der Rothe Adler-Orden 4r Classe, dem Regierungsbaumeister Kegel und dem Bauunternehmer Stecher hierselbst der Kronen-Orden 4r Classe,

dem Bürgermeister Bontour zu Louisendorf, Kreis Frankenberg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für Jubilare.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 14. August 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des inneren Dienstes der Gewerbeinspektionen, S. 191; der Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter im Regierungsbezirk Düsseldorf, des voraussichtlichen Zeitpunktes der Feststellung der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900, S. 193; der Bestellung des Adolf Diehl zu Kirchhain als Auswanderungsagent, der Umgemeindung von Grundstücken in den Gemarkungen Schlotzau und Michelsrombach vom Gutsbezirke der Oberförsterei Burghaun im Kreise Hünfeld nach dem Gutsbezirke der Oberförsterei Fulda, von dem Gemeindebezirk Marjoß nach dem Gutsbezirk Oberförsterei Marjoß und des Grundstücks Karte 14 Nr. 104/26 vom Gemeindebezirk Langenhain nach dem Gutsbezirk Oberförsterei Reichensachsen, der Besetzung der Kreisthierarztstelle zu Gelnhausen, S. 195; der Ergebnisse der Fleischbeschau im 1. Halbjahr 1901, des Anfangs der diesjährigen Jagd auf Rebhühner ꝛc., des Beginns der Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn von Göttingen über Adelebsen nach Bodenfelde, sowie der Nebenbahn Vacha-Geisa-Hünfeld, der Präsentation des geistlichen Ministeriums und des Magistrats zu Hofgeismar für eine Stelle in der Stipendiaten-Anstalt der Universität Marburg, des Beginns von Lehrkursen an der Lehrschmiede zu Fulda, sowie an der Königlichen Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg, S. 196; der Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbzirks Cassel im Etatsjahr 1900, S. 197; der Ausreichung weiterer Zinsscheine zu den 3½ %igen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Serie 18, der Besetzung von Pfarrstellen zu Baake, Rohrbach und Simmershausen, sowie einer Rektorstelle zu Bergen, von Schulstellen zu Gersdorf, Ellnrode, Wermertshausen, Ihrenhain, S. 199; und Niederklein, der Bürgermeisterstelle zu Wächtersbach, sowie der Stadtförsterstelle zu Steinau, Personalien, S. 200.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

650. Anbei übersende ich Ihnen für die dortigen Akten einen Abdruck der neuen Vorschriften für den inneren Dienst der Gewerbeinspektionen, die ich heute mit der Maßgabe erlassen habe, daß sie am 1. Oktober d. J. an Stelle der bisherigen Vorschriften vom 1. März 1893 treten sollen. Zugleich ordne ich an, daß in Zukunft die Ortspolizeibehörden für jede gewerbliche Anlage, die unter der Aufsicht der Gewerbeinspektoren steht, ebenfalls ein Katasterblatt anzulegen haben, das auf der rechten Seite dieselben Angaben, wie das Katasterblatt der Gewerbeinspektionen, auf der zweiten Seite dagegen mit einem entsprechenden Vordruck versehene Spalten zur Eintragung des Ergebnisses der Revisionen enthält, die nach dem Abschnitt G der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 (M. Bl. d. i. V. S. 89) halbjährlich von den Ortspolizeibehörden vorzunehmen sind. Ein Muster für diese Katasterblätter ist nachstehend abgedruckt. Der Inhalt dieser Katasterblätter ist von den Beamten der Ortspolizeibehörden bei jeder ihrer halbjährlichen Revisionen zu prüfen und zu ergänzen.

Zum 1. Dezember jeden Jahres, zuerst zum 1. Dezember 1901, sind diese Katasterblätter von den Ortspolizeibehörden den Gewerbeinspektoren zu übersenden, damit diese danach ihre Katasterblätter und Kataster berichtigen können. Bis zum 1. Februar haben die Gewerbeinspektoren die polizeilichen Katasterblätter den Ortspolizeibehörden zurückzusenden.

Der besonderen Aufstellung der in der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 unter G VII bezeichneten Uebersicht nach Formular J bedarf es daneben nicht mehr. Nr. VII des Abschnitts G der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 wird deshalb aufgehoben.

Berlin, W. 66, Leipzigerstr. 2, am 3. Juni 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Cassel.

Seite 1. Anlage A.

Königliche Gewerbeinspektion in .....

Kreis .....
Stadt oder Amtsbezirk .....

Gruppe der Gewerbestatistik .....
Abtheilung .....
Nr. der Anlage .....

Katasterblatt
für die
gewerbliche Anlage:

1. Firma .....

2. Art des Betriebes (auch der Nebenbetriebe) .....

3. Ort der Anlage (Straße und Nr.) .....

4. Art der Betriebskraft (Dampf, Waſſer, Gas, Elektrizität, Wind, Göpel ꝛc.) .....

5. Anzahl der beſchäftigten Arbeiter:

Durchſchnittliche Zahl der beſchäftigten Arbeiter und zwar:

	Erwachſene			Jugendliche				Zuſammen		Erwachſene			Jugendliche				Zuſammen
	männliche über 16 Jahre	weibliche 16—21 Jahre	weibliche über 21 Jahre	14—16 Jahre männl.	14—16 Jahre weibl.	unter 14 Jahre männl.	unter 14 Jahre weibl.			männliche über 16 Jahre	weibliche 16—21 Jahre	weibliche über 21 Jahre	14—16 Jahre männl.	14—16 Jahre weibl.	unter 14 Jahre männl.	unter 14 Jahre weibl.	
Sommer 1901									Winter 1904/05								
Winter 1901/02									Sommer 1905								
Sommer 1902									Winter 1905/06								
Winter 1902/03									Sommer 1906								
Sommer 1903									Winter 1906/07								
Winter 1903/04									Sommer 1907								
Sommer 1904									Winter 1907/08								

6. Tägliche Arbeitszeit: ..... Stunden: .....

Beginn ....., Ende ....., Pauſen .....

Seite 2.

7. Tag und Stunde der Reviſionen. Ermittelte Zuwiderhandlungen. Beſtrafungen. Bemerkungen. Unterſchrift der revidirenden Beamten.

Sommer 1901

Winter 1901/02

Sommer 1902

Winter 1902/03

Sommer 1903

Winter 1903/04

Sommer 1904

Winter 1904/05

Sommer 1905

Winter 1905/06

Sommer 1906

Winter 1906/07

Sommer 1907

Winter 1907/08

Digitized by Google

651. Der Regierungsbezirk Düsseldorf wird bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin am 31. Juli 1901.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

652. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Feststellung der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

An das Königliche statistische Bureau gelangen fortgesetzt von Reichs-, Staats-, Gemeindebehörden, Handelskammern, Verbänden, Anstalten, Geistlichen, Buchhändlern u. s. w. so zahlreiche, zum Theil sehr dringliche Anträge auf Mittheilung der endgültigen Ergebnisse der letzten Volkszählung, daß deren einzelne Beantwortung anfängt, auf den Gang der Aufbereitungsarbeiten der Volkszählung äußerst störend einzuwirken. Zur Vermeidung weiterer verfrühter Anfragen sowie zur Entlastung des Königlichen statistischen Bureau's erscheint es daher angezeigt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, in welcher Form und Reihenfolge die Ergebnisse der letzten Volkszählung für das Königreich Preußen bearbeitet und festgestellt werden. Insbesondere dürfte es zweckmäßig sein, bekannt zu geben, wann und in welchem Umfange die Kreisbehörden bezw. Städte und Gemeinden mit über 2000 Einwohnern auf Grund der ihnen vom Königlichen statistischen Bureau amtlich zugehenden statistischen Nachweisungen zur Auskunftertheilung in der Lage sein werden.

Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 sind bereits in den Nummern der „Statistischen Korrespondenz" vom 16. und 25. Februar d. Js. sowie in einem besonderen Hefte veröffentlicht, welches am 12. April d. Js. im Verlage des Königlichen statistischen Bureau's erschienen und sämmtlichen Oberpräsidenten, Regierungs-Präsidenten, Landräthen, Städten mit über 4000 Einwohnern sowie einigen größeren Landgemeinden zugegangen ist.

Das endgültige Ergebniß wird auf Grund der sogenannten J-Liste im amtlichen Auftrage sämmtlichen 489 preußischen Landrathsämtern im Laufe der Monate September und Oktober d. Js. seitens des Königlichen statistischen Bureau's handschriftlich zugesandt werden und für jede Stadt, jede Landgemeinde und jeden Gutsbezirk Zahlenangaben bieten: über

1. die bewohnten Wohnhäuser,
2. die unbewohnten Wohnhäuser,
3. andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dgl.,
4. gewöhnliche und Einzelhaushaltungen,
5. Anstalten,
6. die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Geschlechte nebst der Zahl der reichsangehörigen aktiven Militärpersonen,
7. die Evangelischen, Katholischen, anderen Christen, Juden und Bekenner anderer Religionen bezw. die Personen mit unbestimmter Angabe des Religionsbekenntnisses.

Das auf Grund der sogenannten K-Liste aufgestellte endgültige Ergebniß, welches im amtlichen Auftrage sämmtlichen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern — etwa 2300 an der Zahl — im Laufe der Monate September und Oktober d. Js. seitens des Königlichen statistischen Bureau's handschriftlich zugehen wird, enthält für jede Gemeinde mit der genannten Einwohnerzahl außer den obigen Angaben unter Nrn. 1 bis 7 noch solche über

1. gewöhnliche Haushaltungen mit 2 und mehr Personen,
2. einzeln lebende Personen mit eigener Haushaltung, unterschieden nach dem Geschlechte,
3. Gasthöfe, Gasthäuser, Herbergen mit Gästen (Einlogirern),
4. andere Anstalten aller Art,
5. die Gesammtzahl aller Haushaltungen und Anstalten,
6. die evangelischen Christen, darunter die Angehörigen der evangelischen Landeskirche, der evangelisch-lutherischen Kirche und der evangelisch-reformirten Kirche, die katholischen Christen, darunter die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die anderen Christen, das heißt diejenigen, welche nicht zu den Evangelischen oder Katholischen gehören, in jedem einzelnen Falle nach dem Religionsbekenntnisse und nach der Zahl, des Weiteren über die Juden, die Bekenner anderer Religionen, die Personen mit unbestimmter Angabe des Religionsbekenntnisses und die Personen ohne Angabe des Religionsbekenntnisses, sämmtlich unterschieden nach dem Geschlechte.

Im Uebrigen bemerken wir bezüglich des Abschlusses der einzelnen Abschnitte des Ergebnisses der letzten Volkszählung Folgendes:

I. Am 1. November d. Js. wird nach dem Arbeitsplane des Königlichen statistischen Bureau's endgültig festgestellt sein außer den Angaben der J- und K-Liste:

1. das Religionsbekenntniß nach 24 Untergruppen mit Unterscheidung des Geschlechtes für jede Stadt, jede Landgemeinde und jeden Gutsbezirk des preußischen Staates — insgesammt etwa 53000 Gemeindeeinheiten,
2. die Muttersprache in den Gemeinden und Gutsbezirken derjenigen Kreise, in welchen schon nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 mehr als etwa 1000 fremdsprachige Personen ermittelt sind, mit Unterscheidung des Geschlechtes (vgl. weiter unten Nr. V. 1.),
3. die Staatsangehörigkeit der am 1. Dezember 1900 als ortsanwesend ermittelten Personen für 42 der wichtigsten europäischen und außer-

Digitized by Google

europäischen Staaten in jedem Kreise für die Stadtgemeinden einerseits, die Landgemeinden und Gutsbezirke anderseits mit Unterscheidung des Geschlechtes.

II. Am 1. Januar 1902 wird in jedem Kreise für die Städte einerseits sowie die Landgemeinden und Gutsbezirke anderseits endgültig ermittelt sein:

1. die Zahl der gewöhnlichen Haushaltungen mit zwei und mehr Personen nach der Mitgliederzahl und der Art der Zusammensetzung, wie z. B. nach den Gruppen: Pfleglinge und Pensionäre, im Dienste des Haushaltungsvorstandes stehendes Erziehungspersonal, Dienstboten für häusliche Dienste, ländliches Gesinde des Haushaltungsvorstandes, Gewerbe- und Arbeitsgehülfen des Haushaltungsvorstandes, Zimmerabmiether, Aftermiether, Chambregarnisten u. dgl., Schlafgänger, Familienangehörige im engeren Sinne, mit dem Haushaltungsvorstande nicht verwandte Mitglieder u. s. w. mit Unterscheidung des Geschlechtes,
2. für jeden Kreis Zahl und Bezeichnung der Anstalten aller Art sowie die Zahl ihrer Insassen.

III. Am 1. April 1902 wird in jedem Kreise für die Stadtgemeinden einerseits, die Landgemeinden und Gutsbezirke anderseits festgestellt sein:

1. der Geburtsmonat für die unter 1 Jahr alten Kinder,
2. das Geburtsjahr für sämmtliche Personen,
3. die Gesammtzahl der mehr als 100 Jahre alten Personen,
4. die Zahl der Ledigen, Verheiratheten, Verwitweten und Geschiedenen nach Altersgruppen von 14—15, 15—18, 18—20, 20—21, 21—25, 25—30 ꝛc. in fünfjährigen Altersgruppen bis zum 110. Jahre, sodann zusammengefaßt.

IV. Am 1. Juli 1902 wird in jedem Kreise für die Stadtgemeinden einerseits sowie die Landgemeinden und Gutsbezirke anderseits nach den Altersklassen von über 0 bis 6, 6 bis 14, 14 bis 16, 16 bis 21, 21 bis 30, 30 bis 50, 50 bis 60, 60 bis 70 und über 70 Jahre endgültig ermittelt sein:

1. die Zahl der Geborenen
   a. in der Zählgemeinde,
   b. sonst im Kreise,
   c. sonst in der Zählprovinz,
   d. sonst im preußischen Staate,
   e. in anderen Bundesstaaten,
   f. in deutschen Schutzgebieten,
   g. außerhalb des Deutschen Reiches,
   h. mit unbekanntem Geburtsort;
2. das Geburtsland, und zwar
   a. Preußen nach Provinzen und dem Stadtkreise Berlin mit Aussonderung der Großstädte mit über 100000 Einwohnern, der Städte Schöneberg und Rixdorf sowie des Regierungsbezirkes Oppeln,
   b. Bayern getrennt nach 1. Ober-, Mittel- und Unterfranken, 2. dem übrigen rechtsrheinischen Bayern, 3. der Pfalz unter Aussonderung der Städte Nürnberg und München,
   c. Sachsen unter Aussonderung der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz,
   d. Württemberg unter Aussonderung der Stadt Stuttgart,
   e. Baden unter Aussonderung der Stadt Mannheim,
   f. Hessen unter Aussonderung der Provinz Oberhessen,
   g. Braunschweig unter Aussonderung der Stadt Braunschweig,
   h. Hamburg und Bremen, beide mit Aussonderung des Stadtgebietes,
   i. die übrigen Bundesstaaten einzeln,
   k. Elsaß-Lothringen mit Aussonderung der Stadt Straßburg und des Bezirkes Lothringen,
   l. die deutschen Schutzgebiete in jedem der drei Erdtheile Afrika, Asien und Australien nebst Polynesien,
   m. fünfzehn außerdeutsche europäische Staaten einzeln, die übrigen ungetrennt,
   n. Amerika mit Aussonderung der Vereinigten Staaten, Afrika, Asien und Australien nebst Polynesien,
   o. auf der See.

V. Am 1. Juli 1902 wird endgültig festgestellt sein mit Unterscheidung des Geschlechtes:

1. die Muttersprache für jede Stadt, jede Landgemeinde und jeden Gutsbezirk sämmtlicher Kreise (vergl. oben Nr. I. 2.),
2. die Muttersprache in jedem Kreise für die Stadtgemeinden einerseits, die Landgemeinden und Gutsbezirke anderseits, und zwar
   a. die deutsche,
   b. die deutsche in Verbindung mit einer anderen,
   c. die nichtdeutsche Muttersprache,
3. die Muttersprache wie vorstehend unter 2 a bis c mit Unterscheidung von 24 Altersklassen der Deutsch- bezw. Fremdsprachigen in jedem Kreise,
4. die Muttersprache wie vorstehend unter 2 a bis c mit Unterscheidung der Staatsangehörigkeit für 25 der wichtigsten Staaten in jedem Kreise,
5. die Muttersprache wie vorstehend unter 2 a bis c mit Unterscheidung des Religionsbekenntnisses nach 19 Untergruppen in jedem Kreise.

VI. Am 1. August 1902 wird für jeden Regierungsbezirk endgültig ermittelt sein für 1. die Blinden, 2. die Taubstummen, 3. die Blinden und Taubstummen, jedesmal mit der Unterscheidung, ob das Gebrechen bei der Geburt vorhanden war oder später entstanden ist,

a. das Religionsbekenntniß,
b. die Stellung in der Familienhaushaltung,
c. das Alter nach 23 Altersklassen,
d. der Familienstand,
e. der Erwerbszweig nach 25 Berufsarten,
f. die soziale Stellung.

Digitized by Google

VII. Am 1. September 1902 wird für den Staat festgestellt sein:

1. das Religionsbekenntniß der Knaben und Mädchen aus konfessionellen Mischehen mit Unterscheidung der Evangelischen, Römisch-katholischen, Griechisch-katholischen, der anderen Protestanten, der anderen Christen, der Juden und der Bekenner einer anderen Religion,
2. die Zahl der Mischehen ohne Kinder nach dem Religionsbekenntnisse wie vorstehend unter Nr. 1,
3. die Zahl der Mischehen mit Kindern nach dem Religionsbekenntnisse wie unter Nr. 1.

VIII. Voraussichtlich werden am 1. Januar 1903 ermittelt sein für die Großstädte und ihre nächste Umgebung sowie für bestimmte Industriecentren die Ergebnisse der Fragen Nr. 7a und 7b der Zählkarte A nach dem Arbeits- bezw. Wohnorte. Die diesbezüglichen Einzelheiten stehen noch nicht fest.

An diesen Aufbereitungsplan schließen sich naturgemäß alle weitergehenden, besonderen Arbeiten an, welche das Königliche statistische Bureau für die größeren Städte, Behörden, Private u. s. w. übernommen hat bezw. noch übernehmen wird.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 7215.)

Cassel am 6. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

653. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 ist dem Kaufmann Adolph Diehl zu Kirchhain unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden als Agent der Aktiengesellschaft Norddeutscher Lloyd zu Bremen bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Hâvre und Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul) Uruguay, Egypten, Transvaal, Kapland und dem Festland von Australien durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., ferner die vom Bundesrath zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften, sowie den Ministerialerlaß vom 2. September 1898 (Regierungs-Amtsblatt Seite 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 8484.)

Cassel am 5. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

654. Die in der Amtsblattsbekanntmachung vom 26. April d. J. (Amtsblatt Nr. 18, S. 99) aufgeführten, bisher zum Gutsbezirke Burghaun gehörenden Grundstücke waren irrthümlich dem Gutsbezirke Fulda, Amtsgerichtsbezirk und Kreis Fulda, einverleibt worden.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hünfeld vom 19. Juni d. J. sind diese Parzellen und zwar: 1) Gemarkung Schlotzau, Kbl. F. Nr. 224/17., groß 6,5719 ha, 2) Gemarkung Schlotzau, Kbl. F. Nr. 18., groß 3,8566 ha, 3) Gemarkung Schlotzau, Kbl. F. Nr. 19., groß 0,379 ha, 4) Gemarkung Michelsrombach, Kbl. S. zu Nr. 9/1 ꝛc., groß 0,1475 ha, 5) Gemarkung Michelsrombach, Kbl. S. zu Nr. 11/1 ꝛc., groß 0,4541 ha, zusammen groß = 11,2680 ha, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Burghaun, Amtsgerichtsbezirk Burghaun, Kreis Hünfeld, ausgeschieden und dem in demselben Kreise und Amtsgerichtsbezirke gelegenen Gutsbezirke Oberförsterei Fulda einverleibt worden. (A. IV. 6489.)

Cassel am 6. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

655. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 22. Juni d. J. sind die nachfolgenden Grundstücksparzellen der Gemarkung Marjoß und zwar:

Kbl. I	Parzelle	34	in Größe von	0,1042	ha,
„ „	„	35	„ „	0,0020	„
„ „	„	36	„ „	0,2044	„
„ „	„	37	„ „	0,4773	„
„ „	„	38	„ „	0,4415	„
„ „	„	39	„ „	0,0080	„
„ „	„	40	„ „	0,8353	„
„ „	„	41	„ „	0,5060	„
			zusammen =	2,5787	ha,

von dem Gemeindebezirke Marjoß abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Marjoß zugelegt worden. (A. IV. 7347.)

Cassel am 8. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

656. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 2. Juli d. J. ist das in der Gemarkung Langenhain gelegene Grundstück Karte 14 Nr. 104/26 in Größe von 2,5246 ha vom Gemeindebezirk Langenhain abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Reichensachsen zugelegt worden. (A. IV. 7460.)

Cassel am 11. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

657. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Gelnhausen im Regierungsbezirk Cassel mit dem Wohnsitze zu Gelnhausen ist erledigt und soll zum 1. September d. J. neu besetzt werden.

Das Jahresgehalt beträgt 600 Mk.

Im Kreise Gelnhausen sind vorhanden ungefähr 1300 Pferde, ungefähr 21000 Stück Rindvieh, ungefähr 17200 Schweine.

Digitized by Google

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen besitzen, wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen und einem kurz gefaßten Lebenslauf mir bis zum 20. August d. J. einreichen. (A. III. 6892.)

Cassel am 6. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

658. Im 1. Halbjahr 1901 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1793 amtlichen Fleischbeschauern 166540 Schweine untersucht worden. Davon waren 7 trichinös und 34 finnig. Von den in der Stadt Cassel untersuchten 15623 Schweinen waren 6 finnig. (A. IV. 7200.)

Cassel am 9. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

659. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Anfang der diesjährigen Jagd auf Rebhühner, Wachteln, Haselwild, Auer-, Birk- und Fasanenhennen auf den 27. August, für Hasen dagegen auf den 15. September festgesetzt und die Zeit während deren der Dachs erlegt werden darf, auf die Zeit vom 16. September bis 14. Dezember d. J., einschließlich ausgedehnt. (B. A. 2894)

Cassel am 6. August 1901.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. Trott zu Solz.

660. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften des §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Cassel mit den allgemeinen Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn von Göttingen über Adelebsen nach Bodenfelde beauftragt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 3035.)

Cassel am 6. August 1901.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Goedecke.

661. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt mit der Vornahme ausführlicher Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn Bacha-Geisa-Hünfeld beauftragt hat und sollen die örtlichen Vermessungen hierzu in den nächsten Tagen beginnen.

Die betheiligten Grundbesitzer des Regierungsbezirks Cassel sind verpflichtet, die Vornahme von Vorarbeiten der bezeichneten Art insbesondere auch das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten. (B. A. 3120.)

Cassel am 13. August 1901.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Goedecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

662. Den unterfertigten Behörden steht für das kommende Wintersemester die Präsentation für eine Stelle in der Stipendiaten-Anstalt der Universität Marburg zu.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. September d. J. bei uns einreichen.

Hofgeismar am 3. August 1901.

Das geistliche Ministerium.	Der Magistrat.
Für dasselbe:	Für denselben:
Gg. Wissemann,	Günther,
Superintendent.	Bürgermeister.

663. Am 7. Oktober d. J. beginnt in der hiesigen Lehrschmiede ein neuer Kursus von ungefähr dreimonatiger Dauer. Derselbe schließt um Weihnachten mit einer Prüfung ab, durch deren Bestehen die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erworben wird. Der theoretische und praktische Unterricht wie auch die Prüfung ist unentgeltlich. Für Wohnung und Beköstigung haben die Zöglinge selbst zu sorgen.

Anmeldungen von Schmieden, die 3 Jahre gelernt haben und unbescholten sind, sind bis zum 15. September d. J. an den unterzeichneten Vorstand schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist die Geburtsurkunde, eine Bescheinigung der Polizei über gute Führung und eine Nachweisung über die bisher erlangte technische Ausbildung vorzulegen.

Fulda am 6. August 1901.

Der Vorstand der Lehrschmiede zu Fulda.

Kreisthierarzt Froehner.

664. Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg eröffnet am 3. Oktober d. J. in ihren beiden Abtheilungen: 1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende, 2) Hüttenschule für Eisen und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg am 1. August 1901.

Der Direktor Beckert.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

665. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel im Etatsjahre 1900 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Armenwesen.

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre	—	Mk.	— Pf.
2) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk.	156913	„	41 „
3) Beiträge der Armenverbände und Dritter zu den Kosten der Verpflegung hülfsbedürftiger, nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	59099	„	81 „
4) Sonstige Einnahmen	—	„	— „
Summe der Einnahmen	216013	Mk.	22 Pf.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus den Vorjahren	—	Mk.	— Pf.
2) Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß	22018	„	85 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:			
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz 64779 Mk. 97 Pf. ausschließlich der Verpflegung von 475 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 28752 Mk. 31 Pf.			
b. Beihülfe an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks 661 Mk. 46 Pf.	65441	„	43 „
4) Kosten für die Unterbringung hülfsbedürftiger nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	84209	„	30 „
5) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869	32104	„	73 „
6) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875	2849	„	11 „
7) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege	9295	„	75 „
8) Beitrag für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit	40	„	— „
9) Sonstige Ausgaben	54	„	05 „
Summe der Ausgabe	216013	Mk.	22 Pf.
Die Einnahme beträgt	216013	„	22 „
Vergleicht sich	—	„	— „

II. Für das Corrigendenwesen.

(Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre	—	Mk.	— Pf.
2) Baares Aufkommen vom Grundeigenthum und aus den Betriebseinrichtungen	17191	„	02 „
3) Arbeitsverdienst der Corrigenden	4643	„	89 „
4) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. Landarmenkasse	22018	„	85 „
5) Verpflegungskosten:			
a. der für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen	721	„	40 „
b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont eingelieferten Corrigenden	2027	„	20 „
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	182	„	57 „
7) Sonstige Einnahme	269	„	61 „
Summe der Einnahme	47054	Mk.	54 Pf.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus dem Vorjahre	—	Mk.	— Pf.
2) Persönliche Ausgaben:			
Besoldungen, Vergütungen, Miethsentschädigungen ꝛc. der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	25565	„	33 „
Zu übertragen	25565	Mk.	33 Pf.

Digitized by Google

	Uebertrag . .	25565 Mk. 33 Pf.
3) Sachliche Ausgaben:		
a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten .		445 „ 94 „
b. Zur Unterhaltung des Haushaltes, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars		17073 „ 62 „
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen		3099 „ 92 „
5) Sonstige Ausgaben:		
Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- und Erbauungsbücher u. s. w. . . .		869 „ 73 „
Summe der Ausgabe . .		47054 Mk. 54 Pf.
„ „ Einnahme . .		47054 „ 54 „
Vergleicht sich . .		— „ — „

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden männlich.	Corrigenden weiblich.	Häuslinge männlich.	Häuslinge weiblich.	Zusammen.
Am 31. März 1900 befanden sich in der Anstalt . . .	65	7	24	4	100
Während des Etatsjahres 1900 wurden eingeliefert . .	76	12	10	1	99
zusammen . .	141	19	34	5	199
Der Abgang betrug					
durch Entlassung	59	9	12	1	81
durch Tod	2	—	2	—	4
zusammen . .	61	9	14	1	85
Mithin bleiben am Schlusse des Etatsjahres 1900 im Bestande	80	10	20	4	114
somit gegen den Bestand Ende März 1900 von	65	7	24	4	100
eine Zunahme von . .	15	3	—	—	14
einen Abgang von . .	—	—	4	—	—
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	66	10	25	5	106
mit Verpflegungstagen	24108	3693	9074	1631	38506
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	19154	3023½	4642½	1026½	27846½
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	4954	669½	4431½	604½	10659½

Die Unterhaltungskosten betragen und zwar:		Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt		18779	91	7231	36	26011	27
oder pro Kopf und Tag	67,55 Pf.						
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt		15193	06	5850	21	21043	27
oder pro Kopf und Tag	54,65 Pf.						
zusammen .	122,20 Pf.	33972	97	13081	57	47054	54
Von diesen Gesammtkosten sind:							
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht		4643	89	—	—	4643	89
oder pro Kopf und Tag	12,06 Pf.						
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft und den Betriebseinrichtungen gewonnen worden		12411	77	4779	25	17191	02
oder pro Kopf und Tag	44,65 Pf.						
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen . .		15897	42	6121	43	22018	85
oder pro Kopf und Tag	57,18 Pf.						
d. durch die für auswärtige Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten gedeckt worden		2027	20	721	40	3200	78
oder pro Kopf und Tag	07,14 Pf.						
e. an sonstigen Einnahmen aufgekommen . .		326	47	125	71		
oder pro Kopf und Tag	01,17 Pf.						
zusammen .	122,20 Pf.	35306	75	11747	79	47054	54
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden		672	88	147	73	820	61

Digitized by Google

Unter den überhaupt detinirten 141 männlichen Corrigenden sind einbegriffen 15 aus den Hohenzollern'schen Landen, welche auf Grund des mit dieser Verwaltung abgeschlossenen Vertrags, gegen Zahlung von täglich 80 Pfg. Verpflegungskosten pro Kopf verpflegt werden sind.

Cassel am 2. August 1901.

Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

---

666. Die Ausreichung weiterer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Serie 18 (3½ %igen), deren Zinsscheinbogen mit dem 1. September d. J. abläuft, findet in der Zeit von Montag den 26. August bis zum Montag den 30. September 1901 in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei der Landeshauptkasse, Ständeplatz 17, gegen Einlieferung der betreffenden Anweisungen (Talons) statt.

Mit den eingelieferten Anweisungen sind doppelt aufgestellte Verzeichnisse derselben einzureichen, zu denen die erforderlichen Formulare bei der Landeshauptkasse und den Landesrentereien unentgeltlich zu haben sind.

Den außerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel wohnenden Betheiligten wird es freigestellt, die Einreichung der Anweisungen, sowie die Empfangnahme der neuen Zinsscheine auf ihre Gefahr und Kosten bei den Landesrentereien zu bewirken.

Cassel am 13. August 1901.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

v. Sachs.

Erledigte Stellen.

667. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Vaake, Classe Gottsbüren, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 31. Juli 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

668. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Rohrbach, Classe Hersfeld, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 31. Juli 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

669. Die Pfarrstelle zu Simmershausen, Classe Ahna, ist durch die auf Nachsuchen erfolgte Pensionirung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 9. August 1901.

Königliches Consistorium. J. V.: Lohr.

670. An der evangelischen Volksschule zu Bergen ist die neugegründete Rektorstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Rektorzulage 600 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Miethsentschädigung 400 Mk.

Geeignete Bewerber, welche die Prüfung für das Rektoramt bestanden haben, wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 2 Wochen an den Schulvorstand z. H. des Unterzeichneten einreichen. Hanau am 8. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Valentiner, Regierungs-Assessor.

671. Die mit dem 1. Oktober d. J. neu gegründete Schulstelle zu Gersdorf soll besetzt werden.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung (Miethlokal) in 1000 Mk. Grundgehalt. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Sitten- und Befähigungszeugnissen bis zum 25sten d. Mts. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kuhn zu Frielingen oder dem Unterzeichneten einreichen. Hersfeld am 7. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geh. Regierungsrath.

672. Die Schul- und Küsterstelle zu Ellnrode wird in Folge Einberufung des seitherigen Inhabers zum Militärdienst zum 1. Oktober d. J. frei.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 5. September d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Steinbock zu Jesberg einreichen. Fritzlar am 5. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Roeldechen, Landrath.

673. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Wermertshausen soll mit dem 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1000 Mk., Alterszulage 120 Mk., Kirchendienst 136 Mk. und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen sind bis zum 10. September d. J. dem Königlichen Landrath zu Marburg einzureichen.

Marburg und Winnen am 7. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Schüler.

674. Die Schulstelle zu Itzenhain kommt mit dem 1. Oktober l. J. infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. September l. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Muhl zu Sachsenhausen einreichen.

Ziegenhain am 8. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schwertzell, Landrath.

Digitized by Google

675. Die zweite katholische Schulstelle zu Niederklein wird vom 1. Oktober d. J. ab in Folge Versetzung des jetzigen Inhabers erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lammeyer zu Niederklein einreichen.

Kirchhain am 1. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

676. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist durch Ableben des seitherigen Bürgermeisters sofort anderweit zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren. Die Entschädigung ist unter Mitübernahme der Geschäfte des Standesbeamten mit 150 Mk., sowie ca. 50 Mk Nebeneinnahme — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — zusammen auf 1800 Mk. festgesetzt.

Im Verwaltungsfache erfahrene Bewerber wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 1. September d. J. an den Magistrat einreichen.

Wächtersbach am 8. August 1901.

Der Magistrat. J. A.: Kolb.

677. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll mit einem technisch qualifizirten Beamten neu besetzt werden.

Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 Raummeter Buchenderbholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 2. Oktober d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufes und beglaubigten Zeugnißabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger haben ihrer Meldung außer den im §. 29 Abs. 3 des Regulativs vom 1. Oktober 1897 aufgeführten Zeugnissen weiter die im §. 30 Abs. 3 daselbst vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch diese Anstellung ihre Versorgungs-Ansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau, Kreis Schlüchtern, am 24. Juli 1901.

Der Magistrat Fink.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs-Assessor Dr. jur. Kühnert zu Cassel zum Regierungsrath,

der außerordentliche Professor an der Universität zu Leipzig Dr. Elster zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der außerordentliche Professor Dr. Thumb zu Freiburg i/B. zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Rechtskandidat Marx zum Referendar,

der ehemalige Schutzmann Trömner von der Polizeiverwaltung zu Cassel zum Kreisboten zu Rotenburg,

der Unteroffizier Haase vom Infanterie-Regiment Nr. 83 zum Schutzmann zu Cassel,

der Unteroffizier Bock vom Infanterie-Regiment Nr. 83 zum Schutzmann zu Cassel,

der Unteroffizier Maeuz vom Infanterie-Regiment Nr. 167 zum Schutzmann zu Cassel,

der Unteroffizier Ludwig vom Husaren-Regiment Nr. 14 zum Schutzmann zu Cassel,

der Unteroffizier Bornkessel vom Train-Bataillon Nr. 11 zum Schutzmann zu Cassel,

der Sergeant Fehse vom Infanterie-Regiment Nr. 26 zum Schutzmann zu Cassel,

der Sergeant der Landwehr Rudolph zum Schutzmann zu Hanau,

der Gemeinderechner Kolb zu Hohenzell zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohenzell,

der von Rieß'sche Gärtner Helbig zu Dillich zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Dillich,

der Bürgermeister Fröhlich zu Marbach zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Marbach.

Wiederernannt: der Fabrikant Jung zu Hanau zum Handelsrichter, der Fabrikant Böhm daselbst zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht zu Hanau.

Versetzt: der Postassistent Heyder von Simmern nach Schmalkalden.

Entlassen: der Schutzmann Stockfisch zu Cassel.

Verliehen: dem Kreisphysikus, Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Gießler zu Cassel der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife und den Kreisphysikern, Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Führer zu Wolfhagen und Sanitäts-Rath Dr. Scheffer zu Homberg sowie den Kreiswundärzten. Sanitätsrath Dr. Amelung zu Carlshafen und Dr. Bartholmai zu Steinau der Rothe Adler-Orden 4r Classe,

dem Kirchendiener, Hauptlehrer Fey zu Bebra der Cantoritel,

dem Kanzleigehülfen Holland bei dem Amtsgericht zu Steinbach-Hallenberg das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50.

Gestorben: der Gerichtsdiener Poerschke zu Jesberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 21. August 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts der Gesetz-Sammlung, des Postverkehrs der deutschen Truppen in Ostasien nach Aufhebung des Feldpostdienstes, S. 201; der Verleihungsurkunde bezüglich der Zeche Louis im Kreise Schlüchtern, der Bezeichnung des Fahrwassers ꝛc. im Bezirke der Weserstrombauverwaltung oberhalb Bremen, der Vorschriften über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche sich im Auslande aufhalten, S. 202; der Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in der Stadt Hanau, der Umgemeindung von Grundstücken vom Gemeindebezirk Hatzbach nach dem Gutsbezirk Oberförsterei Mengsberg, S. 203; der Markt- und Ladenpreise für den Monat Juli 1901, der Fouragepreise im Monat August 1901, S. 204; der Errichtung von Telegraphenhülfsstellen in den Orten Altenmittlau, Horbach und Bernbach, des Rechnungs-Abschlusses pro 1900 der evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse zu Hanau, der Aufhebung der Sommerfahrkarten im Eisenbahndirektionsbezirk Hannover, S. 205; der Einziehung eines öffentlichen Weges im Gemeindebezirk Licherode, der Besetzung von Pfarrstellen zu Goßfelden, Wichte und Oberaula, sowie von Schulstellen zu Obergude, Roushausen, Waltringhausen, Hitzelrode, S. 206; Burghaun, Wehlos und Hersfeld, der Bürgermeisterstelle zu Wächtersbach, der Stelle eines Kreis-Kommunalkassen-Rendanten und Kreis-Ausschuß-Sekretärs zu Melsungen, sowie einer Bureaugehülfenstelle bei dem Kreisamte zu Arolsen, Personalien, S. 207.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. August 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10294 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1901, betreffend die Landestrauer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. August 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10295 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Königstein, Langenschwalbach, Nassau, Rüdesheim, Selters, Sankt Goarshausen und Wiesbaden, vom 29. Juli 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

678. Aus Anlaß der jetzt erfolgenden Rückführung und Auflösung des ostasiatischen Expeditionskorps stellt die deutsche Feldpost mit Ablauf des Monats August ihre Thätigkeit ein. In Folge dessen kommen vom 1. September ab die für die Truppen in Ostasien bisher gewährten Portofreiheiten und Portoermäßigungen in Wegfall; nur an solche Truppen des Expeditionskorps, die auf Transportschiffen erst später in Deutschland eintreffen, können Briefe und Postkarten als Feldpostsendungen wie bisher ohne Portozahlung abgeschickt werden, müssen aber vom Absender mit dem Vermerke: „Durch das Marine-Postbüreau in Berlin" versehen sein. Feldpostsendungen nach China werden vom 1. September ab nicht mehr zur Beförderung angenommen; auch findet eine Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr nicht mehr statt.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Postanweisungen im Verkehre mit den Truppen der Ostasiatischen Besatzungsbrigade und der Besatzung von Kiautschou unterliegen ebenso wie gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen und Geschäftspapiere sowie Postanweisungen im Verkehre mit den Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portosätzen und Gewichtsgrenzen mit der Maßgabe, daß

1. für Briefe von mehr als 20 bis einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrange stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind oder von ihnen herrühren, das Franko nur 10 statt 20 Pf. beträgt;
2. auch Drucksachen und Geschäftspapiere im Gewichte von mehr als 1 bis 2 kg gegen eine Gebühr von 60 Pf. zugelassen sind;
3. Postanweisungen an die unter 1. bezeichneten Personen (d. i. vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts) bis zum Betrage von 15 Mk. gegen eine Gebühr von 10 Pf. befördert werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen für Packete, Werthbriefe, Kästchen mit Werthangabe u. s. w. nach Ostasien geben die Postanstalten Auskunft.

Die an Angehörige der Ostasiatischen Besatzungsbrigade und der Besatzung von Kiautschou gerichteten Sendungen müssen außer der genauen Bezeichnung des Empfängers nach Name, Dienstgrad und Truppentheil sortan auch den Garnisonort in der Aufschrift enthalten. Ferner sind die an Mannschaften der Ostasiatischen Besatzungsbrigade gerichteten, nur mit 10 Pf. frankirten Briefe im Gewichte von mehr als 20 bis 60 g, ebenso alle dienstlichen

Digitized by Google

Briefsendungen an die Besatzungsbrigade oder deren Truppentheile bis auf Weiteres mit dem Vermerke „Durch das Marine-Postbüreau in Berlin“ zu versehen.

Berlin W. 66, am 15. August 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

679. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. Mai 1901 präsentirten Muthung wird dem Generaldirektor Jüthe, Magdeburg, unter dem Namen

„**Louis**“

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

„A, B b, C, D, E, F, G g, H“

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188273,0 (Zwei Millionen einhundert acht und achtzigtausend zweihundert drei und siebzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Steinau, Marborn, Romsthal und Kerbersdorf, des Kreises Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen“,

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 7. August 1901.

Königliches Oberbergamt.

680. Bekanntmachung,
betreffend die Bezeichnung des Fahrwassers und der Baustellen im Bezirke der Weserstrombauverwaltung oberhalb Bremen.

Die Bezeichnung schmaler und schwieriger Stellen des Fahrwassers sowie einzelner zeitweilig vorhandener Schifffahrtshindernisse wird vom 1. September d. J. ab auf den mir unterstellten Wasserstraßen der kanalisirten Fulda, der Weser von Münden bis zur bremischen Landesgrenze bei Hemelingen und der Aller unterhalb Verden fortan gleichmäßig und zwar derart erfolgen, daß bei der Thalfahrt am linken Rande der Fahrrinne roth und weiß, am rechten Rande schwarz und weiß gestrichene Bober (Schwimmfusen) ausgelegt werden. Aushilfsweise werden statt der rothweißen Bober in den Grund gesteckte Stangenzeichen (glatte Stangen) und statt der schwarzweißen Bober in den Grund gesteckte Pricken (mit Aesten versehene Bäume oder Baumzweige) zur Verwendung kommen.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Bezeichnung mit Bobern von der bisher in der Wasserbauinspektion Cassel üblichen hinsichtlich der Farben abweicht und daß die bisherige Bezeichnung des Fahrwassers durch Landbaken auf der Aller von Verden abwärts und auf der Weser von der Allermündung bis Hemelingen daneben unverändert bestehen bleibt.

Diejenigen Stromstrecken, auf welchen die Dampfschiffe nach Vorschrift des §. 14 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome (Anlage IV der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte) mit entsprechend gemäßigter Maschinenkraft sich fortzubewegen haben, werden fortan durch einen rothen im Durchmesser etwa 60 cm großen Korb kenntlich gemacht werden, welcher an einer langen auf dem Ufer oder den Strombauwerken thunlichst gut sichtbar aufgestellten Stange befestigt ist.

Hannover am 17. August 1901.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung).
Graf Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

681. Die von dem Reichsversicherungsamt unter dem 5. Juli d. J. erlassenen Vorschriften über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten, bringe ich hierunter zur öffentlichen Kenntniß. (A. II. 8321.)

Cassel am 31. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Vorschriften
über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.
Vom 5. Juli 1901.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 585), §. 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 641), §. 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1. Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzutheilen, daß Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mittheilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§. 2. Die Mittheilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3 Abs. 1 der §§. 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mittheilungsfrist aber keine den Vorschriften des §. 1 entsprechende Mittheilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bewirkt werden können.

Die Frist beträgt:

1. wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas belegen ist . . . . . drei Monate,
2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln belegen ist sechs Monate,
3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande belegen ist neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§. 3. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§. 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mittheilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§. 4. Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweite Festsetzung des Beginns und der Dauer der in den §§. 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§. 5. Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständniß erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist,
   a) von den am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . . . . . sechs Monaten,
   b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens . . einem Jahre

verlangt werden.

§. 6. Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrungsgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§. 7. Die Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 3 der §§. 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft gilt auch für die Pflicht zur Mittheilung des Aufenthalts.

§. 8. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben.

Für solche Personen beginnen die in den §§. 2 und 3 vorgesehenen Mittheilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mittheilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§. 1) mitgetheilt worden ist.

§. 9. Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§. 128 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§. 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, §. 6 Ziffer 2 und 3 und §§. 42, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Berlin am 5. Juli 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.
Gaebel.

682. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober d. J. eine Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk in der Stadt Hanau und der Gemeinde Kesselstadt mit dem Sitze zu Hanau und dem Namen: Zwangsinnung der Bäcker zu Hanau, errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker-Handwerk in den genannten Orten betreiben, dieser Innung an. (A. II. 8958.)

Cassel am 12. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

683. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Kirchhain vom 30. Mai d. J. sind die nachbezeichneten Grundstücksparzellen und zwar: Gemarkung Hatzbach, Kartenblatt 14. Nr. 125/83. in Größe von 0,1256 ha, Gemarkung Oberförsterei Mengsberg, Kartenblatt 1. Nr. 29. in Größe von 0,0980 ha, Gemarkung Oberförsterei Mengsberg,

Digitized by Google

Kartenblatt 1. Nr. 31. in Größe von 0,0912 ha, zusammen 0,3148 ha, vom Gemeindebezirke Hatzbach abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Oberförsterei Mengsberg vereinigt worden. (A. IV. 7712.)

Cassel am 14. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

684. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1901. (A. II. 8712.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Durchschnitts-Preise — Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Heu.	Stroh.	Kartoffeln.	Linsen.	Speise-Bohnen (weiße).	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Mehl zur Speise-bereitung aus: Weizen.	Roggen.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch: von der Keule.	Rindfleisch: Mittelware vom Bauche.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Speck, (geräuchert).	Eier.	Butter.	Gänse.	Enten.	Hühner.	Tauben.	Kaffee: Rohware (roh).	Kaffee: Rohware (geröstet).	Speise-salz.	Schweine-schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	16 80	14 90	14 69	15 06	27 75	25 —	5 95	37 —	5 75	— —	6 15	118 —	1 55	1 35	1 55	1 40	1 30	1 45	3 90	2 40	6 —	4 —	1 —	1 —	2 —	3 —	2 70	1 —	1 70
2	Fritzlar	16 90	14 89	16 —	14 89	32 —	36 —	6 —	40 —	7 —	— 50	6 —	120 —	1 35	1 30	1 30	1 20	1 10	1 50	3 30	2 40	6 —	4 —	1 —	1 —	2 —	3 60	2 —	1 —	1 80
3	Fulda	16 75	14 37	15 50	14 25	28 —	32 —	8 —	32 —	5 50	4 50	7 50	120 —	1 41	1 10	1 45	1 20	1 15	1 50	3 90	2 30	6 —	4 —	1 —	1 —	2 —	3 90	2 —	1 —	1 50
4	Hanau	16 70	14 39	14 36	14 78	26 —	25 —	5 63	37 —	5 67	4 09	7 31	113 —	1 44	1 20	1 55	1 25	1 15	1 90	3 20	2 30	6 —	4 —	1 —	1 —	2 —	3 60	2 —	1 —	1 60
5	Herofeld	17 —	15 75	15 50	15 —	26 —	28 —	5 50	40 —	7 —	5 —	7 —	124 —	1 60	1 40	1 30	1 20	1 20	1 50	3 30	2 —	6 —	4 —	1 —	1 —	2 —	3 60	2 —	1 —	1 60
6	Hofgeismar	16 27	14 47	15 —	14 73	29 —	31 —	6 —	31 —	4 75	3 —	5 70	120 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	3 60	2 50	6 —	4 —	1 —	1 —	2 —	3 60	2 —	1 —	1 60
7	Marburg	17 —	14 58	16 —	15 30	20 —	23 —	5 50	35 50	6 —	4 50	8 50	124 —	1 40	1 28	1 43	1 33	1 37	1 60	3 43	2 42	6 —	4 —	1 —	1 —	2 —	3 60	2 —	1 —	1 60
8	Rotenburg	16 —	14 75	14 75	15 25	31 —	27 —	5 50	37 —	5 75	— —	8 25	125 —	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 80	3 60	2 40	6 —	4 —	1 —	1 —	2 —	3 60	2 —	1 —	1 60
	Summa	133 40	118 09	122 —	119 45	219 75	227 —	47 48	289 50	47 42	21 09	56 41	964 —	11 35	10 23	11 08	9 88	9 67	13 35	28 23	18 72	48 —	32 —	8 —	8 —	16 —	28 80	16 —	8 —	12 80
	Durchschnittsbetrag	16 68	14 76	15 25	14 93	27 47	28 38	5 94	36 19	5 93	4 22	7 05	120 50	1 42	1 28	1 39	1 24	1 21	1 67	3 53	2 34	6 —	4 —	1 —	1 —	2 —	3 60	2 —	1 —	1 60

Laden-Preise für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speise-bereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizen-grütze.	Hafer-grütze.	Hirse.	Reis, Sago (mittlerer).	Kaffee: Sago, mittlerer (roh).	Kaffee: Sago, mittlerer (geröstet).	Speise-salz.	Schweine-schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 31	— 27	— 37	— 26	— 41	— 43	— 34	— 43	2 —	2 70	— 22	1 70
2	Fritzlar	— 25	— 23	— 40	— 36	— 50	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 24	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 90	— 24	1 50
4	Hanau	— 32	— 23	— 43	— 37	— —	— 46	— 46	— 33	2 20	2 80	— 20	1 60
5	Herofeld	— 29	— 27	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 22	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 43	2 60	3 60	— 22	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 56	— 36	— 39	— 55	— 38	— 56	2 30	2 70	— 24	1 20
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 26	1 40
	Summa	2 45	2 04	3 52	2 91	2 19	3 94	3 21	3 71	19 60	23 70	1 80	12 40
	Durchschnittspreis	— 31	— 26	— 44	— 36	— 44	— 49	— 40	— 46	2 45	2 96	— 23	1 55

Cassel am 16. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

685. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die

Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	91	3	23	2	94
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	91	3	23	2	94
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	8	04	2	63	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	04	2	63	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	81	3	15	3	68
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	81	3	15	3	68
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	81	3	15	3	68
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	61	3	94	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	61	3	94	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	61	3	94	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	61	3	94	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	14	3	97	3	21
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	14	3	97	3	21
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	14	3	97	3	21
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	3	68	3	68
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	61	2	99	2	50
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	61	2	99	2	50
18	„ Marburg .	Marburg .	8	14	4	46	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	14	4	46	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	14	4	46	3	15
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	—	4	33	3	01
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	—	4	33	3	01
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	14	4	20	3	15
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	3	68	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 6281.)

Cassel am 14. August 1901.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Maude.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

686. In den Orten Altenmittlau, Horbach und Bernbach werden am 16. August Telegraphenhülfstellen mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 14. August 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

687. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1900/01 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Kassebestand aus voriger Rechnung	1658	11		
II.	Ausstände aus voriger Rechnung	4492	61		
III.	Eintrittsgelder . . .	—			
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	894	83		
V.	Heirathsgelder . . .	105	—		
VI.	Beiträge	3800	13		
VII.	Heimfall von Pfarrei-Vacanzen	250	—		
XI.	Zinsen von Kapitalien .	7961	82		
XII.	Zinsen von Eintrittsgeldern	146	59		
XIII.	Abgetragene Kapitalien .	12900	—		
	Sa. der Einnahme .	. .	.	32209	09
	Ausgabe.				
II.	Pensionen an Witwen und Waisen	9533	33		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	15100	—		
VIII.	Verwaltungskosten . .	599	05		
IX.	Rückstände	2718	51		
	Sa. der Ausgabe .	. .	.	27950	89
	Bleibt Baarbestand .	. .	.	4258	20
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Vermögen betrug nach vorjähriger Rechnung .	184667	97		
	Dasselbe beträgt nach vorstehender Rechnung	187642	70		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um . . .	. .	.	2974	74
	Die Witwen-Pension beträgt incl. Zulage v. 1./4. 01 ab . . .	. .	.	500	—

Hanau am 14. August 1901.

Die Direction
der evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Sopp. Lamm. C. Fenner.

688. Mit dem 1. Oktober d. J. werden aufgehoben:

1) die sämmtlichen auf den diesseitigen Stationen verkäuflichen Sommerfahrkarten, festen Rundreisekarten und Anschlußrückfahrkarten mit Gutscheinen.

2) Von den auf den diesseitigen Stationen aufliegenden Sonntagskarten die folgenden:

von Bielefeld nach Hannover,
„ Bremen nach Fallingbostel,
„ Celle nach Hannover,
„ Gütersloh nach Detmold,
„ Horn-Meinberg, Bad Oeynhausen und Porta,
„ Hameln nach Detmold und Hannover,
„ Hameln-Klüt nach Detmold, Hannover, Hildesheim und Pyrmont,

Digitized by Google

von Hannover nach Celle, Detmold, Fallingbostel,
Goslar über Braunschweig, oder Hildesheim, Göttingen,
Northeim, Rinteln, und Walsrode,
„ Herford nach Hameln,
„ Hildesheim (Ost) nach Hameln und Harzberg,
„ Lage nach Farmbeck und Herford,
„ Lehe nach Speckenbüttel,
„ Lemgo nach Hameln und Herford,
„ Linden F nach Barsinghausen, Hameln-Klüt, Münder a/D. und Pyrmont,
„ Löhne i/W. nach Horn-Meinberg,
„ Lüneburg nach Hitzacker,
„ Minden i/W. nach Detmold und Horn-Meinberg,
„ Nienburg (Weser) nach Porta,
„ Peine nach Hannover,
„ Rinteln nach Hannover,
„ Schölmar nach Herford,
„ Verden nach Fallingbostel und Walsrode und von Blotho nach Hameln.

3) Die Koupeekarten, welche bisher noch auf Stationen der Strecke Lehrte-Dallgow-Döberitz ausgegeben wurden.

Die auf die Ausgabe von Koupeekarten bezüglichen Bestimmungen im Staatsbahn-Personen- und Gepäcktarif Theil II für den Direktionsbezirk Hannover vom 1. Oktober 1900 Seite 11 und 12 kommen mit dem genannten Tage in Wegfall.

Näheres ist bei unserem Verkehrsbureau hierselbst zu erfahren. Hannover am 12. August 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

689. Der im hiesigen Orte belegene öffentliche Weg, Kartenblatt 8. Parzelle 63. 91 qm groß, soll eingezogen werden. Es wird dieses mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Licherode am 10. August 1901.

Der Bürgermeister Ehring.

Erledigte Stellen.

690. Die Pfarrstelle zu Wichte mit dem Vikariat Conneseld in der Classe Spangenberg ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 10. August 1901.

Königliches Consistorium. J. V.: Lohr.

691. Die Pfarrstelle zu Goßfelden nebst den Vikariaten Wehrda und Sarnau, Classe Wetter, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. August 1901.

Königliches Consistorium. J. V.: Lohr.

692. Die Pfarrstelle zu Oberaula wird, in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers, am 9. November d. Js. vakant.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse an die Herrn Patrone dieser Kirche, die Freiherrn von Doernberg, richten und bis zum 26. September d. Js. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach a/Herzberg am 19. August 1901.

Freiherrlich von Doernberg'sche Verwaltung.
Willecke, Oberförster.

693. Die erledigte Schul- und Küsterstelle zu Obergude soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dömich zu Obergude oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 12. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

694. Die infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung kommende, mit Kirchendienst verbundene (1.) Schulstelle zu Ronshausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Ronshausen oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 19. August 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

695. Die evangelische Lehrerstelle zu Waltringhausen soll vom 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 10. September d. J. dem Lokalschulinspektor, Pfarrer Seßler zu Großnenndorf einreichen.

Rinteln am 14. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

696. Die evangelische Lehrerstelle zu Hitzelrode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, wird zum 1. Oktober d. J. in Folge Pensionirung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Herfurth zu Jestädt melden.

Eschwege am 13. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrath.

697. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle zu Burghaun ist mit dem 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen.

Das Einkommen der Schulstelle beträgt 1100 Mk. nebst freier Wohnung, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 230 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis spätestens den 1sten u. Mts. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schmelz zu Burghaun einreichen.

Hünfeld am 9. August 1901.

Der kommissarische Landrath. v. Trotha.

698. Die evangelische Schulstelle zu Wetzlos ist vom 1. September d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Einkommen der Schulstelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. Die Entschädigung für den Kirchendienst beläuft sich auf 25 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis spätestens den 5. kommenden Monats an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer von Kietzell zu Wehrda einreichen.

Hünfeld am 12. August 1901.

Der kommissarische Landrath. v. Trotha.

699. Am hiesigen städtischen Schulkörper soll vom 1. Oktober d. J. ab die Stelle eines evangelischen Volksschullehrers neu besetzt werden. Meldungen werden binnen 2 Wochen erbeten.

Hersfeld am 16. August 1901.

Der Magistrat Strauß.

700. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist durch Ableben des seitherigen Bürgermeisters sofort anderweit zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren. Die Entschädigung ist unter Mitübernahme der Geschäfte des Stadtschreibers, des Standesbeamten mit 150 Mk., sowie ca. 50 Mk. Nebeneinnahme — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — zusammen auf 1800 Mk. festgesetzt.

Im Verwaltungsfache erfahrene Bewerber wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 1. September d. J. an den Magistrat einreichen.

Wächtersbach am 8. August 1901.

Der Magistrat. J. A.: Kolb.

701. Durch den Tod des seitherigen Inhabers ist die etatsmäßige Stelle eines Kreis-Kommunalkassen-Rendanten und Kreis-Ausschuß-Sekretärs dahier erledigt und sobald als möglich neu zu besetzen. Gehalt von 1500 Mk. an in Stufen von je 150 Mk. von 3 zu 3 Jahren steigend bis zu 2400 Mk., Pensionsberechtigung und Relikten-Versorgung nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen. Sicherheitsstellung in Höhe von 3000 Mk. verlangt. Vor endgültiger Anstellung einjährige Probedienstzeit.

Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind zu richten an den Kreis-Ausschuß zu Melsungen.

Melsungen am 19. August 1901.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Baumbach, Landrath.

702. Gesucht zum baldigen Eintritt ein Bureaugehülfe mit guter Handschrift, welcher auch selbstständig arbeiten kann, möglichst schon im Verwaltungsdienste beschäftigt war, militärfrei, gesund und ledig ist. Meldungen mit Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Arolsen am 17. August 1901.

Kreisamtmann Roesener.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Vater zu Rohrbach, Classe Hersfeld, zum Pfarrer zu Wehren, Classe Gudensberg,

der Pfarrer, Metropolitan Biskamp zu Vaake, Classe Gottsbüren, zum Pfarrer zu Niedermöllrich, Classe Felsberg,

der Pfarrer Dippel zu Oberaula, Classe Neukirchen, zum Pfarrer zu Vollmarshausen, Classe Kaufungen,

der Pfarrer Meyenschein zu Dörnigheim, Classe Bergen, zum Pfarrer zu Altenhaßlau, Classe Gelnhausen,

der Pfarrverweser Wörner zu Dörnigheim zum Pfarrer daselbst und

der Pfarrer Ebrecht zu Breuna, Classe Zierenberg, zum Pfarrer zu Albungen, Classe Allendorf,

der Bürgermeister Reinecke zu Oberlistingen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberlistingen,

der Militäranwärter Blanke zum Schuldiener der Königlichen Baugewerkschule zu Cassel.

Uebertragen: dem Forstmeister Gießе zu Idstein die Oberförsterstelle Hersfeld-Meckbach vom 1. Oktober d. J. ab.

Entlassen: der Schutzmann Altstadt zu Cassel auf Antrag.

Verliehen: dem Bürgermeister a. D., Landwirth Heuser zu Heskem, Kreis Marburg, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 28 August 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Statuts der Drainage-Genossenschaft Neumorschen, S. 209; der Umgemeindung von Grundstücken der Gemarkung Weichersbach, sowie vom Gutsbezirk Schloß Wächtersbach nach dem Gemeindebezirk Neuenschmidten, S. 212: der Gebühren-Ordnung für die Hebammen des Regierungsbezirks Cassel, der Ausgabe neuer Zinsscheine zu den 3 %igen konsol. Preußischen Staatsschuldverschreibungen von 1891, S. 213; des neuen Textes der deutschen Wehrordnung, der Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen, der im Oktober d. Js. stattfindenden Hufschmiedeprüfung zu Marburg, des Beginns des Wintersemesters 1901/02 an der Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, der Erhöhung des Zinsfußes für Hypotheken-Darlehen der Sparkasse zu Frankenberg, der Besetzung der Pfarrstelle zu Fechenheim, sowie von Schulstellen zu Immenhausen, Rotterode, S. 214; Lippoldsberg und Rauschenberg, der Stelle eines Kreis-Kommunalkassen-Rendanten und Kreis-Ausschuß-Sekretärs zu Melsungen, sowie einer Bureaugehülfenstelle bei dem Kreisamte zu Arolsen, Personalien, S. 215.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

703. Nachstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. III. 7346.)

Cassel am 19. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Statut für die Drainage-Genossenschaft zu Neumorschen im Kreise Melsungen.

---

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Neumorschen und Binsförth werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Königlichen Meliorationsbaubeamten zu Cassel vom Jahre 1899 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Königlichen Meliorationsbaubeamten zu Cassel vom Jahre 1899 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorations-Baubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft zu Neumorschen“ und hat ihren Sitz in Neumorschen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Digitized by Google

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Metiorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile. Dieser Vortheil entspricht zur Zeit der Länge der in den einzelnen Plänen zu legenden Drainstränge. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe der Meterzahl der in den betheiligten Grundstücken gelegten Drainröhren aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gut kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorsteher anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer oder eines Kommissars Leitung, durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 1000 m lfde. Drainstrang eine Stimme gerechnet wird, wobei sich ergebende Bruchtheile unter und bis $^1/_2$ unberücksichtigt bleiben und über $^1/_2$ als ganze Stimme gerechnet werden. Kein Genosse darf mehr als $^2/_5$ aller Stimmen auf sich vereinigen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
b. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren,
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,
e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen,
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich,
g. die nach Maßgabe des Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Digitized by Google

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainage-Genossenschaft zu Neumorschen“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Melsungen aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 10. August 1901.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

704. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 6. Juli d. J. sind die Grundstücksparzellen der Gemarkung Weichersbach

Kbl. C.	Nr.	612	in Größe von	0,0527	ha,
„ „	„	613	„ „	0,1193	„
„ „	„	614	„ „	0,1400	„
„ „	„	615	„ „	0,0867	„
„ „	„	616	„ „	0,0835	„
			zusammen	0,4822	ha,

von dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberzell abgetrennt und dem Gemeindebezirk Weichersbach zugelegt, ferner die Grundstücksparzellen der Gemarkung Weichersbach

Kbl. E.	Nr.	232	in Größe von	0,1688	ha,
„ „	„	233	„ „	0,5764	„
			zusammen	0,7452	ha,

aus dem Gemeindebezirk Weichersbach ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberzell einverleibt worden. (A. IV. 8013.)

Cassel am 21. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

705. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Gelnhausen vom 1. Juli 1901 sind die nachstehend näher bezeichneten Grundstücksparzellen der Gemarkung Gutsbezirk Schloß-Wächtersbach und zwar:

Kbl. S.	Nr.	40/17.	in Größe von	2,4279	ha,
„ „	„	41/17.	„ „	0,2418	„
„ „	„	19.	„ „	0,2832	„
„ „	„	21.	„ „	0,1352	„
			zusammen =	3,0881	ha,

von dem Gutsbezirk Schloß-Wächtersbach abgetrennt und dem Gemeindebezirk Neuenschmidten zugelegt worden. (A. IV. 7370.)

Cassel am 21. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Digitized by Google

706. Gebühren-Ordnung
für die Hebammen des Regierungsbezirks Cassel.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Erlaß vom 6. August 1901 M. 6786 II. Ang.) wird hiermit festgesetzt, daß in Ermangelung besonderer Verabredungen die Dienste der Hebammen nach folgender Gebühren-Ordnung gelohnt werden:

1. Für die Entbindung von einer reifen oder unreifen Frucht oder einer Mole 4—10 Mk.
2. Für eine Zwillingsgeburt . . . 5—12 „
3. Für eine Entbindung von mehr als 3 Stunden Dauer, wobei die andauernde Anwesenheit der Hebammen nöthig gewesen oder ausdrücklich verlangt ist, ebenso für eine Entbindung, bei der die Hebamme hat operativ eingreifen müssen . . . 6—15 „
4. Für einen Wochen- oder sonst verlangten Besuch mit Einschluß der dabei vorgenommenen kleinen geburtshülflichen oder chirurgischen Hülfeleistungen oder des Katheterisirens . . . . . 0,75—1,50 „
   oder für die gesammte Wochenbettpflege und die dabei erforderlichen 8tägigen Besuche zusammen . . 4—12 „
5. Für Rathsertheilung einschl. kleiner geburtshülflicher oder chirurgischer Hülfeleistungen sowie für Untersuchungen der Geburtstheile außerhalb der Entbindungszeit . . . 0,75—1,50 „
6. Bei Nachtzeit erhöht sich die Gebühr zu 4 und 5 um die Hälfte bis zum Doppelten.
7. Für eine Nachtwache . . . . . 2—4 „
8. Tag- und Nachtwache . . . . 4—6 „
9. Für Beistand bei Operationen an Frauen in anderen als Entbindungsfällen . . . . . 2—5 „
   Bei Hülfeleistungen außerhalb ihres Wohnortes haben die Hebammen bei mehr als 3 km Entfernung Anspruch auf freies Fuhrwerk zur Hin- und Rückfahrt. Legen sie diesen Weg zu Fuß zurück, so haben sie bei Tage 20 Pf. und Nachts 40 Pf. für das Kilometer zu beanspruchen.
10. Für Anwendung trockener oder blutiger Schröpfköpfe, für Ansetzen von Blutegeln, die jedoch von den Kranken gestellt oder besonders vergütet werden müssen, nebst Stillung der Nachblutung . . . . . 1—2 „

Anmerkung:

1. Die Hebammen sind berechtigt, sich die verauslagten Kosten für das bei der Entbindung verbrauchte Desinfektionsmittel- und Verbandmaterial zurückerstatten zu lassen.
2. Frei prakticirende Hebammen in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sind berechtigt, für ihre Gebührenforderungen die Mindestsätze der Taxe um ein Viertel, die Höchstsätze um die Hälfte zu erhöhen.
3. Welcher von den Sätzen obiger Taxe in jedem Einzelfalle anzuwenden ist, hängt ab:
   a. von der Dauer und Schwierigkeit der Hülfeleistung,
   b. von der Vermögenslage der Hülfesuchenden und von der Größe und Wohlhabenheit des Ortes.
4. Die Hebammen erhalten auch dann ihre Gebühren unverkürzt, wenn die Entbindung von einem hinzugerufenen Arzte verrichtet oder zu Ende geführt wird.

Diese Gebühren-Ordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft; die geltende Taxe vom 9. September 1871 tritt am gleichen Tage außer Kraft. (A. II. 9275.)

Cassel am 19. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

707. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1891 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1911 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 2. September 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie zu Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und zu Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Er-

Digitized by Google

neuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 12. August 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Zwicker.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 1759.)

Cassel am 19. August 1901.

Königliche Regierung. Mauve.

708. In der Anlage wird der neue Text der Deutschen Wehrordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 3385.)

Cassel am 29. April 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

709. In Johannes Ibbekens Verlag zu Schleswig ist soeben die Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen vom 13. März d. J. im Druck erschienen und kann gegen 10 Pf. für das Stück von dort bezogen werden.

Bei dem großen Werthe, welchen die Bekanntschaft mit den Zielen der Gesundheitskommissionen hat, wird nicht nur den dieser Körperschaft angehörenden Mitgliedern, sondern auch allgemein die Anschaffung der Geschäftsanweisung empfohlen. (A. II. 9315.)

Cassel am 26. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

710. Die nächste Hufschmiedeprüfung findet hier am Donnerstag den 17. Oktober d. J. statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1. Oktober d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon ein Mal erfolglos unterzogen hat; ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen; 4) die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark und 5 Pfg. Bestellgeld.

Marburg am 11. August 1901.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Melde, Königlicher Kreisthierarzt,
Elisabethstr. 9.

711. Das Winter-Semester 1901/2 beginnt am 15. Oktober 1901.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion
der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Dr. Dammann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden

712. Durch Beschluß der General-Versammlung vom 7ten d. Mts. ist der Zinsfuß aller vor dem 1. Januar 1900 an Private ausgeliehenen Hypotheken-Darlehen vom 1. Oktober d. J. ab von 3½ auf 4 Prozent erhöht worden.

Frankenberg am 17. August 1901.

Die Direktion der Sparkasse.

Erledigte Stellen.

713. Die Pfarrstelle zu Fechenheim in der Classe Bergen ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 23. August 1901.

Königliches Consistorium.
J. V: Lohr.

714. Bewerber um die am 1. Januar k. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der Stadtschule zu Immenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen dem Schulvorstand z. H. des Ortsschulinspektors, Herrn Pfarrer Vilmar zu Immenhausen einreichen.

Grundgehalt der Stelle 1200 Mk. neben 150 Mk. Miethsentschädigung. Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Hofgeismar am 21. August 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Rieß, Landrath.

715. Die evangelisch-lutherische Schul- und Kirchendienerstelle zu Rotterode ist in Folge Versetzung des jetzigen Inhabers am 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Dienstwohnung 1150 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. für den Kirchendienst. Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen und Ausweis über das Militär-Verhältniß binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schantz zu Steinbach-Hallenberg einreichen.

Schmalkalden am 6. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Pfannstiel, Kreisdeputirter.

716. Bewerber um die erledigte 1. Schulstelle zu Lippoldsberg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand, z. H. des Herrn Ortsschulinspektors, Pfarrer Eckhardt zu Lippoldsberg, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 17. August 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Rieß, Landrath.

717. Die am 1. Oktober d. J. durch Versetzung des Inhabers erledigte evangelische 2. Schul- und Organistenstelle zu Rauschenberg soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Vergütung für Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk., daneben wird entsprechende Miethsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Klein zu Rauschenberg einreichen.

Kirchhain am 22. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

718. Durch den Tod des seitherigen Inhabers ist die etatsmäßige Stelle eines Kreis-Kommunalkassen-Rendanten und Kreis-Ausschuß-Sekretärs dahier erledigt und sobald als möglich neu zu besetzen. Gehalt von 1500 Mk. an in Stufen von je 150 Mk. von 3 zu 3 Jahren steigend bis zu 2400 Mk., Pensionsberechtigung und Relikten-Versorgung nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen. Sicherheitsstellung in Höhe von 3000 Mk. verlangt. Vor endgültiger Anstellung einjährige Probedienstzeit.

Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind zu richten an den Kreis-Ausschuß zu Melsungen.

Melsungen am 19. August 1901.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Baumbach, Landrath.

719. Gesucht zum baldigen Eintritt ein Bureaugehülfe mit guter Handschrift, welcher auch selbstständig arbeiten kann, möglichst schon im Verwaltungsdienste beschäftigt war, militärfrei, gesund und ledig ist. Meldungen mit Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Arolsen am 17. August 1901.

Kreisamtmann Roesener.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Hamel zu Goßfelden zum 1. lutherischen Pfarrer zu Gemünden a/Wohra und

der Pfarrer Both zu Wichte zum Pfarrer zu Waldkappel,

die Rechtskandidaten Boddin, Grebe und Zickler zu Referendaren,

das Magistratsmitglied, Färbereibesitzer Hammer zu Wächtersbach zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wächtersbach,

der Königliche Forstaufseher Hermann zu Frankenberg zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Uebertragen: dem Pfarrverweser Schlott zu Altenhaßlau die für die dortige Pfarrei dauernd eingerichtete Pfarrgehülfenstelle.

Versetzt: der Schutzmann Staudte von der Königlichen Polizeiverwaltung zu Hanau an die zu Cassel,

der Schutzmann Bielo zu Hannover an die Königliche Polizeidirektion zu Cassel,

die Versetzung des Försters Zeih zu Hof Netz nach Bauerbach ist zurückgezogen und die Försterstelle Bauerbach dem Förster Kaufmann vom 1. Oktober d. J. ab übertragen.

Verliehen: dem Kreisschulinspektor Bottermann zu Fulda der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse,

dem Lehrer und Kirchendiener a. D. Hempfing zu Bruchlöbel der Cantortitel,

dem Kirchendiener, Lehrer Schwanz zu Batterode der Cantortitel,

dem Kirchendiener, Lehrer Kraft zu Großseelheim der Cantortitel.

Entlassen: der Großhändler Katz zu Cassel auf seinen Antrag aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei dem Landgericht zu Cassel.

Gestorben: der Oberlandesgerichtsrath Keßler.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belageblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Grund der im Allerhöchsten Erlasse vom 18. Februar d. J. (Central-Blatt S. 41) ertheilten Ermächtigung wird der Text der Deutschen Wehrordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

Uebergangsbestimmung.

Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkt Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. §. 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.

Digitized by Google

Deutsche Wehrordnung.

Erster Theil.
Ersatzwesen.

Abschnitt I.
Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.
Ersatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.
   Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.
   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.
   G. v. 25. 3. 99 Art. I. §. 5.
2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.
3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**)
   In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt. Anlage 1. (S. 141) Landwehr-Bezirkseintheilung.
4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§. 60, 4) eingetheilt.
   R. M. G. §. 30, 2.
5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungsbezirke ab.
   In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.
   Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.
   In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.
   Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§. 2, 3 und 4).
6. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen 2c. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

**) Im Reichs-Militärgesetze „Landwehr-Bataillonsbezirke" genannt.

Digitized by Google

§. 2.
Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz".

   Als oberste Civil-Verwaltungsbehörden fungiren:
   a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
   b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
   c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
   d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
   e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium zu Weimar,
   f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
   g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
   h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
   i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
   k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
   l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
   m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
   n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
   o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
   p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
   q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
   r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,
   s) für Lippe das Fürstlich lippische Staatsministerium zu Detmold,
   t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
   u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
   v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
   w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

   In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

   R. M. G. §. 80, 3 d.

   Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amts hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergiebt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.
3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz" vor.

   R. M. G. §. 80, 3 c.

   Im Großherzogthume Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

   In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:
   a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Oberpräsidenten,
   b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
   c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
   d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
   e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,

Digitized by Google

f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements IV des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reuß-plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürstlich lippische Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,
v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.*)

Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehre werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung der Marinestations-Kommandos hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergiebt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur**) oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke der xten Infanteriebrigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. §. 30, 3b u. G. v. 31. 3. 85.

---

*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach

**) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadekommandeur bezw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

***) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

Digitized by Google

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I" u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III" u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I bis IV Berlin bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke Berlin".

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hülfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**)

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur***) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirkes (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (Kreises ꝛc.) N. N."

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.†)

R. M. G. §. 30, 3a u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§. 64, 5 und 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§. 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde††) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

---

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaats sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatzkommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) sinngemäße Anwendung.

**) In Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

***) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4 (Seite 5).

†) Siehe Anmerkung ***) zu §. 2, 4 (Seite 5).

††) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4 (Seite 6).

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige".

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienste nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. §. 20, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).

   Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

   Diese bestehen aus den Rekrutirungsstammrollen (§. 45), den alphabetischen Listen (§. 47) und den Restantenlisten (§. 48).
3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).

   Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.
4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).

   Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schiffahrttreibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).
6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäfte vereinigt (Abschnitt XV).
7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

   Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

   a) die Mitglieder regierender Häuser;
   b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

   R. V. Art. 57. W. G. §. 1.
2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

   W. G. §. 1 Abs. 2.

Digitized by Google

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 5.
Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.
Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.
G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§. 6 und 7.
3. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingetheilt in:
a) aktive Dienstpflicht
b) Reservepflicht } Dienstpflicht im stehenden Heere,
c) Landwehrpflicht,
d) Ersatzreservepflicht.
4. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingetheilt in:
a) aktive Dienstpflicht
b) Marinereservepflicht } Dienstpflicht in der stehenden Marine,*)
c) Seewehrpflicht,
d) Marine-Ersatzreservepflicht.
5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
6. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§. 20).
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 6.
Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch §. 11, 5).
3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.
Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienste im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.
G. v. 3. 8. 93. Art. III.
4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.
G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.
5. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.
Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.
W. G. §. 6.

*) Im Wehrgesetze „Flotte" genannt.

Digitized by Google

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet.
M. M. G. §. 83.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
M. Str. G. §. 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungsbestimmungen.

§. 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.
W. G. §. 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.
M. M. G. §. 50 Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Ziffer 1 berechnet.

§. 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.
Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel Anwendung.

2. Giebt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§. 64,$_{3c}$ und 82,$_{3c}$).
M. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.

4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten bezw. unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.

3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

---

*) Im Reichs-Militärgesetze „Heerespflichtige" genannt.

§. 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7,3).
   M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.
4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§. 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.
   Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.
   R. M. G. §. 67.
   Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.
5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§. 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.
   Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontroloersammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.
   R. M. G. §. 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. §. 4.
6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 7 und 9.

§. 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
2. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.
   Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.*)
   G. (F. P.) v. 25. 8. 99. Art. II. §. 8.
   Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.
3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.
4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen.
   Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. §. 11,5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 5.
5. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22,2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.

---

*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.

Digitized by Google

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 29, 6).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 8).

10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 26, 8).

R. M. G. §. 33.

§. 26.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§. 25, 2 bis 4).

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 8 und 47, 8).

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 42.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§. 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 62, 3).

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§. 66) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§. 66, 2 c) zu behandeln.

8. Ist die Versäumniß der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

Digitized by Google

§. 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden.

   Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

   St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubniß nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

   Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

   Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubniß Abstand zu nehmen.

   St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

   St. A. G. §. 19.

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

   St. A. G. §. 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

   St. A. G. §. 17.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 140. (Vergl. auch §. 26, 2.)

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28.

Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   a) Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
   b) Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
   c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
   d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
   e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

Digitized by Google

§. 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen.
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30),
   b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§. 31),
   c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33),
   d) als überzählig (§. 34).
2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termine für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.
   Lassen besondere im Gesetze begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.
   R. M. G. §. 20.
4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30,2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32,5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§. 33,7 und 89,7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahrs zurückzustellen,
   c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs (§§. 32,6 und 93).
   R. M. G. §§. 19 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14. G. v. 8. 2. 90.

   Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch §. 93,2 und 3.)
5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirke der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 26,2).
6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.
   Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablaufe der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.
7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.
   Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.
   Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.
   Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.
   R. M. G. §. 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.
8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäfte von neuem ausgesprochen werden (§. 97,2).

Digitized by Google

§. 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienste im Heere oder in der Marine eingestellt.
   R. M. G. §. 18.
2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 29,4a).
3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
   R. M. G. §. 18.
4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.
   Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.
   Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 43,2).
   R. M. G. §. 18.

§. 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 51 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe §. 29,4.
   R. M. G. §. 17.

§. 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.
   R. M. G. §. 19.
2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

Digitized by Google

7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§. 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.
8. Die im §. 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrolentziehung u. s. w. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots übergetreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.
9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 3 bis 8.

§. 13.
Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 8 und 9.
2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.
3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkte, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.
4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkte wie der der betreffenden Jahresklasse.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.
   Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet §. 11,4 sinngemäße Anwendung.
5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§. 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§. 20,2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlung.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.
6. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach §. 12, 5, 7 und 8.
7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.
   Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.
   Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.
8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienste gelangt wären.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 18.

§. 14.
Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

Digitized by Google

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des §. 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.
   W. G. §. 6.
3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.
   W. G. §. 13, 2.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (§. 88, 3), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.
   Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.
   W. G. §. 13, 4.
5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.
   W. G. §. 13, 3.
   Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe §. 107, 2 und §. 108, 4.
6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienste in der Marine nicht herangezogen werden.
   W. G. §. 13, 5.
   Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.
7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung
   Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§. 16.

Marinereserveopflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1 bis 3 finden sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Marinereserveopflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.

§. 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 12, 1 bis 3 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 20.

§. 18.

Marine-Ersatzreserveopflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 22.
   Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen.
2. Die Bestimmungen des §. 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.
4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im §. 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.
5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.
   Die Entlassung erfolgt zu dem im §. 13,5 festgesetzten Zeitpunkte.
6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 20 und 22.

§. 19.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.
   W. G. §. 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 15 und 20.
2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
   der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
   " " von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
   " " von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
   " " von der stehenden Marine zur Seewehr,
   " " von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
   " " von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.
3. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20.

§. 20.

Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 23.
2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.
3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.
5. Personen, welche gemäß §. 12,6 vor dem im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.
6. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.
7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§. 22) nicht geändert.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.
8. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II §. 25.

Digitized by Google

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.

10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß §. 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienste im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:

a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd,

D. Str. G. §. 31.

b) Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind, — dauernd,

M. Str. G. §. 32,2.

c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

D. Str. G. §. 34.

12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebote, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

13. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 33.

14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe §. 100,3 b und c.

15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienste im Landsturm (bereits im Frieden) siehe §. 100,4.

16. Im Uebrigen siehe §. 39 sowie Abschnitte XVI und XX.

§. 21.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

St. A. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36,4 Abs. 2 unterworfen.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienste zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. §. 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Loosung zu entziehen.

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

R. M. G. §. 20. G. v. 8. 2. 90.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahrs einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2b entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 29 Ziffer 4b oder c Anwendung.

R. M. G. §. 20, c. G. v. 8. 2. 90.

§. 33.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsorts statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falles mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermine desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als

Digitized by Google

begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

5. Die im §. 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie 2c. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§. 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§. 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des § 32, 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirthschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des §. 32, 2f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheile befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
   a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
   c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahrs stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termine darf seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§. 25, 4) — verfügt werden.

In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.

§. 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§. 73, 3) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§. 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

Digitized by Google

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§. 28, 4 und 40, 1).

§. 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.
   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.
2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:
   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§. 67) und zwar unter „Bemerkungen",
   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§. 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungsscheine.
4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienste in der Marine Berechtigten (§. 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.
5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienste angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritte — der Annahmeschein (§. 85).

§. 36.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.
   R. M. G. §. 80, 7.
   Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§. 78), bei den Schiffermusterungen (§. 76) und im Kriege (§. 97) statt, ferner in den Fällen der §§. 39, 2 und 40, 4.
2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
   Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen ꝛc. und Marinetheile (§. 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.
   R. M. G. §. 80, 8.
   In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.
   R. M. G. §. 80, 8.
3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§. 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.
   Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§. 4, 3) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§. 43, 1).
   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.
   Im Uebrigen siehe §. 72, 6.

§. 37.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

   D. Str. G. §§. 31 und 37.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen.

Muster 1. (S. 97) Ausschließungsschein.

3. Die Ausschließung vom Dienste im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.

4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe §. 20, 11.

5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. §. 37.

§. 38.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienste ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

   R. M. G. §. 15. W. G. §. 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufrufe des Landsturms.

   R. M. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

Muster 2. (S. 101) Ausmusterungsschein.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

§. 39.

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.*)

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:

   a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

      G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 16. W. G. §. 1.

   b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§. 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind.

      G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 9 u. 19. R. M. G. §. 17.

   c) Militärpflichtige, denen die im §. 32, 2 a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur

*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18, 1).

3. In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisirt werden, siehe R. M. G. §. 68, G. v. 11. 2. 88 Art. I und St. A. G. §. 10.
4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.
5. Sind Angehörige fremder Staaten irrthümlich zum Militärdienst eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattgegeben wird.

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 28, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.
   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

§. 23.

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.
   R. V. Art. 53 Abs. 4.
   Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.
2. Zur seemännischen Bevölkerung*) des Reichs sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung*) sind zu rechnen:
   a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

§. 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.
   W. G. §. 10.

*) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

Digitized by Google

2. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.

3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV sowie in der Marineordnung enthalten.

§. 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).*)

R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter ꝛc., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b) für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

B. G. §. 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß***) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§. 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 67) vorzulegen.

---

*) Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§. 33, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

**) Im Uebrigen siehe §. 77, 4.

***) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. (R. M. G. §. 32.)

Digitized by Google

Vorstellungsliste B

enthält die
a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen
auszumusternden Militärpflichtigen (§. 38).

Vorstellungsliste C

enthält die
a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit
zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 39).

Vorstellungsliste D

enthält die
a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit
zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:
a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 66, 2).
4. Sämmtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.
   Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Civilvorsitzenden der Civilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.
5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§. 82, 5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§. 76, 8 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche
a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
b) von den Truppen- bezw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§. 94, 7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.
7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§. 68, 5 und 72, 4.
8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 48, 6).

Digitized by Google

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.
   G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§. 52.

Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältnisse der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen***) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.
2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76, c) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R. M. G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.
6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.
   G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.
7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

---

*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutirungsbestimmungen das Erforderliche.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorps-Bezirk (§. 1, 1).

***) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

Digitized by Google

Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des §. 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des §. 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummern der Letzteren.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche §. 40, 4.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. §. 22. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins.

4. Ein nach Ziffer 1c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§. 43, 1).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. § 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienste ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. G. §. 50, 4c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außertermiulich erfolgen.

§. 40.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienste im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im §. 32, 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (im Uebrigen siehe §. 73, 1);

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§. 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahre noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

Digitized by Google

3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im §. 39, 1 a enthaltenen Bestimmungen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

3a. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§. 29, 4 b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, 4.
G. v. 8. 2. 90.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3a bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.
Im Uebrigen siehe §§. 39, 2 und 117, 10.

Muster 4. (S. 109) Ersatzreservepaß.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.

6. Auf einen nach Ziffer 2a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des §. 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§. 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienste ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im §. 39, 1 und §. 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23).

Muster 5. (S. 111) Marine-Ersatzreservepaß.

3. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.

4. Die Bestimmung der Ziffer 6 des §. 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§. 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

   a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 38, 1);

   b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§. 39, 1a und b; 40, 2b und c);

   c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 32, 2a bis e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirke der Militärpflichtige

Digitized by Google

sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich.

In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienste in der Marine eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatzkommission (§. 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen.

§. 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 65, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitte IX enthalten.

Abschnitt V.

Listenführung.

§. 44.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirkes.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs noch nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.
6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

Digitized by Google

8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitte getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde,*) für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45.

Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutirungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
   R. M. G. §. 31.
2. Die Rekrutirungsstammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.
   R. M. G. §. 32.
3. Die Rekrutirungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirkes ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutirungsstammrollen seines Aushebungsbezirkes jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

§. 46.

Führung der Rekrutirungsstammrollen.

1. Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahrs geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.
   Bei Anlegung jeder Rekrutirungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.
   Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.
3. In die Rekrutirungsstammrollen werden aufgenommen:
   a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
   b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 1 und 7);
   c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.
4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 24), werden zwar in die Rekrutirungsstammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerke wieder gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

Muster 6. (S. 126) Rekrutirungs-Stammrolle.

6. Die Rekrutirungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.**)
   Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.

---

*) In Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

**) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

Digitized by Google

§. 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:
   a) die Gesammtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung —. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthume Baden und dem elsaß-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,
   b) die Vertheilung der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.
   In denjenigen Armeekorps-Bezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern, dem Reichs-Marine-Amte, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.
4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt.
5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. 54, 5.

§. 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung*) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.
   Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthume Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53, 2a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthume Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Divisionskommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile ꝛc.***)
3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirkes nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
4. Kann ein Armeekorps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.
5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt.†)

---

*) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch den Ober-Rekrutirungsrath.

) Siehe Seite 84, Anmerkung *) zu §. 52, 1.

***) Falls aus dem Korpsbezirke Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando ꝛc. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt.

†) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath im Großherzogthume Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

Digitized by Google

§. 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen*), hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirkes im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirke nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.
5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirke, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahrs als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56.

Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
   b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
   c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§. 57.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren ꝛc. zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere**) sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

---

*) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

) Die Vorschrift der Anmerkung) zu §. 46, 6 ist auch hier zu beachten.

3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen siehe §§. 45 und 46.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungsstammrollen u. s. w. an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe §. 46, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 47.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 48.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreaupersonal anfertigen (§. 44, 5).

§. 58.

Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.
   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 66, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando und durch diese dem preußischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen. Muster 8. (S. 126) Uebersicht der Abschlußnummern.
   Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem preußischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkte gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.
   Letzteres stellt eine Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.
4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)
   In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§. 52, 2). Muster 9. (S. 127) Uebersicht der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.
5. Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando,**) in Hessen dem Divisionskommando, ein. Muster 10. (S. 127) Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen.
   Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preußische Kriegsministerium eingereicht.

§. 59.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungspersonals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

---

*) Abgesehen von den im §. 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Civilvorsitzenden den Meldeschein (§. 84, 2) ertheilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§. 93, 2, 3 und 6) sie vermittelt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen Mittheilung gemacht worden ist.

**) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrathe.

Digitized by Google

§. 60.

Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkte das Musterungsgeschäft beendet sein muß (siehe auch §. 68, 3). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit.
3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Civilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
   d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
   e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

   Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend stattfinden.
4. Um der unter 3d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4).
5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 150 nur ausnahmsweise übersteigen.
6. Sind seitens der Civilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgetheilt

   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.
7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civilvorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.
8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 61.

Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale.

   Die Zutheilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

   Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäfte heranzuziehen.

---

*) Die dem Musterungspersonale zuzutheilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Leutnants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Leutnants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

Digitized by Google

7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
   a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahrs, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
   b) den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahrs, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.
8. Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen (Ziffer 3a) benutzt.
9. Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.
   Der Civilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirke die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden 2c. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.
10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde 2c. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirke gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7b).
11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.
   Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.
   Außerdem werden beigefügt:
   a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7a);
   b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7b und 9).
   Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.
12. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutirungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 47, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden 2c. zurück.
   Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§. 61, 2).
13. Von jeder im ferneren Verlaufe des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutirungs-

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

Digitized by Google

stammrolle Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§. 47,8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

15. Ueber Führung der Rekrutirungsstammrollen in großen Städten siehe §. 47,11.

16. Ueber Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen siehe §. 48,6.

§. 47.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

Muster 6. (S. 125) Alphabetische Liste.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.
   Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.
   In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.
   Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsstammrollen berichtigt.
   Mit den Beilagen wird nach §. 44,6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäfte (§§. 64 und 68,3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 50) nach dem Aushebungsgeschäfte.
   Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 46,13 und nach §. 49, 1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 49,6) und stattgehabter Ueberweisungen (§ 47,8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirkes wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
   a) wenn Militärpflichtige verstorben sind;*)
   b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;
   c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;
   d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirke geboren sind,**) in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§. 49,7);
   e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;
   f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.
   Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Civil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Civil-Verwaltungsbehörde abhängig.

---

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittelungen verfügt werden.

**) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe §. 48,1).

Digitized by Google

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§. 25, 9), werden durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirkes demjenigen des neuen Aushebungsbezirkes überwiesen.

   Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Civilvorsitzenden des Anzugsorts auf Grund der nach §§. 25, 9 und 46, 12 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Civilvorsitzenden des Abzugsorts zu bewirken.

   Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Civilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

   Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungsbezirke gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 66, 12).

   Den Militärpflichtigen selbst sind die Loosungsscheine (§. 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutirungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin" zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Loosungsscheins befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu ertheilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.

10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkomission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civilvorsitzenden zu berichtigen.

    Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

    Ueber Genehmigung hierzu siehe §. 44, 8.

    In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutirungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

    Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

    Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§. 48.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt. Muster 6. (S. 128) Restantenliste.

   In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs in die Rekrutirungsstammrollen des Aushebungsbezirkes aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§. 4, 8) getreten sind, sofern nicht eine der im §. 47, 7 a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirkes ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

   Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirke weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs befanden.

Digitized by Google

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.
   Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.
   Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civilvorsitzenden Kenntniß.
6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.
   Gleichzeitig verfügt der Civilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 46,16).
   Im Uebrigen siehe §. 50,8.

§. 49.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirke zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszugs aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden.
2. Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Civilvorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem der Vorgestellte gestellungspflichtig ist (§. 26,2).
3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten, ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 44,6).
4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
5. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungsstammrollen (§. 46,12).
6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im §. 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziffer 1) Ermittelungen anzustellen; auch ist bezüglichen Ansuchen seitens anderer Civilvorsitzender ungesäumt Folge zu geben.
7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahrs unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).
   Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführet wird.
   Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 50.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 44,4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

Muster 7. (S. 126) Vorstellungsliste.

2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

   Vorstellungsliste A
   enthält die vom Dienste im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§. 37).

2. Der Civilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonale.
   Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (§. 2, 6).
3. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Personen (§. 45, 1) beim Musterungsgeschäfte. Dieselben haben die Rekrutirungsstammrollen, welche ihnen der Civilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 62.

Beorderung der Militärpflichtigen ꝛc. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w.
   Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.
2. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirke den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirke stellen.

   Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.

   Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.
4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.
   Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§. 78).
   Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.
5. Wer sich der Gestellung böslich entzieht (§. 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 66, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden (§. 78, 4).
6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirke gestellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorsitzenden bestimmte Polizei- ꝛc. Organe im Musterungstermine vorzuführen.
7. Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirke nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten Musterungsgeschäfte verhindert waren.
8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission siehe §. 49, 2.
9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§. 64, 3 c), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob.

---

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

Digitized by Google

Abschnitt VIII.
Musterungsgeschäft.

§. 63.
Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Civilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 37) ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt.*) Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§. 30 und 37) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

   Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§ 33, 1 und 72, 2).

   Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 65, 5 und 6).

   R. M. G. §. 30, c.

   Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermine nach Maßgabe des §. 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.
8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)theils erwächst.

   Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§. 66, 2).

§. 64.
Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermine führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterieoffizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermine beauftragen (siehe §. 68, 3).
3. Dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. (Siehe auch Anmerkung zu §. 63, 6.)

   Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

   Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen.
4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Civilvorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

   Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Loosung aufzunehmenden Verhandlung (§. 68, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

---

*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

Digitized by Google

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:
   a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33), mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§. 29, 4b);
   b) Anträge auf Entziehung des Rechtes, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 66, 3b);
   c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienste von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 41, 4 und 82, 5c).

   R. M. G. § 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend.

   R. M. G. §. 30, 4.

§. 65.

Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civilvorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermine kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

   Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.
6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§. 66.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a) Freiwillig einzustellende (§. 63, 8) einschließlich der Forstlehrlinge,
   b) Vorweg Einzustellende,

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetze §. 30, 1 „Klassifikation" genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§. 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. §. 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI).

Digitized by Google

c) Vorzumerkende,
d) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
e) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§. 26, 7).
R. M. G. §. 33.

b) Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.
R. M. G. §§. 30, 4b und 33.

c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheile*) bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§. 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (Matrosendivisionen: §. 23, 2a, b und 3; Werftdivisionen: §. 23, 2c und d) überwiesen werden (§. 68, 3).

d) Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.
R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirkes stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung Verzogener findet nach dem Werthe ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt.**)

Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.

5. a) Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahre statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrganges geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.

b) Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

c) Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenantheils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2e) zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrganges und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

**) Beispiel: Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200“ ist, die Loosnummer „900“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 900 : 1200 = x : 400, x = 300, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangiren sein, welcher im Musterungsbezirke B die Loosnummer „300“ besitzt.

Digitized by Google

befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.

e) Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrganges stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).

6. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirke beendigt ist.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission geloost.

7. Von der Loosung sind auszuschließen:
   1. die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten,
   2. die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
   3. die vorweg Einzustellenden,
   4. die dauernd Unwürdigen (§. 31 D. Str.G.),
   5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 76, 4).

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5a) entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Loose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Civilvorsitzende. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Civilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Loosungsscheinen siehe §. 67.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahre gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werthe ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den Abschlußnummern einrangirt.*)

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirkes einzurangiren.**)

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 47, 8), sind nach dem Werthe ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den höchsten Loosnummern einzurangiren.***)

---

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200" ist, die Loosnummer „1500". Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400" beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 1500:1200 = x:400, x = 500, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirke B die Loosnummer „500" besitzt.

Uebersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Loosnummer des Musterungsbezirkes, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Loosnummer gezogen hat.

**) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 884, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 810 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520:400 = 810:x — der 288ste Ueberzählige, also hinter der Loosnummer 174 + 288 =) 312 einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer „1600" beträgt, die Loosnummer „1200" gezogen. In dem Musterungsbezirke B, wohin derselbe verzieht, ist die höchste Loosnummer „2000". Er wird demnach im Verhältniß 1200:1600 = x:2000, x = 1500, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500" einzurangiren sein.

Digitized by Google

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht gelooft ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werthe der gezogenen Nummer im Verhältniß zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrganges in den letzteren einrangirt.*)

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 73, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinausgerückt.

R.M.G. §. 18.

§. 67.

Loosungsscheine.

Muster 11. (S. 128) Loosungsschein.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civiloorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe § 47, 8

§. 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendigt.

2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

War der Infanterieoffizier mit der Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermine beauftragt (§. 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§. 66, 8 c).

Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt.**)

---

*) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Loosnummer erhalten; er loost erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgange, für welchen die höchste Loosnummer „2500" beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200". Die höchste Loosnummer seines Jahrganges (1867) betrug „2000". Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältniß 1200 : 2500 = x : 2000, x = 960, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrganges 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960" gezogen hat.

**) Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.

Digitized by Google

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermine vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.
   Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen 2c. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäfts bezw. jedes Geschäftstags unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.
   Im Uebrigen siehe §. 72, 1.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69.

Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgetheilt.

2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3. Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.
   Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.
   Im Uebrigen siehe §. 72, 2.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,
   c) daß die Infanterie-Brigadekommandeure u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.
   An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Civilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt.
   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt.
   Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§. 55).
   Die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

Digitized by Google

§. 70.

Berufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur u. s. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. s. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale.

   Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 69, 2) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadekommandeur auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungspersonale der Civilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Civilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

   Die Heranziehung der im §. 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

   Für jeden Infanterie-Brigadebezirk bezw. für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen 2c. und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§. 117, 10).

   Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermine beauftragen.

3. Auf den Civilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des §. 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civilvorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

   Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend.
   R. M. G. §. 30, 2.

   Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§. 29, 1 bis 3), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Betheiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.*) Im Uebrigen siehe §. 33, 5 zweiter Absatz.

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Betheiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

Digitized by Google

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§. 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäfte zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§. 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
   Im Uebrigen siehe §. 36, 2.

9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§. 72.

Gestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.
   Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D, E und F enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§. 72, 2).
   Außerdem siehe §. 65, 4.
   Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62, 8 und 75, 2).
   Außerdem beordert der Civilvorsitzende die in Beilage 3 (§. 50, 8) aufgeführten Freiwilligen.
   b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk stellungspflichtig sind oder nicht (§. 26) durch von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- 2c. Organe im Aushebungstermine vorzuführen.*)
   c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 50, 8) ob.

2. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§. 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.
   Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen bezw. vorgeführt werden (Ziffer 1b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch §. 73, 4 c.
   Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bezw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§. 49, 2).
   Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

*) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu §. 62, 6 (Seite 89).

Digitized by Google

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 66, 2 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§. 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichen Falles noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§. 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß §. 40, 2 a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe §. 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämmtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- 2c. Pflichten, die zuständige Kontrolstelle 2c. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

c) Die Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen" sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.

d) Zur Ausstellung 2c. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereiche die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§. 26), oder in deren Bezirke dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.

e) Denjenigen gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspaß (Ziffer 6) zu ertheilen.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen),

Digitized by Google

Oekonomiehandwerker und Marine (§. 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgange von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehrbehörden (§. 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12. Muster 12. (S. 129) Urlaubspaß.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige". Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen" durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Loosungsscheins (§. 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen" werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§. 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§. 40, 1).*) Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§. 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§. 64, 5 b und 66, 3 b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5 c und 82, 5 c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe §. 82, 5, über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe §. 94, 8.

9. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 18 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstags an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermine durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstags an schiffahrttreibende Mannschaften sowie an solche Ersatzreservisten 2c., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe §. 117, 3 und 8.

§. 74.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirke beendet.

2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahrs berechnet (§§. 13, 3 und 18, 2).

Digitized by Google

ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§. 30, 4 und 43, 2).

Muster 13. (§. 130)

Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

3 Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirke noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75.

Im Allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.

2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26, 6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62, 3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.**)

   Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

   Beim Musterungsgeschäfte wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§§. 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

   Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 72) statt.

4. Woselbst schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt.**)

5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirkes durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

   Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Der Generalstabsarzt der Marine theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

   Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

   Die Infanterie-Brigadekommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen den Generalstabsarzt der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

   Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das Nöthige (§. 61, 1).

---

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

**) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 78) außerterminlich gemustert werden.

Digitized by Google

Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffenden Falles die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritte nur für die Marine ertheilen (§. 24, 2).

2. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Muster 15.

Muster 15 (S. 132) Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hülfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzuordnen.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und, sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermine siehe §. 63, 8.

6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreservisten zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste, ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,

a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,

b) daß derselbe durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuchung und Beibringung eines Meldescheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten (§. 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste keines Meldescheins.

§. 85.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. G. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Digitized by Google

Muster 16. (S. 193) Annahmeschein.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 84 und 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des §. 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 60, 3 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§. 86.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen.*) Letzterer hat zutreffenden Falles die Mittheilung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts weiter zugeben.
2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei-, drei- oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste ein (§. 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des §. 94, 10 sinngemäße Anwendung.
3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.
4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§. 87, 5) ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.

   Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps zu verfahren.
5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährigfreiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste (§. 84, 6) ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrole sich der Eingestellte befindet, (behufs Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widm .. wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

   Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§. 84, 2) vorzulegen.
3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

   Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

---

*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

Digitized by Google

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 85, 4 und 5).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im §. 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt. Muster 17. (S. 134)
2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienste außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahrs (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunkts darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahrs eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung Ziffer 3 sind beizufügen:
   a) ein Geburtszeugniß,
   b) die nach Muster 17a ertheilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung,*) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines

Muster 17a. (S. 135) Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger.

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15, 4).

Digitized by Google

Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Digitized by Google

§. 76.
Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§. 78).

   Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.

   Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innezuhalten.

   Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§. 77).

   Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen ꝛc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.

4. Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.

5. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

   Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatze (§. 81, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

6. Der Brigadekommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

   Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amte hiervon Mittheilung.

7. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffer-Musterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.

8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorsitzenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abschnitt XI.
Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77.
Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirke bezw. Korpsbezirke gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirke gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

Digitized by Google

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im §. 55 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§. 73, 7) zu ertheilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarfe, bei der Vorstellung von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9), ferner von Militärpflichtigen, welche aus dem Ausland oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen,*) wenn die Voraussetzungen des §. 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5a; siehe auch §. 94, 7a Abs. 2).
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.
   Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartiere des Bezirkskommandos statt.
   Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.
   Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.
3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zwecke durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§. 66, 3c) überwiesen.
4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß §. 66, 3c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.
   Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingange der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.
5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 79.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts 2c., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.
   Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

Muster 14. (S. 181)
Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungs-Geschäfts.

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde eingereicht.
   Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäfte beizufügen.
3. Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.

*) Siehe auch Anmerkung **) zu §. 75, 2 (Seite 50).

Digitized by Google

4. Das preußische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.
R. M. G. §. 87.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80.

Kontrole der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 109, 4b). Ihre Kontrole wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.
Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 50).
Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.
2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk (§. 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.
An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe §. 81, 1).
3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
R. M. G. §. 60, 3.
Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.
R. M. G. §. 60, 4.
Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.
Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §. 36, 2 zweiter Absatz, §§. 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührnisse zu ertheilen.

§. 81.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.
Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§. 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)theile, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.
2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§. 50, 5).
Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.
3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.
Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

Digitized by Google

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

   Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermine) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theile mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

   Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 80, 8) zu sorgen.

   Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im §. 66, 2c bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§. 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 76, 5).

   Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und Ausgleiche veranlassen kann.

   Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatze nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

§. 82.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:

   a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R.M.G. §. 52);

   b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß §. 83 zur Entlassung gelangen*) (R.M.G. §. 53);

   c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

      Die Entlassung findet statt:

      aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,

      bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

---

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c. über.

Digitized by Google

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.
2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
   a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
   c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung gefordert wird,
   d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zur Kenntniß zu bringen.
4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

   Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen.

   Muster 18. (S. 128) Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.
5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.
7. Der Reichskanzler ist ermächtigt**), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.
8. Der Reichskanzler ist ermächtigt,**) in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgang eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

   Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im §. 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.
3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

   Anlage 2. (S. 169) Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugniß ausdrücklich zu vermerken.

**) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördeet nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter.

Digitized by Google

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute.
   b) der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission,*) in deren Bezirke die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereiche der Civilverwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**)
   Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
   Der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitglieds.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.
   Beschränkungen siehe §. 94,3.
   W. G. §. 17.
   Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.
2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 89,3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts (§. 26,2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§. 88,3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.
   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.
4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrolvorschriften (§. 26,7 erster Absatz) zur Folge.
5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 29,6 Anwendung.
6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

---

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

**) In Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

Digitized by Google

b) Im Uebrigen siehe §. 29, 7 zweiter Absatz.

c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritte bei einem Truppen-(Marine-)theile (Ziffer 8).

e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§. 29, 7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

Namen,
Zeit und Ort der Geburt,
verfügte Zurückstellungen
} des Militärpflichtigen,
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine-)theile,
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.,

enthalten.

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zwecke angelegten Hülfsliste (§. 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Kontrole in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsorts des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6 c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marinestations-Chef wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei- bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird.**)

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 29, 8.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§. 8, 2 und 94, 9).

---

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

) Siehe Anmerkung) zu §. 94, 4 (Seite 64). Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

Digitized by Google

Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen

Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, s Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, s).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§. 32 und 33).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämmtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

   Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

   Der Diensteintritt von Militärapothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

   Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrs erfolgen.

   Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.*)

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

   In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

   Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt.**)

   Im Uebrigen siehe Ziffer 13 und §. 93, s.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung***) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheil auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

---

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkte der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

**) Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Aufstand (Zurückstellung) ertheilt war (§. 93, s bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.

***) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

Digitized by Google

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R.M.G. §. 18.)

d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§. 87, 6).

Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Marinestations-Chef verfügt; zu b siehe §. 83, zu d §. 87, 6.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R.M.G. §§. 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R.M.G. §. 60, 2.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältniß zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§. 22) und Meldepflicht (§. 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrole über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mittheilung zu machen.

5. a) Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§. 73, 8).*) Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§. 78, 1) **)

b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

c) Haben die unter Ziffer 2a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit***) (§. 38) — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c. über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.†)

R.M.G. §. 55.

d) Ueber die nach Ziffer 2c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§. 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des §. 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§. 37). Im Uebrigen siehe D. Str.G. §. 31.

---

*) Siehe Anmerkung *) zu §. 82, 2b (S. 54).

**) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

***) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

†) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 8) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R.M.G. §. 30, 4c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht; die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen-(Marine-)theile derselben Waffe 2c. erfolgen.

Digitized by Google

§. 83.

Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienste befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 32, 2a bis e gestellt und berücksichtigt werden.
2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§. 71, 8), erst nach der Aushebung eingetreten sein.
3. Handelt es sich um eine Berufung (§. 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereiche die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

   Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirke u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den betreffenden Marinestations-Chef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.
4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirkes, in welchen die reklamirenden Eltern 2c. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marinestations-Chef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.*)
5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

   Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.
6. Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.
7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten genehmigt werden.

   Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 58.
8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe §. 82, 5c bezw. §§. 39, 4, 40, 6 und 41, 4.
9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, siehe §. 99, 8.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§. 84.

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei-, oder vierjährigem aktiven Dienste (§. 12, 2) in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere eintreten will (§. 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theile bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen.

---

*) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutirungsrath.

Digitized by Google

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7a.

7. a) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäfte (§. 72, 1a).*)

Jn dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunkts verbunden ist (§. 93, 3 bezw. 7a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des §. 26, 7 zur Folge.

b) Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Abs. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheile derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

c) Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen- (Marine-) theile zum Dienstantritte zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Ziffer 7a nachzukommen.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8b Platz.

bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§. 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheil angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Jnstanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungspflichtig ist, bezw. sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

---

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen- (Marine-) theile zum Dienstantritte zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§. 26, 6). Jn gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerke zu versehen.

Digitized by Google

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen.*)

10. a) Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils u. s. w. der Civilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.

c) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

d) Die unter a und b bezeichneten Civilvorsitzenden ihrerseits haben dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach §. 93, 7b geführten Hülfsliste bewirkt ist.

11. Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheile versetzt.

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.

13. Hat ein zum Dienste Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteintritte nicht gestellt (§. 93, s) so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäfte vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hülfs-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

Die Auswahl der Mitglieder der Hülfs-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.

---

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutirungsrath.

Digitized by Google

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole, und zwar:
   aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;
   bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind;
   cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitze von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

Anlage 3 (S. 178) Inhalt für Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.
4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§. 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§. 107; 108, 2; 111, 12).
5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
7. Die Konsuln, die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken.
8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen (§§. 108, 5 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

Anlage 4 (S. 178) Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

Digitized by Google

2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht (§. 22) dienen die im ersten Theile vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

   Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

   Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrolstelle zu richten (§. 112,4).

   Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.

3. Heimathsscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§. 29) zu gewähren.

4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§. 29 und 33,9) stattfinden.

5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirkes möglichst bald Kenntniß zu geben*) (§. 106,3).

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.

2. Zum aktiven Heere gehören:

   A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

      a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;

      b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

      c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppentheil an — sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

   B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

      b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienste aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse ge-

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

Digitized by Google

hören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;

c) die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. §. 88.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältnisse befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienste einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:*)

a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

W. G. §. 15. R. M. G. §. 56 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

§. 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind (§. 111,7).

St. A. G. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis.

5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 109,2) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 105,4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. § 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufrufe betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§. 100,2 u. 121,4).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 26 u. 30.

Digitized by Google

Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos ertheilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben;**) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 4 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.

6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Ausland allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.

7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im §. 109, 4 b bis d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 60, 1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6, 3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienste nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16 a).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur ertheilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 3. Sl. A. G. §. 15.

---

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen ꝛc. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

**) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe §. 100, 2 b.

Digitized by Google

5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.
6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirke die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

   Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe §. 27, 5.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaats ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

   St. A. G. §. 20.
4. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§. 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§. 95, 2).
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe §. 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§. 29, 8 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§. 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Ausland oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falles außerterminlich zu mustern. Siehe auch §. 98, 4.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Anhalt des Musters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marine-Amte unverzüglich ein.

   Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.
7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos bezw. des Reichs-Marine-Amts.

   Brotlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppentheile zur Einstellung überwiesen werden, soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (§ 66, 8 c.) zu überweisen.

§. 98.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

   Von jeder Einstellung ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

   Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 21, 4 und 24 Anwendung.

Digitized by Google

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.
   Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.
3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§. 99.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Nothfalle reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.
   Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.
   Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100.

Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §. 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.
   Ges. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 26.
3. a) Die vom Aufrufe betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Ausland aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
   b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.
   Ges. v 11. 2 88. Art. II. §. 28.
   Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.
   c) Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.
   Die Entscheidung ist eine endgültige.
   d) Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

Digitized by Google

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienste im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§. 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der unter Ziffer 3c bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung ertheilt.

§. 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienste einberufen.

   Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.

2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienste der Musterung und Aushebung unterworfen.

   Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach §. 97.

§. 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Civilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§. 20, 10) befreit.
3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge. Muster 19. (S. 137) Landsturmrolle I
4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.
5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirkes werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§. 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach §. 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorräthig zu halten.

Digitized by Google

4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermittelst ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ertheilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher ꝛc. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

5. Zur Gestellung im Landsturmmusterungstermine sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme

a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§. 100, 3); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;

b) der vom Dienste im Heere und der Marine Ausgemusterten (§§. 20, 10 und 100, 4),

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§. 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

Unwürdige (§. 20, 11) werden vom Dienste im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. §. 1 Abs. 2).

Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps, und auch da nur solche auszuheben, welche Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienste mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

G. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 65.

8. Wer weder zum Dienste mit der Waffe noch zum Dienste ohne Waffe und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu ertheilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach §. 120, 5b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§. 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesammtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirkes gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Digitized by Google

Bezügliche Gesuche ꝛc. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. §. 60, 2. D. Str. G. §. 140, erster Absatz, 2. bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 2; D. Str. G. §. 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§. 80, 82 und 85 enthalten.

10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahrs jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienste) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 1.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienste wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Ausland, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§. 106, 4).

13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 114.

14. Ueber die erfolgte Anmusterung und Abmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§. 114, 8).

Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung*) über den Tag der Abmusterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung anzuweisen (§. 114, 8).

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20. St. A. G. §. 15, 2. R. V. Art. 59.

(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz.)

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienste nicht entgegensteht.

*) Nach dem Muster b der Anlage 4.

Digitized by Google

b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrolstelle Anzeige zu machen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4,2.

c) Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrolstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20 bezw. §. 4,2.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16c durch §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderten Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

3. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§. 21).

9. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§. 106,8).

§. 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 110,3 bezeichneten Papiere aus.
Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe *bezw.* Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.
Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.
Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrolstelle zu richten (§. 113,1).

§. 113.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos, und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§. 105,4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 115 abzuhaltenden Kontrolversammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.
W. G. §. 6.

---

*) Im Hinblick auf die §§. 4,3; 11 und 20 Art. II. d. G. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:
a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);
b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Digitized by Google

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.
R. M. G. §. 67.

§. 114.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a) Die zur Ausführung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrolstelle (§. 113,1) mündlich oder schriftlich*) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldungen bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

b) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrolstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.
R. G. §. 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4.

2. a) Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirkes begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebührnisse, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.
R. G. §. 3.

b) Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§. 105,4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrolstellen Meldeorte (Ziffer 1a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufung in den mit dem Meldeorte nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebührnisse in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatze der Ziffer 2a bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

---

*) Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrolpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen. Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

Digitized by Google

4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrolstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.

b) Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Aushändigung des Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrolstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*), welche innerhalb des Kontrolbezirkes (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirkes) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrolstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrolbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrolstelle ab- und bei der zuständigen Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrolstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritte der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§. 111, 1, 3 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,*) haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.**)

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrolstelle des neuen Aufenthaltsorts anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrolstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrolstelle entbunden (§. 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inland erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung (§. 111, 15) bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß §. 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im §. 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

---

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe §. 80, 2 und 3 bezw. §. 85, 5.

**) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Person aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

Digitized by Google

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermine vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt nothwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach **beendigter** Musterung im Landwehrbezirke der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. dem Reichs-Marine-Amte ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Civilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Civilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermine nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falles unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet §. 97, 7 Anwendung.

§. 104.

Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrole der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando bezw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrole.

§. 105.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§. 109, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, anderentheils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt.
3. Der Kontrole durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theiles dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

   Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theiles dieser Verordnung.
4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

   Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter".
5. Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1) und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§. 114, 2).
6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienste mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann äußersten Falles die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrole des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

   Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Civilbehörden haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§. 106.

Mitwirkung von Civilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

   R. M. G. §. 70.

2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.

   An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

   b) Bei der Unterstützung in der Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

Digitized by Google

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§. 115.

Kontrolversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden.
   K. G. §. 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 12.

   Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 1 und 20.

   Die Kontrolversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsort und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.
   K. G. §. 1.

   An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontroloersammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.
   K. G. §. 3.

3. Befreiungen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrolversammlungen im November statt.

5. Zu den Frühjahrs-Kontrolversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

   Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§. 12, 4; 17, 1), sind behufs Berufung zu den Herbst-Kontrolversammlungen von den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrolversammlungen anberaumt werden.

7. Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

   Zu jeder Kontrolversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

8. Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.
   W. G. §. 18, 2.

9. Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden.

   Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrolstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

---

*) Ueber Kontrolversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§. 104, 1 und 121, 2.

Digitized by Google

11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrolstelle zu melden.

§. 116.

Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

   Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

   Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder eine Mobilmachung anzusehen.

   W. G. §. 6.

   Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.

2. Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

   Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

   Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

   W. G. §. 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

   Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

   a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
   b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
   c) auf ihren Antrag*) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

   K. G. §. 4.

   Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

4. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

   K. G. §. 4.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.

   W. G. §. 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) zum Dienste einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

   K. G. §. 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

   W. G. §. 12.

   Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

*) Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgesetzten Behörde ꝛc. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

Digitized by Google

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen (§. 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 123.

Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§. 118, 3) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§. 120, 3), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 3), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zwecke jährlich einmal Sitzung hält.

3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäfte regelt sich nach §. 64, 6 erster Absatz.

4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, anderenfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.
R. M. G. §. 30, 7.

5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine.
Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7. Nach jedem Termine werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§. 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermine der Reserven bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven, dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.

3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermine des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der

Digitized by Google

Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.
   Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.
5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§. 83 und 99, 8 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.
   Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.
   Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienste einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.
6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§. 116, 10 bezw. 117, 9.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125.

Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach §. 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im §. 120, 8 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.
   Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.
   Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.
   Für das dienstliche Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus.
2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:
   a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lootsen;
   b) durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichs-Postamts die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienste beschäftigten Hülfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefalle.*)
3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:
   a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
   b) vorläufig (§. 128, 8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.

   Ueber das Verfahren siehe §. 128.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

Digitized by Google

ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahn-Amt gerichtet, und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden.

4. Die Schutzmannschaften*) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde**) bescheinigt werden.

6. Die bei den Staatsgestüten sowie bei den Landesgestüten und bei den Zuchthengstdepots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Gestütsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

   Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 126.

Unabkömmlichkeitsverfahren.***)

1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 125 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos†) mit, in deren Bezirke diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos†) mitzutheilen, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirke der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

   Muster 20. (S. 133)

   Liste und Nachtrags-Liste der als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

   In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

   Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

   Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

   Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

   Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. O. §. 103, 8 und 10.

---

*) Unter Schutzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushalts-Etats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidiener — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

**) Das Reichsbank-Direktorium ist im Verhältniß zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

***) §. 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach §. 128.

†) In Württemberg dem Kriegsministerium.

Digitized by Google

§. 127.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.
2. Die Vertheilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabs der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte statt. Das Ergebniß ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.
3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

   Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

   Offiziere und Offizierstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.

   Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

   Ueber den Abgang eines zu Feldeisenbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mittheilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falles an den Inspekteur der Verkehrstruppen zu machen, welche den Ersatz bestimmen.

Muster 21. (S. 139)
Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

   Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

   Treten Aenderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mittheilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

   In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§. 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 125, 3 vom Waffendienste zurückzustellen ist, gehören:
   a) Höhere Eisenbahnbeamte;
   b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
   c) Fahrpersonal;
   d) Bahndienst- und Stationspersonal;
   e) Ständige Eisenbahnarbeiter.

Muster 22. (S. 140)
Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.
Muster 23. (S. 140)
Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienste nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesammtliste — getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125, 3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste für jeden Einzelnen nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

   Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

Digitized by Google

9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.
W. G. §. 8.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse könne bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppentheils ꝛc., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil ꝛc. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

§. 117.

Uebungen der Ersatzreserve.*)

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreseroisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs bekannt zu machen.

3. Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreseroisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§. 40, 1) nicht heranzuziehen.

Im Uebrigen siehe §. 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.
G. v. 1. 2. 88. Art. II. §. 13. G. v. 8. 2. 90.

5. a) Denjenigen Ersatzreseroisten, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste sind (§. 88 Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§. 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreseroisten übertragen ist.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrolstelle (§. 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreseroepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;

*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen.

Digitized by Google

3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des §. 90. Derselbe ertheilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepasse.

Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

d) Die Meldung beim Truppentheile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheil im Ersatzreservepasse vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

f) Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheil das den Ersatzreservisten kontrolirende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

g) Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheile nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
b) wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 14.

8. Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. §. 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

9. In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des §. 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§. 71,2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im §. 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß §. 73,1 zweiter Absatz bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach §. 40,4 sind zu berücksichtigen.

§. 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen (§§. 116,9 und 117,9);
b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

W. G. §. 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. §. 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 8.

Digitized by Google

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

   a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
   b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
   c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
   d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

   Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:

   bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);
   bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
   bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesammten Landwehr (Seewehr);
   bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

   Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

   R. M. G. §. 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 6, 16 und 20.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

   R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

   Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.

   R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II §§. 11. und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

   Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

   Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

   Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

   Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§. 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Digitized by Google

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§. 119.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.*)

K. G. §. 7.

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120.

Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§. 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige" siehe §. 101, 1.

2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II §. 31.

3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird siehe §. 100, 3 b bis d.

4. Ausmusterung vom Dienste im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse siehe §. 100, 4.

5. a) Die Bestimmungen des §. 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach §. 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29.

b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleich-

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Civilgefängniß erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist.

Digitized by Google

b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Falles vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabs der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte Verfügung. Das Ergebniß ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1a aufgeführten Beamten zulässig.

   Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören, zu beantragen.

8. Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabs für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen ꝛc. Personals (§. 125, 3b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten.

Digitized by Google

Muſter und Anlagen zur Deutſchen Wehrordnung.

artigen Verbandes zu richten und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 122, 1 und 123 Anwendung.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

c) In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienste vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe §. 128, 3 b.

§. 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a) Die vom Aufrufe betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

b) In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufrufe zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufrufe nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten.

c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.

d) Die Einberufung zum Dienste erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.

e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm ꝛc. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2. a) Die vom Aufrufe betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen ꝛc. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.

b) Der Marine stehen zur Verfügung:

1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bezw. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner, und zwar nur aus den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps:

2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.

c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.

d) Ergiebt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Digitized by Google

Ueber die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu ertheilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrole des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnisse die Wiedereinberufung.

e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des §. 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.

f) Baldthunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereiche die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Waffengattung,
Dienstgrad,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

g) Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§. 120, 5) dem Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.

Muster 19. (S. 131) Landsturmrolle II.

h) Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Civilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gestellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittelungen nach dem Verbleib derselben.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrole für die Civilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienste erhalten vom Aufrufe betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind baldthunlichst zu Kontrolversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrolversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolirt.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienste im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des §. 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.*)

§. 122.

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§. 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:

a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

*) Im Reichs-Militärgesetze §. 80, 7 „Klassifikation" genannt.

Digitized by Google

Muſter 1 zu §. 37.

Ausſchließungsſchein.

(Vor- und Familiennamen)

Geburtsjahr:

Anmerkung:

1. Der Ausſchließungsſchein iſt in Buchform aus ſtarkem rothen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausſchließungsſcheine gehört ein Futteral.

Google

Muster 3 zu §. 39.

Landsturmschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr

Anmerkung:

1. Der Landsturmschein ist in Buchform aus starkem weißen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Landsturmscheine gehört ein Futteral.

2

7. Inhaber tritt mit Zuweiſung zur Erſatzreſerve zum Beurlaubtenſtand und in die Kontrole des (Hauptmeldeamts, Meldeamts, Kompagniebezirkes) .....

.....

des Bezirkskommandos .....

.....

Er iſt verpflichtet, ſich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieſes Paſſes bei der genannten Kontrolſtelle anzumelden.

....., den ten ..... 19 .

Bezirkskommando .....

Stempel des Bezirkskommandos.

3

Uebergetreten zum Landſturm 1. Aufgebots

am _____

Stempel.

Der Uebertritt zum Landſturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne Weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, ſofern nicht die Zurückverſetzung in eine jüngere Jahresklaſſe verfügt war.

10

Meldungen und Beurlaubungen.

Ebenſo die Seiten 11 bis 18.

Muster 6 zu §§. 46, 47 u. 48.

Rekrutirungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste.

1. Gemeinde	2. Nr.	3. Familiennamen und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. a) Familiennamen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters	6. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen	7. Religion	8. Stand oder Gewerbe	9.–18. Ergebniß der Musterung: 9. Zur Jahre	10. Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein	11. Größe: Erwachsen	12. Gewicht: Sehschärfe	13. Körperliche Fehler	14. Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission	15. Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen	16. Vorstellungsliste: Liste	Nr	17. Entscheidung der Ober-Ersatzkommission

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung.

1. In die Spalte „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritte der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, soweit sie zur Kenntniß der mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen, auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nöthigen thatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebniß in der Stammrolle zu vermerken.

   Ebenso ist thunlichst anzugeben, ob und eventuell wann etwaige Strafen verbüßt worden sind.

   Auch haben sonstige Angaben, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, Aufnahme zu finden.
2. Ob die Spalten 11—17 in den Rekrutirungsstammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.
4. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 3c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Unbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
5. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§. 28) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.

Digitized by Google

Muster 7 zu §. 50.

Vorstellungsliste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste	3. Familiennamen und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen	6. Religion	7. Stand oder Gewerbe	8. Größe / Brustumfang	9. Sehschärfe Gewicht	10. Körperliche Fehler	11. Frühere Entscheidungen	12. Loosnummer	13. Vorschlag der Ersatzkommission	14. Entscheidung der Ober-Ersatzkommission	15. Bemerkungen

Anmerkung.

1. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.
2. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 8 c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
3. Unter 13 ist auch die Waffengattung einzutragen.
4. Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 11 anzugeben: Dienstgrad, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 15: Gründe der Entlassung.

Muster 8 zu §. 58.

Uebersicht

der

Abschlußnummern des Jahrganges ..... im .....(Bezirk).....

Aushebungsbezirke	Bundesstaat	Höchste Loos-nummer	Abschluß-nummer	Bemerkungen
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk		208	189	
B. II. Bezirk		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges ..... auf Nr. .... hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungsbezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Digitized by Google

Muſter 16 zu §. 85.

Annahmeſchein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) _____ (Vor- und Familiennamen), geboren am _____ten _____ 18____ zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesſtaat), iſt bei dem Truppen- (Marine-)theile zu (zwei-, drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder ſechs-)jährigem Dienſte angenommen und bis zu ſeinem Dienſteintritte nach _____ beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Aushändigung dieſes Scheines zum Beurlaubtenſtand und hat ſich behufs Aufnahme in die Kontrole bei der Kontrolſtelle ſeines Aufenthaltsorts (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber iſt verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrolſtelle anzuzeigen, auch ſich beim Verzug in einen anderen Kontrolbezirk bei der dortigen Kontrolſtelle anzumelden. Unterlaſſung dieſer innerhalb 3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird beſtraft.

Der Geſtellungsbefehl zum Dienſteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Bezirkskommandos zugehen. Demſelben iſt unweigerlich Folge zu leiſten.

_____, den _____ten _____ 19____

Der Kommandeur des (Truppen-[Marine-]theils).

(L. S.) (Unterſchrift.)

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Annahmeſchein iſt in Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Digitized by Google

Muſter 17 zu §. 88.

Berechtigungsſchein

zum einjährig-freiwilligen Dienſte.

Der _____ (Stand oder Gewerbe) _____ (Vor- und Familiennamen), geboren am _____ten _____ 18__ zu _____ (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesſtaat), erhält nach Prüfung ſeiner perſönlichen Verhältniſſe und ſeiner wiſſenſchaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückſtellung von der Aushebung hat ſich Inhaber beim Beginne desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, ſofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienſte eingetreten iſt, bei der Erſatzkommiſſion ſeines Geſtellungsorts ſchriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Dienſteintritt iſt dieſer Schein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die ſittliche Führung ſeit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückſtellung verſtreichen läßt, ohne ſich zum Dienſteintritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienſt ſich rechtzeitig zum Dienſtantritte zu ſtellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienſt.

Die Einreichung eines Geſuchs um weitere Zurückſtellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienſteintritte vor Ablauf der Zurückſtellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommiſſion für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber iſt bis zum 1. Oktober _____ von der Aushebung zurückgeſtellt.
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er ſich ſofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Erſatzkommiſſion des Aushebungsbezirkes _____

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückſtellung iſt bis zum 1. Oktober 19__ verlängert.

(Ort, Datum.)

Erſatzkommiſſion des Aushebungsbezirkes _____

(L. S.) N. N. N. N.

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.
Der Berechtigungsſchein iſt in der Größe eines Bogens anzulegen.
Auf der dritten Seite des Bogens ſind die Beſtimmungen der §§. 98 und 94, 1 bis 9 abzudrucken.

Digitized by Google

Muster 17a zu §. 89.

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Mündel _____ geboren am _____ zu _____ meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig _____

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

_____, den _____ten _____ 19 ___

Vorstehende Unterschrift de _____

_____

und zugleich, daß der Bewerber d Aussteller der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

_____, den _____ten _____ 19 ____

(L. S.)

Anmerkung.

1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem _____, geboren am _____ zu _____ der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

_____, den _____ten _____ 19.____

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Digitized by Google

Muster 18 zu §. 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

_____ (Vor- und Familiennamen) _____, geboren am ___ ten _____ 18__ zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) _____ Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihn besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

_____ (Bezeichnung der Anstalt) zu _____ (Ort) _____

N. N. (Schulsiegel.) N. N.

Direktor. Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89,4 der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) der nach Muster 17a ertheilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunkts hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugniß ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Muster 9 zu §. 58.

Nachweisung

der im _____ (Bezirk) _____ vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Seeleute von Beruf	Fischer	Schiffszimmerleute	Maschinisten und Maschinistengehülfen	Heizer	Segelmacher	Schiffsköche und Kellner (Stewards)	Summe	Bemerkungen

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Muster 10 zu §. 58.

Nachweisung

der aus dem _____ (Bezirk) _____ im Jahre _____ eingetretenen Freiwilligen.

Freiwillige						Summe	Bemerkungen
Einjährig-	Zweijährig-	Dreijährig-	Vierjährig-	Fünfjährig-	Sechsjährig-		

Anmerkung.

1. **Ueber die aufzunehmenden Freiwilligen siehe Anmerkung*) zu §. 58, 4.**
2. **Sämmtliche in die Marine eingestellten Mannschaften sind über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.**

Digitized by Google

Muster 11 zu §. 67.

Loosungsschein.

Der Militärpflichtige ..... (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Familiennamen) .....,
geboren am ...ten ..... 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung
im Aushebungsbezirk ..... die Nummer ... (geschrieben) ..... erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Körperliche Fehler	Bemerkungen
Im Jahre	Aushebungsbezirk. Nr. der alphabetischen Liste	Brigadebezirk	hat gemessen	Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission	

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines bei der Ortsbehörde zur Rekrutirungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marinetheile zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle angemeldet bezw. anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er dieses behufs Berichtigung der Rekrutirungsstammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes u. s. w. anzuzeigen.

Versäumniß der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin" versehen.

Anmerkung.

1. Die körperlichen Fehler werden wie für die alphabetische Liste vorgeschrieben, bezeichnet (siehe Muster 6 Anmerkung 8). Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.

2. Im Loosungsscheine der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Muſter 12 zu §. 73.

Nr. ____ der Vorſtellungsliſte
des Aushebungsbezirkes ____
für 19 _

Urlaubspaß.

1. Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) ____ (Vor- und Familiennamen), geboren am ____ten ____ 18 ____ zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesſtaat), iſt bei der Aushebung für 19 ____ für ____ (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu ſeinem Dienſteintritte nach ____ beurlaubt worden.
2. Inhaber hat ſich ____ (Zeitangabe oder zu ſetzen: „an einem noch ſpäter zu beſtimmenden Tage") zur Abſendung an ſeinen Truppentheil bei dem ____ (Bezirkskommando) in (Ort) ____, wenigſtens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde verſehen, unter Abgabe dieſes Paſſes zu melden.

   Im Unterlaſſungsfalle wird er nach dem Militärſtrafgeſetze beſtraft.
4. Inhaber tritt mit Aushändigung dieſes Paſſes zum Beurlaubtenſtand und in die Kontrole des Hauptmeldeamts, des Meldeamts, oder des Bezirksfeldwebels ſeines Aufenthaltsorts. Er iſt verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung ſeiner Kontrolſtelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und ſich beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk bei der dortigen Kontrolſtelle innerhalb von drei Tagen anzumelden. Zuwiderhandlung wird beſtraft.

____, den ____ten ____ 19 ____.

Bezirkskommando ____

(L. S.)

Anmerkung. Der Urlaubspaß iſt in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Digitized by Google

Muster 18 zu §. 74.

Bezirk des .....Armeekorps.
Jahr 19....

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Garde													Provinzialwaffen											Marine										Oekonomie Handwerker						Summe der Mannschaften der		Bemerkungen.
											Train											Train		Landbevölkerung für					See- bez. halbseemännische Bevölkerung													
Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Telegraphentruppen	Luftschiffertruppe	Traingemeine	Trainsoldaten	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Telegraphentruppen	Traingemeine	Trainsoldaten	Matrosendivision	Werftdivision	Seebataillon	Matrosenartillerie	Torpedoabtheilung	Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige	Krankenwärter	Landbevölkerung	seemännischen Bevölkerung	
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																																										
																																										(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen — und die Werftdivisionen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Ueberzählige):																																										

Anmerkung. Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen ein.

Digitized by Google

Muſter 19 zu §§. 102 und 121.

Landſturmrolle I und II.

Nr.	Familiennamen und Vornamen	Datum, Ort, (Kreis ꝛc.) der Geburt Stand oder Gewerbe	Religion	Bisheriger Aufenthaltsort (Wohnung) Ob verheirathet, Kinder	Entſcheidung der Erſatz-kommiſſion	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anmerkung.

1. Die Landſturmrolle I enthält die Landſturmpflichtigen des erſten Aufgebots und die unausgebildeten Landſturmpflichtigen des zweiten Aufgebots der vom Aufrufe betroffenen Jahresklaſſen.
   In die Landſturmrollen II werden die vom Aufrufe betroffenen ausgebildeten Landſturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aufgenommen.
2. Die Landſturmrollen werden in der Größe eines Bogens angelegt und für die Namen jede Seite in der Regel in fünf Querſpalten getheilt.
3. In den Landſturmrollen II iſt in Spalte 2 auch der „Dienſtgrad" anzugeben, Spalte 6 bleibt unausgefüllt.
4. In Spalte 7 iſt die erfolgte Einſtellung unter Angabe des Truppentheils ꝛc. oder die Art der Verwendung einzutragen.

Digitized by Google

Muſter 20 zu §. 126.

Liſte

der im Bezirke des ____ Armeekorps von der _____ (Behörde) _____
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Nr.	Civilſtellung	Vor- und Familiennamen	Militärdienſtgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppentheil ins ſtehende Heer eingetreten	Wohnort: Ort	Wohnort: Kreis ꝛc.	Wohnort: Bezirkskommando	Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbeſcheinigung liegt bei	Bemerkungen

Erläuterungen. Von den in der Liſte für (19 ___/___) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannſchaften ſind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liſte nicht aufgenommen.

Zu Muſter 20 zu §. 126.

Nachtragsliſte

zu den unterm 1. Februar ____ im Bezirke des ____ Armeekorps von der _____ (Behörde) _____ für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Civilſtellung	Vor- und Familiennamen	Militär-Dienſtgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppentheil ins ſtehende Heer eingetreten	Wohnort: Ort	Wohnort: Kreis ꝛc.	Wohnort: Bezirkskommando	Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbeſcheinigung liegt bei	Bemerkungen
				A. Abgang.						
				B. Zugang.						

Digitized by Google

Muster 21 zu §. 127.

Namentliche Liste Nr. _____

der seitens der _____ (Eisenbahnverwaltung) _____ für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk _____

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung	4. Vor- und Familiennamen	5. Militärdienstgrad und Truppengattung	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort			8. Bemerkungen	
						Ort	Kreis ꝛc.	Wohnung	der Bahnverwaltung	der Inspektion der Verkehrstruppen

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Dienststellung hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu §. 127.

Nr.	Beamten- oder Arbeiterstellung	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer	

Digitized by Google

Muster 22 zu §. 128.

Liste

der im Bezirke der _____ (Eisenbahnverwaltung) _____ angestellten Beamten und Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando _____ kontrolirt werden und bis zum 1. April 19____ vom Waffendienste zurückzustellen sind.

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste	3. Vor- und Familiennamen	4. Militär-Dienstgrad und Truppengattung	5. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	6. Wohnort: Ort	6. Wohnort: Kreis ꝛc.	7. Bemerkungen

Muster 23 zu §. 128.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienste der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familiennamen), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereiche des Bezirkskommando _____ kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienste zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. April____ vom Waffendienste zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos).

(Stempel.)

Anmerkung.

Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots sind die Worte „kontrolirt wird" zu streichen und dafür zu setzen: „seinen Wohnsitz hat".

Digitized by Google

Muster 14 zu §. 79.

Uebersicht

der

Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk) _____ für das Jahr _____

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		19.	20.	21.	22.	23.	24.		25.			
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon sind:														Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Es sind ferner vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten		Wegen unerlaubter Auswanderung			
																	freiwillig eingetreten			für das Heer		für die Marine				a. verurtheilt		b. noch in Untersuchung	
Bezirk	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen	der Ersatzreserve überwiesen	der Marine-Ersatzreserve überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	in das Heer	in die Marine	Summe 7 bis 18	zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	in das Heer	in die Marine	Land-	seemännische und halbseemännische	Land-	[illegible]
																										Bevölkerung			
	Und zwar: von den 20jährigen					—																							
	" " 21 "					—																							
	" " 22 "					—										—													
	" " älteren . .						—									—													

Anmerkung. Die in Spalte 24 und 25a Geführten werden in die übrigen Spalten dieser Uebersicht nicht mehr aufgenommen.

Digitized by Google

Muſter 15 zu §. 84.

Meldeſchein zum freiwilligen Eintritte.

Dem _____ (Stand oder Gewerbe) _____ (Vor- und Familiennamen) welcher am ____ten _____ 18__ zu _____ (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesſtaat) _____ geboren iſt und ſich gegenwärtig zu (Ort) _____ im diesſeitigen Aushebungsbezirk aufhält, wird hierdurch die Erlaubniß, ſich zum freiwilligen Dienſteintritt (auf zwei, drei, vier, bei der Marine auch fünf oder ſechs Jahre oder in eine Unteroffizierſchule) zu melden, ertheilt.

Dieſer Schein behält ſeine Gültigkeit bis zum 31. März 19__

_____, den ____ten _____ 19__

Der Civilvorſitzende der Erſatzkommiſſion des Aushebungsbezirkes _____

(L. S.)

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.

1. Der Schein iſt in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.
2. Etwa erlittene Strafen ſind auf der Rückſeite anzuführen, oder es iſt anzugeben, daß eine Beſtrafung bisher nicht erfolgt iſt.
3. Bei Militärpflichtigen der ſeemänniſchen oder halbſeemänniſchen Bevölkerung hat der Meldeſchein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine“.

Digitized by Google

Anlage 1 zu §. 1.

Landwehr-Bezirkseintheilung

für das

Deutsche Reich.

Anmerkung: Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke siehe Seite 165.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I.	1.	Wehlau.	Königreich Preußen. Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	R.-B. Königsberg.
		Tilsit.	Kreis Heydekrug. Stadt Tilsit. Landkreis Tilsit. Kreis Memel.	R.-B. Gumbinnen. R.-B. Königsberg.
	2.	Insterburg.	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	R.-B. Gumbinnen.
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
	3.	Bartenstein.	Kreis Pr. Eylau. " Friedland O. Pr. " Heilsberg.	R.-B. Königsberg.
		Lötzen.	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	R.-B. Gumbinnen.
	4.	Königsberg.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	R.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland. " Mohrungen.	
	78.	Goldap.	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	R.-B. Gumbinnen.
		Rastenburg.	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	R.-B. Königsberg.
	75.	Allenstein.	Kreis Allenstein. " Ortelsburg.	

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
II.	5.	1. Bezirk*)	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Preußen.
			Naugard.	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	R.-B. Stettin.
		2. Bezirk*)	Anklam.	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald	
			Stralsund.	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-B. Stralsund.
	6.		Belgard.	Kreis Köslin. " Kolberg-Körlin. " Bublitz. " Belgard. " Schivelbein.	R.-B. Köslin.
			Stargard.	Stadt Stargard. Landkreis Saatzig. Kreis Greifenhagen. " Pyritz.	R.-B. Stettin.
	7.		Bromberg.	Stadt Bromberg Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	R.-B. Bromberg.
			Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pos. " Czarnikau. " Filehne.	
	8.		Gnesen.	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz. " Witkowo. " Znin.	
			Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw " Strelno. " Schubin.	
	74.		Deutsch-Krone.	Kreis Deutsch-Krone. " Flatow.	R.-B. Marienwerder.
			Neustettin.	Kreis Neustettin. " Dramburg.	R.-B. Köslin.
III.	9.		Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. " Weststernberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
			Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. " Soldin. " Oststernberg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VIII.	80.	1. Bezirk.*)	Neuß.	Kreis Neuß. • Grevenbroich. • Bergheim.	Königreich Preußen. R.-B. Düsseldorf.
			Cöln.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	R.-B. Cöln.
		2. Bezirk.*)	Deutz.	Stadt Mülheim a. Rhein. Landkreis Mülheim a. Rhein. Kreis Wipperfürth. • Gummersbach.	
			Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.	
			Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Euskirchen. • Rheinbach.	
	31.		Neuwied.	Kreis Neuwied. • Altenkirchen.	R.-B. Coblenz.
			Andernach.	Kreis Mayen. • Cochem. • Adenau. • Ahrweiler.	
	80.		Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	R.-B. Sigmaringen.
			Kreuznach.	Kreis Simmern. • Zell. • Kreuznach. • Meisenheim.	R.-B. Coblenz.
	82.	1. Bezirk.**)	St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. • Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Preußen.
			St. Johann.	Kreis Saarbrücken.	
			Saarlouis.	Kreis Saarlouis. • Merzig.	
		2. Bezirk.**)	I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. • Bernkastel.	R.-B. Trier.
			II Trier.	Kreis Bitburg. • Prüm. • Daun. • Wittlich.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 80. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 82. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IX.	33.	1. Bezirk.*)	Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Ritzebüttel. Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Kreis Herzogthum Lauenburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.
		2. Bezirk.*)	I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			II Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven. Kreis Lehe. " Geestemünde. " Osterholz. " Blumenthal. " Verden. " Achim. " Rotenburg. " Zeven.	Königreich Preußen.
			Stade.	Kreis York " Stade. " Kehdingen. " Neuhaus a. d. O. " Hadeln. " Bremervörde	R.-B. Stade.
	34 (Großherzoglich mecklenburgische).	1. Bezirk.**)	Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.	
			Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Bezirk.**)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevismühlen. Doberan.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanteriebrigade (Großh. mecklenb.), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade (Großh. mecklenb.) im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IX.	85.		Schleswig.	Kreis Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Preußen.
			Flensburg.	Stadt Flensburg. Landkreis Flensburg. Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	Provinz Schleswig-Holstein.
	86.	1. Bezirk.*)	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Stadt Neumünster. Kreis Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. " Norderdithmarschen. " Süderdithmarschen. " Steinburg.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk.*)	I Altona.	Stadt Altona.	Provinz Schleswig-Holstein.
			II Altona.	Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg. Stadt Wandsbek.	
X.***)	37.		Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.**) " Aurich. " Leer. " Weener.	R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. " Aschendorf. " Hümmling. " Lingen. " Grafschaft Bentheim. " Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.
				Jadegebiet.**)	R.-B. Aurich.
			I Oldenburg.	Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. " Butjadingen. " Brake. " Elsfleth " Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 86. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

***) Die hier aufgeführte Landwehrbezirkseintheilung gilt nur bis zum 30. September 1901. An Stelle derselben tritt vom 1. Oktober 1901 ab die auf Seite 187 abgedruckte Eintheilung.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.*)	37.	II Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. " Westerstede. " Wildeshausen. " Vechta. " Cloppenburg. " Friesoythe.	Großherzogthum Oldenburg.
	38.	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. " Melle. " Iburg. " Diepholz. " Syke.	Königreich Preußen. R.-B. Osnabrück.
		Nienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. " Nienburg. " Stolzenau. " Sulingen. " Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.
		Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	
	39.	Hameln.	Kreis Springe. " Hameln. " Rinteln.	R.-B. Cassel.
		Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Goslar. " Zellerfeld. " Ilfeld.	R.-B. Hildesheim.
		Göttingen.	Kreis Osterode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim.	
	40.	Lüneburg.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	R.-B. Lüneburg.

*) Siehe Bemerkung ***) auf S. 151.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
III.	9.	Landsberg a. W.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	Königreich Preußen.
		Woldenberg.	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	Crossen.	Kreis Crossen. " Züllichau. " Schwiebus.	
		Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Stadt Forst. Landkreis Sorau.	R.-B. Frankfurt a. O.
		Calau.	Kreis Luckau. " Calau.	
		Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	
	11.	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	R.-B. Potsdam.
		Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	
	Berlin (Landwehrinspektion) *)	I Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		II Berlin.		
		III Berlin.	Kreis Oberbarnim. " Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.
		IV Berlin.	Stadt Schöneberg. " Rixdorf. Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	
			Hauptstadt Berlin.	—
	12.	Perleberg.	Kreis Ostprignitz. " Westprignitz.	R.-B. Potsdam.
		Ruppin.	Kreis Ruppin.	
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin.	

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen ꝛc. organisirt. Siehe Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. November 1898 (Armee-Verordnungsblatt 1898 S. 288 ff.) und die dazu im Armee-Verordnungsblatt erlassenen Ergänzungen.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IV.	18.	1. Bezirk*)	Burg.	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	Königreich Preußen.
			Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
		2. Bezirk*)	Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. " Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	
			Stendal.	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	R.-B. Magdeburg.
	14.		Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. " Grafschaft Wernigerode.	
			Aschersleben.	Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Landkreis Aschersleben.	
			Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	R.-B. Merseburg.
	15.		Dessau.	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt.
			Bernburg.	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
			Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen.
	16.	1. Bezirk**)	Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	R.-B. Merseburg.
			Torgau.	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
			Altenburg.	Bezirk Altenburg (Stadt). " Altenburg (Land). " Ronneburg. " Roda.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
		2. Bezirk**)	Naumburg a. S.	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	Königreich Preußen.
			Weißenfels.	Kreis Merseburg. Stadt Weißenfels. Landkreis Weißenfels. Stadt Zeitz. Landkreis Zeitz.	R.-B. Merseburg.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 18. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
V.	17.	1. Bezirk.*)	Görlitz.	Königreich Preußen.	
				Stadt Görlitz.	
				Landkreis Görlitz.	
				Kreis Bunzlau.	R.-B. Liegnitz.
			Lauban.	Kreis Löwenberg.	
				" Lauban.	
			Glogau.	Kreis Glogau.	
				" Fraustadt.	R.-B. Posen.
				" Lissa.	
		2. Bezirk.*)	Sprottau.	Kreis Sagan.	
				" Sprottau.	
				" Lüben.	
			Neusalz a. O.	Kreis Grünberg.	
				" Freistadt.	
			Muskau.	Kreis Hoyerswerda.	
				" Rothenburg.	R.-B. Liegnitz.
	18.		Liegnitz.	Stadt Liegnitz.	
				Landkreis Liegnitz.	
				Kreis Goldberg-Haynau.	
			Jauer.	Kreis Schönau.	
				" Bolkenhayn.	
				" Jauer.	
			Hirschberg.	Kreis Landeshut.	
				" Hirschberg.	
	19.		Posen.	Kreis Obornik.	
				Stadt Posen.	
				Landkreis Posen-Ost.	
				" " -West.	
			Samter.	Kreis Samter.	
				" Birnbaum.	
				" Schwerin a. W.	
			Neutomischel.	Kreis Meseritz.	
				" Neutomischel.	
				" Grätz.	
	20.		Kosten.	Kreis Kosten.	
				" Schmiegel.	
				" Bomst.	
			Schroda.	Kreis Wreschen.	R.-B. Posen.
				" Schroda.	
			Schrimm.	Kreis Pleschen.	
				" Jarotschin.	
				" Schrimm.	
	77.		Rawitsch.	Kreis Gostyn.	
				" Rawitsch.	
				" Koschmin.	
				" Krotoschin.	
			Ostrowo.	Kreis Ostrowo.	
				" Adelnau.	
				" Schildberg.	
				" Kempen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VI.	21.		Striegau.	Kreis Striegau. " Waldenburg.	Königreich Preußen.
			Glatz.	Kreis Glatz " Habelschwerdt. " Neurode.	
			Schweidnitz.	Stadt Schweidnitz. Landkreis Schweidnitz. Kreis Reichenbach	
			Münsterberg.	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	
	22.	1. Bezirk.*)	I Breslau.	Stadt Breslau.	R.-B. Breslau.
			Brieg.	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	
		2. Bezirk.*)	II Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. " Trebnitz.	
			Oels.	Kreis Oels. " Groß-Wartenberg. " Militsch.	
			Wohlau.	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	
	23.	1. Bezirk.**)	Gleiwitz.	Stadt Gleiwitz Landkreis Tost-Gleiwitz. Kreis Groß-Strehlitz. " Zabrze.	R.-B. Oppeln.
			Beuthen O/S.	Kreis Tarnowitz. Stadt Königshütte. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	
			Kattowitz.	Stadt Kattowitz. Landkreis Kattowitz.	
		2. Bezirk.**)	Cosel.	Kreis Cosel. " Neustadt.	
			Rybnik.	Kreis Pleß. " Rybnik.	
			Ratibor.	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	
	24.		Neiße.	Kreis Neiße. " Grottkau.	
			Oppeln.	Stadt Oppeln. Landkreis Oppeln. Kreis Falkenberg.	
			Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreuzburg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.***)	40.		Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Isenhagen. " Fallingbostel. " Soltau. " Uelzen.	Königreich Preußen. R.-B. Lüneburg
			I Braunschweig.	Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			II Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI.	48.	1. Bezirk.*)	Krolsen.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Frankenberg.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Preußen.
			I Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk*)	Marburg.	Kreis Biedenkopf. " Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain.	R.-B Wiesbaden. R.-B. Cassel.
	44.	1. Bezirk**)	Meiningen.	Kreis Meiningen. " Hildburghausen. " Sonneberg. " Saalfeld.	Herzoglhum Sachsen-Meiningen.
			Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Langensalza.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.
		2. Bezirk.**)	II Cassel.	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar. " Homberg.	R.-B. Cassel.
			Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	
	76.		Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	R.-B. Erfurt.
				Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 48. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Siehe Bemerkung ***) auf S. 151.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XI.	76.		Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. „ Weißensee. Verwaltungsbezirk Sondershausen } der Unterherrschaft Verwaltungsbezirk Ebeleben } Sondershausen.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
			Gotha.	Kreis Gotha. „ Coburg. „ Ohrdruf. „ Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg- und Gotha.
	83.	1. Bezirk*)	Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar) II. Verwaltungsbezirk (Apolda) V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.).	Großherzogthum Sachsen.
			Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).	
		2. Bezirk*)	Gera.	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz).	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
				Fürstenthum Reuß älterer Linie.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.
				Landrathsamtsbezirk Rudolstadt. Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
XII. (1. Königlich sächsisches.)	45.**) (1. Königlich sächsische.)	1. Bezirk***)	I Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	Königreich Sachsen. R.-B. Dresden.
		2. Bezirk***)	II Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 88. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 38. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrole ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisirt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 28 im Frieden unterstellt.

Die 1. Feldartilleriebrigade Nr. 28 untersteht in allen das Bezirkskommando II. Dresden betreffenden Angelegenheiten der 1. Division Nr. 28.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XII. (1. Königlich sächsisches.)	46. (2. Königlich sächsische.)		Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. • Löbau.	Königreich Sachsen.
			Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. • Kamenz	R.-B. Bautzen.
	63. (5. Königlich sächsische.)		Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	R.-B. Dresden.
			Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	64 (6. Königlich sächsische.)		Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. • Dippoldiswalde.	
			Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Königlich württembergische.)	1. Bezirk *)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. • Calw. • Neuenbürg. • Nagold.	Königreich Württemberg.
			Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart. Stadtdirektion. • Stuttgart Oberamt.	
		2. Bezirk *)	Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen. • Tübingen. • Rottenburg am Neckar.	
			Horb.	Oberamtsbezirk Horb. • Freudenstadt. • Sulz. • Oberndorf.	
			Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. • Rottweil. • Spaichingen. • Tuttlingen.	
	52. (2. Königlich württembergische.)	1. Bezirk **)	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. • Leonberg. • Vaihingen. • Maulbronn.	
			Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. • Cannstatt. • Marbach. • Waiblingen.	
		2. Bezirk **)	Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. • Besigheim. • Heilbronn. • Neckarsulm.	
			Hall.	Oberamtsbezirk Backnang. • Weinsberg. • Oehringen. • Hall.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanteriebrigade (1. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavalleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade (Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	53. (3. Königlich württembergische.)	1. Bezirk.*)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Crailsheim. " Mergentheim.	Königreich Württemberg.
			Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		2. Bezirk.*)	Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
			Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
	54. (4. Königlich württembergische.)	1. Bezirk.**)	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	
			Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		2. Bezirk.**)	Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
			Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
XIV.	55.	1. Bezirk.***)	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach. " Boxberg.	Großherzogthum Baden.
			Mannheim.	Bezirksamt Mannheim. " Schwetzingen.	
		2. Bezirk.***)	Bruchsal.	Bezirksamt Eppingen. " Wiesloch. " Bretten. " Bruchsal.	
			Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. " Sinsheim. " Weinheim.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53 Infanteriebrigade (3. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VII.	25.	1. Bezirk*)	I Dortmund.	Stadt Dortmund.	Königreich Preußen.
			II Dortmund.	Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	
		2. Bezirk*)	I Bochum.	Stadt Bochum. " Witten. Kreis Hattingen.	R.-B. Arnsberg
			II Bochum.	Landkreis Bochum	
			Gelsenkirchen.	Stadt Gelsenkirchen. Landkreis Gelsenkirchen.	
	26.	1. Bezirk**)	Minden.	Kreis Minden. " Lübbecke.	R.-B. Minden.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. " Lemgo. Kreis Herford.	Fürstenthum Lippe.
			Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. " Wiedenbrück.	Königreich Preußen. R.-B. Minden.
		2. Bezirk**)	Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Tecklenburg. " Warendorf. " Beckum.	
			Coesfeld.	Kreis Coesfeld. " Steinfurt. " Lüdinghausen. " Borken. " Ahaus.	R.-B. Münster.
			Recklinghausen.	Stadt Recklinghausen. Landkreis Recklinghausen.	
	27.	1. Bezirk***)	Barmen.	Stadt Barmen. Kreis Schwelm.	R.-B. Düsseldorf. R.-B. Arnsberg.
			Elberfeld.	Stadt Elberfeld. Kreis Mettmann.	
			Lennep.	Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	
		2. Bezirk***)	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	R.-B. Düsseldorf.
			Solingen.	Stadt Solingen. Landkreis Solingen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18 Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VII.	28.	1. Bezirk.*)	Crefeld.	Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	Königreich Preußen.
			Geldern.	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	
			Wesel.	Kreis Rees. " Ruhrort.	
		2. Bezirk.*)	I Essen.	Stadt Essen. Bürgermeisterei Altendorf. " Rellinghausen. " Rüttenscheidt.	R.-B. Düsseldorf.
			II Essen.	Landkreis Essen ohne die Bürgermeistereien Altendorf, Rellinghausen und Rüttenscheidt.	
			Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. " Oberhausen. Landkreis Mülheim a. d. Ruhr.	
	79.		Paderborn.	Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter. " Büren.	R.-B. Minden.
			Soest.	Verwaltungsbezirk Lippe-rode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Soest. " Lippstadt. Stadt Hamm. Landkreis Hamm.	Königreich Preußen. R.-B. Arnsberg.
			Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Iserlohn.	
VIII.	29.	1. Bezirk**)	Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	R.-B. Aachen.
			Montjoie.	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		2. Bezirk.**)	Jülich.	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	
			Rheydt.	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen.	
				Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.	R.-B. Düsseldorf.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XIV.	56.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	Großherzogthum Baden.
		Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern.	
	57.	Donaueschingen.	Bezirksamt Triberg. " Villingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	
		Stockach.	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	
	58.	I Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. " Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
		II Mülhausen i. E.	Kreis Gebweiler. " Thann.	
	82.	Colmar.	Kreis Colmar. " Rappoltsweiler.	
		Lörrach.	Bezirksamt Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	Großherzogthum Baden.
	84.	Offenburg.	Bezirksamt Oberkirch. " Kehl. " Wolfach. " Offenburg. " Lahr. " Ettenheim.	
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg. " Staufen.	
XV.	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß-Lothringen.
		Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein. } des Kreises Zabern.	
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. " Schlettstadt.	

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XV.	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. " Saarburg. Kantone Saar-union und Drulingen. } des Kreises Zabern.	Elsaß-Lothringen.
		Hagenau.	Kreis Weißenburg " Hagenau.	
XVI.	66.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen-Ost. " Diedenhofen-West. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
		Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz.	
		Forbach.	Kreis Chateau-Salins. " Forbach.	
XVII.	69.	Schlawe.	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	Königreich Preußen. R.-B. Köslin.
		Stolp.	Stadt Stolp. Landkreis Stolp. Kreis Lauenburg.	
		Conitz.	Kreis Conitz. " Tuchel. " Schlochau.	R.-B. Marienwerder.
	70.	Thorn.	Stadt Thorn. Landkreis Thorn. Kreis Culm. " Briesen.	
		Graudenz.	Kreis Schwetz. " Marienwerder. Stadt Graudenz. Landkreis Graudenz.	
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. " Danziger Niederung. " Dirschau.	R.-B. Danzig.
		Pr. Stargardt.	Kreis Pr. Stargardt " Berent.	
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. W. " Putzig. " Carthaus.	
	72.	Osterode.	Kreis Osterode. " Neidenburg.	R.-B. Königsberg.
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenberg. " Löbau. " Strasburg.	R.-B. Marienwerder.
		Marienburg.	Kreis Stuhm. Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg	R.-B. Danzig.

Digitized by Google

Zu Anlage 1.

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Aachen	VIII.	29. (1. Bezirk.)	
Allenstein	I.	75.	
Altenburg	IV.	16. (1. Bezirk.)	
I Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
II Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
Amberg	III. K. bay.	6. K. bay.	
Anklam	II.	5. (2. Bezirk.)	
Andernach	VIII.	31.	
Annaberg	XIX. (2. K. s.)	88. (7. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Ansbach	III. K. bay.	4. K. bay.	
Arolsen	XI.	43. (1. Bezirk.)	
Aschaffenburg	II. K. bay.	12. K. bay.	
Aschersleben	IV.	14.	
Augsburg	I. K. bay.	3. K. bay.	
Aurich	X.	37.	
Bamberg	II. K. bay.	7. K. bay.	
Barmen	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Bartenstein	I.	3.	
Bautzen	XII. (1. K. s.)	46. (2. K. sächs.)	
Bayreuth	III. K. bay.	8. K. bay.	
Belgard	II.	6.	
I Berlin	III.	Ldw. Inspekt. Berlin.	
II Berlin	III.		
III Berlin	III.		
IV Berlin	III.		
Bernburg	IV.	15.	
Beuthen	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Biberach	XIII.	54. (4. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Bielefeld	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Bitterfeld	IV.	16. (1. Bezirk.)	
I Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
II Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Bonn	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Borna	XIX. (2. K. s.)	48. (4. K. sächs.)	
Brandenburg a. H.	III.	11.	
Braunsberg	I.	4.	
I Braunschweig	X.	40.	
II Braunschweig	X.	40.	
I Bremen	IX.	38. (2. Bezirk.)	
II Bremen	IX.	38. (2. Bezirk.)	
I Breslau	VI.	22. (1. Bezirk.)	
II Breslau	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Brieg	VI.	22. (1. Bezirk.)	
Bromberg	II.	7.	
Bruchsal	XIV.	55. (2. Bezirk.)	
Burg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Calau	III.	10.	
Calw	XIII.	51. (1. K. württ.) (1. Bezirk.)	
I Cassel	XI.	43. (1. Bezirk.)	
II Cassel	XI.	44. (2. Bezirk.)	
Celle	X.	40.	
Chemnitz	XIX. (2. K. s.)	88. (7. K. sächs.) (1. Bezirk.)	
Coblenz	VIII.	30.	
Cöln	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Coesfeld	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Colmar	XIV.	82.	
Conitz	XVII.	69.	
Cosel	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Cottbus	III.	10.	
Crefeld	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Crossen	III.	10.	
Cüstrin	III.	9.	
Danzig	XVII.	71.	
I Darmstadt	XVIII.	49. (2. Bezirk.)	
II Darmstadt	XVIII.	50. (2. Bezirk.)	
Dessau	IV.	15.	
Detmold	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Deutz	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Diedenhofen	XVI.	66.	
Dillingen	I. K. bay.	11. K. bay.	
Doebeln	XIX. (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Donaueschingen	XIV.	57.	
I Dortmund	VII.	25. (1. Bezirk.)	
II Dortmund	VII.	25. (1. Bezirk.)	
I Dresden	XII. (1. K. s.)	45. (1. K. sächs.) (1. Bezirk.)	
II Dresden	XII. (1. K. s.)	45. (1. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Düsseldorf	VII.	27. (2. Bezirk.)	
Ehingen	XIII.	53. (3. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Eisenach	XI.	38. (1. Bezirk.)	

Digitized by Google

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Eiberfeld . . .	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Ellwangen . .	XIII.	58. (3. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Erbach i. O. .	XVIII.	50. (2. Bezirk)	
Erfurt	XI.	78.	
Erlangen . . .	III. K. bay.	3. K. bay.	
I Essen . . .	VII.	28. (2. Bezirk.)	
II Essen . . .	VII.	28. (2. Bezirk.)	
Eßlingen . . .	XIII.	54. (4. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Eylau (Deutsch) (Deutsch-Eylau.)	XVII.	72.	
Flensburg . .	IX.	85.	
Forbach . . .	XVI.	66.	
Frankfurt a. M.	XVIII.	42. (1. Bezirk.)	
Frankfurt a. O.	III.	9.	
Freiberg . . .	XII. (1. K. s.)	64. (6. K. sächs.)	
Freiburg . . .	XIV.	84.	
Friedberg . .	XVIII.	49. (1. Bezirk.)	
Geldern . . .	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Gelsenkirchen .	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Gera	XI.	83. (2. Bezirk.)	
Gießen . . .	XVIII.	49. (1. Bezirk.)	
Glatz	VI.	21.	
Glauchau . . .	XIX. (2. K. s.)	48. (4. K. sächs.)	
Gleiwitz . . .	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Glogau . . .	V.	17. (1. Bezirk.)	
Gmünd . . .	XIII.	54. (4. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Gnesen . . .	II.	8.	
Görlitz . . .	V.	17. (1. Bezirk.)	
Göttingen . .	X.	39.	
Goldap . . .	I.	73.	
Gotha	XI.	76.	
Graudenz. . .	XVII.	70.	
Großenhain . .	XII. (1. K. s.)	88. (5. K. sächs.)	
Guben . . .	III.	10.	
Gumbinnen . .	I.	2.	
Gunzenhausen .	III. K. bay.	4. K. bay.	
Hagen . . .	VII.	79.	
Hagenau . . .	XV.	62.	
Halberstadt . .	IV.	14.	
Hall	XIII.	52. (2. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Halle a. S. . .	IV.	15.	
Hamburg . . .	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Hameln . . .	X.	39.	
Hanau . . .	XVIII.	42. (1. Bezirk.)	
Hannover . .	X.	38.	
Heidelberg . .	XIV.	55. (2. Bezirk.)	
Heilbronn . .	XIII.	52. (2. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Hersfeld . . .	XI.	44. (2. Bezirk.)	
Hildesheim . .	X.	39.	
Hirschberg . .	V.	18.	
Höchst . . .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Hof	III. K. bay.	8. K. bay.	
Horb	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Jauer	V.	18.	
Ingolstadt . .	III. K. bay.	4. K. bay.	
Inowrazlaw .	II.	8.	
Insterburg . .	I	2.	
St. Johann . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Jülich	VIII.	29. (2. Bezirk.)	
Jüterbog . . .	III.	11.	
Kaiserslautern .	II. K. bay.	9. K. bay.	
Karlsruhe . .	XIV.	56.	
Kattowitz. . .	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Kempten . . .	I. K. bay.	11. K. bay.	
Kiel	IX.	86. (1. Bezirk.)	
Kissingen . . .	II. K. bay.	12 K. bay	
Kitzingen . . .	II. K. bay.	7. K. bay.	
Königsberg . .	I.	4.	
Kosten	V.	20.	
Kreuzburg . .	VI.	24.	
Kreuznach . .	VIII.	80.	
Krone (Deutsch) (Deutsch-Krone)	II.	74.	
Landau . . .	II. K. bay.	9. K. bay.	
Landsberg a. W.	III.	9.	
Landshut . .	I. K. bay.	2. K. bay.	
Lauban . . .	V.	17. (1. Bezirk.)	
Leipzig . . .	XIX. (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (1. Bezirk.)	
Lennep . . .	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Leonberg . . .	XIII.	52. (2. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Liegnitz . . .	V.	18.	
Limburg a. L. .	XVIII.	42. (2. Bezirk.)	
Lingen . . .	X.	37.	
Lörrach . . .	XIV.	82.	
Lötzen	I.	3.	
Ludwigsburg .	XIII.	52. (2. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Ludwigshafen a. Rh. . . .	II. K. bay	9. K. bay.	
Lübeck	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Lüneburg . .	X.	40.	
Magdeburg . .	IV.	18. (1. Bezirk.)	
Mainz	XVIII.	50. (1. Bezirk.)	
Mannheim . .	XIV.	55. (1. Bezirk.)	
Marburg . . .	XI.	43. (2. Bezirk.)	
Marienburg .	XVII.	72.	
Meiningen . .	XI.	44. (1. Bezirk.)	
Meißen . . .	XII. (1. K. s.)	63. (5. K. sächs.)	
Mergentheim .	XIII.	53. (3. K. Württ.) (1. Bezirk.)	

Digitized by Google

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Meschede . . .	XVIII.	41. (2. Bezirk.)	
Metz	XVI.	66.	
Mindelheim . .	I. K. bay.	11. K. bay.	
Minden . . .	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Molsheim . .	XV.	61.	
Montjoie . . .	VIII.	29. (1. Bezirk.)	
Mosbach . . .	XIV.	55. (1. Bezirk.)	
Mühlhausen i. Th. . . .	XI.	44. (1. Bezirk.)	
I Mülhausen i. E. . . .	XIV.	58.	
II Mülhausen i. E. . . .	XIV.	58.	
Mülheim a. d. Ruhr . . .	VII.	28. (2. Bezirk.)	
I München . .	I. K. bay.	1. K. bay.	
II München . .	I. K. bay.	3. K. bay.	
Münster . . .	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Münsterberg .	VI.	21.	
Muskau . . .	V.	17. (2. Bezirk.)	
Naugard . . .	II.	5. (1. Bezirk.)	
Naumburg a. S.	IV.	16. (2. Bezirk.)	
Neiße	VI.	24.	
Neuhaldensleben	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Neusalz a. O. .	V.	17. (2. Bezirk.)	
Neuß	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Neustadt W. Pr.	XVII.	71.	
Neustettin . .	II.	74.	
Neustrelitz . .	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Neutomischel .	V.	19.	
Neuwied . . .	VIII.	31.	
Nienburg a. d. W.	X.	38.	
Nürnberg . .	III. K. bay.	6. K. bay.	
Oberlahnstein .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Oels	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Offenburg . .	XIV.	84.	
I Oldenburg .	X.	37.	
II Oldenburg .	X.	37.	
Oppeln . . .	VI.	24.	
Osnabrück . .	X.	38.	
Osterode . . .	XVII.	72.	
Ostrowo . . .	V.	77.	
Paderborn . .	VII.	79.	
Passau . . .	III. K. bay.	5. K. bay.	
Perleberg . .	III.	12.	
Pirna	XII. (1. K. s.)	64. (6. K. sächs.)	
Plauen . . .	XIX. (2. K. s.)	39. (8. K. sächs.)	
Posen	V.	19.	
Potsdam . . .	III.	11.	
Prenzlau . . .	III.	12.	
Rastatt . . .	XIV.	56.	
Rastenburg . .	I.	78.	
Ratibor . . .	VI.	28. (2. Bezirk.)	
Ravensburg . .	XIII.	54. (4. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Rawitsch . . .	V.	77.	
Recklinghausen .	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Regensburg . .	III. K. bay.	5. K. bay.	
Rendsburg . .	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Reutlingen . .	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Rheydt . . .	VIII.	29. (2. Bezirk.)	
Rosenheim . .	I. K. bay.	1. K. bay.	
Rostock . . .	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Rottweil . . .	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Ruppin . . .	III.	12.	
Rybnik . . .	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Saargemünd .	XV.	62.	
Saarlouis . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Samter . . .	V.	19.	
Sangerhausen .	IV.	14.	
Schlawe . . .	XVII.	69.	
Schleswig . .	IX.	35.	
Schlettstadt . .	XV.	61.	
Schneeberg . .	XIX. (2. K. s.)	88. (7. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Schneidemühl .	II.	7.	
Schrimm . . .	V.	20.	
Schroda . . .	V.	20.	
Schweidnitz . .	VI.	21.	
Schwerin . .	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Siegburg . . .	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Siegen . . .	XVIII.	41. (2. Bezirk.)	
Soest	VII.	79.	
Solingen . .	VII.	27. (2. Bezirk.)	
Sondershausen .	XI.	76.	
Sprottau . . .	V.	17. (2. Bezirk.)	
Stade	IX.	33. (2. Bezirk.)	
Stargard i. Pom. . . .	II.	6.	
Stargardt i. Pr. . . . (Pr. Stargardt)	XVII.	71.	
Stendal . . .	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Stettin . . .	II.	5. (1. Bezirk.)	
Stockach . . .	XIV.	57.	
Stolp	XVII.	69.	
Stralsund . .	II.	5. (2. Bezirk.)	
Straßburg . .	XV.	61.	
Straubing . .	III. K. bay.	5. K. bay.	
Striegau . . .	VI.	21.	
Stuttgart. . .	XIII.	51. (1. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Thorn. . . .	XVII.	70.	
Tilsit	I.	1.	
Torgau . . .	IV.	16. (1. Bezirk.)	
I Trier . . .	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
II Trier . . .	VIII.	32. (2. Bezirk.)	

Digitized by Google

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Ulm	XIII.	58. (3. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Vilshofen . .	I. K. bay.	2. K. bay.	
Waren . . .	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Wasserburg .	I. K. bay.	2. K. bay.	
Wehlau . . .	I.	1.	
Weiden . . .	III. K. bay.	8. K. bay.	
Weilheim . . .	I. K. bay.	3. K. bay.	
Weimar . . .	XI.	33. (1. Bezirk.)	
Weißenfels . .	IV.	16. (2. Bezirk.)	
St. Wendel . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Wesel	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Wetzlar . . .	XVIII.	42. (2. Bezirk.)	
Wiesbaden . .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Wismar . . .	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Wohlau . . .	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Woldenberg	III.	9.	
Worms . . .	XVIII.	50. (1. Bezirk.)	
Wurzen . . .	XIX. (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Würzburg . .	II. K. bay.	7. K. bay.	
Zittau	XII. (1. K. s.)	46. (2. K. sächs.)	
Zweibrücken . .	II. K. bay.	12. K. bay.	
Zwickau . . .	XIX. (2. K. s.)	89. (8. K. sächs.)	

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XVIII.	41.	1. Bezirk*)	Oberlahnstein.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen.
			Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis.	R.-B. Wiesbaden.
			Höchst.	Kreis Höchst. " Usingen. Obertaunuskreis.	
		2. Bezirk*)	Meschede.	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	R.-B. Arnsberg.
			Siegen.	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
	42.	1. Bezirk**)	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M.	R.-B. Wiesbaden.
			Hanau.	Stadt Hanau. Landkreis Hanau. Kreis Fulda. " Gelnhausen. " Schlüchtern. " Gersfeld.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk**)	Limburg a. L.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	R.-B. Wiesbaden.
			Wetzlar.	Dillkreis. Kreis Wetzlar.	R.-B. Coblenz.
Großherzoglich hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich hessische.)	1. Bezirk***)	Friedberg.	Kreis Friedberg. " Büdingen.	Großherzogthum Hessen.
			Gießen.	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
		2. Bezirk***)	I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk der 25. Feldartilleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XVIII. Großherzoglich hessische (25.) Division.	50. (2. Großherzoglich hessische.)	1. Bezirk*)	Mainz.	Kreis Mainz. " Bingen.	Großherzogthum Hessen.
			Worms.	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
		2. Bezirk*)	II Darmstadt.	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			Erbach.	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
XIX. 2. Königlich (sächsisches.)	47. (8. Kgl. sächsische.)	1. Bezirk**)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	Königreich Sachsen.
		2. Bezirk**)	Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. " Oschatz	R.-B. Leipzig.
			Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
	48. (4. Königlich sächsische.)		Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. " Rochlitz.	
			Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	88. (7. Kgl. sächsische.)	1. Bezirk***)	Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz. " Flöha.	R.-B. Chemnitz.
		2. Bezirk***)	Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. Amtshauptmannschaft Marienberg.	
			Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
	89. (8. Königlich sächsische).		Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	R.-B. Zwickau.
			Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. " Oelsnitz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4 Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartilleriebrigade untersteht in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische.	I München.	Magistrat München.	Königreich Bayern.
		Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. " Kibling. Magistrat Traunstein. " Rosenheim.	R.-B. Oberbayern.
	2. Königlich bayerische.	Wasserburg.	Bezirksamt Altötting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Niederbayern.
			Bezirksamt / Magistrat Freising.	R.-B. Oberbayern.
		Vilshofen.	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau a. J.	R.-B. Niederbayern.
	8. Königlich bayerische.	II München.	Bezirksamt München I. " München II. " Landsberg. " Bruck. " Dachau. Magistrat Landsberg.	R.-B. Oberbayern.
		Weilheim.	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Garmisch. " Schongau.	
		Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. " Schwabmünchen. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg. " Neu-Ulm.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			Bezirksamt Friedberg.	R.-B. Oberbayern
	11. Königlich bayerische.	Kempten.	Bezirksamt Kempten. " Füssen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	
		Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I. Königlich bayerisches.	11. Königlich bayerische.	Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Nördlingen.	Königreich Bayern. R.-B. Schwaben und Neuburg.
II. Königlich bayerisches.	7. Königlich bayerische.	Würzburg.	Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld. " Ochsenfurt. " Kitzingen. " Gerolzhofen. " Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	R.-B. Mittelfranken. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Bamberg.	Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.
	9. Königlich bayerische.	Landau.	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim	R.-B. Pfalz.
		Ludwigshafen a. Rh "	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer. " Ludwigshafen a. Rh.	
		Kaiserslautern	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Rockenhausen (Pfalz). " Kusel. " Kaiserslautern	
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. " Zweibrücken. " Pirmasens.	
	12. Königlich bayerische.	Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.

Anlage 2 zu §. 91

Prüfungsordnung
zum einjährig-freiwilligen Dienste.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.*)

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen:

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktats ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plötz chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallas, Tolstoi's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —

*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebniß unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen.

Digitized by Google

Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole 2c.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhang, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder

Digitized by Google

über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§. 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginne der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im §. 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigen Falles durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

Digitized by Google

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
II. Königlich bayerisches.	12. Königlich bayerische.	Kissingen.	Bezirksamt Hofheim. " Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
III. Königlich bayerisches.	6. Königlich bayerische.	Amberg	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Oberviechtach " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. " Fürth. Magistrat Nürnberg. " Fürth.	R.-B. Mittelfranken.
		Erlangen.	Bezirksamt Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen.	
			Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Forchheim. " Höchstadt. Magistrat Forchheim.	
	8. Königlich bayerische.	Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. " Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Kulmbach " Bayreuth.	R.-B. Oberfranken.
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Münchberg " Berneck. Magistrat Hof.	
		Weiden.	Bezirksamt Bohenstrauß. " Neustadt a. d. W. R. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
III. Königlich bayerisches.	4. Königlich bayerische.	Ingolstadt.	Bezirksamt Beilngries.	Königreich Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Oberbayern.
			Bezirksamt / Magistrat } Neuburg a. D.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			Bezirksamt / Magistrat } Eichstätt.	
		Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Hilpoltstein. " Feuchtwangen. " Schwabach. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach. " Neustadt a. d. Aisch. " Uffenheim. " Rothenburg o. T. Magistrat Ansbach. " Rothenburg o. T.	
	5. Königlich bayerische.	Regensburg.	Bezirksamt Regensburg. " Stadtamhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg. Bezirksamt Kelheim.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing.	R.-B. Niederbayern.
			Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Passau.	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau. " Deggendorf.	R.-B. Niederbayern.

Digitized by Google

Anlage 3 zu §. 106.

Anhalt

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.*)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.
   Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen ist.
   Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.
2. Ausmusterungsschein (in Buchform).**)
   Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.
3. Ausschließungsschein (in Buchform).**)
   Wie vorstehend zu 2.

---

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreserveschein I.
   Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveschein II.
   Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein.
   Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältniß entlassen ist.
   Anderenfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine", von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.
   Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

**) Früher in Größe eines halben Bogens.

Digitized by Google

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.*)

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten,

a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder

b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder

c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist);

d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.

Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

7. Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"

„aus der Marine ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritte.

Inhaber ist bis zum Ablaufe der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

---

*) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung ertheilt.

Digitized by Google

Zu Anlage 4.
Muſter b.

Abmuſterungs-Beſcheinigung.

Vorzeiger dieſes, der _____

geboren am ...ten... zu _____, iſt am

[redacted] ten [redacted] 19[redacted] vom _____

abgemuſtert worden.

_____, den ...ten... 19...

Stempel.

Das Seemannsamt.

_____

Inhaber iſt verpflichtet, ſich innerhalb _____ unter Vorzeigung bezw. Vorlage dieſer Beſcheinigung, bei ſeiner Kontrolſtelle zurückzumelden.

Anmerkung.
In der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Digitized by Google

Abkürzungen.

D. Str. G.	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
G. v. 6. 5. 80.	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).
G. v. 31. 3. 85.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).
G. v. 11. 2. 88.	Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888).
K. G.	Kontrolgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875).
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
R. M. G.	Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V.	Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.	Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.	Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
G. v. 27. 1. 90.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 27. Januar 1890).
G. v. 8. 2. 90.	Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen (vom 8. Februar 1890).
G. v. 15. 7. 90.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 15. Juli 1890).
G. v. 26. 5. 98.	Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung (vom 26. Mai 1898).
G. v. 8. 8. 98.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 8. August 1898).
G. (F. P.) v. 25. 8. 99.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 25. März 1899).
G. v. 25. 8. 99.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899).

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

		Seite
§. 1.	Ersatzbezirke	3
§. 2.	Ersatzbehörden	4
§. 3.	Ersatzgeschäft	7

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.	Wehrpflicht	7
§. 5.	Gliederung der Wehrpflicht	8
§. 6.	Dienstpflicht im stehenden Heere	8
§. 7.	Aktive Dienstzeit im Heere	8
§. 8.	Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen	9
§. 9.	Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts	9
§. 10.	Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten	9
§. 11.	Reservepflicht	10
§. 12.	Landwehrpflicht	10
§. 13.	Ersatzreservepflicht	11
§. 14.	Dienstpflicht in der stehenden Marine	11
§. 15.	Aktive Dienstpflicht in der Marine	12
§. 16.	Marinereservepflicht	12
§. 17.	Seewehrpflicht	12
§. 18.	Marine-Ersatzreservepflicht	12
§. 19.	Dienstpflicht im Kriege	13
§. 20.	Landsturmpflicht	13
§. 21.	Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten	14

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22.	Bedeutung der Militärpflicht	15
§. 23.	Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	15
§. 24.	Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht	15
§. 25.	Meldepflicht	16
§. 26.	Gestellungspflicht	17
§. 27.	Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen	18

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28.	Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen	18
§. 29.	Vorläufige Entscheidungen	19
§. 30.	Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe	20
§. 31.	Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit	20
§. 32.	Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse	20
§. 33.	Beurtheilung der Reklamationen	21
§. 34.	Zurückstellung als überzählig	22
§. 35.	Bescheinigung der Zurückstellung	23
§. 36.	Endgültige Entscheidungen	23
§. 37.	Ausschließung	24
§. 38.	Ausmusterung	24
§. 39.	Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots	24
§. 40.	Ueberweisung zur Ersatzreserve	25
§. 41.	Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve	26
§. 42.	Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande	26
§. 43.	Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine	27

Abschnitt V.

Listenführung.

§. 44.	Listenführung im Allgemeinen	27
§. 45.	Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen	28
§. 46.	Führung der Rekrutirungsstammrollen	28
§. 47.	Alphabetische Listen	30
§. 48.	Restantenlisten	31
§. 49.	Berichtigung der Grundlisten	32
§. 50.	Vorstellungslisten	32

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51.	Ermittelung des Ersatzbedarfs	34
§. 52.	Ersatzvertheilung. Allgemeines	34

Digitized by Google

Seite

§. 53. Ministerial-Ersatzvertheilung 35
§. 54. Korps-Ersatzvertheilung 35
§. 55. Brigade-Ersatzvertheilung 36

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56. Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen 36
§. 57. Aufstellung der Grundlisten 36
§. 58. Vorbereitungseingaben 37
§. 59. Vorbereitung der Musterungsreise 37
§. 60. Musterungsreise 38
§. 61. Musterungspersonal 38
§. 62. Beorderung der Militärpflichtigen ꝛc. zur Musterung 39

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§. 63. Musterung 40
§. 64. Geschäftsordnung der Ersatzkommission . . . 40
§. 65. Entscheidungen der Ersatzkommission 41
§. 66. Rangirung und Loosung 41
§. 67. Loosungsscheine 44
§. 68. Beendigung des Musterungsgeschäfts . . . 44

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69. Aushebungsreise 45
§. 70. Berufung des Aushebungspersonals . . . 46
§. 71. Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission . 46
§. 72. Gestellung zur Aushebung 47
§. 73. Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission . . 48
§. 74. Beendigung der Aushebung 49

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75. Im Allgemeinen 50
§. 76. Entscheidungen 51

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77. Nachersatzgestellungen 51
§. 78. Außerterminliche Musterungen 52
§. 79. Ergebnisse des Ersatzgeschäfts 52

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80. Kontrole der Rekruten 53
§. 81. Gestellung der Rekruten 53
§. 82. Entlassung 54
§. 83. Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse 56

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§. 84. Meldeschein 56
§. 85. Annahmeschein 57
§. 86. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen . 58
§. 87. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule 58

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Seite

§. 88. Berechtigung 59
§. 89. Nachsuchung der Berechtigung 59
§. 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse 61
§. 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung 61
§. 92. Geschäftsordnung der Prüfungskommission . . 62
§. 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten 62
§. 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte 64

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95. Organisation des Ersatzwesens 66
§. 96. Wehrpflicht im Kriege 67
§. 97. Musterung und Aushebung Militärpflichtiger . 67
§. 98. Freiwilliger Eintritt 67
§. 99. Reklamationen 68

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100. Allgemeines 68
§. 101. Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige 69
§. 102. Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle 69
§. 103. Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen 69
§. 104. Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen . . . 71

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrole.

§. 105. Im Allgemeinen 72
§. 106. Mitwirkung von Civilbehörden 72

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht 73
§. 108. Erfüllung der Militärpflicht 74

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109. Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen . . 74
§. 110. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine 75
§. 111. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen 76
§. 112. Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes 78

Digitized by Google

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"

„aus dem Heere ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrolstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrolstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritte bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrolstelle zu kontroliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher 2c.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsort oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.
4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) in welchem Aushebungsbezirk und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Digitized by Google

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) bei welchem Truppen-(Marine-)theile gedient,
   e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vorstehend zu 4 Gesagte.
6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung
   a) bei dem Stammrollenführer oder
   b) bei der Kontrolstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen
   zu a) bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
   zu b) bei der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
   a) vor den Ersatzbehörden oder
   b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a
   unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b
   der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§. 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4 sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Ausland ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief ꝛc.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Anlage 4 zu §. 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§. 5 bis 23 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§. 22,2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden (§. 108,4 bezw. §§. 29 und 33,2 der Wehrordnung).
4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreservepasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113,1 der Wehrordnung) entbunden.

   Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 109,4b und c der Wehrordnung) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben. Auch haben die Seemannsämter von jeder Abmusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mittheilung zu machen (§. 111,14 der Wehrordnung).
6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung und Abmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermanns mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision, bei welcher der Betreffende gedient hat, Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten.

Muster a (S. 180.)

*) bezw. eines Ersatzreservescheins (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

Digitized by Google

		Seite
§. 113.	Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes	78
§. 114.	Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes	79
§. 115.	Kontrolversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes	81
§. 116.	Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr	82
§. 117.	Uebungen der Ersatzreserve	83
§. 118.	Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes	84
§. 119.	Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes	86

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120.	Im Allgemeinen	86
§. 121.	Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen	87

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.

§. 122.	Zurückstellungsgründe	88
§. 123.	Zurückstellungsverfahren	89
§. 124.	Außerterminliche Zurückstellung	89

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125.	Unabkömmlichkeitsgründe	90
§. 126.	Unabkömmlichkeitsverfahren	91
§. 127.	Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals	92
§. 128.	Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörenden Eisenbahnpersonals vom Waffendienste	92

Muster.

Muster 1 zu §. 87.	Ausschließungsschein	97
„ 2 zu §. 88.	Ausmusterungsschein	101
„ 3 zu §. 89.	Landsturmschein	105
„ 4 zu §. 40.	Ersatzreservepaß	109
„ 5 zu §. 41.	Marine-Ersatzreservepaß	117
„ 6 zu §§. 46, 47 und 48.	Rekrutirungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste	125
„ 7 zu §. 50.	Vorstellungsliste	126
„ 8 zu §. 58.	Uebersicht der Abschlußnummern	126
Muster 9 zu §. 58.	Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	127
„ 10 zu §. 58.	Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen	127
„ 11 zu §. 67.	Loosungsschein	128
„ 12 zu §. 73.	Urlaubspaß	129
„ 13 zu §. 74.	Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen	130
„ 14 zu §. 79.	Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts	131
„ 15 zu §. 84.	Meldeschein zum freiwilligen Eintritte	132
„ 16 zu §. 85.	Annahmeschein	133
„ 17 zu §. 88.	Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste	134
„ 17a zu §. 89.	Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger	135
„ 18 zu §. 90.	Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst	136
„ 19 zu §§. 102 und 121.	Landsturmrolle I und II	137
„ 20 zu §. 126.	Unabkömmlichkeitsliste und Nachtragsliste	138
„ 21 zu §. 127.	Namentliche Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften	139
„ 22 zu §. 128.	Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals	140
„ 23 zu §. 128.	Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienste	140

Anlagen.

Anlage 1 zu §. 1.	Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich	141
	Alphabetisches Verzeichniß der Landwehr-Bezirke	166
„ 2 zu §. 91.	Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste	168
„ 3 zu §. 106.	Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole	178
„ 4 zu §. 106.	Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind	178

Digitized by Google

Gültig vom 1. Oktober 1901 ab.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.	37.	1. Bezirk.**)	I. Oldenburg.	Jadegebiet.*) Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. " Butjadingen. " Brake. " Elsfleth. " Delmenhorst.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich. Großherzogthum Oldenburg.
			II. Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. " Westerstede. " Wildeshausen. " Vechta. " Cloppenburg. " Friesoythe.	
		2. Bezirk.**)	Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.*) " Aurich. " Leer. " Weener.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. " Aschendorf. " Hümmling. " Lingen. " Grafschaft Bentheim. " Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.
	38.	1. Bezirk.***)	Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	R.-B. Hannover.
		2. Bezirk.***)	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. " Melle. " Iburg. " Diepholz. " Syke.	R.-B. Osnabrück.
			Nienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. " Nienburg. " Stolzenau. " Sulingen. " Neustadt a./R.	R.-B. Hannover.

*) Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 37. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.
***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 38. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.	39.		Hameln.	Kreis Springe. " Hameln. " Rinteln.	Königreich Preußen. R.-B. Hannover. R.-B. Cassel.
			Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Goslar. " Zellerfeld. " Ilfeld.	R.-B. Hildesheim.
			Göttingen.	Kreis Osterode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim.	
	40.	1. Bezirk*)	I. Braunschweig.	Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			II. Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
		2. Bezirk*)	Lüneburg.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg	Königreich Preußen. R.-B. Lüneburg.
			Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Isenhagen. " Fallingbostel. " Soltau. " Uelzen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 20. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Druck bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 111,10 der Wehrordnung).
8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungs-Bescheinigung bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden haben (§§. 111,15 und 114,8 der Wehrordnung).

   Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

   Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrolstelle zu melden (§§. 29,8 und 111,2 der Wehrordnung).

   Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrolstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

   Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§. 100,2. der Wehrordnung).

   Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.
10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

Digitized by Google

Muſter a.

1. Seite.

№____

(Dienſtſtempel.)

Poſtkarte.

An

den Staatsſekretär des Reichs-Marine-Amts

oder

das Kaiſerliche Kommando der { ten Matroſendiviſion / ten Torpedoabtheilung / ten Werftdiviſion

zu

Marineſache.

2. Seite.

Vor- und Familiennamen. Datum und Ort der Geburt (Kreis, Provinz).	Militär-verhältniß. Tag des Eintritts	Datum der Anmuſterung. Name des Schiffes. Heimath deſſelben. Reiſeziel.	Datum der Abmuſterung. Name des Schiffes. Heimath deſſelben.	Maſchiniſten-Klaſſe und Stellung an Bord.	Dauer der Reiſe oder Muſterung.	Bezirks-kommando.

Ort Datum Das Seemannsamt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 4. September 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: der Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen von 1883 und 1891, 1892, der Bestimmungen über die Besteuerung der Erbschaften von Inländern und der Angehörigen des Großherzogthums Hessen, der Freilassung des an Preußische Staatsangehörige fallenden Inventars eines im Königreich Sachsen belegenen Gutes von der Erbschaftssteuer, S. 217; der Ergänzung der Ausführungs-Anweisung vom 26. August 1899 zum Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899, der Erhebung des Französischen Konsulats zu Frankfurt a/M zum Generalkonsulat, der Stellung und der Befugnisse der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern, der Verleihung der im Rechnungsjahr 1901 zu erhebenden Bezirksabgaben auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, S. 218; der Besetzung von Pfarrstellen zu Gudensberg und Oberhone, sowie von Schulstellen zu Kirchbracht, Grüsen, Wölfershausen und Rasdorf, S. 219.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

720. Die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vormals 4 %igen Deutschen Reichsanleihe von 1883 und Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 %igen Deutschen Reichsanleihe von 1891, 1892 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1911 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 2. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (II. 770.)

Berlin am 20. August 1901.

Reichsschuldenverwaltung. Zwicker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

721. Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. Juli 1891 und vom 31. Dezember 1894 bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die früheren Bestimmungen über die Besteuerung der Erbschaften von Inländern und Angehörigen des Großherzogthums Hessen mit der Maßgabe außer Kraft treten, daß sie auf alle seit dem 1. Januar 1901, eingetretenen, nach dem Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 22. Dezember 1900 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Nr. 84 S. B. 1035) zu beurtheilenden Nachlaßfälle keine Anwendung mehr finden. Demgemäß hat die Versteuerung von Hinterlassenschaften im Verhältniß zwischen Preußen und Hessen zukünftig in Preußen lediglich nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Cassel am 28. August 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

722. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 23. April 1892 bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme, daß in Zukunft die Königlich Preußischen Erbschaftssteuerämter das an Preußische Staatsangehörige fallende Inventar eines im Königreich Sachsen belegenen

Digitized by Google

Gutes gleich dem Gute selbst von der Preußischen Erbschaftssteuer frei lassen, und daß die Königlich Sächsischen Erbschaftssteuerbehörden bezüglich der Versteuerung des an Sächsische Staatsangehörige fallenden Inventars im Königreich Preußen belegener Landgüter die gleiche Rücksicht üben werden.

Cassel am 31. August 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

723. In Ergänzung der Ziffer 4 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes, vom 26. August 1899 wird bestimmt:

„Auf die Gemeindebehörden derjenigen Städte, deren Einwohnerzahl auf mehr als 10000 anwächst, gehen die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden der in den §§. 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes bezeichneten Art erst nach Ablauf der Wahlperiode der Beisitzer bei dem bisher zuständigen Landrathsamte (Oberamte) über."

Berlin W. 66, Leipzigerstr. 2, am 10. August 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Möller.

Der Minister des Innern. In Vertretung: von Bischoffshausen.

Vorstehende Ergänzung der Ausführungs-Anweisung vom 26. August 1899 zum Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. 463) — siehe Amtsblatt Seite 272 vom Jahre 1899 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. (A. II. 9460.)

Cassel am 23. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

724. Das bisherige Französische Konsulat zu Frankfurt a/M. ist zum Generalkonsulat erhoben und der Vorstand der Konsularbehörde, Baron von Belissen-Bénac, zum Generalkonsul ernannt worden. (A. I. 6702.)

Cassel am 28. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

725. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handelnde §. 4 des Anhanges zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militairpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung. (A. II. 9594.)

Cassel am 26. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

726. Nachdem der Kommunallandtag in seiner Sitzung vom 4. März d. J. die Erhebung einer Bezirksabgabe in Höhe von 438000 Mk. für das Etatsjahr 1901 beschlossen hat, ist nach Beschluß des Landes-Ausschusses vom 18. Juni d. J. die Vertheilung dieser Bezirksabgabe auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach dem aus dem Verhältniß des Gesammtsteuersolls des Bezirks zu der Bezirkssteuersumme sich ergebenden Prozentsatze unter Abrundung von sich ergebenden Bruchtheilen auf eine Decimalstelle nach oben erfolgt.

Es entfallen demnach zum Satze von 6,1 % auf:

1)	Stadtkreis	Cassel	136566	Mk. 61	Pf.
2)	Landkreis	—"—	25898	" 86	"
3)	—"—	Eschwege	17029	" 74	"
4)	—"—	Frankenberg	5949	" 52	"
5)	—"—	Fritzlar	9457	" 45	"
6)	—"—	Fulda	19482	" 80	"
7)	—"—	Gelnhausen	14763	" 12	"
8)	—"—	Gersfeld	3914	" 01	"
9)	Stadtkreis	Hanau	32198	" 75	"
10)	Landkreis	—"—	34998	" 54	"
11)	—"—	Hersfeld	10051	" 96	"
12)	—"—	Hofgeismar	13568	" 24	"
13)	—"—	Homberg	6713	" 02	"
14)	—"—	Hünfeld	5619	" 37	"
15)	—"—	Kirchhain	6748	" 85	"
16)	—"—	Marburg	21902	" —	"
17)	—"—	Melsungen	9084	" 84	"
18)	—"—	Rinteln	16188	" 81	"
19)	—"—	Rotenburg	7841	" 10	"
20)	—"—	Schlüchtern	8951	" 63	"

Digitized by Google

21)	Landkreis	Schmalkalden	10023	Mk.	19 Pf.
22)	—„—	Witzenhausen	10718	„	85 „
23)	—„—	Wolfhagen .	8565	„	95 „
24)	—„—	Ziegenhain .	10851	„	14 „

Der Fälligkeitstermin der vorstehenden Bezirksabgaben ist auf den 1. Oktober l. J. festgesetzt.

Cassel am 27. August 1901.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

Erledigte Stellen.

727. Die Pfarrstelle zu Gudensberg ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 22. August 1901.

Königliches Consistorium. J. V.: Lohr.

728. Die Pfarrstelle zu Oberaula wird, in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers, am 9. November d. Js. vakant.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse an die Herrn Patrone dieser Kirche, die Freiherrn von Doernberg, richten und bis zum 26. September d. Js. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach a/Herzberg am 19. August 1901.

Freiherrlich von Doernberg'sche Verwaltung.
Willecke, Oberförster.

729. Die Schulstelle zu Kirchbracht soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. sowie 150 Mk. für Kirchendienst und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kranepuhl zu Kirchbracht einreichen.

Gelnhausen am 26. August 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

730. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Grüsen ist vom 16. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Althainz zu Grüsen einreichen.

Frankenberg am 26. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrath.

731. Die evangelische Schulstelle zu Wölfershausen wird in Folge Pensionirung des bisherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab vakant.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 20. September d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wicke zu Heringen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 30. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Geheimer Regierungsrath und Landrath.

732. Die neugegründete katholische Lehrerinnenstelle zu Rasdorf ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 800 Mk. nebst freier Wohnung bezw. Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 100 Mk.

Bewerbungsgesuche sind nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen umgehend an den Königlichen Ortsschulinspektor, Pfarrer Herzig zu Rasdorf einzureichen.

Hünfeld am 22. August 1901.

Der kommissarische Landrath. v. Trotha.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 11. September 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung, der Gründung einer Zwangsinnung für das Konditoren- und Pfefferküchler-Handwerk in dem Bezirk der hiesigen Handwerkskammer mit Ausschluß des Fürstenthums Waldeck, der Veranlagung von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken zur Gemeinde-Einkommensteuer, der Besetzung von Schulstellen zu Schlüchtern, S. 221; Heimboldshausen, Ellingshausen, Neuwiedermuß, Rommers, Brotterode und Hundsbach, Personalien, S. 222.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. August 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2794 die Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus der europäischen Türkei einschließlich aller türkischen Häfen des Aegäischen und Schwarzen Meeres, vom 24. August 1901.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. August 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2795 die Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, vom 12. August 1901, und unter

Nr. 2796 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 15. August 1901.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. August 1901. ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2797 das Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, vom 15. Juni 1898.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. August 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2798 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der österreichisch-ungarischen Monarchie sowie in Bosnien und in der Herzegowina, deren Urkunden nach den Verträgen zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880 und 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen, vom 18. Juli 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. August 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10296 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge, vom 13. August 1901, und unter

Nr. 10297 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/M., vom 20. August 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

733. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Oktober d. J. eine Zwangsinnung für das Konditoren- und Pfefferküchler-Handwerk in dem Bezirk der hiesigen Handwerkskammer mit Ausschluß des Fürstenthums Waldeck, mit dem Sitze zu Cassel und dem Namen: Zwangsinnung der Konditoren und Pfefferküchler zu Cassel, errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Konditoren- und Pfefferküchler-Handwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an. (A. II. 8689 I. Ang.)

Cassel am 17. August 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

734. In Gemäßheit der Vorschrift im §. 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) ist der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für das Rechnungsjahr 1901 in der Provinz Hessen-Nassau auf **101,3 Prozent** des Grundsteuer-Reinertrages festgesetzt worden.

Ministerial-Erlaß vom 3. August 1901 in Nr. 187 des diesjährigen Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers. (D. 5867.

Cassel am 3. September 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
Behrendt.

Erledigte Stellen.

735. An der hiesigen höheren Knaben- und Mädchen-Schule ist zum 15. Oktober d. J. die

Digitized by Google

Stelle eines Mittelschullehrers mit der Lehrbefähigung im Französischen und Englischen zu besetzen.

Grundgehalt 1500 Mk., 9 Alterszulagen zu je 180 Mk. und Wohnungsgeld von 300 bezw. für Unverheirathete von 180 Mk

Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis spätestens den 25. September d. J. einzureichen.

Schlüchtern, Bez. Cassel, am 4. September 1901.

Die Stadtschul-Deputation.
Salomon, Bürgermeister.

736. Die neu gegründete 2. Schulstelle zu Heimboldshausen, mit welcher neben freier Wohnung ein Grundgehalt von 1000 Mk. verbunden ist (der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.), soll besetzt werden.

Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heßler zu Philippsthal oder dem Unterzeichneten einzureichen.

Hersfeld am 31. August 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Geh. Regierungsrath und Landrath.

737. Die Schul- und Küsterstelle zu Ellingshausen wird infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. Oktober d. J. ab vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 3. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrath.

738. Die Schulstelle zu Neuwiedermuß wird infolge Pensionirung ihres jetzigen Inhabers am 1. Oktober cr. frei.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen dem Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Bär zu Hütteugesäß einreichen.

Hanau am 5. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schenck, Landrath.

739. Die Schulstelle zu Rommers, Kr. Gersfeld, wird durch Versetzung am 1. Oktober d. J. erledigt.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bis zum 30sten d. Mts. bei dem Unterzeichneten melden.

Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., freie Wohnung.

Fulda am 9. September 1901.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Ruhl, Superintendent.

740. Die in Brotterode zu gründende neunte Lehrerstelle soll mit einer Lehrerin besetzt werden.

Es ist das Grundgehalt auf 1000 Mk., die Wohnungsentschädigung auf 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage auf 100 Mk. festgesetzt.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kaul zu Brotterode einreichen.

Schmalkalden am 6. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

741. Hundsbach bei Tann a. d. Rhön. Die hiesige Schulstelle, deren Einkommen neben freier Wohnung aus 1000 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Alterszulage besteht, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald zu besetzen und wollen Bewerber um dieselbe ihre an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 25. September bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Tann am 6. September 1901.

Freiherrl. v. d. Tann'sche Sammtrenterei.
Barthelmes.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor Dr. Romberg zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der ordentliche Professor an der Universität Straßburg Dr. Barrentrapp zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Privatdozent, Professor Dr. Wentzel zu Göttingen zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der bisherige Pfarrer, Metropolitan Braunhof zu Gudensberg zum reformirten Pfarrer zu Rinteln und

der bisherige Pfarrer Fritsch zu Fechenheim zum Pfarrer zu Preungesheim, Classe Frankfurt a/M.-Bockenheim,

der bisherige Hülfspfarrer Baustädt zum Pfarrer zu Obermeiser, Classe Zierenberg, und

der Pfarrer extr. Linnenkohl zum Pfarrer zu Breuna in derselben Classe.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 18. September 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, der Schließung einzelner Regierungsbezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter, der Kündigung der 4 prozentigen Prioritäts-Obligationen IV. Emission (II. Theil) der Werra-Eisenbahn vom 1. Juli 1890/1. Januar 1892, S. 223; der ersten Aufnahme-Prüfung für das Königliche Schullehrer-Seminar zu Frankenberg, der Eröffnung des außerordentlichen Präparandenkursus zu Eschwege, der Verloosung von Geflügel ꝛc. gelegentlich der Verbands-Geflügel-Ausstellung des Geflügelzuchtvereins zu Hersfeld, der Maul- und Klauenseuche, der gewerblichen Anlagen zur Herstellung von Cement ꝛc., S. 224; der Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg, der Bestellung der Witwe Anna Katharina Hirdes zu Immenhausen zur Mitpatronin des Blaesing'schen Familien-Beneficiums, des Geschäftsbetriebs der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1900, S. 225; der Besetzung einer Pfarrstelle zu Langenschwarz, sowie von Schulstellen zu Bettenhausen, Kleinseelheim, Gudensberg, Hochstadt, Lützelhausen, Kath. Willenroth, Michelsberg, Kerspenhausen, S. 226; Hebel und Eckardroth, Personalien, S. 227.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. September 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2799 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 6. September 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

742. Auf Grund des §. 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Posen, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Trier sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Försterstellen entsprechenden Vertheilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 46, Gumbinnen 9, Danzig 19, Marienwerder 23, Frankfurt a/O. 18, Köslin 6, Stralsund 2, Bromberg 7, Breslau 3, Merseburg 5, Erfurt 9, Schleswig 4, Hannover 3, Hildesheim 9, Lüneburg 11, Stade 4, Osnabrück mit Aurich 2, Minden mit Münster 8, Arnsberg 6, Cassel 42, Wiesbaden 2, Coblenz 8, Düsseldorf 3, Cöln 2, Aachen 8.

Auf diese Zahlen kommen die in den einzelnen Bezirken bereits zwei Jahre beschäftigten Inhaber des Forstversorgungsscheines, welche sich für die betreffenden Bezirke anmelden, in Anrechnung, es darf eine Ueberschreitung derselben nur insoweit stattfinden, als sie zur Notirung dieser Anwärter nicht ausreichen sollten.

Bei gleichzeitiger Anmeldung erhalten die Anwärter mit niederer Nummer des Forstversorgungsscheines vom Jahrgang 1901 den Vorzug vor denjenigen mit höherer Nummer. Meldungen, die bis Ende November eingehen, werden als gleichzeitige angesehen. Sobald die obigen Zahlen erreicht sind, hat die betreffende Königliche Regierung sofort hierher Anzeige zu machen, damit zur Vermeidung weiterer nutzloser Meldungen die nachträgliche Schließung dieses Bezirkes erfolgen und bekannt gemacht werden kann. Den betheiligten Anwärtern bleibt es dann überlassen, sich für einen anderen nicht geschlossenen Bezirk anzumelden. Hier sind sie so zu behandeln, als hätten sie sich unter dem Datum der Anmeldung für den nachträglich geschlossenen Bezirk sofort gemeldet.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, am 31. August 1901.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

743. Die sämmtlichen 4 prozentigen Prioritäts-Obligationen IV. Emission (II. Theil) der Werra-Eisenbahn vom $\frac{\text{1. Juli 1890}}{\text{1. Januar 1892}}$ werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers den Besitzern zum 31. Dezember 1901 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von diesem Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. 8, Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zinsleisten (Zinserneuerungsscheine) zu erheben.

Die Zahlung erfolgt werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können

Digitized by Google

die Obligationen nebst Zinsleisten einer dieser Kassen schon vom 2. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 31. Dezember d. J. ab bewirkt.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1901 hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben bezeichneten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 5. September 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

744. Die erste Aufnahme-Prüfung für das Königliche Schullehrer-Seminar zu Frankenberg ist auf den 10. Oktober d. J. (schriftliche Prüfung) und den 11ten dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich alsbald unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die andern eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei uns zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 ff.)

Cassel am 10. September 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. V.: Kaiser.

745. Im Oktober d. J. wird in Eschwege, Regierungsbezirk Cassel, ein auf drei Jahre berechneter außerordentlicher Präparandenkursus eröffnet werden.

Die Aufnahme-Prüfung für denselben ist auf den 10. Oktober d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 11ten dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind alsbald unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde resp. eines Vermögensnachweises,
f) eines selbst angefertigten Lebenslaufes,

an den Leiter des Kursus, Herrn Rektor Schanze zu Eschwege einzureichen. Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden. Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Leiter des Kursus auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 9. September 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. V.: Kaiser.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

746. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 27sten v. Mts. die Genehmigung zu der von dem Geflügelzuchtverein zu Hersfeld gelegentlich der im Oktober d. J. daselbst stattfindenden Verbands-Geflügel-Ausstellung beabsichtigten Verloosung von Geflügel und Gegenständen der Geflügelzucht im Gesammtwerthe von 336 Mk. unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 1000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Hersfeld, Rotenburg und Eschwege beschränkt bleibt.

Cassel am 8. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

747. Im Regierungs-Bezirk ist z. Z. verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Hünfeld: Gemeinde Großenbach.

Cassel am 17. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

748. Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. — A. II 1489 — (Amtsblatt Seite 53) mache ich darauf aufmerksam, daß laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Juli d. J. (R. G. Bl. S. 267) der Bundesrath beschlossen hat, den Beschluß, durch welchen in dem Verzeichnisse der einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (§. 16 Abs. 2 der

Digitized by Google

Gewerbe-Ordnung) die Worte „Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen“ durch die Worte „Anlagen zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren“ ersetzt worden sind (Bekanntmachung vom 29. November 1900, R. G. Bl. S. 1036), aufzuheben. (A. II. 9952.)

Cassel am 5. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

749. Nachstehende Aufnahme-Bedingungen werden hiermit veröffentlicht. (A. II. 10073.)

Cassel am 11. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Manve.

In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, nur, wenn die Bewerberin dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

Um die Aufnahme-Erlaubniß zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen unter Einsendung eines **Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes** und **Wiederimpfungsscheines** an die Königliche Regierung zu Cassel oder Wiesbaden zu wenden und in ihrem Gesuche bestimmt anzugeben, in welchem Orte sie sich nach erfolgter Ausbildung niederzulassen gedenken.

In dem Sittenzeugniß muß bemerkt sein, daß die Bewerberin nicht unehelich geboren hat. Im Falle einer vorausgegangenen unehelichen Geburt kann die Königliche Regierung Dispens bewilligen.

Die Bewerberin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahre stehen. Ausnahmen hiervon sind mit Erlaubniß der Königlichen Regierung gestattet.

Es ist dringend zu empfehlen, daß schon einige Zeit vor dem Eintritte in die Hebammenlehranstalt die Hände für ihren zukünftigen Zweck vorbereitet und gepflegt werden. Warzen an den Händen sind vor dem Eintritt in die Anstalt zu beseitigen.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahme-Erlaubniß nöthigen Verhandlungen von dem Gemeindevorstand und dem zuständigen Landrathsamte geführt.

Haben die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen die Aufnahmeerlaubniß von Seiten der Königlichen Regierung erhalten, so ist die unterzeichnete Direktion alsbald hiervon unter Einsendung der Papiere und eines Gesuchs zu benachrichtigen, worauf die Bewerberin nähere Mittheilung über die Einberufung erhält. Dieses Gesuch an die Direktion der Hebammenlehranstalt hat die Bewerberin selbst zu schreiben.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, die auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (halbe Freistelle) — das ist Erlaß der Verpflegungskosten des zweiten Quartals und des Lehrgeldes — werden nur Schülerinnen zugelassen, die von Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau gewählt sind und zwar entscheiden über die Verleihung von Freistellen die Königlichen Regierungen zu Cassel und zu Wiesbaden. Ist einer Gemeinde eine halbe Freistelle zugesichert, so hat sie der Schülerin bei ihrem Eintritt in den Kursus für Verpflegung im 1. Quartal 108 Mark mitzugeben oder vorher einzuzahlen. Nur nach Zahlung dieses Betrages wird der Genuß einer halben Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen, sobald sie der Provinz Hessen-Nassau angehören, erhalten, gleich wie die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung in der Anstalt, haben aber das volle Verpflegungsgeld (pro Quartal 108 Mark), sowie für den Unterricht 30 Mark zu zahlen.

Die auf **eigene Kosten** lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung und Verpflegung in der Anstalt.

Die Kosten für die Ausbildung ꝛc. setzen sich zusammen aus folgenden Posten:

Verpflegung pro Quartal . . .	108,00 Mk.
Wohnungsmiethe für Schülerinnen, die auf eigene Kosten lernen oder auf Kosten einer Gemeinde, die nicht der Provinz Hessen-Nassau angehört, pro Kursus .	20,00 Mk.
Unterrichtshonorar pro Kursus .	30,00 Mk.
Lehrbuch	3,30 Mk.
Tagebuch	0,70 Mk.
Stempelmarke	1,50 Mk.
Waschkleider und Schürzen . .	30,00 Mk.

Diese Beträge sind mit Beginn des Kursus im Voraus zu zahlen.

Waschkleider (3 Stück) und weiße Schürzen (6 Stück) werden, wenn die Aufnahmeprüfung bestanden, hier angefertigt und von Seiten der Anstalt in Rechnung gestellt.

Alle Schülerinnen müssen sich vor Beginn des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Wer diese nicht besteht, wird entlassen.

Die Direktion beschafft allen Schülerinnen am Schlusse des Kursus ein vollständiges Instrumentarium. Die Kosten hierfür werden den Schülerinnen bezw. den Gemeinden durch besondere Rechnung mitgetheilt.

Denjenigen Gemeinden, die nachweisen, daß sie noch brauchbare Hebammengeräthschaften im Besitz haben, werden diese in Anrechnung gebracht.

Die Direktion der Hebammenlehranstalt.

750. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Witwe Anna Catharina Hirdes zu Immenhausen zur Mitpatronin des Bläsing'schen Familien-Beneficiums bestellt worden ist. (B. 11797.)

Cassel am 4. September 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

751. In der Beilage werden veröffentlicht:

1. der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1900 nebst

Digitized by Google

einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben mit Bilanz und

2. das nach Kreisen abgetheilte Verzeichniß der Brandschadensverwilligungen.

Cassel am 3. September 1901.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungsanstalt.
Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

752. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Langenschwarz in der Diöcese Fulda haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. September 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

753. An der evangelischen Volksschule zu Bettenhausen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 180 Mk. und die Miethsentschädigung 300 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ziegler zu Bettenhausen einreichen.

Cassel am 7. September 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

754. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Kleinseelheim wird mit dem 1. Oktober d. J. durch Versetzung des Inhabers erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle ist auf 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst einschließlich des niedern auf 230 Mk. festgesetzt. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Falke zu Großseelheim mit den nöthigen Zeugnissen versehen einreichen.

Kirchhain am 13. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Nelle.

755. Vom 1. November d. J. ab wird die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Gudensberg zur Erledigung kommen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk., die Vergütuug für den Kirchendienst 200 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Oktober d. J. anher einreichen.

Fritzlar am 14. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kraiger, Kreis-Deputirter.

756. An der evangelischen Volksschule zu Hochstadt ist die neugegründete 3. Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. und die Miethsentschädigung 200 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen dem Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Reich zu Hochstadt einreichen.

Hanau am 7. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schenck, Landrath.

757. Die Schulstelle zu Lützelhausen soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. sowie 50 Mk. für Kirchendienst und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schlott zu Altenhaßlau einreichen.

Gelnhausen am 10. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schäffer, Kreis-Deputirter.

758. Die Schulstelle zu Kath. Willenroth soll vom 1. Oktober cr. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., Vergütung für Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Atzert zu Romsthal einreichen.

Gelnhausen am 9. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schäffer, Kreis-Deputirter.

759. Die Schulstelle zu Michelsberg kommt mit dem 1. Oktober l. J. in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. Oktober l. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ewald zu Allendorf a/L. einreichen.

Ziegenhain am 10. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

760. Die Schulstelle zu Kerspenhausen ist in Folge Ablebens des bisherigen Inhabers vakant geworden und vom 1. Dezember d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das competenzmäßige Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung und einschließlich der 150 Mk. betragenden Kirchendienstvergütung 1150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Sitten- und Befähigungszeugnissen bis zum 5. Oktober d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hebel zu Kerspenhausen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 14. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

Digitized by Google

Zu bezahlende Rückstände	sonstigen Einlagen.	zusammen (Inhaberpapiere nach Spalte 34 eingestellt).	dabei in Schuldverschreibungen (Nennwerth) des Deutschen Reiches.	dabei in Schuldverschreibungen (Nennwerth) Preußens.	Anzahl der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen.	Anzahl davon im Berichtsjahre erworben.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder.	Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre.	Betrag des baaren Kassenbestandes in allen Abtheilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	
1057 13	1999017 06	400 —	400 —	1	—	28000 —	3699 35	43387 71	
0088 17	2104689 59	200 —	27550 —	—	—	— —	— —	2239 54	
— —	1931892 94	— —	— —	—	—	— —	— —	62307 62	
3 — —	10812916 —	— —	2512200 —	—	—	— —	— —	35088 94	
— —	585315 —	— —	16600 —	—	—	— —	— —	1370 56	
— —	2922510 —	— —	207760 —	—	—	— —	— —	96493 20	
7 — —	7733558 —	222000 —	1055900 —	—	—	— —	— —	58128 32	
— —	1651859 34	— —	69600 —	—	—	— —	— —	52828 94	
360 —	353048 15	— —	— —	—	—	— —	— —	10247 16	
1 — —	4382501 25	— —	100000 —	—	—	— —	— —	7754 30	
— —	3258521 29	175000 —	1100000 —	—	—	— —	— —	37960 88	
5 — —	5283082 55	3000 —	249000 —	—	—	— —	— —	73979 60	
549 96	1272700 42	3000 —	49900 —	1	—	600 —	— —	28525 32	
— —	1463266 83	17000 —	40000 —	—	—	— —	— —	20103 87	
2 — —	5167233 60	20000 —	200900 —	—	—	— —	— —	14421 79	
— —	1615527 63	— —	75500 —	—	—	— —	— —	29425 62	
5 — —	7072618 36	328000 —	1392000 —	—	—	— —	— —	88028 30	
— —	2731998 93	3500 —	199100 —	1	—	34481 —	— —	69160 46	
— —	867359 98	— —	15000 —	—	—	— —	— —	32672 13	
— —	863081 93	23000 —	95600 —	—	—	— —	— —	29454 64	
1 — —	3484025 28	10000 —	81850 —	—	—	— —	— —	65552 04	
611 88	713582 60	— —	— —	—	—	— —	— —	16715 51	
1 — —	4461229 66	80000 —	29000 —	—	—	— —	— —	101402 83	
— —	1556225 75	267200 —	10000 —	—	—	— —	— —	27683 35	
— —	1135225 22	— —	40500 —	—	—	— —	— —	10309 99	
— —	177733 50	10000 —	5000 —	—	—	— —	— —	4299 76	
— —	1431910 48	— —	39000 —	—	—	— —	— —	8042 40	
— —	2933209 48	— —	155000 —	—	—	— —	— —	13695 09	
— —	498073 08	— —	— —	—	—	— —	— —	19911 56	
— —	819322 50	9000 —	31500 —	—	—	— —	— —	11 78	
— —	666666 85	6000 —	101000 —	—	—	— —	— —	34829 58	
— —	1213218 45	18000 —	81100 —	—	—	— —	— —	35409 55	
— —	987863 —	39000 —	104900 —	—	—	— —	— —	24053 90	
1 — —	2983346 53	— —	5300 —	—	—	— —	— —	20896 49	
11 — —	2230853 20	— —	198300 —	—	—	— —	— —	80608 06	
3532667 14	89365184 43	1234300 —	8289460 —	3	—	63081 —	3699 35	1386790 79	

B. Landgemeinde-Sparkassen.

…t								Anzahl							
…n sonstigen Anlagen.		zusammen (Inhaberpapiere nach Spalte 34 eingestellt).		dabei in Schuldverschreibungen (Nennwerth) des Deutschen Reiches.		dabei in Schuldverschreibungen (Nennwerth) Preußens.		der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen.	davon im Berichtsjahre erworben.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder.		Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre.		Betrag des baaren Kassenbestandes in allen Abtheilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
42.		43.		44.		45.		46.	47.	48.		49.		50.	
—	—	803060	50	21300	—	55800	—	—	—	—	—	—	—	2644	38
—	—	499916	85	—	—	22000	—	1	—	4646	79	—	—	9176	48
—	—	723360	95	—	—	5900	—	—	—	—	—	—	—	5389	14
—	—	2026338	30	21300	—	83700	—	1	—	4646	79	—	—	17210	—
—	—	2227930	76	—	—	46000	—	—	—	—	—	—	—	116736	58
9005	57	9359757	01	251500	—	1433900	—	1	—	921	93	—	—	263048	64
13200	—	2909764	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31665	65
—	—	214515	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4817	66
—	—	3775822	39	—	—	393000	—	—	—	—	—	—	—	21272	23
—	—	766979	99	3000	—	72400	—	—	—	—	—	—	—	8521	28
20000	—	1104650	80	200	—	2700	—	—	—	—	—	—	—	63353	88
—	—	746135	73	—	—	47800	—	—	—	—	—	—	—	7686	67
37414	86	2229503	29	—	—	94300	—	1	—	18763	49	—	—	12534	09
—	—	3891792	—	—	—	263100	—	—	—	—	—	—	—	98892	39
—	—	1705658	77	—	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	37073	76
—	—	1345291	75	—	—	21100	—	—	—	—	—	—	—	21660	96
11755	30	2219327	69	9500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11117	46
—	—	2123574	75	—	—	197300	—	52	—	17513	—	—	—	58182	18
35544	25	4221910	91	—	—	171300	—	—	—	—	—	—	—	113004	37
7691	82														
12493	47	2892806	54	140000	—	98000	—	—	—	—	—	—	—	75544	87
—	—	3203700	22	48000	—	159000	—	—	—	—	—	—	—	117757	88
07105	27	44939122	07	452200		3019900	—	54	—	37198	42	—	—	1062870	55
32667	14	89365184	43	1234300	—	8289460	—	3	—	63081	—	3699	35	1386790	79
39772	41	136330644	80	1707800	—	11393060	—	58	—	104926	21	3699	35	2466871	34

Digitized by Google

761. Die Schul- und Küsterstelle zu Hebel wird infolge Pensionirung des Stelleninhabers vom 16ten Oktober d. J. ab vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 12 September 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Gehren, Landrath.

762. Die katholische Schulstelle zu Eckardroth ist in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Atzert zu Romsthal einreichen.

Schlüchtern am 14. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goerz.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor Dr. Sartorius an der Universität Marburg zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Greifswald,

der Oberförster Kante zu Burghaun zum Regierungs- und Forstrath unter gleichzeitiger Uebertragung einer Forstrathsstelle an der Regierung zu Potsdam,

der Pfarrer Roth zu Altmorschen, Kr. Melsungen, zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Aufsichtsbezirks Spangenberg,

der Gerichtsassessor von Briesen zum Amtsrichter zu Gnadenfeld,

der Gerichtsassessor Grote zum Amtsrichter zu Böhl,

die Rechtskandidaten Sommerfeld, Fuldner, Holm, Waldschmidt und Gernsheim zu Referendaren,

der Bergreferendar Brunner zum Bergassessor unter Ueberweisung an das Bergrevier zu Cassel als Hülfsarbeiter,

der Postkassirer Walther zu Cassel zum Postinspektor,

der Regierungs-Supernumerar Kiem zum Regierungs-Sekretär zu Cassel,

der bisherige Hülfsbote Haase zum Regierungsboten bei der Königlichen Regierung zu Cassel,

der Unteroffizier Betthäuser vom Infanterie Regiment Nr. 53 zum Schutzmann zu Cassel,

der Hilfsaufseher Wiegand zum Strafanstaltsaufseher zu Ziegenhain.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Dr. Schweighoffer zu Eschwege der Königlichen Regierung zu Cöln.

Uebertragen: dem Postsekretär Hartmann zu Bebra die Vorsteherstelle des Postamts II zu Wallendorf (Sachs. Mein.).

Versetzt: der Ober-Postdirektionssekretär Wagner von Cassel nach Hanau als Ober-Postsekretär, der Postsekretär Zacher von Oppeln nach Cassel.

Verliehen: dem Baurath Becker zu Hanau der Rothe Adler-Orden 4r Classe,

dem Rentmeister Lotze zu Fritzlar vom 1. Oktober d. J. ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Hanau,

dem früheren Rentmeister, jetzigen Steuersekretär Rückel zu Siegen, Reg.-Bez. Arnsberg, vom 1. Oktober d. J. ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Fritzlar,

dem Rentmeister, Rechnungsrath Kiel zu Hanau bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Rothe Adler-Orden 4r Classe,

dem Hofmeister Wilhelm Requardt zu Neelhof, Kreis Rinteln, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Werkführer Johannes Schäfer zu Spangenberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Wegener aus dem Civiljustizdienste in Folge Ernennung zum Marinekriegsgerichtsrath.

Pensionirt: der Königliche Rentmeister, Rechnungsrath Kiel zu Hanau auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. J. ab,

der Königliche Rentmeister, Rechnungsrath Schade zu Rinteln auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. J. ab.

Entlassen: der Schutzmann Werner zu Cassel auf Antrag.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Stöber zu Steinau,

der Postassistent Heße zu Marburg (Bez. Cassel).

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt.

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1900.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 3
I. **Versicherungsstand** 4
a. Umfang des Geschäftsbezirks 4
b. Versicherungssumme 4
c. Uebersicht der Gesammt-Versicherungssummen und Umlagekapitalien von 1884 bis 1900 6
d. Zahl der Versicherungsobjecte 7
e. Tarifpflichtige Gebäude 8
II. **Versicherungsbeiträge** (Brandsteuern) 10
a. Brandsteuer 10
b. Desgl. pro mille der Versicherungssumme 10
c. Desgl. nach Städten, Ortschaften ꝛc. 10
d. Desgl. nach den Bauartklassen einschließlich der Tarifzuschläge 10
e. Desgl. nach den Bauartklassen ohne die Tarifzuschläge 11
f. Desgl. von den Tarifzuschlägen 11
g. Desgl. in Prozenten 12
III. **Brandschäden** 13
1. Zahl und Umfang der Schadensfälle 13
2. Vertheilung der Schadensfälle nach den Bauartklassen 16
3. Totale und partielle Schäden 21
4. Benutzungsweise der beschädigten Gebäude 22
5. Zeit der Entstehung 23
6. Ort der Entstehung 24
7. Entstehungsursache 25
8. Verzeichniß der wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen 26
9. Uebersicht der Blitzschläge 27
10. Gesammtschaden und Gesammtbrandsteuer nach Kreisen 28
11. Nachträglich verwilligte Entschädigungen für 1899 und rückwärts 29
IV. **Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung** 30
V. **Reservefonds** 32
VI. **Verwaltungskosten** 32
VII. **Bilanz** 32

Anhang.

A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst Bilanz der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1900 33
B. Verzeichniß der Bestände des Reservefonds 39
C. Verzeichniß der für Schadensfälle des Jahres 1900 verwilligten Brandentschädigungen 41
D. Verzeichniß der für Brände aus den Jahren 1899 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen 139

Digitized by Google

Einleitung.

Die Verwaltungsergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1900 sind nicht als günstige zu bezeichnen, weil die Entschädigungen für Feuer- und Blitzschäden den zehnjährigen Durchschnitt um 155 859 Mark 46 Pf. überschritten haben.

An **Entschädigungen** sind für 499 Schadensfälle überhaupt: 1 730 937 Mark 68 Pf. verwilligt worden, während der Jahresdurchschnitt in der letzten zehnjährigen Periode von 1890 bis einschließlich 1899 = 1 575 078 Mark 22 Pf. betragen hat, nämlich:

in 1890	für	347	Schadensfälle	=	793 819	Mark	52	Pf.
„ 1891	„	332	„	=	1 105 737	„	30	„
„ 1892	„	428	„	=	1 960 345	„	70	„
„ 1893	„	413	„	=	1 086 030	„	53	„
„ 1894	„	466	„	=	924 592	„	91	„
„ 1895	„	537	„	=	3 578 799	„	18	„
„ 1896	„	487	„	=	1 288 752	„	60	„
„ 1897	„	552	„	=	1 709 813	„	17	„
„ 1898	„	469	„	=	1 523 000	„	40	„
„ 1899	„	618	„	=	1 779 890	„	93	„
überhaupt	für	4649	Schadensfälle	=	15 750 782	Mark	24	Pf.
mithin durchschnittlich	für	465	Schadensfälle	=	1 575 078	Mark	22	Pf.

Die **Gesammt-Versicherungssumme** hat sich im Laufe des Jahres 1900 um 31 517 600 Mark vermehrt; erfreulicherweise entfallen von diesem Zuwachs 22 Millionen auf die besseren Bauartklassen I und II.

Zur Förderung des **Feuerlöschwesens** sind im Berichtsjahr verwilligt worden:

9 971	Mark	33	Pf. Beihülfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen an 1 Stadt- und 25 Landgemeinden,
31 310	„	—	„ Beihülfen zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 8 Stadt- und 8 Landgemeinden,
2 810	„	—	„ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg,
320	„	—	„ Prämien an 13 Personen für hervorragende Thätigkeit beim Löschen von 9 Bränden,
610	„	—	„ Prämien für rechtzeitiges Eintreffen auswärtiger Löschhülfe.
Sa. 45 021	Mark	33	Pf.

Außer diesen schenkweisen Unterstützungen sind vom Landes-Ausschuß an verzinslichen Darlehen gewährt worden:

92 500 Mark zur Anlegung bezw. Erweiterung von Wasserleitungen und
5 950 Mark zur Anschaffung von Feuerspritzen.

Für im **Feuerlöschdienst Verunglückte** sind auf Antrag der Anstaltsverwaltung aus der Unterstützungskasse zu Merseburg = 3104 Mark 40 Pf. gezahlt worden.

Die **Activa** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt betrugen am Schlusse des Jahres 1900 = 4 378 093 Mark 44 Pf.

welchen jedoch **Passiva** im Betrage von . . . . . 2 990 403 „ 97 „

gegenüberstanden, mithin beträgt der Ueberschuß der Activa des Jahres 1900 = 1 387 689 Mark 47 Pf.

Digitized by Google

Im Einzelnen wird über die Ergebnisse des Jahres 1900 Folgendes berichtet:

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte,
57 kleinere Städte,
43 stadtähnlich gebaute Ortschaften,
1289 Landgemeinden,
149 Gutsbezirke,

= 1545 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt 10 078,189 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesammtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahre 1899 . . 1 100 128 100 Mark betrug, ist Ende 1900 auf . . . . . 1 131 645 700 „

festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . . . 31 517 600 Mark.

Dieser im Laufe des Jahres 1900 stattgehabte Zugang an der Versicherungssumme mit 31 517 600 Mark vertheilt sich auf die

größeren Städte	mit	12 734 200 Mark.
kleineren Städte	„	3 102 500 „
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	„	2 854 400 „
Landgemeinden	„	10 177 500 „
Gutsbezirke	„	2 649 000 „
	=	31 517 600 Mark.

Nach den **Bauartklassen** beträgt der Zugang in

	Größere Städte. Mark	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark	Gutsbezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I . .	+ 8 505 100	+ 714 500	+ 948 600	+ 849 200	+ 1 723 500	+ 12 740 900
„ II . .	+ 3 260 200	+ 1 490 300	+ 1 020 300	+ 3 269 300	+ 739 500	+ 9 779 600
„ III . .	+ 688 100	+ 826 700	+ 679 200	+ 4 281 500	+ 127 500	+ 6 603 000
„ IV . .	+ 338 800	+ 314 500	+ 241 800	+ 1 823 500	+ 82 300	+ 2 800 900
Ueberhaupt .	+ 12 792 200	+ 3 346 000	+ 2 889 900	+ 10 223 500	+ 2 672 800	+ 31 924 400
Dagegen berechnet sich der Abgang in Klasse V auf:	— 58 000	— 243 500	— 35 500	— 46 000	— 23 800	— 406 800
verbleibt Zugang:	12 734 200	3 102 500	2 854 400	10 177 500	2 649 000	31 517 600

Digitized by Google

Von der im Anfang des Jahres 1900 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 1 100 128 100 Mark kommen auf die

größeren Städte	367 305 900	Mark.
kleineren Städte	133 093 300	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften	70 487 500	„
Landgemeinden	503 922 700	„
Gutsbezirke	25 318 700	„
	= 1 100 128 100	Mark.

Nach den Bauartklassen vertheilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I . .	136 885 400	14 043 000	10 405 300	30 347 900	5 212 100	196 893 700
„ II . .	86 826 800	21 654 300	15 147 400	57 482 100	9 817 800	190 928 400
„ III . .	106 347 400	34 043 100	14 164 900	96 179 200	6 114 800	256 849 400
„ IV . .	22 967 600	39 188 400	16 467 000	176 649 000	2 678 600	257 950 600
„ V . .	14 278 700	24 164 500	14 302 900	143 264 500	1 495 400	197 506 000
Ueberhaupt .	367 305 900	133 093 300	70 487 500	503 922 700	25 318 700	1 100 128 100

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 1 100 128 100 Mark auf:

die größeren Städte	33,39 %
die kleineren Städte	12,10 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,41 %
die Landgemeinden	45,80 %
die Gutsbezirke	2,30 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	12,44	1,28	0,94	2,76	0,47	17,89
„ „ II	7,89	1,97	1,38	5,22	0,89	17,35
„ „ III	9,67	3,09	1,29	8,74	0,56	23,35
„ „ IV	2,09	3,56	1,50	16,06	0,24	23,45
„ „ V	1,30	2,20	1,30	13,02	0,14	17,96
Ueberhaupt .	33,39	12,10	6,41	45,80	2,30	100,00

Digitized by Google

c. Ueberſicht

über die Geſammt-Verſicherungsſummen und Umlagekapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1900.

Laufende Nr.	Am Schluſſe des Jahres.	Geſammt-Verſicherungsſumme. Mark.	Umlagekapital aus Klaſſen. Mark.	Umlagekapital vom Tarifzuſchlag. Mark.	Geſammt-Umlagekapital. Mark.
1	1884	818 019 150	851 830 310	10 343 610	862 173 920
2	1885	827 913 200	858 043 870	10 773 370	868 817 240
3	1886	815 719 800	847 766 240	10 830 090	858 596 330
4	1887	826 937 000	855 006 780	11 124 390	866 131 170
5	1888	839 904 500	862 038 350	11 270 150	873 308 500
6	1889	852 440 800	869 612 840	11 955 500	881 568 340
7	1890	872 375 800	881 806 160	12 572 400	894 378 560
8	1891	892 881 800	894 704 250	13 079 770	907 784 020
9	1892	914 057 700	908 100 150	13 554 140	921 654 290
10	1893	934 965 800	921 284 770	13 985 460	935 270 230
11	1894	955 154 500	933 546 290	14 661 300	948 207 590
12	1895	979 895 800	948 794 790	15 120 580	963 915 370
13	1896	1 005 260 400	963 767 480	15 743 110	979 510 590
14	1897	1 034 732 100	981 984 660	16 273 530	998 258 190
15	1898	1 065 087 500	1 001 439 860	17 181 550	1 018 621 410
16	1899	1 100 128 100	1 023 515 250	17 885 920	1 041 401 170
17	1900	1 131 645 700	1 045 185 590	19 243 800	1 064 429 390

Digitized by Google

d. Zahl der Versicherungs-Objecte.

1) Zahl der Hofraithen.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
Ende 1899	11 541	15 996	9 626	83 181	413	120 757
Veränderungen in 1900 . .	+ 149	+ 89	+ 131	+ 458	+ 23	+ 850
Ueberhaupt =	11 690	16 085	9 757	83 639	436	121 607

2) Zahl der Gebäude.

Ende 1899	32 738	40 578	26 961	227 609	2 975	330 861
Veränderungen in 1900 . .	+ 345	+ 405	+ 427	+ 2 126	+ 121	+ 3 424
Ueberhaupt =	33 083	40 983	27 388	229 735	3 096	334 285
Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Gebäude:						
Klasse I: Ende 1899 . . .	3 374	968	817	3 461	242	8 862
Zugänge ꝛc. in 1900	+ 191	+ 105	+ 111	+ 366	+ 22	+ 795
=	3 565	1 073	928	3 827	264	9 657
Klasse II: Ende 1899 . . .	4 670	3 667	3 192	14 941	815	27 285
Zugänge ꝛc. in 1900	+ 156	+ 185	+ 179	+ 804	+ 61	+ 1 385
=	4 826	3 852	3 371	15 745	876	28 670
Klasse III: Ende 1899 . . .	14 552	9 029	5 426	38 841	893	68 741
Zugänge ꝛc. in 1900	+ 37	+ 212	+ 178	+ 1 035	+ 19	+ 1 481
=	14 589	9 241	5 604	39 876	912	70 222
Klasse IV: Ende 1899 . . .	5 013	15 405	8 542	91 145	647	120 752
Zugänge ꝛc. in 1900	+ 20	+ 14	+ 27	+ 299	+ 6	+ 366
=	5 033	15 419	8 569	91 444	653	121 118
Klasse V: Ende 1899 . . .	5 129	11 509	8 984	79 221	378	105 221
Zugänge ꝛc. in 1900	— 59	— 111	— 68	— 378	+ 13	— 603
=	5 070	11 398	8 916	78 843	391	104 618

Digitized by Google

e. Wegen **Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
1) Zahl der Hofraithen:						
Ende 1899	506	369	151	655	42	1 723
Veränderungen in 1900	+ 7	+ 6	+ 4	+ 23	+ 2	+ 42
Ueberhaupt =	513	375	155	678	44	1 765
2) Zahl der Gebäude:						
Ende 1899	1 810	1 175	437	1 725	105	5 252
Veränderungen in 1900	+ 46	+ 44	+ 11	+ 46	+ 2	+ 149
Ueberhaupt =	1 856	1 219	448	1 771	107	5 401

Digitized by Google

Nach den Zuschlagsstufen vertheilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
A. Zuschlag: $^{2}/_{10}$.						
Ende 1899	1 309	701	280	1 007	73	3 370
Veränderungen in 1900	+ 29	+ 13	+ 8	+ 30	+ 2	+ 82
=	1 338	714	288	1 037	75	3 452
B. Zuschlag: $^{7}/_{10}$.						
Ende 1899	319	316	119	551	32	1 337
Veränderungen in 1900	+ 8	+ 10	— 4	+ 12	—	+ 26
=	327	326	115	563	32	1 363
C. Zuschlag: $^{15}/_{10}$.						
Ende 1899	116	72	9	97	—	294
Veränderungen in 1900	+ 7	+ 29	+ 3	—	—	+ 39
=	123	101	12	97	—	333
D. Zuschlag: $^{20}/_{10}$.						
Ende 1899	26	22	2	6	—	56
Veränderungen in 1900	+ 1	— 5	—	+ 2	—	— 2
=	27	17	2	8	—	54
E. Zuschlag: $^{30}/_{10}$.						
Ende 1899	36	54	25	53	—	168
Veränderungen in 1900	— 2	— 1	—	+ 2	—	— 1
=	34	53	25	55	—	167
F. Zuschlag: $^{40}/_{10}$.						
Ende 1899	—	—	—	6	—	6
Veränderungen in 1900	+ 3	—	—	—	—	+ 3
=	3	—	—	6	—	9
G. Zuschlag: $^{50}/_{10}$.						
Ende 1899	4	10	2	5	—	21
Veränderungen in 1900	—	— 2	+ 4	—	—	+ 2
=	4	8	6	5	—	23
Ueberhaupt: Ende 1899	1 810	1 175	437	1 725	105	5 252
„ Veränderungen in 1900	+ 46	+ 44	+ 11	+ 46	+ 2	+ 149
=	1 856	1 219	448	1 771	107	5 401

Digitized by Google

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1900 ausgeschrieben = 18 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt = **1 874 522 Mark 09 Pfg.**

b. Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Vertheilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse	I . . .	—	Mark	90	Pfg.
„ „	II . . .	1	„	26	„
„ „	III . . .	1	„	62	„
„ „	IV . . .	1	„	98	„
„ „	V . . .	2	„	52	„

c. Die **Gesammt-Brandsteuer** für 1900 beträgt = 1 874 522 Mark 09 Pfg.
Hiervon kommen auf die:

größeren Städte	499 626	Mark 34	Pfg.
kleineren Städte	240 916	„ 62	„
stadtähnlich gebaute Ortschaften . . .	121 889	„ 33	„
Landgemeinden	975 562	„ 25	„
Gutsbezirke	36 527	„ 55	„
	= 1 874 522	Mark 09	Pfg.

d. Die **Gesammt-Brandsteuer** vertheilt sich nach den Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.
Klasse I . .	125 663	65	13 138	67	9 435	29	28 163	43	4 809	47	181 210	51
„ II . .	113 355	27	30 964	86	19 768	22	76 065	92	12 516	57	252 670	84
„ III . .	177 323	82	56 872	20	23 471	57	158 243	32	10 066	95	425 977	86
„ IV . .	46 571	24	78 479	57	32 986	49	350 891	96	5 310	49	514 239	75
„ V . .	36 712	36	61 461	32	36 227	76	362 197	62	3 824	07	500 423	13
Ueberhaupt .	499 626	34	240 916	62	121 889	33	975 562	25	36 527	55	1 874 522	09

Digitized by Google

e. Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Brandsteuer-Beiträge ohne die Tarifzuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	123 196	86	12 638	70	9 364	77	27 313	11	4 690	89	177 204	33
„ II . .	109 401	77	27 284	42	19 085	73	72 427	44	12 370	43	240 569	79
„ III . .	172 282	79	55 149	82	22 947	14	155 810	30	9 905	98	416 096	03
„ IV . .	45 475	85	77 593	03	32 604	66	349 765	02	5 303	63	510 742	19
„ V . .	35 982	32	60 894	54	36 043	31	361 026	54	3 768	41	497 715	12
Ueberhaupt .	486 339	59	233 560	51	120 045	61	966 342	41	36 039	34	1 842 327	46

f. Von den Tarifzuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	2 466	79	499	97	70	52	850	32	118	58	4 006	18
„ II . .	3 953	50	3 680	44	682	49	3 638	48	146	14	12 101	05
„ III . .	5 041	03	1 722	38	524	43	2 433	02	160	97	9 881	83
„ IV . .	1 095	39	886	54	381	83	1 126	94	6	86	3 497	56
„ V . .	730	04	566	78	184	45	1 171	08	55	66	2 708	01
Ueberhaupt .	13 286	75	7 356	11	1 843	72	9 219	84	488	21	32 194	63

Digitized by Google

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesammt-Brandsteuer auf:

die größeren Städte	26,65 %
die kleineren Städte	12,85 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,50 %
die Landgemeinden	52,05 %
die Gutsbezirke	1,95 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	6,70	0,70	0,51	1,50	0,26	9,67
„ „ II	6,05	1,65	1,05	4,06	0,67	13,48
„ „ III	9,46	3,03	1,25	8,44	0,54	22,72
„ „ IV	2,48	4,19	1,76	18,72	0,28	27,43
„ „ V	1,96	3,28	1,93	19,33	0,20	26,70
Ueberhaupt .	26,65	12,85	6,50	52,05	1,95	100,00

Digitized by Google

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1900 = **499** und die hierfür verwilligte Gesammt-Entschädigung einschließlich 20 397 Mark 43 Pf. für Löschbeschädigungen: **1 730 937 Mark 68 Pf.**

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofraithen.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die größeren Städte	120	136	183	375 896	37
„ „ kleineren Städte	91	114	167	268 178	94
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften . . .	31	42	75	162 432	02
„ „ Landgemeinden	251	310	543	885 212	22
„ „ Gutsbezirke	6	6	8	18 820	70
Ueberhaupt .	499	608	976	1 710 540	25

Von der Gesammt-Entschädigung entfielen auf die

	Größere Städte. Mark.	Pf.	Kleinere Städte. Mark.	Pf.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Pf.	Landgemeinden. Mark.	Pf.	Gutsbezirke. Mark	Pf.	Im Ganzen. Mark.	Pf.
Klasse I	90 685	28	861	—	51	—	12 814	80	286	84	104 698	92
„ II	217 356	97	7 479	73	59 469	10	102 505	13	18 445	66	405 256	59
„ III	21 180	92	86 950	48	1 341	06	138 543	29	85	20	248 100	95
„ IV	14 012	57	135 964	94	28 772	01	306 395	70	3	—	485 148	22
„ V	32 660	63	36 922	79	72 798	85	324 953	30	—	—	467 335	57
Summa .	375 896	37	268 178	94	162 432	02	885 212	22	18 820	70	1 710 540	25
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:												
a. an versicherten Gebäuden . .	1 102	29	4 565	89	759	75	5 010	27	—	—	11 438	20
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen 2c.	1 234	04	1 857	50	770	40	5 097	29	—	—	8 959	23
=	2 336	33	6 423	39	1 530	15	10 107	56	—	—	20 397	43
Ueberhaupt .	378 232	70	274 602	33	163 962	17	895 319	78	18 820	70	1 730 937	68

Digitized by Google

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesammt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	21,98 %
die kleineren Städte	15,67 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	9,50 %
die Landgemeinden	51,75 %
die Gutsbezirke	1,10 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	5,30	0,05	0,00	0,75	0,02	6,12
„ „ II	12,71	0,44	3,48	5,99	1,08	23,70
„ „ III	1,24	5,08	0,08	8,10	0,00	14,50
„ „ IV	0,82	7,94	1,68	17,91	0,00	28,35
„ „ V	1,91	2,16	4,26	19,00	0,00	27,33
Ueberhaupt .	21,98	15,67	9,50	51,75	1,10	100,00

Digitized by Google

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

Nr.						Betrag. Mark.	Pf.
1	Cassel, Möncheberger Straße			am	24. März 1900	172 874	50
2	„ Leipziger Straße			„	8. Mai „	115 072	94
3	Herges-Hallenberg	Kreis	Schmalkalden	„	29. Dezember „	79 885	05
4	Wahlershausen	Landkreis	Cassel	„	9. Mai „	54 660	40
5	Gethsemane	Kreis	Hersfeld	„	24. September „	49 809	90
6	Brotterode	„	Schmalkalden	„	15. Juli „	38 839	50
7	Gudensberg	„	Fritzlar	„	24. September „	29 328	42
8	Soden	„	Schlüchtern	„	8. Februar „	29 069	86
9	Merrhausen	„	Wolfhagen	„	17. Juli „	23 578	43
10	Licherode	„	Rotenburg	„	28. November „	22 699	10
11	Liebenau	„	Hofgeismar	„	20. August „	21 530	79
12	Hofgeismar			„	21. Januar „	20 551	98
13	Neuenschmidten	„	Gelnhausen	„	3. Dezember „	20 128	70
14	Haina, Gutsbezirk	„	Frankenberg	„	15. Oktober „	18 180	—
15	Riepen	„	Rinteln	„	25. Juli „	17 413	60
16	Mengers	„	Hünfeld	„	19. September „	17 358	26
17	Lingelbach	„	Ziegenhain	„	26. Juli „	16 641	80
18	Hersfeld			„	3. September „	16 393	47
19	Dirlos	„	Fulda	„	9. „ „	16 046	42
20	Volkmarsen	„	Wolfhagen	„	31. Oktober „	15 615	80
21	Schmalkalden			„	17. September „	15 052	—
22	Fürstenhagen	„	Witzenhausen	„	1. Dezember „	14 875	—
23	Witzenhausen			„	30. „ „	14 445	68
24	Grandenborn	„	Eschwege	„	22. September „	13 831	42
25	Höringhausen	„	Frankenberg	„	28. „ „	13 479	99
26	Poggenhagen	„	Rinteln	„	15. Mai „	13 280	—
27	Frankenberg			„	26. Juli „	13 136	75
28	Udenhausen	„	Hofgeismar	„	27. April „	12 840	63
29	Heckershausen	Landkreis	Cassel	„	30. September „	12 573	—
30	Niederhone	Kreis	Eschwege	„	28. Juli „	12 532	—
31	Niedermeiser	„	Hofgeismar	„	26. Januar „	12 435	68
32	Hombressen	„	„	„	19. September „	12 417	30
33	Spangenberg	„	Melsungen	„	30. Mai „	12 110	—
34	Grebenstein	„	Hofgeismar	„	17. November „	12 016	25
35	Werkel	„	Fritzlar	„	24. September „	11 713	01
36	Eschwege			„	28 März „	11 207	74
37	Pfieffe	„	Melsungen	„	24. September „	11 053	50
38	Heßlingen	„	Rinteln	„	17. Oktober „	10 928	40
39	Eschwege			„	30. „ „	10 695	86
40	Rumbeck	„	Rinteln	„	28. Dezember „	10 339	—
41	Obernkirchen	„	„	„	16. Juli „	10 338	—
42	Krückeberg	„	„	„	19. Januar „	10 088	—

Digitized by Google

2) Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
A.																		
Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist	50	27 141	22	61	194 409	96	116	137 356	07	152	247 884	62	108	184 542	99	487	791 334	86
B.																		
Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat	12	77 557	70	37	210 846	63	68	110 744	88	177	237 263	60	195	282 792	58	489	919 205	39
Summa .	62	104 698	92	98	405 256	59	184	248 100	95	329	485 148	22	303	467 335	57	976	1 710 540	25
C.																		
Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden	1	38	60	9	231	30	49	2 680	14	101	3 524	19	76	4 963	97	236	11 438	20
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 959	23
Ueberhaupt .	63	104 737	52	107	405 487	89	233	250 781	09	430	488 672	41	379	472 299	54	1212	1 730 937	68

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude vertheilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabtheilungen:

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	27	24 456	13	4	525	28	31	24 981	41
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt . . .	23	2 685	09	8	77 032	42	31	79 717	51
	Summa I .	50	27 141	22	12	77 557	70	62	104 698	92
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	28	116 693	35	12	80 385	50	40	197 078	85
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend	—	—	—	1	22	20	1	22	20
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	30	55 722	11	20	106 843	23	50	162 565	34
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt .	3	21 994	50	4	23 595	70	7	45 590	20
	Summa II .	61	194 409	96	37	210 846	63	98	405 256	59

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	61	54 171	03	38	51 337	15	99	105 508	18
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	24	18 732	35	11	26 329	11	35	45 061	46
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach	28	64 222	43	13	17 603	75	41	81 826	18
	e. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend . . .	3	230	26	6	15 474	87	9	15 705	13
	Summa III .	116	137 356	07	68	110 744	88	184	248 100	95

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.	
			Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach .	15	21 841	88	27	46 125	41	42	67 967	29
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	74	109 687	62	78	93 792	64	152	203 480	26
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	44	79 242	67	31	41 115	93	75	120 358	60
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt . . .	1	3 442	53	—	—	—	1	3 442	53
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . .	9	16 529	28	10	24 828	27	19	41 357	55
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen . . .	9	17 140	64	31	31 401	35	40	48 541	99
	Summa IV .	152	247 884	62	177	237 263	60	329	485 148	22

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	40	84 122	89	94	134 085	24	134	218 208	13
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach	2	1 536	—	4	882	—	6	2 418	—
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat.	37	42 803	48	49	105 636	06	86	148 439	54
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	12	12 542	31	9	5 045	20	21	17 587	51
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gefachen, hartes Dach .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen	17	43 538	31	39	37 144	08	56	80 682	39
	Summa V .	108	184 542	99	195	282 792	58	303	467 335	57

Digitized by Google

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjecte gänzlich oder theilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
Bauartklasse I	—	—	—	62	104 698	92
„ II	34	336 573	96	64	68 682	63
„ III	59	185 866	44	125	62 234	51
„ IV	186	436 926	87	143	48 221	35
„ V	206	442 280	35	97	25 055	22
Ueberhaupt .	485	1 401 647	62	491	308 892	63

Digitized by Google

4) Die Benutzungsweise der beschädigten Gebäude ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Größere Städte.			Kleinere Städte.			Stadtähnlich gebaute Ortschaften.			Landgemeinden.			Gutsbezirke.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Betrag. Mark	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf
a. Totalschäden.																		
Wohnhäuser	1	3 670	—	27	109 617	70	13	44 553	40	102	368 502	01	—	—	—	143	526 343	11
Scheuern	5	11 664	—	13	72 602	50	13	24 587	05	102	270 645	35	—	—	—	133	379 498	90
Ställe	3	5 378	50	12	8 524	98	6	2 958	69	69	85 777	94	1	18 147	—	91	120 787	11
Andere Nebengebäude .	18	60 454	86	9	5 810	45	9	30 558	60	65	46 279	14	—	—	—	101	143 103	05
Kirchen und Thürme .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewerbliche Gebäude .	4	179 148	20	8	34 144	75	1	2 373	—	4	16 249	50	—	—	—	17	231 915	45
Summa a .	31	260 315	56	69	230 700	38	42	105 630	74	342	787 453	94	1	18 147	—	485	1 401 647	62
b. Partielle Schäden.																		
Wohnhäuser	115	90 566	88	61	15 808	42	19	46 740	59	139	47 632	10	4	377	30	338	201 125	29
Scheuern	—	—	—	7	7 344	16	1	4 775	50	9	460	85	—	—	—	17	12 580	51
Ställe	4	366	42	10	6 681	19	8	5 430	56	24	29 656	30	—	—	—	46	42 134	47
Andere Nebengebäude .	15	3 775	78	11	2 650	23	2	207	23	19	13 370	67	2	146	40	49	20 150	31
Kirchen und Thürme .	—	—	—	1	611	—	1	51	—	8	2 567	36	—	—	—	10	3 229	36
Gewerbliche Gebäude .	18	20 871	73	8	4 383	56	2	196	10	2	4 071	—	1	150	—	31	29 672	69
Summa b .	152	115 580	81	98	37 478	56	33	57 401	28	201	97 758	28	7	673	70	491	308 892	63

Digitized by Google

5) Nach der **Zeit der Entstehung** vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1900 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Ueberhaupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	40	3	8	3	10	—	3	9	4	—	—	15	25
Februar	40	5	8	5	3	—	2	7	10	—	—	17	23
März	44	8	5	4	4	1	2	10	10	—	—	23	21
I. Quartal	124	16	21	12	17	1	7	26	24	—	—	55	69
April	20	3	4	2	—	2	—	7	2	—	—	14	6
Mai	47	7	4	2	6	—	1	20	7	—	—	29	18
Juni	44	3	4	1	7	3	—	14	12	—	—	21	23
II. Quartal	111	13	12	5	13	5	1	41	21	—	—	64	47
Juli	57	6	—	4	7	2	3	14	20	1	—	27	30
August	40	5	3	—	3	2	—	16	10	1	—	24	16
September	53	6	6	—	7	1	1	11	19	2	—	20	33
III. Quartal	150	17	9	4	17	5	4	41	49	4	—	71	79
October	36	2	5	2	3	3	1	12	7	1	—	20	16
November	34	8	4	5	4	1	—	4	7	1	—	19	15
Dezember	44	9	4	3	6	—	3	9	10	—	—	21	23
IV. Quartal	114	19	13	10	13	4	4	25	24	2	—	60	54
Im ganzen Jahre	499	65	55	31	60	15	16	133	118	6	—	250	249

Digitized by Google

6) Ort der Entstehung.

a. Von den 499 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Ueberhaupt.
in Wohnhäusern	97	50	9	91	3	250
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	—	12	6	58	—	76
„ Scheuern	1	11	8	53	—	73
„ Ställen	1	5	2	15	1	24
„ anderen Nebengebäuden	10	8	2	13	1	34
„ Kirchen und Thürmen	—	1	1	8	—	10
„ gewerblichen Gebäuden	10	3	1	4	1	19
„ nicht versicherten Gebäuden	—	1	1	6	—	8
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	1	—	1	3	—	5
Summa .	120	91	31	251	6	499

b. Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im Ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	37	33	67	68	45	250
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	—	4	15	36	21	76
Scheuern	—	5	15	27	26	73
Ställe	1	3	4	7	9	24
Andere Nebengebäude	1	8	10	10	5	34
Kirchen und Thürme	7	2	1	—	—	10
Gewerbliche Gebäude	4	6	4	4	1	19
Summa .	50	61	116	152	107	486

Digitized by Google

7) Entstehungsursache.

Von den 499 Schadensfällen mit 1 730 937 Mark 68 Pf. Brandentschädigung wurden verursacht:

		Mark.	Pf.
12	muthmaßlich durch Brandstiftung Seitens des Eigenthümers	108 617	38
1	durch ermittelte „ „ dritter Personen	741	31
57	muthmaßlich durch „ „ „ „	461 093	27
1	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung Seitens des Eigenthümers	882	—
1	muthmaßlich durch „ „ „ „ „	5 466	70
25	durch ermittelte „ „ „ dritter Personen	12 155	56
39	muthmaßlich durch „ „ „ „ „	141 115	20
14	durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzern durch Kinder unter 12 Jahren	18 792	97
10	muthmaßlich durch „ „ „ „ „ „ 12 „	23 235	78
3	durch ermittelte „ „ „ „ ältere Personen . .	68	72
3	muthmaßlich durch „ „ „ „ „ „ . .	80	30
5	durch ermittelte „ beim Umgehen mit Feuer und Licht durch Kinder unter 12 Jahren	5 497	27
11	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	335	67
2	muthmaßlich durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	51	61
11	durch ermittelte fehlerhafte Baukonstruktion	11 206	37
13	muthmaßlich durch „ „	50 229	67
17	durch ermittelte vorschriftswidrige Feuerungsanlagen	1 294	27
1	muthmaßlich durch „ „	41	—
16	durch ermittelte schadhafte „	846	40
4	muthmaßlich durch „ „	8 192	37
45	durch sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden, erwiesen . .	10 857	89
8	„ „ „ „ „ „ muthmaßlich . .	11 641	63
2	„ elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen, erwiesen	57	—
1	„ „ „ „ „ muthmaßlich	54 660	40
4	„ Gewerbe- und Fabrikbetrieb, erwiesen	1 209	67
2	„ „ „ „ muthmaßlich	6 240	82
8	„ Explosion von Mineralöl, erwiesen	12 930	46
2	„ „ „ „ muthmaßlich	177 812	69
1	„ „ „ Wasserdampf, erwiesen	52	50
6	„ „ aus anderen Ursachen, erwiesen	420	02
24	„ zündende Blitzschläge	272 706	42
71	„ sog. kalte „	9 636	11
4	muthmaßlich durch Selbstentzündung	1 138	—
11	durch Beleuchtungsanlagen ꝛc., besondere Schäden, erwiesen	15 605	54
3	„ „ „ „ „ muthmaßlich	463	85
61	„ unermittelte Ursachen	305 560	86
499		1 730 937	68

Digitized by Google

8) Verzeichniß der im Jahre 1900 wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftung.

Lfde. Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Niederzwehren . . . Landkreis Cassel.	3. Februar.	Taglöhner.	Zwei Jahre Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

1	Untergeis . . . . Kreis Hersfeld.	8. Juni.	Taglöhner.	1 Woche Gefängniß und in die Kosten.
2	Hanau	14. Juni.	Dienstmagd.	10 Mark Geldstrafe und Kosten von 6,35 Mark.
3	Langenbieber . . . Kreis Fulda.	13. September.	Dienstknecht.	1 Woche Gefängniß und in die Kosten.
4	Ziegenhain	28. Dezember.	Bäckergeselle.	6 Wochen Gefängniß und in die Kosten.

C. Uebertretungen von bau- bezw. feuerpolizeilichen Vorschriften.

1	Frankenau . . . . Kreis Frankenberg.	5. Februar.	Schreiber.	30 Mark Geldstrafe und Kosten von 2,10 Mark.
2	Sooden . . . . . Kreis Witzenhausen.	20. März.	Tochter.	10 Mark Geldstrafe oder 2 Tage Haft.
3	Roßdorf . . . . Landkreis Hanau.	2. November.	Landwirth.	50 Mark Geldstrafe oder 10 Tage Haft.

Digitized by Google

9) Ueberſicht über die Vertheilung der Blitzſchläge im Regierungs-Bezirk Caſſel in dem Jahre 1900.

Laufende Nr.	Kreis.	1900. kalte.	1900. zündende.	Laufende Nr.	Kreis.	1900. kalte.	1900. zündende.
					Uebertrag .	37	10
1	Caſſel, Stadt . . .	2	1	13	Homberg	—	—
2	Caſſel, Land	4	—	14	Hünfeld	1	—
3	Eſchwege	2	—	15	Kirchhain	3	2
4	Frankenberg	4	—	16	Marburg	5	1
5	Fritzlar	7	3	17	Melſungen	5	4
6	Fulda	3	3	18	Rinteln	7	2
7	Gelnhauſen	3	1	19	Rotenburg	2	—
8	Gersfeld	2	—	20	Schlüchtern	1	—
9	Hanau, Stadt . . .	4	—	21	Schmalkalden . . .	—	—
10	Hanau, Land . . .	2	—	22	Witzenhauſen . . .	3	1
11	Hersfeld	1	—	23	Wolfhagen	4	— 2
12	Hofgeismar	3	2	24	Ziegenhain	3	2
	Zu übertragen .	37	10		Summa .	71	24

Von den im Jahre 1900 ſtattgehabten Blitzſchlägen ſind betroffen worden und zwar:

von 71 kalten Blitzſchlägen: 68 Gebäude mit harter Dachung,

12 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,

von 24 zündenden Blitzſchlägen: 43 Gebäude mit harter Dachung,

19 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.

Blitzſchläge auf Gebäude mit weicher Dachung ſind im Jahre 1900 nicht vorgekommen.

Die von Blitzſchlägen betroffenen Gebäude waren nicht mit Blitzableitern verſehen.

Digitized by Google

10) Der **Gesammtschaden** von den im Jahre 1900 entstandenen **499** Schadensfällen betrug **1 730 937 Mark 68 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich dieser Gesammtschaden gegenüber der für 1900 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen. Mark.	Pf.	Brandsteuer. Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	65	294 004	12	268 468	63
2	Landkreis Cassel	23	88 057	03	102 689	68
3	Eschwege ohne die Stadt	10	43 840	45	59 074	65
	Stadt Eschwege	6	22 390	70	23 229	15
4	Frankenberg	18	63 489	78	50 616	41
5	Fritzlar	14	52 097	80	60 841	60
6	Fulda ohne die Stadt	15	54 336	07	70 998	24
	Stadt Fulda	6	1 134	—	41 675	92
7	Gelnhausen ohne die Stadt	16	37 965	45	54 771	46
	Stadt Gelnhausen	1	105	—	8 998	85
8	Gersfeld	10	19 858	04	40 415	85
9	Stadtkreis Hanau	19	1 258	93	75 712	86
10	Landkreis Hanau	16	20 270	94	76 894	34
11	Hersfeld ohne die Stadt	11	57 226	65	44 689	56
	Stadt Hersfeld	6	30 942	27	18 501	14
12	Hofgeismar	26	124 780	06	76 293	70
13	Homberg	8	16 489	23	50 817	49
14	Hünfeld	10	36 161	86	49 102	65
15	Kirchhain	14	17 522	06	48 287	30
16	Marburg ohne die Stadt	19	29 288	80	75 341	10
	Stadt Marburg	9	566	27	45 129	10
17	Melsungen	19	31 411	45	59 034	15
18	Rinteln ohne die Stadt	45	194 519	70	87 080	33
	Stadt Rinteln	8	14 651	34	10 436	81
19	Rotenburg	15	57 990	36	55 810	29
20	Schlüchtern	10	32 393	37	52 809	98
21	Schmalkalden ohne die Stadt	21	171 128	59	54 273	85
	Stadt Schmalkalden	9	27 936	41	26 918	75
22	Witzenhausen	20	68 349	59	58 770	62
23	Wolfhagen	17	82 223	08	54 252	88
24	Ziegenhain	13	38 548	28	72 584	75
	Ueberhaupt	499	1 730 937	68	1 874 522	09

Digitized by Google

Den höchsten Schadensaufwand erforderten die Kreise:

Cassel, Stadtkreis	mit	294 004	Mark	12 Pf.
Rinteln ohne die Stadt . . .	„	194 519	„	70 „
„ Stadt	„	14 651	„	34 „
Schmalkalden ohne die Stadt .	„	171 128	„	59 „
„ Stadt	„	27 936	„	41 „
Hofgeismar	„	124 780	„	06 „
Wolfhagen	„	82 223	„	08 „
Witzenhausen	„	68 349	„	59 „
Frankenberg	„	63 489	„	78 „
Rotenburg	„	57 990	„	36 „
Hersfeld ohne die Stadt . . .	„	57 226	„	65 „
„ Stadt	„	30 942	„	27 „

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern	1	Mark	70 Pf.	und
an Brandentschädigungen	1	„	57 „	

11) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle:

aus dem Jahre 1898	1 035	Mark	— Pf.
„ „ „ 1899	217	„	79 „
	= 1 252	Mark	79 Pf.

Digitized by Google

IV. Ausgabe für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung.

I. Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1900 verwilligt worden an schenkweisen Beihülfen:

a. 9 971 M. 33 Pf. zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen ꝛc. an 1 Stadt- und 25 Landgemeinden ꝛc. und zwar:

1.	an die Stadt	Cassel		=	3 500	M. —	Pf.
2.	„ „ Gemeinde	Grebendorf, Kreis	Eschwege	=	200	„ —	„
3.	„ „ „	Wenzigerode, „	Fritzlar	=	200	„ —	„
4.	„ den Kreisspritzenverband	Fulda		=	450	„ —	„
5.	„ die Gemeinde	Untersotzbach, Kreis	Gelnhausen	=	400	„ —	„
6.	„ „ „	Kilianstädten, „	Hanau	=	300	„ —	„
7.	„ „ „	Gittersdorf, „	Hersfeld	=	40	„ —	„
8.	„ „ „	Kalkobes, „	„	=	20	„ —	„
9.	„ „ „	Vaake, „	Hofgeismar	=	100	„ —	„
10.	„ „ „	Gombeth, „	Homberg	=	300	„ —	„
11.	„ „ „	Hertingshausen, „	Kirchhain	=	400	„ —	„
12.	„ „ „	Langendorf, „	„	=	400	„ —	„
13.	„ „ „	Schönbach, „	„	=	276	„ 33	„
14.	„ „ „	Kirchhof, „	Melsungen	=	50	„ —	„
15.	„ „ „	Großenmieden, „	Rinteln	=	300	„ —	„
16.	„ „ „	Dankerode, „	Rotenburg	=	200	„ —	„
17.	„ „ „	Seifertshausen, „	„	=	400	„ —	„
18.	„ „ „	Hintersteinau, „	Schlüchtern	=	300	„ —	„
19.	„ „ „	Struth, „	Schmalkalden	=	300	„ —	„
20.	„ „ „	Dudenrode, „	Witzenhausen	=	40	„ —	„
21.	„ „ „	Brenna, „	Wolfhagen	=	275	„ —	„
22.	„ „ „	Friedigerode, „	Ziegenhain	=	200	„ —	„
23.	„ „ „	Gilserberg, „	„	=	150	„ —	„
24.	„ „ „	Görzhain, „	„	=	370	„ —	„
25.	„ „ „	Groß-Noppenhausen, „	„	=	400	„ —	„
26.	„ „ „	Hausen, „	„	=	400	„ —	„
				=	9 971	M. 33	Pf.

b. 31 310 M. — Pf. zu den Kosten für die bei Anlage von Wasserleitungen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewilligten Herstellungen an 8 Stadt- und 8 Landgemeinden ꝛc. und zwar:

1.	an die Stadt	Frankenberg, Kreis	Frankenberg	=	6 500	M. —	Pf.
2.	„ „ „	Fritzlar, „	Fritzlar	=	3 000	„ —	„
3.	„ „ „	Grebenstein, „	Hofgeismar	=	4 000	„ —	„
4.	„ „ „	Hünfeld, „	Hünfeld	=	2 600	„ —	„
5.	„ „ „	Oldendorf „	Rinteln	=	1 800	„ —	„
6.	„ „ „	Steinau, „	Schlüchtern	=	3 500	„ —	„
7.	„ „ „	Allendorf a. W., „	Witzenhausen	=	2 000	„ —	„
8.	„ „ „	Schwarzenborn, „	Ziegenhain	=	1 000	„ —	„
9.	„ „ Entwässerungs-Genossenschaft	zu Wilhelmshöhe, Landkreis Cassel		=	800	„ —	„
10.	„ „ Gemeinde	Hitzelrode, Kreis	Eschwege	=	60	„ —	„
11.	„ „ „	Birstein, „	Gelnhausen	=	1 100	„ —	„
zu übertragen		41 281 M. 33 Pf.	zu übertragen	=	26 360	M. —	Pf.

Digitized by Google

Uebertrag 41 281 M. 33 Pf.					Uebertrag	= 26 360 M. — Pf.
	12.	an die	Gemeinde	Obermelsungen, Kreis	Melsungen	= 1 000 „ — „
	13.	„ „	„	Neuengronau, „	Schlüchtern	= 250 „ — „
	14.	„ „	„	Kleinschmalkalden, „	Schmalkalden	= 1 600 „ — „
	15.	„ „	„	Niederlistingen, „	Wolfhagen	= 2 000 „ — „
	16.	„ „	„	Schorbach, „	Ziegenhain	= 100 „ — „
						= 31 310 M. — Pf.

c. Zinsenzuschuß auf die Dauer von fünf Jahren zu den zur Anlegung von Wasserleitungen anderweit aufgenommenen Darlehen:

1.	der Stadt	Frankenberg	1 % auf höchstens	100 000 M.
2.	„ Gemeinde	Bieber, Kreis Gelnhausen,	1 % „ „	19 500 „
3.	„ „	Obermelsungen, „ Melsungen,	1 % „ „	16 000 „

d. 2 810 „ — „ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für 1900.

e. 320 „ — „ Prämien an 13 Personen für hervorragende Thätigkeit beim Löschen von 9 Bränden.

f. 610 „ — „ Prämien an 36 Gemeinden für zeitiges Eintreffen ihrer Feuerspritzen sammt Mannschaften auf auswärtigen Brandstätten und geleistete thatkräftige Löschhülfe daselbst.

Summa 45 021 M. 33 Pf.

II. Als Darlehen wurden gewährt:

a. zur Anschaffung von Feuerspritzen:

1.	400 M.	an die	Gemeinde	Wenzigerode, Kreis	Fritzlar,
2.	800 „	„ „	„	Unterfotzbach, „	Gelnhausen,
3.	1 200 „	„ „	„	Kilianstädten, „	Hanau,
4.	300 „	„ „	„	Hertingshausen, „	Kirchhain,
5.	800 „	„ „	„	Dankerode, „	Rotenburg,
6.	750 „	„ „	„	Seifertshausen, „	„ „
7.	500 „	„ „	„	Struth, „	Schmalkalden,
8.	1 000 „	„ „	„	Breuna, „	Wolfhagen,
9.	200 „	„ „	„	Hausen, „	Ziegenhain,

= 5 950 M.

b. zur Anlegung bezw. Erweiterung von Wasserleitungen:

1.	34 500 M.	an die	Stadt	Frankenberg,
2.	48 000 „	„ „	„	Fritzlar,
3.	10 000 „	„ „	Gemeinde	Hofaschenbach, Kreis Hünfeld,

= 92 500 M.

III. Aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg wurden auf Antrag des Directors der Brandversicherungs-Anstalt gezahlt:

2 792 M. 15 Pf. an 43 Feuerwehrleute des Regierungs-Bezirks Cassel,
312 „ 25 „ „ die Witwen und Kinder von 2 Feuerwehrleuten.

3 104 M. 40 Pf.

Digitized by Google

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher

am Schlusse des Jahres 1899	3 349 631	Mark	93 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1900 um	134 666	„	06 „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf	3 484 297	Mark	99 Pf.

Der Reservefonds besteht:

*) 1. in Effecten zum Nennwerth von 2 069 100 Mark mit dem Ankaufspreis von	2 090 084	Mark	19 Pf.
2. in Darlehns-Urkunden von Gemeinden	1 394 213	„	80 „
=	3 484 297	Mark	99 Pf.

*) Der Courswerth der Effecten, welche in dem Anhang B speziell verzeichnet sind, beträgt überhaupt 1 982 556 Mark 70 Pf.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel III, IV und XII — 189 216 Mark 68 Pf. betragen.

Hiervon sind u. A. begriffen:

1. Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern u. s. w. in 1900 mit	52 000	Mark	— Pf.
2. Kosten der Brandschadenserhebungen ꝛc.	20 277	„	97 „
3. Beiträge zu den Kosten der Centralverwaltung	12 000	„	— „
4. Gehalte, Vergütungen, Pensionen ꝛc. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt	87 283	„	22 „
Summa .	171 561	Mark	19 Pf.

Pro mille der Versicherungssumme berechnen sich die Verwaltungskosten auf 17 Pf.

VII. Bilanz.

Das Gesammtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1900 beträgt nach der anliegenden Uebersicht . . . . . 1 387 689 Mark 47 Pf.

Cassel, am 3. Juni 1901.

Der Director
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Digitized by Google

Anhang A.

Ueberſicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebſt

Bilanz

der

Heſſiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt vom Jahre 1900.

Digitized by Google

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1899:						
	a. in Baar	—	—	—	—	—	—
	b. „ Werthpapieren . . . . . 773 726 M. 50 Pf.						
	c. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . 11 918 „ — „						
II.	Brandsteuern und Gebühren	1 917 364	83	1 917 245	13	119	70
III.	Vom Grundeigenthum	8 100	—	8 100	—	—	—
IV.	Zinsen von den bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegten Brandsteuern	28 979	58	28 979	58	—	—
V.	Zinsen aus dem Reservefonds	106 001	38	106 001	38	—	—
VI.	Für ausgelooste und verkaufte Werthpapiere	90 878	75	90 878	75	—	—
VII.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	3 139	—	3 139	—	—	—
VIII.	Aufgenommene und zurückgezahlte Darlehen	—	—	—	—	—	—
IX.	Außerordentliche Einnahmen aus dem Kapitalvermögen der Anstalt	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Einnahmen	123	25	123	25	—	—
	Summa der Einnahmen .	2 154 586	79	2 154 467	09	119	70
	Die Summe der Ausgaben beträgt .	—	—	3 572 252	71		
	Mithin Ueberzahlung Ende 1900 .	—	—	1 417 785	61		
	Der Bestand betrug Ende 1899:						
	a. an Werthpapieren	773 726	50				
	b. an Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . .	11 918	—				
	Im Laufe des Jahres 1900 sind neu angelegt:						
	a. an Werthpapieren . . . . . — M. — Pf.						
	b. an Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . 7 340 „ — „	7 340	—				
	Summa .	792 984	50				
	Hiervon sind in 1900 wieder eingezogen 11 730 M. — Pf.						
	Zum Reservefonds . . . . . 81 878 „ 75 „	93 608	75	699 375	75		
	Ueberhaupt beträgt mithin die Ueberzahlung Ende des Jahres 1900	—	—	718 409	87		

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung aus der vorjährigen Rechnung	1 124 791	47	1 124 791	47	—	—
II.	Brandentschädigung:						
	a. in früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen .	1 152 444	77	860 814	83	—	—
	b. im Jahre 1900 überhaupt, also auch für Brände ꝛc. aus früheren Jahren bewilligte Brandentschädigungen	2 331 676	61	1 183 151	89	—	—
		3 484 121	38	2 043 966	72	1 440 154	66
III.	Persönliche Ausgaben	107 561	19	107 561	19	—	—
IV.	Sachliche Ausgaben	14 658	67	14 658	67	—	—
V.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	2 531	75	2 531	75	—	—
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	184 840	94	52 377	25	132 463	69
VII.	Ablieferung an den Reservefonds	134 603	56	134 603	56	—	—
VIII.	Für angekaufte Werthpapiere	—	—	—	—	—	—
IX.	An Gemeinden ausgeliehene Kapitalien zu Feuerlöschzwecken	7 340	—	7 340	—	—	—
X.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—
XI.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	17 425	28	17 425	28	—	—
XII.	Sonstige Ausgaben	66 996	82	66 996	82	—	—
	Summa der Ausgaben .	5 144 871	06	3 572 252	71	1 572 618	35

Digitized by Google

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1899:						
	a. in Baar	—	—	—	—	—	—
	b. in Werthpapieren . . . . 2 013 142 M. 94 Pf.						
	c. in Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . 1 336 488 „ 99 „						
II.	Ablieferungen der Brandkasse nach Etatstitel VII der Ausgabe	134 603	56	134 603	56	—	—
III.	Für ausgelooste und verkaufte Werthpapiere	5 000	—	5 000	—	—	—
IV.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährten Darlehen	49 775	19	49 775	19	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahmen .	189 378	75	189 378	75	—	—
	Die Summe der Ausgabe beträgt .	—	—	189 378	75		
	Mithin Bestand Ende 1900 .	—	—	—	—		
	Der Bestand betrug Ende 1899:						
	a. an Werthpapieren	2 013 142	94				
	b. an Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . .	1 336 488	99				
	Im Laufe des Jahres 1900 sind neu angelegt:						
	a. an Werthpapieren . . . . . 81 878 M. 75 Pf.						
	b. an Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . 107 500 „ — „	189 378	75				
	Summa .	3 539 010	68				
	Hiervon sind in 1900 wieder eingezogen	54 712	69	3 484 297	99		
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1900	—	—	3 484 297	99		

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	In Werthpapieren angelegte zum Reservefonds geschlagene Kapitalien	—	—	—	—	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	a. Für angekaufte Werthpapiere	81 878	75	81 878	75	—	—
	b. Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	107 500	—	107 500	—	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben .	189 378	75	189 378	75	—	—

Digitized by Google

Bilanz.

Activa.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	1 417 785	62
a. Bestand Ende 1900 in Baar .	—	—			
b. Bestand Ende 1900 in Werthpapieren	683 286	75	2. Festgestellte, aber noch nicht zur baulichen Verwendung gelangte Brandentschädigungen	1 440 154	66
c. Bestand Ende 1900 an ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . .	16 119	—			
2. Reservefonds:			3. Sonstige rückständige Ausgaben .	132 463	69
a. Bestand Ende 1900 in Baar .	—	—			
b. Bestand Ende 1900 in Werthpapieren	2 090 084	19			
c. Bestand Ende 1900 an ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . .	1 394 213	80			
3. Einnahme-Rückstände	119	70			
4. Werth der Grundstücke und des Inventars	194 300	—			
Summa der Activa .	4 378 093	44	Summa der Passiva .	2 990 403	97

Der Ueberschuß der 1900er Activa beträgt mithin: 1 387 689 Mark 47 Pf.

Digitized by Google

Anhang B.

Verzeichniß

der

den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 18. Mai 1901 (Final-Abschluß) bildenden Bestände.

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

1. in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . 1 394 213 Mark 80 Pf.

2. in Effecten:	Nennwerth. Mark.	Pf.	Ankaufspreis. Mark.	Pf.	Courswerth. Mark.	Pf.
1. 3½ % Pfandbriefe der Nassauischen Landesbank Lit. K und H	195 500	—	189 784	59	187 680	—
2. 3½ % Preuß. consolidirte Staatsanleihe	609 600	—	627 725	05	603 504	—
3. 3½ % Deutsche Reichsanleihe von 1888	450 000	—	467 100	—	445 050	—
4. 3¼ % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVI	183 600	—	185 328	25	169 830	—
5. 3½ % Anleihescheine der Stadt Münden, I. Ausgabe	17 000	—	16 320	—	16 320	—
6. 3½ % Prior.-Oblig. der Berg.-Märkischen Eisenbahn, Serie III Lit. A	8 700	—	8 547	75	8 439	—
7. 3½ % Dergleichen, Serie III Lit. C	7 800	—	7 663	50	7 566	
8. 3 % Preuß. consolidirte Staatsanleihe	54 000	—	53 275	50	47 574	—
9. 3½ % Dergleichen	6 000	—	6 339	—	5 910	—
10. 3 % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVII	400 500	—	389 990	—	356 445	—
11. 3½ % Ostpreußische Pfandbriefe	15 900	—	15 931	80	15 311	70
12. 3½ % Ostpreußische Provinzial-Obligationen . . .	40 000	—	40 200	—	37 300	—
13. 4 % Schleswig-Holsteinsche Landschafts-Pfandbriefe von 1882	80 500	—	81 878	75	81 627	—
Summa 2 .	2 069 100	—	2 090 084	19	1 982 556	70
Ueberhaupt .			3 484 297	99		

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				66838	53
13	G.-B. Hoof (Hof Roppenrode)	11. August	Rittergutsbesitzer Becker . .	Back- und Waschhaus Lit. H bei Nr. 1	II			116	40
14	Ochshausen	23. August	Schuhmacher Friedrich Bräutigam	Wohnhaus Nr. 13	II			343	—
15	Großenritte	26. Sept.	Witwe des Heinrich Schreiber und August Bürger und Frau	Wohnhaus* Nr. 157½ . .	III			5228	99
			Johann Heinrich Kersten . .	Wohnhaus Nr. 156	IV	47	—		
				Zaun, Gemüseland		22	40	69	40
			Heinrich Hartmann	Wohnhaus Nr. 158½ . . .	III	33	—		
				Zaun, Gemüseland		19	20	52	20
			Martin Jesberg	Zaun, Wiese				32	—
			Witwe Rudolph	Zaun, Gemüseland				20	—
			Witwe Marie Ifsert	Wohnhaus Nr. 162	IV			2	—
16	Wattenbach	30. März	Johannes Bachmann und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 44	III			88	25
17	Obervellmar	22. Sept.	Eisenbahnarbeiter Friedrich Pötter und Frau	Wohnhaus Nr. 26½ . . .	III			2320	66
			Gastwirth Johannes Lied III	Gartenzaun				20	—
18	Wattenbach	30. März	Taglöhner Heinrich Gundlach und Frau	Wohnhaus Nr. 23	IV			86	36
19	Eiterhagen	12. Nov.	Ackermann Johannes Lange	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 20	III			148	80
				Zu übertragen . .				75366	59

Digitized by Google

Anhang. **C.**

I.

Verzeichniß

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember 1900 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.								
1	Sandershäuserstraße . .	11. Januar	Kaufmann Hermann Höhmann	Wohnhaus Nr. 45	II			52	72
2	Annastraße	6. Januar	Makler Ferdinand Hesse . .	Eckwohnhaus Nr. 18 . . .	II			106	80
3	Pferdemarkt	11. Januar	Gastwirth Franz Wilhelm Rossi.	Wohnhaus Nr. 2	I			50	60
4	Friedrich-Wilhelmsplatz	12. Januar	Kaufmann Theodor Heller .	Eckwohnhaus Nr. 2	II			59	60
5	Quellhöfe	7. Januar	Margarinefabrikant Wilhelm Nemeth	Lagergebäude Lit. B bei Nr. 6	II			838	50
6	Louisenstraße	20. Januar	Residenzstadt Cassel	Mittelbau des Hauptgebäudes ꝛc. Nr. 2	III			18	—
7	Grüner Weg.	9. Februar	Kaufmann Friedrich Stück und Frau	Wohnhaus Nr. 40	I			26	50
8	Mauerstraße	17. Februar	Ingenieur Fritz Basse . . .	Wohnhaus Nr. 22	I			46	50
9	Querallee	27. Februar	Rentier Heinrich Ochs . . .	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 3	II			28	13
10	Viktoriastraße	5. März	Praktischer Arzt Dr. med. Hermann Menche	Wohnhaus Nr. 15	I			19	—
				Zu übertragen . .				1246	35

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

3. Kreis Eschwege.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Frankershausen	2. Februar	Handelsmann Johannes Wilhelm Schindewolf	Wohnhaus Nr. 129	IV			44	13
2	Eschwege, Bahnhofsstraße	31. Januar	Firma L. S. Brinkmann .	Fabrikgebäude Lit. A bei Nr. 12	III			85	34
3	Nesselröden	11. Februar	Ackermann Georg Rimbach und Frau	Nebengebäude Lit. B bei Nr. 57	III	1192	50		
				Scheuer* und Stallung Lit. C	III	1885	—		
				Staketen und Gemüse . . .		29	—	3106	50
4	Oberdünzebach	14. März	Taglöhner Johannes Zeuch	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 22½	V	1690	—		
				Gartenstaket		3	—	1693	—
			Taglöhner Georg Ackermann und Frau	Wohnhaus Nr. 23	IV	76	24		
				Stallung Lit. A	IV	492	50		
				Scheuer* mit Stallung Lit. B	IV	600	—		
				Gartenstaket		2	—	1170	74
			Ackermann Wilhelm Zeuch und Frau	Wohnhaus Nr. 24	IV	172	17		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	795	—		
				Stallung Lit. B	V	500	—		
				Garteneinfriedigung		3	—	1470	17
			Taglöhner Johannes Sippel und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 25	IV	592	50		
				Stallung Lit. B	IV	400	—		
				Schweineställe Lit. D . . .	IV	100	—		
				Garteneinfriedigung		10	—	1102	50
				Zu übertragen . .				8672	38

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				8672	38
fr. 4	Oberdünzebach	14. März	Weißbinder Ernst Wilhelm Dietzel und Frau	Wohnhaus Nr. 26	IV	12	50		
				Scheuer Lit. A	V	1087	50		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	100	—		
				Gartenstaket		8	—	1208	—
5	Bischhausen	29. März	Jettchen Goldschmidt	Anbau am Wohnhause Lit. A bei Nr. 37	IV	136	94		
				Scheuer* Lit. B.	III	790	—	926	94
			Schmied Johann Adam Karges	Stall Lit. B bei Nr. 38 .	IV	908	—		
				Schuppen Lit. C	IV	1200	—		
				Scheuer Lit. D	IV	2380	—		
				Gemüsegarten		5	—	4493	—
			Metzger August Borschel . .	Garten, Staket, Pumpe . .				40	—
			Müller Heinrich Wilhelm Kratzenberg	Staket, Obstbäume				27	—
6	Eschwege, Humboldtstraße	6. April	Tuchscheerer Carl Beck . . .	Tuchscheererwerkstätte Lit. F bei Nr. 6	III			65	—
7	Eschwege, Brühl	25. Februar	Schuhmachermeister Ernst Christoph Herzog und Frau	Anbau* am Wohnhause Lit. A bei Nr. 52	IV			289	06
			Schuhmacher Johann Philipp Schäfer	Abtrittsanbau ꝛc.				10	—
				Zu übertragen . .				15731	38

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				15731	38
8	Eschwege, Am Stad . .	28. März	Drogen- und Colonialwaarenhändler Georg Wender und Frau	Wohnhaus Nr. 23	IV	65	50		
				Nebengebäude* Lit. A . .	III	9480	—		
				Kesselhaus mit Schornstein Lit. B	III	244	80		
				Maschinenhaus Lit. C . . .	II	20	—		
				Einfahrtsthor		70	—	9880	30
			Kaufmann Johannes Hühne und Frau	Lagerhaus Lit. B bei Nr. 19	III	1028	94		
				Waschhaus Lit. C	III	33	—		
				Kohlenstall Lit. D	III	115	—	1176	94
	, Forstgasse . .		Sattlermeister Arnold Lieberknecht und Frau	Wohnhaus Nr. 19	IV			76	—
	, Am Stad . .		Kaufmann Levi Cahn zu Halberstadt	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 21	IV			74	50
9	Reichensachsen	27. Juli	Ackermann Philipp Otto . .	Wohnhaus Nr. 76	IV			27	82
10	Eschwege, Stad	4. Sept.	Firma Otto Brill & Comp.	Wohnhaus Nr. 30	III			37	70
11	Hoheneiche	17. Juli	Gastwirth Heinrich Jakob Wenzel und Frau	Wohnhaus Nr. 59	II			131	58
12	Niederhone	28. Juli	Kaufmann Otto Junghans zu Eschwege	Schneidemühle Nr 1a . . .	IV	8600	—		
				Büreau und Mannschaftsräume Lit. A	II	900	—		
				Kesselhaus* Lit. B	II	1976	—		
				Fabrikschornstein Lit. C . .	I	200	—		
				Schuppen Lit. D	IV	800	—	12476	—
				Zu übertragen . .				39612	22

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				39612	22
fr. 12	Niederhone	28. Juli	Stationsassistent Heinrich Herwig zu Eschwege . . .	Staketenzaun, Kartoffelland, Sträucher ꝛc.				65	—
			Eisenbahnpackmeister Christian Göbel zu Eschwege	Haferfeld				3	—
			Handelsmann Heinrich Schellhase zu Eschwege	Gräserei				4	—
			Werkstättenarbeiter Heinrich Heun zu Eschwege	Kornfeld				4	—
13	Bischhausen	15. Oktober	Ehefrau des Briefträgers Wilhelm Wolf	Wohnhaus Nr. 119	III			130	90
14	Grandenborn	22. Sept.	Kinder des verstorbenen Justus Knierim	Wohnhaus und Stall Nr. 66	V	2500	—		
				Scheuer* Lit. A	V	900	—		
				Stall Lit. B	V	700	—	4100	—
			Ackermann Georg Caspar Kalk	Wohnhaus Nr. 67	IV	20	—		
				Stall Lit. A	IV	965	52		
				Stall Lit. B	IV	1595	—		
				Scheuer und Stall Lit. C.	IV	5000	—		
				Schweinestall mit Schuppen Lit. D	IV	1000	—		
				Scheueranbau Lit. E . . .	IV	1100	—	9680	52
			Ackermann Johann Jakob Schade	Staketenzaun				8	40
			Schreiner Simon Winter .	Wohnhaus Nr. 60	V			15	—
			Ackermann Jakob Karges .	Scheuer Lit. A bei Nr. 63	IV			15	—
				Zu übertragen . .				53638	04

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				53638	04
fr. 14	Grandenborn	22. Sept.	Reinhard Winter	Staketenzaun				9	50
			Ackermann Adam Heinrich Fey	Beschädigung einer Getreidemaschine				3	—
15	Eschwege, Bahnhofsstraße	30. Oktober	Firma Alexander Levy . . .	Fabrikgebäude* Lit. B bei Nr. 5	I	10203	38		
				Kesselhaus Lit. C	I	360	36		
				Maschinenhaus Lit. D. . .	I	120	12	10683	86
			Stadt Eschwege	Staketenzaun				12	—
16	Holzhausen	8. Oktober	Schuhmacher und Ackermann Johannes George und Frau	Wohnhaus mit Stallung und Backofen Nr. 12	IV	31	—		
				Stallung Lit. A	IV	100	—		
				Scheuer* Lit. B	IV	500	—		
				Schuppen Lit. C	IV	100	—		
				Staketenzaun		23	25	754	25
			Schuhmacher und Taglöhner Heinrich Rimbach	Wohnhaus Nr. 28.	V	980	—		
				Schuppen Lit. A	V	100	—		
				Staketenzaun		17	—	1097	—
			Witwe Anna Barbara Dorothea Börner	Scheuer Lit. A bei Nr. 25	IV			25	—
			Taglöhner Heinrich Röhm .	Wohnhaus Nr. 14.	V			8	50
				Summe . .				66231	15

Digitized by Google

4. Kreis Frankenberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Gemünden	15. Januar	Maurer Peter Möbus . . .	Wohnhaus* Nr. 135½ . .	IV	1160	—		
				Scheuer Lit. A	IV	20	—	1180	—
			Stadtkämmerer Balthasar Möbus	Gartenzaun				25	—
			Wagner Friedrich Schneider	Gartenzaun				5	—
2	Frankenau	5. Februar	Apotheker Otto Eberhardt .	Wohnhaus Nr. 62	IV			100	—
3	Frankenberg	6. Februar	Metzgermeister Gerhard Günther	Wohnhaus Nr. 552	III			6	—
4	Dörnholzhausen	22. April	Ackermann August Seibel und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 13	IV	5	—		
				Schmiede* und Waschhaus Lit. E.	III	475	—	480	—
5	Haine	15. Mai	Witwe des Heinrich Naumann	Wohnhaus und Stallung Nr. 64	IV			26	—
6	Wiesenfeld	28. Juli	Ackermann Jakob Heiner und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 27	V			112	25
7	Frankenberg	26. Juli	Schuhmacher Daniel Dehnert und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 377	IV	2500	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	2200	—		
				Anbau Lit. B	IV	300	—	5000	—
				Zu übertragen . .				6934	25

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				6934	25
fr. 7	Frankenberg	26. Juli	Landwirth und Weißgerber Andreas Schwaner und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 378. . . .	IV	35	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1700	—		
				Staketenzaun		11	—	1746	—
			Schneider Peter Schneider und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 376. . . .	IV	3200	—		
				Staketenzaun		48	—	3248	—
			Anstreicher Bernhard Klein und Frau	Wohnhaus und Scheuer Nr. 508	IV			2391	—
			Pflasterer Heinrich Giebel und Frau	Wohnhaus und Scheuer Nr. 507	V			160	05
			Kaufmann Heinrich Jakob Böhl und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 510	IV	160	—		
				Wohnhaus Nr. 509	IV	140	—	300	—
			Gastwirth Johann Krey . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 371	IV			87	30
			Blechschmied Daniel Schellberg	Wohnhaus mit Stallung Nr. 372	IV	120	90		
				Lattenzaun mit Thür . . .		7	50	128	40
			Witwe des Landwirths Georg Finkeldey	Wohnhaus Nr. 375	IV			36	—
			Kaufmann Wilhelm Finger	Lattenzaun, Garten				40	—
				Zu übertragen . .				15071	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				15071	—
8	Marienhagen	6. Juni	Taglöhner Christian Rausch	Wohnhaus mit Stall und Bansen Nr. 16	II			333	15
9	Kirchlotheim	19. August	Landwirth Friedrich Paar .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 18	V			141	14
10	Battenhausen	23. August	Gastwirth Johann Heinrich Schneider	Wohnhaus Nr. 21.	V			150	—
11	Dorfitter.	31. August	Gastwirth Heinrich Langendorf	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 6.	IV	5472	—		
				Staketenzaun		5	—	5477	—
12	Dorfitter.	31. August	Taglöhner Friedrich Jähn .	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 29	IV	2500	—		
				Staketenzaun		9	—	2509	—
			Friedrich Best IV	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 30	II	10	50		
				Staketenzaun		8	—	18	50
			Gast- und Landwirth Friedrich Kann	Stall Lit. B bei Nr. 31 .	III	15	—		
				Staketenzaun		7	—	22	—
13	Frankenberg	24. Sept.	Witwe des Georg Renner.	Wohnhaus mit Stallung Nr. 458.	III			150	—
14	Hüttenrode.	31. August	Schlosser August Carl Michel und Frau	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 10	V	2900	—		
				Anbau Lit. B	V	500	—	3400	—
				Zu übertragen . .				27271	79

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				27271	79
fr. 14	Hüttenrode	31. August	Steinhauer Johann Adam Vaupel	Scheuer und Stallung Lit. A. bei Nr. 8	V	33	25		
				Lattenzaun		6	75	40	—
			Bürgermeister Johannes Knöppel	Gartenzaun				31	50
15	Höringhausen	28. Sept.	Landwirth Friedrich Reddehas und Frau	Wohnhaus, Scheuer* und Stall Nr. 53	IV	12600	—		
				Holzstall Lit. A	V	800	—	13400	—
			Schuhmacher Carl Kiepe . .	Wohnhaus Nr. 53a	IV	57	49		
				Staketenzaun		22	50	79	99
16	G.-B. Haina	15. Oktober	Landeshospital Haina . . .	Wohnhaus Nr. 33	IV	3	—		
				Rindviehstall* Lit. A . . .	II	18147	—		
				Göpelüberbau Lit. F . . .	III	30	—	18180	—
17	Schreufa	25. Oktober	Heinrich Feuroth	Wohnhaus Nr. 41	IV			105	—
18	Friedrichshausen	14. Dez.	Ackermann Heinrich Christian Born und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 18	IV	2100	—		
				Anbau* Lit. A (Scheuer).	IV	600	—		
				Anbau Lit. B (Scheuer) .	IV	1500	—		
				Latten		8	—	4208	—
			Schreiner Heinrich Neuschäfer und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 17	IV	73	50		
				Holzstall		100	—	173	50
				Summe . .				63489	78

Digitized by Google

5. Kreis Fritzlar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Fritzlar	12. Februar	Ehefrau des Metzgermeisters Franz Faupel	Wohnhaus C Nr. 63 . . .	IV	4014	50		
				Hinterhaus* Lit. A	IV	2836	—		
				Stallung Lit. B	IV	53	48	6903	98
			Schmiedemeister Philipp Burchart	Wohnhaus C Nr. 62 . . .	IV	58	20		
				Schmiede Lit. A.	IV	36	08		
				Stall Lit. B.	IV	15	—	109	28
			Bäckermeister Lorenz Ebel .	Wohnhaus und Stallung C Nr. 64	V			90	31
2	Fritzlar	22. Februar	St. Petri Stiftskirchen-Fabrik	Stiftshaus D Nr. 72 . . .	III			94	—
3	Grifte	8. Mai	Weißbindermeister Wilhelm Heinze	Wohnhaus mit Stall Nr. 80	II			81	60
4	Grifte (Hof Fehrenberg)	8. Mai	Witwe des Johannes Friedrich Appel	Wohnhaus mit Kuhstall Nr. 2	IV			99	—
5	Maden	8. Mai	Pflastermeister Justus Reichhold	Wohnhaus Nr. 72.	III	4	—		
				Scheuer* und Stallung Lit. A.	III	2443	04		
				Remise Lit. B.	III	600	—		
				Staketen, Garten- und Wiesenland		26	60	3073	64
			Caspar Dilcher.	Lattenzaun, Haferland . . .				7	—
6	Riedenstein	13. Juni	Ludwig Hesse.	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 20½	V			28	38
7	Obervorschütz.	2. Juni	Wilhelm Hohmann	Wohnhaus Nr. 34.	III			166	78
				Zu übertragen . .				10653	97

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				10653	97
8	Wichdorf	3. Juli	Adam Hillebold	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 36	III			24	—
9	Fritzlar	17. Juli	Freiherr Joseph v. Wrede .	Wohnhaus C Nr. 120. . .	III			19	50
10	Gudensberg	24. Sept.	Gutsbesitzer Fritz Röll . . .	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 234	III	28977	50		
				Schuppen Lit. D	III	176	95	29154	45
			Witwe des Georg Sperling	Wohnhaus mit Stallung Nr. 233	IV			10	—
			Oeconom Martin Knauft . .	Wohnhaus Nr. 232	IV			50	49
			Heinrich Krug	Wohnhaus Nr. 231	IV			55	68
			Georg Krug	Wohnhaus Nr. 231½. . .	IV			52	80
			Maurermeister Jakob Köhler	Wohnhaus mit Stall Nr. 230	III			5	—
11	Obervorschütz	24. Sept.	Witwe des Georg Bauer .	Wohnhaus Nr. 11	IV			95	—
12	Werkel	24. Sept.	Samuel Sauer	Wohnhaus mit Stall Nr. 46	IV	11485	92		
				Stall* Lit. B	V	169	29		
				Schweinestall Lit. C . . .	IV	7	—		
				Brunnen		20	—	11682	21
			Landwirth Heinrich Steinmetz	Stallung ꝛc. Lit. C bei Nr. 45	V	12	—		
				Lattenthür		8	—	20	—
			Jakob Hohbein	Staket				10	80
13	Dissen	24. Sept.	Kirchengemeinde Dissen . . .	Kirche mit Thurm Nr. 31½	I			165	40
14	Lohne	20. Oktober	Schreiner Johann Heinrich Steinmetz	Wohnhaus Nr. 12	IV			98	50
				Summe . .				52097	80

Digitized by Google

6. Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Niederkalbach	14. Januar	Taglöhner Ferdinand Schmitt	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 47	IV	2441	—		
				Zaun		30	60	2471	60
			Bauer Adolf Bechtold . . .	Zaun				36	—
2	Fulda, Schulstraße . . .	29. Januar	Dr. med. Emil Schiblowsky	Wohnhaus Nr. 9	III			130	—
3	Elters	17. Januar	Hüttner Johannes Schäfer.	Wohnhaus Nr. 19	V	40	62		
				Scheuer* Lit. A	V	772	75		
				Viehstall Lit. B	V	100	—		
				Gartenzaun		5	25	918	62
			Adalbert Dehler	Wohnhaus Nr. 20	V	739	50		
				Zaun		8	25	747	75
4	Opperz	28. Februar	Regierungsbaumeister Rudolf Schmick	Scheuer Lit. B bei Nr. 59	IV			1835	50
5	Fulda, Königsstraße . .	20. Februar	Fabrikant Carl Rübsam . .	Schmelzereigebäude* Lit. G bei Nr. 12	II	738	—		
				Fabrikgebäude Lit. K . . .	II	31	—	769	—
6	Engelhelms	28. Juli	Adam Magnus Hack	Wohnhaus mit Stallung Nr. 26	IV			94	—
7	Harmerz (Nonnenrod) .	28. Juli	Königlicher Preußischer Staat	Wohnhaus Nr. 43	III	14	72		
				Stall* Lit. A	IV	7854	20		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	7	50	7876	42
				Zu übertragen . .				14878	89

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				14878	89
8	Flieden	23. Juni	Hüttner und Wagner Gustav Happ	Wohnhaus Nr. 137½ . . .	V	18	20		
				Scheuer* mit Stallung und Wagnerwerkstätte Lit. A	V	1548	87		
				Stallung und Holzremise Lit. B.	V	177	73		
				Kirschen- und Zwetschenbäume		11	—	1755	80
			Hüttner und Taglöhner Ferdinand Möller	Wohnhaus Nr. 135	IV	4	65		
				Scheuer mit Schaf- und Schweinestall Lit. A . .	IV	1	45		
				Wagenleiter		6	50	12	60
			Hüttner Johann Lorenz Lauer	Pumpenbeschädigung				25	—
9	Flieden	30. Juni	Müller Valentin Gregor Klug	Wohnhaus mit Mahlmühle und Scheuer Nr. 155. .	IV			33	90
10	Flieden	28. Juli	Hüttner Heinrich Rauft und Frau.	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 189½	IV			2490	02
			Augustin Metz	Wohnhaus mit Stallung Nr. 188.	IV	7	20		
				Drahtzaun und Graswuchs		5	60	12	80
			Peter Weber	Wohnhaus mit Stallung Nr. 189.	IV	2	—		
				Graswuchs		2	—	4	—
11	Künzell.	5. Sept.	Fabrikarbeiter Johann Adam Schultheis	Wohnhaus mit Schmiede und Stallung Nr. 6⅞ .	IV			32	50
				Zu übertragen . .				19245	51

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
					ℳ	₰	ℳ	₰
			Uebertrag . .				19245	51
Pilgerzell	25. Juni	Bruno Herbert	Wohnhaus Nr. 51	V			50	—
Hauswurz	30. Juli	Gregor Krah	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 1	V			91	—
Dirlos (Carolinenhof) .	9. Sept.	Gutsbesitzer Ludwig Homburg	Schloßgebäude Nr. 2 . . .	IV	71	80		
			Remisengebäude Lit. C . .	IV	2695	—		
			Kohlenkammer Lit. E . . .	IV	1200	—		
			Brennereigebäude Lit. F .	III	5062	62		
			Scheuer* Lit. G	IV	7000	—		
			Gartenzaun, Gartenfrüchte .		17	—	16046	42
Fulda, Luckenberg . . .	27. August	Gerichtsexpedient Christoph Böcken	Wohnhaus Nr. 4	V			36	—
Großenlüder	15. Oktober	Maurer Magnus Bien und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 109	V	1453	—		
			Scheuer mit Stallung Lit. A	V	594	75		
			Schweinestall Lit. B. . . .	V	71	25		
			Stall Lit. C	V	718	50		
			Zaun, Gartenerzeugnisse . .		13	75	2851	25
		Franz Möller und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 110. . . .	V	3088	—		
			Nebenhaus mit Stallung Lit. A	V	478	50		
			Zäune, Gartenerzeugnisse. .		62	—	3628	50
		Witwe Elisabeth Becker . .	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 110½	V			11	—
		Pfarrei Großenlüder	Zäune				11	70
			Zu übertragen . .				41971	38

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				41971	38
fr. 16	Großenlüder	15. Oktober	Adam Josef Reinhardt. . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 108	IV	20	40		
				Zäune, Obstbäume, Hecke .		29	75	50	15
			Friedrich Odenwald	Knüppelzaun				6	—
			Johann Carl Frank	Knüppelzaun				1	50
17	Langenbieber	13. Sept.	Bürgermeister Joseph Vieth	Wohnhaus mit Stall Nr. 14	III	392	—		
				Scheuer* mit Schafstall und Remise Lit. A	V	4296	—		
				Schweinestall und Remise Lit. B.	V	1399	—		
				Holzremise Lit. C	V	100	—		
				Göpelhalle Lit. D.	V	1500	—	7687	—
18	Fulda, Abtsthor	12. Dez.	Erben des Johann Henning und Frau	Wohnhaus Nr. 27.	IV			90	—
19	Fulda, Hintere Schleifersgasse	13. Nov.	Lackirer Emil Schmidt . . .	Wohnhaus Nr. 14.	IV			62	—
20	Fulda, Mittelstraße . .	12. Nov.	Kaufmann Juda Eschwege .	Wohnhaus Nr. 27.	V			47	—
21	Opperz	29. Dez.	Ferdinand Burkard.	Wohnhaus Nr. 45.	V	24	—		
				Scheuer* mit Stall und Wohnung Lit. A	V	4311	54		
				Lattenzaun, Thürpfosten . .		48	—	4383	54
			Pfarrei Neuhof	Pfarrhaus Nr. 49	V	225	—		
				Scheuer Lit. A	V	591	69		
				Stallung und Waschküche Lit. B.	V	322	71		
				Latten- und Drahtzaun . .		32	10	1171	50
				Summe . .				55470	07

Digitized by Google

7. Kreis Gelnhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Flörsbach	20. Februar	Schmied Georg Michael Uhl	Wohnhaus Nr. 35	V	303	33		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	1128	—		
				Holzremise Lit. C	V	185	—		
				Staketenzaun		14	—	1630	33
			Schreiner Heinrich Uhl . .	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 34	V	1370	—		
				Laubstall Lit. C	V	90	—		
				Staketen, Obstbäume ꝛc. . .		66	—	1526	—
			Michael Steigerwald	Lattenzaun				6	50
2	Kirchbracht	13. Februar	Jakob Rauch und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 29	V	395	15		
				Scheuer* Lit. A	V	2090	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	26	80		
				Staketenzaun		5	—	2516	95
			Schulstelle zu Kirchbracht. .	Staketenzaun mit Pfosten .				30	—
3	Höchst	1. März	Fabrikarbeiter Eduard Weigelt	Wohnhaus Nr. 108	I			55	—
4	Neuenschmidten.	5. Mai	Erben des Gastwirths Christian Schade	Wohnhaus Nr. 13.	V	3	60		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	1900	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	9	—		
				Schafstall Lit. E	V	5	40	1918	—
5	Obersotzbach	18. Mai	Gemeinde Obersotzbach . . .	Backhaus Lit. C bei Nr. 54	IV			76	72
6	Neuenhaßlau	28. Juli	Ackermann Georg Conrad Reußwig III	Scheuer Lit. D bei Nr. 35	II			3	—
				Zu übertragen . .				7762	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				7762	50
7	Neuenhaßlau	28. Juli	Friedrich König und Frau .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 41	IV	1893	—		
				Staketen		9	—	1902	—
			Friedrich König.	Wohnhaus Nr. 41½ . . .	IV	9	—		
				Zaun und Akazienbaum . .		5	—	14	—
			Ernst Carl Philipp Gunkel	Zaun und Land				4	—
			Heinrich Runkel	Zaun				5	—
8	Breitenborn A/B . . .	23. Juni	Ackermann Johann Matthäus Heinrich Senzel	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 32	V			77	37
9	Gelnhausen.	14. Juli	Witwe des Philipp Friedrich Buchenau	Wohnhaus Nr. 97.	IV			105	—
10	Neuenhaßlau	24. August	Gemeinde Neuenhaßlau .	Backhaus mit Rathsstube Lit. D bei Nr. 26 . . .	II			94	82
11	Gettenbach	23. August	Heinrich Eberling.	Backhaus mit Waschküche Lit. C bei Nr. 9	V			30	77
12	Helfersdorf.	25. August	Bürgermeister Heinrich Imhof IV	Wohnhaus Nr. 5	V			50	—
13	Horbach	30. Nov.	Lorenz Kunzmann und Frau	Wohnhaus Nr. 60.	IV	859	60		
				Zwetschenbäume		15	—	874	60
			Ehefrau des Johannes Geist III	Wohnhaus Nr. 57.	III	3	—		
				Lattenzaun, Zwetschenbäume, Abort		22	80	25	80
			Adam Belz.	Bretterzaun				8	—
			Schweinehirt Lorenz Kunzmann und Frau	Holzhalle				60	—
				Zu übertragen . .				11013	86

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				11013	86
14	Neuenschmidten	3. Dez.	Se. Durchlaucht Fürst Ferdinand Maximilian zu Ysenburg-Büdingen in Wächtersbach	Scheuer* Lit. A bei Nr. 17	V	18638	70		
				Scheuer Lit. D	V	1490	—	20128	70
15	Neuenschmidten	16. Dez.	Desgleichen	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 17	V			3801	19
16	Hellstein	9. Dez.	Weißbinder Heinrich Östreich VII	Wohnhaus mit Stall Nr. 47	V	8	50		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	2008	20	2016	70
			Witwe des Müllers Johannes Lohren III . . .	Staketenzaun, Gartenfrüchte				20	—
17	Flörsbach	20. Nov.	Witwe des Michael Kunkel	Scheuer Lit. A bei Nr. 25	V	1082	—		
				Lattenzaun		6	—	1088	—
			Georg Stork	Lattenzaun				2	—
				Summe . .				38070	45

8. Kreis Gersfeld.

1	Neuschwambach (Altschwambach)	31. Januar	Kaspar Werner und Frau .	Backhaus Lit. B bei Nr. 3	IV	8	50		
				Nebenhaus* mit Wagenhalle und Stallung Lit. E . .	V	1876	—	1884	50
2	Poppenhausen	27. Februar	Zimmermann Friedrich Römmelt.	Wohnhaus Nr. 44.	V			108	24
3	Günthers	8. Februar	Ehefrau des Gastwirths Wilhelm Blumenstein . .	Wohnhaus Nr. 1	V			68	20
				Zu übertragen . .				2060	94

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				2060	94
4	Maiersbach (Wachtküppel)	13. März	Leopold Bleuel	Wohnhaus mit Stall Nr. 83	IV	1379	78		
				Scheuer* Lit A	IV	797	—	2176	78
5	Maiersbach	22. Mai	Taglöhner Johann Grösch .	Scheuer mit Holz- und Laubhalle Lit. B bei Nr. 39	IV			695	—
			Holzarbeiter Peter Barthelmes	Wohnhaus Nr. 40	IV	1795	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	1100	—		
				Wagenhalle mit Schweinestall Lit. B	IV	300	—	3195	—
6	Lütter (Memlos). . . .	13. Juni	Gastwirth Simon Staubach	Wohnhaus Nr. 18	I			30	—
7	Maiersbach (Bodenhof)	3. Mai	Bauer Ludwig Schulz . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 79	V	2284	24		
				Auszugshaus Lit. B. . . .	V	1974	—		
				Wasch- und Geräthehaus Lit. C	V	741	39		
				Stallung* Lit. D	V	1752	—	6751	63
8	Hilders.	6. Juni	Kirchengemeinde Hilders . .	Kirche mit Thurm Nr. 59.	I			51	—
9	Hilders.	18. Sept.	Valentin Klüber	Wohnhaus* Nr. 103 . . .	V			226	97
			Postschaffner Florentin Faultisch	Wohnhaus Nr. 104	V	261	17		
				Stallung Lit. A	V	5	—	266	17
10	Rodenbach (Sparbrod).	8. Oktober	Gastwirth Philipp Gensler	Wohnhaus mit Stall Nr. 14	IV	34	05		
				Scheuer Lit. A	IV	2091	—		
				Scheuer* Lit. B.	IV	2279	50	4404	55
				Summe . .				19858	04

Digitized by Google

9. Stadtkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Hanau, Fischergasse . .	22. Januar	Witwe des Richard Schüler	Wohnhaus Nr. 21	III			85	26
2	Hirschgasse	5. März	Ehefrau des Metzgermeisters Wilhelm Kaiser	Flügelbau Lit. A bei Nr. 24	III			57	95
3	Marienstraße	15. Februar	Stadt Hanau	Hauptgebäude, s. g. Fürstenbau Nr. 2	I			17	80
4	Schützenstraße	8. Februar	Witwe des Jean Adam Klug	Wohnhaus* Nr 25	III			112	55
			Metzger Salomon Waller I	Wohnhaus Nr. 23	III			7	—
5	Uferstraße	20. März	Baumternehmer Friedrich Keunecke	Wohnhaus Nr. 9	I			180	—
6	Bruchköbeler Landstraße	1. April	Obersecretar Gustav Luley.	Wohnhaus Nr. 10	I			8	13
7	Schulgasse	24. Februar	Bäcker Carl Justus Lotz . .	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 6	III			12	80
8	Krämerstraße	21. April	Metzgermeister Joseph Schraub	Wohnhaus Nr. 27	III			32	76
9	Nürnbergerstraße	28. Juli	Sattlermeister Adolf Münch	1. Seitenbau links Lit. B bei Nr. 13	III	5	—		
				2. Seitenbau* links, Werkstätte Lit. E	III	4	—	9	—
			Hofbrauhaus Hanau	Stallbau rechts Lit. E bei Nr. 9	III			16	—
10	Leipzigerstraße	25. Juli	Firma: Georg Siebert . . .	Laboratorium Lit. H bei Nr. 10	II			78	97
11	Gärtnerstraße	19. August	Weißbindermeister Christian Friedrich Wörner	Wohnhaus* Nr. 77	III	49	96		
				Seitenbau rechts Lit. B . .	V	14	58	64	54
				Zu übertragen . .				682	76

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				682	76
fr. 11	Gärtnerstraße	19. August	Philipp Bolender	Flügelbau links Lit. A bei Nr. 79	III	12	24		
				Flügelbau rechts Lit. B . .	III	3	—	15	24
12	Hospitalstraße	20. August	Goldarbeiter Heinrich Mahr	Seitenbau rechts Lit. C bei Nr. 27	III			5	—
13	Lamboystraße	20. Juni	Aktiengesellschaft Hofbrauhaus Hanau	Wirthschaftshalle Lit. H bei Nr. 24	III			20	—
14	Bebraer Bahnhofsstraße	21. Juli	Bijouteriefabrikant Gustav Hoist	Wohnhaus Nr. 1a	I			255	15
15	Rebengasse	1. Sept.	Witwe des Schneidermeisters Franz Hagemann	Wohnhaus Nr. 14	III			18	85
16	Paradeplatz	14. Juni	Kaufmann Jakob Koch und Frau	Verbindungsgallerie Lit. E bei Nr. 9	III			203	—
17	Nordstraße	8. Dez.	Zimmermeister Bernhard Scherf	Wohnhaus Nr. 26	III			8	50
18	Nordstraße	25. Dez.	Pedell Johannes Höhne . .	Wohnhaus Nr. 54	IV			24	—
19	Frohnhofstraße	23. Dez.	Maschinenmeister Jobst Schell	Wohnhaus Nr. 1	IV			26	43
				Summe . .				1258	93

Digitized by Google

10. Landkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Langenselbold	11. Januar	Erben der verstorbenen Ehefrau des Conrad Mohn VI	Scheuer* Lit. A bei Nr. 37	V	2694	—		
				Viehstall Lit. B	IV	98	60		
				Holzschuppen Lit. D	V	51	30		
				Staketen, Lattenzaun, Pumpe		56	10	2900	—
			Conrad Bassermann III . .	Wohnhaus Nr. 28	III			35	—
			Schmied Friedrich Lukas II	Staketen, Lattenzaun				29	60
			Wilhelm Betz II	Staketen				6	—
2	Langenselbold	11. Januar	Landwirth Heinrich Schießer III	Scheuer Lit. A bei Nr. 47	IV	1895	—		
				Hofthor, Garteneinfriedigung		59	—	1954	—
			Johannes Mohn XI. . . .	Garteneinfriedigung				12	—
3	Roßdorf	1. März	Dienstknecht Jakob Mohn .	Wohnhaus Nr. 61	IV			27	—
4	Rückingen	20. März	Schnallenfabrikant Reinhold Schreiber II.	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 75	II	2260	98		
				Brunnenplatte		15	—	2275	98
			Dorothea Franz	Staketen				10	—
5	Windecken	16. Juni	Schreiner Johann Georg Philipp Heil.	Wohnhaus Nr. 18	III			44	90
6	Windecken	13. Juni	Zimmermann Johann Georg Emmerich	Wohnhaus Nr. 156	IV			92	47
7	Fechenheim	28. Juli	Bäckermeister Georg Philipp Ewald	Wohnhausanbau Lit. B bei Nr. 144	III			203	76
				Zu übertragen . .				7590	71

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				7590	71
8	Langenselbold	27. Oktober	Bierbrauer Julius Adler und Frau	Stallgebäude* Lit. C bei Nr. 341	III	18	—		
				Brauereigebäude Lit. D . .	III	97	50	115	50
9	Roßdorf	2. Nov.	Heinrich Scherer II	Wohnhaus Nr. 65	IV	14	20		
				Scheuer und Stallung Lit. B	II	1819	68		
				Schweinestall und Holzschuppen Lit. C	III	60	—		
				Desgleichen Lit. D	V	73	12		
				Garteneinfriedigung, Gartengewächse		18	—	1985	—
			Friedrich Köbel	Garteneinfriedigung				6	—
			Heinrich Bruck	Gartengewächse				3	—
			Ludwig Georg Friedrich Lehr	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 63	IV	12	—		
				Rindviehstall Lit. C	III	31	—	43	—
10	Windecken	6. Nov.	Heinrich Schmalz und Frau	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 108	III	1644	94		
				Waschküche und Gastzimmer Lit. B.	II	20	40		
				Schweineställe Lit. C . . .	III	9	18	1674	52
11	Hüttengesäß	4. Oktober	Johann Georg Wennel und Frau.	Anbau am Wohnhaus Lit. A bei Nr. 97¾	IV			567	42
12	Oberissigheim	23. Nov.	Peter Göbel	Scheuer* Lit A bei Nr. 41	IV	1100	70		
				Stall Lit. B.	III	726	40		
				Brunnen, Garteneinfriedigung		11	—	1838	10
				Zu übertragen . .				13823	25

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				13823	25
fr. 12	Oberissigheim	23. Nov.	Philipp Schlingloff und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 41½	IV	1100	70		
				Stall Lit. B.	III	730	40		
				Schweinestall Lit. C. . . .	III	5	—	1836	10
			Wagner Heinrich Schlingloff	Garteneinfriedigung				4	—
			Witwe des Heinrich Heck .	Garteneinfriedigung				6	—
			Conrad Fritzel	Brunnen				3	—
			Gemeinde Oberissigheim . .	Steinpfosten				15	—
13	Markköbel	27. Nov.	Philipp Friedrich Eckert und Johann Wilhelm Reuter III.	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 158	IV	3490	70		
				Viehstall Lit. B	IV	909	40		
				Schweinestall, Hof- und Garteneinfriedigung . . .		24	80	4424	90
			Ehefrau des Johannes Peter Koch und Taglöhner Heinrich Möller VI. . .	Viehstall Lit. B bei Nr. 157	IV			18	40
			Georg Stroh	Garteneinfriedigung				6	—
14	G.-B. Gronauer Hof .	15. Nov.	Königlich Preußischer Staat	Wohnhaus Nr. 49	II			32	26
15	Rückingen, Hauptstraße	21. Dez.	Schnallenfabrikant Reinhold Schreiber II.	Wohnhaus Nr. 17	III			29	—
16	Kilianstädten	18. Dez.	Heinrich Carl	Wohnhaus Nr. 93	IV			73	03
				Summe . .				20270	94

Digitized by Google

11. Kreis Hersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
1	Heddersdorf	23. Februar	Handelsmann Heinrich Matthäus und Kinder	Wohnhaus Nr. 26	IV			882	—
2	Hersfeld	26. Februar	Schreinermeister Adam Hühner	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 581	IV			12	—
3	Kalkobes	5. Mai	Philipp Natt	Wohnhaus Nr. 20	IV			12	06
4	Dünkelrode	13. Mai	Bergmann Heinrich Ruppel zu Hofstede i. W.	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 2¾	IV	1433	80		
				Staketenzaun		9	60	1443	40
5	Hilmes	17. Mai	Ackermann Peter Bock und Erben der verstorbenen 1. Ehefrau	Stallung Lit. B bei Nr. 11	V	1217	04		
				Staketenzaun		10	—	1227	04
6	Untergeis	8. Juni	Heinrich Becker I und Frau	Wohnhaus Nr. 4	V			76	—
7	Hersfeld, vor dem Frauenthor	5. Juni	Bäcker Jakob Rhein	Stallung Lit. B bei B Nr. 20	IV	111	02		
				Bäckerei Lit. C	IV	1718	86		
				Dreschmaschinenschuppen Lit. D	III	4	20		
				Holzsägewerk* Lit. E . . .	IV	4207	70		
				Staketenzaun		27	54	6069	32
			Friedrich Hild	Wiese				7	50
			Straßenarbeiter Ernst Jakob Jäger zu Kalkobes . . .	Wiese				12	50
				Zu übertragen . .				9741	82

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				9741	82
fr. 7	Hersfeld, vor dem Frauenthor	5. Juni	Förster H. Luban	Wiese				1	50
8	Allendorf	23. Juni	Ehefrau des Conrad Grebe	Wohnhaus Nr. 15¼ . . .	IV			85	83
9	Kerspenhausen	11. März	Gemeinde Kerspenhausen . .	Backhaus Nr. 66	III			39	21
10	Wippershain	6. Sept.	Johannes Otter und Frau.	Wohnhaus Nr. 10.	V	996	66		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	487	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	V	200	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	88	—	1771	66
			Conrad Berlet	Wohnhaus Nr. 9	V			12	—
11	Biedebach	1. Juni	Landwirth Wilhelm Schreiber	Scheuer* Lit A bei Nr. 3	III	1762	50		
				Schweinestall Lit. D. . . .	III	77	05	1839	55
12	Hersfeld	3. Sept.	Maschinenschlosser Hermann Ratonde und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 527¾. . .	IV	432	41		
				Schmiede- und Schlosserwerkstatt Lit. A.	IV	479	04		
				Stall* Lit. B	V	1700	—		
				Scheuer Lit. C	V	2692	—		
				Holzschuppen Lit. D. . . .	V	200	—		
				Küchenbau Lit. E	IV	95	86		
				Waschküche Lit. F.	V	400	—		
				Gartenstaket		17	50	6016	81
				Zu übertragen . .				19508	38

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				19508	38
fr. 12	Hersfeld	3. Sept.	Peter Heil und Erben der verstorbenen Ehefrau . .	Wohnhaus Nr. 528	IV	51	94		
				Anbau Lit. A	IV	95	—		
				Wohnhaus Nr. 529	V	79	63		
				Stall Lit. A	V	274	50		
				Hintergebäude Lit. B . . .	IV	551	—		
				Scheuer Lit. C	IV	2988	—		
				Holzschuppen Lit. D. . . .	IV	587	50		
				Pferdestall Lit. E	II	3404	—		
				Schuppen Lit F	IV	400	—		
				Lagerschuppen Lit. G . . .	V	1600	—		
				Gartenstaket		87	50	10119	07
			Gesellschaft „Verein“. . . .	Kegelbahn Lit. C bei Nr. 529½	III	208	85		
				Gerätheschuppen Lit. E . .	III	21	24		
				Gartenstaket, Sträucher und Bäume		27	50	257	59
13	Frieblos	21. August	Johann Valentin Kehres. .	Anbau Lit. A bei Nr. 65	IV			28	—
14	Hersfeld, vor dem Clausthor	8. Oktober	Schreinermeister Carl Volz	Wohnhaus A Nr. 26 . . .	II			30	15
15	Hersfeld, vor dem Frauenthor	4. Sept.	Firma: Alexander Rehn & Comp.	Färberei Lit. E bei B Nr. 13	II	30	—		
				Wohnhaus mit Lagerhaus Lit. J	I	4948	33		
				Küpenfärberei Lit. K . . .	II	1216	12		
				Carbonisirhaus Lit. L. . .	II	225	90		
				Lagerhaus* Lit. M	II	1972	50	8392	85
				Zu übertragen . .				38336	04

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				38336	04
16	Hersfeld, vor dem Frauenthor	16. Nov.	Bauunternehmer Heinrich Bätza	Wohnhaus C. Nr. 9 b. . .	I			22	98
17	Gethsemane	24. Sept.	Oeconomierath Julius Weitemeyer	Wohnhaus Nr. 41	II	20	70		
				Rindviehstall Lit. A	II	11940	—		
				Stallgebäude mit Schweinehaus Lit. B.	III	10976	50		
				Molkereigebäude Lit. C . .	III	4176	50		
				Doppelscheuer* mit Pferdestall Lit. D	II	15756	—		
				Wirthschaftsgebäude mit Gesindewohnung Lit. E.	II	201	20		
				Remise mit Wagnerwerkstatt Lit. F.	II	15	—		
				Scheuer Lit. G	II	6679	—		
				Gartenstaket ꝛc.		45	—	49809	90
				Summe . .				88168	92

12. Kreis Hofgeismar.

1	Hofgeismar	4. Januar	Witwe des Kaufmanns Robert Behrens	Wohnhaus Nr. 43.	III			6	70
2	Carlshafen	28. Januar	Kaufmann Wilhelm Gavel.	Wohnhaus Nr. 93.	II			15	95
3	Niedermeiser	26. Januar	Landwirth David Georg Neutze	Wohnhaus* Scheuer und Stallung Nr. 18	V	8971	24		
				Stallung Lit. A.	V	895	–		
				Staketenzaun		52	50	9918	74
				Zu übertragen . .				9941	39

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				9941	39
fr. 3	Niedermeiser	26. Januar	Pfarrei Niedermeiser	Pfarrhaus Nr. 17	IV	46	80		
				Scheuer Lit. A	V	2389	94	2436	74
			Ehefrau des Schuhmachers Conrad Wilhelm Otto . .	Staketenzaun, Gemüse . . .				18	—
			Gemeinde Niedermeiser . . .	Staketenzaun, 4 Barrenholme, 1 Pfosten				33	75
			Sattler und Gastwirth Georg Christoph Neutze . .	Staketenzaun				7	50
4	Arenborn	3. Februar	Wilhelm Schlieper	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 26 . .	V			5398	—
			Georg Friedrich August Lange	Anbau bei Nr. 25				20	—
			Maurer Albert Klinge . . .	Wohnhaus Nr. 27	V	118	40		
				Stallung Lit. A.	V	5	—	123	40
			Georg Heinrich Wilhelm Otte	Wohnhaus Nr. 24	V			68	—
5	Hofgeismar	22. Januar	Erben des Ackermanns Bernhard August Lütgendorf .	Wohnhaus* Nr. 38	IV	4071	—		
				Stallung Lit. A.	IV	46	—		
				Stall Lit. B.	IV	400	—		
				Bretterzaun		20	—	4537	—
			Taglöhner Wilhelm Kleuke	Wohnhaus Nr. 39	IV			26	—
			Stellmacher Georg Tölle . .	Hofthor				12	—
				Zu übertragen . .				22621	78

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				22621	78
fr. 5	Hofgeismar	22. Januar	Ackermann Heinrich Wilhelm Uffelmann und Frau, sowie Marie Catharine Senning	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 42	III	1686	—		
				Waschhaus Lit. C	III	4	—		
				Hofthor		35	—	1725	—
			Witwe des Johann Heinrich Weidner	Staketen, Gartenbeschädigung				29	88
			Dachdeckermeister Georg Israel	Staketen, Drahtzaun und Grasgarten				21	75
			Gerichtsdiener Heinrich Wilhelm Fülling	Staketenzaun und Gemüse .				16	25
			Witwe des Theodor Scheele und Marie Wilhelmine Schlenke	Staketenzaun und Gemüse .				39	75
			Kaufmann Georg Erdmann und Frau	Wohnhaus Nr. 157	V	9834	50		
				Stallung Lit. A	V	1580	—		
				Stallung Lit. B	V	1978	—		
				Holzschuppen Lit. C	V	300	—	13692	50
			Kaufmann Paul Rudolf Arnold	Wohnhaus Nr. 158	III	140	—		
				Hinterhaus Lit. A	III	100	—		
				Staketen, Bretterzaun, Rosenstöcke, Gemüse, Blumen ꝛc.		110	—	350	—
			Kaufmann Ferdinand Vogler	Wohnhaus Nr. 159	III	16	60		
				Staketen, Gemüse, Blumen		50	—	66	60
				Zu übertragen . .				38563	51

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				38563	51
fr. 5	Hofgeismar	21. Januar	Ackermann Carl Runge . .	Stallung Lit B bei Nr. 162	V			7	—
			Schlossermeister Carl Flotho	Staketen, Rosenstöcke, Gemüse, Grasgarten				28	25
6	Hofgeismar	25. April	Fräulein Marie Therese Debelius	Wohnhaus Nr. 79	III			16	50
7	Holzhausen	3. April	Weißbinder Heinrich Schäfer	Wohnhaus Nr. 51	V	2962	—		
				Anbau Lit. A	V	994	—		
				Stallung Lit. B	V	495	—		
				Stallung Lit. C	III	197	—		
				Staketenzaun, Pflaumenbaum		57	25	4705	25
			Erben der Eheleute Wittich und Leinweber Wilhelm Flohr	Wohnhaus Nr. 52	IV	3545	—		
				Staketenzaun		57	75	3602	75
			Landwirth Heinrich Sommer V	Wohnhaus und Scheuer Nr. 50½	IV	72	—		
				Stallung Lit. A	IV	3	—		
				Staketenzaun		52	50	127	50
			Ehefrau des Christoph Gück	Staketenzaun				9	—
			Drechsler Friedrich Fiand .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 53	IV	6	—		
				Lattenthor		3	—	9	—
			Ackermann Justus Kraft . .	Staketenzaun				2	—
				Zu übertragen . .				47070	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				47070	76
8	Udenhausen	27. April	Ackermann August Fischer und Frau	Wohn-* und Oekonomiegebäude Nr. 74	III	6300	—		
				Oekonomiegebäude mit Stallung Lit. A.	III	1979	—	8279	—
			Kinder des verstorbenen Taglöhners Carl Friedrich Schützeberg	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 73	V			4438	—
			Ackermann Friedrich Fischer	Wohnhaus Nr. 72	V	25	—		
				Stallung Lit. B	V	13	—		
				Anbau Lit. C	V	30	—		
				Staketenzaun		55	63	123	63
9	Immenhausen, Mittelstraße	8. Mai	Gastwirth Georg Volle und Kaufmann Wilhelm Volle	Wohnhaus*, Scheuer und Stall Nr. 29	III	3349	35		
				Flügelbau Lit. A	IV	6	—		
				Schutzdach		25	50	3380	85
			Bäckermeister Christoph Pfeffermann und Frau .	Wohnhaus Nr. 30.	III	160	—		
				Hinterhaus Lit. A.	III	42	—	202	—
			Ackermann Carl Persch . .	Wohnhaus und Oekonomiegebäude Nr. 28	III	22	—		
				Lattenthür		3	—	25	—
10	Friedrichsdorf	6. Juni	Gemeinde Friedrichsdorf . .	Hirtenhaus Nr. 13.	II			28	50
				Zu übertragen . .				63547	74

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				63547	74
11	Schöneberg	23. April	Taglöhner Gottlieb Kempke	Wohnhaus Nr. 23¾ . . .	IV	1074	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	976	—		
				Staketen		59	50	2109	50
			Parkarbeiter Georg Fleck .	Staketen, Gemüse				14	38
12	Hofgeismar	8. Mai	Gebrüder und Erben Heistermann	Körner-Magazin Lit. B bei Nr. 470	I			250	—
13	Beckerhagen	7. Juli	Fabrikant Christian Habich.	Fabrikgebäude Lit. T bei Nr. 167	III			98	90
14	Lippoldsberg	6. Juni	Gastwirth Eduard Niemeyer	Wohnhaus Nr. 102	V			213	—
15	Heisebeck	17. Juli	Schmiedemeister Martin Nolte	Wohnhaus Nr. 90.	III	3	50		
				Schuppen* Lit. A.	IV	1482	50		
				Schmiede Lit. B.	IV	1073	—		
				Staketen, Gemüse, Pumpe.		72	—	2631	—
			Ackermann August Nolte . .	Zertretener Hafer, Klee ꝛc..				6	—
			Ackermann August Koch . .	Zertretene Kartoffeln				1	50
16	Liebenau	20. August	Kammerherr Carl von Papenheim	Scheuer mit Stallung Nr. 99	IV	14585	—		
				Anbau* Lit. A	IV	800	—		
				Schafstall Nr. 101. . . .	IV	5423	49		
				Schuppen Lit. A	III	102	80		
				Gärtnerwohnung Lit. B . .	III	160	—		
				Gewächshaus		270	—	21341	29
			Bahnwärter Ernst Albrecht	Wohnhaus Nr. 94.	V	25	50		
				Stallanbau Lit. A		6	—		
				Garteneinfriedigung		4	—	35	50
				Zu übertragen . .				90248	81

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				90248	81
fr. 16	Liebenau	20. August	Weißbinder Gustav Thöne.	Wohnhaus Nr. 95	III			75	—
			Wilhelm Stuhldreher . . .	Wohnhaus und Stallung Nr. 96	V	75	—		
				Garteneinfriedigung		4	—	79	—
17	Hofgeismar	3. August	Witwe des Conrad Dürrbaum	Wohnhaus Nr. 308	V			250	—
18	Erfen	29. Juli	Evangelische Kirchengemeinde Erfen	Kirche Nr. 19	I			220	—
19	Niedermeiser	20. Sept.	Weißbinder Georg Martin Thöne	Wohnhaus (südlich) Nr. 104	III			36	20
20	Beckerhagen	3. Sept.	Karl Reinhold und Erben seiner verstorbenen Ehefrau	Wohnhaus* Nr. 133 . . .	IV	1959	90		
				Hintergebäude, Stallung Lit. A	IV	477	50		
				Anbau am Wohnhaus Lit. B	IV	365	—		
				Staketenzaun		16	—	2818	40
21	Hombressen	19. Sept.	Taglöhner Johannes Bönning	Wohnhaus Nr. 120	V	1895	—		
				Stall Lit. A.	V	300	—		
				Staketen, Zwetschenbäume, Gemüse		56	—	2251	—
			Ackermann Georg Tölle und Frau	Wohnhaus Nr. 121	V	66	—		
				Stall und Waschhaus Lit. A	IV	36	—		
				Stallung Lit. B.	V	101	—		
				Staketenzaun, Gemüse . . .		73	—	276	—
				Zu übertragen . .				96254	41

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				96254	41
fr. 21	Hombressen	19. Sept.	Dachdecker Georg Wienand und Frau	Wohnhaus Nr. 122	V	1799	—		
				Anbau Lit. A	V	300	—		
				Staketenzaun, Gemüse . . .		49	—	2148	—
			Ackermann Heinrich Kersting	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 122½	III	2875	—		
				Stallung mit Bansenraum Lit. A	III	1698	—		
				Stallung Lit. B	III	300	—		
				Staketenzaun, Gemüse . . .		70	50	4943	50
			Taglöhner Wilhelm August Faust und Frau	Wohnhaus Nr. 123	IV	2086	30		
				Stallung Lit. A	IV	400	—		
				Schuppen Lit. B	IV	200	—		
				Staketenzaun, Gemüse . . .		58	—	2744	30
			Ackermann Friedrich Flotho	Wohnhaus Nr. 114	IV	47	—		
				Staketen		7	50	54	50
22	Hofgeismar	23. Nov.	Witwe des Heinrich Lütgendorf	Wohnhaus Nr. 272	IV			90	75
23	Hofgeismar	3. Nov.	Kaufmann Hermann Lampe	Wohnhaus Nr. 202	III			15	—
24	Carlshafen	7. Dez.	Schreinermeister Georg Eisenträger	Anbau Lit. C bei Nr. 139	IV			17	—
25	Grebenstein	17. Nov.	Kaufmann Ludwig Heinrich Gerhard Suchier	Wohnhaus Nr. 203	III	440	—		
				Zwischenbau Lit. A	V	1746	—		
				Scheuer* und Stallung Lit. B	IV	5368	—		
				Stallung Lit. C	IV	829	—	8383	—
				Zu übertragen . .				114650	46

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				114650	46
fr. 25	Grebenstein	17. Nov.	Schäfer Heinrich Carl Thöne und Frau	Wohnhaus Nr. 205	IV	3386	—		
				Stallung Lit. A	V	200	—	3586	—
			Schmied August Conrad Richter	Wohnhaus Nr. 207	IV	10	—		
				Staketenzaun		27	25	37	25
			Witwe des Maurers Georg Müller	Wohnhaus Nr. 220	IV			10	—
26	Trendelburg	14. Dez.	Landwirth Friedrich Heinrich Wilhelm Koch	Wohnhaus Nr. 22	V	2267	—		
				Anbau Lit. A	V	1699	—		
				Steinplattenzaun		5	—	3971	—
			Ehefrau des Schneiders Wilhelm Trenkelbach . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 23	IV			2096	—
			Briefträger Karl Wilhelm Heinrich Graff	Wohnhaus Nr. 25	III	37	10		
				Staketenzaun, Gemüse ꝛc. .		77	25	114	35
			Taglöhner Karl Niemeyer .	Wohnhaus Nr. 28	IV			5	—
			Ehefrau des Ackermanns Wilhelm Uffelmann . . .	Wohnhaus Nr. 21	V			310	—
				Summe . .				124780	06

Digitized by Google

13. Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Homberg	3. Januar	Metzger Johannes Hagemann	Wohnhaus Nr. 33	IV			5	50
2	Homberg	22. Januar	Schneidermeister Heinrich Rudolph	Wohnhaus Nr. 280	III			51	25
3	Waßmuthshausen . . .	30. Januar	Gemeinde Waßmuthshausen	Wohnhaus Nr. 22	V			35	55
4	Remsfeld	10. März	Ackermann Conrad Dilcher.	Wohnhaus* und Scheuer Nr. 39	IV	4500	—		
				Anbau Lit. A	IV	700	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	II	24	—		
				Staketen und Garten . . .		9	30	5233	30
			Müller Johannes Koch. . .	Staketen				4	20
			Ackermann Heinrich Schmidt	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 36	III	61	20		
				Staketen		16	30	77	50
			Conrad Rode.	Staketen, Garten				11	40
			Conrad Schmidt	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 41½	IV			16	—
5	Raboldshausen	19. März	Ackermann Heinrich Schmidt	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 82	V			6	65
6	Rassenerfurth.	20. Mai	Ackermann Heinrich Kniese und Frau	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 43	IV	3600	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	IV	2400	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	IV	2256	50		
				Holzschuppen Lit. C	IV	200	—		
				Staket und Garten		5	—	8461	50
			Wilhelm Kniese	Staket und Garten				33	—
				Zu übertragen . .				13935	85

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				13935	85
7	Homberg	12. Juli	Dienstknecht Heinrich Julius Diehl und Frau	Wohnhaus* und Scheuer Nr. 376	IV	977	23		
				Staketen und Garten . . .		18	80	996	03
			Ehefrau des Adam Gertenbach	Wohnhaus Nr. 376½ . . .	IV	591	79		
				Staketen und Schuppendach		3	70	595	49
			Schuhmacher Heinrich Reichmann	Wohnhaus mit Stallung Nr. 377	IV	10	50		
				Staketen		4	90	15	40
			Metzger Johannes Hagemann	Wiese und Roggenfeld . . .				5	—
			Witwe Louise Ickler	Staketen und Garten . . .				10	40
			Mühlengeselle Heinrich Hannstein	Staketen und Garten . . .				6	40
8	Hombergshausen	17. Sept.	Gutsbesitzer Louis Breda .	Wohnhaus Nr. 10	IV	893	66		
				Gartenzann		6	—	899	66
			Witwe Schein	Wiese				5	—
			Knecht Wilhelm Waßmann	Gartenfrüchte				9	—
			Taglöhner Conrad Pfannkuch	Wiese				9	—
			Kuhknecht Heinrich Schäfer.	Gartenfrüchte				2	—
				Summe . .				16489	23

Digitized by Google

14. Kreis Hünfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Burghaun	16. Januar	Arbeiter August Müller . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 128	V			154	07
2	Buchenau	1. April	Freiherr Hans Hermann Georg Conrad von Schenck zu Schweinsberg	Schloß Nr. 3	II			50	—
3	Eiterfeld	24. März	Bauer Franz Carl Stein .	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 39	IV	2883	—		
				Scheuer Lit. A	IV	2092	50		
				Anbau, Stallung ꝛc. Lit. B	IV	1191	—		
				Holzremise Lit. C	IV	4	—		
				Gartenstaket		12	50	6183	—
			Carl Giebel	Gartenstaket				40	—
4	Rothenkirchen	19. August	Witwe Barbara Fischer . .	Wohnhaus Nr. 79½ . . .	IV			38	—
5	Rasdorf	11. August	Joseph Laibach	Wohnhaus Nr. 45	V	1591	—		
				Scheuer*, Wohnung und Stall Lit. A	V	1189	50	2780	50
			Johann Adam Wieber . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 44	V	129	55		
				Scheuer Lit. A	V	16	50		
				Staketenzaun		6	—	152	05
6	Mengers	19. Sept.	Witwe des Caspar Troit .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 11	V	679	96		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	2780	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	2292	—		
				Stall Lit. C.	V	2277	50		
				Holzremise Lit. D	V	994	—		
				Gartenstaket		7	50	9030	96
				Zu übertragen . .				18428	58

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				18428	58
fr. 6	Mengers	19. Sept.	Bürgermeister Wilhelm Kehl	Wohnhaus mit Stall Nr. 10	V	340	30		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	5617	50		
				Stallung Lit. B.	IV	1070	—		
				Holzremise und Stall Lit. C	V	300	—		
				Scheuer Lit. D	V	992	—		
				Gartenstaket		7	50		
				Pumpe.		13	—	8340	30
			Bauer Johann G. Gropp	Pumpe				5	20
7	Michelsrombach	7. Sept.	Maurer Wilhelm Schaum .	Wohnhaus Nr. 13.	III			31	—
8	Burghaun (Hof Mahlerts)	8. August	Wilhelm Hyronimus Müller und Frau	Wohnhaus Nr. 1	II	22	20		
				Doppelscheuer Lit. A . . .	II	4775	50		
				Stallung* Lit. B	IV	3442	53		
				Backhaus Lit. C.	IV	300	—		
				Holzremise Lit. E	IV	589	60	9129	83
9	Hünfeld	16. Juli	David und Julius Nußbaum	Pferdestall Lit. A bei Nr. 188	II			21	95
10	Buchenau	21. Oktober	Freiherr Hans Hermann Georg Conrad von Schenck zu Schweinsberg	Wohnhaus Nr. 27.	IV			205	—
				Summe . .				36161	86

Digitized by Google

15. Kreis Kirchhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
1	Niederklein	4. Februar	Johannes Koch und Frau .	Wohnhaus Nr. 63	IV	1526	44		
				Scheuer* mit Anbau Lit. A	IV	5027	55		
				Stallgebäude Lit. B	IV	28	80		
				Zaun		30	—	6612	79
			Franz Schmitt und Frau .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 62	IV	63	40		
				Anbau Lit. D (unversichert)		28	40		
				Zaun		14	—	105	80
			Caspar Botthof und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 65	IV	4	50		
				Zaun		36	—	40	50
2	Neustadt	5. Mai	Maximilian Lotz	Scheuer und Stallung Lit. B bei Nr. 83	IV			1628	80
			Anton Kuhn	Gartenzaun				10	—
3	Rauschenberg	24. April	Johannes Moll	Wohnhaus* mit Stall Nr. 155	IV			1133	—
			Heinrich Wißner und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 154	IV			96	—
			Johannes Wittekind	Scheuer Lit. A bei Nr. 122	IV			30	—
4	Wohra	13. Juli	Heinrich Bieber und Frau .	Wohnhaus* Nr. 22	IV	847	31		
				Zaun		6	—	853	31
			Adam Rey und Frau . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 23	IV	41	—		
				Zaun, Stützmauer		36	—	77	—
			Ackermann Salomon Kadden	Zaun				8	—
				Zu übertragen . .				10595	20

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Zu übertragen . .				10595	20
5	Kleinseelheim	22. August	Schreiner Michael Deubel .	Wohnhaus Nr. 79	IV	1062	80		
				Zaun		20	—	1082	80
			Gastwirth Eckhard Hemer .	Zaun				20	—
6	Staufebach	28. Juli	Gemeinde Staufebach . . .	Kirche Nr. 52	I			75	50
7	Albshausen	28. Juli	Landwirth Heinrich Brößel	Scheuer Lit. C bei Nr. 37	III			50	—
8	Kirchhain	24. Sept.	Wilhelm Schweinsberger . .	Wohnhaus* Nr. 53	IV	1292	—		
				Wohnhaus mit Stallung Nr. 54	IV	1390	—		
				Gartenzaun, Gartenland, Gemüse		58	—	2740	—
			Witwe des Georg Lang . .	Wohnhaus Nr. 52	IV	21	60		
				Gartenland, Gemüse		30	—	51	60
			Georg Schmidt	Wohnhaus Nr. 55	IV	28	—		
				Stallung Lit. A	IV	15	—		
				Gartenland, Gemüse		25	—	68	—
			Stadtkämmerer Julius Rudolf Rüger	Gartenzaun, Gartenland, Gemüse				60	—
9	Schwabendorf	28. Juli	Ackermann Conrad Rauch .	Scheuer Lit. A bei Nr. 23	III			91	74
10	Neustadt	5. Nov.	Landwirth Carl August Gies und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 227	V			155	75
11	Schwabendorf	19. Nov.	Anna Catharina Weber . .	Wohnhaus* Nr. 1½ . . .	IV	1461	60		
				Stall Lit. A	IV	95	—	1556	60
			Ackermann Heinrich Dörrbecker I und Frau	Wohnhaus Nr. 1	IV			684	55
				Zu übertragen . .				17231	74

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Zu übertragen . .				17231	74
fr. 11	Schwabendorf	19. Nov.	Bürgermeister Heinrich Ailland und Frau	Stall Lit. B bei Nr. 2 . .	V	15	—		
				Hofthor		15	—	30	—
12	Allendorf	12. Oktober	Bahnarbeiter Johann Joseph Eibach und Frau	Wohnhaus Nr. 233	III			49	—
13	Neustadt	28. Oktober	Apotheker Ernst Dallwig . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 95½	III			154	12
14	Rauschenberg	13. Nov.	Kaufmann M. S. Plant .	Wohnhaus Nr. 103	IV			57	20
				Summe . .				17522	06

16. Kreis Marburg.

1	Marburg, Neue Casseler Straße	15. Januar	Kaufmann Franz Frey . . .	Wohnhaus Nr. 3	I			91	54
2	Bahnhofsstraße	8. Februar	Gastwirth Heinrich Nicolai.	Wohnhaus mit Remise und Waschküche Nr. 23 . . .	I			41	50
3	Wörthstraße	5. März	Kaufmann Levi Stern . . .	Lagerhaus Lit. A bei Nr. 20	III			63	33
4	Unterrosphe	27. Februar	Ackermann Jacob Belzer und Frau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 18	IV	2892	—		
				Stall Lit. B	IV	4	20		
				Stall Lit. C	IV	6	30	2902	50
			Lehrer Gies	Ackerland und Staketenzaun				10	20
				Zu übertragen . .				3109	07

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Zu übertragen . .				3109	07
5	Wetter	7. März	Ehefrau des Carl Ludwig Daube	Wohnhaus mit Mahlmühle* Nr. 183	IV	3888	—		
				Heubau und Schuppen Lit. B	IV	89	10		
				Schlagmühle Lit. E . . .	IV	1800	—		
				Anbau am Wohnhaus Lit. F	IV	400	—		
				Holzremise Lit. G	III	10	50		
				Anbau an der Mahlmühle Lit. H	IV	600	—	6787	60
			Postverwalter Carl Göbel .	Staketenzaun				10	—
6	Bellnhausen	10. März	Balthasar Abel.	Wohnhaus Nr. 17	IV			35	78
7	Marburg, Barfüßerstraße	30. März	Apotheker Dr. Carl Siebert	Wohnhaus Nr. 30	III			80	35
8	Dilschhausen	6. Juni	Johann Jost Bamberger . .	Wohnhaus Nr. 25. . . .	II			20	—
9	Marburg, Wilhelmsstraße	13. Mai	Kaufmann Leo Rosenbusch .	Lagerhaus Lit. B bei Nr. 8	IV			57	61
10	Münchhausen.	3. Juli	Handelsmann Heinrich Berghöfer.	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 155. . .	IV			73	70
11	Warzenbach	14. Juni	Schmied Hermann Moog und Frau	Schmiede Lit. B bei Nr. 53	IV	385	65		
				Staketenzaun, Gartenland .		6	—	391	65
12	Niederasphe	15. Juli	Johannes Müller	Wohnhaus Nr. 58. . . .	IV			35	65
13	Niederwetter	3. Juli	Landwirth Heinrich Kirchheiner und Kinder . . .	Scheuer* mit Stall Lit. G bei Nr. 11	IV	5470	—		
				Viehstall Lit. L	IV	1874	28	7344	28
				Zu übertragen . .				17945	69

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				17945	69
fr. 13	Niederwetter	3. Juli	Kaufmann Simon Hörter zu Marburg	Wohnhaus mit Stall Nr. 19	V			255	03
			Ackermann Ludwig Schäfer	Gras- und Gemüsegarten, Birnbaum, Lattenzaun. .				54	—
14	Todenhausen (Colonie)	12. Mai	Ackermann Johannes Schmidt	Wohnhaus und Scheuer Nr. 16	V			39	70
15	Münchhausen.	20. August	Ackermann Johannes Freiling	Wohnhaus* Nr. 68	IV	15	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B	IV	68	40	83	40
16	Oberwalgern	22. August	Handelsmann Georg Böth.	Wohnhaus Nr. 21	III			12	—
17	Deutsch-Todenhausen. .	18. Oktober	Peter Belzer	Wohnhaus Nr. 10½ . . .	V			20	—
18	Marburg, Haspelstraße	23. Oktober	Bäcker Johannes Klingelhöfer	Wohnhaus Nr. 21	I			24	90
19	Beltershausen	13. Oktober	Witwe Elisabeth Happel . .	Wohnhaus Nr. 54.	IV			85	60
20	Bellnhausen	3. Oktober	Aloysius Georg Lapp . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 48	IV			13	—
21	Fronhausen	10. Oktober	Witwe des Joh. Georg Werther und Ehefrau des Landwirths Johannes Lauer	Wohnhaus* und Stall Nr. 23½	IV	1128	—		
				Stall Lit. A	V	4	40		
				Anbau Lit. B	IV	500	—		
				Staketen, Grasgarten . . .		30	—	1662	40
			Johannes Becker	Staketen				4	—
22	Marburg, Gisselbergerstraße	4. Dez.	Gastwirth Georg Adam Sommermann und Frau	Wohnhaus Nr. 2	III			28	39
				Zu übertragen . .				20228	11

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Zu übertragen . .				20228	11
23	Sterzhausen	7. Nov.	Landwirth Johannes Vollmar und Frau	Scheuer* und Stallung Lit. A bei Nr. 8	IV	4390	—		
				Stall Lit. B.	V	52	82		
				Holzremise Lit. D	V	71	50		
				Lattenzaun, Obstbäume, Gänsestall, Grasbeschädigung, Pumpe		98	—	4612	32
24	Marburg, Hofstadt. . .	6. Dez.	Schreinermeister Heinrich Baum	Wohnhaus Nr. 8	III			39	65
25	Marburg, Marktgasse .	28. Nov.	Witwe des Rentners Heinrich Keßler.	Wohnhaus Nr. 17.	III			139	—
26	Wetter	12. Dez.	Kaufmann Abraham Bachenheimer und Frau	Wohnhaus Nr. 145	IV			15	—
27	Calbern	20. Dez.	Ehefrau des Müllers Johannes Pfeiffer	Wohnhaus mit Mühle Nr. 20	I	4585	10		
				Staketenzaun, Schutzdach über der Turbine		40	80	4625	90
28	Weitershausen	6. Juni	Gemeinde Weitershausen . .	Kirche mit Thurm Nr. 6½	III			195	09
				Summe . .				29855	07

Digitized by Google

17. Kreis Melsungen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Melsungen	10. März	Apothekenbesitzer Carl Braun	Wohnhaus Nr. 394	IV			163	15
2	Wollrode	4. Mai	Dampfmühlenbesitzer Johannes Krug	Mühlengebäude Lit. B bei Nr. 4	IV			46	—
3	Melsungen	13. Juni	Fabrikant Heinrich Salzmann zu Cassel	Wohnhaus* mit Stall Lit. B bei Nr. 2½	II	4558	50		
				Wohnhausanbau Lit. C . .	II	933	33		
				Abort Lit. X	II	100	—		
				Lattenzaun und Thür . . .		30	—	5621	83
4	Adelshausen	23. Juni	Gastwirth Heinrich Ludwig Ludwig	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 18½ . . .	III			135	50
5	Felsberg	5. Mai	Stadtkämmerer Georg Schaumburg	Wohnhaus Nr. 101	III			50	52
6	Gensungen	28. Mai	Moses Holstein	Wohnhaus Nr. 71	IV			83	—
7	Spangenberg	30. Mai	Müller Heinrich Guderian .	Wohnhaus* mit Mahl- und Schlagmühle Nr. 66 . .	IV	5100	—		
				Waschküche und Werkstatt Lit. A	IV	700	—		
				Schweinestall Lit. B	II	198	50	5998	50
			Witwe des Johannes Arnhold	Wohnhaus Nr. 65	IV			5995	50
			Witwe des Justus Ellenberger und Marie Elisabeth Strippelmann . . .	Wohnhaus Nr. 64	IV	81	20		
				Gartenzaun ꝛc.		27	30	108	50
			Landwirth Heinrich Stöhr .	Zaun				7	50
				Zu übertragen . .				18210	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				18210	—
8	Weidelbach	24. Sept.	Gemeinde Weidelbach . . .	Pfarr- und Wohnhaus Nr. 20	IV			38	—
9	Gensungen	24. Sept.	Gutsbesitzer Werner Hocke .	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 36⅔	III			51	—
10	Melsungen	24. Sept.	Kaufmann Juda Levy . . .	Wohnhaus Nr. 400	IV			46	50
11	Melsungen	24. Sept.	Bäckermeister Georg Röhrscheidt	Wohnhaus Nr. 37	IV			200	10
12	Harle	24. Sept.	Gemeinde Harle	Kirche mit Thurm Nr. 40½	I			1056	25
13	Hilgershausen	24. Sept.	Weißbinder Conrad Koch .	Wohnhaus Nr. 35	IV			337	50
14	Pfieffe	24. Sept.	Johannes Heinrich Mell . .	Wohnhaus Nr. 42	III	2400	—		
				Scheuer Lit. A	III	2300	—		
				Schuppen Lit. B	III	1100	—		
				Scheuer* und Stallung Lit. C	III	5100	—	10900	—
			Engelhard Horchler	Staketenzaun, Obstbäume .				93	50
			Conrad Wollenhaupt	Staketenzaun				30	—
			Johannes Rehm	Staketenzaun				30	—
15	Spangenberg	9. Oktober	Fabrikant Heinrich Christian Carl Strohmeyer	Kalkofen Lit. A bei Nr. 279	IV			181	70
16	Melsungen	7. Nov.	Kaufmann Juda Levy . . .	Wohnhaus mit Holzremise Nr. 67/68	III			16	21
17	Albshausen	19. Dez.	Ackermann Georg Kaufeld .	Wohnhaus Nr. 9	III			85	—
18	Altenburg	23. Juni	Ehefrau des Christoph Eckhardt	Wohnhaus Nr. 5	III			95	69
19	Röhrenfurth	16. April	Zimmermann Johannes Meysarth	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 24½ . . .	IV			40	—
				Summe . .				31411	45

Digitized by Google

18. Kreis Rinteln.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Krückeberg	19. Januar	Heinrich Watermann	Wohnhaus Nr. 10	IV	3344	60		
				Schuppen und Stall* Lit. A	IV	1122	80		
				Stallanbau Lit. B.	IV	627	80		
				Dielenvorbau Lit. C . . .	IV	300	—		
				Drahtgitter		4	80	5400	—
			Carl Friedrich Otto Meier.	Wohnhaus Nr. 11	III	4280	—		
				Stallung Lit. A	III	398	—		
				Backhaus Lit. B	IV	10	—	4688	—
2	Obernkirchen	25. Januar	Fuhrmann Hans Kölpin . .	Wohnhaus* Nr. 7	V	600	—		
				Stallanbau Lit. B	V	3	—	603	—
			David Philippsohn	Stangenzaun				3	—
			August Panzer	Staket				1	—
3	Rinteln	24. Januar	Bäckermeister Franz Carl Theodor Kurtz	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 113/114	V	4316	—		
				Schuppen mit Stallung Lit. A	V	58	40		
				Wohnhaus Nr. 116	V	20	80		
				Anbau mit Backhaus Lit. A	V	27	30		
				Gemüse, Pumpe		4	50	4427	—
			Cigarrenfabrikant Carl Schlötel	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 115	V			141	—
				Zu übertragen . .				15263	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				15263	—
fr. 3	Rinteln	24. Januar	Erben des Friedrich Adolf Bührmann	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 98	IV	12	50		
				Gartenmauer		6	—	18	50
			Schlachter Reinhard Bödecker	Bretterzaun				18	—
			Cantor a. D. Wilhelm Peter zu Obernkirchen	Wohnhaus Nr. 112	II	67	80		
				Drahtgeflecht		4	20	72	—
4	Heßlingen	30. Januar	Friedrich Engelhardt Eberhard Schatz	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 21	V	3720	40		
				Zwetschenbäume		4	—	3724	40
			Friedrich Triebold	Zwetschenbäume und Stangenzaun				12	50
5	Röhrkasten	26. Januar	Landwirth Friedrich Wilhelm Möller	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 2	IV	3085	—		
				Obstbäume und Staketen ꝛc. Zaun		8	—	3093	—
6	Friedrichsburg	27. Februar	Carl Wilhelm Ludwig Depmeier	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 2	V			83	20
7	Rinteln	14. Februar	Schlachtermeister Friedrich Christian Knübel	Wohnhaus Nr. 118	IV			47	14
8	Borstel	1. März	Schuhmacher Heinrich Ludwig Waldfried	Wohnhaus Nr. 59	II	5956	—		
				Schuppenanbau* Lit. A. .	IV	310	—		
				Staketenzaun		15	—	6281	—
				Zu übertragen . .				28612	74

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				28612	74
9	Obernkirchen	11. Februar	Carl Ebeling und Frau . .	Wohnhaus* Nr. 80	V	2106	—		
				Keller- und Stallgebäude Lit. A	V	180	—	2286	—
			Ehefrau des Friedrich Bredemeier	Wohnhaus Nr. 83.	V	32	—		
				Staketen		2	—	34	—
			Bergmann Heinrich Heckermann	Wohnhaus Nr. 79.	III			10	50
10	Borstel.	11. März	Landwirth Heinrich Friedrich Wilhelm Blaue	Scheuer mit Schuppen* Lit. B bei Nr. 8. . . .	V	2344	80		
				Staketen		17	20	2362	—
			Steinhauer Heinrich Flentje	Wohnhaus Nr. 63.	IV			4	—
			Colon Johann Friedrich Wilhelm Meier	Wohnhaus Nr. 3	III			8	—
11	Möllenbeck	11. Januar	Mühlenbesitzer August Strathe	Wohnhaus* und Mühlengebäude Nr. 11½ . . .	IV	5506	80		
				Stallanbau Lit. A	IV	173	—		
				Staketen		7	20	5687	—
12	Barksen	10. März	Landwirth Carl Siebert . .	Wohnhaus Nr. 4	IV	6123	10		
				Drahtgeflechtzaun.		14	10	6137	20
13	Rosenthal	28. Februar	Gastwirth Heinrich Gömann	Wohnhaus* Nr. 20	IV	3567	—		
				Stallung Lit. A.	IV	384	—	3951	—
				Zu übertragen . .				49092	44

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				49092	44
14	Oldendorf	5. März	Gerbereibesitzer Theodor Reineking	Gerbereigebäude Nr. 253 .	III	3201	—		
				Farbenwerkstatt Lit. A . .	III	541	50		
				Entfernen und Aufstellen eines eisernen Schornsteins		40	—	3782	50
15	Barkfen	26. März	Bürgermeister Heinrich Christian Ferdinand Bartling	Wohnhaus Nr. 1	IV	6	50		
				Schafstall* Lit. D.	V	2615	—	2621	50
16	Rinteln	28. Januar	Fuhrmann Adolf Eckel . . .	Wohnhaus Nr. 412½ . . .	II	30	—		
				Waschküchen- und Stallanbau* Lit. A	II	512	—		
				Drahtzaun		8	—	550	—
17	Heßlingen	2. April	Carl Heinrich Wilhelm Depping	Wohnhaus* Nr. 65	IV	3726	30		
				Schmiede Lit. A	IV	473	25		
				Zwetschenbaum		1	—	4200	55
18	Segelhorst	26. März	Carl Ferdinand Wilhelm Clausing	Wohnhaus* Nr. 16	V	4495	—		
				Stallung Lit. A.	V	27	50	4522	50
			Gastwirth August Krückeberg	Staketenzaun, Zwetschenbaum, Sträucher ꝛc. . . .				10	—
19	Rinteln	23. Mai	Sattlermeister August Töneböhne	Wohnhaus Nr. 39.	III	5579	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	III	2185	—	7764	—
			Gesellschaft „Abendverein“ .	Wohnhaus Nr. 40.	III			100	—
			Witwe Sophie Bödecker . .	Wohnhaus mit Anbau Nr. 38	IV			130	—
				Zu übertragen . .				72773	49

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				72773	49
fr. 19	Rinteln	23. Mai	Wilhelm Küster	Stallung Lit. A bei Nr. 37	V	14	70		
				Hofmauer		4	30	19	—
			Carl Heinrich Kuhfuß . . .	Stallung mit Schmiede Lit. A bei Nr. 104	III			7	—
20	Fischbeck	13. Juni	Ehefrau des Schuhmachers Wilhelm Rischmüller . .	Wohnhaus Nr. 54.	III			82	—
21	Strücken	13. Juni	Witwe des Heinrich August Stock	Wohnhaus Nr. 29.	IV			45	—
22	Kraienhagen	1. August	Tischler Karl Heinrich Wilhelm Struckmeier	Wohnhaus Nr. 40.	I			87	75
23	Eicher	21. Juli	Friedrich Köster	Wohnhaus Nr. 48.	IV			12	—
24	Ahe-Kohlenstädt	21. Juli	Wilhelm Hermann Steinneberg	Nebenhaus Lit. C bei Nr. 3	IV			35	55
25	Goldbeck	13. Juni	Landwirth Ferdinand Hoppe	Wohnhaus Nr. 43.	IV			2778	50
26	Hohnhorst	15. Juli	Firma Hafter Graphitmühle Rudolf Meves und Comp.	Mühlengebäude * Nr. 69 .	I	4025	—		
				Kessel- und Maschinenhaus Lit. A	II	30	—		
				Trocken- und Magazingebäude Lit. C	II	7	20		
				Lagerschuppen Lit. E . . .	II	73	50		
				Staketen		4	80	4140	50
27	Rinteln	14. Juni	Witwe Louise Franke . . .	Wohnhaus Nr. 367	V			10	—
28	Rinteln	20. Juni	Witwe Louise Franke . . .	Wohnhaus Nr. 367	V			160	—
			Schneidermeister Ferdinand Baake	Wohnhaus Nr. 367½ . . .	IV			10	—
				Zu übertragen . .				80160	79

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				80160	79
29	Obernkirchen	16. Juli	Geheimer Commerzienrath Friedrich Carl Theodor Heye	Arbeiter-Wohnhaus Nr. 55 bei Nr. 232	III			10338	—
30	Wennenkamp	13. Juni	Ehefrau des August Künne	Wohnhaus * Nr. 22	IV	2744	—		
				Nebengebäude Lit. A . . .	IV	679	—	3423	—
31	Weibeck	18. Juli	Landwirth Wilhelm August Friedrich Noltemeier und Frau	Leibzuchthaus * Lit. A bei bei Nr. 1	V	6404	90		
				Scheuer Lit. B	V	44	60		
				Kartoffelland und Staketen		16	40	6465	90
			Wilhelm Meier	Staketen, Kartoffelland und Gräserei				10	—
32	Beckedorf	13. August	Stellmacher Heinrich Beucke	Wohnhaus mit Stallung und Backofen Nr. 53	V			39	—
33	Poggenhagen	15. Mai	Landwirth und Bürgermeister Carl Friedrich Ludwig Freise	Wohnhaus Nr. 2	IV	5188	—		
				Leibzuchthaus Lit. B . . .	IV	3259	—		
				Küchenanbau und Backhaus Lit. C	IV	35	—		
				Stallung Lit. D	IV	1186	—	9668	—
			Witwe des Heinrich Christian Ludwig Wenthe	Wohnhaus Nr. 8	IV	3417	—		
				Stallung Lit. A	IV	195	—	3612	—
34	Oldendorf	9. Juni	Kaufmann Friedrich Ricke .	Wohnhaus mit Stall Nr. 93	III			450	—
				Zu übertragen . .				114166	69

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				114166	69
35	Welfede	14. Mai	Maurer Heinrich Friedrich August Meier	Wohnhaus* Nr. 66	II	4042	50		
				Backhaus mit Stall Lit. A	II	771	—		
				Gartenland		3	—	4816	50
			Ehefrau des Heinrich Ludwig Schlüter	Gras und Gartenland . . .				1	—
			Friedrich Rinne	Bestelltes Ackerland				3	—
			Witwe des Carl August Wilhelm Lücke	Gartenland				1	—
			Louis Schweer	Gartenland				6	—
36	Rinteln	13. Juni	Kaufmann Richard Volkmar zu Frankfurt a. M. und Erben des Professors Dr. August Wilhelm Volkmar zu Homberg	Wohnhaus* Nr. 1	II			503	20
			Kommunalständischer Bezirks-Verband des Regierungs-Bezirk Cassel . .	Wohnhaus Nr. 1½	II			60	—
37	Rolfshagen.	4. Dez.	Bergmann Friedrich Christian Ruhr	Wohnhaus Nr. 102	I			11	50
38	Cathrinhagen	16. August	Tischler Christian Hartmann und Kinder	Wohnhaus* Nr. 85	I	2090	—		
				Wohnhausanbau Lit. A . .	I	43	30		
				Gartenland		10	—	2143	30
			Witwe Wehling	Zwetschenbäume, Stangenzaun, Gartenland				10	—
				Zu übertragen . .				121722	19

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				121722	19
39	Exten	18. Sept.	Messerschmied Eduard Edler	Wohnhaus* Nr. 118 . . .	II	4105	50		
				Anbau Lit. A	II	622	40		
				Birnbäume, Staketen, Rüben- und Kartoffelland		13	—	4740	90
40	Möllenbeck	16. Oktober	Ziegelmeister Friedrich Diekmann	Wohnhaus* Nr. 9.	V	2511	20		
				Stallung Lit. A.	V	287	40	2798	60
			Carl Flachmann	Wohnhaus Nr. 86.	V	3111	90		
				Holzschuppen Lit. A. . . .		5	—	3116	90
			Heinrich Brinkmeier	Wohnhaus Nr. 7	V			7	—
			Heinrich Potthast.	Wohnhaus Nr. 11.	IV	6	—		
				Einfriedigung.		2	—	8	—
41	Lieckwegen	25. August	Schuhmachermeister Friedrich Droste	Wohnhaus Nr. 130	I	1	50		
				Stall und Backhaus* Lit. A	I	18	50	20	—
42	Lieckwegen	25. August	Bergmann Ferdinand Wehling	Wohnhaus Nr. 141	II			100	—
43	Friedrichsburg	14. Oktober	Ziegler Heinrich Albert . .	Wohnhaus* Nr. 17	V	2182	50		
				Stall Lit. B.	V	72	—		
				Zwetschenbäume		2	—	2256	50
44	Rinteln	29. Oktober	Frau Anna Lorenz.	Wohnhaus Nr. 310	IV	56	50		
				Anbau* Lit. A	IV	498	—	554	50
			Witwe Luise Braun	Wohnhaus Nr. 311½. . .	III			60	—
				Zu übertragen . .				135384	59

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				135384	59
45	Engern	7. Nov.	August Christian Bradt . .	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 36	IV	3641	50		
				Staketen		24	50	3666	—
			Schneider August Koch. . .	Wohnhaus Nr. 11½ . . .	V			5	—
46	Rolfshagen	16. Nov.	Maurer Heinrich Waltemathe	Wohnhaus Nr. 25.	IV	3314	60		
				Stallung* Lit. B	IV	631	25	3945	85
47	Kraienhagen	24. Sept.	Ernst Heinrich Wilhelm Nolte	Wohnhaus* Nr. 18	V	4642	—		
				Backhaus Lit. A	IV	256	—		
				Staketen, Zwetschen- ꝛc. Bäume, Pumpe		26	—	4924	—
48	Heßlingen	17. Oktober	Heinrich Friedrich Christoph Prasun	Wohnhaus Nr. 8	V	9267	70		
				Göpelschuppen Lit. E . . .	V	528	—		
				Stallgebäude* Lit. F . . .	V	1122	80		
				Staket und Zaun		9	90	10928	40
49	Ahe	29. Nov.	Landwirth Friedrich Wilhelm Hermann Wessel.	Scheuer Lit. A bei Nr. 1	II			8373	90
			Heinrich Waltemathe	Kleeland				8	—
50	Rumbeck	28. Dez.	Gastwirth Carl Friedrich Gottlieb Töneböhn . . .	Wohnhaus* Nr. 16	II	8483	—		
				Waschhaus Lit. A	II	1846	—	10329	—
			Friedrich Bar	Einfriedigung, Gemüse . . .				10	—
				Zu übertragen . .				177574	74

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				177574	74
51	Segelhorst	18. Dez.	Landwirth Friedrich Christian Baule und Frau	Leibzuchthaus*Lit. A bei Nr. 5	V	5251	—		
				Viehhaus Lit. B	V	1329	—		
				Garteneinfriedigung		8	—	6588	—
			Pfarrei Segelhorst	Garteneinfriedigung				10	—
52	Riepen	25. Juli	Landwirth Johann Conrad Heinrich Eickhoff	Wohnhaus Nr. 1	II	8686	—		
				Backhaus Lit. C.	II	982	—		
				Stallung Lit. D.	II	785	—		
				Schafstall* Lit. E.	II	5781	—		
				Viehhaus Lit. G	II	1166	—	17400	—
			Wilhelm Stege	Staketen				13	60
53	Hattendorf	22. Dez.	Colon Johann Friedich Wilhelm Thiemann	Wohnhaus Nr. 23.	V	2995	15		
				Leibzuchthaus Lit. A . . .	IV	1625	—		
				Stallung* Lit. B	V	2890	—		
				Staket		9	75	7519	90
			Landwirth Johann Christian Ludwig Meier	Wohnhaus Nr. 13	V			40	80
			Heinrich Friedrich August Bischmüller	Wohnhaus Nr. 19	IV			24	—
				Summe . .				209171	04

Digitized by Google

19. Kreis Rotenburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Rotenburg (Altstadt). .	10. Januar	Gastwirth Heinrich Oppermann und Frau	Stall* und Waschhaus Lit. B bei Nr. 281	III	25	50		
				Scheuer und Stallung Lit. C	III	58	50		
				Drahtgeflecht und Kugelrinne		4	—	88	—
2	Rotenburg (Altstadt). .	5. März	Weißbinder Friedrich Moritz und Frau	Wohnhaus Nr. 137	IV	1777	87		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	IV	3057	72		
				Lattenzaun		16	—	4851	59
			Taglöhner Heinrich Wilhelm Jacob	Wohnhaus Nr. 138	IV			77	60
			Taglöhner Eduard Aubel .	Bretterzaun				9	—
3	Sontra	8. Mai	Sattlermeister Martin Sangmeister	Scheuer Nr. 272.	IV			413	—
4	Breitau	24. April	Landwirth Martin Rübesam	Wohnhaus mit Stallung Nr. 58	IV	150	—		
				Scheuer* Lit. A.	III	2457	60		
				Schaf- und Schweinestall Lit. B.	III	1457	80		
				Backhaus Lit. D	III	150	—		
				Lattenzaun, Gemüsegarten .		24	—	4239	40
			Landwirth Martin Görke und Frau	Scheuer Lit. B bei Nr. 62	IV	4001	20		
				Lattenzaun, Gemüse- und Grasgarten		31	45	4032	65
				Zu übertragen . .				13711	24

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				13711	24
fr. 4	Breitau	24. April	Landwirth Georg Linhofe .	Anbau Lit. A bei Nr. 57	V	3	20		
				Backhaus Lit. B.	IV	37	73		
				Scheuer Nr. 57½	V	1	40	42	33
			Landwirth Conrad Iba . .	Wohnhaus Nr. 60.	III	25	—		
				Pumpe		5	—	30	—
			Landwirth Conrad Hosbach	Stall Lit. B bei Nr. 61 .	IV			97	—
			Schreiner Martin Rabe . .	Lattenzaun				4	50
5	Sontra.	22. August	Scheerenschleifer Christian Hupfeld II.	Wohnhaus Nr. 159	IV			25	05
6	Weißenborn	13. August	Landwirth Adam Carl Asbrand	Scheuer Lit. A bei Nr. 9	III	3112	—		
				Wagenschuppen* Lit. E. .	III	900	—		
				Lattenzaun		6	—	4018	—
			Schuhmacher Carl Demuth	Lattenzaun				8	40
7	Oberfuhl	18. August	Georg Wilhelm Bachmann II und Frau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 16	V	1996	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	46	—		
				Lattenzaun und Gemüsegarten		35	50	2077	50
			Küfermeister Philipp Heinrich Horchler	Stallgebäude Lit. D bei Nr. 15	IV	30	50		
				Lattenzaun, Pumpe und Grasgarten		31	—	61	50
			Maurer und Bergmann Georg Heinrich Reiter. .	Scheuer Lit. A bei Nr. 17	V	4	50		
				Lattenzaun, Gemüsegarten .		25	—	29	50
				Zu übertragen . .				20105	02

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				20105	02
8	Oberfuhl	28. Juli	Witwe des Johann Caspar Gliem und Kinder	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 190	IV	5734	—		
				Stall mit Schuppen Lit. B	IV	396	—		
				Schweinestall Lit. C	IV	395	—		
				Grasgarten, Lattenzaun, Bäume		50	—	6575	—
			Witwe des Landwirths Joh. Caspar Gliem	Gras- und Gemüsegarten, Lattenzaun				34	—
			Bäcker Jacob Schalles . . .	Scheuer mit Ställen Lit. A bei Nr. 189	V	24	—		
				Holzremise Lit. B	V	7	60		
				Zaun		33	—	64	60
9	Gutsbezirk Richelsdorfer Hütte	16. Sept.	Aktiengesellschaft Barytwerke und chemische Fabrik Richelsdorfer Hütte	Chemische Farbenfabrik Nr. 6	II			150	—
10	Niederthalhausen	22. Sept.	Taglöhner Georg Schuster I	Wohnhaus mit Stall Nr. 31½	V	683	33		
				Scheuer Lit. A	V	665	—		
				Anbau* Lit. B	V	100	—		
				Backhaus Lit. D.		7	50		
				Lattenzaun, Gemüse- und Grasgarten		33	—	1488	83
			Landwirth Johann Adam Wehnes	Wohnhaus Nr. 32	V	5	50		
				Wasch- und Backhaus, Lattenzaun, Gemüsegarten ꝛc.		95	90	101	40
			Gemeinde Niederthalhausen	Todtenhofshecke				6	—
				Zu übertragen . .				28524	85

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				28524	85
11	Hönebach	26. Oktober	Landbriefträger August Linß und Kinder	Wohnhaus und Scheuer Nr. 50	IV	1578	—		
				Lattenzau		14	—	1592	—
12	Licherode	28. Nov.	Gutsbesitzer Theodor Wiegmann	Wohnhaus Nr. 15	IV	4946	—		
				Scheuer mit Schafstall Lit. A	IV	3270	—		
				Scheunenanbau Lit. B . .	IV	703	—		
				Nebenscheuer Lit. C	IV	9	—		
				Scheuer* mit Holzstall Lit. D	III	5723	—		
				Stallgebäude Lit. E. . . .	II	3843	50		
				Latten- und Stangenzaun .		24	50	18519	—
			Landwirth Nikolaus Riemenschneider	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 14	IV	2931	—		
				Stall Lit. A.	IV	885	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	285	—	4101	—
			Johann Martin Schröder .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 13	IV	18	—		
				Anbau Lit. A	IV	2	80	20	80
			Paul Hartung	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 16	III	15	—		
				Lattenzaun, Gemüsegarten .		10	50	25	50
			Landwirth Nikolaus Döll .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 21	III			22	80
			Wilhelm Blackert	Lattenzaun				10	—
				Zu übertragen . .				52815	95

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				52815	95
13	Iba	20. Dez.	Bergmann Gabriel Bachmann und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 135	IV	511	74		
				Gemüse, Lattenzaun		7	—	518	74
			Kirchengemeinde Iba	Hecke				12	—
14	Sontra	24. Dez.	Metzger und Wirth Heinrich Göpel	Wohnhaus Nr. 181²/₃ . . .	III			35	47
15	Baumbach	12. Dez.	Landwirth Heinrich Riemenschneider	Scheuer* mit Ställen Lit. B bei Nr. 7.	IV	4548	—		
				Lattenzaun		8	—	4556	—
			Arbeiter Peter Salzmann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr 12	IV			49	20
			Landwirth Justus Göbel . .	Lattenzaun				3	—
				Summe . .				57990	36

20. Kreis Schlüchtern.

1	Schlüchtern, Brückenauerstraße.	7. März	Kaufmann Johann Jacob Krein	Magazin Lit. D bei Nr. 31	V			26	56
				Zu übertragen . .				26	56

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				26	56
2	Soden	8. Februar	Fabrikant Adolph Krafft . .	Anbau, Färberei Lit. A bei Nr. 51	III	26	19		
				Anbau, Maschinenhaus Lit. B.	III	3365	20		
				Packraum * und Garnfabrik Lit. C.	IV	10892	58		
				Anbau für die Turbine Lit. D.	II	337	40		
				Kesselhaus Lit. E	III	5	25		
				Garnhaspelei Lit. H . . .	IV	10607	44		
				Garnlager Lit. J	IV	3137	03		
				Färbereigebäude Lit. K . .	III	37	75		
				Trockenhaus mit Holzgerüst Lit. O.	III	16	—		
				Maschinenhalle (Sägehalle) Lit. P.	IV	27	55		
				Büreau, Garnlager ꝛc. Lit. Q	II	22	50		
				Eisenlager Lit. Y	IV	594	97	29069	86
3	Jossa.	8. Mai	Schmied Adam Beyer . . .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 30	V			21	90
4	Soden	28. Juli	Ernestine Guerin de Wald-Erbach	Wohnhaus Nr. 185	II			53	—
5	Elm	17. Juli	Gemeinde Elm	Hinterhaus mit Stallung Nr. 10	V			50	—
6	Steinau	27. Sept.	Metzger und Gastwirth Conrad Hach	Wohnhaus Nr. 140	V			83	75
7	Klosterhöfe (Gomfritz) .	26. Juli	Johannes Ullrich	Scheuer* Lit. A bei Nr. 16	IV	2070	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	IV	700	—	2770	—
			Witwe des Andreas Hopf .	Pumpe				15	—
				Zu übertragen . .				32090	07

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				32090	07
fr. 7	Klosterhöfe (Gomfritz) .	26. Juli	Heinrich Herche	Pumpe				26	30
8	Schlüchtern, Sackgasse .	12. Dez.	Friedrich Trabant und Frau	Wohnhaus Nr. 14.	V			145	—
9	Herolz	18. Dez.	Bernhard Kolb und 2. Ehefrau	Wohnhaus Nr. 16.	V			91	—
10	Steinau	22. Dez.	Fabrikarbeiter Philipp Amendt und Frau	Wohnhaus Nr. 213	V			41	—
				Summe . .				32393	37

21. Kreis Schmalkalden.

1	Herrenbreitungen, Hof Beierode	14. Februar	Oberleutnant a. D. Fritz Garthe	Wohnhaus Nr. 1	III			360	—
2	Floh, Bahnhofstraße . .	4. Januar	Witwe des Schuhmachers Johannes Ullrich und Kinder	Wohnhaus Nr. 14.	II	1	20		
				Scheuer* und Stall Lit. A	III	3093	—		
				Lattenzaun		7	—	3101	20
			Bergmann Carl Friedrich Ullrich	Gartenhecke				4	—
			Korbmacher Friedrich Wilhelm Ritzmann	Gartenhecke				2	—
3	Kleinschmalkalden, Untergasse	7. Februar	Metzger und Gastwirth August Wilhelm Filler und Frau	Wohnhaus* Nr. 14	V	1940	—		
				Remise Lit. B	V	8	—	1948	—
				Zu übertragen . .				5415	20

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				5415	20
fr. 3	Kleinschmalkalden, Untergasse	7. Februar	Korbmacher Joh. David Salomon Schüßler . . .	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 13	IV			19	—
4	Haindorf	6. Februar	Landwirth Emil Köstel, Polierer Wilhelm Eberhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 15.	V	95	—		
				Seitenbau mit Saal und Stallung Lit. A	V	2125	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. B	V	2976	—		
				Pferdestall Lit. C	V	876	—		
				Remise Lit. D.	V	28	—		
				Wohnhausanbau Lit. E. .	V	16	—		
				Remise* Lit. F	V	197	—		
				Lattenzaun		5	—	6318	—
			Witwe des Landwirths Carl Danz und Erben des † Ehemanns	Wohnhaus Nr. 14.	IV	50	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1780	—		
				Anbau Lit. B	IV	871	—		
				Schweinestall Lit. D. . .	V	18	—		
				Lattenzaun		9	—	2728	—
			Ehefrau des Michael Aßmuß	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 11	IV			46	—
			Taglöhner Heinrich Weyrauch	Lattenzaun				15	—
			Ehefrau des Maurers Georg August Lochner . . .	Lattenzaun				15	—
5	Schmalkalden, Künkelsgasse	25. Februar	Erben des † Nikolaus Weinaug.	Scheuer* Nr. 24	V			2394	—
				Zu übertragen . .				16950	20

15*

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				16950	20
fr. 5	Schmalkalden, Künkelsgasse	25. Februar	Taglöhner Johannes Friedrich Kirchner	Wohnhaus mit Stall Nr. 16	V			6	50
			Elisabeth Margarethe Schilling	Wohnhaus Nr. 18	V			750	—
			Metzger Carl Ludwig Katzung und Frau	Scheuer Nr. 20	V			2495	—
			Witwe des Postboten Merkel und Sohn	Scheuer Nr. 22	V			1095	—
			Metzger Carl August Rebmann und Frau	Wohnhaus Nr. 26	IV	320	—		
				Stall und Abort Lit. A .	IV	13	20		
				Draht- und Lattenzaun . .		15	—	348	20
			Striegelfabrikant Carl August Erle	Bretterzaun				2	25
			Schlosser August Furch . .	Bretterzaun, Grubenabdeckung, Gartenthür, Gemüsegarten				18	—
			Feilenhauer Wilhelm Illof.	Lattenzaun, Mistbeetfenster .				18	—
			Zeugschmied Valentin Friedrich Wenzel	Staugenzaun				8	—
6	Schmalkalden, Schmiedhof	11. Januar	Schreinermeister Otto Hildebrandt und Frau	Wohnhaus* Nr. 32	V	1950	—		
				Flügelbau mit Stall Lit. A	V	2250	—		
				Hintergebäude Lit. B . . .	V	39	40		
				Waschhaus Lit. C	IV	30	70	4270	10
			Restaurateur Elias Reinhardt	Wohnhaus Nr. 30	V			73	—
				Zu übertragen . .				26034	25

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				26034	25
7	Schmalkalden, Reihersgasse	11. März	Fabrikarbeiter Reinhard Friedrich Kaupert und Frau	Wohnhaus Nr. 4	IV			152	—
8	Aue	6. Februar	Landwirth Carl Friedrich Abt und Frau	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 6	V	2690	—		
				Remise Lit. C	V	356	—		
				Lattenzaun		7	—	3053	—
			Ackermann Sebastian August Göhring und Schwester Anna Dorothea Louise Göhring	Viehstall Lit. A bei Nr. 7	IV	5	—		
				Scheuer Lit. B	V	2686	—	2691	—
9	Steinbach-Hallenberg, Hammergasse	14. April	Schlosser August Ferdinand Holland-Letz und Frau .	Wohnhaus* mit Mahlmühle und Schleiferei Nr. 9 . .	V	1030	—		
				Stallung Lit. A	V	8	10		
				Schuppen Lit. F	V	54	—		
				Schuppen Lit. G	V	5	40		
				Gartenzaun		27	—	1124	50
10	Schmalkalden, Haindorfsgasse	30. April	Fabrikarbeiter Carl Friedrich Werner	Wohnhaus Nr. 14	V			134	32
11	Brotterode	29. April	Witwe Hieronymus Eberhardt und Sohn, Sporer Emil Eberhardt	Schmiedewerkstatt mit Backofen Lit. A bei Nr. 101	V			77	23
12	Herges-Hallenberg . . .	17. Mai	Stellmacher Adam Friedrich Wolf und Frau	Wagnerwerkstatt Nr. 3a . .	II	176	50		
				Wagenremise und Lagerraum* Lit. A.	II	2775	—	2951	50
				Zu übertragen . .				36217	80

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				36217	80
fr. 12	Herges-Hallenberg . . .	17. Mai	Witwe Elise Recknagel . . .	Wiese				10	—
			Witwe Marie Margarethe Döll	Wiese				10	—
13	Schmalkalden, Waldhausstraße	13. Juni	Firma Carl Zeiß in Meiningen	Wohnhaus Nr. 10	III	8	—		
				Waschhaus* mit Werkstatt und Remise	IV	774	78		
				Tanzsaal Lit. B	III	128	60		
				Pissoir ꝛc.		20	—	931	38
14	Springstille	9. Mai	Bauer Johann Matthäus Rothnagel	Wohnhaus Nr. 65	V			27	—
15	Struth	7. Mai	Zeugschmied Martin Anding	Wohnhaus Nr 11	V			17	60
16	Schmalkalden, Oberthor	19. Mai	Ehefrau des Feilenhauers Philipp Krauß	Werkstätte Lit. D bei Nr. 12	III			63	70
17	Brotterode	15. Juli	Bierbrauer und Gastwirth Ernst Malsch und Frau .	Wohnhaus Nr. 118	V	11671	—		
				Badeanstalt Lit. A	V	3055	—		
				Anbau Lit. B	V	10171	—		
				Anbau Lit. C	V	2373	—		
				Kegelbahn Lit. D	V	130	—		
				Eishaus Lit. E	V	24	—		
				Lattenzaun		6	—		
				Wohnhaus mit Scheuer* und Stallung Nr. 119 .	V	7175	—		
				Holzremise Lit. A	V	294	—	34899	—
			Witwe des Andreas Lesser.	Wohnhaus mit Stall Nr. 120	V			1392	—
				Zu übertragen . .				73568	48

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				73568	48
fr. 17	Brotterode	15. Juli	Witwe des Andreas Lesser und Witwe des Christian Reinhard Robus	Schmiede und Backhaus Lit. B bei Nr. 120/121 . . .	IV			40	—
			Witwe des Christian Reinhard Robus	Wohnhaus mit Vieh- und Holzstall Nr. 121	V	2284	—		
				Schweinestall		8	—	2292	—
			Ehefrau des Schnallenschmieds Ernst Bernhard Peter	Wohnhaus mit Stall Nr. 122	V	170	—		
				Schuppen		20	—	190	—
			Heinrich Anton Münch und Frau	Schweinestall Lit. B bei Nr. 124	V			16	—
			Ernst Theodor Specht . . .	Lattenzaun				10	50
18	Kleinschmalkalden, Brotteroder Straße	15. Mai	Balgmacher August Ferdinand Reich und Frau . .	Wohnhaus Nr. 13	V			219	75
19	Kleinschmalkalden, Mittelberg	2. August	Ferdinand König und Frau	Wohnhaus Nr. 6	III			57	69
20	Schmalkalden, Bahnhofsstraße	18. August	Kinder des † Sebastian Friedrich Schaubach . . .	Wohnhaus Nr. 53	IV			20	96
				Zu übertragen . .				76415	38

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				76415	38
21	Schmalkalden, Hoffnung	17. Sept.	Stadt Schmalkalden	Wohnhaus* Nr. 17	V	3670	—		
				Treppenhaus Lit. A. . . .	V	880	—		
				Badeanstalt Lit. B	V	7300	—		
				Abtritt Lit. C	IV	300	—		
				Kinderbadeanstalt mit Kesselhaus Lit. D	V	2250	—	14400	—
			Blasebalgfabrikant Adam Johannes Rudolph . . .	Wohnhaus Nr. 19.	V	238	80		
				Abtritt Lit. G.	V	105	80		
				Trockenschuppen Lit. H . .	III	9	20	353	80
			Schreinermeister Wilhelm Friedrich Beck	Wohnhaus Nr. 15.	III	60	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	226	20		
				Dach über dem Hof		12	—	298	20
22	Herges-Hallenberg . . .	16. Juli	Schlosser Ferdinand August Wagner und Kinder. . .	Wohnhaus Nr. 103	V	2779	40		
				Scheuer* Lit. A	V	1587	—		
				Zaun		33	60	4400	—
			Schlosser Wilhelm Carl Hoffmann und Genossen.	Scheuer Lit. A bei Nr. 104	IV	12	—		
				Zaun		20	—	32	—
			Schäfter Ernst Carl Gleichmann	Zaun				11	—
				Zu übertragen . .				95910	38

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				95910	38
23	Barchfeld.	5. August	Sebastian Ludwig Blum und Frau	Wohnhaus Nr. 222	V	36	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	100	20		
				Lattenzaun, Gemüsegarten .		6	—	142	20
			Ehefrau des Adam Völkert	Wohnhaus Nr. 224	IV	212	75		
				Scheuer* Lit. A	V	1296	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	112	20	1620	95
			Handelsmann Samuel Hartmann	Viehstall Lit. B bei Nr. 228	III	2446	—		
				Lattenzaun, Thor.		20	—	2466	—
24	Schmalkalden, Neumarkt	12. Sept.	Erben des Curt Braun . .	Seitengebäude Lit. A bei Nr. 11	V			104	—
25	Aue	5. August	Ackermann Carl Schatt . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 1	V	1984	—		
				Stallgebäude* Lit. B . . .	V	3450	—	5434	—
			Ehefrau des Gastwirths Georg Friedrich Bernhard Volk	Tanzsaal Lit. B bei Nr. 2	IV			8	10
26	Steinbach-Hallenberg, Kälberzeil	4. Oktober	Maurer Matthäus Wilhelm Bittorf und Frau	Wohnhaus* Nr. 18	V	3000	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1173	—		
				Wohnhaus mit Viehstall Lit. B	IV	17	20		
				Zaun		3	—	4193	20
	Rotteroberstraße . . .		Erben des Georg Valentin Munk	Schmiede Lit. B bei Nr. 2	V	10	—		
				Holzschuppen Lit. C	V	2	—		
				Lattenzaun		32	—	44	—
				Zu übertragen . .				109922	83

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				109922	83
fr. 26	Steinbach = Hallenberg, Kälberzeil	4. Oktober	Caspar Friedrich Kirchner .	Schmiede Lit. B bei Nr. 8	IV			8	—
27	Kleinschmalkalden, Friedrichrodaer Straße . .	19. Sept.	Bäcker Bernhard Gehrhard Aschenbach	Wohngebäude Lit. C bei Nr. 1	IV			4	—
28	Rotterode	14. Mai	Gemeinde Rotterode	Schulhaus Nr. 32	V			125	62
29	Herges-Hallenberg . . .	29. Dez.	Ackermann Johann Gottlieb Menz	Wohnhaus mit Stall Nr. 17	V	2484	—		
				Scheuer* Lit. A	V	1796	—		
				Holzschuppen Lit. B	V	497	—	4777	—
			Minderjährige Kinder des Schlossers Georg Valentin Gerlach	Wohnhaus mit Stall Nr. 10	V	354	55		
				Scheuer Lit. B	V	1600	—		
				Lattenzaun und Lattenthor .		14	—	1968	55
			Ackermann August Munk . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	V	1987	—		
				Scheuer Lit. A	V	3290	—		
				Flügel am Wohnhause Lit. B	V	1895	—		
				Schafstall Lit. C	V	200	—		
				Lattenzaun		4	50	7376	50
			Ackermann Caspar Georg Reinhold Menz	Wohnhaus Nr. 12	V	3484	—		
				Scheuer Lit. A	V	2095	—		
				Holzremise Lit. C	V	300	—		
				Lattenzaun		5	—	5884	—
				Zu übertragen . .				130066	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				130066	50
fr. 29	Herges-Hallenberg . . .	29. Dez.	Gottgetreu Hoffmann und Consorten	Wohnhaus Nr. 13.	V	2693	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	2197	—		
				Anbau Lit. B	V	1000	—		
				Zwischenbau Lit. D	V	1100	—	6990	—
			Wilhelm Döll	Wohnhaus mit Stall Nr. 14	V	6076	—		
				Scheuer Lit. A	V	2097	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	95	—		
				Holzremise Lit. C	V	400	—	8668	—
			Metzger Richard Hoffmann und Frau	Wohnhaus Nr. 15.	V	6960	—		
				Scheuer Lit. A	V	3194	—		
				Tanzsaal Lit. B.	V	4382	—		
				Stallgebäude Lit. C. . . .	V	1200	—		
				Remise Lit. D.	V	697	—		
				Holzremise Lit. E	V	197	—	16630	—
			Witwe des Valentin Friedrich Wagner und Erben desselben	Wohnhaus mit Stall Nr. 16	III	3484	—		
				Scheuer und Holzremise Lit. A	V	2495	—	5979	—
			Witwe des Friedrich Wilhelm Häfner und Kinder . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 18	V	1000	—		
				Anbau Lit. A.	V	336	—		
				Schmiede Lit. B.	V	18	—		
				Kohlenschuppen Lit. C. . .	V	4	—		
				Scheuer Lit. D	V	2198	—		
				Holzschuppen Lit. E. . . .	V	300	—		
				Latten- und Bretterzaun . .		20	—	3876	—
				Zu übertragen . .				172209	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				172209	50
fr. 29	Herges-Hallenberg . . .	29. Dez.	Schlosser August Neumschüssel	Schmiedewerkstatt Lit. C bei Nr. 19	IV	3	60		
				Lattenzaun		1	40	5	—
			Witwe des Schlossers Valentin August Döll . . .	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 100	V	4261	—		
				Scheuer Lit. A	V	1387	—		
				Werkstätte Lit. B	IV	4	50		
				Comptoir Lit. C.	IV	6	—		
				Wagenhalle Lit. D	V	498	—	6156	50
			Schäfter Ernst Carl Gleichmann und 2. Frau, sowie Kinder 1. Ehe.	Scheuer Lit. A bei Nr. 99	IV	59	—		
				Latten- und Bretterzaun . .		60	—	119	—
			Valentin Munk.	Lattenzaun				12	—
			Ackermann Christian Friedrich Engelhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 102	IV	83	—		
				Scheuer Lit A.	V	1092	—	1175	—
			Schlosser Wilhelm Carl Hoffmann und Geschwister	Wohnhaus mit Stall Nr. 104	IV	2694	—		
				Scheuer Lit A.	IV	900	—		
				Werkstatt Lit. C	V	796	—		
				Lattenzaun		30	—	4420	—
				Zu übertragen . .				184097	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				184097	—
fr. 29	Herges-Hallenberg . . .	29. Dez.	Friedrich Wilhelm Richard Reumschüssel und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Viehstall Nr. 105 .	V	3969	—		
				Holzremise Lit. A	V	300	—		
				Werkstatt Lit. C.	IV	16	—		
				Lattenzaun		20	—	4305	—
			Christian Adolf Anschütz . .	Wohnhaus mit Mühle Nr. 106	V	22	50		
				Scheuer Lit. A	V	1499	—		
				Lattenzaun		16	—	1537	50
			Schlosser Gottlieb Herdmann	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 101	IV			6	—
30	Steinbach-Hallenberg, Haupt-Straße	28. Dez.	Schlosser Georg Wilhelm Valentin Adolph Holland-Moritz und Conf.	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 235 . . .	V	4135	—		
				Werkstatt Lit. A	V	1484	—		
				Lattenzaun		12	—	5631	—
			Carl August Pfannschmidt .	Wohnhaus Nr. 236	V	3443	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	17	50		
				Lattenzaun		7	—	3467	50
			Witwe des Johannes Caspar Jung	Werkstätte Lit. A bei Nr. 234	IV			6	—
			Erben der † 1. Ehefrau des Carl Valentin Jäger	Latten- und Bretterzaun . .				15	—
				Summe . .				199065	—

22. Kreis Witzenhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Großalmerode	9. Januar	Aktiengesellschaft „Vereinigte Großalmeroder Thonwerke“	Lagerschuppen Lit. B bei Nr. 163	III			866	71
2	Großalmerode	17. Januar	Bierverleger Peter Mühlhausen	Wohnhaus Nr. 274	II			45	60
3	Wickenrode	12. Januar	Schuhmacher Johann Heinrich Mühlhausen und Frau	Wohnhaus Nr. 111	IV	597	07		
				Wohnhaus* Lit. A	IV	3629	63		
				Wohnhaus Lit. D	IV	4687	18		
				Staketenzaun, Garten . . .		40	75	8954	63
4	Witzenhausen.	28. Januar	Witwe des Bäckermeisters Wilhelm Sperling	Scheuer* Nr. 67½	IV	2685	—		
				Wohnhaus Nr. 67.	IV	2312	50		
				Stall Lit. A.	IV	100	—		
				Stall Lit. B.	IV	100	—	5197	50
			Schneider Heinrich Siegner und Frau	Wohnhaus Nr. 166	V	160	35		
				Stallung Lit. B.	V	43	60	203	95
5	Hasselbach	1. März	Landwirth Heinrich Schönewolf	Stall Lit. A bei Nr. 11 .	IV	594	—		
				Zwetschenbaum und Staketen		3	—	597	—
6	Witzenhausen.	25. März	Lohgerber Ferdinand Peter und Frau	Wohnhaus Nr. 175½. . .	III	3387	50		
				Lohkuchengerüst Lit. B . .	III	10	—		
				Keller mit Bodenraum* Lit. C	III	358	45		
				Pflaumenbaum		5	—	3760	95
				Zu übertragen . .				19626	34

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				19626	34
fr. 6	Witzenhausen	25. März	Schlosser Ferdinand Förster	Staketenzäune				20	—
7	Sooden	20. März	Ehefrau des Johann Wilhelm Stehl	Wohnhaus Nr. 100	IV	85	—		
				Kuhstall Lit. A	IV	44	—	129	—
			Waldarbeiter Ernst Immig und Frau	Schweinestall Lit. B bei Nr. 102	V	76	13		
				Dielen und Bretterwand . .		35	—	111	13
8	Laudenbach	20. März	Witwe des Carl Hildebrandt	Wohnhaus* Nr. 92	V			1190	—
			Heinrich Ötzel und Frau . .	Wohnhaus Nr. 92½ . . .	IV	688	—		
				Scheuer Lit. A	V	394	—		
				Stall Lit. B	IV	200	—		
				Anbau Lit. C	V	394	—		
				Schweineställe Lit. D . . .	V	200	—		
				Staketenzaun		6	—	1882	—
			Bergmann Wilhelm Fern .	Obststämme				3	—
			Witwe des Maurers Christian Arnold	Wohnhaus Nr. 93	IV	6	20		
				Zaun		3	60	9	80
9	Reichenbach	8. Mai	Ackermann Martin Dilchert	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 9	V	4370	—		
				Stall Lit. A	V	200	—		
				Schweinestall Lit. B	V	200	—		
				Staketenzaun, Apfelstämme .		82	—	4852	—
			Derselbe	Wohnhaus und Stall Nr. 10	V			1400	—
				Zu übertragen . .				29223	27

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				29223	27
fr. 9	Reichenbach	8. Mai	Handelsmann Martin Pfaffenbach	Wohnhaus mit Stall Nr. 11½	IV			8	—
			Bergmann Johannes Mell.	Scheuer Nr. 8	IV			10	—
			Handelsmann Johann Georg Siemon II.	Wohnhaus Nr. 8½	IV			10	—
10	Heff.-Lichtenau	14. Juli	Stadt Lichtenau	Bleichhaus Nr. 187	IV			18	30
11	Walburg	9. Mai	Kirchengemeinde Walburg	Kirche mit Thurm Nr. 96.	I			150	—
12	Heff.-Lichtenau	14. Juli	Bierbrauereibesitzer Carl Zuschlag	Stallung Lit. B bei Nr. 119	IV			58	—
13	Kleinalmerode	3. Oktober	Carl Wilhelm Niemeier und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 8¾	IV	108	—		
				Staketenzaun		4	60	112	60
14	Weißenbach	17. Oktober	Bergmann Wilhelm Käse und Frau	Wohnhaus* mit Stall Nr. 1½	IV	1100	—		
				Holzstall Lit. A	IV	300	—	1400	—
			Bergmann Daniel Käse . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 1	V	600	—		
				Scheuer Lit. A	V	300	—	900	—
			Gemeinde Weißenbach . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	IV	1368	—		
				Spritzenhaus Lit. A. . . .	IV	100	—	1468	—
15	Witzenhausen	2. Sept.	Handelsmann Heinrich Breiding	Wohnhaus Nr. 196	V			69	50
16	Großalmerode	22. Nov.	Steinberger Gewerkschaft . .	Fabrikgebäude Lit. D bei Nr. 265	III			3188	—
				Zu übertragen . .				36615	67

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				36615	67
17	Fürstenhagen	1. Dez.	Schreiner Johann Kranke .	Wohnhaus mit Stall Nr. 65	V	7490	—		
				Staketen		30	—	7520	—
			Landwirth Wilhelm Most und Frau	Webereigebäude Nr. 72 (Wohnhaus)	IV	5690	—		
				Anbau Lit. A	IV	1500	—		
				Staketen, Gemüsegarten . .		37	—	7227	—
			Witwe des Carl Stück . . .	Staketen, Gemüseland . . .				23	—
			Georg Schmidt	Wohnhaus mit Stall Nr. 66	IV			105	—
18	Witzenhausen, Marktplatz	3. Oktober	Rentier Georg Degenhardt	Wohnhaus Nr. 3	IV			34	24
19	Witzenhausen	30. Dez.	Handelsmann Justus Breiding und Frau	Scheuer Nr. 266½	III			1995	—
			Kaufmann Wilhelm Ritz . .	Staketen				14	80
			Schuhmachermeister Johann Peter Eisenhut	Staketen, Sträucher				3	60
			Barbier Theodor Rüppel . .	Staketen, Rosenstöcke				8	92
			Schmiedemeister Heinrich Bornemann	Wohnhaus Nr. 265	III	100	—		
				Werkstätte und Stallung mit Schuppen Lit. B	III	618	41		
				Scheuer Lit. C	III	901	—		
				Scheuer Nr. 266	III	3985	—		
				Stall und Schuppen Lit. A	III	2000	—		
				Holzschuppen Lit. B	V	20	—		
				Staketen		105	—	7729	41
				Zu übertragen . .				61276	64

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				61276	64
fr. 19	Witzenhausen	30. Dez.	Handelsmann Justus Breiding und Frau	Scheuer Nr. 266¾	III			3500	—
			Werkführer Heinrich Friedrich Dräbing und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 267	IV	900	—		
				Staketen, Bretterwand, Abtritt ꝛc.		64	30	964	30
			Schuhmacher Johannes Peter Rohrberg	Wohnhaus Nr. 273	IV			31	50
			Witwe des Ludwig Schweitzer	Wohnhaus Nr. 274	IV	11	—		
				Staketen		6	50	17	50
			Schneidermeister Jakob Diegel	Wohnhaus Nr. 275	IV			36	—
			Witwe des Amtsgerichtsschreibers Wilhelm Döring	Wohnhaus Nr. 276	V	130	15		
				Staketenzaun		4	50	134	65
			Schuhmacher Christoph Gottschalk	Staketen				10	—
20	Fürstenhagen	23. Sept.	Ziegeleibesitzer Johannes Fischer	Ringofenüberbau* Nr. 108	V	1497	—		
				Anbau Lit. A	V	192	—		
				Schuppen Lit. B	V	200	—		
				Schuppen Lit. C.	V	200	—		
				Schuppen Lit. D	V	290	—	2379	—
				Summe . .				68349	39

23. Kreis Wolfhagen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Niederelsungen	31. Januar	Taglöhner Friedrich Zöllner und Frau	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 39½	IV	1765	60		
				Staketenwand		15	—	1780	60
			David Meyerhof und Genossen	Wohnhaus mit Stallung Nr. 39	IV			1969	—
			Christoph Philipp Wachenfeld	Staketenwand				43	—
			Otto Strohberg	Gartengemüse				3	—
			Johann Georg Löwenstein .	Staketenwand				19	50
			Johann Georg Döhne . . .	Staketenwand ꝛc.				15	54
2	Elben	1. März	Müller Johannes Wilhelm Schmalz	Wohnhaus mit Getreidemühle* Nr. 32½ . . .	III	6496	—		
				Anbau Lit. A	III	288	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. B	III	20	—	6804	—
3	Wolfhagen, Col. Philippinendorf	2. März	Ackermann Conrad Döhne .	Wohnhaus* Nr. 6	IV	5371	70		
				Anbau Lit. A	IV	95	—	5466	70
4	Oberelsungen	29. April	Theodor Fischer	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 95	IV			35	—
5	Altendorf	7. Juni	Herren von Buttlar-Elberberg	Wohnhaus mit Stall Nr. 3	III			28	—
6	Altenhasungen	18. Juni	Ackermann Georg Becker . .	Wohnhaus mit Scheuer* und Stallung Nr. 26 . .	III	7558	—		
				Anbau mit Stallung Lit. A	III	63	70	7621	70
				Zu übertragen . .				23786	04

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				23786	04
7	Heimarshausen	13. Juni	Kutscher Johannes Spangenberg	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 14	IV			2319	44
			Ackermann Johannes Heinemann III und Frau . .	Rindviehstall Nr. 13½ . .	V			63	20
			Gemeinde Heimarshausen .	Hirtenhaus mit Stall Nr. 15/16	V			11	70
8	Viesebeck	17. Juli	Ackermann Johannes Möller II und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 18 . .	IV	9074	70		
				Anbau mit Stallung Lit. A	IV	300	—		
				Staketen		18	—	9392	70
			Gemeinde Viesebeck	Staketen				9	—
			Witwe des Lehrers Conrad Wilhelm Blackert	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 17	V			52	78
9	Sand	17. Juni	Adam Hutwelker	Wohnhaus mit Scheuer* und Stallungen Nr. 12½	III	2289	50		
				Staketenzaun, Pflanzen . .		52	—	2341	50
			Pflasterer Wilhelm Heitmann und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 12	III	2195	—		
				Staketenzaun, Pflanzen . . .		16	80	2211	80
			Witwe Catharina Elisabeth Landau	Wohnhaus Nr. 11	IV			26	10
			Witwe Franz Olief	Staketenzaun, Zwetschenbaum				24	60
			Carl Müller	Staketenzaun				15	60
				Zu übertragen . .				40254	46

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				40254	46
fr. 9	Sand	17. Juni	Jakob Wagner	Staketenzaun, Zwetschenbaum, Pflanzen				19	30
10	Gutsbezirk Elmarshausen	24. Sept.	Legations-Secretär Freiherr Otto v. d. Malsburg . .	Rentereigebäude mit Fruchtböden Nr. 2.	III			55	20
11	Elben	24. Sept.	Ackermann Heinrich Wilhelm Herzog	Wohnhaus mit Scheuer und Stallungen Nr. 35 . . .	III			51	75
12	Oberelsungen	12. Sept.	Ehefrau des Schuhmachers Georg Wiegand	Wohnhaus mit Stall Nr. 35	IV			36	90
13	Merxhausen	17. Juli	Landeshospital Merrhausen	Ochsenstall ꝛc. Lit. E bei Nr. 6	III	6506	02		
				Ehem. Brennereigebäude ꝛc. Lit. F.	III	5495	74		
				Rindviehstall Lit. G. . . .	III	9096	67		
				Trockenhaus mit Dörrofen, Waschküche und Stallung Lit. B bei Nr. 12 . . .	III	1547	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	III	933	—	23578	43
14	Volkmarsen	31. Oktober	Landwirth Carl Teppe . . .	Wohnhaus, Scheuer und Stallung * Nr. 49 . . .	IV	7043	50		
				Staketenwand und Steinsäulen		65	50	7109	—
			Landwirth Joseph Ludwig Viesehon	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 50	V	7758	50		
				Stallanbau Lit. A.	V	286	—		
				Staketenwände, Steinsäulen, Gemüse, Beerensträucher, ꝛc.		61	75	8106	25
				Zu übertragen . .				79211	29

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				79211	29
fr. 14	Volkmarsen	31. Oktober	Witwe des Philipp Schade und Kinder	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 51	V	256	80		
				Anbau Lit A	V	39	—		
				Staketenwände, Steinsäulen, Zwetschenbaum, Garten .		50	—	345	80
			Landwirth Lorenz Blume .	Obstbäume, Staketenwand, Steinsäulen, Gemüse, Garten				44	75
			Landwirth Robert Block . .	Staketenwand, Steinsäulen.				10	—
15	Niederelsungen	6. Dez.	Maurer Johann Heinrich Rehm	Wohnhaus mit Stallung Nr. 78¼	IV	1921	—		
				Staketenwände		56	24	1977	24
			Johannes Ludwig Wachenfeld	Landbeschädigung				8	—
16	Wolfhagen	3. Juli	Stadt Wolfhagen	Kirchthurm * Nr. 2½ . . .	I	494	—		
				Kirche mit Chor und Orgel	I	117	—	611	—
17	Wolfhagen	3. Dez.	Barbier Georg Conrad Robert Dittmar	Wohnhaus Nr. 289	V			15	—
				Summe . .				82223	08

Digitized by Google

24. Kreis Ziegenhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Neukirchen	28. Februar	Witwe des Louis Jungermann	Wohnhaus Nr. 8	II			20	—
2	Ziegenhain	4. Mai	Kaufmann Conrad Heinrich Schmitt	Wohnhaus Nr. 28	V			200	—
3	Lischeid	22. Mai	Ackermann Johann Heinrich Hassenpflug	Wohnhaus Nr. 31	V	124	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	1056	—		
				Scheueranbau* Lit. C. . .	V	484	16		
				Gartenzaun		14	—	1678	16
4	Ziegenhain	26. März	Johann Georg Bechtel und Frau	Wohnhaus Nr. 152	V			60	—
5	Holzburg	28. Juli	Gemeinde Holzburg	Kirche mit Thurm Nr. 46.	II			176	10
6	Lingelbach	26. Juli	Ackermann Georg Heinrich Krug und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 29	V	5391	—		
				Auszugshaus mit Pferdestall Lit. A.	V	2727	60		
				Holzremise mit Stallung Lit. B	V	492	80		
				Scheuer* mit Stallung Lit. C	V	7710	—		
				Holzschuppen Lit. D. . . .	V	94	60		
				Gartenzaun		100	—	16516	—
			Maurer Conrad Dusenberg und Frau	Wohnhaus Nr. 30.	V	54	80		
				Zaun und Brunnen		38	—	92	80
			Maurer Johann Heinrich Gischler und Frau. . . .	Auszugshaus Lit. D bei Nr. 30	IV			20	—
				Zu übertragen . .				18763	06

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				18763	06
fr. 6	Lingelbach	26. Juli	Conrad Reuber.	Grummet-Erndte				7	50
			Johann Dietrich Wettlaufer	Desgleichen				3	—
			Johannes George II. . . .	Desgleichen				2	50
7	Leimsfeld	19. August	Ackermann Conrad Reis und Frau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 5	V	4488	—		
				Auszugshaus Lit.. C . . .	V	71	47	4559	47
8	Treysa	28. Juli	Handelsmann Hesekiel Katzenstein	Stallung Lit. A bei Nr. 245	III			450	66
9	Leimsfeld	17. Juli	Fabrikarbeiter Wilhelm Schwalm und Frau . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 22	IV			1209	47
10	Asterode	1. Oktober	Johann Jost Hahn.	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 20	V			25	—
11	Treysa	5. Nov.	Bäcker und Ackermann Peter Carl Mähler.	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 92	III	3297	20		
				Staketenzaun		10	—	3307	20
			Salomon Katz I	Scheuer und Lagerhaus Lit. A bei Nr. 95	V			387	—
			Apotheker Adolf Hilgenberg	Scheuer und Stallung Lit. C bei Nr. ½	III			97	—
12	Mengsberg.	2. Oktober	Ackermann Johann Heinrich Naß und Frau	Wohnhaus Nr. 41	IV	85	58		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	IV	2942	81		
				Stallung Lit. B	IV	523	39		
				Wohnhausanbau Lit. C . .	IV	40	50	3592	28
				Zu übertragen . .				32404	14

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
fr.				Uebertrag . .				32404	14
12	Mengsberg	2. Oktober	Ackermann Helwig Wagner und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 42	V	36	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	2354	—		
				Stall Lit. B	V	521	95		
				Scheueranbau Lit. C . . .	V	732	—		
				Gartenzaun		36	—	3679	95
			Conrad Seil	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 43	V	9	—		
				Stall Lit. B.	V	1	—	10	—
			Johannes Heeger und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 36	IV	25	—		
				Zaun, Gartenland		44	—	69	—
13	Ziegenhain	28. Dez.	Bäckermeister August Reidt	Wohnhaus Nr. 14.	III	65	50		
				Scheuer* Lit. A	IV	1780	—		
				Stallung und Backofen Lit. B.	IV	391	69	2237	19
			Ehefrau des Metzgermeisters Heinrich Auffahrt	Wohnhaus Lit. B bei Nr. 13	IV			2	80
			Ehefrau des Gerichtsvollziehers a. D. Ferdinand Hörning	Wohnhaus Nr. 40.	V			57	80
			Bäcker Friedrich Schenck . .	Wohnhaus Nr. 43.	III			11	90
			Erben des Stadtschreibers Heinrich Auffahrt	Ständer, Staketenzaun ꝛc. .				32	—
			Maurer Adam August Adalbert Lipp	Wohnhaus Nr. 45.	III	18	—		
				Stall Lit. A.	III	25	50	43	50
				Summe . .				38548	28

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Bezeichnung der Kreise.	Reihenfolge.	Verwilligte Summen. Mark.	Pfg.
1. Stadt-Kreis Cassel	1	294004	12
2. Land-Kreis Cassel	6	88057	03
3. Kreis Eschwege	9	66231	15
4. „ Frankenberg	10	63489	78
5. „ Fritzlar	13	52097	80
6. „ Fulda	12	55470	07
7. „ Gelnhausen	15	38070	45
8. „ Gersfeld	21	19858	04
9. Stadt-Kreis Hanau	24	1258	93
10. Land-Kreis Hanau	20	20270	94
11. Kreis Hersfeld	5	88168	92
12. „ Hofgeismar	4	124780	06
13. „ Homberg	23	16489	23
14. „ Hünfeld	16	36161	86
15. „ Kirchhain	22	17522	06
16. „ Marburg	19	29855	07
17. „ Melsungen	18	31411	45
18. „ Rinteln	2	209171	04
19. „ Rotenburg	11	57990	36
20. „ Schlüchtern	17	32393	37
21. „ Schmalkalden	3	199065	—
22. „ Witzenhausen	8	68349	59
23. „ Wolfhagen	7	82223	08
24. „ Ziegenhain	14	38548	28
Summe		1730937	68

Digitized by Google

Anhang. **D.**

II.

1900.

Verzeichniß

der für

Brände aus den Jahren 1899 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

Aus dem Jahre 1898.

Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Ellers (Kahlberg) . . .	23. Dez.	Paulinus Krah.	Gartenzaun				35	—

Kreis Schmalkalden.

2	Schmalkalden, Schmiedhof	6. Oktober	Zimmermeister Wilhelm Friedrich Schmuke und Frau.	Wohnhaus Nr. 6	IV			1000	—
				Summe . .				1035	—

Aus dem Jahre 1899.

Kreis Hersfeld.

1	Obergeis	27. Nov.	Musikus Heinrich Schmidt .	Zwetschen-, Pflaumen- und Aepfelbäume				6	75
			Johannes Steinert	Zwetschenbäume				1	50
				Zu übertragen . .				8	25

Digitized by Google

Kreis Marburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Baugrtklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				8	25
2	Ebsdorf	21. Juni	Lutherische Kirchengemeinde Ebsdorf	Kirche mit Thurm Nr. 89.	I			102	49

Kreis Melsungen.

3	Altenbrunslar	21. Nov.	Georg Hüner.	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 4	III			30	—
			Wilhelm Pilgram	Wohnhaus Nr. 23.	IV			8	—

Kreis Ziegenhain.

4	Hausen.	18. Mai	Maurer und Ackermann Gottfried Fehrmann . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 24	III			69	05
				Summe . .				217	79

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 25. September 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts der Gesetz-Sammlung, der Errichtung einer katholischen Privat-Volksschule zu Allendorf a/W., der Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897, S. 229; der Fouragepreise für den Monat September 1901, S. 230; der Markt- und Ladenpreise für den Monat August 1901, der Maul- und Klauenseuche, der Umgemeindung von Grundstücksparzellen aus den Gemeindebezirken Hündan und Rothenkirchen in den Oberförstereigutsbezirk Burghaun, S. 231; der Winterfahrpläne 1901/2 der Königlichen Eisenbahndirektionen zu Cassel und Hannover, der Besetzung von Pfarrstellen zu Hilmes, Berneburg, Iba, sowie von Schulstellen zu Neukirchen und Rasdorf, Personalien, S. 232.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. September 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10298 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höhr-Grenzhausen, Idstein, Katzenelnbogen, Nastätten, Rüdesheim, Usingen, Wallmerod, Wehen und Weilburg, vom 26. August 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

763. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 und der dazu erlassenen Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Lehrerin Anna König aus Wolmirstedt unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer katholischen Privat-Volksschule zu Allendorf a/W., Kreis Witzenhausen, von uns ertheilt worden ist. (B. 13110.)

Cassel am 17. September 1901.

Königliche Regierung, Abthl. II.

764. Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im §. 3 Abs. IV ist hinter der Abkürzung „(MP) für „eigenhändig zu bestellen“ folgender Zusatz einzuschalten:

(Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen“.

2. §. 3 Abs. VIII erhält folgende Fassung:

Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. und 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im §. 3 Abs. IX ist am Schlusse nachzutragen:

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. §. 5 erhält folgende Fassung:

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so

Digitized by Google

ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP (Betrag des hinterlegten Botenlohns)", z. B. „(XP 120)", versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „XP (Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns) von (Name der Bestellanstalt)", z. B. „(XP 120 von Glauchau)" anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. §. 8 Abs. II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6. §. 14 Abs. V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Berlin am 18. August 1901.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

Wird veröffentlicht. (A. I. 7045.)

Cassel am 13. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

765. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr. lfde.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	92	3	38	2	81
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	92	3	38	2	81
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	92	3	15	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	92	3	15	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	69	3	15	2	63
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	69	3	15	2	63
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	69	3	15	2	63
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	51	3	94	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	51	3	94	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	51	3	94	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	51	3	94	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	80	4	06	3	—
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	80	4	06	3	—
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	80	4	06	3	—
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	3	94	3	68
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	35	2	97	2	42
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	35	2	97	2	42
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	4	46	3	02
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	4	46	3	02
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	4	46	3	02
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	—	4	33	3	01
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	—	4	33	3	01
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	09	3	94	3	15
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	3	41	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 7122.)

Cassel am 19. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Digitized by Google

766. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1901. (A. II. 10035.)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Gelbe Kartoffeln.	Stroh: Richt.	Stroh: Streu-	Heu.	Durchschnitts-Preis b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Kleinhandel: vom Kalbe.	vom Hammel.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Speck, (geräuchert).	Butter.	1 Ge tolles 1 Gehd 60 Stück Eier.
	Kaufende Stimmen.	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	14 32	14 72	15 08	27 75	25 —	37 —	5 75	5 36	— —	6 44	119 —	155	135	160	140	130	145	2 32	4 05
2	Fritzlar	14 63	15 75	14 63	32 —	36 —	40 —	6 —	5 —	— —	6 —	120 —	135	130	140	120	110	170	2 40	3 60
3	Fulda	14 10	15 50	14 05	28 —	32 —	32 —	6 —	5 50	4 50	7 50	120 —	141	110	145	120	115	170	2 30	3 90
4	Hanau	13 44	15 60	14 21	23 79	23 28	35 80	4 29	5 41	4 47	7 24	113 —	144	121	155	125	115	190	2 37	3 33
5	Hersfeld	16 50	14 —	15 —	13 —	26 —	28 —	10 —	6 —	7 —	5 50	124 —	160	130	140	120	110	160	2 —	3 60
6	Hofgeismar	16 05	14 02	15 —	14 20	29 —	31 —	31 —	5 60	4 68	3 —	120 —	134	130	130	110	120	160	2 50	3 60
7	Marburg	16 50	14 25	15 33	15 17	18 75	25 —	34 50	6 50	5 75	5 —	130 —	149	128	143	133	137	160	2 56	3 70
8	Rotenburg	16 —	14 75	14 75	15 25	31 —	27 —	37 —	5 50	5 75	— —	125 —	130	130	130	120	120	180	2 40	3 60
	Summa	130 94	113 51	121 73	115 59	216 28	227 28	257 39	45 63	44 45	22 47	57 17	971 —	11 35	10 23	11 43	9 58	9 67	13 45	18 97	29 38
	Durchschnittsertrag	16 37	14 19	15 22	14 45	27 04	28 41	35 92	5 70	5 56	4 40	7 15	121 38	1 42	1 28	1 43	1 24	1 21	1 68	2 37	3 67

Laden-Preise für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Rana (mittlerer).	Kaffee, Rana, mittlerer (roh).	Kaffee, Rana, feiner (im gebrannten Zustand).	Speisefett.	Schmalz, Schweine-schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 31	— 27	— 37	— 26	— 41	— 43	— 34	— 43	2 —	2 70	— 22	1 70
2	Fritzlar	— 25	— 23	— 40	— 36	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 24	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 90	— 24	1 50
4	Hanau	— 32	— 23	— 43	— 37	— —	— 44	— 33	— 40	1 60	2 40	— 20	1 60
5	Hersfeld	— 29	— 27	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 22	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 43	2 30	2 60	— 22	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 56	— 36	— 39	— 55	— 35	— 56	2 30	2 70	— 24	1 20
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 40
	Summa	2 45	2 04	3 52	2 91	2 19	3 92	3 08	3 76	19 20	23 30	1 80	12 40
	Durchschnittspreis	— 31	— 26	— 44	— 36	— 44	— 49	— 39	— 47	2 40	2 91	— 23	1 55

Cassel am 16. September 1901. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

767. Im Regierungs-Bezirk ist z. Z. verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Hünfeld: Gemeinde Großenbach. (A. III. 8631.) Cassel am 23. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

768. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hünfeld vom 24. August d. J. sind die nachbezeichneten Grundstücke und zwar:

I. Karte F. Nr. 39/3 in Größe von 1,2432 ha,
" " " 40/5 " " " 0,7504 "
" " " 41/5 " " " 0,9488 "

zusammen 2,9424 ha,

aus dem Gemeindebezirk Hünhan und

Digitized by Google

II. Karte A. Nr. 211/127 in Größe von 0,1671 ha,
„ „ „ 212/127 „ „ „ 0,7605 „
„ „ „ 308/126 „ „ „ 0,0874 „
zusammen 1,0150 ha,
aus dem Gemeindebezirk Rothenkirchen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Burghaun einverleibt worden. (A. IV. 9013.)

Cassel am 17. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

769. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pfennige das Stück sind spätestens vom 1. Oktober ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben.

Deckblätter für inzwischen eintretende Fahrplanänderungen werden von den Verkaufsstellen unentgeltlich abgegeben.

Die bisher gefahrenen Sommerzüge kommen in Wegfall.

Cassel am 14. September 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

770. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 28sten d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 17. September 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Erledigte Stellen.

771. Durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers ist die Pfarrstelle zu Hilmes, Classe Hersfeld, zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. September 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

772. Die Pfarrstelle zu Berneburg, Classe Sontra, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. September 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

773. Geeignete Bewerber um die durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Iba, Classe Rotenburg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. September 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

774. An dem städtischen Schulorganismus zu Neukirchen ist eine Lehrerstelle neu zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. Der Alterszulagensatz 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungen bis zum 15. Oktober d. J. bei dem unterzeichneten Landrath oder bei dem Kreis- und Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Gleim zu Neukirchen einreichen.

Ziegenhain am 19. September 1901.

Der Stadtschulvorstand.
von Schwertzell, Landrath.

775. Die zweite katholische Schulstelle zu Rasdorf ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 5. Oktober cr. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herzig zu Rasdorf einreichen.

Hünfeld am 18. September 1901.

Der kommissarische Landrath. v. Trotha.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Benecke zum Oberförster unter Uebertragung der Oberförsterstelle zu Burghaun,

der bisherige Regierungs-Kanzlist Pabst zum Regierungs-Kanzlei-Inspektor,

der Polizeibüreaudiätar Heidorn zu Cassel zum Polizeisekretär bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Stettin,

der Bürgermeister Wilhelm Zickendraht zu Steinbach-Hallenberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Steinbach-Hallenberg,

der bisherige Oberfeuerwerker beim Artilleriedepot zu Cassel Krützelmann zum Polizei-Kommissar bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der Sergeant Danskardt vom Infanterie-Regiment Nr. 87 zum Schutzmann zu Cassel,

der Regierungsbote Dittmann zum Kreisboten zu Marburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 2. Oktober 1901.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 4 des **Schulverordnungsblattes** beigefügt.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, der Verlängerung des Verbots des Hausirhandels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Kreise Schlüchtern, der Maul- und Klauenseuche, der Sammlung zum Besten der Anstalt Hephata, der Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc. seitens des Komité's zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde zu Baden, des Winterfahrplans 1901/2 der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, der Aufhebung der Postamts-Zweigstelle zu Wächtersbach, der Eröffnung der landwirthschaftlichen Winterschule zu Melsungen, S. 233; der Eröffnung des Winterkursus der Marburger Winterschule, des Aufgebots des Sparkassenbuchs Nr. 100083 der ꝛc. Jung, der Besetzung von Schulstellen zu Riepen, Melsungen, Romsthal, S. 234; Großauheim, der Vergebung der Benefizien der von Sobiewolsky'schen Stiftung, Personalien, S. 235.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. September 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2800 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 17. September 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

776. Das am 19. November v. J. und 23. März d. J. (Amtsblatt S. 316 bezw. S. 80) auf Grund des §. 56 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung für den Kreis Schlüchtern bis zum 1. Oktober d. J. erlassene Verbot des Hausirhandels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen wird hiermit bis zum 1. April k. J. verlängert. (A. III. 8762.)

Cassel am 28. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

777. Im Regierungs-Bezirk ist z. Z. verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Hünfeld: Gemeinde Großenbach. (A. III. 8863.) Cassel am 28. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

778. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 21sten l. Mts. genehmigt, daß auch im Laufe des Jahres 1. April 1902/3 zum Besten der Anstalt Hephata eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch polizeilich legitimirte Sammler abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht bereitet wird. (A. II. 10983.)

Cassel am 30. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

779. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24sten d. Mts. dem Komité zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung im Jahre 1901 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 11010.)

Cassel am 30. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

780. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 28sten d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 17. September 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

781. Die im Gebäude der Eisenbahnstation Wächtersbach eingerichtete Postamts-Zweigstelle wird am 1. Oktober aufgehoben. Sämmtliche ihr obliegenden Dienstverrichtungen werden vom gleichen Tage ab von dem Kaiserlichen Postamte zu Wächtersbach (Stadt) wahrgenommen.

Cassel am 28. September 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Schreiner.

782. Die Eröffnung des diesjährigen Lehrganges findet am Dienstag den 29. Oktober 1901, Vormittags 10 Uhr, in dem Schulgebäude statt.

Digitized by Google

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt billige Unterkunft für die Schüler.

Melsungen im September 1901.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule.
G. Reinsch.

783. Die im Jahre 1877 zu **Marburg** gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Winterkursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, für den landwirthschaftlichen Beruf zu bilden und zu erziehen, damit dieselben befähigt werden, in späteren Jahren durch Ausübung einer rationellen Bewirthschaftungsweise aus kleineren Gütern eine Rente zu ziehen, welche die individuelle Existenz und die der Familie sichert. Diejenigen ihrer Schüler, die ältere Brüder und darum oft keine Aussicht auf eine dereinstige Uebernahme des väterlichen Gutes haben, will sie zu tauglichen Wirthschaftsbeamten und zwar zunächst zu brauchbaren Verwaltern heranbilden.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Ein großer Theil der Schüler hat nach Erledigung des zweijährigen Winterkursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt und bewirthschaftet schon vielfach selbständig das vom Vater überkommene oder käuflich erworbene Gut, ein ebenso großer Theil hat durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und bekleidet z. Z. das Amt eines Inspectors, Administrators ꝛc.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule **Marburg** für ihre Söhne empfehlen.

Die Lehr- und Hülfsmittel der Schule sind durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigt und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkereien den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Winterkursus beginnt Dienstag den 15. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse zu Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen und wird sämmtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng überwachen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung, Licht, Bett und Bettwäsche hat ein Schüler monatlich 36 bis 42 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte am 15. Oktober, die andere Hälfte nach den Weihnachtsferien zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über 2 Jahre die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 9. September 1901.

Der Vorstand
der Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel. J. V.: Maertens.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

784. Das auf den Namen Ida Jung, geborene Egeling, lautende Sparkassenbuch Nr. 100053 über 159 Mk. ist angeblich abhanden gekommen.

Gemäß §. 19 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß ein neues als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 24. September 1901.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

Erledigte Stellen.

785. Die evangelische Schulstelle zu Riepen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 10. Oktober d. Js. dem Ortsschulinspektor Pfarrer Korff zu Beckedorf einsenden.

Rinteln am 27. September 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

786. An der Stadtschule hierselbst, wird vom 1. Oktober d. Js. ab eine Schulstelle zur Erledigung kommen.

Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Alterszulagen 150 Mk. und die Miethsentschädigung für verheirathete Lehrer 200 Mk., für unverheirathete 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, Lebenslauf und Gesundheits-Attest bis zum 15. Oktober d. Js. bei uns einreichen.

Melsungen am 28. September 1901.

Die Stadtschul-Deputation. Karthaus.

787. Die katholische Schulstelle zu Romsthal ist in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst, die sich wegen der im Gange befindlichen Prüfung des Umfanges der kirchendienstlichen Obliegenheiten voraussichtlich ändern wird, 370 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Atzert zu Romsthal einreichen.

Schlüchtern am 24. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goerz.

Digitized by Google

788. An der katholischen Volksschule zu Großauheim ist eine neugegründete Schulstelle mit einer geprüften Lehrerin zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 110 Mk. für eine definitiv angestellte Lehrerin. Außerdem wird eine Miethsentschädigung von 200 Mk. gewährt.

Bewerberinnen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 10 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bott zu Großauheim einreichen.

Hanau am 24. September 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schenck, Landrath.

Sonstige Bekanntmachungen.

789. Bewerber um die aus der von Sobiewolsky'schen Stiftung von Michaelis d. Js. ab neu zu vergebenden 2 Beneficien von je 600 Mk., wollen ihr Gesuch unter Beifügung der nach dem Beschlusse der unterzeichneten Direktion vom 29. April 1887 — s. Amtsblatt von 1887 Nr. 58 Seite 295 — erforderlichen Nachweise und Zeugnisse bis zum 15ten November d. Js. einher einsenden.

Cassel am 26. September 1901.

Direktion der von Sobiewolsky'schen Stiftung.
von Ditfurth. Gonnermann. Hegewald.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. von Savigny zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Heinrich Bonhoff zum ordentlichen Professor,

der Pfarrer Riemenschneider zu Langenschwarz zum Pfarrer zu Oberdorfelden, Classe Bergen,

der Pfarrer extr. Usselmann zu Ziegenhagen, Classe Witzenhausen, auf Präsentation zum Pfarrer daselbst,

der Pfarrer extr. Battenberg aus Frielingen auf Präsentation zum Pfarrer zu Binsförth, Classe Spangenberg,

der Pfarrer extr. Siebert zu Oberaula zum Pfarrer zu Rohrbach, Classe Hersfeld,

der Pfarrer extr. Korff zu Marburg auf Präsentation zum Pfarrer zu Schönstadt, Classe Rauschenberg,

der Pfarrer Gerth zu Iba zum Pfarrer zu Obervorschütz, Classe Gudensberg,

der Pfarrer Lehnebach zu Berneburg zum Pfarrer zu Arnsbach, Classe Borken, und

der Pfarrer Heil zu Hilmes zum Pfarrer zu Breitenbach a/F., Classe Rotenburg,

der bisherige Pfarrverweser Dippel zu Zwesten, Classe Borken, zum Pfarrer daselbst,

die Rechtskandidaten Hirsch, Eißengarten, Klapp und Westerkamp zu Referendaren,

der Hülfsgerichtsdiener Kiesow zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Steinbach-Hallenberg.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Gelnhausen auf die Dauer von 12 Jahren wiedergewählte Bürgermeister Schöffer.

Uebertragen: dem Rentmeister Fengesisch zu Gumbinnen vom 1. Oktober d. J. ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Rinteln,

dem Forstmeister Mantels zu Uetze die Oberförsterstelle zu Hersfeld-Meckbach, vom 1. Oktober d. J. ab,

dem zum Förster beförderten Forstaufseher Blonigen die Försterstelle Azel, Oberförsterei Altenlotheim, vom 1. Oktober d. J. ab,

dem bisherigen Forstaufseher Volckmann zu Alt-Böddeken die Försterstelle zu Zersen, Oberförsterei gleichen Namens.

Uebernommen: von dem Beigeordneten Kaspar Joseph Gutberlet zu Steinbach, Kreis Hünfeld, die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Steinbach,

von dem Bürgermeister Johann Adam Rüger zu Langendiebach die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Langendiebach,

von dem Bürgermeister Johannes Gärtner zu Elm die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Elm.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Rother zu Bieber an das Amtsgericht zu Havamar,

der Regierungsrath Korth von Cassel an die Königliche Regierung zu Wiesbaden,

die Kreisbauinspektoren Brzozowski von Schmalkalden nach Mühlhausen und Kokstein von Gnesen nach Schmalkalden,

die Wasserbauinspektoren, Baurath Kayser von Marburg nach Stade und Garschina von Fulda nach Stralsund infolge Einziehung der Wasserbauinspektionen Marburg und Fulda,

der Förster Tischer zu Azel, Oberförsterei Altenlothheim, nach Hülsa, Oberförsterei Wallenstein, vom 1. Oktober d. J. ab.

der Gefangenaufseher Vogeley bei dem Gerichtsgefängniß zu Hanau an das Amtsgericht zu Jesberg als Gerichtsdiener.

Zurückgezogen: die Versetzung des Forstmeisters Gießе zu Idstein auf die Oberförsterstelle Hersfeld-Meckbach.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 2. Oktober **1901.**

28. Infolge Ministerial-Erlasses vom 1. Juli d. J. U. III. C. Nr. 2736 tritt an Stelle der bisherigen Bestimmungen über die zweite Lehrerprüfung vom 15. Oktober 1872 die nachfolgende Prüfungsordnung vom 1. Januar 1902 ab in Kraft:

Ordnung der zweiten Lehrerprüfung.

§. 1. Die Befähigung zur endgültigen Anstellung haben die Volksschullehrer in einer zweiten Prüfung an einem Seminar des Regierungsbezirkes, in welchem sie im Schuldienste stehen, zu erwerben.

§. 2. Die Termine für die Prüfungen werden durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 3. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist die gleiche wie bei der Seminarentlassungsprüfung.

Die Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirkes dürfen der Prüfung beiwohnen.

§. 4. Die Lehrer haben sich zu der Prüfung zu melden, nachdem sie mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind.

Das Militärdienstjahr bleibt hierbei außer Berechnung.

Die Meldung ist unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminarentlassungsprüfung spätestens acht Wochen vor dem angesetzten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Der Kreisschulinspektor hat der Meldung einen Bericht darüber anzuschließen, welche Schulstellen der Bewerber verwaltet, in welchen Klassen und in welchen Fächern er unterrichtet und wie der Lehrer sich nach Maßgabe des Erfolges der Revisionen im Schuldienste bewährt hat. Abschrift des letzten Revisionsberichtes ist beizufügen.

Etwaige Bedenken gegen die Zulassung des Lehrers zur Prüfung sind in dem Begleitberichte geltend zu machen. Die Regierung hat die Bedenken zu prüfen, auch den Lehrer, sofern dies nicht aus besonderem Anlasse schon früher geschehen ist, über die gegen ihn erhobenen Beschwerden zu hören und demnächst über die Zulassung Entscheidung zu treffen. Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem Lehrer unter Mittheilung der Gründe zu eröffnen.

Die Meldungen der von der Regierung zur Prüfung zugelassenen Lehrer sind an das Provinzial-Schulkollegium weiterzugeben. Denselben ist auf Grund der Wahrnehmungen des zuständigen Regierungs-Schulrathes eine Aeußerung über die dienstliche Bewährung des Lehrers beizufügen.

Das Provinzial-Schulkollegium bestimmt unter möglichster Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche das Seminar, an welchem die Prüfung abzulegen ist, und beruft die Lehrer zur Prüfung ein.

§. 5. Die Prüfung soll nicht eine Wiederholung der Seminarentlassungsprüfung sein; sie hat nicht den Zweck festzustellen, ob die Bewerber das in der Entlassungsprüfung nachgewiesene Wissen in den verschiedenen Lehrfächern noch besitzen, sondern es ist ihre Aufgabe, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 7—9 dieser Prüfungsordnung die Tüchtigkeit der zu prüfenden Lehrer für die Verwaltung eines Schulamtes zu ermitteln.

§. 6. Der mündlichen Prüfung geht die Anfertigung einer schriftlichen Klausurarbeit und die Lehrprobe voran.

Wie weit die Lehrproben und die mündliche Prüfung vor der ganzen Kommission oder namentlich bei einer großen Zahl von Bewerbern vor Abtheilungen der Kommission abzuhalten sind, entscheidet der Kommissar des Provinzial-Schulkollegiums. Jede Abtheilung der Kommission muß aber aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§. 7. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer pädagogischen Aufgabe. Die Arbeit ist am Prüfungsorte unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission anzufertigen. Hierfür sind vier Stunden Zeit zu gewähren. Die Aufgabe wird auf Vorschlag der in der Pädagogik unterrichtenden Mitglieder des Seminar-Lehrerkollegiums von dem Kommissar des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt.

§. 8. Jeder Lehrer hat eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgabe ist unter thunlicher Berücksichtigung der Klassen und der Fächer, in denen der Lehrer bisher unterrichtet hat, am Tage vorher zu stellen. Bei zweifelhaftem Ergebnisse, oder wenn der Ausfall der Lehrprobe im Widerspruche steht zu den günstigen Zeugnissen, welche dem Lehrer über seine unterrichtlichen Leistungen von seiner Aufsichtsbehörde ausgestellt sind, ist die Prüfungskommission ermächtigt, die Ablegung einer zweiten Lehrprobe aufzugeben, die dann vor der ganzen Kommission zu halten ist.

Digitized by Google

§. 9. Die mündliche Prüfung beginnt mit der Pädagogik. Bei jedem Bewerber ist einzugehen auf die Geschichte des Unterrichtes, auf die Unterrichts- und Erziehungslehre und auf die Schulpraxis.

Durch möglichst in innerem Zusammenhange stehende Fragen aus jedem der drei Gebiete ist festzustellen, ob der Lehrer eine genügende Kenntniß der geschichtlichen Entwickelung der preußischen Volksschule besitzt, ob er die aus der Psychologie sich ergebenden Grundsätze auf die unterrichtliche und erziehliche Thätigkeit verständig anzuwenden versteht und ob er in der Verwaltung des Schulamtes einige Erfahrungen gewonnen hat, insbesondere mit den Schulverordnungen hinreichend bekannt ist, welche in dem Bezirke gelten.

Dabei sind die Männer und Schriften zu berücksichtigen, welche einen nachhaltigen Einfluß auf den behandelten Gebieten der Pädagogik gewonnen haben. Insbesondere ist auch zu ermitteln, wie weit der zu prüfende Lehrer in das Verständniß des pädagogischen Werkes eingedrungen ist, mit dem er sich seit seinem Austritte aus dem Seminar nach seiner Angabe (§. 4) eingehender beschäftigt hat.

Die Prüfung in der Methodik kann sich auf sämmtliche Lehrgegenstände der Volksschule erstrecken. Jeder einzelne Bewerber wird in der Regel nur in drei Fächern geprüft, unter denen immer zwei der nachbenannten: Religion, Deutsch, Mathematik, Geschichte, sich befinden müssen; bei unzureichenden Ergebnissen ist nach dem Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung auf die Methodik weiterer Fächer auszudehnen. Bei der Wahl der Fächer werden die Leistungen der Bewerber in der Seminar-Entlassungsprüfung, sowie die Mängel in Betracht kommen, welche in ihrer unterrichtlichen Thätigkeit bei den Schulrevisionen zu Tage getreten sind.

Jeder zu prüfende Lehrer hat sich über Umfang und Inhalt seiner Arbeiten in dem Fache auszuweisen, in welchem er sich nach seiner Angabe (§. 4) besonders weitergebildet hat.

Bei denjenigen Lehrern, welche in der Seminar-Entlassungsprüfung ungenügende Prädikate für einzelne Gegenstände erhalten haben, ist zu ermitteln, wie weit diese Lücken ihres Wissens ausgefüllt sind.

Daß im Uebrigen auf das positive Wissen nur näher einzugehen ist, wenn der Gang der Prüfung hierzu besonderen Anlaß gibt, folgt aus dem Zwecke der Prüfung (§. 5).

§. 10. Ueber den Verlauf der ganzen Prüfung ist eine schriftliche Verhandlung zu führen. Unmittelbar nach Beendigung jedes Theiles der Prüfung werden die Ergebnisse unter Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" festgestellt.

Der Ausfall der Prüfung ist von dem Gesammtergebnisse abhängig zu machen. Es ist nicht auszuschließen, daß geringere Leistungen in einem Fache durch bessere in einem anderen ausgeglichen werden.

Jedenfalls ist aber bei ungenügenden Leistungen in der Lehrprobe oder in Pädagogik oder in zweien der im §. 9 Absatz 4 namentlich genannten Fächer die Befähigung zur endgültigen Anstellung zu versagen.

Das Ergebniß der Schlußberathung der Prüfungskommission ist in eine Verhandlung zusammenzufassen, welche von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

§. 11. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer im Volksschuldienste.

Die in den einzelnen Prüfungsgegenständen erlangten Prädikate sind in das Zeugniß nicht aufzunehmen, sie dürfen ihm aber in besonderer Anlage beigefügt werden.

§. 12. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach Ablauf eines halben Jahres gestattet.

Berlin am 1. Juli 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Studt.

Indem wir die vorstehende Prüfungsordnung hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir die Herren Kreisschulinspektoren insonderheit auf §. 4 derselben aufmerksam, nach welchem sie auf Grund der von ihnen abgehaltenen Revisionen einen eingehenden Bericht über die Amtsthätigkeit der betreffenden Lehrer beizufügen haben.

Cassel am 28. August 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

29. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat darauf hingewiesen, daß mit der Ausdehnung des Nebenbahnnetzes und der Kleinbahnen im Lande die Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, die von Schienenstraßen mitbenutzt oder gekreuzt werden, wachsen. Wenn von der Staatseisenbahnverwaltung und den Aufsichtsbehörden auf das Eifrigste darauf Bedacht genommen wird, diesen Gefahren und ihren oft verhängnißvollen Folgen nach Kräften vorzubeugen, so bedarf es doch auch der aufmerksamen Mithülfe der anwohnenden Bevölkerung, um Unfälle möglichst vollständig zu verhüten. Nach dem Ergebniß der stattgehabten Untersuchungen trifft bei Zusammenstößen mit Landfuhrwerk in den weitaus meisten Fällen lediglich die Wagenführer die Schuld. Wie groß die Zahl der Unglücksfälle ist, die hier zu verzeichnen sind, ergiebt sich daraus, daß allein in den ersten 9 Monaten des Etatsjahres 1900 auf den unbewachten Ueberwegen der preußisch-hessischen Staatsbahnen durch Eisenbahnzüge oder einzeln fahrende Lokomotiven 45 Fuhrwerke überfahren wurden, wobei, abgesehen von dem bedeutenden Schaden an Zugvieh und Wagen, 12 Personen getötet und 27 verletzt wurden. Im Jahre 1899 wurden 47 Fuhrwerke überfahren, 10 Personen getötet und 12 verletzt und im Jahre vorher war bei 62 Unglücksfällen auf unbewachten Ueberwegen der Verlust von 5 Menschenleben zu beklagen, während 32 Personen verletzt wurden.

Digitized by Google

Es ist vorgeschrieben, daß, sobald sich ein Zug nähert, Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung vor der Bahn halten müssen. Hierauf ist bei verkehrsreichen Wegeübergängen durch Warnungstafeln hingewiesen. Damit aber die der Bahn sich nähernden Personen nicht von einem Eisenbahnzuge überrascht werden, besteht für die Lokomotivführer die Vorschrift, in geeignetem Abstande vor jedem Ueberwege ein laut tönendes Läutewerk an der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und solange zu läuten, bis sie den Ueberweg überfahren haben; nach Bedarf müssen sie auch noch einzelne Warnungssignale mit der Dampfpfeife geben.

Wenn nach diesen Vorschriften die der Bahn sich nähernden Personen vor dem Betreten oder Befahren des Ueberganges auf die Bahnsignale achten und Umschau halten würden, ob ein Zug herankommt, könnten Unfälle auf den Bahnübergängen vermieden werden. Leider wird aber diese schon an sich gebotene Vorsicht nur zu oft unterlassen.

Bei der Wichtigkeit der Sache erscheint es wünschenswerth, daß auch in der Bevölkerung und mit Hülfe gelegentlicher Belehrung in den Schulen auf eine größere Aufmerksamkeit bei der Annäherung von Eisenbahnen und Kleinbahnen beim Betreten der Wegeübergänge hingewirkt wird.

Die hier zu bekämpfende Gefahr ist nicht überall gleich groß, daher liegt an manchen Stellen auch mehr Anlaß vor, auf sie eindringlich hinzuweisen als an anderen. Damit hier nach den örtlichen Verhältnissen das Richtige getroffen wird, veranlasse ich die Königlichen Regierungen, die Kreisschulinspektoren mit zeitweiligen Besprechungen dieser Angelegenheit auf den amtlichen Lehrer-Konferenzen zu beauftragen. (U. III. A. Nr. 1239.)

Berlin W. 64, am 20. Juli 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die Angelegenheit von Zeit zu Zeit auf den amtlichen Lehrer-Konferenzen zu besprechen. (U. 11450.)

Cassel am 13. August 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspektoren des Bezirks.

30. Es ist wiederholt vorgekommen, daß für Lehrer, welche zu einer mehrwöchigen militärischen Uebung einberufen worden sind, auf deren Gestellungsbefehl besonders vermerkt war, daß etwaige Reklamationen alsbald nach Empfang desselben vorzulegen seien, trotzdem die Befreiungsgesuche erst Monate nachher, ja in einzelnen Fällen nur 8 Tage vor Beginn der Uebung dem Königlichen Bezirks-Kommando oder uns eingereicht worden sind. Eine Befreiung hat in diesen Fällen wegen der Kürze der Zeit aus dienstlichen Gründen nicht mehr erfolgen können.

Wir machen daher auf unsere Verfügung vom 6. Oktober 1896 B. 11742 (Schulverordnungsblatt Nr. 4 vom Jahre 1896) wiederholt aufmerksam und ergänzen dieselbe dahin, daß diejenigen Lehrer, welche zu einer militärischen Uebung eingezogen werden, hiervon sofort nach Empfang des Gestellungsbefehls sowohl ihrem zuständigen Lokal- als auch Kreisschulinspektor Anzeige zu erstatten haben und machen es den Lokalschulinspektoren zur Pflicht, etwaige Reklamationen der betreffenden Lehrer nach Einsicht ihrer Gestellungsbefehle sofort bei dem Königlichen Bezirks-Kommando oder bei uns vorzulegen. (U. 13991.)

Cassel am 28. September 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

31. Im Auftrage des Herrn Ministers machen wir die uns unterstellten mittleren Schulen auf das Buch „Deutsches Flottenlesebuch" sowie auf die 2. Auflage des Werkes „Deutschlands Seemacht" von Wislicenus aufmerksam und empfehlen die Beschaffung dieser Bücher für die Schülerbibliotheken und zur Verwendung zu Schülerprämien. (U. 9664.)

Cassel am 26. August 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

32. Im Verlage von Emil Behrend zu Wiesbaden ist soeben folgendes Buch erschienen, auf das wir empfehlend aufmerksam machen:

Vaterländische Geschichte für preußische Volks- und Mittelschulen, bearbeitet von Dr. R. Froning, Oberlehrer zu Frankfurt a/M. und J. Wewer, Rektor zu Wiesbaden, in 3 Bänden.

Ausgabe A 1: für evangelische Schulen, Preis 70 Pf. gebunden.

Ausgabe A 2: für katholische Schulen, Preis 60 Pf. gebunden.

Ausgabe A 3: für konfessionell gemischte Schulen, Preis 60 Pf. gebunden.

Das Buch ist für die Hand der Schüler mehrklassiger Schulen bestimmt.

Für den Gebrauch der Mittelschulen ist die Geschichte des Alterthums vorgeheftet. (U. 13811.)

Cassel am 19. September 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

33. Wir machen empfehlend auf das pädagogische Zeitblatt „Haus und Schule" aufmerksam. Es ist begründet von G. Spieker, fortgeführt von A. Wendland, weil. Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulräthen zu Hannover und wird z. Zt. unter verantwortlicher Leitung des Königlichen Provinzial-Schulraths Lic. Dr. Carl Leimbach zu Hannover im Verlage von Carl Meyer (Gustav Prior) zu Hannover herausgegeben. Das Blatt, an welchem auch eine Anzahl Hessischer Lehrer mitarbeiten, wird künftig auch die Personal-Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Cassel enthalten. „Haus und Schule" erscheint wöchentlich (im Vierteljahr

13 Nummern) in der Stärke von 1 Bogen Quartformat zum Preise von 1,60 Mark für das Vierteljahr. Als Zugabe erscheint der Pädagogische Litteraturbericht in zwangloser Weise. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. (B. 12312.)

Cassel am 17. August 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

34. Mit Rücksicht darauf, daß auch im diesseitigen Bezirk eine Anzahl von Schul- und Jugendsparkassen eingerichtet sind und die Ausbreitung derselben in erfreulicher Weise zunimmt, machen wir auf nachstehende Schrift aufmerksam:

Die Schul- und Jugendsparkassen. Dritte Denkschrift von E. Semkel, Pfarrer und Schulinspektor, Vorsitzender des Deutschen Vereins für Jugendsparkassen. Im Selbstverlage des Vereins, Preis für Schulmänner 1,80 Mk., sonst 2 Mk., im Buchhandel 2,30 Mk.

Die Denkschrift enthält die Geschichte der Schulsparkassen in Deutschland und im Auslande; die Stellungnahme der Behörden zu demselben; die deutsche Litteratur über Jugendsparkassen; Leitsätze über den rationellen Betrieb derselben u. s. w. (B. 13735.)

Cassel am 21. September 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

35. Im Verlage von P. Plauen zu Wiesbaden sind folgende Bücher erschienen auf die wir empfehlend aufmerksam machen:

1) Das Königliche paritätische Lehrerseminar zu Montabaur nach seiner Entstehung, Entwickelung und gegenwärtigen Gestaltung.

Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt am 17. September 1901. Von Dr. Hermann Schäfer, Königlicher Seminardirektor. Ladenpreis 4 Mk.

2) Das Königliche paritätische Lehrerseminar zu Usingen.

Festschrift zur Jubelfeier des 50jährigen Bestehens der Anstalt am 20. September 1901. Von Dr. Heinrich Lewin, Königlicher Seminardirektor. Ladenpreis 2,50 Mk. (B. 12897.)

Cassel am 21. September 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Kreisschulinspektor Bottermann zu Fulda der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse, dem Lehrer Kantor Thomas zu Weiterode, Kr. Rotenburg, anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Haas zu Eichenzell, Kr. Fulda, über die Schulen seiner Pfarrei, der Pfarrer Siroh zu Wetter, Kr. Marburg, über die Schulen zu Wetter und Mellnau, der Pfarrer Gnau zu Oberaufhausen, Kr. Hünfeld, über die Schule daselbst, der Pfarrer Nitzge zu Rotenburg a/F., über die kath. Schulen zu Rotenburg a/F. und Bebra, der Pfarrer Seßler zu Groß-Nenndorf, Kr. Rinteln, über die Schulen seines Kirchspiels, der Metropolitan Retmann zu Witzenhausen über die Schulen daselbst an Stelle des Rektors Henkel daselbst, der Rektor Dienemann zu Bergen, Landkr. Hanau, über die Schulen zu Bergen und Enkheim.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: der Pfarrer Roth zu Altmorschen, Kr. Melsungen, über die Schulen des Aufsichtsbezirks Spangenberg.

Ernannt: der Lehrer Weber zu Hünfeld, zum Hauptlehrer an der kath. Schule daselbst, der Lehrer Bonderau zu Fulda zum Hauptlehrer an den dompfarrlichen Schulen daselbst.

Bestätigt: die Wahl des Lehrers Hoffmann zu Cassel, zum Lehrer an der Mädchenmittelschule daselbst und die Wahl des Lehrers Gottsleben zu Hofgeismar, zum Lehrer an den städt. Volksschulen zu Cassel, die Wahl der Lehrerin Agnes Waldhausen, zur einstweilig angestellten Lehrerin an der kath. Volksschule zu Marburg, die Wahl der Johanna Hochhuth, zur Handarbeitslehrerin an der Mädchenmittelschule zu Eschwege, die Wahl der Bertha Heusinger zu Marburg, zur Handarbeitslehrerin an den städt. Volksschulen daselbst.

Versetzt: der Rektor Dienemann zu Langenselbold, Kr. Hanau, an die ev. Schule zu Bergen, Kr. Hanau, die Lehrer Trebing zu Gombeth, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Caßdorf, bess. Kr., Schmidt zu Weißenhasel, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, Sprenger zu Süß, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Bebra, bess. Kr., Martin zu Guxhagen, Kr. Melsungen und Fröhlich zu Oelshausen, Kr. Wolfhagen, an die Stadtschule zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, Kaufmann zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Näherstille, bess. Kr., Faubel zu Wetzlos, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule zu Kesselstadt, Kr. Hanau, Metz zu Rauschenberg, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule zu Frenhausen, Kr. Marburg, Setpel zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Rothhelmshausen, Kr. Fritzlar, Seng zu Ellingshausen, Kr. Homberg an die ev. Schule zu Gombeth, bess. Kr., Melzer zu Kath. Willenroth, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Veitsteinbach, Kr. Fulda, Fennel zu Michelsberg, Kr. Ziegenhain, an die Stadtschule zu Hofgeismar, Mat zu Lützelhausen, Kr. Gelnhausen, an die Stadtschule zu Steinau, Kr. Schlüchtern, Rausch zu Romsthal, Kr. Schlüchtern,

Digitized by Google

an die kath. Schule zu Horas, Kr. Fulda, Hannappel zu Uagedanken, Kr. Fritzlar, an die kath. Schule zu Himmelsberg, Kr. Kirchhain, Schmitt zu Großhegesdorf, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Mansbach, Kr. Hünfeld, Boley zu Gadensberg, Kr. Fritzlar, an die städt. Schulen zu Schmalkalden, Selig zu Oberrieden, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Lingelbach, Kr. Ziegenhain, Zinn zu Riepen, Kr. Rinteln, an die ev. Schule Lickwegen deſſ. Kr., die Lehrerin Foerſter zu Elmelrod, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Münchhausen, Kr. Marburg, die einſtweilig angeſtellten Lehrer Blum zu Eidengeſäß, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Niedermittlau, deſſ. Kr., Münch zu Lautenhausen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Philippsthal, deſſ. Kr., Eckhardt zu Hausen, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Hundelshausen, deſſ. Kr., Hahn zu Rommers, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Gersdorf, Kr. Hersfeld, Stein zu Lingelbach, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Wickersrode, Kr. Witzenhausen.

Endgültig angeſtellt: die bisher einſtweilig angeſtellten Lehrer Thiel zu Obergrenzebach, Kr. Ziegenhain, Günther zu Breitenborn A. W., Kr. Gelnhausen, Moſt zu Mäckelsdorf, Kr. Eſchwege, Feige zu Rodebach, Kr. Eſchwege, Schorß zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, Stucke zu Lamerden, Kr. Hofgeismar, Schmagold zu Cathrinhagen, Kr. Rinteln, Reuſſurth zu Roßdorf, Kr. Hanau, Sauer zu Obervorſchütz, Kr. Fritzlar, Eckhardt zu Neuenſchmidten, Kr. Gelnhausen, Brüning zu Lickwegen, Kr. Rinteln, Luh zu Solms, Kr. Hersfeld, Hünefeld zu Langenſchwarz, Kr. Hünfeld, Dörr zu Oberappenfeld, Kr. Homberg, Mies zu Rabenſtein, Kr. Schlüchtern, Pabſt zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, Walther zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, Kleinſchmidt zu Calden, Kr. Hofgeismar, Kling zu Unterſotzbach, Kr. Gelnhausen, Kühneweg zu Nieſte, Landkr. Caſſel, Röhrig zu Sarrod, Kr. Schlüchtern, Volke zu Rittmannshausen, Kr. Eſchwege, Reiner zu Rohrbach, Kr. Hersfeld, Hartmann zu Horſten, Kr. Rinteln, Staublitz zu Dalherda, Kr. Gersfeld, Bax zu Stadthosbach, Kr. Eſchwege, Steinmetz zu Gerterode, Kr. Rotenburg, der bisher einſtweilig angeſtellte Rektor Dr. Kapff an der mittleren Schule zu Witzenhausen, die bisher einſtweilig angeſtellten Lehrerinnen Janik zu Markach, Kr. Fulda, Dedeke zu Rinteln, die bisher auftragsweiſe beſchäftigte Handarbeitslehrerin Wald zu Rothenditmold, Landkr. Caſſel, an der ev. Schule daſelbſt.

Einſtweilig angeſtellt: die Schulamtsbewerber Heermann zu Neuenhaßlau, Kreis Gelnhausen, an der ev. Schule daſ., Hofeditz zu Frankenhain, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule daſ., Klee zu Oberhausen, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule daſ., Jäckel zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule daſ., Pfeffer zu Weichersbach, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule daſ., Schick zu Frieſenhausen, Kr. Fulda, an der kath. Schule daſ., Kronenberger zu Horbach, Kr. Gelnhausen, an der kath. Schule daſ., Stein zu Hundsbach, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule zu Lautenhausen, Kr. Hersfeld, Wiederhold zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Riedenſtein, Kr. Fritzlar, Todenhöfer zu Verna, Kr. Homberg, an der ev. Schule daſ., Iber zu Langendorf, Kr. Kirchhain, an der ev. Schule daſ., Oppenheim zu Höriaghausen, Kr. Frankenberg, an der isr. Schule zu Wehrda, Kr. Hünfeld, Pippart z. Zt. beim Infant.-Regt. Nr. 32 dienend, an der ev. Schule zu Oberhoae, Kr. Eſchwege, Bachmann z. Zt. beim Infant.-Regt. Nr. 87 dienend, an der ev. Schule zu Wölfershausen, Kr. Hersfeld, Petſchick zu Breitenbach, Landkr. Caſſel, an der ev. Schule zu Obergeis, Kr. Hersfeld, Bernhardt zu Oberkaufungen an der ev. Schule zu Wetzlos, Kr. Hünfeld, Schäfer z. Zt. beim Infant.-Regt. Nr. 88 dienend, an der ev. Schule zu Kirchbracht, Kr. Gelnhausen, Jenior z. Zt. beim Infant.-Regt. Nr. 81 dienend, an der kath. Schule zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, Wagner aus Heldra, Kr. Eſchwege, an der ev. Schule zu zu Hausen, Kr. Witzenhausen, Orth aus Schlüchtern, an der ev. Schule zu Eidengeſäß, Kr. Gelnhausen, Graf aus Uerzell, Kr. Schlüchtern, an der kath. Schule zu Niederklein, Kr. Kirchhain, Euler zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule daſ., die Schulamtsbewerberin Stratmann zu Volkmarſen, Kr. Wolfhagen, an der kath. Volksſchule daſ., Lohfeld zu Erfurt, an der kath. Schule zu Hauswurz, Kr. Fulda, Vogel zu Harmerz, an der kath. Schule zu Dipperz, Kr. Fulda, Fedtke zu Oberbimbach, an der kath. Schule zu Mues, Kreis Fulda.

Penſionirt: die Lehrerin Voß zu Marburg, der Mittelſchullehrer Schulz zu Caſſel, der Lehrer Kurzrock zu Hitzelrode, Kr. Eſchwege, der Lehrer Lohr zu Wölfershausen, Kr, Hersfeld, der Lehrer Berg zu Dankerode, Kr. Rotenburg, der Hauptlehrer Fritz, zu Fulda, der Lehrer Kantor Jacob zu Hebel, Kr. Homberg, der Lehrer Steinbach zu Neuwiedermus, Kr. Hanau, der Lehrer Stork zu Grüſen, Kr. Frankenberg.

Entlaſſen: der Rektor Weitzmann zu Ziegenhain, auf Antrag, der Lehrer Wiegand, zu Steinau, behufs Uebertritts in den Schuldienſt des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Buſchmeyer zu Niederklein, Kr. Kirchhain, behufs Uebertritts in den Schuldienſt des Reg.-Bez. Düſſelvorf, der Rektor Wagemann zu Großalmerode, behufs Uebertritts in den Schuldienſt des Reg.-Bez. Lüneburg, der Lehrer Maar zu Itzenhain, Kr. Ziegenhain, behufs Uebertritts in den Schuldienſt des Reg.-Bez. Düſſeldorf, der Lehrer Trusheim zu Wermertshausen, Kr. Marburg, behufs Uebertritts in den Schuldienſt des Reg.-Bez Wiesbaden,

Digitized by Google

der Lehrer Kaul zu Waltringhausen, Kr. Rinteln, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Hannover, der Lehrer Söder zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Pabst zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Hesse zu Asbach, Kr. Witzenhausen, auf Antrag, der Lehrer Göbel zu Kleinseelheim, Kr. Kirchhain, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez Düsseldorf, der Lehrer Burkhardt zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden.

Gestorben: der einstweilig angestellte Lehrer Humburg, zu Schemmern, Kr. Eschwege, die Lehrer Knoch zu Buchenau, Kr. Hünfeld, Hohmann zu Burghaun, Kr. Hünfeld, Lampersbach zu Schmalkalden, Luß zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, Neumann zu Neuses, Kr. Gelnhausen, Reinhold zu Rentershausen, Kr. Rotenburg, Mühling zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain.

Ein Unterrichtserlaubnißschein für den Reg.-Bez. Cassel ist ertheilt der Lehrerin Elma Liedke zu Grimmelsheim, Kr. Hofgeismar, der Lehrerin Elisabeth Jacobi zu Wanfried, Kr. Eschwege, der Lehrerin Maria Lingelbach zu Rotenburg.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Auch hat er seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß bei der Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften die Interessen der Gesundheitspflege Berücksichtigung finden.

Beaufsichtigung von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen.

§ 72. Der Kreisarzt hat seine Aufmerksamkeit auf die gesundheitsgemäße Beschaffenheit von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen hinzulenken und bei der Beaufsichtigung derselben den Ortspolizeibehörden seinen Sachverständigen Rath zu Theil werden zu lassen. Dies gilt namentlich bei dem Auftreten gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten, insbesondere von Pocken, Fleck- und Rückfallfieber, Pest, Cholera, Unterleibstyphus, Ruhr, Granulose (Verbreitung durch Sachsengänger). Mangel an Luft und Licht, zu dichte Belegung, mangelhafte Versorgung mit Trinkwasser und ungenügende Latrinenverhältnisse sind an zuständiger Stelle mit Nachdruck zur Sprache zu bringen. Vgl. auch die Erl. des Min. d. Innern vom 26. August 1886 und vom 1. März 1890, Min.-Bl. f. d. i. V. 1886, S. 182 und 1890, S. 51.

Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene.

§. 73. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene — Bildung von Spar- und Bauvereinen, Gewährung von Darlehen zum Bau billiger und gesunder Wohnungen seitens öffentlicher Anstalten, Errichtung von Arbeiterwohnungen in Fabrikgegenden u. s. w. — hat der Kreisarzt anzuregen und thunlichst zu unterstützen.

Abschnitt XX.

Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, öffentliche Wasserläufe.

Wasserversorgung.

§. 74. Die Beschaffung ausreichenden und hygienisch einwandsfreien Trink- und Gebrauchswassers ist für den öffentlichen Gesundheitszustand von größter Bedeutung und wird der besonderen Fürsorge des Kreisarztes empfohlen.

Durch fortgesetzte Belehrung und Anregung muß er darauf hinwirken, daß mangelhafte und nicht genügend gegen Verunreinigung geschützte Trinkwasseranlagen beseitigt und an ihrer Stelle zweckmäßige Einzel- oder Centralanlagen errichtet werden.

Die bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen hat der Kreisarzt zu überwachen; er darf keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, um sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten. Dabei wird er den Schwerpunkt weniger auf die chemische und bacteriologische Untersuchung von Wasserproben, als auf die örtliche Besichtigung zu legen und dahin zu streben haben, fortlaufend ein Bild von den Trinkwasserverhältnissen in den einzelnen Ortschaften seines Bezirkes zu erhalten, um gegebenenfalls die zur Beseitigung von gesundheitswidrigen Verhältnissen geeigneten Maßnahmen vorschlagen zu können.

Ueber alle Projekte zu centralen Wasserleitungen hat sich der Kreisarzt gutachtlich zu äußern und hierbei die Beschaffenheit und Menge des Wassers, die Entnahmestellen insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verseuchung oder unzureichenden Zuführung, die Einrichtung der Wasserbehälter u. s. w. zu berücksichtigen.

Vgl. den Min. Erl. vom 24. August 1899.

Beseitigung der Abfallstoffe.

§. 75. Der Kreisarzt hat darauf zu achten, daß in den Ortschaften seines Bezirkes die Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer in einer den Grundsätzen der Hygiene thunlichst entsprechenden Weise geschieht. Die Abstellung von Mängeln hat er an der zuständigen Stelle anzuregen und die Ausführung von Verbesserungsmaßregeln mit Rath und That zu fördern nnd zu unterstützen.

Ueber jedes Kanalisationsprojekt aus dem Bezirke hat er sich vor dessen Weitergabe an die höhere Instanz nach Maßgabe der in dem Min.-Erl. vom 30. März 1896, (Min.-B. f. d. i. V., S. 70) gegebenen Gesichtspunkte gutachtlich zu äußern

Reinhaltung der Wasserläufe.

§. 76. Die Reinhaltung der öffentlichen Wasserläufe ist in gesundheitlicher Hinsicht von der gleichen Wichtigkeit, wie die des Untergrundes. Die Verunreinigung der Wasserläufe durch Zuführung schmutziger oder giftiger Abwässer aus gewerblichen Anlagen, aus Kanalisationseinrichtungen u. s. w. muß durch aufmerksame Ueberwachung verhütet werden, eine Aufgabe, an deren Löfung der Kreisarzt nach Kräften mitzuwirken hat, und zwar nicht nur in Folge einer amtlichen Betheiligung, sondern auch aus eigenem Antriebe, sobald Mißstände zu seiner Kenntniß gelangen.

Abschnitt XXI.

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Ueberwachung im Allgemeinen.

§. 77. Der Kreisarzt hat die für die Ueberwachung des Verkehres mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zuständigen Behörden zu unterstützen. Vornehmlich hat er seine Aufmerksamkeit auf die etwaige Gesundheitsschädlichkeit einzelner Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände zu richten, zu seiner Kenntniß gelangenden Gesundheitsschädigungen nachzuforschen und dieselben zur Anzeige zu bringen.

Vgl. Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl., S. 145), vom 29. Juni 1887 (R. G. Bl., S. 276), vom 25. Juni 1887 (Blei- und zinkhaltige Gegenstände, R. G Bl., S 273), vom 5. Juli

Digitized by Google

1887 (Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, R. G. Bl., S. 277), vom 20. April 1892 (Verkehr mit Wein, R. G. Bl., S. 597), vom 15. Juni 1897 (Verkehr mit Butter u. s. w. R. G. Bl., S. 475), vom 6. Juli 1898 (Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, R. G. Bl., S. 919), vom 3. Juni 1900 (Schlachtvieh- und Fleischbeschau, R. G. Bl., S. 547).

Untersuchungsanstalten.

§. 78. Der Kreisarzt soll seinen Einfluß dahin geltend machen, daß regelmäßige Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen seines Bezirkes vorgenommen werden. Befindet sich in dem Bezirke eine öffentliche Untersuchungsanstalt für die Zwecke des Gesundheitswesens, so hat er dahin zu wirken, daß zu ihrer Leitung nur solche Chemiker berufen werden, welche die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Er hat die Geschäftsführung dieser Anstalten zu beaufsichtigen.

Verkehr mit Milch.

§. 79. Der Verkehr mit Milch verlangt mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Ernährung der Kinder eine scharfe sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung, die sich nicht nur auf den Milchverkauf, sondern auch auf die Milchgewinnung zu erstrecken und an der sich der Kreisarzt in Gemeinschaft mit dem beamteten Thierarzte zu betheiligen hat. Bei dieser Controle ist auch stets die Möglichkeit der Verschleppung ansteckender Krankheiten durch den Verkehr mit Milch, insbesondere durch die Sammelmolkereien, ins Auge zu fassen. (Vgl. Min.-Erl. vom 27. Mai 1899 und vom 29. Mai 1900).

Verkehr mit Fleisch, Schlachthäuser, Trichinenschauer.

§. 80. Die Ueberwachung des Verkehres mit Fleisch, die Einrichtung und der Betrieb der Schlachthäuser ist, soweit die technische Seite in Betracht kommt, in erster Linie Sache der beamteten Thierärzte; der Kreisarzt hat jedoch hier ebenfalls die gesundheitspolizeilichen Interessen wahrzunehmen, soweit dies erforderlich erscheint.

Soweit die Trichinenschauer seiner Aufsicht unterstehen, hat er sie vor der Bestallung nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu prüfen und beim Bestehen der Prüfung ein Befähigungszeugniß auszustellen.

Alle drei Jahre hat er sie einer Nachprüfung zu unterwerfen, auch ihre Geschäftsführung bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu controliren und in zweifelhaften Fällen sowie auf Antrag der Ortspolizeibehörde eine Nachrevision des von den Trichinenschauern als trichinös bezeichneten Schweinefleisches vorzunehmen.

Die Nachprüfung ist beim Nichtbestehen jedes Vierteljahres bis zur Erfüllung der zu stellenden Anforderungen zu wiederholen, erforderlichenfalls die Entziehung der Bestallung herbeizuführen.

Eine Liste sämmtlicher Trichinenschauer des Bezirkes ist dem Kreisarzte am Schlusse jedes Jahres seitens der Ortspolizeibehörden durch Vermittelung des Landraths einzureichen und fortlaufend zu ergänzen.

Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation.

§. 81. Auch bei der Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation ist eine Betheiligung des Kreisarztes geboten Er hat auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde an den von dieser vorzunehmenden Revisionen Theil zu nehmen und hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit der Fabrikräume, sondern auch darauf zu achten, daß das zur Herstellung des Mineralwassers benutzte Wasser sowohl hinsichtlich seiner Beschaffenheit als auch in Bezug auf seine Entnahmestelle den hygienischen Anforderungen entspricht und daß die bei der Fabrikation zur Verwendung gelangenden Salze, chemischen Präparate u. s. w. die durch das deutsche Arzneibuch vorgeschriebene Reinheit besitzen.

Abschnitt XXII.

Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten.*)

Verhalten im Allgemeinen.

§. 82. Eine der wichtigsten Aufgaben des Kreisarztes besteht in der Verhütung und Bekämpfung der gemeingefährlichen oder sonst übertragbaren Krankheiten. Er hat das Auftreten und den Verlauf dieser Krankheiten schon bei drohender Annäherung zu verfolgen und gegen ihr Eindringen die geeigneten Maßnahmen in Anregung zu bringen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Anzeigepflicht hat der Kreisarzt die Bestrafung der Verpflichteten herbeizuführen.

Auf die ihm unmittelbar oder von Seiten der Ortspolizeibehörden zugehenden Anzeigen von dem Ausbruche einer weitere Volkskreise gefährdenden Krankheit hat der Kreisarzt unverzüglich an Ort und Stelle die nothwendigen Ermittelungen vorzunehmen. Diese Vorschrift findet Anwendung:

a) bei allen ernsten Erkrankungs- oder Verdachtsfällen von Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest) und Pocken (Blattern);
b) in allen Fällen, in denen eine übertragbare Krankheit gruppenweise oder sich häufend oder sonst in einer für das öffentliche Wohl bedenklichen Weise auftritt;
c) bei Massenerkrankungen von Menschen (z. B. in Folge von Vergiftungen, vgl. auch Min.-Erlaß vom 20. Juni 1893).

Ermittelungen an Ort und Stelle.

§. 83. Bei den Ermittelungen an Ort und Stelle hat der Kreisarzt die Art, den Stand und

*) Vgl. das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl., S. 306).

Digitized by Google

die Ursache der Krankheit festzustellen (Art und Wege der Einschleppung und Verbreitung, Uebertragung durch die Schulen, örtliche Mißstände in Bezug auf Wohnungs- und Trinkwasserverhältnisse, Verseuchung des Untergrundes und der Wasserwege, Beseitigung der Abfallstoffe, Nahrungsmittelverkehr, insbesondere Verkehr mit Milch u. s. w.).

Wo es erforderlich erscheint, muß eine bakteriologische Untersuchung ausgeführt oder veranlaßt werden.

Wenn der Kreisarzt bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht die Oeffnung der Leiche zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält, ist die polizeiliche Anordnung der Leichenöffnung zu veranlassen. Im Uebrigen ist die Oeffnung der Leiche bei zweifelhaften Todesfällen an die Genehmigung der Angehörigen gebunden.

Nach Abschluß der Ermittelungen hat der Kreisarzt der Ortspolizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruches begründet ist.

Ob nach der Feststellung der Krankheit noch erneute Ermittelungen anzustellen sind, ist von der Entwickelung und dem Verlaufe der Seuche, sowie von dem pflichtgemäßen Ermessen des Kreisarztes abhängig.

Auf die Mitwirkung der Gesundheitskommissionen ist bei der Verhütung und Bekämpfung der gemeingefährlichen oder sonst übertragbaren Krankheiten in geeigneter Weise Bedacht zu nehmen (vgl. §. 11 Nr. 1 d. G.).

Schutzmaßregeln.*)

§. 84. Als Schutzmaßregeln kommen in Betracht:

a) die Beobachtung kranker und krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen;

b) die Absonderung der unter Litt. a Satz 1 bezeichneten Personen, nöthigenfalls die Ueberführung derselben in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum;

c) die Kenntlichmachung oder Absperrung solcher Wohnungen und Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden;

d) die Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind;

e) Sorge für die nöthige ärztliche Hülfe und Krankenpflege;

f) Beachtung der Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen, Kindergärten u. s. w. (vgl. §. 96 d. Anw.);

g) Untersagung oder Beschränkung der Benutzung gewisser der Weiterverbreitung einzelner Krankheiten förderlichen Anlagen und Einrichtungen (Brunnen, Wasserleitungen, Teiche, dem öffentlichen Gebrauch dienende Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnißanstalten u. s. w.), sowie fortlaufende Beaufsichtigung derselben;

h) verschärfte Ueberwachung der öffentlichen Reinlichkeit, Reinhaltung der Straßen, Rinnsteine, Hofräume, Desinfektion der Aborte und Düngerstätten, Beaufsichtigung der Herbergen, Logirwirthschaften, Massenquartiere u. s. w.;

i) Desinfektion von Gegenständen und Räumlichkeiten, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, Bereitstellung von Desinfektionsapparaten und Desinfektionsmitteln, Ausbildung und Bestellung von Desinfektoren;

k) verschärfte Ueberwachung des Verkehres mit Nahrungs- und Genußmitteln (Milch, Eis u. s. w.);

l) Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer;

m) Meldepflicht für zureisende Personen, welche sich vor ihrer Ankunft in verseuchten Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben;

n) Warnung und Belehrung der Bevölkerung durch gemeinverständliche Bekanntmachungen über die Natur und Art der Weiterverbreitung der Krankheit, sowie über Schutzvorschriften gegen die Ansteckung;

o) Untersagung oder Beschränkung der Abhaltung von Messen, Märkten, Prozessionen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen;

p) Beschränkungen des Gewerbebetriebes und des Waarenverkehres;

q) Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und Beschränkung des Grenz-, See-, Binnenschifffahrts- und Flößerei-Verkehres;

r) Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen, Beschaffung von Leichenhallen, Schließung des Sarges vor der Leichenfeier, Verbot von Leichenschmäusen.

Welche von diesen Schutzmaßregeln im Einzelfalle in Anwendung zu bringen sind, richtet sich nach der Art der Krankheit, den örtlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen.

*) Vgl. §§. 11—28 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingef. Krankheiten vom 30. Juni 1900.

Abschnitt XXIII.

Schutzpockenimpfung.*)

Anstellung der Impfärzte, Abgrenzung der Impfbezirke.

§. 86. Der Kreisarzt hat sich auf Erfordern über die Befähigung der anzustellenden Impfärzte sowie über die Abgrenzung der Impfbezirke gutachtlich zu äußern.

*) Vgl. das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (R. G. Bl., S. 31), das preußische Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes, vom 12. April 1875 (G. S., S. 191) und den Min.-Erl. vom 28. Februar 1900.

Digitized by Google

Beaufsichtigung des Impfgeschäftes.

§. 87. Das Impfgeschäft unterliegt der technischen Beaufsichtigung durch den Kreisarzt, soweit es nicht, weil er selbst Impfarzt ist, der unmittelbaren Aufsicht des Regierungs- und Medizinalrathes untersteht.

Der Landrath hat die Impfpläne sowie eine etwaige Abänderung und Unterbrechung des Impfgeschäftes dem Kreisarzte rechtzeitig mitzutheilen.

Der Kreisarzt ist insbesondere gehalten, öffentlichen sowie auch nach Bedürfniß öffentlich ausgeschriebenen privatärztlichen Impf- und Nachschauterminen beizuwohnen und hierbei auf die Impftechnik, den Impferfolg, die Listenführung, die Beschaffenheit der benutzten Räumlichkeiten, die Zahl der Impflinge, die Reinheit und Wirksamkeit der Lymphe und die hierüber von dem Impfarzte gemachten Aufzeichnungen zu achten. Es ist darauf zu halten, daß die Impfärzte zur Erleichterung der Revision zu den Impfterminen das von ihnen über den Bezug der Lymphe zu führende Buch mitbringen.

Auch hat der Kreisarzt auf den Handel mit Lymphe sein Augenmerk zu richten und die Befolgung der hierüber erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Impfschädigungen

§. 88. Gelangen Mittheilungen über Impfschädigungen zur Kenntniß des Kreisarztes, so hat er alsbald alle zur Aufklärung des Sachverhaltes gebotenen oder zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen in die Wege zu leiten (vgl. Erlaß vom 22. Mai 1895) und geeignetenfalls durch persönliche Ermittelungen möglichst zu unterstützen. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die ihnen zugehenden Nachrichten über Impfschädigungen unverzüglich dem Kreisarzte mitzutheilen. Ergiebt sich die Unrichtigkeit verbreiteter Nachrichten über Impfschädigungen, so hat der Kreisarzt es als seine Pflicht anzusehen, erforderlichenfalls eine öffentliche Richtigstellung zu veranlassen und irrthümliche Auffassungen in der Bevölkerung zu beseitigen.

Abschnitt XXIV.

Ueberwachung der Prostitution.

§ 90. Zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Geschlechtskrankheiten bilden strenge Controle der gewerbsmäßigen Unzucht, regelmäßige Untersuchung der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Weibspersonen und sofortige Unterbringung der krank Befundenen in eine Krankenanstalt wichtige und wirksame Maßregeln, auf deren Beachtung der Kreisarzt immer wieder von Neuem hinzuweisen hat. Bei der Durchführung der sittenpolizeilichen Ueberwachung der Dirnen hat er die Polizeibehörden nach Kräften zu unterstützen. Der Untersuchung durch den Sittenarzt hat er auf Erfordern und unaufgefordert wenigstens einmal im Jahre beizuwohnen; er hat sich bei dieser Gelegenheit von der vorschriftsmäßigen Ausführung der ärztlichen Untersuchung, der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Instrumente u. s. w. zu überzeugen.

Abschnitt XXV.

Gewerbehygiene.*)

Mitwirkung bei der Konzessionirung gewerblicher Anlagen.

§. 91. Der Kreisarzt hat alle ihm seitens der zuständigen Behörden mitzutheilenden Vorlagen über die Genehmigung zur Errichtung, Verlegung oder Veränderung von gewerblichen, nach den §§ 16, 25 der Reichs-Gewerbe-Ordnung konzessionspflichtigen Anlagen einer sorgfältigen Prüfung und Begutachtung zu unterziehen. Aufgabe dieser Prüfung ist es, rechtzeitig diejenigen Mängel und Fehler in gesundheitlicher Hinsicht festzustellen, die in der Folge zu sanitären Belästigungen, Mißständen und Schädigungen für die Arbeiter, Anwohner und die Bevölkerung überhaupt führen können und deren spätere Beseitigung meistens mit Schwierigkeiten und kostspieligen Aufwendungen verknüpft ist.

Die Prüfung hat unter Beachtung der hierüber erlassenen Vorschriften zu erfolgen und ist nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

Wird bei der Veränderung bestehender Anlagen der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so hat sich der Kreisarzt über die Zulässigkeit zu äußern. Er wird in der Regel den Antrag befürworten, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt, oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Eine Befürwortung ist auch dann zulässig, wenn neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können.

Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht.

§. 92. Der Kreisarzt muß auch den bestehenden Gewerbebetrieben seines Bezirkes, welche die öffentliche Gesundheit oder die der beschäftigten Arbeiter zu schädigen geeignet sind, oder welche durch ihre festen und flüssigen Abgänge eine Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe und des Untergrundes befürchten lassen, seine Aufmerksamkeit zuwenden und auf die Beseitigung vorhandener gesundheitlicher Schädlichkeiten und Belästigungen hinwirken.

Er hat sich mit den zuständigen Behörden und Beamten, namentlich den Gewerbeinspektoren, in Verbindung zu setzen (vgl §. 18 d. Anw.), mit diesen gemeinschaftlich nach Bedürfniß die Anlagen, insbesondere solche, deren Betrieb vorzugsweise Gesundheitsschädigungen im Gefolge hat (z. B. Phosphor-Zündwaaren-, Spiegel-, Bleifarben-, Akkumulatoren-, Glühlampen- und chemische Fabriken), zu besichtigen

*) Vgl. die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung Tit. I, II, IV. V vom 9. August 1899 und den Min.-Erl. vom 20. Dezember 1899, Min.-Bl. f. d. i. V. 1899, S. 127 und 1900, S. 85.

Digitized by Google

und darauf zu achten, daß den hygienischen Anforderungen überall gebührende Rechnung getragen wird.

Auch die mit einzelnen Zweigen der Hausindustrie verbundenen gesundheitlichen Schädlichkeiten soll der Kreisarzt beachten und entsprechende Abhülfemaßnahmen anregen.

Gesundheitliche Beaufsichtigung staatlicher Betriebe.

§. 93. Der Kreisarzt hat die in seinem Bezirke gelegenen, unter die Vorschriften der Reichs-Gewerbe-Ordnung oder des allgemeinen Berggesetzes fallenden Staatsbetriebe in gleicher Weise wie die privaten Betriebe gesundheitlich zu beaufsichtigen (vgl. §. 21 d. Anw.).

Auf die hierbei etwa vorgefundenen Mängel hat er den Leiter des Betriebes aufmerksam zu machen und mit ihm die zu deren Abstellung geeigneten Maßnahmen zu besprechen.

Wird auf diesem Wege eine Abstellung der vorgefundenen Mängel nicht erzielt, so hat der Kreisarzt eine Anzeige über die Sachlage an die dem Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten und Abschrift davon dem Regierungspräsidenten oder, sofern es sich um Betriebe handelt, welche der Aufsicht der Oberbergämter sind, dem zuständigen Oberbergamte einzureichen.

Abschnitt XXVI.

Schulhygiene.

Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen.

§. 94. Alle der Aufsicht der Regierung unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen (Volks-, Mittel-, höhere Mädchenschulen, Fortbildungs- und Fachschulen u. s. w.) unterliegen in gesundheitlicher Beziehung der Ueberwachung durch den Kreisarzt.

Derselbe hat innerhalb eines in der Regel fünfjährigen Zeitraumes jede Schule seines Bezirkes abwechselnd im Sommer und im Winter in Bezug auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen (Lage, Größe der Zimmer unter Berücksichtigung der Schülerzahl, bauliche Beschaffenheit, Lufterneuerung, Heizung, Temperatur, Beleuchtung, Reinlichkeit, Beschaffenheit und Aufstellung der Schulbänke, Lage und Einrichtng der Aborte, Trinkwasserversorgung, Spiel-, Turnplätze u. s. w.) sowie in Bezug auf den Gesundheitszustand der Schüler (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit, chronische und akute Krankheiten und Schwächezustände) unter Zuziehung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule, sowie des Schularztes einer Besichtigung zu unterziehen. Die Besichtigung ist, falls sie nicht gelegentlich sonstiger Dienstgeschäfte erfolgt, mit den allgemeinen Ortschaftsbesichtigungen (vgl. §. 69 d. Anw.) zu verbinden. Der Landrath und der Kreisschulinspektor, bei Fortbildungs- und Fachschulen der Vorsitzende des Schulvorstandes, sind rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche der Regierung durch Vermittelung des Landraths (§ 12 d. Anw.) und, sofern es sich nicht um Fortbildungs-Fachschulen handelt, auch des Kreisschulinspektors einzureichen ist. Vorschläge zur Beseitigung etwaiger Mißstände sind in dem Begleitberichte anzugeben. (Vgl. auch §. 38 Abs. 1 d. Anw.)

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Kleinkinder-Schulen und -Bewahranstalten, Kindergärten u. s. w. sinngemäße Anwendung

Außer bei diesen periodischen Revisionen soll der Kreisarzt auch bei anderen Gelegenheiten die Schulen des Bezirkes besuchen, sich die Beseitigung von Mängeln angelegen sein lassen, auch die Lehrer für seine Bestrebungen zu interessiren und das Verständniß derselben hierfür durch Belehrung anzuregen suchen. Namentlich werden auch die Kreiskonferenzen der Lehrer in geeigneten Fällen dem Kreisarzte zur Erörterung hygienischer Schulfragen eine passende Gelegenheit darbieten.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch Anwendung auf die den Bergbehörden unterstehenden Bergschulen nach Maßgabe der auf Grund des §. 21 d Anw. ergehenden Bestimmungen.

Die den Provinzialschulkollegien unterstellten höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien u. s. w.) sind nur auf Grund besonderen Auftrages einer Besichtigung zu unterziehen.

Prüfung von Schulbauvorlagen.

§. 95. Bei Neubauten oder größeren Umbauten der in dem §. 94 Abs. 1 bezeichneten Schulen sind dem Kreisarzte die Baupläne nebst Beschreibung zur hygienischen Prüfung vorzulegen.

Schulschließungen.

§ 96. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften, welche zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schüler erlassen sind, genaue Beachtung finden (vgl. auch §. 14 des Regulativs vom 8. August 1835, G. S., S. 240, § 16 des Reichs-Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, Min.-Erl. vom 14. Juli 1884 — Min.-Bl. f. d. i. V., S. 198 — und vom 20. Mai 1898 — Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1899, S. 372).

Ohne Mitwirkung des Kreisarztes darf abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, eine Schule oder Schulklasse aus gesundheitspolizeilichen Gründen weder geschlossen noch wieder eröffnet werden. Er hat, sofern es sich um die Schließung einer Schule handelt, in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen und zu prüfen, ob nicht durch weniger eingreifende Maßregeln ein ausreichender Schutz gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten gewonnen werden kann, z. B. durch den Ausschluß der erkrankten Kinder

Digitized by Google

und deren Geschwister von dem Schulbesuche, Ausschluß der schulpflichtigen Kinder des befallenen Hauses, vorübergehende Schließung einer Schulklasse zu dem Zwecke der Desinfektion bei dem Auftreten erster Krankheitsfälle, Absonderung der in der Lehrerwohnung Erkrankten oder deren Ueberführung in ein Krankenhaus, Fernhaltung eines Lehrers von dem Unterrichte bei dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie.

Gemeinnützige Bestrebungen.

§. 97. Gemeinnützige Bestrebungen auf schulhygienischem Gebiete — Ferienkolonien, Kinderhorte u. s. w. — hat der Kreisarzt anzuregen und nach Kräften zu unterstützen.

Abschnitt XXVII.

Haltekinderwesen.

§. 98. Bei der Ueberwachung des Haltekinderwesens hat der Kreisarzt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken (vgl. Min.-Erl. v. 25. August 1880). Seitens der Ortspolizeibehörde ist ihm ein Verzeichniß derjenigen Personen, bei welchem fremde noch nicht sechs Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, mitzutheilen und fortlaufend zu ergänzen.

Die Haltekinderstellen hat der Kreisarzt nach Bedarf und thunlichst unvermuthet zu besichtigen und sich von dem Zustande der Wohnung, der Art der Wartung, Pflege, Ernährung und Behandlung, sowie von dem Gesundheitszustande der Pfleglinge zu überzeugen.

Von dem Ergebnisse ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe der vorgefundenen Mißstände Mittheilung zu machen und bei erheblichen Mängeln die Zurückziehung der Erlaubniß zur Aufnahme von Pflegekindern zu veranlassen.

Abschnitt XXVIII.

Fürsorge für Kranke, Sieche und Gebrechliche.

Förderung gemeinnütziger Bestrebungen, ärztliche Hülfe, Anstaltspflege.

§. 99. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Krankenpflege — z. B der Frauen-, Samaritervereine, der Vereine zur Errichtung von Volksheilstätten, von Sanitätswachen, zur Ausbildung von Krankenpflegern — soll der Kreisarzt nach Möglichkeit zu fördern suchen.

Er hat darauf hinzuwirken, daß für die Gemeinden nach Bedürfniß Armenärzte angestellt werden; desgleichen hat er darauf zu achten, daß den gesetzlichen Bestimmungen über die Unterbringung von hülfsbedürftigen Kranken nachgekommen wird.

Beaufsichtigung der Kranken- u. s. w. Anstalten.

§. 100. Alle der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstehenden öffentlichen und privaten Krankenanstalten des Bezirkes, Knappschafts-, Kranken- und Heilanstalten, Entbindungsanstalten, Volksheilstätten, Sanatorien, Kaltwasserheilanstalten, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Nervenheil-, Blinden- Taubstummenanstalten, Trinkerasyle, heilgymnastische und ortopädische Institute, Sanitäts- und Rettungswachen u. s. w. hat der Kreisarzt in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zu überwachen und mindestens jährlich einmal abwechselnd im Sommer und Winter unvermuthet unter Zuziehung des Arztes und eines Vertreters der Krankenhausverwaltung (Vorstandes, Kuratoriums u. s. w.), eingehend zu besichtigen. Der Arzt und die Krankenhausverwaltung sind erst kurz vor der Besichtigung zu benachrichtigen.

Das Ergebniß der Besichtigung nebst Vorschlägen zur Abstellung von Mißständen ist der Anstaltsverwaltung mitzutheilen.

Eine Zusammenstellung der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Besichtigungen und der dabei gemachten Beobachtungen ist in den Jahresbericht aufzunehmen. Ueber bedenkliche Mißstände ist sofort zu berichten.

Bei der Beaufsichtigung von Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten ist nach den hierfür bestehenden Sondervorschriften zu verfahren (vgl. Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901).

An den von der Besuchskommission vorzunehmenden Besichtigungen dieser Anstalten hat der Kreisarzt Theil zu nehmen.

Uebersichten über die Krankenbewegung, Zählkarten.

§. 101. Die von den Krankenanstalten alljährlich mitzutheilenden Uebersichten über die Krankenbewegung hat der Kreisarzt nach Kenntnißnahme an den Regierungspräsidenten, die von ihnen einzureichenden Zählkarten an das Königliche Statistische Bureau in Berlin weiterzugeben.

Neu- und Umbauten von Kranken- u. s. w. Anstalten.

§. 102. Bei Neubauten der in dem §. 100 aufgeführten Anstalten hat der Kreisarzt die ihm vorzulegenden Baupläne in hygienischer Hinsicht zu prüfen und sich darüber gutachtlich zu äußern, ob dieselben den Vorschriften über die an diese Anstalten zu stellenden gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Auch bei größeren Umbauten hat er eine Prüfung und Begutachtung der Baupläne vorzunehmen.

Mitwirkung bei der Konzessionirung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten.

§. 103. Der Kreisarzt hat alle ihm vorzulegenden Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten vom gesundheitlichen Standpunkte nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften zu prüfen und in dem darüber zu erstattenden Gutachten

Digitized by Google

auch ihm bekannte Thatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun, zum Ausdruck zu bringen (vgl. §. 30 Abs. 1 der Reichs-Gew.-Ordn. in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 R. G. Bl., S. 685, Ausführungs-Anweisung vom 9. August 1899, §. 115 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883, G. S., S. 237).

Abschnitt XXIX.

Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.

§. 104. Der Kreisarzt hat der Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten dauernd seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei der Aufnahme solcher Personen in Privatanstalten hat er nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken.

Beaufsichtigung der in Privatpflege untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten.

§. 105. Die von Privatpersonen in fremden Familien untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten sind in Gemäßheit der in den einzelnen Bezirken bestehenden Vorschriften zu beaufsichtigen.

Abschnitt XXX.

Aerztliche Hülfeleistung in Nothfällen.

§. 106. In Nothfällen ist der Kreisarzt verpflichtet, an seinem Wohnorte sowie bei gelegentlicher Anwesenheit auch an einem anderen Orte seines Bezirkes auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde ärztliche Hülfe zu gewähren.

Abschnitt XXXI.

Oeffentliche Bade- und Schwimmanstalten, Volks- und Schulbäder.

§. 107. Der Kreisarzt soll die Errichtung öffentlicher Bade- und Schwimmanstalten, Volks- und Schulbrausebäder zu fördern suchen.

Die vorhandenen öffentlichen und die von Privatunternehmern unterhaltenen Badeanstalten, insbesondere auch die sogenannten „Kurbäder", sind nach Bedarf daraufhin zu besichtigen, ob sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, ob die Beschaffenheit des Wassers, bei Schwimmbädern auch die Art der Erneuerung des Wassers, zu Bedenken Veranlassung giebt, ob die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen, auch geeignete Maßnahmen für die erste Hülfeleistung u. s. w. getroffen sind.

Werden Thatsachen festgestellt, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf den Betrieb der Badeanstalt darthun, so ist die Untersagung des Gewerbebetriebes herbeizuführen (§. 35 der Reichs-Gew.-Ordn., §. 119 Nr. 1 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883).

Abschnitt XXXII.

Heilquellen, Kurorte.

Beaufsichtigung.

§. 108. Die Heilquellen, Bäder und sonstigen Kurorte des Bezirkes hat der Kreisarzt in gesundheitlicher Hinsicht zu überwachen und jährlich mindestens einmal zu besichtigen.

Bei den Besichtigungen hat der Kreisarzt sein Augenmerk auf die Badeeinrichtungen, die Beschaffenheit der Heilquellen, die Füllmethoden der für den Versand bestimmten Mineralwässer, sowie die gesammten hygienischen Einrichtungen des Ortes zu richten. Insbesondere hat er auf die Bereitstellung geeigneter Unterkunftsräume für ansteckende Kranke, auf eine wirksame Desinfektion der Wäsche, der Betten oder anderer Gebrauchsgegenstände dieser Kranken, sowie auf eine zweckmäßige Beseitigung des Lungenauswurfes, auf Einführung einer zweckentsprechenden Wasserversorgung und Beseitigung der Abwässer hinzuwirken (vgl. Min.-Erl. vom 8. Oktober 1898, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 198).

Wegen der Beaufsichtigung der staatlichen Bäder bewendet es bei den Vorschriften des §. 93 d. Anw.

Abschnitt XXXIII.

Begräbnißwesen.

Leichenausstellung, Beerdigung.

§. 110. Der Kreisarzt hat die Befolgung der in Bezug auf die Ausstellung von Leichen allgemein oder in besonderen Fällen, z. B. bei übertragbaren Krankheiten, erlassenen Vorschriften zu überwachen, gegebenenfalls auch die Untersagung öffentlicher Leichenbegängnisse, die Abkürzung der Beerdigungsfrist und die Ausführung der Desinfection durch entsprechende Anträge bei der Ortspolizeibehörde herbeizuführen.

Leichentransport.

§. 111. Soweit die Ausstellung eines Leichenpasses abhängig ist von der Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache und die Unbedenklichkeit des Transportes, hat der Kreisarzt nach Anhörung des Arztes, welcher den Verstorbenen in der tödtlich gewordenen Krankheit behandelt hat, diese Bescheinigung auszustellen (vgl. Min.-Erlaß vom 6. April und 29. Dezember 1888 — Min.-Bl. f. d. i. V. 1888, S. 94 und 1889, S. 28 —).

Genügen die dem Kreisarzte unterbreiteten Unterlagen nicht, um ihm die Ueberzeugung von der Unbedenklichkeit des Transportes beizubringen, so darf die Ausstellung der Bescheinigung nur nach vorheriger Besichtigung der Leiche erfolgen.

Leichentransporte aus Orten, an denen ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus und andere) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie kann der Transport von Leichen der an der betreffenden ansteckenden Krankheit Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, falls besondere Bedenken nicht vorliegen, gestattet werden (vgl. Min.-Erl. v. 19. Dezember 1857, Min.-Bl. f. d. i. V. 1858, S. 2).

Ausgrabung von Leichen.

§. 112. Bei der Ausgrabung von Leichen ist, falls sie nicht auf gerichtliche Anordnung erfolgt

(vgl. §. 87 Abs. 3 Str.-Proz.-Ordn.), stets eine gutachtliche Aeußerung des Kreisarztes darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist.

Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen.

§. 113. Bei der Anlegung neuer und der Erweiterung bestehender Begräbnißplätze hat der Kreisarzt auf Antrag nach örtlicher Besichtigung und nach Maßgabe der erlassenen Sondervorschriften sich gutachtlich zu äußern (vgl. Min.-Erl. v. 20. Januar 1892).

Die Entwürfe der zu erlassenden Begräbnißordnungen sind dem Kreisarzte vorzulegen und von ihm zu prüfen.

Auf die Einrichtung von Leichenhallen hat er thunlichst hinzuwirken.

Beaufsichtigung der Begräbnißplätze.

§. 114. Die Begräbnißplätze sind von dem Kreisarzte in Bezug auf Einrichtung und Ordnungsmäßigkeit des Betriebes bei gelegentlicher Anwesenheit in den einzelnen Ortschaften von Zeit zu Zeit einer Besichtigung zu unterziehen. Bei ungünstig gelegenen älteren Begräbnißplätzen ist eine Verlegung anzustreben, insbesondere wenn gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Umgebung nach Lage der Verhältnisse zu befürchten sind.

3. Vertrauensärztliche Thätigkeit des Kreisarztes.

Abschnitt XXXIV.

§. 115. Als vertrauensärztliche Verrichtungen kommen in Betracht:

a) die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes unmittelbarer Kaiserlicher und Königlicher Staatsbeamten im Interesse des Dienstes, sei es auf Ersuchen der Behörden oder der betreffenden Beamten,

b) die Untersuchung und etwaige Behandlung der Transportgefangenen (Transportaten),

c) die Untersuchung von Ortsarmen auf Erfordern des Kreis- oder Bezirksausschusses (vgl. §. 63 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, G. S., S. 130, §. 41 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883),

d) die Untersuchung hülfsbedürftiger Unteroffiziere und Mannschaften, welche an dem Kriege von 1870/71 oder den vorhergehenden Feldzügen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, behufs Erlangung von Beihülfen aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds. (Vgl. Art. I, 3, III des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 — R. G. Bl., S 237 —, Min.-Erl. vom 15. August 1895 — Min.-Bl. f. d. i. V., S. 191),

e) auf Ersuchen der Ersatzbehörden die Untersuchung von Angehörigen Militärpflichtiger (Reklamanten) auf ihre Erwerbs- oder Aufsichtsfähigkeit (vgl. §. 33 Nr. 5 Abs. 2 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888, Centr.-Bl. f. d. D. R. 1889, S. 1),

f) die Ausstellung von staatlicherseits vorgeschriebenen Gesundheitszeugnissen behufs Eintritts in den Reichs-, Staats- oder öffentlichen Schuldienst,

g) die Ausstellung der Zeugnisse über die Körperbeschaffenheit und Gesundheit gewerblicher Arbeiter, die vor deren Beschäftigung in gewissen Betrieben nach den auf Grund der §§. 120e, 139a der Reichs-Gew.-Ord. erlassenen und künftig ergehenden Anordnungen beizubringen sind, und die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in solchen Betrieben,

Vgl. die §. 12, 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, vom 8. Juli 1893, R. G. Bl., S. 209; §§. 8, 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 8. Juli 1893, R. G. Bl., S. 213, §§. 10, 11, 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897, R. G. Bl., S. 11; §§. 16, 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898, R. G. Bl., S. 176; §. 16 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899, R. G. Bl., S. 267; §§. 12, 14 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900, R. G. Bl., S. 32; §§. 13, 15 des Erlasses des Handelsministers, betr. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Quecksilber Spiegelbelaganstalten, vom 18. Mai 1889, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 77; Nr. I, 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, vom 11. März 1892, R. G. Bl., S. 317; Nr III, 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln, vom 24. März 1892, R. G. Bl., S. 331; Nr. II, 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 29. April 1892, R. G. Bl., S. 602; Nr. III der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, vom 1. Februar 1895, R. G. Bl., S. 5.

desgl. die Ausstellung von Zeugnissen über die Zulässigkeit der Beschäftigung von Wöchnerinnen in der 5. und 6. Woche nach ihrer Niederkunft (vgl. §. 137 Abs 5 d. Reichs.-Gew.-Ordn.)

Die Zeugnisse dieser Art haben sich in ihrem Wortlaute den in jedem einzelnen Falle für sie maßgebenden Bestimmungen genau anzuschließen. In ihnen ist außerdem zum Ausdrucke zu bringen, daß sie auf Grund einer körperlichen Untersuchung ausgestellt worden sind.

h) die Abgabe sachverständiger Gutachten bei den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten gemäß §. 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 5. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 573).

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 9. Oktober 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts der Gesetz-Sammlung, der Ausgabe neuer Zinsscheine zu den 3 %igen konsol. Preußischen Staatsschuldverschreibungen von 1891, der Umgemeindung einer Grundstücksparzelle aus dem Gemeindebezirk Langenbieber in den Gutsbezirk Oberförsterei Thiergarten, der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler ꝛc., S. 237; der Maul- und Klauenseuche, der Besetzung der Pfarrstellen zu Obergell und Heringen, sowie von Schulstellen zu Melsungen, Naßdorf, Rentershausen, Oberrieden, Hünhan und Ungedanken, S. 238.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. September 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10299 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Homburg v. d. H., Langenschwalbach und St. Goarshausen, vom 20. September 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

790. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1891 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1911 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 2. September 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie zu Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und zu Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 12. August 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Zwicker.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 1759.)

Cassel am 19. August 1901.

Königliche Regierung. Mauve.

791. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 13. August d. J. ist die Grundstücksparzelle Karte 4. Nr. 75/49. der Gemarkung Langenbieber in Größe von 19 a 79 qm aus dem Gemeindebezirk Langenbieber ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Thiergarten zugelegt worden. (A. IV. 9111.)

Cassel am 19. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

792. Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch angewiesen, die Befolgung der in der Beilage abgedruckten Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. August d. J. über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theater-Agenten) durch die Gewerbe-

Digitized by Google

treibenden sorgfältig zu überwachen und die Geschäftsbücher mindestens jährlich zweimal einer Prüfung zu unterziehen. Wegen etwaiger Bestrafungen verweise ich auf die Vorschriften in §. 148 Absatz 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung. (A. II. 10382.)

Cassel am 28. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

793. Im Regierungs-Bezirk ist z. Z. verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Hünfeld: Gemeinde Großenbach. (A. III. 9178.) Cassel am 7. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Erledigte Stellen.

794. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Oberzell, Classe Schwarzenfels, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 26. September 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

795. Die Pfarrstelle zu Heringen in der Classe Rotenburg ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 28. September 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

796. An der Stadtschule hierselbst, wird vom 1. Oktober d. Js. ab eine Schulstelle zur Erledigung kommen.

Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Alterszulagen 150 Mk. und die Miethsentschädigung für verheirathete Lehrer 200 Mk., für unverheirathete 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, Lebenslauf und Gesundheits-Attest bis zum 15. Oktober d. Js. bei uns einreichen.

Melsungen am 28. September 1901.

Die Stadtschul-Deputation. Karthaus.

797. Die durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 16ten d. Mts. ab zur Erledigung kommende Schulstelle zu Raßdorf soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Pühn zu Dankmarshausen oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 4. Oktober 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

798. Die am 1. Dezember d. J. zur Erledigung kommende 2. Schulstelle zu Rentershausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann zu Rentershausen oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 5. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, Landrath.

799. Die Lehrer- und Küsterstelle zu Oberrieden wird am 1. November d. J. frei werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk., einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des Kirchendienstes, verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schmidt zu Oberrieden, einreichen.

Witzenhausen am 5. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Conrad, Kreissekretär.

800. Die katholische Schulstelle zu Hünhan ist alsbald anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. und 140 Mk. Vergütung für den Kirchendienst. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage ist auf 120 Mk. festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schmelz zu Burghaun bis zum 20sten d. Mts. melden.

Hünfeld am 2. Oktober 1901.

Der kommissarische Landrath. v. Trotha.

801. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle zu Ungedanken ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab frei geworden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 19ten d. Mts. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rabe zu Ungedanken einreichen.

Fritzlar am 1. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

Roelbechen, Landrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 16. Oktober 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: der öffentlichen Belobigung des ꝛc. Denn zu Cassel-Wehlheiden, der Reinigung und Desinfektion der öffentlichen Gaststallungen, der Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk im Kreise Kirchhain, der Eröffnung der landwirthschaftlichen Winterschule zu Melsungen, der Besetzung von Schulstellen zu Fechenheim, Salzschlirf und Lohne, S. 239; Personalien, S. 240.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

802. Der 10jährige Schulknabe Carl Denn, Sohn des Glasergesellen Christoph Denn hierselbst, hat am 3ten d. Mts. bei Gelegenheit des Großfeuers im Stadttheil Wehlheiden seine kleine Schwester in muthiger und besonnener Weise dem Erstickungstode entrissen und auch sonst anerkennenswerthe Entschlossenheit bewiesen, weshalb ich ihm hiermit eine öffentliche Belobigung ertheile. (A. I. 6782.)

Cassel am 27. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

803. Nachdem durch die §§. 1—3 der Polizeiverordnung vom 11. Juli v. J. (S. 220 des Amtsblattes) eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion der öffentlichen Gaststallungen vorgeschrieben worden ist, bestimme ich auf Grund der §§. 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ für den §. 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 21. Juni 1897 folgende geänderte Fassung:

§. 2. Die Einstellung von Wiederkäuern und Schweinen in fremde Privatstallungen und sonstige Privat-Räumlichkeiten während des Transports zur Schlachtstätte oder zu dem sonstigen Bestimmungsorte ist verboten.

Im Uebertretungsfalle ist sowohl der Stall- wie der einstellende Viehbesitzer strafbar.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. In diesen Fällen müssen die Stallungen vor der Wiederbenutzung vorschriftsmäßig gereinigt und desinficirt werden. (A. III. 7105.)

Cassel am 7. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

804. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Kreise Kirchhain das Bäcker-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath, Herrn Freiherrn Schenk zu Schweinsberg zu Kirchhain zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 10604.)

Cassel am 27. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

805. Die Eröffnung des diesjährigen Lehrganges findet am Dienstag den 29. Oktober 1901, Vormittags 10 Uhr, in dem Schulgebäude statt.

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt billige Unterkunft für die Schüler.

Melsungen im September 1901.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule.
G. Reinsch.

Erledigte Stellen.

806. An der evangelischen Volksschule zu Fechenheim ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1400 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Miethsentschädigung 400 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Schilling zu Fechenheim einreichen.

Hanau am 8. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schenck, Landrath.

807. Die mit Kirchendienst verbundene erste katholische Schulstelle zu Salzschlirf ist am 1. April 1902 anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 250 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 25sten d. Mts. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Nau zu Salzschlirf einreichen.

Fulda am 4. Oktober 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Steffens, Landrath.

808. Eine der Schulstellen zu Lohne wird vom 16ten d. Mts. ab zur Erledigung kommen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 26sten d. Mts. an den Königlichen Orts-

Digitized by Google

schulinspektor, Herrn Pfarrer Fromme zu Lohne einreichen.

Fritzlar am 7. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Noeldechen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Herwig zu Oedelsheim, Kreis Hofgeismar, zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Aufsichtsbezirks Gottsbüren,

der Pfarrer Altmüller zu Geismar, Kreis Fritzlar, zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Aufsichtsbezirks Gudensberg,

der bisherige dritte Pfarrer an der Johanniskirche zu Hanau, Hermann Lambert, zum zweiten Pfarrer an derselben Kirche,

der Pfarrer Bär zu Hüttengesäß zum dritten Pfarrer an der Johanniskirche zu Hanau,

der Pfarrer Stoppel zu Oberzell zum Pfarrer zu Fechenheim, Classe Bergen,

der Pfarrer Wicke zu Heringen zum Pfarrer zu Wichte, Classe Spangenberg,

der Landgerichtsrath Wurzer zu Marburg zum Oberlandesgerichtsrath zu Cassel,

die Landmesser Krause und Reichert zu Cassel zu Vermessungs-Revisoren,

die Rechtskandidaten Joseph Krüger aus Detfurth und August Kampff aus Neuhaus a/E. zu Referendaren,

der Ober-Telegraphenassistent Berthold zu Cassel zum Ober-Postassistenten bei der Ober-Postdirektion,

der Postpraktikant Voß zu Cassel zum Postsekretär,

der Gemeindeverordnete, Landwirth Heinrich Wilhelm Adam zu Eichen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eichen,

der Beigeordnete Emil Schimpff zu Marburg zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marburg, der unbesoldete Beigeordnete Siebert fungirt fortan als zweiter Stellvertreter,

der Stadtkämmerer Loewer zu Rinteln zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rinteln,

der Schöffe und Landwirth Ferdinand Münz zu Schemmern zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schemmern,

der Hülfskanzleidiener Gengelbach bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium zum Kanzleidiener,

der bisherige Sergeant Hahn zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel.

Beauftragt: der Superintendent Hebel zu Felsberg mit Versehung des Metropolitanats der Classe Gudensberg, und

der Superintendent Wissemann zu Hofgeismar mit Versehung des Metropolitanats der Classe Gottsbüren,

der zum 1. Pfarrer zu Spangenberg bestellte Pfarrer Schmitt, seither zu Albungen, mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Classe Spangenberg.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Scholtz zu Cöln der Königlichen Regierung zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Katasterzeichner Franz Strogalski zu Marienwerder der Königlichen Regierung hier vom 1. Oktober d. J. ab.

Versetzt: der Erste Staatsanwalt Pinoff zu Hanau an das Landgericht zu Stettin,

die Oberlandmesser Ulrich I von Schmalkalden nach Eschwege, Lippert von Niederwildungen an die Spezialkommission II zu Marburg und Woermann von Eschwege als Abtheilungsvorsteher in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission zu Cassel, der Landmesser Hofferbert von Wiesbaden nach Niederwildungen, der Spezialkommissions-Sekretär Herrmann von Limburg a. d. L. nach Wetzlar (Bezirk der Generalkommission Düsseldorf), der Zeichner Wolff von Fulda nach Cassel in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission, der Meliorations-Bauwart Grieße von Marburg in den Bezirk der Generalkommission Düsseldorf,

die Ober-Postassistenten Alberding von Fulda nach Eschwege, Asp von Hofgeismar nach Cassel, Haferlach von Bebra nach Clausthal, Staake von Cassel nach Hofgeismar, die Postassistenten Franke von Duisburg nach Witzenhausen, Gorny von Frankfurt (M.) nach Cassel, Zinn von Soest nach Hofgeismar, die Postverwalter Garthe von Grebenstein nach Rothenditmold, Kranz von Volkmarsen nach Grebenstein und Schanz von Röschwoog nach Volkmarsen.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor von Goßler zu Cassel die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Brieg, Regierungsbezirk Breslau,

dem Postkassirer Schmidt zu Marburg (Bez. Cassel) eine Postinspektorstelle zu Bremen, dem Ober-Postdirektionssekretär Frenzel zu Darmstadt eine Kassirerstelle bei dem Postamt zu Marburg (Bez. Cassel).

Verliehen: dem Metropolitan Wepler zu Waldkappel, den Pfarrern Baldewein zu Rinteln, Kramer zu Niederissigheim, Iffland zu Arnsbach, Stolzenbach zu Obervorschütz, Uffelmann von Ziegenhagen, wohnhaft zu Allendorf a/W., Junghans zu Preungesheim und Schlicht zu Rückingen, Classe Bücherthal, der Rothe Adler-Orden 4. Classe,

dem Rentmeister, Rechnungsrath Schade zu Rinteln bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Rothe Adler-Orden 4. Classe.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Vorschriften

über

den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten).

Auf Grund des §. 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) Folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Die dem Gesindevermiether oder Stellenvermittler ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Gesindevermiether oder Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

4. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gesindevermiether“ oder „Stellenvermittler“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnung „concessionirter Gesindevermiether“ oder „concessionirter Stellenvermittler“ ist verboten.

5. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 4 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

Digitized by Google

6. Für Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubniß auf Grund des §. 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugniß, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach §. 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gesindevermiether und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubniß darf nur für solche Personen ertheilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs oder Arbeitsbuches befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§§. 113 Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

8. Gesindebücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Entlassungsschein, Losschein, Quittungskarte u. s. w.) hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gesindevermiether oder Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

9. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter u. s. w.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

10. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler darf mit Personen, welchen er eine die Erwerbsthätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältniß maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergiebt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

12. Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittelung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen thätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

13. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler hat sofort über jede Vermiethung oder Vermittelung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Formular auszustellen.

14. Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes

sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirthschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, betrieben werden.

15. Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche sich im Besitz der Erlaubniß auf Grund des §. 34 des Gesetzes befinden, sind zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugniß kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichniß der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

16. Den in Ziffer 15 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet. Das Preisverzeichniß der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Befugniß kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

17. Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftsthätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) verboten.

18. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des §. 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung baarer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baaren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 15, 16 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

20. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Landwirthschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Verbänden von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

21. Das Verbot des gleichzeitigen Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft (Ziff. 14) tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft; im Uebrigen treten die Vorschriften am 1. Oktober d. J. in Kraft. Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziffer 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1903 benutzt werden.

22. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften, außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Berlin, den 10. August 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

III a. 6823 II.

Digitized by Google

Formu

Formular A.

Geschäftsbuch für Aufträge der

Laufende Nummer.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers							Des letzten Dienstberechtigten			Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird.	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt).
		Vor- und Zuname.	bisherige Beschäftigung.	Familienstand.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer).	Name.	Stand.	Wohnort, Wohnung (Straße, Hausnummer).			ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Digitized by Google

lare.

zur Dienstleistung Verpflichteten.

a) Angabe der Behörde, welche das Gesindebuch ausgestellt hat. b) Datum der Ausstellung.	a) Angabe der Behörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat. b) Datum der Ausstellung.	Angabe, in welcher Weise die Erkundigungen über das Dienstverhältniß des Auftraggebers eingezogen sind.	Bei nachgewiesener Stellung: des neuen Dienstberechtigten a) Name. b) Stand. c) Wohnung, Straße. (Angabe der Nr. des Geschäftsbuchs B.)	Zeit des Dienstantritts.	Kündigungsfrist.	Betrag der Gebühr. ℳ ₰	Von dem Auftraggeber für die Stellenvermittlung geleistete Zahlungen. a) Gebühr. ℳ ₰	b) baare Auslagen. ℳ ₰	c) Summe der Spalten 23 und 24. ℳ ₰	d) Tag der Zahlung.	Bemerkungen.
16.	17.	18.	19.	20	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Formular B.

Geschäftsbuch für Aufträge

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers a) Vor- und Zuname, b) Stand, c) Wohnort und Straße.	Art der Stellung, für welche der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird.	Zeitpunkt, zu welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird.	Betrag der zugesicherten Vergütung (Lohn, Gehalt). ℳ	Angabe, in welcher Weise die Erkundigungen über die Dienstverhältnisse des Auftraggebers eingezogen sind.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

der Dienstberechtigten.

Für den Fall erfolgter Nachweisung eines zur Dienstleistung Verpflichteten		Kündigungsfrist.	Betrag der Gebühr	Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen				Bemerkungen.
des Verpflichteten Vor- und Zuname (Angabe der Nr. des Geschäftsbuches A).	Zeit des Dienstantritts.			a) Gebühr	b) baare Auslagen	c) Summe der Spalten 12, 13.	d) Tag der Zahlung.	
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Digitized by Google

Formular C.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

Nr. des Geschäftsbuchs $\frac{\text{A.}\ldots}{\text{B.}\ldots}$

Ausweis.

Vor- und Zuname des Dienstberechtigten.	Vor- und Zuname des zur Dienstleistung Verpflichteten.	Art der Dienststellung.	Tag des Dienst-eintritts.	Kündi-gungs-frist.	Gehalt oder Lohn.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Name: _____

Stand: _____

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 23. Oktober 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung, der Schließung der Regierungsbezirke Stralsund und Frankfurt a/O. für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter, der Einrichtung einer deutschen Postanstalt zu Schanhaikwan, der Wohnsitzveränderung des Markscheiders Pohlschmidt, der Verleihung von Bergwerks-Eigenthum an das Gesammt-Bergamt zu Obernkirchen, S. 241; Verzeichnis der preußischen Schiffsaichbehörden und deren Aichzeichen für Schiffe, deren Heimathsort in Preußen belegen ist, S. 242; der Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Gewerbesteuerklasse IV des Kreises Schmalkalden, der Ersatzwahl des Mitglieds der Abgeordneten für den 11. Wahlbezirk — Kreise Hünfeld-Gersfeld, — S. 245; der anderweiten Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Regierungsbezirk Cassel, S. 246; der Bedingungen zur Aufnahme in die Frauenklinik zu Marburg, der öffentlichen Anerkennung einer Rettungsthat des Schneidergesellen Vogt, der Bildung eines selbständigen Forst-Gutsbezirks mit dem Namen „Oberförsterei Immichenhain", S. 247; der Erhebung einer Viehseuchenabgabe, der Kündigung von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Serie XVI, S. 249; der Anleihen der Stadt Hanau, der Besetzung der Pfarrstellen zu Wohra, S. 251; und Speckswinkel, sowie von Schulstellen zu Großseelheim und Holzhausen, Personalien, S. 252.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 41 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. Oktober 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2801 die Bekanntmachung, betreffend den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung, vom 29. September 1901, und unter

Nr. 2802 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Costa Rica, vom 1. Oktober 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Oktober 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10300 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg, vom 2. Oktober 1901, und unter

Nr. 10301 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Höchst a. M., Runkel und Wallmerod, vom 3ten Oktober 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

809. Die Regierungsbezirke Stralsund und Frankfurt a/O. werden bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin am 9. Oktober 1901.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

810. In Schanhaikwan (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst und auf die Annahme und Ausgabe von Packeten mit und ohne Werthangabe und mit und ohne Nachnahme sowie von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, am 15. Oktober 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

811. Unter Bezugnahme auf §. 4 der allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staat vom 21. Dezember 1871 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der konzessionirte Markscheider Pohlschmidt seinen Wohnsitz von Cassel, Herkulesstraße 22, nach Münden — Neu-Münden 767 — Reg.-Bez. Hildesheim, verlegt hat.

Clausthal am 10. Oktober 1901.

Königliches Oberbergamt.

812. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. Mai 1901 präsentirten Muthung wird dem Gesammt-Bergamte zu Obernkirchen unter dem Namen

Lietstolln I

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a b c d e f g h i k l m n o p q r s t a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 qm (Zwei Millionen einhundert neun und achtzigtausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Obernkirchen und Liekwegen und im Gutsbezirk Oberförsterei Obernkirchen, Kreis Rinteln, Regierungsbezirk Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem König-

Digitized by Google

lichen Revierbeamten zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 7. Oktober 1901.

Königliches Oberbergamt.

813. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. Mai 1901 präsentirten Muthung wird dem Gesammt-Bergamte zu Obernkirchen unter dem Namen

Lietstollu II

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a b c d e f g h i a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 qm (in Worten: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig tausend) Quadratmetern umfassend — in dem Gemeindebezirk Obernkirchen und im Gutsbezirk Oberförsterei Obernkirchen, Kreis Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 7. Oktober 1901.

Königliches Oberbergamt.

814.

Verzeichniß

der preußischen Schiffsaichbehörden und deren Aichzeichen für Schiffe, deren Heimathsort in Preußen belegen ist.

Lfd. Nr	Sitz der Aichbehörde.	Vertreter der Aichbehörde.	Aichzeichen.	Vorgesetzte Behörde.	Bemerkungen.
1.	Berlin.	Wasserbauinspektor.	S. P. Bn.	Ministerial-Bau-Kommission.	
2.	Breslau.	do.	O. P. Bu.	Oderstrombauverwaltung.	
3.	Bromberg.	do.	W. P. Bg.	Regierungs-Präsident zu Bromberg.	
4.	Cassel.	do.	W. P. Cl.	Weserstrombauverwaltung.	
5.	Coepenick.	do.	S. P. Ck.	Regierungs-Präsident zu Potsdam.	
6.	Cosel.	do.	O. P. Cl.	Oderstrombauverwaltung.	
7.	Danzig-Neufahrwasser.	Hafenbauinspektor.	W. P. Dg.	Regierungs-Präsident zu Danzig.	
8.	Dortmund.	Magistrat der Stadt Dortmund.	D. E. K. / D. D.	Dortmund-Emskanalverwaltung.	

Lfd. Nr.	Sitz der Aichbehörde.	Vertreter der Aichbehörde.	Aichzeichen.	Vorgesetzte Behörde.	Bemerkungen.
9.	Eberswalde.	Wasserbauinspektor.	H. P. Ee.	Regierungs-Präsident zu Potsdam.	
10.	Elbing.	do.	W. P. Eg.	Regierungs-Präsident zu Danzig.	
11.	Emden.	do.	D. E. K. / D. D.	Regierungs-Präsident zu Aurich.	
12.	Fürstenwalde.	do.	S. P. Fe.	Regierungs-Präsident zu Potsdam.	
13.	Geest münde.	do.	W. P. Ge.	Regierungs-Präsident zu Stade.	
14.	Glogau.	do.	O. P. Gu.	Oderstrombauverwaltung.	
15.	Halle a/S.	do.	S. P. He.	Regierungs-Präsident zu Merseburg.	
16.	Hameln.	do.	W. P. Hn.	Weserstrombauverwaltung.	
17.	Harburg.	do.	E. P. Hrg.	Regierungs-Präsident zu Lüneburg.	
18.	Hitzacker.	do.	E. P. Hr.	Elbstrombauverwaltung.	
19.	Küstrin.	do.	O. P. Kn.	Oderstrombauverwaltung.	
20.	Lauenburg.	do.	E. P. Lg.	Elbstrombauverwaltung.	
21.	Lötzen.	do.	Ma P. Ln.	Regierungs-Präsident zu Gumbinnen.	

Lfd. Nr.	Sitz der Aichbehörde.	Vertreter der Aichbehörde.	Aichzeichen.	Vorgesetzte Behörde.	Bemerkungen.
22.	Magdeburg.	Wasserbauinspektor.	E. P. Mg.	Elbstrombauverwaltung.	
23.	Memel.	Hafenbauinspektor.	M. P. Ml.	Regierungs-Präsident zu Königsberg.	
24.	Meppen.	Wasserbauinspektor.	D. E. K. / M. D.	Dortmund-Ems-Kanalverwaltung.	
25.	Minden.	do.	W. P. Mn.	Weserstrombauverwaltung.	
26.	Neuruppin.	do.	H. P. Nn.	Regierungs-Präsident zu Potsdam.	
27.	Posen.	do.	W. P. Pn.	Regierungs-Präsident zu Posen.	
28.	Potsdam.	do.	H. P. Pm.	Regierungs-Präsident zu Potsdam.	
29.	Rathenow.	do.	H. P. Rw.	do.	
30.	Stettin.	do.	O. P. Sn.	Regierungs-Präsident zu Stettin.	
31.	Stralsund.	do.	P. P. Sd.	Regierungs-Präsident zu Stralsund.	
32.	Swinemünde.	Hafenbauinspektor.	O. P. Se.	Regierungs-Präsident zu Stettin.	
33.	Tapiau.	Wasserbauinspektor.	P. P. Tu.	Regierungs-Präsident zu Königsberg.	
34.	Thorn.	do.	W. P. Tn.	Weichselstrombauverwaltung.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Sitz der Aichbehörde.	Vertreter	Aichzeichen	Vorgesetzte Behörde.	Bemerkungen.
35.	Torgau.	Wasserbauinspektor.	E. P. Ta.	Elbstrombauverwaltung.	
36.	Verden.	do.	W. P. Vn.	Weserstrombauverwaltung.	
37.	Zehdenick.	do.	H. P. Zk.	Regierungs-Präsident zu Potsdam.	
38.	Zölp.	do.	O. P. Zp.	Regierungs-Präsident zu Königsberg.	

Buchstabenzeichen zur Bezeichnung des Heimathsstaates außerpreußischer Schiffe: *)

1. für Schiffe deutscher Bundesstaaten und zwar für

anhaltische	A.
braunschweigische	Bg.
bremische	Bn.
hamburgische	H.
lippische	Le.
lübeckische	L.
mecklenburgische	M.
oldenburgische	O.
sächsische	S.

2. für außerdeutsche Schiffe und zwar für

niederländische	N.
österreichische	Ö.
russische	R.

*) Gilt nicht für die nach rheinischem Verfahren vermessenden Aichbehörden am Dortmund-Ems-Kanal.

Hannover am 28. September 1901.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

815. Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV des Kreises Schmalkalden ist gemäß unserer Rundverfügung vom 26. Oktober 1892 C. I. 8280 von je 7 auf je 9 festgesetzt worden. (C. G. 3332.)

Cassel am 12. Oktober 1901.

Königliche Regierung, Abthl. III. A.

816. Nachdem durch die Ernennung des Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den 11. hiesigen Wahlbezirk — Kreise Hünfeld-Gersfeld — bisherigen Oberförsters Kaute zu Burghaun zum Regierungs- und Forstrath, dessen Mandat zum Hause der Abgeordneten erloschen und die Vornahme einer Ersatzwahl angeordnet worden ist, setze ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern als Tag zur Neuwahl von Wahlmännern in den nachbenannten Urwahlbezirken:

I. Kreis Hünfeld:

1) im IV. Urwahlbezirk in der 3. Abtheilung eines Wahlmannes,
2) im IX. Urwahlbezirk in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,
3) im XI. Urwahlbezirk in der 3. Abtheilung eines Wahlmannes,
4) im XII. Urwahlbezirk in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,
5) im XIV. Urwahlbezirk in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,
6) im XIX. Urwahlbezirk in der 2. Abtheilung eines Wahlmannes,
7) im XXIV. Urwahlbezirk in der 2. Abtheilung eines Wahlmannes;

Digitized by Google

II. Kreis Gersfeld:

1) im III. Urwahlbezirk in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,
2) im IV. Urwahlbezirk in der 2. Abtheilung eines Wahlmannes,
3) im V. Urwahlbezirk in der 3. Abtheilung eines Wahlmannes,
4) im VIII. Urwahlbezirk in der 2. Abtheilung eines Wahlmannes,
5) im IX. Urwahlbezirk in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,
6) im XIII. Urwahlbezirk in der 2. Abtheilung eines Wahlmannes,
7) im XV. Urwahlbezirk in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,

den 18. November d. J.

und zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten

den 25. November d. J.

fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrath von Trotha zu Hünfeld ernannt. (A. I. 7895 und 7923.)

Cassel am 16. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

---

817. Gemäß §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 641) setze ich hiermit den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Regierungsbezirk Cassel und zwar für beide Kategorien gleichmäßig wie folgt, anderweit fest:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stadt- bezw. Landkreise	Für erwachsene Arbeiter		Für jugendliche Arbeiter	
		männlich ℳ	weiblich ℳ	männlich ℳ	weiblich ℳ
1.	Cassel-Stadt	660	450	360	300
2.	Hanau-Stadt				
3.	Cassel-Land	600	420	330	270
4.	Eschwege-Stadt				
5.	Fulda-Stadt				
6.	Hanau-Land und zwar für die Gemeinden: Bergen, Großauheim, Großkrotzenburg, Kesselstadt, Niederrodenbach, Rückingen, Wilhelmsbad und Wolfgang				
7.	Marburg-Stadt				
8.	Eschwege-Land	540	360	300	270
9.	Fritzlar				
10.	Fulda-Land				
11.	Geinhausen				
12.	Hanau-Land und zwar für den übrigen Theil des Kreises (siehe lfd. Nr. 6)				
13.	Hersfeld				
14.	Hofgeismar				
15.	Homberg				
16.	Kirchhain				
17.	Marburg-Land				
18.	Witzenhausen				
19.	Ziegenhain				
20.	Frankenberg	480	330	300	240
21.	Gersfeld				
22.	Hünfeld				
23.	Melsungen				
24.	Rinteln				
25.	Rotenburg				
26.	Schlüchtern				
27.	Schmalkalden				
28.	Wolfhagen				

Digitized by Google

Diese Sätze treten mit dem 1. Januar 1902 an die Stelle des unter dem 12. Mai 1888 festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter (siehe Amtsblatt Jahrgang 1888, Seite 111). (A. II. 11531 II. Ang.)

Cassel am 14. Oktober 1901. Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

818. Durch den Erweiterungsbau im Jahre 1896 ist die Königliche Frauenklinik zu Marburg fortgesetzt in den Stand gesetzt worden, eine größere Zahl Kranker als früher aufzunehmen.

Die Aufnahmebedingungen der Frauenklinik sind sehr günstige. Unbemittelten, unterleibskranken und schwangeren Frauen des Bezirks wird freie Aufnahme (ärztliche Behandlung und Verköstigung) geboten. Auch kann bei sehr bedürftigen Kranken das Reisegeld nach Marburg von Seiten der Direktion der Anstalt wieder erstattet werden, wozu es genügt, wenn durch die Herren Bürgermeister, die Herren Aerzte oder auch von der Hebamme des Orts die Bedürftigkeit bestätigt wird. Armenatteſt ist nicht nothwendig. (A. II. 11368.)

Cassel am 9. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

819. Der Schneidergeselle Ludolf Vogt zu Rinteln hat am 9. Juni d. J. zu Rinteln den 6½ Jahre alten Schulknaben Albert Freßdorf vom Tode des Ertrinkens gerettet, indem er an einer besonders tiefen und reißenden Stelle in die Weser sprang.

Für diese mit Muth und Entschlossenheit ausgeführte Rettungsthat spreche ich dem Ludolf Vogt hiermit öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 7165.)

Cassel am 11. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

820. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. September d. J. zu genehmigen geruht, daß aus den in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten, zur Oberförsterei Immichenhain im Kreise Ziegenhain gehörigen Flächen in einer Gesammtgröße von 2311,1613 ha, unter Abtrennung von den Forstgutsbezirken Oberaula und Neukirchen, ein selbständiger Forst-Gutsbezirk mit dem Namen „Oberförsterei Immichenhain" gebildet wird.

Gemäß §. 2 Ziff. 7 der Landgemeinde-Ordnung vom 4. August 1897 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß

der seither zu den Forstgutsbezirken Oberaula und Neukirchen gehörigen Grundstücke, aus welchen unter Abtrennung von den vorgenannten Bezirken der Forstgutsbezirk „Oberförsterei Immichenhain" gebildet worden ist:

A. Seither zum Forstgutsbezirk Oberaula gehörig:

Gemarkung Althattendorf:

1)	Kartenblatt 2	Nr.	71	=	10	ha	9870	qm	groß,
2)	„	„	72	=	—	„	3374	„	„
3)	„	„	73	=	8	„	8775	„	„
4)	„	„	74	=	2	„	7666	„	„
5)	„	„	75	=	—	„	1454	„	„
6)	„	„	76	=	—	„	3809	„	„
7)	„	„	77	=	—	„	1093	„	„

Gemarkung Afterode:

8)	Kartenblatt M.	Nr.	1	=	5	ha	6898	qm	groß,
9)	„	„	2	=	12	„	7725	„	„
10)	„	„	3	=	18	„	8930	„	„
11)	„	„	4	=	48	„	1288	„	„
12)	„	„	$\frac{42}{5}$	=	13	„	9355	„	„
13)	„	„	6	=	31	„	8902	„	„
14)	„	„	$\frac{4}{5}$	=	22	„	2589	„	„
15)	„	„	$\frac{44}{5}$	=	13	„	0395	„	„
16)	„	„	$\frac{45}{5}$	=	—	„	0264	„	„
17)	„	„	$\frac{46}{5}$	=	—	„	3434	„	„
18)	„	„	$\frac{47}{5}$	=	94	„	0426	„	„
19)	„	„	12	=	—	„	7858	„	„
20)	„	„	38	=	—	„	0942	„	„
21)	„	„	39	=	—	„	5566	„	„
22)	„	„	41	=	—	„	1126	„	„

Gemarkung Immichenhain:

23)	Kartenblatt 2	Nr.	62	=	1	ha	9388	qm	groß,
24)	„	„	$\frac{20}{78}$	=	—	„	1384	„	„
25)	„ 22	„	24	=	27	„	8038	„	„
26)	„	„	28	=	1	„	2438	„	„
					6	„	4045	„	„
27)	„	„	29	=	24	„	0449	„	„
28)	„	„	30	=	19	„	6869	„	„
29)	„	„	39	=	20	„	4503	„	„
30)	„	„	40	=	1	„	8219	„	„
31)	„	„	$\frac{59}{5.1}$	=	—	„	0016	„	„
32)	„	„	41	=	27	„	8532	„	„
33)	„	„	47	=	1	„	8745	„	„
34)	„	„	48	=	4	„	3504	„	„
35)	„	„	$\frac{77}{78}$ ꝛc.	=	3	„	8592	„	„
					—	„	0860	„	„
36)	„	„	51	=	20	„	7397	„	„
37)	„	„	52	=	5	„	3628	„	„
38)	„	„	53	=	6	„	3652	„	„
39)	„	„	58	=	—	„	3203	„	„
40)	„	„	$\frac{23}{84}$	=	—	„	0697	„	„
41)	„	„	65	=	10	„	4701	„	„
42)	„	„	66	=	—	„	5488	„	„
43)	„	„	72	=	4	„	3279	„	„
44)	„	„	73	=	27	„	8918	„	„
45)	„	„	74	=	—	„	1814	„	„
46)	„	„	$\frac{99}{77}$	=	—	„	5776	„	„
47)	„	„	80	=	—	„	5475	„	„
48)	„	„	82	=	—	„	5162	„	„
49)	„	„	83	=	—	„	9548	„	„
50)	„	„	86	=	—	„	1416	„	„
51)	„	„	$\frac{24}{89}$ ꝛc.	=	1	„	1090	„	„
52)	„	„	$\frac{24}{88}$	=	—	„	5855	„	„
53)	„ 23	„	22	=	18	„	9130	„	„
54)	„	„	25	=	—	„	5700	„	„
55)	„	„	26	=	9	„	0353	„	„
56)	„	„	$\frac{74}{27}$	=	69	„	1191	„	„
57)	„	„	32	=	—	„	7688	„	„

Digitized by Google

58) Kartenblatt 23 Nr. 33 = — ha 7252 qm groß,
59) „ „ „ 34 = — „ 0026 „ „
60) „ „ „ 35 = 51 „ 4575 „ „
61) „ „ „ 36 = 1 „ 2450 „ „
62) „ „ „ 37 = 74 „ 9394 „ „
63) „ „ „ 38 = 65 „ 4142 „ „
64) „ „ „ 39 = — „ 2298 „ „
65) „ „ „ 40 = — „ 7691 „ „
66) „ „ „ $\frac{39}{43}$ = 1 „ 6826 „ „
67) „ „ „ $\frac{42}{44}$ = — „ 5579 „ „
68) „ „ „ $\frac{43}{44}$ = — „ 8071 „ „
69) „ „ „ $\frac{44}{45}$ = — „ 8098 „ „
70) „ „ „ $\frac{45}{45}$ = 72 „ 5883 „ „
71) „ „ „ $\frac{46}{46}$ = — „ 7164 „ „
72) „ „ „ $\frac{47}{47}$ = 29 „ 1568 „ „
73) „ „ „ $\frac{47}{48}$ = 1 „ 0004 „ „
74) „ „ „ 50 = — „ 2837 „ „
75) „ „ „ 54 = — „ 5630 „ „
76) „ „ „ 56 = 1 „ 7050 „ „

Gemarkung Ottrau:

77) Kartenblatt 5 Nr. $\frac{28}{5}$ = 1 ha 9809 qm groß,
78) „ „ „ $\frac{8}{5}$ = — „ 4726 „ „
79) „ „ „ $\frac{9}{5}$ = 41 „ 8754 „ „
80) „ „ „ $\frac{13}{16}$ = — „ 0537 „ „
81) „ „ „ $\frac{14}{16}$ = 1 „ 5215 „ „
82) „ „ „ $\frac{15}{16}$ = 69 „ 2101 „ „
83) „ „ „ 11 = 3 „ 6621 „ „
84) „ „ „ 12 = — „ 5062 „ „
85) „ „ „ 13 = — „ 9803 „ „
86) „ 9 „ $\frac{12}{1}$ = 148 „ 7627 „ „
87) „ „ „ 2 = — „ 5781 „ „
88) „ „ „ 3 = — „ 5347 „ „
89) „ „ „ 4 = — „ 7157 „ „
90) „ „ „ 5 = 2 „ 5433 „ „
91) „ „ „ 6 = 1 „ 0743 „ „
92) „ „ „ 7 = 6 „ 6306 „ „
93) „ „ „ 8 = — „ 1244 „ „
94) „ „ „ 9 = — „ 5934 „ „
95) „ „ „ 10 = 2 „ 7332 „ „

Gemarkung Kleinropperhausen:

96) Kartenblatt 3 Nr. 1 = 32 ha 1916 qm groß,
97) „ „ „ $\frac{44}{45}$ = — „ 0195 „ „
98) „ „ „ $\frac{17}{18}$ = — „ 0538 „ „
99) „ „ „ $\frac{18}{18}$ = 111 „ 6183 „ „
100) „ „ „ 19 = — „ 6774 „ „
101) „ „ „ $\frac{33}{40}$ = 16 „ 0631 „ „
102) „ „ „ $\frac{15}{17}$ = 62 „ 9299 „ „
103) „ „ „ $\frac{14}{17}$ ꝛc. = — „ 6591 „ „ / — „ 7710 „ „
104) „ 5 „ 17 = 1 „ 4630 „ „
105) „ „ „ $\frac{11}{17}$ ꝛc. = — „ 6086 „ „ / — „ 1822 „ „ / — „ 2532 „ „
106) „ „ „ 51 = — „ 5337 „ „
107) „ „ „ 52 = — „ 7197 „ „ / — „ 7197 „ „ / — „ 7197 „ „
108) Kartenblatt 7 Nr. $\frac{26}{14}$ = — ha 7488 qm groß,
109) „ 8 „ 28 = — „ 2464 „ „
110) „ „ „ 29 = 1 „ 8668 „ „
111) „ „ „ 30 = — „ 4250 „ „
112) „ „ „ 31 = — „ 0991 „ „
113) „ „ „ 32 = — „ 8149 „ „
114) „ 9 „ 1 = 7 „ 4607 „ „
115) „ „ „ $\frac{4}{5}$ = 2 „ 2297 „ „
116) „ „ „ $\frac{5}{5}$ = 2 „ 8290 „ „

Gemarkung Schorbach:

117) Kartenblatt 1 Nr. 103 = — ha 1317 qm groß,

Gemarkung Schreckbach:

118) Kartenblatt B. Nr. $\frac{1}{7}$ = — ha 1637 qm groß,

Gemarkung Althattendorf:

119) Kartenblatt 2 Nr. 78 = — ha 2560 qm groß,

Gemarkung Asterode:

120) Kartenblatt M. Nr. $\frac{48}{48}$ = 1 ha 8962 qm groß,

Gemarkung Immichenhain:

121) Kartenblatt 22 Nr. $\frac{21}{0.41}$ = — ha 0184 qm groß,
122) „ „ „ $\frac{20}{0.41}$ = — „ 0250 „ „

Gesammtgröße von 1445 ha 4506 qm;

B. Seither zum Forstgutsbezirk „Oberförsterei Neukirchen“ gehörig:

Gemarkung Althattendorf:

123) Kartenblatt 11 Nr. $\frac{19}{1}$ = 79 ha 2922 qm groß,
124) „ „ „ 2 = — „ 0401 „ „
125) „ „ „ 3 = — „ 6130 „ „
126) „ „ „ 4 = 12 „ 6326 „ „
127) „ „ „ 5 = 2 „ 2490 „ „
128) „ „ „ 11 = — „ 1959 „ „
129) „ „ „ 12 = 2 „ 6704 „ „
130) „ „ „ 13 = 8 „ 4424 „ „
131) „ „ „ 14 = 2 „ 1890 „ „
132) „ „ „ 15 = — „ 2059 „ „
133) „ „ „ 16 = — „ 3665 „ „ / — „ 3665 „ „
134) „ „ „ 17 = — „ 6420 „ „
135) „ „ „ 18 = — „ 1014 „ „
136) „ „ „ $\frac{33}{48}$ = 2 „ 5742 „ „
137) „ „ „ $\frac{34}{48}$ = 24 „ 3145 „ „
138) „ „ „ $\frac{35}{48}$ = 25 „ 5141 „ „
139) „ „ „ 21 = 8 „ 9032 „ „
140) „ „ „ 29 = — „ 3730 „ „
141) „ „ „ 30 = — „ 0328 „ „
142) „ „ „ 31 = 1 „ 3544 „ „
143) „ „ „ 32 = — „ 2441 „ „
144) „ „ „ 10 = 1 „ 7666 „ „

Gemarkung Immichenhain:

145) Kartenblatt 22 Nr. 1 = 14 ha 6606 qm groß,
146) „ 23 „ $\frac{13}{17}$ = — „ 0265 „ „
147) „ 25 „ 1 = 14 „ 3108 „ „
148) „ „ „ 2 = — „ 3702 „ „
149) „ „ „ 3 = — „ 3032 „ „
150) „ „ „ 4 = 43 „ 2895 „ „
151) „ „ „ 5 = — „ 6695 „ „

Gemarkung Nausis:

152) Kartenblatt E. Nr. 38 = — „ 8054 „ „ / — „ 8055 „ „
153) „ K. „ $\frac{216}{176}$ = — „ 1812 „ „

Digitized by Google

Gemarkung Neukirchen:

154) Kartenblatt 18 Nr. $\frac{8}{1}$ = 98 ha 4460 qm groß,
155) „ „ „ 2 = — „ 3684 „ „
156) „ „ „ $\frac{9}{3}$ = — „ 2739 „ „
157) „ „ „ $\frac{16}{4}$ = 33 „ 5328 „ „
158) „ „ „ $\frac{13}{5}$ = 1 „ 6875 „ „
159) „ „ „ $\frac{14}{6}$ = — „ 1251 „ „
160) „ „ „ $\frac{15}{6}$ = — „ 0003 „ „
161) „ 19 „ $\frac{18}{11}$ = — „ 1774 „ „
162) „ 20 „ 16 = 7 „ 2569 „ „
163) „ „ „ $\frac{7}{15}$ ꝛc. = — „ 0661 „ „
164) „ „ „ $\frac{11}{15}$ = 1 „ 3043 „ „

Gemarkung Röllshausen:

165) Kartenblatt 4 Nr. 2 = 9 ha 6041 qm groß,
166) „ 6 „ 1 = 9 „ 8730 „ „
167) „ „ „ $\frac{11}{15}$ = 8 „ 7539 „ „
168) „ 7 „ 1 = 17 „ 6123 „ „
169) „ 8 „ $\frac{11}{11}$ ꝛc. = 16 „ 7518 „ „
— „ 0261 „ „
170) „ 11 „ $\frac{5}{1}$ = 19 „ 8444 „ „
171) „ „ „ 2 = 25 „ 1294 „ „
172) „ „ „ $\frac{6}{3}$ = — „ 5041 „ „
173) „ „ „ $\frac{7}{3}$ = — „ 5041 „ „
174) „ „ „ $\frac{10}{4}$ = 10 „ 7144 „ „
175) „ 13 „ $\frac{1}{4}$ = 42 „ 5875 „ „

Gemarkung Schreckbach:

176) Kartenblatt G. Nr. $\frac{14}{15}$ = 15 ha 6283 qm groß,
177) „ „ „ $\frac{16}{16}$ = — „ 0602 „ „
178) „ „ „ $\frac{17}{17}$ = — „ 1180 „ „
179) „ „ „ $\frac{18}{18}$ = — „ 3334 „ „
180) „ „ „ $\frac{19}{19}$ = — „ 3523 „ „
181) „ H. „ 27 = 26 „ 2049 „ „
182) „ „ „ $\frac{30}{31}$ ꝛc. = 27 „ 6000 „ „
183) „ K. „ $\frac{101}{3}$ = 9 „ 4411 „ „
184) „ T. „ $\frac{14}{15}$ = 20 „ 1187 „ „
185) „ „ „ $\frac{101}{20}$ ꝛc = 7 „ 8622 „ „
186) „ B. „ $\frac{18}{1}$ = 45 „ 1484 „ „
187) „ „ „ $\frac{15}{1}$ = 143 „ 3468 „ „
188) „ „ „ 8 = 13 „ 5944 „ „

Gemarkung Neukirchen:

189) Kartenblatt 18 Nr. $\frac{17}{1}$ = — ha 3620 qm groß,

Gesammtgröße von 865 ha 7107 qm.

(A. IV. 9511.)

Cassel am 14. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

821. Der Landes-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 26sten v. Mts. beschlossen, von der Erhebung einer Viehseuchen-Abgabe für Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere für das Jahr 1902 mit Rücksicht auf die Höhe des Reservefonds in diesem Abschnitt — vergl. §. 9 des Reglements vom 7. Dezember 1881 bezw. 14. Januar 1882 (s. Amtsblatt von 1882 S. 59) — abzusehen, dagegen die Erhebung einer doppelten Abgabe für Rindvieh — 10 Pf. für jedes Stück (vergl. §§. 6 und 7 des vorgedachten Reglements) — für das Jahr 1902 anzuordnen, wozu die nach §. 10 dieses Reglements erforderliche Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ertheilt worden ist.

Cassel am 14. Oktober 1901.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

822. Bekanntmachung,
betreffend die
Kündigung von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI.

Durch die am 8ten d. Mts. vorgenommene Verloosung sind folgende 3½ procentige Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI zur Rückzahlung bestimmt:

Lit. A zu 2000 Mark:

Nr. 304 314 334 341 354 364 384 394 1316 1326 1336 1386 1396 1936 1956 1966 1976 1986 1996 2407 2437 2447 2457 2467 2477 2497 2622 2632 2642 2652 2672 2682 2831 2841 2851 2861 2871 2905 2915 2925 3753 3763 3773 3783 3793 4702 4712 4722 4732 4742 4752 4762 4772 4782 4792.

Lit. B zu 1000 Mark:

Nr. 6 16 36 46 56 66 86 96 103 113 123 133 143 153 183 193 905 925 935 945 955 965 985 1510 1520 1530 1540 1550 1560 1570 1580 1590 1600 3018 3028 3038 3048 3058 3068 3078 3088 3222 3232 3242 3252 3262 3272 3282 3292 3407 3417 3427 3437 3447 3457 3477 3487 3497 4502 4512 4522 4532 4542 4552 4562 4572 4582 4592 4807 4817 4827 4837 4847 4857 4867 4877 4887 4897 5701 5711 5713 5721 5723 5731 5733 5741 5743 5751 5753 5761 5763 5771 5773 5781 5783 5791 5793 6605 6615 6625 6635 6645 6655 7409 7429 7439 7459 7469 7479 7489 7499 7506 7516 7526 7536 7546 7556 7566 7576 7596 7596.

Lit. C zu 500 Mark:

Nr. 1014 1024 1034 1044 1054 1064 1074 1084 1094 1104 1114 1124 1134 1144 1154 1174 1184 1194 1204 1214 1224 1234 1244 1254 1264 1274 1284 1294 1301 1414 1424 1434 1444 1454 1464 1484 1494 1514 1534 1544 1554 1574 1584 1594 1614 1624 1634 1644 1654 1664 1674 1684 1694 1714 1724 1734 1744 1754 1764 1774 1794 1804 1824 1844 1854 1864 1874 1894 1904 1914 1924 1934 1944 1954 1964 1974 1984 1994 4003 4023 4033 4043 4053 4063 8009 8019 8029 8049 8059 8079 8089 8099 8109 8119 8129 8139 8149 8159 8169 8179 8189 8190 8209 8219 8229 8239 8249 8259 8269 8289 8299 8309 8319 8329 8339 8349 8359 8369 8379 8389 8399 8419 8429 8439 8449 8459 8469 8479 8189 8509 8519 8529 8539 8549 8559 8569 8579 8599 8609 8759 8769 8779 8799 8809 8829 8839 8849 8859 8869 8879 8889 8899 8909 8919 8929 8949 8959 8969 8979 8989.

Lit. D zu 300 Mark:

Nr. 20 30 40 50 60 70 90 100 110 130 140 150 160 190 200 210 220 230 240 250 260 270

Digitized by Google

280 290 300 310 320 340 360 370 390 400 410
420 430 440 450 460 470 480 490 500 510 550
580 600 610 620 640 650 660 670 680 690 700
710 720 730 740 750 760 770 780 800 810 820
830 840 850 860 870 880 890 900 910 930 940
950 960 970 990 1000 3001 3021 3031 3041
3051 3061 3071 3091 3101 3121 3131 3141 3151
3161 3171 3191 3201 3221 3231 3241 3251 4261
3271 3281 3291 3301 3311 3321 3331 3341 3351
3361 3381 3391 3401 3411 3421 3431 3441 3451
3481 3491 3501 3511 3521 3531 3541 3551 3571
3581 3591 3601 3611 3631 3651 3661 3681 3691
3711 3721 3731 3741 3751 3761 3771 3781 3791
3801 3821 3851 3861 3871 3881 3891 3901 3911
3921 3931 3941 3961 3971 3981 3991 10002
10012 10022 10032 10042 10052 10062 10082
10092 10102 10112 10122 10132 10142 10152
10162 10172 10182 10192 10202 10212 10222
10232 10242 10252 10262 10272 10282 10292
10302 10312 10322 10342 10352 10362 10372
10382 10392 10402 10412 10422 10432 10452
10462 10472 10482 10492 10502 10532 10542
10552 10562 10572 10582 10592 10602 10612
15622 10632 10642 10652 10662 10672 10692
10702 10712 10722 10732 10742 10752 10762
10772 10782 10792 10812.

Lit. E zu 200 Mark:

Nr. 501 511 521 531 541 551 561 571 581
591 2104 2114 2124 2134 2144 2154 2164 2174
2184 2194 3601 3611 3621 3631 3641 3661 3671
3691 5010 5020 5030 5040 5060 5070 5080 5090
5100 5107 5127 5137 5147 5157 5167 5177 5187
5197 5410 5420 5430 5440 5450 5460 5470 5480
5490 5500 5508 5528 5538 5548 5558 5578 5588
5598 6808 6818 6828 6838 6848 6858 6868 6878
6888 6898 8822 8832 8842 8852 8862 8872 8892
8902 8912 8922 8932 8942 8952 8962 8972 8992.

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden für den 1. März 1902 zur Rückzahlung gekündigt.

Verzeichniß
der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelösten Landeskreditkassen-Schuldverschreibungen.

A. Abtheilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Schuldverschreibungen.

Von diesen Schuldverschreibungen sind die mit Zinsscheinen bis 1. März 1892 versehenen auf den 1. September 1888, alle übrigen für frühere Termine zur Rückzahlung gekündigt.

B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) Schuldverschreibungen.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. C. Nr. 407 über 600 Mark — für den 1. März 1887 gekündigt.

Abtheilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare Schuldverschreibungen.

1. (gelbe) der Serien I bis XIII
für die beigesetzten Termine gekündigt.

Serie I. Lit. C: Nr. 796 über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D: Nr. 1892 über 300 Mark. (1. November 1881.)

Serie II. Lit. C: Nr. 248 über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D: Nr. 1268 über 300 Mark. (1. September 1880.)

Serie IV. Lit. E: Nr. 766 über 150 Mark. (31. Dezember 1886.)

Serie VIII. Lit. D: Nr. 1002 über 300 Mark. (31. Dezember 1886.)

Serie IX. Lit. D: Nr. 445 über 300 Mark. (1. September 1882.)

Serie XII. Lit. C: Nr. 3733 über 600 Mark. (1. März 1887)

2. (rosa) der Serie XIV
für die beigesetzten Termine gekündigt.

Lit. C über 600 Mark: Nr. 22427 (1. März 1895.) Nr. 25879 36180 (1. September 1896.)

Lit. D über 300 Mark: Nr. 236 4441 8496 8500 10240 13938 22067 25944 36655 37371 44442 (1. September 1896.)

3. (weiße der Serie XVI.

a) zu $3\frac{1}{2}$ %
für den 1. September 1896 gekündigt.

Lit. B über 1000 Mark: Nr. 1786.
Lit. C über 500 Mark: Nr. 2636 2663 11941.
Lit. D über 300 Mark: Nr. 2991 1319 4320.
Lit. E über 200 Mark: Nr. 330 331 436.

b) zu $3\frac{1}{4}$ %
für den 1. März 1901 gekündigt.

Lit. A über 2000 Mark: Nr. 4235.

Lit. B über 1000 Mark: Nr. 3111 3141 4606 4607 6790 7579 7599 8597.

Lit. C über 500 Mark: Nr. 2477 2637 2687 2857 5233 5603 5713 5923 5953 7029 7179 7279.

Lit. D über 300 Mark: Nr. 4109 4449 4479 4519 4829 4969 8097 8237 8297 14015 14325 14415 14435 14475 14505 14555 14605 14785 14805 14815 14885 14935 15169 15209 15249 15409 15449 15519 15559 15569 15779 15839 15889 15909 15999.

Lit. E über 200 Mark: Nr. 1876 3566 3596 4152 4469 4599 4736 4766 5301 5361 6347 8191 8279.

Die noch nicht abgeholten neuen Zinsscheinbogen zu den auf $3\frac{1}{2}$ % Zinsen abgestempelten Schuldverschreibungen sind gegen Vorzeigung der letzteren bei der Landes-Hauptkasse noch alsbald in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse sind zur Kraftloserklärung angemeldet worden.

Abtheilung VIII. C.

Serie XVIII: Lit. B. Nr. 13814. Lit. C. Nr. 25107. Lit. D. Nr. 40826. Lit. E. Nr. 4376.

Bereits für kraftlos erklärt sind:

Abtheilung VII

Serie A. a. Nr. 1215 1487 2359 5284 6113 6117 6118 6119.

Serie A. b. Nr. 286 1062 1162 3198.

Serie A. c. Nr. 53 57.

Serie B. a. Nr. 1340 2688 4016 5849 10894 13784.

Serie B. b. Nr. 929 2053 3417 4106 5434 5979 6418 9316 9488 9945.

Serie C. a. Nr. 768 829 1785 1824 2241 3065 3079 3848 3982 4013 5503 6186 6621 7009 7824 12062 12134 12319 13518 18078.

Serie C. b. Nr. 229 1156 2566 3122 3155 7017 7704 10222 10514 11287 11775 11933.

Serie C. c. Nr 1009 1123.

Serie D. a. Nr. 8 178 227 564 1440 2231 2482 4831 4939 5381 5506 5705 10572 14117.

Serie D. b. Nr. 229 1246 2862 4226 4857 5182 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. E. Nr. 24 672.

Abtheilung VIII. C.

Serie	I.	Lit.	C.	Nr. 783.
		„	D.	„ 429 1994.
		„	E.	„ 757.
„	II.	„	A.	„ 198.
		„	D.	„ 138.
„	III.	„	B.	„ 391.
		„	D.	„ 1353.
„	IV.	„	B.	„ 346.
		„	C.	„ 193.
„	IX.	„	B.	„ 374.
		„	D.	„ 1570.
		„	E.	„ 1117.
„	X.	„	D	„ 926 1687.
„	XI.	„	C.	„ 1066 2196.
„	XII.	„	B	„ 1221.
		„	C.	„ 969.
„	XIII.	„	B.	„ 4197.
		„	C.	„ 9489.
		„	D.	„ 14159.
„	XIV.	„	B.	„ 17057.
		„	C.	„ 11997 30073 30183.
		„	D.	„ 11684 13694 20801 20802 32710.
„	XVI.	„	B.	„ 5241.
		„	C.	„ 12875.
		„	D.	„ 4089 4090 4091 15742 17029 17643.
		Serie	XVIII.	Lit. C. Nr. 20854.
		„	E.	„ 1575.

Cassel am 15. Oktober 1901.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
v. Sachs.

823. Anleihen der Stadt Hanau.
Ziehung am 30. September 1901.
Auszahlung am 31. März 1902.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 %, (XXI. Ziehung):

Lit. A. Nr. 1, 47, 69, 116, 123 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 4, 106, 239, 272, 326, 332 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 95, 129, 167, 207, 276, 292, 487, 531, 580, 693, 713, 745, 765, 800 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 127 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 38, 51, 702, 703, 731 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %, (XII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 54, 110, 126 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 33, 55, 92, 159, 207, 333 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 145, 215, 269, 279, 471, 749, 758, 777 à 200 Mk; Rückständig: Lit. B. Nr. 24, 126 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 66, 735 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ %. (XII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 141, 167, 187 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 240, 266 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 236, 296, 369, 374 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 288, 309, 381, 458, 475 à 200 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ %. (X. Ziehung):

Lit. A. Nr. 42, 81 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 143 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 63, 147 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 52, 55, 122, 128 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. B. Nr. 99 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 27 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 127, 164 à 200 Mk.

V. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %. (III. Ziehung):

Lit. A. Nr. 32, 51, 147, 171, 283, 294 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 21, 103, 117, 213, 214, 215, 247, 315, 388, 394, 401 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 78, 116, 191, 199, 235, 333, 354, 383, 486, 495, 536, 578, 587 à 500 Mk., Lit D. Nr. 27, 49, 119, 282, 373, 391, 393, 405, 419, 425, 490, 725, 749 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. D. Nr. 403 à 200 Mk.

Hanau am 30. September 1901.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

824. Die lutherische Pfarrei **Wohra**, Classe Rauschenberg, ist durch Bestellung ihres bisherigen Inhabers zum Pfarrer zu Vöhl erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Meldung durch ihren zuständigen Herrn Superintendenten bei uns einzureichen.

Für das mit der Pfarrei Wohra verbundene Diakonat zu Gemünden haben die zuständigen Herrn Patrone das Recht der Präsentation.

Cassel am 15. Oktober 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

825. Die lutherische Pfarrei Speckswinkel, Classe Kirchhain, ist durch die Bestellung ihres bisherigen Inhabers zum Pfarrer zu Goßfelden erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, binnen 4 Wochen durch ihren zuständigen Herrn Superintendenten ihre Meldung bei uns einzureichen.

Cassel am 15. Oktober 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

826. Die 2. Schulstelle zu Großseelheim wird durch Versetzung des Inhabers vom 16ten d. Mts. an erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen bei dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Falke zu Großseelheim einreichen.

Kirchhain am 12. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

827. Bewerber um die erledigte 2. Schulstelle zu Holzhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand z. H. des Herrn Ortsschulinspektors, Pfarrer Hellwig zu Holzhausen einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 10. Oktober 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Rieß, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs-Rath Dr. Schmidt-Schwarzenberg zu Cassel zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Finanz-Abtheilung in Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg,

bei dem Landkrankenhause zu Cassel: der Dirigent der inneren Abtheilung Dr. Rosenblath zum Direktor und der 2. chirurgische Arzt Dr. Jäkh zum Dirigenten der chirurgischen Abtheilung, beide mit Wirkung vom 1. Januar 1902,

bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt: der Landessekretär Voß zum Obersekretär und der Sekretariats-Hülfsarbeiter Schrader zum Sekretär,

der Bürgermeister Johannes Laus zu Malsfeld zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Malsfeld,

der Bürgermeister Heinrich Moog I zu Dagobertshausen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dagobertshausen.

Bestellt: der Pfarrer extr. Humburg zum Gehülfen des Pfarrers Brauns zu Schrecksbach,

der Pfarrer extr. Reiß an Stelle des Pfarrers extr. Baustädt zum Hülfspfarrer zu Sooden a/W.

Uebernommen: der Referendar Harry Schmidt aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle in den zu Cassel.

Versetzt: der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Koschwitz in diejenige der Universität Königsberg i/Pr. und der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Königsberg i/Pr. Dr. Kißner in diejenige der Universität Marburg,

der Königliche Kreisthierarzt Schirmer zu Call, im Kreise Schleiden, nach Gelnhausen,

der Bote Buske bei der Landesbibliothek zu Cassel als Magazinsbeamter und Pedell an das Leihhaus zu Cassel,

der Magazinsbeamte und Pedell Rohde bei letzterer Anstalt als Bote an die Landesbibliothek zu Cassel.

Uebertragen: dem bisherigen Hülfsarbeiter an der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Fabricius die Obliegenheiten eines Bibliothekars an genannter Bibliothek.

Ausgeschieden: die Gerichtsassessoren Hövel und Pfeiffer aus dem Justizdienst in Folge ihrer Uebernahme zur Staatseisenbahnverwaltung.

Verlegt: der dienstliche Wohnsitz des zeitigen Kreisschulinspektors des Aufsichtsbezirks Rotenburg III Pfarrers Schrader von Breitenbach a/F. nach Hersfeld.

Verliehen: dem Gräflich Ysenburg'schen Kammerrath Kröder zu Meerholz der Königliche Kronen-Orden 4. Classe,

dem 1. Lehrer und Kirchendiener Mank zu Boitendorf und dem 1. Lehrer und Kirchendiener Jakob Albrecht zu Lohra der Kantortitel,

dem Privat-Oberförster und Gutsvorsteher Wilhelm Reins zu Betzigerode der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse,

dem Gerichtsdiener Thumeyer zu Berzen beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Oberholzhauer Brell zu Hainzell, Kreis Fulda, den Aufsehern Teege und Kleinfeld, sowie dem Wärter Bachmann bei der Erziehungsanstalt zu Wabern und dem Landgräflichen Hoffourier Bernhard Knieling zu Kesselstadt das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Tapezierergesellen Reißel zu Gelnhausen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 30. Oktober 1901.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Anschlusses der Cook- (oder Hervey-) Inseln an den Weltpostverein, der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den 11. Wahlbezirk — Kreise Hünfeld-Gersfeld, — der Ernennung eines Peruanischen Konsuls zu Frankfurt a/M., der Sprechstunden des Regierungs- und Gewerberaths und der Gewerbe-Inspektoren zu Fulda und Eschwege, der Errichtung einer Zwangsinnung für die Bäcker im Kreise Wolfhagen, der Ausscheidung der Leineweber aus der Zwangsinnung der Tucharbeiter in dem Amtsgerichtsbezirke Borken, S. 253; der Markt- und Ladenpreise für den Monat September 1901, der Verloosung von Wagen, Pferden rc. bei der im Frühjahr 1902 zu Königsberg i/Pr. stattfindenden Pferdeausstellung, S. 254; der Anträge auf Genehmigung von Verloosungen, S. 255; der Umgemeindung zwischen dem Gutsbezirk Wellingerode und dem Gutsbezirk Oberförsterei Bischhausen, des Schlusses der Jagd auf Rebhühner, der Hufschmiede-Prüfung zu Hanau, der Kündigung von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI, S. 256; der Besetzung von Pfarrstellen zu Kleinengtis, Rengshausen, Gemünden, von Schulstellen zu Wichdorf, Salzberg, Waldensberg, Schönbach, Eschwege, Fambach, S. 257; Hassenhausen, Bergheim, sowie einer Bureaugehilfenstelle bei dem Landrathsamt zu Fritzlar, Personalien, S. 258.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

828. Die zum britischen Kolonialbesitz gehörigen Cook- (oder Hervey-) Inseln sind in das Gebiet der britischen Kolonie Neu-Seeland einbezogen und damit dem Weltpostverein angeschlossen worden.

Der Briefverkehr nach den Cook- (oder Hervey-) Inseln regelt sich fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W. 66, am 23. Oktober 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

829. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 16. Oktober d. J., betreffend die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den 11. Wahlbezirk — Kreise Hünfeld-Gersfeld, — ordne ich hierdurch an, daß außer den dort genannten Wahlmännern noch zu wählen sind:

im Kreise Hünfeld

im V. Urwahlbezirk in der 3. Abtheilung ein Wahlmann,

im XI. Urwahlbezirk in der 3. Abtheilung ein weiterer Wahlmann,

im XII. Urwahlbezirk in der 3. Abtheilung ein Wahlmann. (A. I. 8165.)

Cassel am 29. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

830. Der Kaufmann Johann Ludwig Grimm zu Frankfurt a/M. ist zum Peruanischen Konsul zu Frankfurt a/M. ernannt worden. (A. I. 8088.)

Cassel am 25. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

831. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 167) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf Weiteres die Sprechstunden des Regierungs- und Gewerberaths Steinbrück zu Cassel an jedem Sonnabend von 11—12½ Uhr im Regierungsgebäude I. Stock Zimmer Nr. 23, diejenigen des Gewerbe-Inspektors zu Fulda an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und an jedem 2. und 4. Montag im Monat von 8 bis 10 Uhr Vormittags, sowie die des Gewerbe-Inspektors zu Eschwege an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat von 8—9½ Uhr Vormittags und an jedem 2. und 4. Sonnabend im Monat von 8 bis 10 Uhr Vormittags stattfinden. (A. II. 10214.) Cassel am 17. September 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

832. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember d. J. eine Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk in dem Kreise Wolfhagen, mit dem Sitze zu Wolfhagen und dem Namen „Zwangsinnung der Bäcker im Kreise Wolfhagen", errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Gesellen oder Lehrlingen arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 11502.)

Cassel am 10. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

833. Auf Grund des §. 100 n des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 663) ordne ich dem Beschlusse der Generalversammlung der Zwangsinnung der Tucharbeiter in dem Amtsgerichtsbezirke Borken vom 26. August d. J. gemäß das Ausscheiden der Leineweber aus dieser Innung vom 1. November d. J. ab hierdurch an.

Die genannte Zwangsinnung umfaßt von da ab nur das Schneider- und Mützenmacherhandwerk. (Siehe Bekanntmachung vom 24 Juni 1899, Amtsblatt Seite 206.) (A. II. 10835.)

Cassel am 7. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Digitized by Google

834. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1901. (A. II. 11845.)

Durchschnitts-Preis

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Ess-Kartoffeln. ℳ	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 85	14 24	15 09	14 23	29 88	28 69	38 —	4 51	5 53	— —	7 25	119 —
2	Fritzlar . .	15 58	14 08	15 —	13 —	32 —	36 —	40 —	3 —	6 —	— —	7 —	120 —
3	Fulda . . .	15 37	13 50	14 —	12 37	28 —	32 —	32 —	4 —	5 50	4 50	7 50	120 —
4	Hanau . .	15 82	13 38	16 —	13 55	22 81	22 25	32 94	3 94	5 83	4 96	7 84	113 —
5	Hersfeld .	16 —	14 —	15 —	13 —	28 —	28 —	40 —	4 —	7 —	5 50	7 50	124 —
6	Hofgeismar	15 52	13 58	14 50	13 73	29 —	31 —	31 —	4 50	5 15	3 —	5 90	120 —
7	Marburg .	16 50	14 42	14 92	14 —	16 —	25 —	34 50	4 50	6 25	5 50	8 50	130 —
8	Rotenburg	16 —	14 75	14 75	16 25	31 —	27 —	37 —	5 50	6 25	— —	8 25	125 —
	Summa .	126 64	111 94	119 26	110 13	216 69	229 94	285 44	33 95	47 51	23 46	59 74	971 —
	Durchschnittsbetrag	15 83	13 99	14 91	13 77	27 09	28 74	35 68	4 24	5 94	4 69	7 47	121 38

b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, (geräuchert). ℳ ₰	Ess-Butter. ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	1 55	1 35	1 70	1 40	1 30	1 55	2 43	4 28
2	Fritzlar . .	1 35	1 30	1 40	1 10	1 —	1 60	2 40	3 90
3	Fulda . . .	1 42	1 10	1 45	1 20	1 15	1 70	2 30	4 50
4	Hanau . .	1 44	1 20	1 65	1 20	1 15	2 —	2 28	3 79
5	Hersfeld .	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 80	2 —	3 60
6	Hofgeismar	1 30	1 30	1 30	1 10	1 20	1 60	2 50	4 20
7	Marburg .	1 40	1 20	1 50	1 33	1 37	1 70	2 28	3 92
8	Rotenburg	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60
	Summa .	11 36	10 15	11 70	9 73	9 57	13 75	18 59	31 79
	Durchschnittsbetrag	1 42	1 27	1 46	1 22	1 20	1 72	2 32	3 97

Laden-Preise

für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Waizen. ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee. Java-, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰
1	Cassel . . .	— 30	— 27	— 37	— 34	— 41	— 43	— 34	— 43	2 —	2 70	— 22	1 75
2	Fritzlar . .	— 25	— 23	— 40	— 36	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 24	1 80
3	Fulda . . .	— 32	— 26	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 90	— 24	1 50
4	Hanau . .	— 32	— 22	— 44	— 38	— —	— 41	— 32	— 40	2 10	2 80	— 20	1 60
5	Hersfeld .	— 29	— 27	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 22	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 50	2 30	2 60	— 22	1 60
7	Marburg .	— 32	— 26	— 56	— 36	— 38	— 55	— 38	— 56	2 30	2 70	— 20	1 30
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 40
	Summa .	2 44	2 03	3 53	3 —	2 19	3 89	3 07	3 85	19 50	23 70	1 76	12 55
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 44	— 38	— 44	— 49	— 38	— 48	2 44	2 96	— 22	1 57

Cassel am 20. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

835. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12ten d. Mts. dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr 1902 dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 70000 Mk. (A. II. 12106.)

Cassel am 25. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

836 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 24. August d. J. Nr. 7697 angeordnet, daß den Anträgen auf Genehmigung von Verloosungen ein nach folgendem Muster aufgestellter Verloosungsplan in dreifacher Ausfertigung beizufügen ist. (A. II. 9903.)

Cassel am 12 Oktober 1901. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Seite 1. Ausfertigung.

Verloosungsplan.

1.	Name und Wohnort des Veranstalters der Lotterie.		
2.	Zweck der Verloosung.		
3	Absatzgebiet der Loose.		
4.	Loose	a) Gesammtzahl der zur Ausgabe gelangenden Loose .	a):
		b) Preis des einzelnen Looses	b):
		c) Gesammtpreis der Loose .	c):
5.	Gewinne. *)	a) Art	a):
		b) Zahl	b):
		c) Werth . . . . . der zur Ausspielung gelangenden Gewinne . . .	c):
6.	Unkosten der Verloosung.	a) Reichsstempel	a):
		b) Druck- und Reklamekosten .	b):
		c) Vertriebskosten	c):
		d) Sonstige Kosten	d):
		zusammen . .	

*) Beträgt der Gesammtwerth der Gewinne mehr als 5000 Mk., so ist die Zahl, Art und der Werth der größeren Gewinne einzeln, der kleineren Gewinne in entsprechenden Gruppen anzugeben.

Digitized by Google

7.	Ort, Zeit und Art der Ziehung.	
8.	Art der Bekanntmachung des Ergebnisses der Ziehung.	
9.	Angabe der Frist, in welcher die Gewinne bei Vermeidung des Anheimfallens an den Unternehmer abzuheben sind.	
10.	Namen und Wohnort der mit dem Vertrieb der Loose beauftragten Personen. (sofern der Vertrieb durch gewerbsmäßige Agenten erfolgt.)	

Ort, Datum.

Unterschrift des Lotterie-Unternehmers

837. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 18ten v. Mts. sind die nachgenannten Parzellen:

A. Gemarkung Mitterode:

Kbl. 7 Nr. $\frac{7}{3}$ = 20 a Acker im Gitseroth, Kbl. 8 Nr. $\frac{1}{5}$ = 19,47 a Acker, Oberes Büchel, Kbl. 8 Nr. $\frac{2}{5}$ = 22,77 a dgl. daſ., Kbl. 8 Nr. $\frac{2}{7}$ = 1,37 a dgl. daſ., Kbl. 8 Nr. $\frac{2}{8}$ = 30,99 a Holzung, der Metzenberg, Kbl. 8 Nr. $\frac{2}{4}$ = 7,06 a Wiese, daſ., Kbl. 8 Nr. 10 = 12,63 a Holzung, am Dörenberg, Kbl. 8 Nr. 11 = 40,97 a Weide, daſ., Kbl. 8 Nr. 12 = 8 ha 49,87 a Acker, daſ., Kbl. 8 Nr. 13 = 8,68 a Weide, daſ., Kbl. 9 Nr. $\frac{2}{2}$ = 03,55 a Acker, vor'm Metzenberge, Kbl. 9 Nr. $\frac{3}{1}$ = 5,22 a Acker jetzt Weg, vor'm Kirchberg, Kbl. 9 Nr. $\frac{1}{3}$ = 11,07 a Wiese, daſ.

B. Gemarkung Wichmannshausen:

Kbl. 6 Nr. 65 = 44,97 a und 18,83 a Acker, die Fichtenaue, Kbl. 13 Nr. 11 = 52,95 a Holzung, im Ibisch,

zusammen 11 ha 50 a 40 qm,

aus dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Wellingerode ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Bischhausen einverleibt worden. (A. IV. 10113.)

Cassel am 23. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maure.

838. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird angeordnet, daß der Schluß der Jagd auf Rebhühner mit dem Ablauf des 17. November 1901 eintritt. (B. A. 3915.)

Cassel am 18. Oktober 1901.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

839. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am Samstag den 30. Dezember d. J. statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 2. Dezember d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Gleichzeitig sind dabei der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, eine Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung und der berufsmäßigen Beschäftigung hiernach, einzureichen, sowie die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark zu entrichten.

Hanau am 20. Oktober 1901.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.

Collmann, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

840. Berichtigung. — In der in Nr. 43 vom 23. Oktober d. Js. erschienenen Bekanntmachung betreffend die Kündigung von Schuldver-

Digitized by Google

schreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI sind folgende Fehler enthalten, welche hiermit richtig gestellt werden:

Lit. B zu 1000 Mark:
7596 ist nur einmal zu lesen.
Lit. C zu 500 Mark:
8190 muß heißen: **8199.**
Lit. D zu 300 Mark:
4261 muß heißen: **3261**
15622 „ „ **10622.**

In dem Verzeichniß der für frühere Termine gekündigten Schuldverschreibungen fehlt vor Abtheilung VIII. C. der laufende Buchstabe „C“;

unter 3. (weiße) der Serie XVI, a) zu 3½ % unter Lit. D über 300 Mark:
muß es **4319** statt 1319 heißen;
b) zu 3½ %, Lit. E über 200 Mark:
muß es **4776** statt 4766 heißen.

Erledigte Stellen.

841. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Kleinenglis, Classe Borken, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 11. Oktober 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

842. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Mai 1902 zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Rengshausen, Classe Rotenburg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 11. Oktober 1901.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

843. Die hiesige 2. lutherische Pfarrstelle wird in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Zu deren Besetzung der Stadt Gemünden und den von Hof'schen Erben das Präsentationsrecht zusteht, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst etwaigen Zeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Landrath, Herrn von Schwertzell zu Ziegenhain oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Gemünden am 26. Oktober 1901.

Der Bürgermeister Möbus.

844. Die durch Tod des seitherigen Inhabers erledigte Schul- und Küsterstelle zu Wichdorf soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Vergütung für Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10ten k. Mts. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eisenberg zu Niedenstein einreichen.

Fritzlar am 23. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Roelbechen, Landrath.

845. Die Schul- und Küsterstelle zu Salzberg wird infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. Januar 1902 ab vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 23. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
von Gehren, Landrath.

846. Die evangelische Schulstelle zu Waldensberg soll zum 1. Januar k. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., Vergütung für Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 3 Wochen dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ziegler zu Waldensberg einreichen.

Gelnhausen am 19. Oktober 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

847. Durch Versetzung des Inhabers wird die evangelische Schulstelle zu Schönbach vom 1. Dezember d. J. an erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 90 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Falke zu Großseelheim einreichen.

Kirchhain am 22. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

848. An der Mädchen-Mittelschule zu Eschwege ist vom 1. Januar 1902 ab die Stelle eines Mittelschullehrers zu besetzen.

Grundgehalt 1500 Mk., Alterszulage 9 × 180 Mk., Wohnungsgeld 400 Mk.

Bewerber, welche die Prüfungen für Mittelschulen abgelegt, besonders solche, welche in Religion und Deutsch oder Religion und Geschichte die Berechtigung sich erworben haben, wollen bis zum 25. November d. J. unter Vorlage der Zeugnisse und eines ärztlichen Gesundheits-Attestes ihre Meldungen bei uns einreichen.

Eschwege am 19. Oktober 1901.

Die Stadtschul-Deputation. Bocke.

849. Die erste Schulstelle zu Fambach, mit welcher der Kirchendienst in der lutherischen und reformirten Gemeinde verbunden ist, ist durch den Tod des Stelleninhabers erledigt und zum 1. Januar 1902 mit einem reformirten Lehrer wieder zu besetzen.

Es beträgt neben freier Dienstwohnung das Grundgehalt 1150 Mk., der Mehrbetrag des Grundgehaltes

Digitized by Google

für den Kirchendienst 195 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber reformirter Confession wollen ihre Gesuche mit den zugehörigen Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bernhard zu Fambach einreichen.

Schmalkalden am 18. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrath.

850. Die Lehrerstelle zu Hassenhausen ist neu zu besetzen. Grundgehalt 1050 Mk., Alterszulage 120 Mk., Vergütung für Kirchendienst 210 Mk. Freie Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis zum 15. November an das Landrathsamt Marburg einsenden.

Marburg am 21. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrath.

851. Die Schul- und Küsterstelle zu Bergheim ist vom 1. Januar 1902 ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 200 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 25. November d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Herwig zu Mörshausen einreichen.

Melsungen am 28. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Heckeroth, Kreissekretär.

852. Gesucht zum 1. Dezember ein erfahrener Büreaugehilfe für Militärsachen und Registratur bei dem Landrathsamt zu Fritzlar.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs-Assessor von Trotha zu Hünfeld zum Landrath daselbst,

der Referendar von Kinzel zum Gerichtsassessor,

der Civil-Supernumerar Ströhler zum Regierungs-Sekretär,

der Königliche Oberförster Benecke zu Burghaun zum Forstamtsanwalt.

Bestellt: der Pfarrer extr. Bock aus Cassel zum selbständigen Gehülfen des 1. Pfarrers an der hiesigen Altstädter-Gemeinde,

der Pfarrer extr. Schmidt zum Hülfspfarrer an der lutherischen Gemeinde zu Marburg,

der außerordentliche Pfarrer Stamm an Stelle des außerordentlichen Pfarrers Siebert zum Pfarrgehülfen für das Kirchspiel Oberaula zur Pastorirung der Gemeinden Weißenborn, Schorbach, Christerode und Hauptschwenda mit dem Wohnsitz zu Oberaula.

Ueberwiesen: der Landmesser Bernhardt bei der Generalkommission zu Cassel dem Meliorations-Bauamt zu Fulda vom 1. Juni d. J. ab auf ein Jahr zur Beschäftigung.

Beauftragt: der zum Pfarrer zu Soutra bestellte Pfarrer Martin mit Wahrnehmung der Metropolitanatsgeschäfte in der Classe Soutra.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Dr. Abt zu Frankfurt a/M. an das Amtsgericht zu Bieber.

Ertheilt: dem Amtsgerichtsrath Klemme zu Rotenburg a/F. die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Erlaucht dem Graf-Regenten des Fürstenthums Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes 3. Classe des Fürstlich Lippischen Hausordens.

Verliehen: dem Bürgermeister a. D. Peter Lapp 9r zu Dörnigheim das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Rechtsanwalt und Notar Neumann zu Rotenburg a/F. auf seinen Antrag aus dem Amte als Notar,

der Referendar Hossa auf seinen Antrag aus dem Justizdienste,

der Gerichtsassessor Thomée auf Antrag aus dem Justizdienste,

der Schutzmann Wagner zu Cassel,

der Hülfsbibliothekar an der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Jürges behufs Uebertritts zur Nassauischen Landesbibliothek zu Wiesbaden.

Zurückgezogen: die Versetzung des Gefangenaufsehers Vogeley zu Hanau als Gerichtsdiener an das Amtsgericht zu Jesberg.

Pensionirt: der Generalkommissions-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Kette und der Landmesser Emelius zu Cassel,

der Direktor des Landkrankenhauses zu Cassel, Sanitätsrath Dr. Hadlich zum 1. Januar 1902,

der Obersekretär Schäfer bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt,

der Förster Kitschmann zu Hülsa vom 1sten Oktober d. J. ab.

Gestorben: der Pfarrer Gamb zu Kleinenglis, Classe Borken,

der Landmesser Scholber zu Hanau,

der Förster Sorg zu Heenes, Oberförsterei Hersfeld,

der Landesrath Zuschlag.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 6. November 1901.

Inhalt: Inhalt der Nr. 42 des Reichs-Gesetzblatts und der Nr. 32 der Preußischen Gesetz-Sammlung, die im Jahre 1902 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung, Absendung der Löschungsquittungen über die an die Rentenbank zu Münster eingezahlten Ablösungskapitalien, S. 259; Bekanntmachung betreffend die Notirung von Preisen für Zeitgeschäfte und von Terminpreisen an preußischen Börsen, Abänderung des Lotterieplans der Geldlotterie zur Freilegung des Königlichen Schlosses zu Königsberg, die Stellung der Anstalt des Hofbesitzers Jessen zu Kronprinzenkoog zur Gewinnung des rohen Impfstoffes unter staatliche Aufsicht, Umgemeindungen im Kreise Wolfhagen, S. 260; Namensveränderung des forstfiskalischen Gutsbezirks Rottebreite in „Oberkaufungen", Fouragepreise im Oktober 1901, der kommunalsteuerpflichtige Reinertrag der Preußischen Strecken der Minteln-Stadthagener Eisenbahn, Festsetzung der Brandsteuer der Hessischen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1902, Einziehung von Wegeflächen der Gemeinde Leimsfeld, die Besetzung der Pfarrstellen zu Geismar und Reichenbach, S. 261; von Schulstellen zu Weiterode, Ronshausen und Gottstreu, der Bürgermeisterstelle zu Sooden a. d. Werra, sowie einer Büreaugehülfenstelle bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hanau, Personalien, S. 262.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. Oktober 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2803 die Verordnung über die Anwendung des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 193 bis 199) auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou, vom 23. August 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Oktober 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10302 den Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Vilbel nach Stockheim in Hessen, vom 15./19. April 1899, unter

Nr. 10303 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a/M., vom 14. Oktober 1901, und unter

Nr. 10304 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland, vom 15. Oktober 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

853. Für die im Jahre 1902 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Dienstag den 25. Februar k. J. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1902, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin am 12. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

854. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September 1901 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Beiheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 30. Oktober 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Digitized by Google

855. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich dessen und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe Bekanntmachung vom 14ten d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 26. Oktober 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung,
betreffend die Notirung von Preisen für Zeitgeschäfte und von Terminpreisen an preußischen Börsen.

Mit Bezug auf Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 und auf Ziffer 24 der von dem Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1900 öffentlich bekannt gemacht, daß in Preußen

an der Börse zu Berlin für Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Roggenmehl Preise für Zeitgeschäfte,

und

an der Börse zu Magdeburg für Rohzucker (I. Produkt) sowie an der Börse zu Cöln für Rüböl Terminpreise

notirt werden.

Berlin am 14. Oktober 1901.

Der Finanz-Minister. Der Minister
Im Auftrage: für Handel und Gewerbe.
Dr. Fehre. Im Vertretung.
Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

856. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zu der von dem Komite zur Freilegung des Königlichen Schlosses zu Königsberg beantragten Abänderung des Lotterieplanes, nach welcher die Zahl der Loose der dem Komite seiner Zeit bewilligten Geldlotterie für die vierte, fünfte und sechste Ziehung von je 183150 auf je 200000 Stück erhöht und der Preis des Loofes auf 3 Mk. einschließlich 50 Pf. Stempel festgesetzt, ferner die Zahl der Gewinne für jede dieser drei Ziehungen von 6240 auf 6241 Stück und deren Gesammtwerth von 190000 Mk. auf 200000 Mk. erhöht werden soll, die Genehmigung ertheilt.

Ich bringe dies mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 5. Juli v. J. — Amtsblatt Nr. 28 — zur Kenntniß. (A. II. 12195.)

Cassel am 31. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

857. Zur Gewinnung des rohen Impfstoffes ist die Anstalt des Hofbesitzers Jessen zu Kronprinzenkoog (Regierungsbezirk Schleswig) unter staatliche Aufsicht gestellt worden. (A. II. 12050.)

Cassel am 24. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

858. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Wolfhagen vom 23. August d. J. sind die nachbenannten Grundflächen:

1) Gemarkung Ehlen, Kbl. 5 Parz. Nr. 44/8 die Markswiesen, Holzung 0,2996 ha, 2) das. Kbl. 5 Parz. Nr. 4/9 ꝛc. der Ameisenbusch, dgl. 7,9489 ha, 3) das. Kbl. 5 Parz. Nr. 4/4 ꝛc. das. dgl. 2,5972 ha, 4) das. Kbl 5 Parz. Nr. 4/9 ꝛc. das. Weg 0,0280 ha, 5) das. Kbl. 6 Parz. Nr. 2/1 der Seilerberg, Holzung 1,0680 ha, 6) das. Kbl. 6 Parz. Nr. 2/2 das. dgl. 3,4592 ha, 7) das. Kbl. 6 Parz. Nr. 2/4 das. Weg 0,2095 ha, 8) das. Kbl. 7 Parz. Nr. 1/1 Ehlensche Hute, Holzung 0,2541 ha, 9) das. Kbl. 7 Parz. Nr. 1/2 das. dgl. 0,0120 ha, 10) das. Kbl. 7 Parz. Nr. 1/3 ꝛc. das. dgl. 62,8365 ha, 11) das. Kbl. 7 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. dgl. 0,6924 ha, 12) das. Kbl. 7 Parz. Nr. 1/4 das. dgl. 0,3240 ha, 13) das. Kbl. 7 Parz. Nr. 1/4 Strang dgl. 0,4342 ha, 14) das. Kbl. 7 Parz. Nr. 1/5 das. dgl 0,3883 ha, 15) das. Kbl. 7 Parz. Nr. 1/5 das. dgl. 0,7410 ha, 16) das. Kbl. 7 Parz. Nr. 1/7 ꝛc. das. Weg 1,3710 ha, 17) Gemarkung Oberförsterei Kirchditmold Kbl. 1 Nr. 142/5 im Scheergraben und Bodenhäuser Hute, Holzung 1,2821 ha, 18) Gemarkung Ehlen Kbl. 7 Nr. 1/5 Weg r 0,0818 ha, 19) das. Kbl. 7 Nr. 1/5 ꝛc. Weg p 0,1858 ha, 20) das. Kbl. 5 Nr. 44/8 Weg k 0,3844 ha, zusammen = 84,5980 ha, 21) Gemarkung Oberförsterei Ehlen, Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. Struthdriesch und Oelshäuser Brand, Holzung 38,7688 ha, 22) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 44/8 das. dgl. 0,3764 ha, 23) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 44/8 das. Weg 0,1128 ha, 24) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 das. dgl. 0,3734 ha, zusammen = 39,6314 ha, 25) Gemarkung Oberförsterei Ehlen, Kbl. 1 Parz. Nr. 1/7 Struthdriesch, Holzung 34,0344 ha, 26) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 das. Acker 0,7614 ha, 27) das. Kbl. 1 Nr. 1/9 Grenzweg an der Grenze der Gemarkung Oelshausen 0,1500 ha, zusammen = 34,9458 ha, 28) Gemarkung Oberförsterei Ehlen, Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 Struthdriesch, Holzung 4,7475 ha, 29) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/1 ꝛc. das. Acker 0,7240 ha, 30) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. Holzung 0,5262 ha, 31) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. dgl. 9,3762 ha, 32) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. dgl. 0,0196 ha, 33) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. dgl. 3,9887 ha, 34) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. dgl. 2,1092 ha, 35) das. Kbl. 1 Parz Nr. 1/9 ꝛc. das. dgl. 0,0790 ha, 36) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. dgl. 0,4407 ha, 37) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. dgl. 38,9678 ha, 38) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 44/8 ꝛc. Weg an der Istha er Grenze 0,2625 ha, 39) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. 0,0344 ha, 40) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. 0,2718 ha, 41) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. 0,1160 ha, 42) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. 0,4300 ha, 43) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 1/9 ꝛc. das. 0,3733 ha, zusammen = 62,4669 ha, 44) Gemarkung Oberförsterei Ehlen, Kbl. 1 Parz. Nr. 44/8 ꝛc. Appenroth, Holzung 17,0418 ha, 45) das. Kbl. 1 Parz. Nr. 44/8 ꝛc. das. dgl. 13,4851 ha, 46) das. Kbl. 1 Sekt. II. Lit. a Nr. 44/1 ꝛc. das. Holzabfuhrweg 0,3580 ha, zusammen = 30,8849 ha,

Digitized by Google

von dem Gutsbezirk Oberförsterei Ehlen abgetrennt und zu 1) bis 20) dem Gemeindebezirk Ehlen, zu 21) bis 24) dem Gemeindebezirk Oelshausen, zu 25) bis 27) dem Gemeindebezirk Wenigenhasungen, zu 28) bis 43) dem Gemeindebezirk Istha und zu 44) bis 46) dem Gemeindebezirk Martinhagen zugetheilt worden. (A. IV. 10358.)

Cassel am 30. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

859. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August 1898 zu genehmigen geruht, daß den beiden in den Kreisen Cassel (Land) und Witzenhausen gelegenen forstfiskalischen Gutsbezirken „Rottebreite" der Name „Oberkaufungen" beigelegt werde. (A. IV. 10486.)

Cassel am 29. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

860. Nachweisung der gemäß des §. 6 Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Oktober 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	48	3	81	2	91
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	48	3	81	2	91
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	12	3	15	2	63
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	12	3	15	2	63
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	83	3	68	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	83	3	68	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	83	3	68	3	15
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	70	3	94	2	89
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	6	70	3	94	2	89
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	70	3	94	2	89
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	70	3	94	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	49	4	26	3	19
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	49	4	26	3	19
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	49	4	26	3	19
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	3	94	3	68
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	33	3	09	2	68
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	33	3	09	2	68
18	" Marburg .	Marburg .	7	35	4	46	3	29
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	4	46	3	29
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	35	4	46	3	29
21	" Rotenburg	Rotenburg .	8	53	4	33	3	28
22	" Melsungen	dgl. . . .	8	53	4	33	3	28
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	09	3	94	3	15
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	66	3	41	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 8306.)

Cassel am 31. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

861. Gemäß §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1900/1901 bezw. 1900 bezüglich der Preußischen Strecken der Rinteln-Stadthagener Eisenbahn auf 26049 Mk. 01 Pf. festgestellt ist.

Hannover am 19. Oktober 1901.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

862. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich davon in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1902 durch Beschluß des Landesausschusses vom 26. September d. J. auf 18 Pf. für je 100 Mk. des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Die Brandsteuer beträgt hiernach für je 1000 Mk. der Versicherungssumme

in Bauartklasse	I =		90 Pf.
" "	II = 1	Mk.	26 "
" "	III = 1	"	62 "
" "	IV = 1	"	98 "
" "	V = 2	"	52 "

Cassel am 7. Oktober 1901.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

863. Von dem in dem hiesigen Orte belegenen Gemeindeweg Kartenblatt 13 Nr. 104 soll eine kleine Fläche von 22 qm, desgleichen von dem Gemeindeweg Kartenblatt 12 Nr. 53 eine kleine Fläche von ca. 25 qm eingezogen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Leimsfeld am 28. Oktober 1901.

Die Wegepolizeibehörde. Theys.

Erledigte Stellen.

864. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vom 1. Mai 1902 ab zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Geismar, Classe Gudensberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 25. Oktober 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

865. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung

Digitized by Google

gekommene Pfarrstelle zu Reichenbach, Classe Lichtenau, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 25. Oktober 1901.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

866. Die vom 1. Januar 1902 ab zur Erledigung kommende 1. Schulstelle zu Weiterode soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heil zu Breitenbach oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 1. November 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

867. Die infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Februar k. J. ab zur Erledigung kommende 2. Schulstelle zu Ronshausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ntemeyer zu Ronshausen oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 28. Oktober 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

868. Bewerber um die am 1. Januar n. J. zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Gottstreu wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herwig zu Oedelsheim einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Dienstwohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk.

Hofgeismar am 26. Oktober 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Rieß, Landrath.

869. Für die durch den Tod des bisherigen Inhabers freigewordene Stelle eines Bürgermeisters und Badekommissars des Bades Sooden a. d. Werra mit einem nicht pensionsfähigen Gehalt von 3000 Mk. werden bis zum 1. Dezember d. J. geeignete Bewerber gesucht. Meldungen, denen ein Lebenslauf und etwaige Zeugnisse von Behörden beigefügt sein müssen, sind an die Gemeindevertretung z. H. des Sanitätsrath Dr. Sippell zu Bad Sooden a. d. Werra zu richten.

870. Bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hanau ist die Stelle eines Büreaugehülfen möglichst bald evtl. sofort zu besetzen.

Gehalt 90 Mk. monatlich.

Durchaus zuverlässige und in Bearbeitung von Kreiskommunal-Angelegenheiten gewandte Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Hanau am 30. Oktober 1901.

Der Königliche Landrath. v. Schenck.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrverweser Schuchardt zu Orferode auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer zu Oberaula,

der Pfarrer Wille zu Rengshausen vom 1. Mai 1902 ab zum Pfarrer zu Vaake, und

der Pfarrgehülfe Konze zu Wichmannshausen zum Pfarrer zu Hilmes,

der Rechtskandidat Klippert zum Referendar,

der Steuersupernumerar Ibe zu Fulda zum Königlichen Steuersekretär bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Kreises Fulda.

Bestellt: der Pfarrer Schrader zu Hersfeld zum Spezialvikar der dortigen ersten Pfarrei,

der Pfarrer extr. Junker zum Gehülfen des Pfarrers Ehringshaus zu Mottgers.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Dr. Ziller der Königlichen Regierung zu Cassel.

Uebertragen: dem Postsekretär Theiß zu Marburg (Bez. Cassel) die Vorsteherstelle des Postamts II zu Kirchhain (Bez. Cassel).

Uebernommen: von dem Bürgermeister Georg Brenner zu Rückingen die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rückingen.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Klingenbiel zu Neustadt als Landgerichtsrath an das Landgericht zu Marburg,

der Postmeister Rheinert von Kirchhain (Bez. Cassel) nach Heinsberg (Rheinl.), die Postsekretäre Battenberg von Cöln (Rhein) nach Gelnhausen, Schlarbaum von Gelnhausen nach Bebra, der Ober-Postassistent Bechstein von Bebra nach Cassel,

der Stationsvorsteher 2. Klasse Hahn zu Blankenheim nach Cassel (Rangirbahnhof),

der Förster Rapsilber vom 1. Dezember d. J. ab von Klein-Ropperhausen nach Forsthaus Dannenberg, Oberförsterei Oberrosphe.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 13. November 1901.

☛ Wegen des bevorstehenden Buß- und Bettages erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. erst am 22sten d. Mts.

Inhalt: Inhalt der Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts. Das kommunal- ꝛc. steuerpflichtige Reineinkommen der Preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen. Schließung des Regierungsbezirks Breslau für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. Aufhebung der Uebergangsstraße zwischen Bischofsheim und Wüstensachsen. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den 11. Wahlbezirk — Kreise Hünfeld-Gersfeld. — Genehmigung einer einmaligen Sammlung freiwilliger Gaben für die Zwecke der Inneren Mission. Genehmigung zu einer Verloosung für den Zweigverein Frankenberg des Vaterländischen Frauen-Vereins. S. 263. Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg. Meldungen zur Prüfung als Regierungs-Bausekretär. Vorschrift über den Betrieb im Barbier- und Friseurgewerbe an Sonn- und Festtagen in der Stadt Marburg. Ernennung eines General-Konsuls für Oesterreich-Ungarn in Frankfurt a/M. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die Apothekerkammer des Regierungsbezirks Cassel. Einziehung eines Fußwegs der Gemarkung Reinhards. Die Besetzung der Rektorstellen zu Gelnhausen und Sachsenhagen, S. 264; der Schulstelle zu Hönebach, sowie von Gehilfenstellen bei dem Amtsgericht zu Wetter und dem Landrathsamt zu Fritzlar. Personalien. S. 265.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. November 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2804 die Verordnung über das Telegraphenwesen im Kiautschou-Gebiete, vom 16. Oktober 1901, unter

Nr. 2805 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901, und unter

Nr. 2806 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 25. Oktober 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

871. Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1901 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

263 083 554 Mk.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden . . . . . 232 969 368 Mk.

B. durch die betheiligten Preußischen Kreise . . . . . 239 679 755 Mk.

Berlin am 29. Oktober 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Thielen.

872. Der Regierungsbezirk Breslau wird bis auf weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin, W 9, Leipzigerplatz 7, am 30. Oktober 1901.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

873. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 31sten v. Mts., III. 13625, wird hierdurch die Uebergangsstraße zwischen Bischofsheim und Wüstensachsen vom 1. Dezember 1901 ab aufgehoben.

Cassel am 9. November 1901.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

874. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 16. und 29 Oktober d. J., betreffend die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den 11. Wahlbezirk — Kreise Hünfeld-Gersfeld — ordne ich hierdurch an, daß außer den dort genannten Wahlmännern noch in der 1. Abtheilung des Urwahlbezirks Nr. 19 des Kreises Hünfeld ein Wahlmann zu wählen ist. (A. I. 8531.)

Cassel am 8. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

875. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 23. Oktober d. J. genehmigt, daß auch in jedem der Jahre 1901, 1902 und 1903 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben für die Zwecke der Inneren Mission bei den evangelischen Bewohnern der Diözese Ziegenhain-Homberg durch die Diözesan-Geistlichen abgehalten werden darf.

Die in Betracht kommenden Verwaltungs- und Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß den Sammlungen ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird. (A. II. 12460.)

Cassel am 2. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

876. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 22sten d. Mts. dem Zweigverein Frankenberg

Digitized by Google

des Vaterländischen Frauenvereins zu der am 15. November d. J. beabsichtigten Verloosung von Handarbeiten, Nippsachen und kleineren Gebrauchsgegenständen im Gesammtwerthe von 525 Mk. zum Besten der in Frankenberg neu errichteten Kleinkinderschule die Genehmigung mit der Maßgabe ertheilt, daß der Vertrieb der Loose auf den Kreis Frankenberg beschränkt bleibt. (A. II. 12290.)

Cassel am 29. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

877. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag den 3. Februar 1902 festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten. (A. II. 12255.)

Cassel am 6. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

878. Meldungen zur Prüfung als Regierungs-Bausekretär für die nächste, im Januar k. J. stattfindende Prüfung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 15. Dezember d. J. hier eingehen. (A. III. 10157.)

Cassel am 2. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

879. Auf Antrag von mehr als $^2/_3$tel der betheiligten Gewerbetreibenden wird hiermit in Gemäßheit des §. 41b der Reichsgewerbeordnung vorgeschrieben, daß in der Stadt Marburg der Betrieb im Barbier- und Friseurgewerbe an Sonn- und Festtagen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber nur insoweit stattfinden darf, als er bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §. 146a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. (A. II. 11746.)

Cassel am 28. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

880. Der Privatier Maximilian Goldschmidt zu Frankfurt a/M. ist zum General-Konsul für Oesterreich-Ungarn zu Frankfurt a/M. an Stelle des verstorbenen bisherigen General-Konsuls Freiherrn von Rothschild ernannt worden. (A. I. 8325.)

Cassel am 1. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

881. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau hat auf Grund des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, vom 2. Februar d. J. (Ges.-Sammlung Seite 49), bestimmt, daß aus dem Regierungsbezirk Cassel für die Apothekerkammer vier Mitglieder und vier Stellvertreter zu wählen sind. Der dreijährige Zeitraum, für welchen die Wahl erfolgt, beginnt mit dem 1. Januar 1902.

Bezüglich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit verweise ich auf die Bestimmungen des §. 3 a. a. O., indem ich bemerke, daß die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Apotheker in der zweiten Hälfte des Monats Juli d. J. in jedem Kreise öffentlich ausgelegen hat.

Die Wahl hat schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an mich zu erfolgen. Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter enthalten und spätestens zum 23. November d. J., Nachmittags 6 Uhr, bei mir eingehen.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind;
2. Stimmzettel, welche keinen, oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen stehen;
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten;
5. Stimmzettel, aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft ersichtlich ist, die den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Bei Stimmengleichheit wird das Loos entscheiden. (A. II. 12813.)

Cassel am 8. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schenk.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

882. Der Fahrweg Kartenblatt B. Nr. 213/55 soll von dem Nikolaus Strieb'schen Hause Nr. 13 hierselbst bis an den Buchwaldküppel als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Einwendungen sind innerhalb 4 Wochen bei mir anzubringen.

Reinhards, Kr. Schlüchtern, am 5. November 1901.

Die Wegepolizeibehörde.
Lang, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

883. Die Rektorstelle an der Mittelschule zu Gelnhausen soll mit Ostern k. J. neu besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle beträgt: Grundgehalt 3000 Mk., 9 Alterszulagen von je 200 Mk., Miethsentschädigung 500 Mk.

Akademisch gebildete Lehrer wollen sich unter Einreichung eines Lebenslaufes, ihrer Zeugnisse, sowie eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand, bis zum 1. Dezember d. J. bei uns melden.

Gelnhausen, Reg.-Bez. Cassel, am 7. November 1901.

Die Stadtschuldeputation.

884. Die 1. Lehrer- bezw. Rektorstelle zu Sachsenhagen soll alsbald mit einem Theologen, der das Rektor-Examen bestanden hat, besetzt werden.

Digitized by Google

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Entschädigung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche alsbald dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Schoof zu Sachsenhagen einreichen.

Rinteln am 8. November 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrath.

885. Die vom 1. Januar 1902 ab zur Erledigung kommende 2. Schulstelle zu Hönebach soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., hierneben wird freie Wohnung oder entsprechende Miethsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Ronshausen oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 8. November 1901.

Der Königliche Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

886. Zur Vertretung des erkrankten Kanzleigehülfen wird auf die Dauer von 2 bis 3 Monaten ein zuverlässiger Schreiber gesucht, der schon bei Gerichten, insbesondere in Grundbuchsachen, thätig gewesen ist.

Geeignete Bewerber wollen sich alsbald, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei der Gerichtsschreiberei melden.

Wetter am 8. November 1901.

Königliches Amtsgericht.

887. Gesucht zum 1. Dezember ein erfahrener Büreaugehilfe für Militärsachen und Registratur bei dem Landrathsamt zu Fritzlar.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Staatsanwaltschaftsrath Lehmann zu Breslau zum Ersten Staatsanwalt beim Landgericht zu Hanau,

der Landrichter Hofmann zu Cassel zum Landgerichtsrath,

die Referendare Dr. Kellerhoff und Dr. Göppel zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Siemens, Roth und Rollner zu Referendaren,

der Gerichtsassessor Henrici zu Cassel zum Consistorialassessor,

der kommissarische Leihhaus-Verwalter Raihmann zu Fulda definitiv als solcher,

der Polizeibüreaudiätar Ihm zum Königlichen Polizei-Sekretär bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der Beigeordnete, Kaufmann Johannes Guthermuth zu Schlüchtern zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Schlüchtern,

der erste Schöffe Joachim Weber zu Steinhaus zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Steinhaus,

der Gemeinderechner Heinrich Gottschalk zu Münchhausen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Münchhausen,

der Stadtschreiber Oppermann zu Rotenburg zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Rotenburg.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Pickert der Königlichen Regierung zu Cassel.

Bestellt: der Pfarrer Dehnhard zu Reichenbach zum Pfarrer zu Berneburg, und

der Pfarrer extr. Wagner zum Pfarrverweser zu Vaake.

Entbunden: der Landesrentmeister Röhre von seinem Amte als Rentmeister der Landesrenterei I zu Cassel und der Centralverwaltung des Bezirks-Verbands des Regierungsbezirks Cassel zur provisorischen Beschäftigung als Landessekretär überwiesen.

Versetzt: der Landesrentmeister Maus von Wolfhagen nach Cassel unter Uebertragung der Verwaltung der dortigen Landesrenterei I — Stadt — probeweise.

Ueberiragen: dem Hospitals-Inspektor Dohme aus Merxhausen die Verwaltung der Landesrenterei zu Wolfhagen probeweise.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Henrici aus dem Justizdienst in Folge Uebernahme zur kirchlichen Verwaltung.

Entlassen: der Hülfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Fabricius behufs Uebernahme einer Bibliothekarstelle an der Kaiser-Wilhelm-Bibliothek zu Posen.

Verliehen: dem Oberlandesgerichtsrath v. Bischoffshausen zu Cassel und dem Ersten Staatsanwalt von Ditfurth zu Cassel der Charakter als Geheimer Justizrath,

dem aufsichtführenden Amtsrichter, Amtsgerichtsrath Köhler zu Cassel der Rothe Adler-Orden 4. Classe,

dem Oberholzhauer Wilhelm Schäfer zu Holzhausen das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Lehrer Johannes Müller zu Fronhausen der Kantortitel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Freitag den 22. November 1901.

Inhalt: Inhalt der Nr. 44 und 45 des Reichs-Gesetzblatts und der Nr. 33 der Gesetz-Sammlung. Abänderung und Ergänzung mehrerer Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften. S. 267. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau. S. 268. Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Ersatzwahl von Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hombera. Verleihung von Bergwerkseigenthum. S. 269. Ausgabe neuer Zinsscheine zu den 3 %igen konsol. Preußischen Staatsschuldverschreibungen von 1891. Ernennung eines Königlich Italienischen General-Consuls zu Frankfurt a/M. Ausdehnung der im §. 1 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 angeordneten Anzeigeflicht. Umgemeindung von Grundstücksparzellen der Gemarkung Wallenstein. S. 270. Verlängerung der Konzession zur Führung einer Filialapotheke zu Salzschlirf. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Oktober 1901. S. 271. Fourage-Preise im Monat November 1901. Statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern ꝛc. S. 272. Versammlung der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft. Einziehung einer Wegefläche der Gemeinde Ransbach. Die Besetzung der Rektorstellen zu Gelnhausen und Wolfhagen, von Schulstellen zu Langenstein, Großenlaft, Rotensee, Lieblos, S. 273; Roßbach, Eichenried und Eimelrod, sowie der israelitischen Lehrerstelle in der Synagogengemeinde Lohrhaupten. Personalien. S. 274.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 44 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. November 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2807 das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, vom 29. Juli 1899; unter

Nr. 2808 das Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, vom 29. Juli 1899; unter

Nr. 2809 das Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg, vom 29. Juli 1899; unter

Nr. 2810 die Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen, vom 29. Juli 1899; unter

Nr. 2811 die Erklärung, betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen, vom 29. Juli 1899; unter

Nr. 2812 die Erklärung, betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, vom 29. Juli 1899; unter

Nr. 2813 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, sowie die von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Rumänien und von Serbien bei der Unterzeichnung und der Ratifikation des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gemachten Vorbehalte, vom 10. September 1901; und unter

Nr. 2814 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber, vom 31. Oktober 1901.

Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. November 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2815 die Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow, vom 8. November 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. November 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10305 das Patent, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Schillerpreis, vom 10. November 1901; unter

Nr. 10306 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Idstein, Limburg a. L., Montabaur, Nastätten und Wiesbaden, vom 26. Oktober 1901; und unter

Nr. 10307 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 30. Oktober 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

888. Die in der Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — enthaltenen Vorschriften im §. 14 Abs. 2 und 3 und im §. 18 Abs. 2 werden hiermit auf Grund des §. 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesraths vom 17. Mai d. J. — Protokolle §. 327 — folgendermaßen abgeändert und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1. §. 14 Absatz 2 und 3:

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei

Digitized by Google

festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

2. §. 18. Absatz 2:

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Todtenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnißscheine (§. 12) verabfolgt werden.

(Min. d. geistl. ꝛc. Ang.: M. 6680. Min. des Innern: II b. 3386. Min. f. Hdl. u. Gew.: II b. 6831.)

Berlin am 16. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
Wever.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Peters.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
v. d. Hagen.

---

889. Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, am 30. September 1901.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Kraetke.

III. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.	Namen der Nachbarpostorte.	Namen der Nachbarpostorte.	Namen der Nachbarpostorte.
A. Reichs-Postgebiet.			
Blumenthal (Hannover)	Hammersbeck (Bz. Bremen)	Kirchberg (Sachsen)	Saupersdorf
Breslau	Breslau—Herdain	Kleintschansch (Kr. Breslau)	Breslau—Herdain
Breslau—Herdain	Breslau	Mannheim	Rheinau (Baden)
" "	Brockau	Merl	Bullay
" "	Kleintschansch (Kr. Breslau)	Oschatz	Zschöllau (Bz. Leipzig)
Brockau	Breslau—Herdain	Rheinau (Baden)	Mannheim
Bullay	Merl	Röhe	Eschweiler
Eschweiler	Röhe	Saupersdorf	Kirschberg (Sachsen)
Hagen (Westf.)	Vorhalle	Vegesack	Hammersbeck (Bz. Bremen)
Hammersbeck (Bz. Bremen)	Blumenthal (Hannover)	Vorhalle	Hagen (Westf.)
"	Vegesack	Wermelskirchen	Hünger (Kr. Lennep)
Hünger (Kr. Lennep)	Wermelskirchen	Zschöllau (Bz. Leipzig)	Oschatz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

890. Nachstehende Verhandlung

Verhandelt, Münster am 13. November 1901.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften 4 % und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 11ten d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe:

1) 10	Stück	Litt. A	à 3000	Mk.	=	30000 Mk.
2) 4	„	„ B	à 1500	„	=	6000 „
3) 23	„	„ C	à 300	„	=	6900 „
4) 14	„	„ D	à 75	„	=	1050 „
zusammen 51	Stück	über				43950 Mk.

buchstäblich: Ein und Fünfzig Stück Rentenbriefe über Drei und Vierzig Tausend Neunhundert und Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Vierhundert Fünf und Dreißig Stück Zinskoupons und Ein und Fünfzig Stück Talons;

II. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

23 Stück Litt. F. à 3000 Mk. = 69000 Mk.

buchstäblich: Drei und Zwanzig Stück Rentenbriefe über Neun und Sechszig Tausend Mk. nebst den dazu gehörigen Zweihundert Neun und Neunzig Stück Zinsscheinen und Drei und Zwanzig Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

[gez.] Dr. Humser. Berta.

Ascher. von Pfeffer. Honert. Otte, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster am 13. November 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

891. Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1901 bis 31. März 1902 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 584. 682. 938. 1070.
2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 44. 620.
3) Litt. C à 300 Mark: Nr. 24. 1022. 1829. 2075. 2157. 2180. 2184. 2440. 2850. 3100. 3373. 3437. 3637. 4134. 4200. 4265.
4) Litt. D. à 75 Mark: Nr. 32. 132. 586. 958. 1402. 2059. 2124. 2146. 2397. 2432. 2565. 3192. 3413. 3727. 3736.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1902 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 3 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1902 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C. Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litt. A, B, C, D, L, N, O durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verlooſungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 13. November 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

892. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Homberg vom 30sten v. Mts. an Stelle der verstorbenen

1. Gutsbesitzer Johannes Witttch von Lendorf,
2. Bürgermeister Thomas Strippel von Rabolds-hausen,

der Rittergutsbesitzer O. Liebrecht von Gutsbezirk Gilserhof und der Bürgermeister Heinrich Strippel von Rabolds-hausen als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Homberg gewählt sind und wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 14. November 1901.

Königliche Generalkommission.

893. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. April 1901 präsentirten Muthung wird den Herren Richard und Rudolf Stein zu Remscheid unter dem Namen

Löwenbruch I

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 859,5 (Zwei Millionen einhundert achtundachtzigtausend achthundert neun und fünfzig einhalb) Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Nieste (Oberförstereibezirk Rottebreite), des Amtsgerichtsbezirkes Oberkaufungen, des Landkreises Cassel, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Cassel zur Einsicht offen

Digitized by Google

liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 5. November 1901.

Königliches Oberbergamt.

894. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Mai 1901 präsentirten Muthung wird den Herren Richard und Rudolf Stein unter dem Namen

Löwenbruch II

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188859,5 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertneunundfünzig ein halb) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Nieste (Oberförstereibezirk Rottebreite) und Helsa, des Landkreises Cassel, des Amtsgerichtsbezirkes Oberkaufungen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 5. November 1901.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

895. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1891 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1911 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 2. September 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie zu Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und zu Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 12. August 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Zwicker.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 1759.)

Cassel am 19. August 1901.

Königliche Regierung. Mauve.

896. Der Graf Bernhard Lambertenghi ist zum Königlich Italienischen Generalkonsul zu Frankfurt a/M. ernannt worden.

Mit dieser Ernennung ist gleichzeitig die Errichtung eines Italienischen Berufskonsulats in Frankfurt a/M. verbunden worden, wodurch die Amtsthätigkeit des dort bisher fungierenden General- bezw. Vizekonsuls von Italien ihr Ende erreicht hat. (A. I. 8369.)

Cassel am 13 November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

897. In Anbetracht der im Kreise Schmalkalden in letzter Zeit wiederholt vorgekommenen Erkrankungen an Unterleibs-Typhus wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt Seite 374) bis auf Weiteres die im §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte und Haushaltungsvorstände auf die genannte Krankheit für den Umfang des Kreises Schmalkalden ausgedehnt. (A. II. 12573.)

Cassel am 15. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

898. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Homberg vom 9ten d. Mts. sind die in der Gemarkung Wallenstein Kartenblatt 10 Nr. 18, 19, 20, 170/21, 176/163 und 174/164

Digitized by Google

900. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Oktober 1901. (A. II. 12628.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) u. Bohnen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	b. für 1 Kilogramm: Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
1	Cassel . . .	15 47	13 93	15 08	13 68	41 —	31 31	38 50	4 33	5 85	— —	7 98	119 —	1 55	1 35	1 70	1 40	1 30	1 55	2 55	4 91
2	Fritzlar . .	15 50	14 —	15 —	13 —	32 —	36 —	40 —	3 —	6 —	— —	7 —	120 —	1 35	1 30	1 30	1 10	1 —	1 60	2 40	3 90
3	Fulda . . .	15 25	13 50	14 —	12 87	28 —	32 —	32 —	3 40	5 50	4 50	7 50	120 —	1 42	1 10	1 55	1 20	1 15	1 70	2 30	4 95
4	Hanau . .	15 78	13 58	15 56	13 99	22 44	21 33	31 —	3 43	6 44	5 11	8 42	113 —	1 44	1 20	1 65	1 20	1 15	2 —	2 45	4 13
5	Hersfeld .	15 50	14 —	15 —	13 —	28 —	28 —	40 —	3 50	7 25	6 —	7 50	124 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 80	2 —	4 20
6	Hofgeismar	15 13	13 06	15 —	13 83	29 —	31 —	31 —	4 13	5 08	3 50	6 11	120 —	1 30	1 30	1 30	1 10	1 20	1 60	2 50	4 35
7	Marburg .	16 50	14 42	14 83	14 —	17 50	25 —	32 —	3 80	6 50	5 50	7 50	134 —	1 40	1 28	1 50	1 33	1 37	1 70	2 47	4 62
8	Rotenburg	14 75	14 25	14 75	15 25	31 —	27 —	37 —	4 —	5 75	— —	7 75	125 —	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60
	Summa .	123 88	110 74	119 22	109 62	218 94	231 64	281 50	29 59	48 37	24 61	59 76	975 —	11 36	10 23	11 70	9 73	9 57	13 75	19 07	34 66
	Durchschnittsbetrag	15 49	13 84	14 90	13 70	27 37	28 96	35 19	3 70	6 05	4 92	7 47	121 88	1 42	1 28	1 46	1 22	1 20	1 72	2 38	4 33

Cassel am 12. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus: Waizen.	Roggen.	Gersten-: Graupe.	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee: Java-, mittlerer (roh).	Java-, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweine-schmalz.
1	Cassel	— 30	— 27	— 37	— 34	— 41	— 43	— 34	— 43	2 —	2 70	— 20	1 75
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 36	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 24	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 90	— 24	1 50
4	Hanau	— 32	— 22	— 44	— 38	— —	— 41	— 32	— 44	2 —	2 80	— 20	1 60
5	Hersfeld	— 29	— 27	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 22	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 50	2 30	2 60	— 22	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 56	— 36	— 38	— 55	— 38	— 56	2 30	2 70	— 20	1 30
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 40
	Summa .	2 43	2 02	3 53	3 —	2 19	3 89	3 07	3 89	19 40	23 70	1 74	12 55
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 44	— 38	— 44	— 49	— 38	— 49	2 43	2 96	— 22	1 57

Cassel am 12. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

899. Die dem Apotheker E. Melde zu Großenlüder ertheilte Konzession zur Führung einer Filialapotheke im Badeorte Salzschlirf ist bis zum Jahre 1904 einschließlich verlängert worden. (A. II. 11945.)

Cassel am 6. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

gelegenen Grundstücksparzellen in Größe von 59 a 57 qm aus dem Gemeindebezirk Wallenstein ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Wallenstein zugetheilt worden. (A. IV. 10338.)

Cassel am 18. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

901. Nachweisung der gemäß des §. 6 Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	18	4	19	3	08
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	18	4	19	3	08
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	01	3	15	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	01	3	15	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	83	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	83	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . .	6	83	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	89	3	94	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	6	89	3	94	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	89	3	94	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	89	3	94	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	61	4	57	3	51
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	61	4	57	3	51
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	61	4	57	3	51
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	3	94	3	81
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	27	3	21	2	71
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	27	3	21	2	71
18	„ Marburg .	Marburg .	7	35	3	94	3	41
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	3	94	3	41
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	35	3	94	3	41
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	—	4	06	3	01
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	—	4	06	3	01
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	09	3	94	3	15
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	68	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 8306.)

Cassel am 15. November 1901.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Mauve.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

902. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irren-Heilanstalt und den Irren-Pflegeanstalten des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel während des Etatsjahres 1900 veröffentlicht.

Cassel am 7. November 1901.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: v. Dehn-Rotfelser.

In den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten	Es sind verpflegt worden: innerliche Kranke: insgesammt	darunter Geisteskranke	äußerliche Kranke: insgesammt	darunter Geisteskranke	Epileptische, Augen- und Krebskranke: insgesammt	darunter Geisteskranke	Wöchnerinnen u. Säuglinge: insgesammt	darunter Geisteskranke	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	₰	Erlöst sind an Verpflegungskosten: ℳ	₰	Durchschnittszahl der täglich verpflegten Kranken.	Tägliche Durchschnittskosten eines Kranken:	Kostenbetrag eines Kranken-Verpflegungstages ohne Verwaltungskosten. ℳ	₰	mit Verwaltungskosten. ℳ	₰	speciell an Ortslöhne ℳ	₰	an Kurkosten ℳ	₰
I. Landkranken-Anstalten:																						
1. Cassel	3641	1305	1645	1432	611	554	22	—	169147	70	85131	01	321	32,49	1	43	2	38	—	62	—	17
2. Eschwege	464	240	178	120	78	75	2	1	15151	56	8722	39	37	29	1	12	1	90	—	63	—	12
3. Fulda	1259	600	423	428	95	93	—	—	37639	90	27626	58	107	31	—	96	1	87	—	51	—	13
4. Hanau	1111	513	366	428	135	114	3	1	71485	54	41702	46	151	39	1	30	2	24	—	53,6	—	14
5. Hersfeld	915	450	352	329	68	62	1	—	24187	87	16701	—	85	34	1	75	1	36	—	42	—	13
6. Rinteln	157	63	68	51	25	21	2	—	7019	33	4663	96	15,5	36	1	24	2	—	—	69	—	10
7. Schmalkalden	236	140	72	51	24	20	2	—	8710	15	4126	50	20	32	1	15	1	84	—	73	—	09
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:									146009	70	145259	41	257	169	1	56	2	67	—	93	—	03
6. Irrenh. Marburg	498	—	—	—	—	—	—	—	216289	71	153837	57	782	337	1	76	1	18	—	49	—	1
9. Irrenpfl. Haina	848	22	9	—	—	—	—	—	204907	—	156036	52	700	339	1	80	1	08	—	50	—	01
10. dgl. Merxhausen	757	—	7	—	—	—	—	—														

903. Hessen-Nassauische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft. — Im Auftrage des Herrn Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes wird hiermit die Genossenschaftsversammlung

auf Mittwoch den 4. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

in den Sitzungssaal des Ständehauses dahier, Ständeplatz Nr. 8, einberufen und jedes Mitglied zur Theilnahme an derselben zugleich eingeladen.

Tagesordnung.

1. Aenderung der Statuten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900.
2. Revision der Einheitszahlen und des Gefahrentarifs zur Abschätzung der Betriebe bei Neuaufstellung der Unternehmer-Verzeichnisse für die Jahre 1902 bis mit 1906.
3. Regreßanspruch in der Unfallsache der Ehefrau Katharina Groos gegen den Landwirth Georg Groos zu Münden — Kreis des Eisenbergs. —
4. Nachträgliche Genehmigung der Einlage in den Reservefonds von den Umlagebeiträgen für das Jahr 1900.
5. Anfragen und Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Cassel am 13. November 1901.

Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau.
Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

904. Von dem in dem hiesigen Orte belegenen Gemeindeweg Kartenblatt 3 Nr. 107/71. soll eine kleine Fläche von 4 qm eingezogen und aus dem anliegenden Grundstück Kartenblatt 3 Nr. 42 eine Fläche von 5 qm wieder zugelegt werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Ransbach am 4. November 1901.

Die Wegepolizeibehörde. Glintzer.

Erledigte Stellen.

905. Die Rektorstelle an der Mittelschule zu Gelnhausen soll mit Ostern k. J. neu besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle beträgt: Grundgehalt 3000 Mk., 9 Alterszulagen von je 200 Mk., Miethsentschädigung 500 Mk.

Akademisch gebildete Lehrer wollen sich unter Einreichung eines Lebenslaufes, ihrer Zeugnisse, sowie eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand, bis zum 1. Dezember d. J. bei uns melden.

Gelnhausen, Reg.-Bez. Cassel, am 7. November 1901.

Die Stadtschuldeputation.

906. Die durch den Uebertritt ihres bisherigen Inhabers ins Pfarramt erledigte Rektorstelle an der hiesigen Stadtschule ist alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1800 Mk., die Alterszulage 150 Mk., die Miethsentschädigung 200 Mk.

Geeignete Bewerber, welche die Rektoratsprüfung abgelegt haben und im Stande sind, in der der Stadtschule angegliederten Progymnasialklasse Unterricht in Gymnasialfächern zu ertheilen, wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den mitunterzeichneten Ortsschulinspektor, Metropolitan Jacobi, einreichen.

Wolfhagen am 12. November 1901.

Der Stadtschulvorstand:
v. Buttlar. J. V.: Waßmuth. Jacobi.

907. Durch Versetzung des Inhabers wird die 2. Schulstelle zu Langenstein vom 1. Dezember ab erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 3 Wochen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fett zu Kirchhain einreichen.

Kirchhain am 9. November 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Nelle.

908. Die zweite katholische Schulstelle zu Großentaft ist vom 1. Januar 1902 ab anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hüber zu Großentaft bis zum 25sten d. Mts. melden.

Hünfeld am 4. November 1901.

Der Landrath. J. V.: Loock.

909. Die Schulstelle zu Rotensee wird infolge Versetzung des bisherigen Inhabers derselben vom 1. Dezember d. J. ab frei.

Bewerber um dieselbe, deren Einkommen neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung besteht (der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.), wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen bis spätestens zum 5. Dezember d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Feyerabend zu Hersfeld oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 11. November 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Geh. Regierungsrath und Landrath.

910. Die 2. Schulstelle zu Lieblos soll vom 16ten d. Mts. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schilling auf dem Berg bei Niedergründau einreichen.

Gelnhausen am 11. November 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

911. Die katholische Schulstelle zu Roßbach soll vom 1. Dezember c. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rink zu Bieber einreichen.

Gelnhausen am 14. November 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

912. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Eichenried ist mit dem 1. Dezember 1901 anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 1. Dezember 1901 an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Flügel zu Mittelkalbach einreichen.

Fulda am 6. November 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Steffens, Landrath.

913. Die erledigte 2. Schulstelle an der evangelischen Volksschule zu Eimelrod soll durch einen Lehrer alsbald neu besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Commission, z. H. des Herrn Pfarrers Bornmann zu Höringhausen einsenden.

Frankenberg (in Hessen) am 14. November 1901.

Der Vorsitzende der Königlichen Kreisschulkommission,
Riesch, Landrath.

914. In der Synagogengemeinde Lohrhaupten ist die Stelle eines Religionslehrers, Vorsängers und Schächters gegen den Bezug eines jährlichen Gehaltes von 600 Mk., nebst freier Wohnung, Heizung und einem Nebeneinkommen von 150—200 Mk., alsbald zu besetzen. Unverheirathete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 6. Dezember 1901 anher einreichen.

Hanau am 11. November 1901.

Das Vorsteheramt der Israeliten.
Dr. Bamberger.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. phil. Vilmar zum Amtsrichter zu Steinau,

der Pfarrer extr. Martin, zur Zeit Diakonus zu Gera, zum Pfarrer zu Heringen,

der Pfarrgehülfe Heck zu Hanau auf Präsentation zum Pfarrer zu Hüttengesäß und

der Pfarrer Ziegler zu Waldensberg zum Pfarrer zu Langenschwarz,

der Schuldirektor a. D. Dietz zu Neustadt zum Amtsanwalt,

der Katasterlandmesser Paul Rübe zum Katasterkontroleur des Katasteramtes Melsungen vom 1. Januar 1902 ab,

der Bürgermeister Georg Rimbach zu Nesselröden zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nesselröden.

Unter Zurückziehung des dem Bezirks-Vorsteher Naundorf s. Zt. ertheilten Auftrages zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für das hiesige Standesamt II sind diese Geschäfte dem Stadt-Steuerbureau-Assistenten Batz hierselbst als ersten und dem Stadtrath Ochs zu Cassel-Wehlheiden als zweiten Standesbeamten-Stellvertreter widerruflich übertragen worden.

Bestellt: der außerordentliche Pfarrer Kurz, bisher zu Obervorschütz, zum Gehülfen des Pfarrers Ewald zu Allendorf a/d. Landsburg.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Nolte mit einstweiliger Versehung der Pfarrstelle zu Iba.

Zugetheilt: der Regierungs-Assessor Dr. Dürr dem Landrathe des Kreises Marburg zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Schmalkalden auf die Dauer von 12 Jahren wiedergewählte Bürgermeister Engel daselbst.

Versetzt: der Steuerinspektor Monreal zu Melsungen zum 1. Januar 1902 nach Wesel,

der Förster Buge zu Obergeis, Oberförsterei Neuenstein, auf die Försterstelle Heenes, Oberförsterei Herefeld, vom 1. Januar 1902 ab.

Verliehen: dem Kirchendiener, Lehrer Deyß zu Hetzerode der Cantortitel,

den Förstern Münch zu Ehrsten, Oberförsterei Ehrsten, Hammer zu Crumbach, Oberförsterei Wellerode, Otto zu Ellnhausen, Oberförsterei Ellnhausen, Leimbach zu Gieselwerder, Oberförsterei Gottsbüren, Schaake zu Vollmarshausen, Oberförsterei Wellerode, Schlimmer zu Schlagpfütze, Oberförsterei Oberrosphe, Kurz zu Roda, Oberförsterei Wolkersdorf, das goldene Ehrenportepée.

Gestattet: dem Landrath Tuercke zu Rotenburg a/F. die Anlegung des ihm verliehenen Ehrenkreuzes 3. Klasse des Fürstlich Lippe'schen Hausordens.

Entlassen: der bei der Königlichen Regierung beschäftigte Katasterlandmesser Wilhelm Schüller auf freiwilligen Antrag.

Gestorben: der Oberstaatsanwalt, Geheime Ober-Justizrath Dr. Bartels zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 27. November 1901.

Inhalt: Einstellung von Unteroffizieren mit 6jähriger Dienstzeit in die Königlichen Schutzmannschaften. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschinkiang (China). Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über die Berichtigung der Preußischen Staatsschuldbuchzinsen. S. 275. Schulvorsteherinnen-Prüfung. Bestellung eines Kommissars der Aufsichtsbehörde zur Leitung der Wahlen für die Handwerkskammer zu Cassel. Umgemeindung von Grundstücken in der Gemarkung Wellerode. S. 276. Die Steuererklärung für das Steuerjahr 1902. Wegeverlegung in Frielendorf. Die Besetzung der Schulstellen zu Beckerhagen, Ransbach und Immenhausen. Personalien. S. 277.

Landesherrliche Erlasse.

915. Auf den Bericht vom 30. September d. J. genehmige Ich, daß der durch Meine Ordre vom 16. November 1896 zugelassene Versuch, wonach Unteroffiziere mit einer aktiven Dienstzeit im Heere oder in der Marine von mindestens sechs Jahren in die Königlichen Schutzmannschaften eingestellt werden dürfen, auf die Zeit bis einschließlich den 30. September 1902 fortgesetzt wird.

Neues Palais, den 16. Oktober 1901.

[gez.] **Wilhelm** R.

[gez.] von Goßler. Frhr. v. Hammerstein.

An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

916. In Tschinkiang (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst, auf die Annahme und Ausgabe von Packeten mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme sowie von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, am 15. November 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

917. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1902 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Sonnabend, 5. **April** k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3 März 1899 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Berlin am 2. November 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: **Kügler.**

918. **Nachtrag**

zu den unterm 18. Juni 1891 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Ges. S. S. 120), und zu den Gesetzen vom 12. April 1886 (Ges. S. S. 124) und vom 8. Juni 1891 (Ges. S. S. 105), betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs.

In den Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1891 treten folgende Ergänzungen und Aenderungen ein:

Artikel 7.

(§§. 18 und 19 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 — Ges. S. S. 120 —).

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
   a.—c. unverändert.
   d. durch die Reichsbankhauptkasse, die sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen.
   zu b. bis d. durch Baarzahlung.
   e. wie bisher d.
2. unverändert.
3. Die Baarbezahlung durch eine der unter 1a bis d. genannten Zahlstellen erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.
4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum u. s. w. wie bisher.

Berlin am 30. Oktober 1901.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: **Germar.**

Digitized by Google

Vorstehenden Nachtrag bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers über die Berichtigung der Preußischen Staatsschuldbuchzinsen nunmehr folgende neue Fassung haben:

„Artikel 7.

(§§. 18 und 19 des Gesetzes).

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
   a) durch die Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin mittels Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,
   b) durch eine jede Königlich Preußische Regierungs-Hauptkasse,
   c) durch eine jede außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Königlich Preußische Kasse,
   d) durch die Reichsbankhauptkasse, die sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen,

   zu b bis d durch Baarzahlung,

   e) mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.
2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.
3. Die Baarzahlung durch eine der unter 1a bis d genannten Zahlstellen erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.
4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird."

Hiernach kann die Berichtigung der Zinsen nunmehr auch durch die Reichsbankanstalten, durch die Nebenstellen, soweit sie mit Kasseneinrichtung versehen sind, erfolgen.

Berlin am 14. November 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

919. Am 26. Februar 1902 soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in deutschen Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis spätestens zum 10. Dezember d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Zeugniß und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben angeführte Prüfungs-Ordnung (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 341 fl.) und bemerken, daß die Prüfung der Schulvorsteherinnen grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Cassel am 21. November 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

920. Gemäß §. 7 der Wahlordnung für die hiesige Handwerkskammer und ihren Gesellenausschuß vom 17. August 1899 bestelle ich den Königlichen Regierungs-Assessor Listemann hierselbst an Stelle des Königlichen Regierungs-Assessors von Görschen zu meinem Kommissar zur Leitung der Wahl der Mitglieder dieser Kammer und ihres Gesellenausschusses. (A. II. 12590.)

Cassel am 1. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

921. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Cassel vom 8ten v. Mts. sind die Parzellen, Gemarkung Wellerode, Nr. 131, 132, 169,33. des Kartenblattes 1 mit 1,3018 ha und die Parzelle Nr. 65/17. des Kartenblattes 22 mit 1,2419 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Wellerode einverleibt, während die Parzelle, Gemarkung Wellerode, Nr. 50 des Kartenblattes 21 mit 1,9043 ha aus dem letztern Gemeindebezirk ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode zugetheilt worden sind. (A. IV. 10874.) Cassel am 21. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Digitized by Google

922. In Gemäßheit der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 hat der Herr Finanz-Minister bestimmt, daß die durch §. 24 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Steuerjahr 1902, welches den Zeitraum vom 1. April 1902 bis zum 31. März 1903 umfaßt, in der Zeit von Sonnabend, den 4. bis einschließlich Montag, den 20. Januar 1902 abzugeben sind. (B. C. 2768.)

Cassel am 15. November 1901.

Der Vorsitzende der Berufungs-Commission.
Rudolph.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

923. Der Fußweg Kartenblatt 8 Nr. 173 von der oberen Ortsstraße am Steinweg zwischen den Reuter und Düsser'schen Grundstücken nach dem nächsten Wirthschaftsweg, soll auf Antrag des Bäckers und Wirths B. Reuter dahier verlegt werden.

Unter Bezugnahme auf den §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche gegen die beabsichtigte Veränderung innerhalb 4 Wochen bei Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Frielendorf am 20. November 1901.

Die Wegepolizeibehörde. Immel, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

924. Bewerber um die am 1. Dezember d. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der 4klassigen Schule zu Beckerhagen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wagner zu Vaake einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1150 Mk. neben freier Wohnung und Hausgarten, der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Hofgeismar am 16. November 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

925. Die neu gegründete 2. Schulstelle zu Ransbach soll besetzt werden. Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen bis zum 15. Dezember d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Alles zu Ransbach oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 19. November 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Geheimer Regierungsrath und Landrath.

926. Bewerber um die am 1. Januar 1902 frei werdende Lehrerstelle an der Stadtschule zu Immenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Vilmar zu Immenhausen einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk. nebst 150 Mk. Mietsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Hofgeismar am 21. November 1901.

Der Königl. Schulvorstand. v. Rieß, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrath Dr. Schmid zu Cassel zum Regierungs-Rath bei der Königlichen Regierung daselbst,

der Forstassessor Backhaus zum Oberförster unter Uebertragung der Oberförsterstelle Kassel bei Gelnhausen,

die Referendare Dr. Haymann und Antoni zu Gerichtsassessoren,

der Pfarrer Trautwein zu Speckswinkel zum Pfarrer zu Goßfelden, Classe Wetter,

der Hauptmann a. D. Engler zu Eberswalde zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte zu Hanau,

der Aufseher Carl Schwan bei der Strafanstalt zu Cassel zum Werkmeister bei der Strafanstalt zu Ziegenhain,

der kommissarische Leihhaus-Kassirer Kircher zu Fulda definitiv als solcher.

Bestellt: der Pfarrer extr. Wilhelm Gonnermann zum Gehülfen seines Vaters, des Pfarrers Gonnermann zu Wichmannshausen.

Versetzt: der Gerichtsdiener Sauerwein bei dem Landgericht zu Hanau in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft daselbst.

Ueberwiesen: der Königliche Meliorationsbauwart Stein zu Stade dem Meliorationsbauamt zu Cassel zur weiteren dienstlichen Beschäftigung.

Uebertragen auf Probe: dem Militäranwärter Brase eine Parkaufseherstelle in der Carlsaue zu Cassel.

Ausgeschieden aus dem Justizdienste: der Landgerichtsrath Dr. Schmid zu Cassel in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath in der Allgemeinen Staatsverwaltung,

der Referendar Vogt.

Entlassen: der Gerichtsdiener Ritter zu Rosenthal auf seinen Antrag aus dem Justizdienste.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Schmidt zu Deckbergen der Cantortitel,

dem Arbeiter Franz Kleinschmidt zu Laudenbach das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Becker zu Biedenkopf.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 4. Dezember 1901.

Inhalt: Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe von 1892, 1893. Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Heſſen-Naſſau. S. 279. Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 280. Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsſtellen an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten. Verſeuchte Ortſchaften. Erledigung der Stelle eines Patrons des Bläſing'ſchen Familien-Benefciums. Umgemeindungen. S. 283. Vereinigung domänenfiskaliſcher Gutsbezirke zu einem domänenfiskaliſchen Gutsbezirke mit dem Namen Wilhelmsbad. Namensänderung eines Forſtſchutzbezirks. Hufſchmiede-Prüfung in Marburg. Auslooſung von Obligationen der Stadt Marburg. Die Beſetzung von Schulſtellen zu Breitenbach und Altengronau, ſowie einer Kaſſengehülfenſtelle bei der Kreiskaſſe zu Rinteln. S. 284.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiſerlichen und Königlichen Centralbehörden.

927. Die Zinsſcheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverſchreibungen der 3½ prozentigen Deutſchen Reichsanleihe von 1892, 1893 über die Zinſen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1911 nebſt den Erneuerungsſcheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußiſchen Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, S. W. 68 Oranienſtraße 92/94 unten links, vom 2. Dezember d. J. ab werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausnahme der drei letzten Geſchäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsſcheine ſind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptſtellen, die Reichsbankſtellen und die mit Kaſſeneinrichtung verſehenen Reichsbanknebenſtellen, ſowie durch diejenigen Kaiſerlichen Oberpoſtkaſſen, an deren Sitz ſich eine der vorgedachten Bankanſtalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere ſelbſt wünſcht, hat ihr perſönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsſcheine (Zinsſcheinanweiſungen) mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben ſind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß einfach, wünſcht er eine ausdrückliche Beſcheinigung, ſo iſt es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Zinsſcheine zurückzugeben.

Durch die Poſt ſind die Erneuerungsſcheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzuſenden.

Wer die Zinsſcheine durch eine der obengenannten Bankanſtalten oder Oberpoſtkaſſen beziehen will, hat dieſer Stelle die Erneuerungsſcheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der Zinsſcheine wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Ausreichungsſtellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsſcheine nur dann, wenn die Erneuerungsſcheine abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die Schuldverſchreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanſtalten und Oberpoſtkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 18. November 1901.

Reichsſchuldenverwaltung. v. Hoffmann.

928. Die Regierungsbezirke Köslin und Bromberg werden bis auf weiteres für Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Anwärter geſchloſſen.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, am 16. November 1901.

Miniſterium für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten. J. A.: Weſener.

929. Die Regierungsbezirke Erfurt und Cöln werden bis auf weiteres für Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Anwärter geſchloſſen.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, am 18. November 1901.

Miniſterium für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten. J. A.: Weſener.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

930. Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1901 bis 31. März 1902 ſind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Heſſen-Naſſau:

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 584. 682. 938. 1070.
2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 44. 620.
3) Litt. C à 300 Mark: Nr. 24. 1022. 1829. 2075. 2157. 2180. 2184. 2440. 2850. 3100. 3373. 3437. 3637. 4134. 4200. 4265.

Digitized by Google

4) Litt. D. à 75 Mark: Nr. 32. 132. 586. 958. 1402. 2059. 2124. 2146. 2397. 2432. 2565. 3192. 3413. 3727. 3736.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1902 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 3 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1902 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C. Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litt. A, B, C, D, L, N, O durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 13. November 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

981. Polizei-Verordnung
betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet.

I. Geltung anderweiter Polizei-Verordnungen.

§. 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrrädern) gelten sinngemäß die Vorschriften der den Verkehr mit Fuhrwerken beziehungsweise Fahrrädern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizei-Verordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnung treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken beziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§. 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher eingerichtet sein. Die Erregung übermäßigen Geräusches sowie die Entwickelung belästigenden Rauches oder Dampfes oder belästigender übler Gerüche ist unstatthaft. Etwaige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§. 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Straßendämmen von 10 m Breite und Kraftfahrräder auf solchen von 3 m Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die Lastentransportzwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§. 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Asphaltpflaster bei einer Geschwindigkeit von 15 km in der Stunde auf längstens 8 m zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahrräder genügt eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§. 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Huppe ausgestattet sein. Die mit derselben zu gebenden Warnungszeichen müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlautes oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr) zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§. 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

§. 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 m vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrrädern genügt eine solche Laterne.

§. 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Pferdekräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angiebt.

III. Polizeiliche Kontrollvorschriften.

§. 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Nassau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungs-

Digitized by Google

nummer sowie mit der Bezeichnung des Sitzes der Polizeibehörde versehen sein, welche die Nummer ausgegeben hat.

§. 10. Der Antrag auf Zutheilung einer Erkennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Eigenthümers zu richten. Dem Antrage wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist von dem Nachsuchenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die, für den Betrieb von Dampfkesseln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Name und Wohnort beziehungsweise Wohnung der Eigenthümer und Fabrikanten sind behufs Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben.

Ueber die Zutheilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§. 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich in der Provinz Hessen-Nassau befindet, ist der zuständige Regierungs-Präsident befugt, nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß eine dem vorgeführten Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Wagengattung (Type) den Bestimmungen 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach §. 11 zugelassenen Wagengattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabfolgen, daß auf Vorweisung derselben sich für die Ortspolizeibehörde eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fuhrwerk den §§. 2 bis 7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Wagengattung.

§. 13. Die Bezeichnung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigenthümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeugs nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Ober-Präsident behält sich vor, über die Ausführung dieser Vorschrift im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmung zu erlassen.

§. 14. Für vorübergehend in der Provinz Hessen-Nassau verwandte Kraftfahrzeuge, deren Eigenthümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bezeichnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des §. 9 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerke einer Deutschen Behörde versehen sein.

§. 15. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibusse, Droschken und dergleichen), eine anders geregelte Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§. 16. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§. 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen hinsichtlich deren einer Aufforderung zur Vorführung im Sinne des §. 16 nicht Folge geleistet wird.

IV. Pflichten des Eigenthümers.

§. 18. Der Eigenthümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken und daß es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Ist das Kraftfahrzeug Eigenthum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§. 19. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Eigenthümer über diejenigen Personen, welche sein Gefährt in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§. 20. Der Eigenthümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer ertheilt hat, Anzeige zu erstatten.

V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§. 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine, von einer Behörde, einer behördlich beaufsichtigten Fahrschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnißnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sind.

Digitized by Google

Militärpersonen sowie uniformirte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Kraftfahrzeug dienstlich benutzen, bedürfen eines Befähigungszeugnisses nicht.

§. 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§. 25 ff.) verletzt haben, kann das Führen von Kraftfuhrwerken für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§. 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§. 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§. 24 Bilden die Kraftwagen oder Fahrräder öffentliche Transportmittel, so kommen für ihre Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen zur Anwendung.

§. 25. Der Führer ist gleich dem Eigenthümer (§. 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach §. 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des §. 10 und das Zeugniß im Sinne des § 21 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§. 26. Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen, in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§. 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen- und Wege-Theile benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, darüber hinaus das Befahren bestimmter Straßen, Wege und Plätze sowie von Theilen derselben, ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind in diesem Falle die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenen Tafeln zu versehen.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrrädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf städtisch angebauten Straßen das Zeitmaaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (15 km in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Bebauungsgrenze darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden, jedoch nicht bei Dunkelheit.

§. 29. Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern von den Regierungs-Präsidenten gestattet werden.

§. 30. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Strecken, die derart schlüpfrig sind, daß die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes (10 km in der Stunde) gefahren werden.

Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nöthigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§. 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§. 32. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen, erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen sowie in den §. 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§. 33. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Thier vor dem Kraftwagen scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falles anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampfbetrieb hat zu unterbleiben, insoweit dadurch das Scheuen von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§. 34. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§. 35. Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen beziehungsweise das Triebwerk auszuschalten; ferner hat er die Bremse anzuziehen, auch Vorsorge zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

VI. Anhängewagen.

§. 36. Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubniß zulässig.

Digitized by Google

Auf den Transport schadhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrrad verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrrad und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§. 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§. 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des §. 366 Nr. 10 Straf-Gesetz-Buchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 38. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Cassel, den 13. November 1901.

Der Ober-Präsident. J. V.: Fromme.

In Ausführung des §. 13 Abs. 2 der vorstehend veröffentlichten Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom heutigen Tage, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Jedes Kraftfahrzeug hat auf der Rückseite ein Schild zu führen, auf welchem die polizeiliche Erkennungsnummer (in arabischen Ziffern) und der Name der Ortspolizeibehörde (in lateinischer Schrift) anzubringen sind.

2) Das Schild muß von weißer Farbe, mindestens 30 cm breit und mindestens 25 cm hoch sein. Die Höhe der schwarzen Zahlen soll 12 cm und die Stärke ihrer Grundstriche 2 cm, die Höhe der großen Buchstaben 6 cm und ihre Stärke $1^1/_2$ cm betragen.

Schnörkel und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, welche die Deutlichkeit beeinträchtigen, sind fortzulassen.

3) Von der bei Dunkelheit vorgeschriebenen besonderen Beleuchtung des Schildes kann abgesehen werden, wenn Erkennungsnummer und Name der Ortspolizeibehörde auf der nach rückwärts zu führenden Laterne deutlich durchscheinend angebracht sind. Die unter Nr. 2 vorgeschriebenen Maaße sind alsdann gleichfalls innezuhalten. (Nr. 10147)

Cassel, den 13. November 1901.

Der Ober-Präsident. J. V.: Fromme.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

932. Auf Grund ministerieller Ermächtigung habe ich die Polizeibehörden angewiesen, den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten, nämlich am 15. und 22. Dezember d. J., bis 8 Uhr Abends für die Dauer von 10 Stunden unter Wahrung der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Pause freizugeben. Während der übrigen Gottesdienste dürfen die Geschäfte an den genannten Tagen geöffnet sein.

Am drittletzten Sonntag vor Weihnachten, also am 8. Dezember d. J. ist nach der Bekanntmachung vom 22. August 1892 (Amtsblatt S. 208) in allen Zweigen des Handelsgewerbes die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern, sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr Abends zulässig. (A. II. 12478.)

Cassel am 26. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

933. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul und Klauenseuche.

Landkreis Hanau: Wachenbuchen, Kilianstädten.

B. Schweineseuche (Schweinepest).

Kreis Schmalkalden: Fambach. (A III. 11221.)

Cassel am 2. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

934. Durch das Ableben der Witwe des Thierarztes August Franz Eichler, Dorothea Elisabeth geb. Schröder zu Borken, ist die Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums erledigt.

Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich innerhalb 8 Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden. (B. 17363.)

Cassel am 23. November 1901.

Königliche Regierung, Abthl. II.

935. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Melsungen vom 26. September d. J. ist das in der Gemarkung Albshausen, Kartenblatt 15 Parzellen-Nummer 22 gelegene Grundstück in Größe von 0,7281 ha von dem Gemeindebezirk Albshausen abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Eiterhagen im Kreise Melsungen einverleibt worden, während das in der Gemarkung Wollrode, Kartenblatt 6 Parzellen-Nummer 7/3 gelegene Grundstück in Größe von 0,6205 ha von dem vorgenannten Gutsbezirk abgetrennt und dem Gemeindebezirk Albshausen einverleibt worden ist. (A. IV. 11213.)

Cassel am 26. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

936. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Witzenhausen vom 28sten v. Mts. ist das Grundstück Kartenblatt 56 Parzellen-Nummer 32 der Gemarkung Wickenrode in Größe von 0,4260 ha von dem Gemeindebezirk Wickenrode abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberkaufungen, Kreis Witzenhausen, einverleibt worden. (A. IV. 11245.)

Cassel am 29. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

937. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 5. Oktober v. J. sind die nachstehenden Grundstücke: 1) Gemarkung Oberförsterei Roßberg, Karte 2 Nr. 18 in Größe von

Digitized by Google

0,3763 ha aus dem Gemeindebezirk Wermertshausen ausgeschieden, 2) Gemarkung Oberförsterei Roßberg, Karte 2 Nr. 42 in Größe von 0,3266 ha, 3) Gemarkung Oberförsterei Roßberg, Karte 2 Nr. 44 in Größe von 0,2588 ha, 4) Gemarkung Roßberg, Karte 6 Nr. 109/79 in Größe von 0,0378 ha, zusammen = 6,232 ha, aus dem Gemeindebezirk Roßberg ausgeschieden und zu 1—4 dem Gutebezirk Oberförsterei Roßberg einverleibt worden, während die Grundstücke: 5) Gemarkung Oberförsterei Roßberg, Karte 1 Nr. 91/12 in Größe von 0,3763 ha, 6) Gemarkung Oberförsterei Roßberg, Karte 1 Nr. 92/12 in Größe von 0,2450 ha, 7) Gemarkung Oberförsterei Roßberg, Karte 1 Nr. 93/12 in Größe von 0,1941 ha, 8) Gemarkung Oberförsterei Roßberg, Karte 2 Nr. 66/45 in Größe von 0,0270 ha, 9) Gemarkung Oberförsterei Roßberg, Karte 2 Nr. 67,45 in Größe von 0,0108 ha, zusammen = 0,8532 ha, aus dem Gutebezirk Oberförsterei Roßberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Roßberg zugetheilt worden sind. (A. IV. 11227.)

Cassel am 27. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

938. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. Oktober d. J. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Hanau belegenen domänenfiskalischen Gutsbezirke Wilhelmsbaderhof und Wilhelmsbad zu einem domänenfiskalischen Gutsbezirke mit dem Namen „Wilhelmsbad" vereinigt werden.

Gemäß §. 2 Ziffer 7 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. IV. 10723.)

Cassel am 29. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Maude.

939. Der bisherige Schutzbezirk Renterore in der Oberförsterei Rengshausen, Kreis Rotenburg, sowie das im Distrikt 8 daselbst neuerbaute Försterdienstgehöft haben den Namen „Gläserbach" erhalten. (F. W. 10655.) Cassel am 25. November 1901.

Königliche Regierung, Abthl. III. B.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

940. Die nächste Hufschmiedeprüfung wird hierselbst am Montag den 27. Januar 1902 abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 10. Januar 1902 an den Unterzeichneten zu richten.

Mit dieser Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Marburg am 17. November 1901.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Melde, Königlicher Kreisthierarzt,
Elisabethstr. 9.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

941. Zur Rückzahlung am 1. April 1902 sind von den am 15. Januar 1887 ausgegebenen Obligationen der Stadt Marburg ausgelooſt und werden hiermit gekündigt:

Lit. A Nr. 4 über 2000 Mk.,
„ B „ 110 über 1000 Mk.,
„ C „ 323 und 562 über je 500 Mk.,
„ D „ 874, 891, 719, 791, 677, 800, 769, 690, 825 und 784 über je 200 Mk.

Die Inhaber erhalten das Kapital und Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibung nebst Talons von der Stadtkasse ausbezahlt.

Marburg am 19. November 1901.

Der Magistrat Schüler.

Erledigte Stellen.

942. An der evangelischen Volksschule zu Breitenbach ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung, die Vergütung für den Kirchendienst 109 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lohr zu Hoof einreichen.

Cassel am 19. November 1901.

Namens des Schulvorstandes.
Dörnberg, Landrath.

943. An der evangelischen Schule zu Altengronau ist vom 1. Januar k. J. ab eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Außerdem wird freie Wohnung gewährt.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kienzler zu Neuengronau einsenden.

Schlüchtern am 30. November 1901.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goerz.

944. Kassengehülfe auf sofort oder später gesucht. Meldungen mit Zeugnißabschriften und Gehaltsansprüchen bis 20. Dezember cr. erbeten an

Königliche Kreiskasse Rinteln.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 11. Dezember 1901.

Inhalt: Inhalt der Nr. 46 und 47 des Reichs-Gesetzblatts und der Nr. 34 der Gesetz-Sammlung. Die Weihnachtssendungen betreffend. S. 285. Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. Erledigung der Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums. Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882. Genehmigung einer Verloosung des Vereins für Geflügelzucht zu Marburg. Die Zahl der Mitglieder ꝛc. des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III des Kreises Rinteln. Umgemeindung eines Grundstücks. S. 286. Bestimmung der Eisenbahnbehörde, welche bei der Aufsicht über die Kleinbahn von Kirchhain bis zur Landesgrenze bei Schweinsberg mitzuwirken hat. Verseuchte Ortschaften. Hufschmiede-Prüfung zu Fulda. Die Besetzung von Schulstellen zu Kirchditmold, Loshausen, Michelsberg und Ellingshausen, einer Försterstelle zu Bruchköbel, sowie einer Kassengehülfenstelle an der Kreiskasse zu Rinteln. S. 287.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 46 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. November 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2816 die Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139), vom 24. November 1901; und unter

Nr. 2817 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 21. November 1901.

Die Nummer 47 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. November 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2818 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 25. November 1901; und unter

Nr. 2819 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 26. November 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. November 1901 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10308 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Rüdesheim und St. Goarshausen, vom 11. November 1901; und unter

Nr. 10309 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 14. November 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

945. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpacketadresse das Packet doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom

15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet.

Berlin W. am 30. November 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Giesecke.

946. Die Regierungsbezirke Gumbinnen, Merseburg, Hildesheim und Wiesbaden werden bis auf weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, am 30. November 1901.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A: Wesener.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

947. Durch das Ableben der Witwe des Thierarztes August Franz Eichler, Dorothea Elisabeth geb. Schröder zu Borken, ist die Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums erledigt.

Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich innerhalb 8 Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden. (B. 17363.)

Cassel am 23. November 1901.

Königliche Regierung, Abthl. II.

948. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1911 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jeres Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie zu Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und zu Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 15. November 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2422.)

Cassel am 25. November 1901.

Königliche Regierung. Mauve.

949. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 23sten d. Mts. dem Verein für Geflügelzucht zu Marburg und Umgegend zu der am 5. Mai 1902 beabsichtigten Verloosung von Geflügel, Büchern und sonstigen Gegenständen im Gesammtwerthe von 1200 Mk. zur Hebung der landwirthschaftlichen Geflügelzucht die Genehmigung mit der Maßgabe ertheilt, daß der Vertrieb der Loose auf die Kreise Marburg und Kirchhain beschränkt bleibt. (A. II. 13666.)

Cassel am 30. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

950. Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III des Kreises Rinteln ist gemäß unserer Rundverfügung vom 26. Oktober 1892 C. I. 8280 von je 3 auf je 5 festgesetzt worden. (C. G. 3688.)

Cassel am 3. Dezember 1901.

Königliche Regierung, Abthl. III. A.

951. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 19. Oktober d. J. ist die Parzelle Gemarkung Oberförsterei Rumbeck Kartenblatt 2, Parzellen-Nummer 100/12 in Größe von 16,70 a aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Rumbeck ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Heßlingen einverleibt worden. (A. IV. 11448.)

Cassel am 4. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Digitized by Google

952. Auf Grund der §§. 3 und 22 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 13ten d. Mts. IV. A. 8935 III. 20949 bestimmt, daß die der Eisenbahnbehörde obliegende Mitwirkung bei der Genehmigung etwaiger wesentlicher Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes sowie der Beaufsichtigung der Kleinbahn von Kirchhain bis zur Landesgrenze bei Schweinsberg von jetzt ab durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M. ausgeübt wird.
(A. II. 13225.)

Cassel am 23. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

953. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul und Klauenseuche.

Landkreis Hanau: Kilianstädten, Wachenbuchen, Dörnigheim.

B. Schweineseuche (Schweinepest).

Kreis Schmalkalden: Fambach, Schmalkalden.
(A III. 11490.)

Cassel am 9. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

954. Am 23. Dezember d. J. findet vor der hiesigen Prüfungskommission in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 eine Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 15. Dezember d. J. an den Unterzeichneten einzureichen. Gleichzeitig sind 1) der Geburtsschein, 2) etwaige Nachweisungen über die erlangte technische Ausbildung, 3) eine Erklärung, ob sich der Schmied bereits einer Prüfung unterzogen hat, zutreffendenfalls wann und wo, ferner wie er sich seitdem in seinem Berufe beschäftigt hat, und 4) die Prüfungsgebühren (10 Mk.) kostenfrei einzusenden.

Fulda am 20. November 1901.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Hufschmiede das.
Kreisthierarzt Froehner.

Erledigte Stellen.

955. An der evangelischen Volksschule zu Kirchditmold soll am 1. März 1902 eine Lehrerstelle besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer von Lorentz zu Kirchditmold, einreichen.

Cassel am 29. November 1901.

Namens des Schulvorstandes. Dörnberg, Landrath.

956. Mit dem 1. Januar 1902 kommt eine Schulstelle zu Loshausen infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Moutoux zu Zella einreichen.

Ziegenhain am 30. November 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

957. Die Schulstelle zu Michelsberg ist seit dem 1. Oktober l. J. infolge Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. Januar k. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ewald zu Allendorf a/L. einreichen.

Ziegenhain am 6. Dezember 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

958. Die Schul- und Küsterstelle zu Ellingshausen ist infolge Versetzung des Stelleninhabers vakant. Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden wiederholt aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 5. Dezember 1901.

Der Schulvorstand von Ellingshausen.
Für denselben: der Landrath von Gehren.

959. Zum 1. April 1902 ist die Försterstelle zu Bruchköbel in der Oberförsterei Hanau zu besetzen.

Cassel am 2. Dezember 1901.

Königliche Regierung. Mauve.

960. Kassengehülfe auf sofort oder später gesucht. Meldungen mit Zeugnißabschriften und Gehaltsansprüchen bis 20. Dezember cr. erbeten an

Königliche Kreiskasse Rinteln.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 18. Dezember 1901.

☛ Wegen der bevorstehenden Festtage erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. nicht am 25sten sondern schon am 23sten d. Mts.

Inhalt: Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Heſſen-Naſſau. Erledigung der Stelle eines Patrons des Bläſing'ſchen Familien-Beneficiums. Wahl des Kaſſenanwalts der Lehrer-Ruhegehaltskaſſe, ſowie der Alterszulagekaſſe für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksſchulen. S. 289. Markt- und Ladenpreiſe für den Monat Dezember 1901. S. 290. Schifffahrts-Polizeiordnung für den nichtkanaliſirten Main von der Regnitzmündung abwärts. S. 291. Verſeuchte Ortſchaften. Polizei-Verordnung betreffend das Zuſchaufſtellen und Aufbewahren der Leichen. Oeffentliche Belobigung. Errichtung einer Poſtagentur zu Heubach v. d. Rhön. Einziehung einer Wegefläche. Aufgebot eines Sparkaſſenbuchs. S. 305. Die Beſetzung von Schulſtellen zu Eichwege, Walburg und Neuenberg. Perſonalien. S. 306.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiſerlichen und Königlichen Centralbehörden.

951. Die Regierungsbezirke Marienwerder, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Coblenz werden bis auf Weiteres für Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Anwärter geſchloſſen.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, am 7. Dezember 1901.

Miniſterium
für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

962. Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1901 bis 31. März 1902 ſind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Heſſen-Naſſau:

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 584. 682. 938. 1070.
2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 44. 620.
3) Litt. C à 300 Mark: Nr. 24. 1022. 1829. 2075. 2157. 2180. 2184. 2440. 2850. 3100. 3373. 3437. 3637. 4134. 4200. 4265.
4) Litt. D. à 75 Mark: Nr. 32. 132. 586. 958. 1402. 2059. 2124. 2146. 2397. 2432. 2565. 3192. 3413. 3727. 3736.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. April 1902 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourſfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 3 bis 16 nebſt Talons vom 1. April 1902 ab bei den Königlichen Rentenbankkaſſen hierſelbſt oder in Berlin C, Kloſterſtraße 76 I, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kaſſen poſtfrei einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückſtändigen Rentenbriefe Litt. A, B, C, D, L, N, O durch die ſeitens der Redaktion des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verlooſungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preiſe von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münſter am 13. November 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.
Aſcher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

963. Durch das Ableben der Witwe des Thierarztes Auguſt Franz Eichler, Dorothea Eliſabeth geb. Schröder zu Borken, iſt die Stelle eines Patrons des Bläſing'ſchen Familien-Beneficiums erledigt.

Nach der Stiftungsurkunde ſind die drei älteſten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geſchlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, ſich innerhalb 8 Wochen unter Nachweiſung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden. (B. 17363.)

Caſſel am 23. November 1901.

Königliche Regierung, Abthl. II.

964. Durch Beſchluß des Landes-Ausſchuſſes vom 27. November d. Js iſt an Stelle des verſtorbenen Landesraths Zuſchlag der Landesrath von Dehn-Rotfelſer hier als Kaſſenanwalt der Lehrer-Ruhegehaltskaſſe ſowie der Alterszulage-

965. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Dezember 1901. (A. II. 13904.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) u. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	b. für 1 Kilogramm: Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	1 Scheffel = 60 Stof Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 67	14 15	15 15	14 13	30 —	29 42	37 58	4 66	6 10	— —	8 10	119 -	1 55	1 35	1 70	1 40	1 30	1 82	2 40	5 34
2	Fritzlar . .	15 50	14 —	15 —	13 44	32 —	36 —	40 —	4 —	6 —	— —	7 —	120 —	1 35	1 10	1 40	1 10	1 10	1 80	2 40	3 90
3	Fulda . . .	15 65	13 95	14 —	13 70	28 —	32 —	32 —	4 —	5 50	4 50	7 50	120 —	1 46	1 10	1 70	1 20	1 20	1 80	2 30	5 10
4	Hanau . .	16 08	13 81	15 08	14 92	21 28	21 22	30 94	3 36	6 84	5 88	8 86	114 56	1 44	1 20	1 65	1 20	1 10	2 —	2 42	4 13
5	Hersfeld .	15 50	14 —	15 —	13 75	28 —	28 —	40 —	3 50	7 25	6 —	7 50	122 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 80	2 —	4 20
6	Hofgeismar	15 32	13 51	16 —	14 04	29 —	31 —	31 —	3 92	5 82	4 45	7 10	120 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 68	2 50	4 50
7	Marburg .	16 50	14 25	15 —	14 50	17 50	25 —	32 —	4 50	6 50	5 50	7 50	124 —	1 40	1 28	1 47	1 33	1 37	1 70	2 49	5 20
8	Rotenburg	15 75	14 25	14 75	14 25	31 —	27 —	37 —	4 —	6 25	— —	8 25	125 —	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60
	Summa .	125 97	111 92	119 98	112 73	216 78	229 64	280 52	31 94	50 26	26 33	61 81	964 56	11 40	10 23	12 02	9 73	9 67	14 40	18 91	35 97
	Durchschnittsbetrag	15 75	13 99	15 —	14 09	27 10	28 71	35 07	3 99	6 28	5 27	7 73	120 57	1 43	1 28	1 50	1 22	1 21	1 80	2 36	4 50

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Kaffee. Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 30	— 27	— 37	— 34	— 41	— 43	— 34	— 43	2 —	2 70	— 20	1 75
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 36	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 24	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 90	— 24	1 50
4	Hanau	— 32	— 23	— 44	— 37	— —	— 41	— 32	— 43	2 10	2 80	— 20	1 60
5	Hersfeld	— 29	— 27	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 22	1 60
6	Hofgeismar	— 32	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 50	2 30	2 60	— 22	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 56	— 36	— 38	— 55	— 38	— 56	2 30	2 70	— 20	1 30
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 40
	Summa .	2 44	2 03	3 53	2 99	2 19	3 89	3 07	3 88	19 50	23 70	1 74	12 55
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 44	— 37	— 44	— 49	— 38	— 49	2 44	2 96	— 22	1 57

Cassel am 14. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Kasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungs-Bezirks Cassel gewählt werden.

Der Kassenanwalt hat nach dem Gesetz vom 23. Juli 1893, §. 3 (G. S. S. 194) bis 3. März 1897, §. 8, Abs. 9 (G. S. S. 26)

Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen gegenüber den von der unterzeichneten Regierung verwalteten beiden Kassen zu vertreten. (B. 18039.)

Cassel am 7. Dezember 1901.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

966. Schifffahrts-Polizeiordnung für den nicht kanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts.

Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses und nachdem die Königlich Bayerische Regierung, sowie die Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen ihr Einverständniß erklärt haben, für die Schifffahrt und Flößerei auf dem nicht kanalisirten Main folgende Polizeiverordnung erlassen:

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im Allgemeinen.

§. 1. (1*) 1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Main befindlichen Anlagen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen; derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß (Floßzug) anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

Für ein Schiff mit einem oder zwei kleineren Beischiffen genügt ein Führer.

3. Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

Schiffsattest.

§. 2. (2) Bevor ein Schiff von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit seine erste Fahrt auf dem nichtkanalisirten Main antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine auf Grund sachverständiger Untersuchung zu ertheilende Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Uferstaats über Tauglichkeit, genügende Ausrüstung, Mindestbemannung und größte zulässige Einsenkung (Schiffsattest) zu erwirken.

Diese Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffes, als welche insbesondere die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen angesehen wird, zu wiederholen. Jede Uferregierung kann, wenn sie es für angemessen erachtet, eine Schiffsuntersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Das Ergebniß jeder späteren Untersuchung ist in das Schiffsattest einzutragen.

Das Schiffsattest ist während der Fahrt stets an Bord zu führen.

Für die Rheinschifffahrt ausgestellte Schiffsatteste gelten auch für die Schifffahrt auf dem Main.

Bezeichnung der Fahrzeuge.

§. 3. (3) 1. An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit muß deren Name und Heimathsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunklem, oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde, in deutlich erkennbaren, lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

2. Alle Lastfahrzeuge unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit müssen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers, sowie mit dem Namen seines Wohnorts oder Geschäftssitzes, und jedes von mehreren solchen Fahrzeugen desselben Besitzers außerdem mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Diese Bezeichnung muß an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten des Fahrzeuges mit weißen Buchstaben und arabischen Ziffern von mindestens 10 cm Höhe auf schwarzem Grunde angebracht sein.

3. Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

Belastung der Fahrzeuge.

§. 4. (4) 1. Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist.

2. Diese Linie wird bei Schiffen von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit durch die Unterkante eiserner Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe bezeichnet, welche von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunklem oder durch schwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten sind. Bei Schiffen, die in der Linie ihrer zulässigen tiefsten Einsenkung 40 m oder mehr Achsenlänge haben, müssen auf jeder Seite an drei Stellen (vorder-, mitt- und hinterschiffs), bei Schiffen von geringerer Länge, wenn nicht deren Eigenthümer oder Führer die Bezeichnung an drei Stellen ausdrücklich beantragt haben, auf jeder Seite an zwei Stellen (vorder- und hinterschiffs), solche Klammern vorhanden sein.

Die Unterkante der Klammern darf mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wasserganges. Ueber der Unterkante der Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, in welches ein fester Tannebaum einzurechnen ist. Bei Schiffen ohne festes Deck unter 50, nicht aber unter 15 Tonnen Tragfähigkeit, solange dieselben mit 30 cm hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen sind, genügt jedoch ein Freibord von 30 cm vorder- und hinterschiffs und 15 cm mittschiffs.

3. Bei Fahrzeugen unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit wird die Linie der größten zulässigen Einsenkung entweder durch die in Ziffer 2 erwähnten Klammern oder auf den beiden Längsseiten des Fahrzeuges durch einen 4 cm breiten und 30 cm langen weißen Strich bezeichnet. Ueber der Unterkante der

*) Die in Klammern beigesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Paragraphen der Schifffahrts-Polizeiordnung für den kanalisirten Main.

Digitized by Google

Klammer oder des Strichs muß bis zur Bordoberkante ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden; hat jedoch das Fahrzeug dichte Aufsatzbretter von mindestens 30 cm Höhe, welche so anschließend befestigt und so stark sind, daß sie jedem Wellenschlage Widerstand leisten, so genügt ein Freibord von 10 cm. Der Besitzer und der Schiffsführer haben für Instandhaltung dieser Bezeichnung Sorge zu tragen.

Ausrüstung der Fahrzeuge.

§. 5. (5) 1. Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet, und bemannt sein, daß Gefährdungen der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs thunlichst vermieden werden. Insbesondere müssen die mit der Führung der Fahrzeuge und die mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hierzu erforderliche Sachkunde besitzen.

Für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände, sowie der Bemannung derjenigen Schiffe, welche ein in Deutschland ausgestelltes Schiffsattest haben, sind die Angaben im Schiffsatteste maßgebend.

2. Soweit nach dieser Polizeiordnung Flaggen und Laternen zur Signalgebung zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe bezw. Lichtstärke getroffen sind, müssen die Flaggen eine Breite von mindestens 1 m und eine Länge von mindestens 1,5 m haben und die Laternen ein hell leuchtendes Licht verbreiten.

Die Fahrt im Allgemeinen.

§. 6. (6) 1. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines anderen, im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören. Das Laviren der Schiffe ist verboten.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens 100 m und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens 300 m von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. Die Flöße müssen während der Fahrt stets nach Möglichkeit stromrecht gehalten werden.

4. Zwei Flöße oder zwei Floßzüge dürfen nicht in gleicher Höhe nebeneinander fahren.

5. Jedes zu Thal fahrende Schiff hat entweder die in §. 16 Ziffer 3 bezeichnete Signalflagge oder einen rothen Wimpel nicht unter 4 m über Bordhöhe zu führen.

6. Auf Strecken, wo Fahrzeuge am Ufer liegen oder im Strom verankert sind, sowie vor Hafenmündungen ist bei der Führung vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden oder im Strom verankerten Schiffe vermieden werden.

Die dort vorüberfahrenden oder aufdrehenden Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Das Gleiche gilt beim Vorbeifahren:

a) an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,

b) an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine Laterne mit rothem Licht geschwenkt wird.

Die an der Kette ohne Anwendung der Schraube, Turbine und dergl. fahrenden Dampfschiffe unterliegen der unter b dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nicht.

7. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderen Schifffahrtszeichen, oder durch Aufstellen von Wahrschauen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

8. Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

a) auf den unter Ziffer 7 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b) auf Stromstrecken, auf welchen militärische Uebungen oder öffentliche Veranstaltungen stattfinden, Bauten oder Messungen ausgeführt werden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

Abstände auf der Thalfahrt.

§. 7. 1. Zu Thal treibende Schiffe sollen nicht näher als in Abständen von 150 m nacheinander fahren.

Einzelflöße in Fahrt haben einen Abstand von mindestens 1 km, Floßzüge oberhalb Wertheim einen solchen von mindestens 2 km, unterhalb Wertheim einen solchen von mindestens 3 km vom Ende des vorangehenden bis zum Kopfe des nachfolgenden einzuhalten.

Der Abstand der einzelnen Flöße eines Floßzugs auf der Fahrt darf nicht weniger als 300 m und nicht mehr als 500 m betragen.

2. Treibt das nachfolgende Fahrzeug (Schiff oder Floß) stärker als das vorausgehende, so daß die vorgeschriebenen Zwischenräume sich vermindern, so hat das nachfolgende seinen Lauf zu verringern oder aufzuhalten. Dies darf jedoch niemals in einer Stromschnelle, Enge, in der Bahn einer Fähre oder unter einer Brücke stattfinden.

Abstände auf der Bergfahrt.

§. 8. 1. Zu Berg fahrende Schiffe oder Schleppzüge sollen einen Abstand von mindestens 150 m beobachten.

2. Schleppzüge an der Kette müssen unter sich einen Abstand von nicht weniger als 6 Kilometer nehmen.

Digitized by Google

Vorbeifahren in verschiedenen Fahrwegen.

§. 9. (7) Schiffe und Flöße, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in gleicher oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege im Allgemeinen.

§. 10. (8) 1. Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden oder mit Flößen zusammentreffen, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander oder an den Flößen vorbeifahren, wenn das Fahrwasser hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt und sichtbar soweit frei ist, daß ein Zusammentreffen mit weiteren Fahrzeugen nicht zu erwarten steht.

2. An einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden.

3. Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiff muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im §. 11 vorgeschriebenen Zeichen soweit als möglich zur Seite ausbiegen.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in gleicher Richtung.

§. 11. (9) 1. Will der Führer eines mit oder ohne Gebrauch der Segel zu Thal gehenden Schiffs einem Floß oder einem langsamer treibenden Schiff vorfahren, so ist diese Absicht durch Aufhissen einer blauen Flagge und Zurufen zu erkennen zu geben. Hierauf hat, sobald das Fahrwasser ein Ausweichen gestattet, das zu überholende Schiff oder Floß nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

2. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Schiff, einen Schleppzug oder ein Floß (Floßzug), welche in einem und demselben Fahrwege vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 150 m, so darf es sich dem vorausfahrenden Schiff, Schleppzug oder Floß nicht weiter nähern. Will jedoch das Dampfschiff vorbeifahren, so muß dessen Führer dies dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiff oder Floß gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht hin- und herschwenken läßt. Hierauf hat, sobald das Fahrwasser ein Ausweichen gestattet, ein zu überholendes Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts), ein zu überholendes mit oder ohne Hilfe der Segel zu Thal treibendes Schiff oder ein zu überholendes Floß nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

3. Treibt ein Floß oder Floßzug stärker als das vorausfahrende Floß, so daß der vorgeschriebene Abstand (§. 7) sich vermindert, so hat auf Zuruf des Führers des nachfolgenden Floßes das vorausfahrende seinen Lauf an der nächsten geeigneten Stelle zu verzögern und nach der geeignetsten Stelle auszuweichen.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

§. 12. (10) 1. Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, segelnde Schiffe, sowie Flöße müssen, wenn sie sich in einem und demselben Fahrweg begegnen, steuerbordseits (rechts) ausweichen.

Ist aber bei einer derartigen Begegnung ein Schiff oder Floß (Floßzug) durch besondere Umstände genöthigt, backbordseits (links) auszuweichen, so hat dasselbe dem ihm begegnenden Schiff, Schleppzug oder Floß diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kundzuthun und zwar:

a) ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang bei Tage durch fünf Glockenschläge und durch Aushängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch 5 Glockenschläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht;

b) ein mit dem Winde segelndes Schiff durch Zuruf mit dem Sprachrohr, ein Floß durch gewöhnlichen Zuruf und durch Winken.

Hierauf hat das Vorbeifahren beiderseitig backbordseits (links) zu erfolgen.

2. Sieht der Führer eines zu Berg fahrenden Schiffs (Schleppzuges) voraus, oder ist er durch einen Wahrschauer darauf aufmerksam gemacht worden, daß er in einer Stromschnelle, Enge, oder in einer Brücke mit einem Floß oder zu Thal treibenden Schiffe zusammentreffen könnte, so hat das zu Berg fahrende Schiff (Schleppzug) unterhalb der Stromschnelle, Enge oder Brücke, zu halten, bis dieselbe von dem Floß oder Thalschiff durchfahren ist.

Befindet sich das zu Berg fahrende Schiff (Schleppzug) bereits in der Stromschnelle, Enge oder Brücke, so muß das Floß oder Thalschiff oberhalb der Stromschnelle, Enge oder Brücke so lange warten, bis das Schiff (Schleppzug) durchgefahren ist.

Im Falle des Wartens mehrerer Flöße oder Thalschiffe haben dieselben bei der Weiterfahrt diejenige Reihenfolge einzunehmen, in welcher sie angekommen sind.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Schleppzüge.

§. 13 (11) 1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen den Schleppzügen ausweichen. Mangelt jedoch der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach den Vorschriften der §§. 11 und 12 ausweichen.

Digitized by Google

3. Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegter Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur so viele Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag (vgl. auch §. 16 Ziffer 4).

Besondere Vorschriften bezüglich der Fahrzeuge unter 50 Tonnen (1000 Centner) Tragfähigkeit, sowie bezüglich der tiefgeladenen Fahrzeuge.

§. 14. (12) 1. Die Führer von Fahrzeugen, deren Tragfähigkeit weniger als 50 Tonnen (1000 Centner) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender tiefgeladener Fahrzeuge müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Signale mit der Dampfpfeife und dem Nebelhorn.

§. 15. (13) 1. Signale mit der Dampfpfeife und dem Nebelhorn sind auf Pfiffe (Töne) von höchstens 4 Sekunden Dauer mit Zwischenräumen von gleicher Dauer zu beschränken und außer in Gefahr und Nothfällen nur auf Grund ausdrücklicher Vorschrift (vergl. Ziffer 2; Ausnahmebestimmungen siehe §. 16 Ziffer 1) zu geben.

2. Bei der Annäherung an Schleusen und Fähren haben die zu Thal fahrenden Kettendampfer mit dem Nebelhorn 1 Signal, andere Dampfschiffe mit der Dampfpfeiffe auf der Thalfahrt 1 Signal, auf der Bergfahrt 2 Signale zu geben. (Bezüglich der zu Berg fahrenden Kettendampfer vergl. §. 16 und Anlage I.)

Besondere Bestimmungen bezüglich der Kettendampfschifffahrt.

§. 16. (14) 1. Die Führer der Kettendampfer haben insbesondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Annäherung der Kettenschleppzüge, zumal an Stromschnellen, Engen, Krümmungen, Fähren und Brücken den Führern der entgegenkommenden Fahrzeuge wie auch den Führern der Ueberfähren so rechtzeitig bekannt wird, daß zum Ausweichen, Anhalten oder Beilegen noch Anstalt getroffen werden kann. Zu diesem Zweck werden bei der Bergfahrt mit dem auf dem Kettendampfer befindlichen Nebelhorn Signale gegeben, welche in Pfiffen (Tönen) von entsprechender Dauer nicht unter 10 Sekunden mit Zwischenräumen von gleicher Dauer bestehen. Auf diese Signale haben die entgegenkommenden Schiffe oder Flöße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beizufahren oder auszuweichen.

Das Signal zum Beifahren der auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe und der Einzelflöße besteht in zwei, für einige besonders zu kennzeichnende Plätze in drei solchen Pfiffen.

Auf das mit einem solchen Pfiff gegebene Zeichen hin haben die Thalschiffe und die Flöße sich mit der Fahrt bezüglich des Ausweichens zu richten.

Die Führer der Ueberfähren haben auf beide Signale das Fahrwasser frei zu machen.

Die Abgabe dieser Signale hat an den in der Anlage I bezeichneten Stellen stattzufinden.

Wird dem Führer eines Kettenschleppzuges ein Floßzug gewahrschaut, so hat der Schleppzug unterhalb der nächsten Stromschnelle, Enge oder Brücke anzuhalten und dort so lange zu warten, bis der Floßzug durchgefahren ist.

An den Brücken zu Aschaffenburg, Klingenberg und Miltenberg hat die Wahrschau für Beifahren der auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe und der Flöße mittelst Flaggen (Laternen) nach Ziffer 1, 2 und 3 der Anlage II zu erfolgen. Die Sperre der Strecke Würzburg-Zell für Thalschiffe und Flöße ordnet der Wehrmeister in Würzburg nach Ziffer 4 der gleichen Anlage II an. Die Sperre der Strecke bei und unterhalb Kitzingen ordnet der Mainfährer zu Mainstockheim nach den Bestimmungen der Ziffer 5 der gleichen Anlage II an.

Kommen zwei an der Kette fahrende Dampfschiffe einander entgegen, so haben sie sich durch kurze Nebelhornsignale zu verständigen, und zwar hat zuerst das Bergdampfschiff rechtzeitig das Signal „Halt" mit 3 rasch aufeinanderfolgenden Pfiffen, hierauf das Thalschiff das Signal „Vorrücken" mit einem kurzen Pfiff und beim Beginn der Weiterfahrt das Bergschiff das Signal „Achtung" für die Bemannung des Anhanges ebenfalls mit einem kurzen Pfiff zu geben.

2. An der Kette fahrende Dampfschiffe dürfen nur an solchen Stellen wechseln, wo die übrige Schifffahrt, die Flößerei und der Fährbetrieb dadurch keine Störung erleiden. Auch müssen Dampfschiffe an der Kette bei jeder Annäherung an eine scharfe Krümmung langsam fahren.

3. Jedes dem Kettendampfer angehängte Fahrzeug muß mit einer Signalflagge und einer Signallaterne von weißem Glas versehen sein. Für ein Schiff mit einem oder zwei kleineren Beischiffen genügt jedoch eine Signalflagge und eine Signallaterne auf dem Hauptschiff.

Die Flagge hat aus rothem Tuch mit einem eingesetzten quadratischen Feld von weißer Farbe zu bestehen und muß in der Länge mindestens 80 cm, in der Breite mindestens 60 cm messen. Während der Fahrt

Digitized by Google

muß vom Kettendampfer aus sichtbar, mindestens 4 m über Bordhöhe bezw. Oberlast, bei Tag die Flagge, bei Nacht die helleuchtende Signallaterne gehißt sein.

Hält der Führer eines angehängten Fahrzeuges wegen drohender Gefahr das Anhalten (Stoppen) des Zuges für geboten, so hat er die Flagge, oder bei Nacht die Laterne zu streichen; sofort ist dann das gleiche Signal von den Führern aller Fahrzeuge zu geben, welche sich zwischen dem gefährdeten Fahrzeuge und dem Kettendampfer befinden. Auf das gegebene Signal hat der Kettendampfer anzuhalten.

Aus einem anderen als dem angeführten Grunde das Haltsignal zu geben ist verboten.

4. Die Kettenschleppzüge dürfen unterhalb Miltenberg keine größere Länge als 600 m, zwischen Miltenberg und Kitzingen keine größere Länge als 420 m, oberhalb Kitzingen keine größere Länge als 300 m haben. Bei Bemessung dieser Länge ist auch der Kettendampfer und der Zwischenraum zwischen letzterem und dem Anhang mitzurechnen.

Die Breite eines Kettenschleppzuges darf 9 m nicht überschreiten; für die drei vordersten Anhänge eines solchen Schleppzuges sind jedoch unterhalb Würzburg 12 m gestattet.

5. Das Steuerruder jedes am Kettendampfer angehängten selbständigen Fahrzeuges muß stets von dem Schiffsführer oder einem Stellvertreter geführt und darf nicht festgestellt oder angebunden werden.

Die Erhaltung des Kettenschleppzuges in gutem Fahrwasser, insbesondere an scharfen Flußkrümmungen, sowie das Ausweichen des Kettenschleppzuges vor thalwärts vorbeifahrenden Schiffen und Flößen ist durch die Bemannung der im Kettenschleppzug befindlichen Fahrzeuge zu unterstützen.

6. Wenn die Kettendampfer bei Kettenbrüchen oder in sonstigen Nothfällen nicht in der Lage sind, auszuweichen, haben sie dies auf der Fahrt befindlichen anderen Fahrzeugen durch einen 4maligen kurzen Pfiff mit dem Nebelhorn kundzugeben. Dieses Signal ist in entsprechenden Zwischenräumen zu wiederholen.

Vorschriften hinsichtlich der Fähren.

§. 17. (15) Hinsichtlich der Fähren gelten außer den besonderen Fährordnungen die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Führer von Gier- und solchen Fähren, welche sich an einer über den Main gelegten Leitung bewegen, müssen

a) den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser freihalten oder freimachen und dabei mindestens die in §. 6 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einhalten,

b) den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- und unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hiezu seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in §. 11 Ziffer 2 und §. 15 Ziffer 2 erwähnten Zeichen, seitens eines sonstigen Schiffes durch Zuruf mit dem Sprachrohr, seitens eines Floßes durch gewöhnlichen Zuruf und durch Winken oder durch den Wahrschauer aufgefordert wird,

c) dafür sorgen, daß bei Nacht die Fährschiffe, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Stelle, und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt,

d) bei Nacht die Fähren während des Betriebs mindestens 6 m über Wasser mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 m senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen. Bei Gierfähren ist der oberste Buchtnachen, oder wenn statt Buchtnachen Döpper benützt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 m über Wasser befinden muß und die ganze Nacht hindurch helleuchtend zu erhalten ist.

2. Für die freifahrenden nicht unter 1 fallenden Querfähren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen unter 1 d, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch §. 6, Ziffer 2.

3. Längs der Fähren müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden.

Durchfahrt durch Brücken.

§. 18. (16) 1. Sind an einer festen Brücke eine oder mehrere Oeffnungen als für die Durchfahrt der Schiffe oder Flöße bestimmt besonders gekennzeichnet, so ist dies bei der Durchfahrt zu beachten.

Eine Kennzeichnung erfolgt in der Mitte der Durchfahrtsöffnungen und zwar bei Tage durch Aufschrift oder eine roth und weiße Scheibe, bei Nacht durch eine Laterne mit rothem Licht.

Die Kennzeichen der für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite sichtbar sein.

2. Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen stattfinden.

Fahren über Telegraphen- oder andere Kabel.

§. 19. (17) Wo Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, werden Tafeln mit der Aufschrift „Kabel" oder Körbe oder aushilfsweise rothe Signalflaggen angebracht. Auf den Strecken von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb ist das Floßsperren, sowie das Ankerwerfen oder Ankerschleppen untersagt.

Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

§. 20. (18) 1. Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:

Digitized by Google

a) an oder vor dem vorderen Maste oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 m über dem Schiffsrumpf, oder, falls das Schiff über 6 m breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes, helles, weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen wirft, welche sich auf je zehn Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges vertheilen, so daß ihr Schein von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt. Das Licht muß bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 km weit sichtbar sein;

b) an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Compaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;

c) an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Compaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b und c genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2. Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das unter 1a genannte und zwar 0,8 m bis 1 m senkrecht über oder unter demselben zu führen.

3. An der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Masttop oder oben am Kamin drei übereinander angebrachte rothe Lichter zu führen.

4. Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

5. Jedes Fahrzeug von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 m hoch über seinem Rumpf an einer Stange zu führen.

Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft zu Thal fahrenden Schiffe von 50 Tonnen (1000 Centner) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Fahrzeuge unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten jederzeit sichtbar ist.

6. Schiffe jeder Art dürfen des Nachts nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beigelegt werden.

7. Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt, sowie eines elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

8. Bei nebeligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft fahren, muß unausgesetzt durch das Sprachrohr gerufen werden. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, sowie bei Schneegestöber, Sturm oder anderem Unwetter müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die Fähren, sofern die Fährordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

9. Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht vor Tagesanbruch (frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang) verlassen und die Fahrt nicht über Anbruch der Nacht (spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang) fortsetzen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm und Treibeis dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten zur Landung geeigneten Stelle beilegen.

Verhalten bei hohem Wasserstande und in Nothfällen.

§. 21. (19) 1. Im Allgemeinen dürfen Schiffe bei einem Wasserstande welcher den gewöhnlichen Uferrand, Flöße bei einem Wasserstande, welcher die gewöhnliche Leinpfadhöhe überschreitet, nicht mehr fahren.

Jedenfalls ist die Schiffahrt einzustellen, wenn der Wasserstand an den Pegeln zu Frankfurt und Großsteinheim mehr als 4,25 m, an den Pegeln zu Aschaffenburg, Wertheim, Lohr, Würzburg und Schweinfurt mehr als 3,70 m, am Pegel zu Viereth mehr als 2,50 m beträgt.

Die Floßfahrt, ebenso der Leinzug sind einzustellen, wenn der Wasserstand am Pegel zu Frankfurt und Großsteinheim 3,00 m, an den Pegeln zu Aschaffenburg, Miltenberg, Wertheim, Lohr, Würzburg mehr als 2,70 m, an den Pegeln zu Schweinfurt und Viereth mehr als 2,50 m beträgt.

Digitized by Google

Tritt dieser höhere Wasserstand während der Reise ein, so haben Schiffe und Flöße an der nächsten zum Landen geeigneten Stelle anzulegen.

2. Zu Bischberg, Staffelbach, Eltmann, Haßfurt, Schweinfurt, Kitzingen, Marktbreit, Ochsenfurt, Würzburg, Gemünden, Lohr, Wertheim, Stadtprozelten, Miltenberg, Aschaffenburg, Seligenstadt, Großsteinheim, Hanau und nach Bedürfniß auch anderwärts sind an einem vom Flusse aus leicht sichtbaren Platz Maeken angebracht, welche die Wasserstände für Einstellung der Schifffahrt und der Floßfahrt bezeichnen.

3. Nachen besondere Nothfälle die theilweise oder gänzliche Einstellung der Schifffahrt und Flößerei erforderlich, so haben Schiffer und Flößer den bezüglichen Anordnungen der zuständigen Beamten sofort Folge zu leisten. Von jeder solchen Einstellung wird durch eine oberhalb, nach Bedürfniß auch unterhalb der gesperrten Strecke aufgestellte Wahrschau, geeigneten Falls auch noch durch öffentliche Bekanntmachung Nachricht gegeben.

Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

§. 22. (20) 1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens 5 Kilometer entfernten geeigneten Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Liegt das Fahrzeug in einer scharfen Krümmung fest, so ist an deren unterem Ende, mindestens aber 1 km vom Unfallorte auch eine Wahrschau für die Bergfahrt aufzustellen.

Die Wahrschau muß solange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß das betreffende Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2 An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Berg- und Thalfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nöthig ist.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 m und von nicht mehr als 1 m hängende Laternen, die obere mit rothem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang helleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist. Bei Tag sind an Stelle der Laternen weiße, mindestens 0,50 m breite und 0,75 m lange Flaggen zu verwenden.

Ist ein Schiff oder Floß ganz unter Wasser gesunken, so muß von dem Führer dort ein Nachen oder eine schwimmende Bake hingelegt werden, auf welchen die im vorangehenden Absatze vorgeschriebenen Zeichen anzubringen sind. Kann aus Mangel an der erforderlichen Wassertiefe der Nachen oder die Bake nicht über dem versunkenen Schiff oder Floß, sondern nur seitlich angebracht werden, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, bei Tag eine weitere Flagge, bei Nacht eine zweite Laterne mit rothem Licht von der nämlichen Beschaffenheit und in gleicher Weise zu verwenden.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, der nächsten Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher) und dem zuständigen Wasserbaubeamten sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher), im Säumnißfalle der zuständige Wasserbaubeamte das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers oder des Eigenthümers bezeichnen (oermalen) zu lassen. Außerdem wird die Flußaufsichtsbehörde, falls das Hinderniß nicht sofort wieder beseitigt werden kann, eine öffentliche Bekanntmachung veranlassen.

5. Der Führer (oder Eigenthümer) des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuges hat sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Wegeräumung zu treffen und zwar mit besonderer Beschleunigung dann, wenn durch den Unfall die Schiff- und Floßfahrt gehindert oder gefährdet ist.

Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schifffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet, oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt. Erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht, oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt.

6. Die Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 5 finden auf Badeanstalten und alle sonstigen Anlagen, Apparate und Geräthe (Anker und dergl.), welche ganz oder theilweise gesunken sind, entsprechende Anwendung.

Die den Führern der Schiffe oder Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stilliegens.

§. 23. (21) 1. Schiffe, Flöße, Bager oder ähnliche Apparate, welche außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, müssen gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt oder Flößerei offen bleibt und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Digitized by Google

Bei Floßzügen muß überdies bei Tag und bei Nacht eine Wache vorhanden sein.

2. In dem durch Baken bezeichneten Fahrwege dürfen Fahrzeuge, Flöße u. s. f., außer in Nothfällen, nicht vor Anker gehen.

Bagger und ähnliche Apparate müssen sich nach Einstellung der Arbeit und bei Nacht aus dem Fahrweg und möglichst nach dem Ufer hin verholen.

3. Werden Anker im Fahrwege oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggern und ähnlichen Apparaten sämmtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur, insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

4. Schiffe und Flöße dürfen nicht so halten und beilegen, daß sie den Betrieb der Fähren belästigen oder verhindern.

Auf Stromschnellen dürfen Schiffe oder Flöße überhaupt nicht halten oder anlegen.

5. Außerhalb der Häfen dürfen nur soviel Schiffe und Flöße nebeneinander liegen, als seitens der Strompolizei gestattet wird.

6. Sind Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei nebligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen. Von Flößen aus sind diese Signale durch gewöhnlichen Zuruf zu geben.

7. Alle nahe dem Fahrwege liegenden Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 m hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortdauernd gesehen werden kann. Auf Flößen müssen in derselben Zeit an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite, mindestens 4 m hoch, in einem Abstande von wenigstens 2 und höchstens 4 m zwei Laternen mit weißem Licht brennen. Bei Floßzügen genügt die Anbringung der beiden Laternen mit weißem Lichte auf dem ersten und letzten Floß.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht brennen darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

8. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

9. Bagger und ähnliche Apparate, die in einer Stromstrecke arbeiten, in welcher sie von Thalschiffen und Flößen nicht rechtzeitig erblickt werden können, haben diese Thalschiffe und Flöße durch eine am Ufer an weitsichtbarer Stelle hochgezogene roth und weiße Flagge zu wahrschauen.

Liegen solche Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am besten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszuhängen.

Vorschriften für festliegende Badeanstalten u. s. w.

§. 24. (22) Für Badeanstalten und ähnliche Anlagen, welche auf dem Strom festliegen, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1. Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2. Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und die Gefahr durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3. Sie müssen, wenn sie nahe dem Fahrweg liegen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welche mindestens 4 m hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite zu Berg und zu Thal fortdauernd sichtbar anzubringen sind.

Leinpfad und Leinzug.

§. 25. (23) 1. Die am Leinpfaduser liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen, oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffs behülflich sein.

2. Am Leinpfaduser befindliche Badeanstalten, Steinhauerwerkplätze, Ländevorrichtungen oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seitleitungen versehen werden.

3. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszugs hinderlich sein würden.

4. Die Leinreiter (Halfterreiter) haben beim Schiffszug den Leinpfad überall in der bestimmten Breite einzuhalten, es sei denn, daß bei niederem Wasserstand im Flußbett selbst geritten werden kann; letzteren Falls sind die an solchen Stellen angelegten Ab- und Auftritte zu benützen.

5. Mehr als drei Pferde dürfen nie an einem Stichseil gehen.

6. Die vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben sich stets so nahe als möglich am Leinpfad zu halten.

Länge, Breite und Tiefgang der Flöße (Floßzüge).

§. 26. (24) 1. Ein Holländerfloß darf nicht länger als 90 m, ein Weißfloß mit oder ohne Oberlast oberhalb Kitzingen nicht länger als 130 m, ein Weißfloß mit Oberlast unterhalb Kitzingen nicht länger als 130 m, ein Weißfloß ohne Oberlast unterhalb Kitzingen nicht

Digitized by Google

länger als 160 m sein. Die Breite eines Floßes darf oberhalb Bischberg 8,3 m, oberhalb Kitzingen 9 m, oberhalb Würzburg 9,5 m, unterhalb Würzburg 11 m nicht überschreiten. An keiner Seite der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere Gegenstände hervorragen.

Unter Holländerfloß wird ein Floß, welches hartes Holz enthält, unter Weißfloß jedes Floß aus weichem Holz und unter Weißfloß mit Oberlast jedes Floß aus weichem Holz mit mehr als 50 cm Tiefgang verstanden.

2. Mehr als 6 Flöße dürfen zu einem Floßzug nicht vereinigt werden.

Bezeichnung der Flöße.

§. 27. (25) Jedes einzeln fahrende Floß, sowie das Hüttenfloß eines jeden Floßzuges muß mindestens 3 m hoch über Wasser parallel mit seiner Längenachse eine Tafel führen, auf deren beiden Seiten der Name und Wohnort des Eigenthümers oder Frachtflößers mit mindestens 20 cm hohen deutlichen Buchstaben in schwarzer Farbe auf weißem Grunde angegeben sind.

Statt der Tafel kann auch ein ausgespanntes Segeltuch verwendet werden.

Ausrüstung der Flöße.

§. 28. (26) Jedes einzeln, sowie in Floßzügen fahrende Weißfloß mit Oberlast oder Holländerfloß muß mit zwei Einfahrhölzern, mit einem mindestens 60 m langen Seil von guter Beschaffenheit und einem Anker von mindestens 75 kg oder mit 2 Ankern von je 50 kg Gewicht, jedes ebenso fahrende Weißfloß ohne Oberlast mit einem mindestens 60 m langen Seil von guter Beschaffenheit und unterhalb Aschaffenburg mit einem Anker von mindestens 50 kg Gewicht, oberhalb Aschaffenburg mit einem Anker von mindestens 40 kg Gewicht ausgerüstet sein.

Für Bodenstücke mit geringerem Tiefgang als 25 cm genügt die Ausrüstung mit den üblichen Einfahrhölzern.

Jeder Floßzug hat bei einem Wasserstand von mehr als 1,50 m Pegel — abgesehen von dem Wahrschaunachen (§. 31) — einen Nachen oder einen Rettungsboden (Rettungsfloß) mit sich zu führen. Von dieser Bestimmung sind Floßzüge, welche ausschließlich Bodenstücke von geringerem Tiefgang als 25 cm enthalten, ausgenommen.

Bemannung der Flöße.

§. 29. (27) 1. Bis zu einem Wasserstande von 1,50 m Pegel zu Schweinfurt, Würzburg, Lohr, Wertheim, Aschaffenburg, Großsteinheim muß jedes Floß mit 2 Mann, bis zu einem Wasserstande von 2,10 m Pegel muß jedes Floß mit 3 Mann, bei noch höherem Wasserstande mit 4 Mann besetzt sein.

Für jedes Floß ist ein Floßführer, für jeden Floßzug ist aus der Reihe der Floßführer ein Floßzugführer zu bestellen.

Auf Holländerflößen von mehr als 70 m Länge, auf Weißflößen mit Oberlast von mehr als 110 m Länge, auf Weißflößen ohne Oberlast von mehr als 130 m Länge darf der Floßführer in die Bemannung nicht eingerechnet werden. Unterhalb Aschaffenburg darf der Floßführer bei Holländerflößen, auch wenn dieselben nicht länger als 70 m sind, in die Bemannung nicht eingerechnet werden, es sei denn, daß das betreffende Floß mindestens doppelt so viel Weichholzstämme als Hartholzstämme enthält.

Der Wahrschauer darf in die oben vorgeschriebene Bemannung in keinem Falle eingerechnet werden.

2. Für einzelne „Böden und Stümmel" sowie für andere kleine Flöße mit einer Fläche unter 500 qm oberhalb Würzburg und unter 200 qm unterhalb Würzburg ist bei Wasserständen unter 1,50 m Pegel nur ein Mann erforderlich; bei Wasserständen über 1,50 m Pegel genügen hierfür in jedem Falle 2 Mann.

3. Die vorgeschriebene Bemannung darf nur aus sachkundigen Flößern bestehen.

4. Bei der Durchfahrt durch die Würzburger Wehranlage muß bis zu einem Wasserstande von 1,50 m jedes Floß von über 500 qm Fläche mit 3 Mann und ein solches unter 500 qm Fläche mit 2 Mann besetzt sein.

Vollmacht des Floßführers.

§. 30. Jeder Führer eines Floßzuges oder eines einzeln fahrenden Floßes muß, wenn er nicht zugleich dessen Eigenthümer ist, von diesem letzteren durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein und diese Vollmacht auf der Reise stets mit sich führen. Zur Beglaubigung der Vollmacht ist auch jede Ortspolizeibehörde berechtigt.

Wahrschau der Flöße.

§. 31 (29) 1. Der Floßzugführer ist verpflichtet, seinem Floßzuge einen Wahrschauer vorauszuschicken, welcher in einer Entfernung von mindestens 2 km und höchstens 3 km in einem die Wahrschauflagge führenden Nachen vorausfährt und mit derselben den zu Berg gehenden Schiffen oder Schleppzügen sowie allen im Fahrwasser liegenden Fahrzeugen, Baggern, Fähren u. s. w. Zeichen gibt. Diese Flagge hat aus 16 abwechselnd roth und schwarzen Feldern zu bestehen und muß mindestens 1 m im Geviert messen.

Wenn der Floßzug den Wahrschauer auf geringere Entfernung als 2 km in Sicht bekommt, so muß der Floßzug seinen Lauf verzögern, bis der vorgeschriebene Abstand zwischen dem Floßzug und dem Wahrschauer wieder vorhanden ist.

Dies darf jedoch niemals auf einer Stromschnelle, Enge, in der Bahn einer Fähre oder unter einer Brücke stattfinden.

2. Einzeln fahrende Flöße haben die Wahrschauflagge an einer mindestens 5 m hohen Stange zu führen.

Zwei dem gleichen Eigenthümer gehörige Flöße, welche ständig in einem gegenseitigen Abstand von mindestens 1 Kilometer fahren, gelten als Einzelflöße.

3. Der Wahrschauer muß ein sachkundiger Flößer sein.

Floßzeit.

§. 32. (30) Die Floßzeit beginnt nach Ablauf des Frühjahrshochwassers, in der Regel am 1. März und endet bei Eintritt von Treibeis, in der Regel am 30. November jedes Jahres.

Digitized by Google

Sobald die Gefahr des Einfrierens eintritt, spätestens aber 14 Tage nach Schluß der Floßzeit, muß alles Floßholz aus dem Flusse geschafft, oder an solchem Orten festgelegt werden, an welchen es vom Hochwasser nicht abgetrieben werden kann. Zur Festlegung dürfen nur genügend starke Ketten oder Drahtseile verwendet werden. Einer hierzu ergangenen behördlichen Aufforderung gegenüber ist der Einwand, daß die Gefahr nicht bestehe, ausgeschlossen.

Gewöhnliche und außergewöhnliche Sperre der Schleusen.

§. 33. (31) 1. Von Eintritt der Nacht bis Tagesanbruch sind die Schiffs- und Floßschleusen für den Verkehr gesperrt.

2. Sperren der Schleusen behufs Vornahme nothwendiger Unterhaltungsarbeiten, oder wenn sie sonst unumgänglich nothwendig sind, werden so früh als möglich durch amtliches Ausschreiben, sowie durch Anschlag in den Häfen zu Frankfurt, Offenbach, Aschaffenburg, Wertheim, desgleichen an sämmtlichen Mainschleusen und an den Floßbauplätzen zu Würzburg, Marktbreit, Ochsenfurt, Kitzingen, Staffelbach und Bischberg bekannt gemacht. Während einer solchen außergewöhnlichen Sperre der Floßschleusen ist den Flößern die Durchfahrt durch die Schiffsschleusen unter den Voraussetzungen des §. 34 gestattet, soweit dies ohne erhebliche Störung des Schiffsverkehrs geschehen kann.

Breite und Einsenkung der zum Durchfahren der Schiffsschleusen geeigneten Fahrzeuge.

§. 34. (33) Zum Durchfahren der Schiffsschleuse in Würzburg werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 10 m hinausgeht.

Zum Durchfahren der Schiffsschleuse in Schweinfurt werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 5,50 m hinausgeht.

Zum Durchfahren der Schiffsschleuse bei Bischberg werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 8 m hinausgeht.

Die Einsenkung der durch die Schleusen verkehrenden Schiffe muß 20 cm weniger als die jeweilige Wassertiefe auf den Schleusen-Unterdrempeln betragen.

Durchfahrt durch die Stauwerke bei niedergelegten Wehren.

§. 35. (34) Bei geöffnetem Nadelwehr zu Würzburg ist

a) die Durchfahrt durch die Schiffsschleuse solange unverwehrt, als die Wasserstandsverhältnisse es zulassen,

b) die Durchfahrt durch das geöffnete Nadelwehr allen Fahrzeugen gestattet, deren Einsenkung 30 cm weniger als die jeweilige Wassertiefe auf dem Wehrrücken beträgt.

Verhalten beim Durchfahren der Stauwerke im Allgemeinen.

§. 36. (35) Beim Durchfahren der Schiffs- und Floßschleusen sowie der Schleusenkanäle ist den dieserhalb von den zuständigen Beamten getroffenen Anordnungen, namentlich auch soweit diese das Festlegen, sowie etwaige Vorsichtsmaßregeln und die Reihenfolge des Durchschleusens der Schiffe betreffen, Folge zu leisten.

Reihenfolge der Zulassung zum Durchfahren der Schiffs- und Floßschleusen.

§. 37. (36) 1. Schiffe, welche dem Reiche oder einer Bundesregierung gehören, oder von ihnen angenommen sind, werden vor allen übrigen zum Durchfahren der Schleusen zugelassen. Dieses Vorrecht gilt aber nicht für Fahrzeuge, welche von Unternehmern zu Transporten für Staatsverwaltungen benutzt werden, es sei denn, daß deren rasche Beförderung im öffentlichen Interesse durch den zuständigen Wasserbaubeamten besonders angeordnet wird.

2. Beim Durchfahren der Schiffsschleusen haben den Vorrang:

dem Personenverkehr dienende Dampfschiffe ohne Anhang, welche in festen regelmäßigen Kursen fahren, vor allen anderen Dampfschiffen und Schleppzügen.

3. Im Uebrigen richtet sich die Zulassung zum Durchfahren für Schiffe und Flöße nach der Reihenfolge der Ankunft vor den Schleusen. Auf ein Bergschiff oder einen Bergschleppzug folgt jedoch zunächst ein wartendes Thalschiff oder ein Thalschleppzug und umgekehrt. Jedes zum Durchfahren noch nicht vorbereitete Schiff wird dem nächsten dazu vorbereiteten nachgestellt. Fahrzeuge, von weniger als 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit werden in der Regel nur zu mehreren oder zusammen mit einem größeren zugelassen; doch darf ihnen dieserhalb kein längerer Aufenthalt als von 1 Stunde bereitet werden. Auch werden Wahrschaunachen stets so zeitig durchgeschleust, daß sie den erforderlichen Abstand vor den gewahrschauten Flößen behalten.

4. Zum Durchfahren der Schiffsschleusen werden auch kleine Flöße zugelassen, welche mit Lebensmitteln oder sonstigen Gebrauchsgegenständen für die Flößer geladen sind. Im übrigen werden Flöße zum Durchfahren der Schiffsschleusen nur zugelassen, wenn die Floßschleusen in Folge von Reparaturarbeiten oder aus anderen Gründen nicht passirbar sind.

Verhalten beim Durchfahren der Schiffsschleusen im Allgemeinen.

§. 38. (38) 1. Die Schiffer haben dafür zu sorgen, daß ihre Fahrzeuge das Mauerwerk der Schleuse und insbesondere die Schleusenthore nicht berühren.

2. An allen Fahrzeugen, welche durchgeschleust werden, müssen zu beiden Seiten Reibseile von mindestens 7 cm Durchmesser oder Reibhölzer von mindestens 10 cm Breite, oder Korkfender hängen. Fahrzeuge, welche damit nicht versehen sind, werden zum Durchfahren der Schleuse nicht zugelassen.

Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, daß Beschädigungen durch die Schwerter oder die Bolzen derselben vermieden werden.

3. In den Schleusenkammern müssen die Schiffe vorn und hinten mit genügend starkem Tauwerk an den Haltebügeln und Schiffshaltern befestigt werden.

Digitized by Google

Jede andere Befestigung, insbesondere an den Schleusenthoren und den Aufzugsvorrichtungen ist verboten.

4. Eisenbeschlagene Stangen (Fahrbäume) und Schorbäume dürfen nur in den nicht befestigten Boden der Schleusenkanäle und eiserne Haken nur in die Haltebügel eingesetzt werden.

5. In den Schleusenkanälen und Schleusenkammern ist das Ankerwerfen verboten.

6. In den Schleusenkanälen und Schleusenkammern dürfen sich Schiffe nur so lange aufhalten, als zur Durchfahrt erforderlich ist. Das Uebernachten der Fahrzeuge in den Schleusenkammern ist nicht gestattet, in den Schleusenkanälen nur soweit, als etwaige Nachtschleusungen dadurch nicht behindert werden. Die Schiffe sind gemäß §. 23 Ziffer 7 zu beleuchten.

Verhalten beim Durchfahren der Floßschleusen.

§. 39. (41) 1. Die vor einem der zu Würzburg, Schweinfurt und Bischberg bestehenden Wehre anlangenden Flöße haben sich nach Maßgabe ihres Eintreffens hintereinander seitzulegen.

2. Der Floßführer hat sich alsdann bei dem Wehrmeister zu melden, welcher den Zeitpunkt des Durchschleusens so bestimmt, daß der Aufenthalt der Flöße ein thunlichst kurzer ist.

3. Auf das von dem Beamten mittelst einer rothen Flagge gegebene Signal hat das erste Floß sofort einzufahren und auch jedes folgende Floß sich auf das ihm gegebene weitere Signal ungesäumt zur Durchfahrt in Bewegung zu setzen.

Besondere Verbote.

§. 40. (42) Es ist verboten:

1. Auf dem Leinpfad oder Ufer und deren Böschungen Haltepfähle einzuschlagen und Anker oder Stellpfähle zu setzen;

2. Fahrzeuge oder Flöße an Marksteinen, Markpfählen, Kilometersteinen, Laternenträgern oder Pfählen für Signale und Anschlagtafeln zu befestigen;

3. Flöße an Brücken-, Wasser- oder Uferbauten zu schleifen oder mit denselben an solche anzufahren;

4. eisenbeschlagene Fahrbäume oder Schorbäume in Wasser- oder Uferbauten einzusetzen oder in Floßschleusen zu benützen;

5. die Laufbrücken auf den Schleusenthoren und Wehren, sowie überhaupt die Schleusen- und Wehranlagen ohne Erlaubniß des zuständigen Beamten unbefugter Weise zu betreten;

6. die Umläufe, Schützen, Schleusen und Wehre ohne Genehmigung des zuständigen Beamten zu öffnen;

7. Anker und Ankerketten über die Wehrrücken zu schleifen;

8. auf Flößen andere als schwimmende Gegenstände als Oberlast zu führen;

9. Schiffe und Flöße zusammen zu schleppen;

10. Schiffe bis zu mehr als 10 m Gesammtbreite neben einander zu kuppeln;

11. Flöße nebeneinander zu kuppeln;

12. Flöße zusammenzuhängen, während sie sich in Fahrt oder im Schifffahrtswege befinden;

13. unter Brücken oder in der Bahn von Fähren vorzufahren;

14. Fahrzeuge quer treiben zu lassen;

15. oberhalb der Miltenberger Brücke vom Fahr abwärts am rechten Ufer Schiffe liegen zu lassen, fosern sie nicht im Ein- oder Ausladen begriffen sind;

16. zwischen der Aschaffenburger Brücke und dem Pompejanum die Schleppkette (durch den Kettendampfer) zu wechseln;

17. die im Strom oder am Ufer befindlichen Bojen, Schwimmer, Baken und andere Schifffahrtszeichen zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder den Flößen zu benutzen, zu verschleppen oder unkenntlich zu machen;

18. ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde Seile oder Kabel über den Strom zu legen;

19. in den Schleusen und Schleusenkanälen Asche, Schlacken, Abfälle und dergleichen abzuwerfen;

20. im freien Fluß oberhalb der Aschaffenburger Brücke am linken Ufer und auf 200 m Länge vom Hafeneinfahrtsthor abwärts am rechten Ufer Flöße anzulegen;

21. in der übrigen Strecke längs des Hafendammes daselbst mehrere Flöße nebeneinander zu legen.

Beförderung von Sprengstoffen.

§. 41. Hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen auf dem Main wird auf die zufolge Vereinbarung der Bundesregierungen erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen verwiesen.

Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, sowie ätzender und giftiger Stoffe.

§. 42. Bezüglich der Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, sowie bezüglich der Beförderung ätzender und giftiger Stoffe finden die für den Rhein jeweils geltenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Vorweisung der Schiffspapiere.

§. 43. (44) Den mit der Strom- oder Schifffahrtspolizei betrauten Beamten müssen auf Verlangen von den Schiffsführern Schiffsattest, Aichschein und alle die Ladung betreffenden Papiere vorgelegt werden, auch haben die Führer und die Bemannung jede verlangte mündliche Auskunft über Schiff und Ladung oder Floß zu geben.

Verzögerungen der Reisen sind hierbei thunlichst zu vermeiden.

Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit.

§ 44. (45) Alle mit der Strom- und Schifffahrtspolizei betrauten Beamten sind befugt, sich jederzeit darüber Gewißheit zu verschaffen, daß den Vorschriften dieser Polizeiordnung entsprochen wird. Haben sie Grund zur der Annahme, daß bei einem auf der Fahrt begriffenen Schiff, Floß, Floßzuge oder Schleppzuge dies nicht der Fall sei, so können sie dessen Bei-

Digitized by Google

legen an der nächsten geeigneten Stelle anordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Beseitigung der Vorschriftswidrigkeiten fortgesetzt werden

Mitführung der Polizeiordnung.

§. 45. (46) Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes (Floßzuges) hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den mit der Strom- und Schifffahrtspolizei betrauten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Schlußbestimmungen.

§. 46. (48) Diese Polizeiordnung tritt am 1sten Januar 1902 in Kraft.

Für die Schiffe, welche vor dem Inkrafttreten dieser Polizeiordnung schon den Main befahren haben, beginnt die Verpflichtung zur Führung eines Schiffsatteste (§. 2) erst vier Jahre nach diesem Zeitpunkte.

Zu dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkte treten alle bisherigen Polizeivorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf dem regulirten Main außer Wirksamkeit.

Unberührt bleiben alle besonderen im sicherheits-, gesundheits-, feuer-, strom- und hafenpolizeilichen Interesse, namentlich auch die für die einzelnen Fähren erlassenen Polizeivorschriften.

Strafbestimmungen.

§. 47. (47) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel am 28. November 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Manve.

Zu §. 16 Ziff. 1, Absatz 2—5. Anlage I.

Gedehnte Nebelhornsignale der Kettendampfer bei der Bergfahrt.

1. Als Zeichen, daß die zu Thal kommenden Schiffe und die Einzelflöße beizufahren haben, gibt der Kettendampfer mit dem Nebelhorn **gedehnte** Signale durch

a) einen **dreimaligen** Pfiff

1.	unterhalb der Hanauer Brücke	zum Beifahren	bei Auheim
2.	oberhalb des Christophel	" "	oberhalb Mainaschaff
3.	an der Mudmündung	" "	unterhalb des Bürgstadter Lochs, bei höheren Wasserständen am Walter'schen Steinbruch oder am Bürgstadter Fahr rechts
4.	am Tremhof	" "	bei Stadtprozelten
5.	oberhalb des weißen Bildes	" "	an der Karbacher Hecke
6.	bei Harrbach	" "	oberhalb des Gambacher Ecks
7.	bei Himmelspforte	" "	in Würzburg

b) einen **zweimaligen** Pfiff

1	bei Bürgel	zum Beifahren	an der Mainkur
2.	am Häusergraben zwischen Mainkur und Rumpenheim	" "	bei Mühlheim
3.	bei der Teufelskaut	" "	bei Kleinsteinheim-Hanau
4.	oberhalb Großsteinheim	" "	bei Auheim
5.	oberhalb Hainstadt	" "	an der Kahl
6.	an der Kahlmündung	" "	bei Seligenstadt
7.	am Mainflinger Einladeplatz	" "	bei Kleinostheim
8.	bei Kleinostheim	" "	oberhalb der Stockstädter Brücke
9.	an der Stockstädter Brücke	" "	bei Leider
10.	am Pompejanum	" "	oberhalb des Nilkheimer Hofes oder oberhalb des Aschaffenburger Floßhafens
11.	oberhalb Aschaffenburger Brücke	" "	oberhalb des Nilkheimer Hofes
12.	am Obernauer Scheitplatz	" "	oberhalb Sauram
13.	am Wörther Winterhafen	" "	gegenüber den Steinbrüchen unterhalb Laudenbach
14.	am Eiderbach unterhalb Kleinheubach . .	" "	oberhalb der Mudmündung
15.	am weißen Kreuz in der Mainhölle . .	" "	oberhalb Freudenberger Rain
16.	am Freudenberger Hafen	" "	oberhalb Reistenhausener Rain
17.	oberhalb Stegrain	" "	am Schenkeneck
18.	am Schenkeneck	" "	oberhalb Grünwörth
19.	bei Haßlach	" "	bei Wertheim
20.	am Eicheler Felsenkeller	" "	oberhalb Urpharer Krümme
21.	am Homburger Fahr	" "	oberhalb Lengfurt
22.	oberhalb Lengfurt	" "	am weißen Bilde

Digitized by Google

23.	an der Ansbachmündung	zum Beifahren	oberhalb Neustadt
24.	am Höhberg	" "	bei Rodenbach
25.	bei Rodenbach	" "	oberhalb Lohr
26.	am Lohrer Rain	" "	oberhalb Lohrer Brücke
27.	unterhalb Nantenbach	" "	unterhalb Sindersbach
28.	am Sindersbach	" "	bei Gemünden
29.	an der Saalemündung	" "	unterhalb Zwing
30.	bei Zwing	" "	unterhalb Harrbach
31.	am Gambacher Eck	" "	bei Karlstadt
32	bei Karlstadt	" "	oberhalb Laudenbach
33.	an der Karlstadter Mauer	" "	oberhalb Zellingen
34.	oberhalb Zellingen	" "	zwischen Thüngersheim und Erlabrunn
35.	bei Thüngersheim	" "	unterhalb der Ravensburg
36.	bei der Ravensburg	" "	unterhalb der Zeller Fähre
37.	bei Zell	" "	bei Himmelspforte
38.	unterhalb des Würzburger Hafens . . .	" "	in Würzburg
39.	am Steinbachsgrund	" "	oberhalb der Heidingsfelder Ziegelhütte
40.	am Thomaswörth	" "	zu Eibelstadt
41.	bei Eibelstadt	" "	oberhalb Sommerhausen
42.	oberhalb Sommerhausen	" "	unterhalb Kleinochsenfurt
43.	unterhalb Kleinochsenfurt	" "	unterhalb Frickenhausen
44.	unterhalb Frickenhausen	" "	längs der Mainländebahn Marktbreit
45.	oberhalb Frickenhausen	" "	oberhalb der Segnitzer Brücke
46.	am Segnitzerberg und der Gemeindegrenze Segnitz-Sulzfeld	" "	oberhalb Sulzfeld.

2. Damit die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffer und die Flößer sich mit der Fahrt bezüglich des Ausweichens richten können, gibt der Kettendampfer **gedehnte** Signale.

Durch einen **einmaligen** Pfiff mit dem Nebelhorn

1. oberhalb Offenbacher Brücke
2. bei Dörnigheim
3. oberhalb Großauheim
4. bei Seligenstadt
5. unterhalb Dettingen
6. am Nilkheimer Hof
7. unterhalb des Kleinwallstädter Steinbruchs
8. an der Mömlingmündung
9. an der Eiche bei den Wörther Steinbrüchen
10. oberhalb des Röllfelder Rain
11. oberhalb Laudenbach
12. am Miltenberger Pegel
13. oberhalb Freudenberger Rain
14. oberhalb Reistenhausener Rain
15. am Dorfprozeltener Fahr
16. am Katzensprung
17. oberhalb Stadtprozelten
18. bei Grünwörth
19. oberhalb dem Kessel
20. bei Bestenheid
21. am Kreuzwertheimer Bahnhof
22. oberhalb Urphar
23. bei Bettingen
24. unterhalb Trennfurter Krümme
25. oberhalb des Marktheidenfelder Rains
26. an der Pflochsbacher Tränke
27. oberhalb Lohrer Brücke
28. bei Neuendorf
29. in Gemünden
30. oberhalb Laudenbach
31. an der Retzbacher Brücke
32. oberhalb Erlabrunn
33. an der Ludwigsbrücke zu Würzburg
34. an der Heidingsfelder Ziegelhütte
35. an der Segnitzer Brücke.

Anlage II.

Zu §. 16 Ziffer 1, Absatz 7.

1. Wahrschau an der Aschaffenburger Brücke.

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Aschaffenburger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und Flößen durch eine auf dieser Brücke eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben.

Das Wahrschauzeichen besteht in einer weißen, mit 50 cm breitem rothen Vertikalstreifen versehenen Rahmenflagge, welche in der Länge 3,00 m, in der Breite 1,40 m mißt und an einem, an der oberseitigen Brückenbrüstung des Fahrbogens angebrachten Mast 5 m über die Brüstung hochgezogen wird.

Solange dieses Wahrschauzeichen hoch steht, ist die Aschaffenburger Brücke für den Thalverkehr gesperrt, und haben die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe, sowie auch die Flöße während des gewöhnlichen Wasserstandes gegenüber dem Hafeneinfahrtsthor, während des Hochwassers am Nilkheimer Hof beizufahren und dort so lange zu warten, bis der Schleppzug vorüber ist.

Digitized by Google

Der zu Berg fahrende Kettendampfer hat gegenüber dem Pompejanum so lange anzuhalten, bis die Wahrschauflagge an der Brücke hochgezogen ist.

Die Wahrschauflagge auf der Aschaffenburger Brücke ist hoch zu ziehen, sobald der Kettendampfer am Pompejanum das zum Beifahren am Nilkheimerhof, bezw. gegenüber dem Hafeneinfahrtsthor, vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (zweimaliger Pfiff) gibt.

Die Wahrschauflagge darf bei Mainständen über Mittelwasser (170 cm am Aschaffenburger Pegel) nicht hochgezogen werden, so lange sich am Bischberg ein Schiff oder ein Floß im Treiben befindet.

Zur Nachtzeit, dann bei nebligem Wetter wird die Wahrschauflagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt.

2. Wahrschau an der Klingenberger Brücke.

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Klingenberger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und Flößen durch eine an dieser Brücke eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben. Das Wahrschauzeichen besteht in einer weißen, mit 50 cm breitem rothen Vertikalstreifen versehenen Rahmenflagge, welche in der Länge 5 m, in der Breite 2 m mißt und an einem vor dem Giebel des nächst dieser Brücke befindlichen Schulhauses angebrachten Maste 9 m über Dachfirsthöhe aufgezogen wird. Solange diese Wahrschauflagge hochsteht, ist die Klingenberger Brücke und der Klingenberger Rain oberhalb der Brücke für den Thalverkehr gesperrt und haben die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe, sowie auch die Flöße gegenüber den Steinbrüchen unterhalb Laudenbach beizufahren und dort so lange zu halten, bis der Kettenschleppzug vorüber ist.

Die Wahrschauflagge an der Klingenberger Brücke ist hochzuziehen, sobald der Kettendampfer am Wörther Winterhafen das zum Beifahren gegenüber den Steinbrüchen unterhalb Laudenbach vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (zweimaliger Pfiff) abgibt. Dieses Signal ist mindestens 20 Minuten vor der Durchfahrt des Kettenschleppzuges durch die Klingenberger Brücke zu geben.

Der Kettenschleppzug hat unterhalb der Klingenberger Lände anzuhalten, bis die Wahrschau-Flagge an der Klingenberger Brücke hochgezogen ist.

Die Wahrschau-Flagge darf nicht hochgezogen werden, solange sich ein Schiff an der Röllbachmündung im Treiben befindet.

Zur Nachtzeit, dann bei nebligem Wetter wird die Flagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt.

3. Wahrschau an der Mildenberger Brücke.

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Miltenberger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und den Flößen durch eine an dieser Brücke eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben.

Das Wahrschauzeichen besteht in einer Flagge aus weißem Tuch mit einem 50 cm breiten rothen Vertikalstreifen, welche in der Länge 5 m, in der Breite 2 m mißt und an einem auf der unterstromigen stadtseitigen Brückenanfahrt aufgestellten Maste 14 m über die Brückenfahrbahn hochgezogen wird, so daß die Flagge vom „weißen Kreuz“ in der Mainhölle aus deutlich sichtbar ist.

Solange diese Wahrschauflagge hochsteht, ist die Miltenberger Brücke für den Thalverkehr gesperrt und haben die auf der Thalfahrt befindlichen Schiffe bei gewöhnlichem Wasserstand unterhalb des Bürgstadter Lochs links, bei höherem Wasserstand am Walter'schen Steinbruche in der Mainhölle nächst der ehemaligen Ankerstelle der Mainkette rechts oder am Bürgstadter Fahr rechts, die Flöße unterhalb des Bürgstadter Lochs rechts beizufahren und dort so lange zu halten, bis der Kettenschleppzug vorüber ist.

Die Wahrschau-Flagge ist hoch zu ziehen, sobald der Kettendampfer an der Mudmündung das zum Beifahren der Schiffe und Flöße vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (dreimaliger Pfiff) abgibt.

Der Kettenschleppzug hat unterhalb des Gasthauses „zur Rose“ in Miltenberg anzuhalten, bis die Wahrschau-Flagge hochgezogen ist.

Die Wahrschau-Flagge darf nicht hochgezogen werden, solange sich ein Floß unterhalb des Bürgstadter Lochs, ein Schiff bei einem Wasserstande unter 1,30 m Miltenberger Pegel unterhalb des Bürgstadter Fahrs, bei einem Wasserstand von mehr als 1,30 m Miltenberger Pegel unterhalb des Walter'schen Steinbruchs, also unterhalb der ehemaligen Ankerstelle der Mainkette im Treiben befindet.

Zur Nachtzeit, dann bei nebligem Wetter wird die Wahrschau-Flagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt.

4. Wahrschau für die Flußstrecke Würzburg—Zell.

Die bevorstehende Ankunft eines Kettenschleppzuges in Würzburg wird durch dessen Führer von Thüngersheim aus dem Wehrmeister in Würzburg telegraphisch mitgetheilt.

Der Wehrmeister in Würzburg sperrt hierauf die Abfahrt der Schiffe und Flöße von Würzburg so rechtzeitig, daß der Fahrweg von Zell bis Würzburg für den Kettenschleppzug frei bleibt.

Vom Zeitpunkte der angeordneten Sperre ab darf kein Schiff und kein Floß mehr von seinem Liegeplatz abfahren, solange, bis der Kettenschleppzug diesen Liegeplatz passiert hat.

(Für etwa gerade abgegangene oder unterhalb Würzburg abgehende Thal-Schiffe und Flöße siehe das Signal Nr. 37 und 38 der Anlage I Ziffer 1b.)

5. Wahrschau für die Flußstrecke bei und unterhalb Kitzingen.

Die bevorstehende Ankunft eines Kettenschleppzuges in Kitzingen wird von dessen Führer dem Mainfährer in Mainstockheim durch telegraphische Bekanntgabe der Abfahrt des Kettenschleppzuges in Marktbreit von diesem Orte aus mitgetheilt.

Der Mainfährer zu Mainstockheim sperrt hierauf die Weiterfahrt der Thalschiffe und der Flöße nach Kitzingen.

Digitized by Google

Vom Zeitpunkte der angeordneten Sperre ab haben alle Thalschiffe und die Flöße bei Mainstockheim beizufahren und dort so lange zu liegen, bis der Führer des Kettenschleppzuges dessen erfolgte Ankunft in Kitzingen durch einen einmaligen außergewöhnlich gedehnten Pfiff mit dem Nebelhorn signalisiert.

---

967. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche.

Landkreis Hanau: Kilianstädten, Wachenbuchen, Dörnigheim, Mittelbuchen.

B. Schweineseuche (Schweinepest).

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).

(A. III. 11729.)

Cassel am 16. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

968. Polizei-Verordnung

betreffend das Zurschaustellen und Aufbewahren der Leichen.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Cassel unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes angeordnet.

§. 1. Das öffentliche Zurschaustellen von Leichen vor der Einsargung oder im offenen Sarge ist verboten. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Landräthe, in Orten mit mehr als 10000 Einwohner durch die Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Kreisärzte zugelassen werden.

§. 2. Bei Begräbnissen muß der Sarg vor der Leichenfeier und bevor das Trauergefolge sich versammelt, geschlossen und darf nicht wieder geöffnet werden. Ausnahmen können von den im §. 1 angegebenen Behörden ebenfalls nach Anhörung der Kreisärzte zugelassen werden.

§. 3. Ist der Verstorbene einer der folgenden ansteckenden Krankheiten: Diphtheritis, Scharlach, Ruhr (Dysenterie) Kopfgenickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an einer der nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten anzeigepflichtigen Krankheiten, — Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus) Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) — erlegen, so ist die Leiche bis zur Einsargung in Tücher, die mit einer desinfizirenden Flüssigkeit getränkt sind, einzuschlagen oder damit zu bedecken und sobald als möglich in einem dichten und fest verschließbaren Sarge einzusargen, dessen Boden mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Torfmull oder andern aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.

§. 4 Die eingesargten Leichen der in §. 3 bezeichneten Verstorbenen sind, falls sie nicht in einem besonderen, während der Zeit der Aufbahrung zum Wohnen und Schlafen nicht benutzten Raume untergebracht werden können, nach einer Leichenhalle oder einem andern öffentlichen zur Aufbewahrung von Leichen bestimmten Raume zu überführen.

Ist dies nicht möglich, so ist die Leiche möglichst bald, spätestens binnen 48 Stunden zu beerdigen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§. 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1ten Januar 1902 in Kraft. (A. II. 9239.)

Cassel am 2. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

969. Der Schutzmann Richard Wittenberg bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel hat am 29. November d. J. nicht ohne Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit ein mit dem Fuhrwerk durchgegangenes Pferd in der Bahnhofstraße dahier zum Stehen gebracht und hierdurch Unglücksfälle verhütet, die durch das führerlose Fuhrwerk in den Straßen der Stadt hätten angerichtet werden können.

Wegen dieser mit Muth und Entschiessenheit ausgeführten That spreche ich dem Schutzmann Wittenberg hiermit öffentlich meine Anerkennung aus.

(A. II. 14113.)

Cassel am 13. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

970. In Heubach, Kreis Schlüchtern (Bz. Cassel), tritt am 16. Dezember eine Postagentur unter der Bezeichnung Heubach v. d. Rhön in Wirksamkeit.

Die Postsachenbeförderung von und nach der neuen Postagentur, für welche das Kaiserliche Postamt in Neuhof (Kr. Fulda), als Abrechnungspostanstalt bestimmt ist, wird durch das zwischen Neuhof und Heubach verkehrende Privat-Personenfuhrwerk vermittelt.

Cassel am 12. Dezember 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hoffmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

971. Von dem in dem hiesigen Orte belegenen Weg, Kartenblatt 9 Nr. 127, soll eine kleine Fläche von ca. 55 qm eingezogen werden. Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Christerode am 14. Dezember 1901.

Die Wegepolizeibehörde. Berg.

972. Das auf den Namen des Leo Kreß von Zirkenbach lautende Einlagebuch Nr. 1300 vom 17. Juni 1901 über 5000 Mk. der Sparkasse des ständischen Leih- und Pfandhauses dahier ist, wie glaubhaft gemacht worden ist, abhanden gekommen.

Gemäß §. 9 der Bestimmungen über den Sparkassen-Verkehr bei dem Leih- und Pfandhause wird

Digitized by Google

solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem Eigenthümer ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird, wenn nicht innerhalb dreier Monate von heute an der etwaige Besitzer des Einlagebuches seinen rechtmäßigen Besitz durch Vorlage des fraglichen Sparkassenbuches nachweist.

Fulda am 11. Dezember 1901.

Die Direktion
des ständischen Leih- und Pfandhauses.
J. Rang.

Erledigte Stellen.

973. An der Mädchen-Mittelschule zu Eschwege ist die Stelle eines Mittelschullehrers zu besetzen.

Grundgehalt 1500 Mk., Alterszulage 9 × 180 Mk., Wohnungsgeld 400 Mk.

Bewerber, welche die Prüfung für Mittelschulen abgelegt, besonders solche, welche in Religion und Deutsch oder Religion und Geschichte die Berechtigung sich erworben haben, wollen bis zum 6. Januar 1902 unter Vorlage der Zeugnisse und eines ärztlichen Gesundheits-Attestes ihre Meldungen bei uns einreichen.

Eschwege am 13. Dezember 1901.

Die Stadtschul-Deputation. Bocke.

974. Die Schul- und Küsterstelle zu Walburg wird am 16. Dezember d. Js. frei werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk., einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des Kirchendienstes verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Brüne in Walburg, einreichen.

Witzenhausen am 12. Dezember 1901.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrath.

975. Die neugegründete katholische Lehrerinstelle zu Neuenberg ist zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 900 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 24. Dezember l. J. an den Ortsschulinspector, Herrn Dompfarrer Schmelz zu Fulda, einzureichen.

Fulda am 7. Dezember 1901.

Der Königl. Schulvorstand. Steffens, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrath Schwarz zu Marburg a/L. zum Oberlandesgerichtsrath bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena,

die Regierungs-Assessoren Dr. jur. Hugenberg zur Zeit in Posen, v. Volkmann, v. Bergen, Hassel und Listemann zu Cassel zu Regierungsräthen,

der Pfarrer Grimmell zu Borken zum Kreisschulinspektor über die Schulen des neu gebildeten Kreisschulinspektionsbezirks Borken I, der Pfarrer Kröger zu Wabern zum Kreisschulinspektor über die Schulen des neu gebildeten Kreisschulinspektionsbezirks Borken II,

der Rechtsanwalt Dr. Heidenfeld zu Rotenburg a/F. zum Notar daselbst,

der Gerichts-Referendar von Bülow zum Regierungs-Referendar,

der Rechtskandidat Hassenkamp zum Referendar,

der Polizeikommissar Exner zu Frankfurt a/M. zum Polizeiassessor bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Hannover unter Belassung als Hülfsdezernent bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der Forstmeister Mantels zu Hersfeld und der Revierförster Tackmann zu Großalmerode zu Forstamtsanwälten,

der Bürgermeister Fridolin Hohmann zu Dipperz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dipperz,

der Bürgermeister Moritz Wilhelm Klapp zu Obervellmar zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Obervellmar,

die Witwe Anna Goldbach, geb. Seidler, zur Aufseherin bei der Königlichen Strafanstalt Ziegenhain.

Angestellt: der Postpraktikant Fischer aus Lahr (Baden) als Postsekretär zu Schmalkalden.

Bestellt: der Pfarrer extr. Brehm, seither Pfarrgehülfe zu Allendorf a/Lbdg., zum Verweser der Pfarrstelle zu Orferode.

Beauftragt: der seitherige Verweser der 2. Pfarr- und Rektorstelle zu Wächtersbach Friedrich Ehringhaus mit Versehung der Pfarrstelle zu Hohenzell.

Ueberwiesen: der Königliche Meliorations-Bauwart Schürg zu Eschwege dem Meliorations-Bauamt zu Cassel zur weiteren dienstlichen Beschäftigung.

Versetzt: der Gerichtsassessor Dr. Schwartze aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Kiel in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Amtsgerichtsrath Heer zu Marburg a/L. als Landgerichtsrath an das Landgericht zu Marburg a/L.,

die Posträthe Mörsberger von Kiel nach Cassel, Schwensky von Cassel nach Berlin, die Postdirektoren Beintker von Cassel nach Frankfurt (Main), Oppen von Witten (Ruhr) nach Cassel, der Postverwalter Otto von Sarnau nach Treysa (Bez. Cassel) als Postassistent.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Montag den 23. Dezember 1901.

☛ Das nächste Amtsblatt ꝛc. erscheint Donnerstag am 2. Januar n. J.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das **Titelblatt** zum Amtsblatt für das laufende Jahr beigefügt.

Inhalt: Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Geschäftsanweisung für die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin. S. 307. Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten u. s. w. besorgen. Anderweite Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes, welcher für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nach dem Invalidenversicherungsgesetz maßgebend ist. S. 313. Fouragepreise für den Monat Dezember. Stempelsteuerpflicht der Miethsverträge. Einziehung eines Weges. S. 314. Martini-Marktpreise. Aufgebot eines Sparkassen-Einlagebuchs. Besetzung einer Lehrerstelle zu Großenritte. Personalien. S. 315.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

976. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 12ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 8. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 7. Januar k. J. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 8. Januar k. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf diese gemacht werden.

Berlin am 16. Dezember 1901.

Der Minister des Innern.
v. Hammerstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

977. Mit dem 1. April d. Js. ist in Berlin (S. W. 12) Kochstraße 73 die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung unter der Leitung des Geheimen Ober-Medizinalrathes Dr. Schmidtmann ins Leben getreten, wovon ich die betheiligten Kreise und Behörden in Kenntnis setze. Die Geschäftsanweisung und die Gebührenordnung dieser Anstalt sind nachstehend abgedruckt. (A. II. 13966.)

Cassel am 3. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Geschäftsanweisung
für die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung.

Allgemeine Aufgaben.

§. 1. Die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung hat folgende Aufgaben:

1) die auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe sich vollziehenden Vorgänge in Rücksicht auf deren gesundheitlichen und volkswirthschaftlichen Werth zu verfolgen;

2) dahin gehörige Ermittelungen und Prüfungen im allgemeinen Interesse aus eigenem Antriebe zu veranlassen;

3) Untersuchungen über die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten im Auftrage der Ministerien und auf Antrag von Behörden und Privaten gegen Gebühr auszuführen;

4) den Centralbehörden auf Erfordern des vorgesetzten Ministers Auskunft zu ertheilen und einschlägige Gutachten im öffentlichen Interesse zu erstatten.

Spezielle Aufgaben.

§. 2. Im Einzelnen umfaßt die Geschäftsthätigkeit bis auf Weiteres folgende Angelegenheiten:

A. Auf dem Gebiete der Wasserversorgung.

1) Die planmäßige wissenschaftliche und technische Prüfung und Durchbildung bestehender und neuer Verfahren der Wassergewinnung und der Wasserreinigung, sowie der Grundsätze für die quantitative Bestimmung und deren Sicherstellung.

2) Auskunftsertheilung und sanitätstechnische Berathung auf Antrag von staatlichen und kommunalen

Digitized by Google

Behörden sowie von Privaten über bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlagen;

3) Die wissenschaftlich-technische Prüfung des Betriebes von Wasserwerken;

4) Die Untersuchung von Wasserproben.

Auch liegt es der Anstalt ob, sich eine möglichst genaue Kenntniß der geologisch-hydrologischen Verhältnisse, sowie der Beschaffenheit des Oberflächenwassers im Bereiche der Monarchie an der Hand der vorhandenen Aufschlüsse und nöthigenfalls durch Vornahme eigener Untersuchungen und Besichtigungen oder auf dem Wege der Nachfrage an geeigneter zuverlässiger Stelle zu verschaffen und sich so nach und nach zur Sammelstelle herauszubilden, welche Auskünfte hierüber geben kann.

B. Auf dem Gebiete der Beseitigung von Abwässern und Abfallstoffen.

1) Die planmäßige wissenschaftlich-technische Prüfung der wichtigeren bestehenden und etwa neu auftauchenden Verfahren zur Reinigung von Abwässern auf ihre Wirksamkeit und Anwendbarkeit, wobei zugleich deren methodische Ergründung und Vervollkommnung und die Auffindung neuer Verfahren erstrebt werden müssen;

2) Die Aufstellung von Arbeitsplänen zu etwa erforderlichen Prüfungen für Abwässer besonderer Art und Ausführung der Prüfungen;

3) Sanitäts-technische Berathung bei staatlichen, kommunalen und gewerblichen Entwässerungsanlagen;

4) Untersuchungen von Abwässerproben, Müll- und sonstigen Abfallstoffen, Bodenproben, Filterstoffen, Klärmitteln;

5) Systematische Feststellung der Einwirkung der verschiedenartigen Wässer auf die Wasserläufe in chemischer und biologischer Hinsicht (Fauna, Flora, Fischzucht); Aufstellung von Grundsätzen für die Reinhaltung der Wasserläufe unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Beschaffenheit und Benutzung, sowie der Kennzeichen für die genügende Reinheit der in die Flüsse einzuleitenden Abwässer hinsichtlich der verschlammenden, fäulnißfähigen, toxischen und infektiösen Beimengungen;

6) Ueberwachung der von der Aufsichtsbehörde an den Betrieb und die Leistung von Reinigungsanlagen gestellten Forderungen auf Antrag der Betheiligten;

7) Feststellung der Einwirkung der Schmutzwässer auf den Boden, Ausnutzung der Dungstoffe, Anforderungen an den Reinheitsgrad von abfließenden Drainwässern.

Die einschlägige Litteratur des In- und Auslandes soll seitens der Anstalt studirt, bemerkenswerthe Angaben dem vorgeordneten Minister bekannt gegeben und hierbei gebotenenfalls Vorschläge für die weitere Verfolgung gemacht werden.

Vorgesetzter Minister.

§. 3. Die Anstalt untersteht dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Ministerial-Kommission.

§. 4. Alle Vierteljahr tritt eine aus den Vertretern aller betheiligen Ministerien (Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten, des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen) zusammengesetzte Kommission zusammen, welcher über die Geschäftsthätigkeit Bericht zu erstatten ist. Dieser Kommission ist auch der Voranschlag der Anstalt vor dessen Einreichung bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, des Entwurfes der Gebührenordnung und etwaige auf den Geschäfts- und Aufgabenkreis der Anstalt bezügliche Vorschläge zur Begutachtung vorzulegen.

Anstalts-Leiter.

§. 5. Der Leiter der Anstalt wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ernannt. Ihm liegt die Ueberwachung des gesammten Geschäftsbetriebes ob. Er hat für die Erledigung der der Anstalt von dem vorgeordneten Minister überwiesenen Aufträge Sorge zu tragen und in Zweifelsfällen die der Anstalt oder deren Leiter unmittelbar zukommenden Aufträge dem Minister zur Bestimmung über ihre Behandlung vorzulegen.

Der Leiter der Anstalt ist zugleich Vorsitzender der Ministerial-Kommission (§. 4) und als solcher in den Grenzen der Zweckbestimmung der Anstalt behufs Aufrechterhaltung der lebendigen Wechselbeziehung mit der Praxis befugt, mit Vertretern und Sachverständigen aus den an der Anstaltsthätigkeit interessirten Kreisen (Gemeinden, Industriellen, Technikern ꝛc.) in Verbindung zu treten und in Gemeinschaft mit ihnen zu berathen, in wieweit die Anstalt den gestellten Aufgaben genügt, oder welche Wege zur vollständigen Lösung einzuschlagen sind.

Anstalts-Vorsteher.

§. 6. Der Vorsteher der Anstalt wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

Ihm liegt die Führung des inneren, insbesondere technischen, Geschäftsbetriebes ob, er bestimmt die Reihenfolge der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten und trägt die Verantwortung für ihre sachgemäße Ausführung. Die ihm von dem Leiter übermittelten Aufträge hat er zu bearbeiten; die ihm sonst von behördlicher oder privater Seite zugehenden Anträge hat er dem Leiter vorzulegen, welcher das Weitere veranlaßt.

Die in der Anstalt beschäftigten wissenschaftlichen Mitglieder und Hülfsarbeiter, sowie der Sekretär sind ihm unterstellt.

Zur Annahme des Unterpersonals ist der Vorsteher selbständig befugt, auch ist er mit Zustimmung des Leiters ermächtigt, freiwillige Hülfsarbeiter zur Beschäftigung in der Anstalt zuzulassen. Eine Honorirung der Thätigkeit solcher Hülfsarbeiter findet in der Regel nicht statt.

§. 7. Der Vorsteher ist ermächtigt, über die sächlichen Fonds der Anstalt innerhalb der Grenzen

Digitized by Google

des Etats und nach näherer Maßgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen zu verfügen.

Die Anweisung an die Kasse hat er vorzubereiten, mit der Richtigkeits- und Inventarisationsbescheinigung zu versehen und dem Leiter zur Vollziehung vorzulegen.

§. 8. Der Vorsteher hat den Vierteljahresbericht sowie am Schlusse des Etatsjahres einen Jahresbericht, welcher die hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse des Etatsjahres enthalten soll (§. 4) zu entwerfen und rechtzeitig dem Leiter einzureichen. Ferner liegt ihm ob, alljährlich den Etatsentwurf für das nächste Jahr aufzustellen und spätestens bis zum 1. April dem Leiter vorzulegen.

Stellvertretung des Vorstehers.

§. 9. Im Falle der Verhinderung des Vorstehers tritt das älteste wissenschaftliche Mitglied als Vertreter ein, sofern nicht der Leiter die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied bestimmt.

Erscheint es nach Lage der Verhältnisse geboten, zur Stellvertretung des Vorstehers eine nicht der Anstalt angehörige Persönlichkeit heranzuziehen, so ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Annahme des wissenschaftlichen ꝛc. Personals.

§. 10. Die wissenschaftlichen Mitglieder, Hülfsarbeiter und der Bureau-Hülfsarbeiter werden in der Regel mit dreimonatlicher Kündigung, das Unterpersonal mit 14tägiger Kündigungsfrist angenommen.

In der über den Dienstantritt aufzunehmenden Verhandlung ist hervorzuheben, daß grobe Pflichtverletzung, insbesondere Verletzung des Dienstgeheimnisses (§. 11) zur sofortigen Entlassung berechtigt.

Dienstgeheimniß.

§. 11. Alle in der Anstalt beschäftigten Personen haben das Dienstgeheimniß zu wahren, sie dürfen insbesondere über die angestellten Versuche und ihre Resultate keinerlei Mittheilungen, sei es mündlich oder schriftlich, an dritte Personen gelangen lassen.

Bei ihrem Eintritt in den Dienst sind die besonders auf die Wahrung des Dienstgeheimnisses und seine Bedeutung hinzuweisen.

Außerdienstliche Thätigkeit.

§. 12. Dem Vorsteher, den wissenschaftlichen Mitgliedern und Hülfsarbeitern ist jede Nebenthätigkeit auf den zum Geschäftsbereich der Anstalt gehörigen Gebiet, insbesondere die Erstattung von Guchachten, Anstellung von Versuchen und dergleichen untersagt.

Werden die vorstehenden Personen vor die Gerichte als Sachverständige geladen, so haben sie dem Minister ungesäumt Anzeige zu erstatten. Die Veröffentlichung von Arbeiten der Anstalt ist nur mit Zustimmung des Leiters zulässig. Mittheilungen us dem Arbeitsgebiete der Anstalt können nur mit Genehmigung des Anstaltsleiters erfolgen. Das Gleiche gilt für die Abhaltung von öffentlichen Vorägen über einschlägige Themata.

Zuweisung und Erledigung der Aufträge.

§. 13. Die von den Centralbehörden gemäß §. 1 Ziffer 4 ausgehenden Aufträge für die Anstalt erfolgen durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Alle sonstigen Aufträge sind an die Anstalt unmittelbar zu richten.

Die Aufträge sind nach der Reihenfolge des Einganges zu erledigen, soweit nicht die Eilbedürftigkeit eines Auftrages oder Zweckmäßigkeitsgründe des Betriebes eine Abweichung rechtfertigen. Die von Reichs- und Staatsbehörden ausgehenden Aufträge sind im Allgemeinen als schleunige zu behandeln.

Ergiebt sich bei der Bearbeitung der Aufträge die Nothwendigkeit einer thatsächlichen Aufklärung, so ist der Vorsteher ermächtigt, die erforderlichen Rückfragen an den Auftraggeber unmittelbar zu richten, sei es, daß es sich um private oder um behördliche Aufträge handelt.

Sofern ein Auftrag wegen Ueberbürdung des Personals oder aus sonstigen Gründen nicht rechtzeitig ausgeführt werden kann, oder der Beginn der Ausführung auf länger als 2 Monate voraussichtlich verschoben werden muß, hat der Vorsteher unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Leiter Anzeige zu machen.

Ausstellung von Befundscheinen, Untersuchungsberichten, Gutachten und ihre Behändigung.

§. 14. Die von der Anstalt auszustellenden und mit dem Amtssiegel zu versehenden Zeugnisse über die vollzogenen Prüfungen hat der Vorsteher zu zeichnen. Die Zeugnisse haben sich bei den von Privaten veranlaßten Arbeiten der Regel nach auf die Angabe der thatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung zu beschränken und sollen in etwaigen Schlüssen nicht über das hinausgehen, was durch den jeweiligen Stand von Wissenschaft, Technik und praktischer Erfahrung thatsächlich begründet werden kann. Ein Urtheil über die Brauchbarkeit des Prüfungsgegenstandes für bestimmte praktische Zwecke ist für gewöhnlich nicht und nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters abzugeben, auch ist bei Abfassung der Schriftstücke zu beachten, daß der Entscheidung der etwa demnächst zuständigen Behörde nicht vorgegriffen werden darf.

In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Anstaltsleiters, bei Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung die Zustimmung der Ministerial-Kommission einzuholen.

Soweit es sich um Arbeiten für Private handelt, ist der Vorsteher ermächtigt, die Zeugnisse dorthin unmittelbar zu übermitteln. Die auf behördliche Aufträge bezüglichen Ausarbeitungen sind dem Leiter vorzulegen, welcher die Aushändigung der Zeugnisse seinerseits veranlaßt.

Digitized by Google

Amtssiegel.

§. 15. Das Amtssiegel führt in der Mitte den preußischen Adler und trägt die Umschrift „Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung."

Gebühren.

§. 16. Den Zeugnissen (§. 14) ist die Gebühren-Rechnung beizufügen, welche der Vorsteher nach Maßgabe des Tarifs aufzustellen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen hat. In der Rechnung ist zugleich die Kasse zu bezeichnen, an welche die Zahlung zu leisten ist.

Die Einforderung eines Kostenvorschusses ist zulässig.

Gebühren-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Gebühren-Ordnung festgesetzten Beträge schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe und benutzten Apparate, sowie für die Ausfertigung des Befundscheines mit kurzem aus der Untersuchung sich ergebenden Schlußurtheil in sich. Darüber hinausgehende gutachtliche Aeußerungen auf Grund des Befundes (Untersuchungsberichte werden ebenso wie ausführliche Gutachten (vergl. IV) nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit besonders berechnet.

2) Für Untersuchungen, welche in der Gebühren-Ordnung nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Materialien nach den Beträgen für analoge Untersuchungen festgesetzt.

3) Die als Anhalt unter III gegebenen Muster von Analysen und der Gebührenaufstellung können nicht für alle Fälle maßgebend sein. Es ist deshalb zweckmäßig, bei der Einsendung eines Untersuchungsgegenstandes zugleich Veranlassung und Zweck des Antrages auf Untersuchung anzugeben, damit hiernach, soweit die Einzelbestimmungen vom Auftraggeber nicht angegeben sind, von der Anstalt beurtheilt werden kann, welche Stoffe und in welcher Weise dieselben zu bestimmen sind.

4) An Stelle der Einzelberechnung kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden, wenn es sich um Untersuchungen über einen längeren Zeitraum oder um fortlaufende Controlen handelt.

5) Werden zur Erledigung eines Auftrages bei derselben Probe mehr als 3 Einzelbestimmungen ausgeführt, so kann eine Ermäßigung des Gesammtpreises für die Untersuchung von 10 %, bei mehr als 6 Einzelbestimmungen von 15 %, bei mehr als 12 Einzelbestimmungen von 20 % gewährt werden. Weitere Ermäßigungen können mit Genehmigung des Ministers zugebilligt werden, sofern die Verhältnisse im Einzelfalle dies rechtfertigen.

II. Einzelbestimmungen.

a. chemische.

Gegenstand	qualitativ ℳ	quantitativ ℳ	Bemerkungen.
Abdampfrückstand	—	5	
Aeußere Beschaffenheit (Farbe, Geruch, Geschmack, Klarheit)	2	—	
Ammoniak	2	6	
Asche	—	4	
Chlor	3	7	
Eisen	2	8	
Elementaranalyse	—	40	
Fett	—	7	
Glührückstand	—	4	
Härte, titrimetisch	—	4	
Humus	—	25	nach dem Verfahren von Loges.
Kali	5	10	
Kalk	3	8	
Kieselsäure	—	9	
Kohlensäure	1	—	
Kohlensäure, gebunden	—	5	
Kohlensäure, gesammt	—	6	
Kohlensäure, nach Scheibler	—	4	
Korngröße	—	3	
Magnesia	3	8	
Mechanische Bodenanalyse	—	6	für jede einzelne Korngröße.
Natron	5	12	
Oxydirbarkeit	—	6	
Phosphorsäure	3	8	
Phosphorsäure, löslich	3	8	
Reaktion	2	—	
Sand	—	6	
Salpetersäure	2	10	
Salpetrige Säure	2	8	
Sauerstoff	—	8	
Schwefelsäure	2	8	
Schwefelwasserstoff	2	8	
Stärke	—	12	
Stickstoff	—	8	
Suspendirte Stoffe	—	6	
Thonerde	4	10	
Trockensubstanz	—	4	
Verbrennliches	—	20	
Verdaulichkeit	—	15	
Wasseraufsaugungsvermögen	—	5	
Zucker	3	8	

b. botanische oder zoologische Untersuchung.

5 Mk. und darüber, je nachdem ein größerer Zeitaufwand oder umständliche Kulturverfahren nothwendig sind.

Digitized by Google

c. bakteriologische Untersuchung.

10 Mk. und darüber, je nachdem der Aufwand an Zeit und Material es rechtfertigt.

III. Beispielsweise Gebührenaufstellung*) für Gesammtanalysen.

*) Gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Bestimmungen (I) können von den angesetzten Beträgen 10 %, 15 % oder 20 % in Abrechnung gebracht werden.

A. Wasser.

1. Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser — einzusendende Menge 3 Liter. —

Aeußere Beschaffenheit		2	Mk.
Ammoniak	qualitativ	2	„
Chlor	quantitativ	7	„
Eisen	„	8	„
Kalk	„	8	„
Magnesia	„	8	„
Oxydirbarkeit		6	„
Reaktion		2	„
Salpetersäure	qualitativ	2	„
Salpetrige Säure	„	2	„
Schwefelsäure	„	2	„
Schwefelwasserstoff	„	2	„
	Sa.	51	Mk.

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen noch die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

2. Prüfung auf Brauchbarkeit als Kesselspeisewasser — einzusendende Menge 5 Liter.

Abdampfrückstand		5	Mk.
Chlor		7	„
Kalk		8	„
Kohlensäure		6	„
Magnesia		8	„
Schwefelsäure		8	„
Suspendirte Stoffe		6	„
Temporäre Härte		4	„
Eisen		8	„
	Sa.	60	Mk.

3. Ausführliche Untersuchung — einzusendende Menge 10 Liter. —

Abdampfrückstand		5	Mk.
Aeußere Beschaffenheit		2	„
Ammoniak	quantitativ	6	„
Chlor	„	7	„
Eisen	„	8	„
Glührückstand		4	„
Kali	„	10	„
Kalk	„	8	„
Kohlensäure, gebunden		5	„
Kohlensäure, gesammt		6	„
Magnesia	„	8	„
Natron	„	12	„
Oxydirbarkeit		6	„
Reaktion		2	„
Salpetersäure	„	10	„
Salpetrige Säure	„	8	„
Schwefelsäure	quantitativ	8	Mk.
Schwefelwasserstoff	qualitativ	2	„
Stickstoff		8	„
Suspendirte Stoffe		6	„
	Sa.	131	Mk.

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren weiter zur Anrechnung.

B. Abwasser.

1. Prüfung des Reinigungseffektes einer Kläranlage — einzusendende Menge 3 Liter. —

Aeußere Beschaffenheit in verschiedenen Conzentrationen und in 3 Zeiträumen		12	Mk.
Ammoniak	quantitativ	6	„
Chlor	„	7	„
Oxydirbarkeit		6	„
Reaktion		2	„
Schwefelwasserstoff	qualitativ	2	„
Stickstoff		8	„
Suspendirte Stoffe		6	„
	Sa.	49	Mk.

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren in Anrechnung.

2. Ausführliche Untersuchung — einzusendende Menge 10 Liter. —

Abdampfrückstand		5	Mk.
Aeußere Beschaffenheit in verschiedenen Conzentrationen und in 3 Zeiträumen		12	„
Ammoniak	quantitativ	6	„
Chlor	„	7	„
Eisen	„	8	„
Glührückstand, gesammt		4	„
Glührückstand der suspendirten Stoffe		4	„
Kali	quantitativ	10	„
Kalk	„	8	„
Natron	„	12	„
Oxydirbarkeit		6	„
Phosphorsäure	„	8	„
Reaktion		2	„
Salpetersäure	„	10	„
Salpetrige Säure	„	8	„
Sauerstoff	„	8	„
Schwefelsäure	„	8	„
Schwefelwasserstoff	qualitativ	2	„
Stickstoff		8	„
Suspendirte Stoffe		6	„
	Sa.	142	Mk.

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

Digitized by Google

C. Abfallstoffe.

1. Menschliche Auswürfe (Fäkalien) — einzusendende Menge 3 Klg. —

Ammoniak	quantitativ	6	Mk.
Asche		4	„
Kali	„	10	„
Phosphorsäure	„	8	„
Stickstoff		8	„
Trockensubstanz		4	„
	Sa.	40	Mk.

2. Mengedünger (Compost) — einzusendende Menge 3 Klg. —

Ammoniak	quantitativ	6	Mk.
Asche		4	„
Kali	„	10	„
Phosphorsäure	„	8	„
Stickstoff		8	„
Trockensubstanz		4	„
	Sa.	40	Mk.

3. Poudrette — einzusetzende Menge 1 Klg. —

Ammoniak	quantitativ	6	Mk.
Asche		4	„
Kali	„	10	„
Phosphorsäure	„	8	„
Schwefelsäure	„	8	„
Stickstoff		8	„
Trockensubstanz		4	„
	Sa.	48	Mk.

4. Hausmüll.

a. auf landwirthschaftlichen Werth — einzusendende Menge 5 Klg. —

Ammoniak	quantitativ	6	Mk.
Asche		4	„
Kali	„	10	„
Kalk	„	8	„
Phosphorsäure, gesammt	„	8	„
Phosphorsäure, löslich	„	8	„
Stickstoff		8	„
Trockensubstanz		4	„
	Sa.	56	Mk.

b. auf Brennbarkeit — einzusendende Menge 10 Klg. —

Trockensubstanz		4	Mk.
Verbrennliches		20	„
	Sa.	24	Mk.

5. Schlachthof- und Abdeckerei-Abfälle — einzusendende Menge 3 Klg. —

a. auf Düngerwerth.

Ammoniak	quantitativ	6	Mk.
Asche		4	„
Kali	„	10	„
Phosphorsäure	„	8	„
Stickstoff		8	„
Trockensubstanz		4	„
	Sa.	40	Mk.

b. auf Futterwerth.

Asche		4	Mk.
Fett	quantitativ	7	„
Kalk	„	8	„
Phosphorsäure	„	8	„
Sand		6	„
Stickstoff		8	„
Trockensubstanz		4	„
Verdaulichkeit	„	15	„
	Sa.	60	Mk.

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

6. Klärschlamm.

a. auf landwirthschaftlichen Werth — einzusendende Menge 3 Klg. —

Ammoniak	quantitativ	6	Mk.
Asche		4	„
Kali	„	10	„
Kalk	„	8	„
Phosphorsäure, gesammt	„	8	„
Phosphorsäure, löslich	„	8	„
Stickstoff		8	„
Trockensubstanz		4	„
	Sa	56	Mk.

b. auf Brennwerth.

Trockensubstanz		4	Mk.
Verbrennliches		20	„
	Sa.	24	Mk.

D. Boden — einzusendende Menge 2 Klg. —

Humus	quantitativ	25	Mk.
Kali	„	10	„
Kalk	„	8	„
Phosphorsäure	„	8	„
Stickstoff	„	8	„
	Sa.	59	Mk.

Bei Ausführung der mechanischen Analyse kommen für jede einzelne Korngröße 6 Mk. zur Anrechnung.

Bei Ausführung der bakteriologischen und eventl. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

E. Filtermaterialien und Klärmittel — einzusendende Menge je nach Ausdehnung der Untersuchung. —

Filtrationsfähigkeit je nach Aufwand an Zeit und Material		Mk.
Korngröße	3	„
Wasseraufsaugungsvermögen	5	„

IV. Gutachten.

Gutachten werden nach der aufgewendeten Zeit und Arbeit in der Weise bezahlt, daß für je einen Tag Arbeitsaufwand eines Sachverständigen 30 Mk. in Anrechnung gebracht werden. Derselbe Satz gilt

für etwaige Besichtigungen an Ort und Stelle, welche für die Vorbereitung des Gutachtens nothwendig sind. In letzterem Falle sind außerdem Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Sätze des Artikel I §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu vergüten. Für die Begutachtung erforderliche Untersuchungen werden nach den Sätzen der Gebühren-Ordnung besonders berechnet.

978. Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts

1) Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2) soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mk. oder für Doppelwaisen von 108 Mk.

II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen oder in einem unter Preußischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. und 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mk. (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) die Militärzeugnisse des Vaters,
2) die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3) eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4) ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

Die vorstehenden, gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen werden hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 9108.)

Cassel am 13. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

979. In der Beilage werden die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 28sten v. Mts. erlassenen Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. II. 14213.)

Cassel am 19. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

980. Die gemäß §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 641) unter dem 14. Oktober d. J. A. II. 11531 anderweit festgesetzten und in Nummer 43 des Amtsblattes vom laufenden Jahre veröffentlichten Sätze des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeiter finden vom 1. Januar 1902 ab auf die nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ebenfalls Anwendung. Es gelten daher die in der erwähnten Bekanntmachung aufgeführten Sätze auch gemäß §. 34 Absatz 3 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 als Jahresarbeitsverdienst für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehören.

Die nach §. 22 Absatz 2 Ziffer 1 des früheren Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22sten Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) festgesetzten Sätze des Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen (siehe Bekanntmachung vom 17. Oktober 1890, Amtsblatt Seite 192) kommen von dem obigen Zeitpunkt ab in Wegfall. (A. II. 13914.)

Cassel am 10. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Digitized by Google

981. Nachweisung der gemäß des §. 6 Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Dezember 1901 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	42	4	25	3	20
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	42	4	25	3	20
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	35	3	68	3	15
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	3	68	3	15
5	" " Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	06	3	68	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	06	3	68	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	06	3	68	3	15
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	28	3	94	2	89
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	7	28	3	94	2	89
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	28	3	94	2	89
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	28	3	94	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	11	4	80	3	72
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	11	4	80	3	72
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	11	4	80	3	72
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	22	3	94	3	81
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	36	3	72	3	08
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	36	3	72	3	08
18	" Marburg .	Marburg .	7	61	3	94	3	41
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	3	94	3	41
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	61	3	94	3	41
21	" Rotenburg	Rotenburg .	7	48	4	33	3	28
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	48	4	33	3	28
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	3	94	3	15
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	3	15	2	73

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 8306.)

Cassel am 20. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

982. Alle Diejenigen, welche seit dem 1. Januar 1901 durch schriftliche Verträge oder Briefwechsel inländische unbewegliche Sachen verpachtet, afterverpachtet, vermiethet, aftervermiethet, oder dadurch vereinbart haben, daß das Pacht-, Miethe- u. s. w. Verhältniß unter bestimmten Voraussetzungen z. B. bei nicht erfolgter Kündigung als verlängert gelten solle, sind, wenn der Pacht- oder Miethe-Zins nach der Dauer eines Jahres berechnet, mehr als 300 Mark beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertragsverhältnisses nach Position 48 a. des Tarifs zu dem Stempelsteuer-Gesetz vom 31. Juli 1895 — Gesetz-Sammlung 1895 Seite 413 — verpflichtet, behufs Verwendung des gesetzlichen Stempels bis zum Ablauf des Monats Januar 1902 demjenigen Königlichen Haupt-Steuer-Amte oder Steuer-Amte, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Pacht-, Miethe- u. s. w. Gegenstände sich befinden, oder einem benachbarten Stempelvertheiler Verzeichnisse der von ihnen abgeschlossenen Pacht-, Afterpacht-, Miethe- und Aftermiethe-Verträge einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen können von allen Steuerstellen und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden.

Die Verzeichnisse, welche am Schluß mit der vorgeschriebenen Richtigkeits-Versicherung zu versehen sind, können auch durch Beauftragte oder Vertreter aufgestellt werden; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß die Verpflichteten oder deren Beauftragte unter Zahlung des Stempelbetrages die ausgefüllten und mit der Richtigkeits-Versicherung versehenen Verzeichnisse den zuständigen Steuerstellen einreichen oder mit eingeschriebenem Brief durch die Post einsenden oder die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben vor der zuständigen Steuerbehörde zu Protokoll erklären.

Den gesetzlichen Stempel, welcher für jedes Jahr nach der Dauer des Vertragsverhältnisses in demselben zu berechnen ist und $^1/_{10}$ vom Hundert des Pacht- oder Miethe-Zinses beträgt, können die Steuerpflichtigen für mehrere Jahre im Voraus entrichten.

Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben dieselben nach der Abstempelung fünf Jahre lang aufzuwahren. Doch können sie deren amtliche Aufbewahrung bei den Steuerstellen beantragen und wird ihnen in diesem Fall auf Verlangen Empfangsbescheinigung ertheilt.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§. 17 und 18 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 geahndet. Cassel am 16. Dezember 1901.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

983. Der Magistrat der Residenz hat beantragt, den zwischen der Hafenstraße und der Fulda liegenden Weg, welcher nach dem festgestellten Fluchtlinienplan zum größten Theil in die Baugnartiere fällt, aus dem öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Derselbe führt in den Katasterkarten und Katasterbüchern die Bezeichnung: Nr I. 588/164 ꝛc, 575/164 ꝛc., 574/164 ꝛc. zu 619/155 ꝛc. und zu 618/155 ꝛc.

Etwaige Einsprüche gegen die Einziehung dieses Weges sind gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Ein Lageplan liegt im Zimmer Nr. 17 des Polizei-Dienstgebäudes, Schloßplatz Nr. 1, zur Einsicht aus.

Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist, welche vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung berechnet wird, können Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden. Cassel am 14. Dezember 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Steinmeister.

Digitized by Google

984. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1901 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																pro 100 kg:			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel . . .	6	26	5	37	5	01	3	64	1	83	9	30	14	52	—	—	9	74	8	15	5	90
2.	Marburg . .	6	42	4	52	5	32	5	99	1	69	7	44	—	—	—	—	—	—	7	50	6	50
3.	Hanau . . .	6	50	5	12	5	11	3	30	1	26	10	12	13	64	9	50	9	68	8	75	6	75
4.	Minden . . .	6	05	5	09	4	98	3	10	1	46	8	92	9	88	—	—	8	71	8	50	5	63
5.	Gotha . . .	5	75	5	40	4	73	3	13	1	87	7	59	—	—	—	—	—	—	6	30	3	95
6.	Fulda . . .	6	10	5	39	5	11	3	00	1	52	11	76	14	40	—	—	12	80	7	50	5	00

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1878 bis 1901, nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	6	66	5	50	5	25	3	31	1	93	9	51	15	90	—	—	12	53
2.	Marburg . . .	7	00	5	53	4	69	3	67	1	94	6	93	—	—	—	—	—	—
3.	Hanau	7	29	5	73	5	40	3	08	1	66	12	27	17	34	9	89	11	35
4.	Minden . . .	6	57	5	40	4	28	3	22	1	88	8	20	14	02	—	—	10	91
5.	Gotha	6	12	5	53	4	91	3	15	1	75	7	10	—	—	—	—	—	—
6.	Fulda	6	82	5	73	5	23	3	12	1	74	10	32	14	50	—	—	12	68

Cassel am 13. Dezember 1901.

Königliche Generalkommission. Müller.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

985. Das auf den Namen Heinrich Friedrich Schneider zu Niede lautende Sparkassen-Einlagebuch Nr. 1769 ist abhanden gekommen.

Gemäß §. 25 der Statuten für die Wolfhagener Kreissparkasse zu Volkmarsen vom $\frac{\text{10. Juni}}{\text{7. September}}$ 1875 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Sparkassen-Einlagebuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues Sparkassen-Einlagebuch ausgestellt werden wird.

Volkmarsen am 17. Dezember 1901.

Die Direktion der Wolfhager Kreissparkasse.

Paulus. Rumpf. Vering.

Erledigte Stellen.

986. An der evangelichen Volksschule zu Großenritte ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lautemann zu Großenritte einreichen.

Cassel am 13. Dezember 1901.

Namens des Schulvorstandes. Dörnberg, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrath Liebig zu Cöln zum Oberstaatsanwalt zu Cassel,

der Gerichtsassessor Bohnstedt zum Amtsrichter zu Neustadt (Main-Weser-Bahn),

der Rechtskandidat Meißner zum Referendar,

die Katasterkontroleure Bünz zu Wolfhagen und Sewig zu Rinteln zu Steuerinspektoren,

der Forstaufseher Schnepp zum Förster zu Obergeis I, Oberförsterei Neuenstein.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Vorschriften

für

den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen.

Auf Grund des §. 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich Folgendes:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Formular A sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigefügten Formular B zu führen. A. B.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unlesertich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 9) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Werthgegenständen u. s. w. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrags unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen" zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulirungen, Vermögensverwaltungen

Digitized by Google

und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftsthätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Werthgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Werthpapiere (Aktien, Gesellschaftsantheile, Zinsscheine, Checks, Loose u. s. w.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Werthgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesammtbetrage anzugeben. Die Werthpapiere, Urkunden und sonstigen Werthgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerths aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältniß aufzubewahren. Giebt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im Uebrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft ertheilt wird.

Digitized by Google

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft ertheilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft ertheilen (kaufmännische Auskunftsbureaus), finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Digitized by Google

A. Geschäfts

Laufende Nummer.	Tag des Eingangs oder der Entgegennahme des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers.	Inhalt und Art des Auftrags.	Uebersicht über die einzelnen Geschäftshandlungen.	
				Tag der Ausführung.	Bezeichnung der Geschäftshandlung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

B. Geld- und

Nummer des Geschäftsbuchs.	Tag des Eingangs.	Bezeichnung der in Empfang genommenen und eingegangenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie anderen Werthgegenstände.	Angabe, von wem die Gelder, Werthpapiere u. s. w. eingegangen sind.	Tag der Wiederausgabe.
1.	2.	3.	4.	5.

Digitized by Google

buch.

Bezeichnung der Behörde oder der Person, an die der angefertigte Schriftsatz gerichtet ist.	Für Erledigung des Auftrags erhaltene		Sind Handakten angelegt?	Sind Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schuld- und sonstige Urkunden sowie Werthgegenstände in Empfang genommen? Nr. im Geld- und Urkundenbuch.	Bemerkungen.
	Vergütung in baarem Gelde oder in anderen Gegenleistungen.	Erstattung an persönlichen Unkosten und baaren Auslagen und Art der Unkosten und Auslagen.			
7.	8.	9.	10.	11.	12.

Urkundenbuch.

Bezeichnung der wiederausgegebenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie anderen Werthgegenständen.	Angabe, an wen die Wiederausgabe geschehen ist.	Bezeichnung der Handakten Nr.	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

Digitized by Google

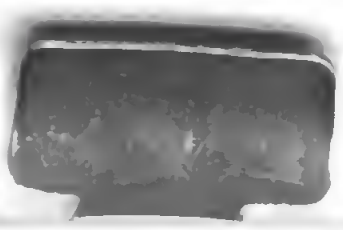

Digitized by Google